This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ger 4370.33.3

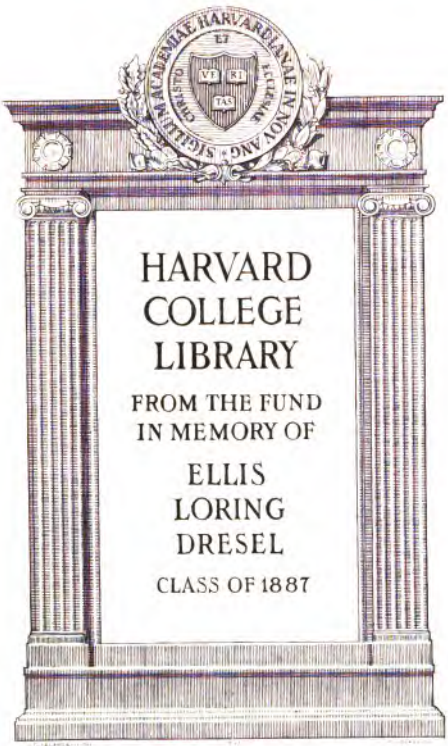

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Preußens
Erster Reichstag.

Eine
Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtages, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse.

Herausgegeben
von

August Theodor Woeniger,
der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Erster Theil.

Berlin, 1847.
Stuhr'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Ger 4370.33.3
V

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BEQUEST FUND
June 17, 1933

Digitized by Google

Dem

preußischen Volke

gewidmet.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DREXEL FUND

Digitized by Google

Vorrede.

Der erste vereinigte Landtag, zu welchem der König Friedrich Wilhelm IV. die Abgeordneten des preußischen Volkes am 11. April in seiner Residenzstadt Berlin versammelt hat, bezeichnet einen jener Marksteine, nach welchen die Abschnitte im Leben eines Volkes gemessen werden.

Zwar wäre es mehr als Vorwitz, in diesem Augenblick nur andeutungsweise den Gang einer Entwicklung vorher bestimmen zu wollen, deren gewaltiger Inhalt das Urtheil befangen macht. Aber wie auch im Laufe der Zeit Einzelnes sich gestalten, wie dasselbe vom Partheistandpunkt verschieden beurtheilt werden möge, so viel steht schon jetzt fest: ein neues Leben nimmt für das Preußen-, ja für das ganze Deutsch-Land seinen Anfang.

Das Volk beginnt sich auf den Ruf seines Königs im Hohenzollernschlosse einer tieferen Einheit bewußt zu werden und mit diesem Bewußtsein erhebt es sich zur politischen Nation. Fortan giebt es keine Märker oder Pommern, keine Schlesier oder Westphalen, keine Ostpreußen oder Rheinländer mehr, es giebt nur Preußen, berufen in ihrer höheren Gemeinsamkeit das politische Erbe einer großen Vergangenheit anzutreten, aber auch gehalten, der Zeit den Tribut zu entrichten, durch rastloses Vorkämpfen in

Digitized by Google

tigsten Verhandlungen und Beschlüsse und vielleicht seiner ausgezeichnetsten Mitglieder bestehen. Wir erwarten in dieser Beziehung unsere Anregungen größtentheils noch erst von dem Landtage selbst, der, während wir diese Zeilen niederschreiben, nur eben die Hälfte seiner offiziellen Zeitdauer hinterlegt hat. Indeß läßt sich auch, ohne Genaueres voraus zu bestimmen, doch schon jetzt feststellen, daß das äußere Verhältniß der beiden verschiedenen Abtheilungen des Werkes ein sehr ungleiches sein wird, indem die erste Hälfte die zweite an Umfang weitaus überwiegen muß. Gleichwohl bildet der Inhalt eine zu durchgreifende Scheidung, um sie nicht ausdrücklich anzumerken.

Endlich haben wir ein Wort über die artistischen Beilagen, insbesondere über die Portraits der Landtagsabgeordneten zu sagen.

Man würde uns sehr falsch beurtheilen, wenn man hierin eine Befriedigung müßiger Neugierde, eine artistische Spielerei, oder gar eine bloße Buchhändlerspekulation sehen wollte. Der Herausgeber würde sicher zu keinem solcher Motive die Hand geboten haben.

Die Idee liegt tiefer.

Wie wir schon einmal gesagt haben, wir wünschen mit diesem Werk einem großen geschichtlichen Ereigniß ein würdiges Literatur-Denkmal zu setzen. Solches Denkmal ist der Landtag selbst in seiner äußern und innern Totalität. Dazu gehören aber nicht bloß die Worte, die in seiner Mitte gesprochen sind, sondern auch die Personen selbst, welche sie gesprochen haben. Diese, so weit es äußere Mittel gestatten, vor das Auge des Volkes zu rücken, das Volk dadurch vertrauter zu machen mit den Vertretern seiner Rechte, ja dem Volk in dem Spiegel der Seele, welchen das Antlitz des Menschen gewährt, ein tieferes Verständniß des gesprochenen Worts zu eröffnen — das waren die leitenden Gründe, welche uns veranlaßten, dem Werke eine Gallerie von Bildnissen derjenigen Männer zuzugesellen, welche sich auf dem Landtage zu einer hervorragenden Geltung erho-

Digitized by Google

ben. Es ist selbstverstanden, daß dabei von einer Parteitactik die Rede weder sein kann noch soll. Wie das Wort, so soll auch das Bild nur dazu dienen, die Totalität der geistigen Bestrebungen des Landtags zurück zu spiegeln und dazu gehören alle Nüancen, alle Standpunkte, alle Rangklassen. Wir haben nicht zu kritisiren, nur zu referiren und zwar treu zu referiren mit Wort und Bild, wo immer die freie Souveränität des Geistes uns eine Relation abnöthigt.

Es giebt ein Werk, das uns als Vorbild unseres Vorhabens vor Augen schwebt, das bekannte Heldenbuch der Freiheitskriege von Riemeyer. Wie dies ein Werk des Krieges ist, in welchem sich die Porträts der Befreiungskämpfer erläuternd zum Text ihrer Waffenthaten gesellen, so wünschen wir ein Heldenbuch des Friedens zu liefern, in welchem die Volksvertreter ihre Bilder an das geistige Postament der Tribune lehnen. Preußen an der Spitze Deutschlands hätte dann beiden Nationalwerken Text und Illustration geliefert.

Will man uns endlich neben dem psychologischen auch noch das politische Motiv unterlegen, daß wir darnach gestrebt hätten, ein äußeres Anziehungsmoment mehr darzubieten, um die Nation zum Studium der Landtagsverhandlungen zu ermuntern — so haben wir nichts dagegen.

Es ist uns die Freude geworden, Diejenigen der Ständedeputirten, denen wir diese Idee mitzutheilen Gelegenheit hatten, vollkommen zustimmen zu sehen und aus ihrer Bereitwilligkeit, uns in unseren Bestrebungen zu fördern, haben wir gern die Hoffnung entnommen, es werde sich Niemand zurückziehen, der in dieser Nationalgallerie zu erscheinen ein Recht hat. Denn wer das Recht hat, der hat auch die Pflicht, damit der Genuß des Beschauers an der Harmonie des Ganzen nicht gestört werde und das Tableau der Intelligenzen zum geschlossenen Reigen sich abrunde.

Da ist vorläufig Plan und Idee des Ganzen!

Was davon im Laufe der Zeit geändert werden mag, vermögen

Digitized by Google

wir nicht zu bestimmen; auch soll es uns für jetzt nicht kümmern. Wir schreiben unter dem frischen Eindruck, den die Nachbarschaft des weißen Saales in uns erweckt, — einem Eindruck, der mit Stolz und Hoffnung auf die fernere Entwickelung des Vaterlandes vertrauen läßt. Mögen die Stände in unseren Bestrebungen unsere aufrichtigen Huldigungen anerkennen, wie wir sie nicht für uns, sondern im Namen der Presse dargebracht wissen wollen.

Geschrieben zu Berlin am 15. Mai 1847.

August Theodor Woeniger.

Digitized by Google

Einleitung:

Die ſtändiſche Geſetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Reichsstände-Gesetz

vom 22. Mai 1815.

Durch unsere Verordnung vom 23. v. M. haben Wir für unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse angeordnet.

Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, wonach Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewährt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

1) Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.
2) Zu diesem Zwecke sind:
   a) die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten;
   b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sind sie anzuordnen.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DREXEL FUND

Digitized by Google

Vorrede.

Der erste vereinigte Landtag, zu welchem der König Friedrich Wilhelm IV. die Abgeordneten des preußischen Volkes am 11. April in seiner Residenzstadt Berlin versammelt hat, bezeichnet einen jener Marksteine, nach welchen die Abschnitte im Leben eines Volkes gemessen werden.

Zwar wäre es mehr als Vorwitz, in diesem Augenblick nur andeutungsweise den Gang einer Entwicklung vorher bestimmen zu wollen, deren gewaltiger Inhalt das Urtheil befangen macht. Aber wie auch im Laufe der Zeit Einzelnes sich gestalten, wie dasselbe vom Partheistandpunkt verschieden beurtheilt werden möge, so viel steht schon jetzt fest: ein neues Leben nimmt für das Preußen-, ja für das ganze Deutsch-Land seinen Anfang.

Das Volk beginnt sich auf den Ruf seines Königs im Hohenzollernschlosse einer tieferen Einheit bewußt zu werden und mit diesem Bewußtsein erhebt es sich zur politischen Nation. Fortan giebt es keine Märker oder Pommern, keine Schlesier oder Westphalen, keine Ostpreußen oder Rheinländer mehr, es giebt nur Preußen, berufen in ihrer höheren Gemeinsamkeit das politische Erbe einer großen Vergangenheit anzutreten, aber auch gehalten, der Zeit den Tribut zu entrichten, durch rastloses Vorkämpfen in

Digitized by Google

allen den großen Fragen, deren Lösung die Gegenwart immer unabweislicher verlangt.

Das erscheint uns die Bedeutung des ersten preußischen Reichstages, das der Sinn jener unverkennbaren Spannung, die in diesem Moment alle Kreise erfaßt hält, in welche das erwachende ständische Leben seine zarten Keime getrieben hat. Denn bereits sind die Reden der Volksvertreter hinausgedrungen aus dem Ständesaal, allüberall mahnend zum freien und kräftigen Handeln.

Unter solchen Anregungen wird es vor allem, Aufgabe der Presse, zu sorgen, daß die ausgestreute Saat nicht verloren werde, wie in unseren Tagen so Manches verloren gegangen ist, das mächtig begann und kläglich endete. Es mag das ihre erste Anerkennung gegen den erhabenen Monarchen sein, der die politische Winterödе durch die Frühlingsgabe neuer Staatsentwicklung verscheuchte. Was aber könnte die Presse zunächst Weiseres thun, als dahin zu wirken, daß die Verhandlungen der Stände selbst zum geistigen Gemeingut des Volkes werden! Es ist wahr, der Journalismus strebt mit rühmlichem Eifer und oft unter schweren materiellen Opfern jene Aufgabe zu lösen, aber seine Natur ist flüchtig, er vergeht mit dem Tage. Bleibendere Aufzeichnungen thun Noth, deren man sich später zur Belehrung oder Erinnerung bedienen möge.

Eine solche bleibendere Aufzeichnung der Wirksamkeit des ersten vereinigten Landtages beabsichtigen wir auch mit dem gegenwärtigen Werke. Es soll damit dem Ausgangspunkte einer neuen ständischen Volkswirksamkeit ein würdiges Literatur-Denkmal gesetzt werden, so zwar, daß es die Stände sich selbst setzen und der Herausgeber nur die Hand dazu bietet. —

Ueber den Plan dieses Werkes haben wir Folgendes zu bemerken.

Dasselbe wird wesentlich zwei verschiedene Seiten umfassen.

Zunächst ist es unsere Absicht, einen möglichst wortgetreuen und korrekten Text der Landtagsverhandlungen beider Curien

Digitized by Google

zu liefern. Zur Grundlage dienen uns die stenographischen Abdrücke in der Allgem. Pr. Zeitung, die wir jedoch möglichst von allen unter dem Einfluß der Beschleunigung entstandenen und oft sehr störenden Druckfehlern oder Irrthümern zu reinigen bemüht sein werden. Andere Landtagsmittheilungen, als durch die Allgem. Preußische Zeitung publicirt wurden, seien sie Petitionen, Gutachten, Adressen oder Dokumente sonstiger Art müssen wir von dem officiellen Theile des Textes wenigstens ausschließen, weil darauf die gedachte Zeitung allein Anspruch hat; dagegen läßt sich vielleicht Manches zur Vervollständigung in besonderen Noten nachtragen. Es gehört indeß zu den officiellen Landtagsmittheilungen auch ein authentisches Verzeichniß der Mitglieder beider Curien, nach Stand und Wohnort. — Die Reihenfolge der Verhandlungen wird die Zeitfolge der Sitzungen geben, wobei es uns am zweckmäßigsten scheint, beide Curien untermischt aufzuführen, anstatt sie in zwei, oder wenn man den vereinigten Landtag hinzurechnet, gar unter drei gesonderte Categorien zu bringen. Jedenfalls wird der historische Verlauf des Landtages sich so am treuesten darstellen und zugleich die Behandlung gleichartiger Materien nicht zu sehr zerrissen werden.

Den Landtagsverhandlungen vorauf schicken wir eine Einleitung, in welcher wir die wichtigsten ständischen Gesetze einschließlich der neuesten Legislation vom 3. Februar d. J. zusammenstellen wollen. Die Kenntniß derselben ist theils für das Verständniß der gegenwärtigen Landtagsverhandlungen, theils auch in sofern von Unentbehrlichkeit, als die Patente vom 3. Februar auf den früheren Gesetzen fortbauen und als die spätere Gesetzgebung wahrscheinlich aus ihnen die Motive abermaliger Entwicklung entnehmen dürfte.

Diese Gegenstände, die Landtagsverhandlungen und die Zusammenstellung ständischer Gesetze, bilden die eine Hälfte des Werks. Die andere wird aus einigen geschichtlichen Umrissen der Verhältnisse des Landtages selbst, seiner Eröffnung, seiner inneren Entwicklungsmomente, seiner Einflüsse auf die Außenwelt, seiner wich-

Digitized by Google

tigsten Verhandlungen und Beschlüsse und vielleicht seiner ausgezeichnetsten Mitglieder bestehen. Wir erwarten in dieser Beziehung unsere Anregungen größtentheils noch erst von dem Landtage selbst, der, während wir diese Zeilen niederschreiben, nur eben die Hälfte seiner offiziellen Zeitdauer hinterlegt hat. Indeß läßt sich auch, ohne Genaueres voraus zu bestimmen, doch schon jetzt feststellen, daß das äußere Verhältniß der beiden verschiedenen Abtheilungen des Werkes ein sehr ungleiches sein wird, indem die erste Hälfte die zweite an Umfang weitaus überwiegen muß. Gleichwohl bildet der Inhalt eine zu durchgreifende Scheidung, um sie nicht ausdrücklich anzumerken.

Endlich haben wir ein Wort über die artistischen Beilagen, insbesondere über die Portraits der Landtagsabgeordneten zu sagen.

Man würde uns sehr falsch beurtheilen, wenn man hierin eine Befriedigung müßiger Neugierde, eine artistische Spielerei, oder gar eine bloße Buchhändlerspekulation sehen wollte. Der Herausgeber würde sicher zu keinem solcher Motive die Hand geboten haben.

Die Idee liegt tiefer.

Wie wir schon einmal gesagt haben, wir wünschen mit diesem Werk einem großen geschichtlichen Ereigniß ein würdiges Literatur-Denkmal zu setzen. Solches Denkmal ist der Landtag selbst in seiner äußern und innern Totalität. Dazu gehören aber nicht bloß die Worte, die in seiner Mitte gesprochen sind, sondern auch die Personen selbst, welche sie gesprochen haben. Diese, so weit es äußere Mittel gestatten, vor das Auge des Volkes zu rücken, das Volk dadurch vertrauter zu machen mit den Vertretern seiner Rechte, ja dem Volk in dem Spiegel der Seele, welchen das Antlitz des Menschen gewährt, ein tieferes Verständniß des gesprochenen Worts zu eröffnen — das waren die leitenden Gründe, welche uns veranlaßten, dem Werke eine Gallerie von Bildnissen derjenigen Männer zuzugesellen, welche sich auf dem Landtage zu einer hervorragenden Geltung erho-

Digitized by Google

ben. Es ist selbstverstanden, daß dabei von einer Parteitactik die Rede weder sein kann noch soll. Wie das Wort, so soll auch das Bild nur dazu dienen, die Totalität der geistigen Bestrebungen des Landtags zurück zu spiegeln und dazu gehören alle Nüancen, alle Standpunkte, alle Rangklassen. Wir haben nicht zu kritisiren, nur zu referiren und zwar treu zu referiren mit Wort und Bild, wo immer die freie Souveränität des Geistes uns eine Relation abnöthigt.

Es giebt ein Werk, das uns als Vorbild unseres Vorhabens vor Augen schwebt, das bekannte Heldenbuch der Freiheitskriege von Niemeyer. Wie dies ein Werk des Krieges ist, in welchem sich die Porträts der Befreiungskämpfer erläuternd zum Text ihrer Waffenthaten gesellen, so wünschen wir ein Heldenbuch des Friedens zu liefern, in welchem die Volksvertreter ihre Bilder an das geistige Postament der Tribune lehnen. Preußen an der Spitze Deutschlands hätte dann beiden Nationalwerken Text und Illustration geliefert.

Will man uns endlich neben dem psychologischen auch noch das politische Motiv unterlegen, daß wir darnach gestrebt hätten, ein äußeres Anziehungsmoment mehr darzubieten, um die Nation zum Studium der Landtagsverhandlungen zu ermuntern — so haben wir nichts dagegen.

Es ist uns die Freude geworden, Diejenigen der Ständedeputirten, denen wir diese Idee mitzutheilen Gelegenheit hatten, vollkommen zustimmen zu sehen und aus ihrer Bereitwilligkeit, uns in unseren Bestrebungen zu fördern, haben wir gern die Hoffnung entnommen, es werde sich Niemand zurückziehen, der in dieser Nationalgallerie zu erscheinen ein Recht hat. Denn wer das Recht hat, der hat auch die Pflicht, damit der Genuß des Beschauers an der Harmonie des Ganzen nicht gestört werde und das Tableau der Intelligenzen zum geschlossenen Reigen sich abrunde.

Da ist vorläufig Plan und Idee des Ganzen!

Was davon im Laufe der Zeit geändert werden mag, vermögen

Digitized by Google

wir nicht zu bestimmen; auch soll es uns für jetzt nicht kümmern. Wir schreiben unter dem frischen Eindruck, den die Nachbarschaft des weißen Saales in uns erweckt, — einem Eindruck, der mit Stolz und Hoffnung auf die fernere Entwickelung des Vaterlandes vertrauen läßt. Mögen die Stände in unseren Bestrebungen unsere aufrichtigen Huldigungen anerkennen, wie wir sie nicht für uns, sondern im Namen der Presse dargebracht wissen wollen.

Geschrieben zu Berlin am 15. Mai 1847.

August Theodor Woeniger.

Digitized by Google

Einleitung:

Die ſtändiſche Geſetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Reichsstände-Gesetz

vom 22. Mai 1815.

Durch unsere Verordnung vom 23. v. M. haben Wir für unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse angeordnet.

Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, wonach Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft bewährt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

1) Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.
2) Zu diesem Zwecke sind:
   a) die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und den Bedürfnissen der Zeit gemäß einzurichten;
   b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sind sie anzuordnen.

Digitized by Google

3) Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentation gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.
4) Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte mit Einschluß der Besteuerung betreffen.
5) Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.
6) Diese Commission soll sich beschäftigen:
   a) mit der Organisation der Provinzialstände,
   b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten,
   c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.
7) Sie soll am 1. Sept. d. J. (1815) zusammentreten.
8) Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Commission nächstens vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehn Wien, den 22. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Das Staatsschulden-Gesetz

vom 17. Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letzteren Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben uns von dem wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens

Digitized by Google

in dem Finanzgesetze vom 27. Oct. 1810 gestellten Ziele bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Consolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million Thaler jährlich zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch Uns durch die von uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

I. Nach dem anliegenden von uns vollzogenen Staatsschulden-Etat*) betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfniß und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

*) Dieser Etat kann hier fortbleiben, da er in seiner Detaillirung praktisch nur für das Jahr 1818 von Bedeutung war.

Digitized by Google

Einmalhundert und Achtzig Millionen, Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unseren Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Garantie.

III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörigen Institute ꝛc. erforderlich sind.

Verzinsung.

IV. Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Documenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen, so behalten Wir uns vor, die

Digitized by Google

Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

Tilgung.

V. Zur allmäligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Procent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmäligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten churmärkischen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Lit. b, dem für dieselben angelegten besonderen Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Lit. c aufgeführten besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den respect. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Lit. d, e, f das Hinzutreten der aus der allmäligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniß zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt: zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse, vom 1. Jan. 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unseren Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI. Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. October 1810 und selbst nach dem Inhalt der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verlosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder

Digitized by Google

den Absichten des Staats, noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen und finden Wir Uns daher bewogen hiemit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. Lit. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschuldendokumente, so weit das festgesetzte Amortisations-Quantum und die Zinsen-Ersparungen ausreichen, vorläufig nicht verloset, sondern so wie es in den Jahren 1818 und 1819 rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verlosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die respectiven Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1) die sämmtlichen Domainen und Forstrevenüen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu 3;
2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w., und
3) die Salzrevenüen, so viel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Cassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialcassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden, ohne die geringste Verkürzung, in monatlichen Raten direct an die Staatsschulden-Tilgungscasse.

Vom 1. Januar 1820 ab, kann die Verausgebung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialcassen nur durch Quittungen der obengenannten Casse rechnungsmäßig justificirt werden. Von demselben Zeitpunkt ab können nur die, bei den nach 2 für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen u. s. w. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgen-

Digitized by Google

den Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheinigt worden.

Die bisher bestandene General-Domainen-Veräußerungscasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf und die bei derselben verbliebenen Einnahmereste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

Behörde zur Verwaltung.

VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Junius 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrags und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden"

hiermit ein:

a. Einrichtung.

IX. Diese Behörde soll aus:

Einem Präsidenten und vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu:

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,

den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Domdechanten von der Schulenburg zum ersten Mitgliede,

den Landrath und Domherrn von Panwitz zum zweiten Mitgliede,

den hiesigen Stadtgerichtsdirektor Beelitz zum dritten Mitgliede, und

den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler David Schickler, zum vierten Mitgliede.

Digitized by Google

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl Eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

b. Verpflichtungen.

X. Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II weder ein Staatsschuldschein mehr noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, in sofern solches noch nicht geschehen ist, Staatsschuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indeß hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schuld-Dokumente abgeliefert werden sollen.

XI. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Capital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termine ab, behufs der Bildung eines Staatsschatzes in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Capitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnelleren Ablösung der V sub b benannten besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

Digitized by Google

XII. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV und V gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatscredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von Ersterer, vorläufig aber von Letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

c. Kontrollirung.

XIV. Bis die reichsständische Versammlung zusammen getreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d. Besondere Vereidung.

XV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unseren Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschft vereidet.

e. Unterbeamte.

XVI. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungscasse wird mit dem Ausfertigungsbüreau oder der sogenannten Controlle der Staatspapiere nebst ihrem Per-

Digitized by Google

sonale und Geschäften der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserem Staatskanzler und überlassen es demselben, solche respect. durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

Verjährung unerhobener Zinsen.

XVII. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zweckes mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab auf vier Jahr von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nicht bloß auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

Unverzinsliche Schulden.

XVIII. Außer den im § 1 benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Circulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns tractatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Cassenbillets Litt. A. und aus einigen anderen Titeln entstanden

Digitized by Google

sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Circulation untauglich werdenden, unverzinslichen Papiere der oben erwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag, jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, alljährlich festgestellt werden wird.

Provinzial-Staats-Schulden.

XIX. Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theil mit den neuerworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der respect. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen, und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiven Feststellung des Betrages derselben, sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Centralsteuer-Obligationen nicht schon besteht, die näheren Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Fall nachgelassen, wenn Domänengüter ꝛc., welche diesen Schulden als Specialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Activ-Capitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im § 5 des Gesetzes vom 9. März. v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedi-

Digitized by Google

gung der respect. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

XXI. Wenn einzelne Provinzen und Communen verhältnißmäßige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer respect. Provinzial- und Communal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. F. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens umfassenden Verordnung schon jetzt an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. 5 zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmälige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staatsschuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bedingungen verwaltet werde.

XXIII. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfang werden Wir Allerhöchst Selbst unabläßig wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Digitized by Google

Das Provinzialstände-Gesetz

vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben, um unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Band vaterländischer Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der ältern deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Commission, unter dem Vorsitz unsers Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, ist von uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an uns erstatteten Bericht verordnen wir:

I. Es sollen Provinzialstände in unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden wir

1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden; und

4) die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Digitized by Google

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen. Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen: darüber bleiben die weitern Bestimmungen unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unsers großen königl. Insiegels.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

Das Gesetz über die ständischen Ausschüsse

vom 21. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinziallandtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zu berufen, und uns in wichtigen Landesangelegenheiten seines Rathes zu bedienen. Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten unserer getreuen Stände, des Königreichs Preußen (der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz; des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen; des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz; der Provinz Posen;

Digitized by Google

der Provinz Sachsen; der Provinz Westfalen; der Rheinprovinz) was folgt:

§. 1. Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen unserer Monarchie ein Ausschuß aus den auf dem Provinziallandtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf unsern Befehl zu versammeln hat, um uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinziallandtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf, bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weitern Berathung der Gesetze in den höhern Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen. Desgleichen behalten wir uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen als hinsichtlich der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen wir hierdurch auf zwölf fest. Seine Zusammenberufung geschieht in der Art, daß für denselben vom Stande der Ritterschaft 6, vom Stande

Digitized by Google

der Städte 4, und vom Stande der Landgemeinden 2 Mitglieder zu wählen sind.

§. 6. Der Landtagsmarschall, dessen Amt zu diesem Zwecke künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinziallandtags fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschuß erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinziallandtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. — Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlact ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihenfolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen. — Für den Fall der Behinderung des Landtagsmarschalls werden wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtagsmarschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt. — Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtagsmarschall, als Wahldirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen unserer Bestätigung.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinziallandtage zum andern. Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter, bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtags, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtagsabgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinziallandtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehen-

Digitized by Google

den Bestimmungen zu bildenden Ausschuß, auch, nach dem Bedürfniß, einem innerhalb desselben zu bestellenden engern Ausschuß, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre diesfalsigen Beschlüsse unserer Bestätigung, und behalten wir uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Das ständische Wahlgesetz

vom 22. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc., verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besondern Wahlhandlung.

Digitized by Google

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelnen Stände mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten ꝛc. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letztern wählbar, und findet, wenn er dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweite Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des (nach den Landesjahren) ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter Denen, welche gleiche Stimme erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von Denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehre Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6

Digitized by Google

vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlcommissar zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahlcommissar den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt. Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Commune oder Corporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen. Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4 — 7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

Digitized by Google

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Communal-Landtagen und Kreistagen, sondern auch für die andern von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landrathswahlen), ingleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden. Die Domcapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen. Die Wahlen der Ortswähler in den zu Collectivstimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen bestehenden Gesetzesvorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Die Gesetzgebung des vereinigten Landtags

vom 3. Februar 1847.

Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen: Seit dem Antritt unserer Regierung haben wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse unsers Landes stets unsere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des

Digitized by Google

von Gott uns verliehenen königlichen Berufs, in welchem uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der uns von unsern Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklange mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen der Monarchie, dem Vaterland eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben wir, fortbauend auf den von unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag um uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu Letzterer uns ihrer Zustimmung zu versichern. 2) Den vereinigten ständischen Ausschuß werden wir fortan periodisch zusammenberufen. 3) Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen wir: a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, § 3, Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. Alles Dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tag: über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befug-

Digitized by Google

nisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Indem wir sonach über die Zusagen unsers höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus, die Erhebung neuer sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch unsern Unterthanen einen besondern Beweis unsers königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher wir den Thron unserer Väter bestiegen haben, daß sie uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach vernommenem Gutachten unseres Staatsministeriums, im Verfolg unseres, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die Bildung des Vereinigten Landtags, wie folgt:

§. 1. Wir werden die acht Provinziallandtage unserer Monarchie zu einem Landtage vereinigen, so oft dazu nach Inhalt unseres vorerwähnten Patents vom heutigen Tage ein Bedürfniß eintritt, oder wenn wir es außerdem wegen besonders wichtiger Lan-

Digitized by Google

desangelegenheiten für angemessen erachten. Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtags und deren Dauer, sowie über die Eröffnung und die Schließung desselben werden wir für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. Wir ertheilen den Prinzen unseres königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Prinzen unseres Hauses können für einzelne Verhinderungsfälle einen andern Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von uns zu genehmigende Vollmacht beauftragen. Von den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes steht Denjenigen, welche sich auf den Provinziallandtagen durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen, diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag zu. In Ansehung der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behalten wir uns weitere Entschließung vor.

§. 3. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen unserer Monarchie erscheinen auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen.

§. 4. Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden.

§. 5. Wenn neue Darlehen von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt

Digitized by Google

sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.

§. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriegs zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs, die in unserm Staatsschatz und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zweck unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7. Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

§. 8. Außerdem hat der Vereinigte Landtag: a) nach Art. IX. der Verordnung vom 17. Jan. 1820 uns die Candidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen, und b) nach Art. XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und uns mittels besonderer Gutachten zur Decharge vorzulegen. Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten ständischen Ausschuß besorgt.

§. 9. Ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags werden wir die Einführung neuer Steuern oder eine Erhöhung der bestehenden Steuersätze weder im Allgemeinen noch in einer einzelnen Provinz anordnen. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle sowie diejenigen indi-

Digitized by Google

recten Steuern ausgenommen, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; auch hat jene Bestimmung auf die Domainen und Regalien, ohne Unterschied, ob die Verfügungen darüber die Einkünfte oder die Substanz betreffen, sowie auf Abgaben zu Provinzial-, Kreis- oder Communalzwecken keine Beziehung.

§. 10. Für den Fall eines Krieges behalten wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtags auszuschreiben, wenn wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten. In diesem Falle werden wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Kriegs, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

§. 11. Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 — 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Hauptfinanzetats sowie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone.

§. 12. Wir behalten uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehre Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist. Sollten wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden wir ein solches Gutachten nur von dem

Digitized by Google

Vereinigten Landtag einfordern und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

§. 13. Dem Vereinigten Landtage steht das Recht zu, uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.

§. 14. Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen (§. 5) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9) zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen andern Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlnng.

§. 15. Jedem Mitgliede des Herrenstandes steht auf dem Vereinigten Landtag eine volle Stimme zu. Wenn jedoch nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt den, dem Herrenstande des Vereinigten Landtags angehörenden Theilnehmern an Curiat- und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf den Provinziallandtagen zusteht.

§. 16. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen sind und sich in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes sich gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten Majorität erklären, so soll auch die Ansicht der Minorität zu unserer Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

§. 17. Hält bei einem Gegenstand, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle berath jener Stand oder jene Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit wird demnächst uns zur Entscheidung vorgelegt. Auch für andere Fälle behalten wir uns vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen des Vereinigten Landtags, wenn wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern.

§. 18. Für den Herrenstand des Vereinigten Landtags sowol wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden werden wir einen besondern Marschall ernennen, welcher die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle wird in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten. Wenn nach §. 14 der gegenwärtigen Verordnung der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigt, so gebührt die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes.

§. 19. Der Vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften sowie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen.

§. 20. Bitten und Beschwerden dürfen bei dem Vereinigten Landtage von Andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.

§. 21. Bitten und Beschwerden, welche von uns einmal zurückgewiesen worden sind, dürfen nicht von der nämlichen Versammlung und späterhin auch nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergeben.

Digitized by Google

§. 22. Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtags oder einzelner Stände oder Provinzen deſſelben (§§. 14 — 17) können unſere Staatsminiſter und außerdem diejenigen unſerer Beamten, welchen wir dazu für die Dauer ſolcher Verſammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilen, gegenwärtig ſein und, ſo oft ſie es nöthig finden, das Wort verlangen. An den Abſtimmungen nehmen dieſelben keinen Theil, ſofern ſie nicht als Mitglieder des Vereinigten Landtags dazu berechtigt ſind.

§. 23. Der Geſchäftsgang auf dem Vereinigten Landtage wird durch ein von uns zu vollziehendes Reglement geordnet werden.

Urkundlich unter unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, am 3. Februar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelſchwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die periodiſche Zuſammenberufung des Vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes und deſſen Befugniſſe.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, nach vernommenem Gutachten unſers Staatsminiſteriums, im Verfolg unſers, die ſtändiſchen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tage, über die periodiſche Zuſammenberufung des Vereinigten ſtändiſchen Ausſchuſſes und deſſen Befugniſſe, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1. Die ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage treten zum Vereinigten ständischen Ausschuß in der ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1842 gegebenen Einrichtung zusammen. Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in der Provinz Westphalen sowie die in der Rheinprovinz sind berechtigt, aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder zu dem Vereinigten ständischen Ausschuß abzuordnen, welche an dessen Verhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte aus Mitgliedern des Herrenstandes des Vereinigten Landtages Theil nehmen können. Außerdem soll dem Vereinigten ständischen Ausschuß aus jeder der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Posen ein von und aus den zu Viril- oder Collectivstimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes zu wählender Abgeordneter hinzutreten. Für die Provinz Pommern nimmt der Fürst zu Putbus, so lange derselbe der einzige Berechtigte der angegebenen Art bleibt, diese Stelle ohne Wahl ein. Die Wahl der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt auf dem Vereinigten Landtage nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1842 durch die Vertreter der einzelnen Provinzen, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber, wie bisher, auf jedem Provinziallandtage.

§. 2. Der Vereinigte ständische Ausschuß wird, so oft ein Bedürfniß dazu eintritt, längstens aber vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden hat, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letztern von uns einberufen.

§. 3. Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, oder andere als die im §. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten ständischen Ausschusse erfordern, und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift

Digitized by Google

im Artikel III. Nr. 2 des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung. Wie wir aber in der, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen wir uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

§. 4. Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

§. 5. Das Petitionsrecht steht dem Vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu wie dem Vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.

§. 6. Sollten wir uns bewogen finden, dem Vereinigten ständischen Ausschusse Mittheilungen über den Staatshaushalt zu machen, so sollen dieserhalb die Vorschriften des §. 11 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags volle Anwendung finden.

§. 7. Die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz auf dem Vereinigten ständischen Ausschusse führt ein von uns zu ernennender Marschall, welcher in Verhinderungsfällen durch einen in gleicher Weise zu ernennenden Vicemarschall vertreten wird.

§. 8. Der Vereinigte ständische Ausschuß berathschlagt als eine ungetheilte Versammlung. Die Beschlüsse in demselben werden, der Regel nach, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniß gebracht werden, wenn sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Wenn der Vereinigte ständische Ausschuß sich bei der Begutachtung eines Gesetzes gegen das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringern als der oben bezeichneten

Digitized by Google

Majorität erklärt, so soll auch die Ansicht der Minorität zu unserer Kenntniß gebracht werden.

§. 9. Die Provinziallandtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instructionen und Aufträge für den Vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.

§. 10. Die Vorschriften der §§. 17, 19, 20, 21, 22 und 23 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags, finden auch auf den Vereinigten ständischen Ausschuß volle Anwendung.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, am 3. Februar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen nach vernommenem Gutachten unsers Staatsministerium, im Verfolg unsers, die ständischen Einrichtungen betreffenden Patents vom heutigen Tag, über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen wie folgt:

§. 1. Zur Ausübung der im §. 6 der Verordnung vom heutigen Tag über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung

Digitized by Google

und Tilgung der Staatsschulden soll „eine ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen“ gebildet werden.

§. 2. Diese Deputation besteht aus 8 Mitgliedern, von denen aus jeder der acht Provinzen eines von den Ständen dieser Provinz, und zwar jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist. Die Wahl geschieht auf dem Vereinigten Landtag, in der Zwischenzeit von einem Vereinigten Landtage zum andern aber auf den einzelnen Provinziallandtagen nach Vorschrift des Reglements über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Sie darf nur auf Personen gerichtet werden, welche Mitglieder des betreffenden Landtags sind. Wenn einer der Gewählten diese Eigenschaft vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode verliert, so scheidet derselbe auch aus der Deputation aus. Wird jedoch sein Ausscheiden dadurch herbeigeführt, daß er nicht wieder zum Landtagsabgeordneten gewählt worden, so bleibt er bis zum nächsten Landtage Mitglied der Deputation. Für jedes Mitglied der Deputation werden zwei Stellvertreter gewählt, deren einer dasselbe in Behinderungfällen sowie im Fall eines in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern eintretenden Abganges zu ersetzen hat. Wegen der Wahl dieser Stellvertreter gelten die hinsichtlich der wirklichen Mitglieder ertheilten Vorschriften.

§. 3. Die Mitglieder der Deputation werden bei ihrer Einberufung auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4. Zum Wirkungskreise der Deputation gehören, außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte: 1) Die Deputation hat nach Vorschrift des Art. 14 der Verordnung vom 17 Jan. 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschuldendocumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposition beim Kammergerichte zu bewirken. 2) Sie hat die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtag oder dem Vereinigten ständischen Ausschusse, bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. 13

Digitized by Google

der Verordnung vom 17. Jan. 1820 an uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten. 3) Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Controlle der Staatspapiere vorzunehmen.

§. 5. Die Deputation für das Staatsschuldenwesen wird regelmäßig ein Mal im Jahr, außerdem aber, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammenberufen; die Einberufung geschieht durch den Minister des Innern.

§. 6. Die Deputation erwählt bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher dem Minister des Innern angezeigt werden muß. Zu einem gültigen Beschlusse der Deputation ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, am 3. Februar 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eröffnung

des Vereinigten Landtags

am 11. April 1847.

Die feierliche Eröffnung des Vereinigten Landtags am 11. April erfolgte auf Grund des nachfolgenden

Patentes

wegen Einberufung des Vereinigten Landtags.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben durch das die ständischen Einrichtungen betreffende Patent vom 3. d. M. und die dazu gehörigen Verordnungen vom gleichen Tage die Absicht ausgesprochen, nicht nur, so oft die Bedürfnisse des Staats neue Anleihen oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern, sondern auch wegen anderer wichtigen Landes-Angelegenheiten die Acht Provinzial-Landtage Unserer Monarchie zu einem Landtage zu vereinigen. Die während eines langen und gesegneten Friedens völlig geordnete Finanz-Verwaltung bedingt keinesweges die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung; da aber einige wichtige, zur Berathung des Vereinigten Landtages geeignete Gegenstände vorliegen und Wir überdieß das Bedürfniß fühlen, das wichtige Ereigniß der Bildung regelmäßiger ständischer Central-Versammlungen auch dadurch zu bezeichnen, daß Wir die getreuen Stände Unserer Monarchie um Uns versammeln; so haben Wir beschloßen, den Vereinigten Landtag in

Digitized by Google

Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin am Sonntag, den 11. April dieses Jahres, in Person zu eröffnen, und beauftragen das Staats-Ministerium, die Einberufuug desselben durch den Minister des Innern zu veranlassen und die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

* * *

Die Ceremonie der Eröffnung bestimmte das amtliche

Programm

für die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages.

§. 1.

Am Sonntag den 11. April 1847, als an dem zur feierlichen Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages in Berlin bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtages, mit den ihnen ertheilten Eintrittskarten versehen, zur gottesdienstlichen Feier, die evangelischen Mitglieder in die Hof- und Domkirche, die katholischen Mitglieder in die St. Hedwigs-Kirche.

§. 2.

In der Hof- und Domkirche sind für die Mitglieder des Vereinigten Landtages Plätze in dem Schiff der Kirche vorbehalten, zu denen sie den Eingang durch das Haupt-Portal an der Lustgarten-Seite nehmen. Für die Staatsminister ist eine Chor-Abtheilung, dem Königlichen Stuhle gegenüber, bestimmt; die Abtheilung für das Corps diplomatique bleibt für dasselbe reservirt. In der St. Hedwigs-Kirche sind die Plätze in gleicher Anordnung vorbehalten.

§. 3.

Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtages nach dem Königlichen Schlosse. Sie nehmen

Digitized by Google

durch das Portal Nr. 5 den Aufgang bei der Wendeltreppe und verſammeln ſich: die Mitglieder des Herrenſtandes in der Kammer vor dem Weißen Saale; die Mitglieder der drei andern Stände in der Bildergallerie, und die Staatsminiſter in dem grünen Salon neben der Bildergallerie. Die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erſter Klaſſe, die Mitglieder des Staatsraths, die anweſenden Präſidenten der Landes-Kollegien, die Biſchöfe der evangeliſchen Kirche, die Hof- und Dom-Geiſtlichen, der Probſt der St. Hedwigskirche, der Ober-Bürgermeiſter und der Vorſteher der Stadtverordneten von Berlin, der Rektor der Univerſität, der vorſitzende Secretair der Akademie der Wiſſenſchaften und der Direktor der Akademie der Künſte haben ſich auf dem oben bezeichneten Wege nach dem weißen Saale begeben, und in der ihnen, durch die als Ceremonienmeiſter fungirenden Kammerherren Grafen von Salbern-Ahlimb und von Zaſtrow angewieſenen Abtheilung aufgeſtellt.

§. 4.

Die Mitglieder des Standes der Ritterſchaft, der Städte und der Landgemeinden werden provinzenweiſe, unter Vortritt ihrer Marſchälle, durch den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Maſſow und den Geheimen Regierungs-Rath Freiherrn von Schleinitz in den Weißen Saal, zu den für ſie zu den Landtags-Sitzungen beſtimmten Plätzen geführt. Die Marſchälle ſtellen ſich dem Throne gegenüber vor den Sitzen ihrer Provinzen auf. Demnächſt treten die Mitglieder des Herrenſtandes unter gleicher Führung in den Weißen Saal und nehmen die für ſie beſtimmten Plätze ein. Sodann begeben ſich die Staatsminiſter in den Weißen Saal und treten zur linken Seite des Throns.

§. 5.

Für Ihre Majeſtät die Königin und für Ihre Königliche Hoheit die Prinzeſſin von Preußen, ſo wie für die Gefolge Allerhöchſt und Höchſtderſelben ſind die oberen Hallen im Weißen Saale eingerichtet.

Digitized by Google

§. 6.

Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und Ihre Königlichen Hoheiten die großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses haben sich in den Kammern Königs Friedrich I. Majestät versammelt; die Gefolge Höchstderselben in der davorliegenden boisirten Kammer.

§. 7.

Für die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten, mit Höchstihrer Begleitung, für Se. Königliche Hoheit den Prinzen August von Württemberg, für Ihre Hoheiten die Herzöge Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und Georg von Mecklenburg-Strelitz, für die Prinzen Woldemar zu Schleswig-Holstein und Johann zu Schleswig-Holstein-Glücksburg Durchlauchten, für Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Talleyrand und für die Gräfin von Kielmannsegge, geborene Freyin von Stein, so wie vom Corps diplomatique für die Chefs der Missionen und resp. deren einstweilige Stellvertreter, sind in den oberen Hallen im Weißen Saale die Sitze reservirt, welche durch den als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherrn, Geheimen Legationsrath Freiherrn v. Schleinitz werden näher bezeichnet werden. Der Zugang zu diesen Hallen ist von dem Schloß-Portale Nr. 4. aus.

§. 8.

Nachdem die Versammlung im Weißen Saale geordnet ist, macht Seiner Majestät dem Könige der für den Vereinigten Landtag Allerhöchst bestellte Commissarius, Staatsminister des Innern v. Bodelschwingh darüber Meldung. Allerhöchstdieselben erheben Sich, unter Vortritt der Hof-Chargen, gefolgt von den General- und Flügel-Adjutanten und dem Geheimen Cabinetsrathe, nach dem Ritter-Saale, in welchen inzwischen Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und die andern großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten eingetreten sind.

Digitized by Google

Sobald Seine Majestät in dem Ritter-Saale angelangt sind, setzt sich der Zug nach dem Weißen Saale in folgender Ordnung in Bewegung:

der Hofmarschall Graf Keller;

die Hof-Chargen (die nach dem Patente jüngsten voran);

der Ober-Marschall, Staatsminister Frhr. von Werther mit dem Ober-Marschall-Stabe;

die Reichs-Insignien: unmittelbar vor Seiner Majestät dem Könige

das Reichs-Panier, getragen von dem General der Infanterie, Krieges-Minister von Boyen, begleitet von den Generalen à la Suite v. Below und v. Forstner; rechts des Paniers

die Krone, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten Frhr. v. dem Knesebeck; dicht davor

der Reichsapfel, getragen von dem General der Infanterie von Krauseneck; links des Paniers

das Scepter, getragen von dem General der Infanterie Freiherrn von Müffling, und vor demselben

das Reichsschwert, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten von Natzmer.

(Die zwei Gardeducorps-Officiere zur Escorte der Reichs-Insignien seitwärts derselben.)

Seine Majestät der König,

Ihre Königliche Hoheiten der Prinz von Preußen und die andern Prinzen des Königlichen Hauses;

die General- und Flügel-Adjutanten und der Geheime Cabinetsrath Seiner Majestät des Königs, und die Hofstaaten des Prinzen von Preußen und der andern Prinzen Königlichen Hoheiten.

§. 9.

Bei dem Eintritt Sr. Majestät des Königs in den Weißen Saal hat sich die Versammlung von ihren Sitzen erhoben. Seine Majestät nehmen auf dem Throne Platz. Ihre Königliche Hoheiten der Prinz von Preußen und die andern Prinzen des Königlichen Hauses treten zur Rechten des Thrones.

Digitized by Google

Der General der Infanterie, Kriegsminister v. Boyen hat sich zuvor mit dem Reichs-Panier rechts, der General der Infanterie v. Natzmer mit dem Reichs-Schwerte links hinter die Thron-Tabourets gestellt; der General der Infanterie Freiherr v. dem Knesebeck hat die Krone auf das rechts dem Thronsessel zunächst stehende Tabouret, der General der Infanterie Freiherr v. Müffling das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie v. Krauseneck den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Tabouret gelegt und haben sich auf die nächst folgende Thronstufe, den Reichs-Insignien zur Seite, gestellt.

Der Königliche Landtags-Commissarius Staats-Minister v. Bodelschwingh ist an die linke Seite des Thrones neben die untere Stufe getreten, die Hof-Chargen haben sich zu Seiten des Thrones hinter die Prinzen Königliche Hoheiten und resp. zu den Staats-Ministern, und die General-Majors v. Below und v. Forstner rechts neben die untere Thronstufe in Nähe des Reichs-Paniers gestellt; die beiden Escorte-Officiers sind zu Seiten des Thrones zurückgetreten; die General- und Flügel-Adjutanten, der Geheime Cabinetsrath, so wie die Gefolge der Prinzen Königliche Hoheiten behalten in dem zwischen dem Eingange und den Sitzen der Mitglieder des Herrenstandes freigelassenen Raume Platz.

§. 10.

Nach beendigter Thronrede übergeben Seine Majestät der König den Marschällen, welchen Allerhöchstdieselben den Vorsitz in den Versammlungen zu übertragen beschlossen haben, die Marschallstäbe als Zeichen ihrer Würde, worauf der Staats-Minister von Bodelschwingh auf Allerhöchsten Befehl den Vereinigten Landtag für eröffnet erklärt.

§. 11.

Demnächst erheben sich Seine Majestät der König vom Throne und begeben sich im Zuge in der oben gedachten Folge nach dem Ritter-Saale und in Allerhöchstihre Appartements zurück.

§. 12.

Mit Ausführung der vorstehenden Anordnungen ist von Sei-

Digitized by Google

ner Majestät dem Könige der Hofmarschall Graf Keller beauftragt worden.

Berlin, 6. April 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Bodelschwingh.

* * *

Die Thronrede,

mit welcher der König die Stände nach kirchlicher Vorfeier im weißen Saale des Schlosses empfing, lautet nach der officiellen Mittheilung in No. 101 der Allgem. Pr. Zeitung unter Berücksichtigung der in No. 102 nachgetragenen Berichtigungen folgendermaßen:

„Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe Getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße sie aus der Tiefe Meines Herzens Willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, König Friedrich Wilhelm's III. glorreichen Andenkens.

Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigenthümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heut durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein leider scheiterte seine Absicht an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor Allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen lieben Königs, der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren, und ehren wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshast in Frage

Digitized by Google

stellen. Ich versage im voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und vor Allem die Erfahrung walten, und vertrauen wir das Werk, wie sichs gebührt, den fördernden bildenden Händen der göttlichen Vorsehung. Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit habe Ich den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens empfunden und Mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind nach langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungs-Antritt habe ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan, durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, Meine Herren, daß Ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinziallandtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunkt befriedigend darstellen. Aber das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 giebt, in seinem unausgeführten Theil, den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können.

Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor Allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eigenes wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Dies Gesetz ist aber in allen wesentlichen Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude ist darauf gegründet, Eide sind darauf geschworen, und es hat sich, auch unvollendet, wie es ist, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit der Königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit und mußte es vor Allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich-willkürlich zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des theuern Königs, die Provinzial-Landtage, entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung

Digitized by Google

nur durch die Vereinigung der Provinzial-Landtage selbst zu bilden.

Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus, über alle Verheißungen des hochseligen Königs, auch das Steuerbewilligungs-Recht, in gewissen nothwendigen Gränzen; ein Recht, Meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es giebt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar d. J. vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen, diese große Versammlung dann zusammenzuberufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis giebt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.

Mein und Meines Vaters freies und treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir Beide ihm, zum Schutze seiner höchsten Interessen, gegeben haben, und namentlich die Gesetze vom 3. Februar, mit warmer Dankbarkeit empfangen, und Wehe dem! der ihm seinen Dank verkümmern und ihn gar in Undank verkehren wollte.

Jeder Preuße weiß seit 24 Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigenthum betreffen, zuvor mit den Ständen berathen werden. Von dieser Zeit an aber weiß Jedermann im Lande, daß Ich, mit alleiniger nothwendig gebotener Ausnahme der Kriegesdrangsale, keine Staats-Anleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung Aller Stände.

Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit Ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber Ich weiß auch eben so gewiß, daß Manche dies Kleinod verkennen, daß es Vielen

Digitized by Google

nicht genügt. Ein Theil der Presse zum Beispiel fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat, und von Ihnen, Meine Herren, Akte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungesetzlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sehen auch Viele, und unter ihnen sehr redliche Männer, Unser Heil in der Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles Verhältniß, durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt.

Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erb-Weisheit ohne gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. Finden andere Länder auf anderem Wege, als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener" Constitutionen, ihr Glück, so müssen und wollen wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechtester Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen, eiserner Konsequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor Allem dann, wenn es zum Heile Deutschlands und zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: Warum? so antworte ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Gränzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor Allem thun Sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwert groß zu machen, durch das Schwert des Krieges nach außen, durch das Schwert des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, Meine Herren. Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden, und beginge der König

Digitized by Google

von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweis' Ich nur allein auf die Entwickelung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edikte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

Edle Herren und getreue Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. (Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen?) Ich strebe allein danach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.

Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreue Stände! entgegenstellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; ärmer um Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von sieben Jahren offen vor uns und Gott wird's geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien

Digitized by Google

auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der andern sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des Königlichen Amts, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde ich heut als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in anderen Ländern. Sie hat uns aber wohlgerüstet gefunden und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat, auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegenzutreten, wenn uns Gott mit neuem Mißwachs verschont. Hier muß Ich aber der Privat-Wohlthätigkeit gedenken, die sich von neuem unter uns so herrlich, herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den Zoll Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter.

Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heut das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hülfskassen eine Gabe von 2,000,000 Rthlr. anzubieten.

Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem anderen Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Kanäle, Landesverbesserungen aller Art in früher ungekanntem Maaße im Werk; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der National-Wohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen leider! nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgend zu verkennen; die Presse so frei, als es die Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntniß-Freiheit unserer alten Glaubens- und Gewissens-Freiheit belebend gesellt, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr unvergleichlich zu nennen.

Digitized by Google

Mit unseren Nachbarn und den Mächten diesseit und jenseit des Weltmeeres stehen wir im besten Vernehmen und mit unseren Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreiten und von deren gesegneter Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des 32jährigen Friedens eines großen Theils von Europa abhängt, ist das Verhältniß fester und inniger, denn je.

Vieles könnte Ich noch hinzufügen, geeignet unsere Kniee in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechter Wünsche, aber bei redlichem Vergleich, als ganz natürlich erscheint. Vor Allem sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn, Ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maaße ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist's doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre. Ich weiß es, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und schmählicher Einschüchterung vor dem Liberalismus entgegentreten und — an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen, offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von Allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königmords. Ja bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Confessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heut unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dies Bekenntniß aber lautet: — (und hierbei erhoben

Digitized by Google

Sich Se. Majestät und sprachen dies Bekenntniß stehend und mit erhobener Rechten) — Ich und Mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen!

Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freuden-Thränen, da, Meine Herren, ist, bei allen schweren Regierungs-Erfahrungen, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst, wie kein anderes je, in den Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Siege trug, ein Volk, Meine Herren, oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen geht es schon rein hervor. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sakrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrands, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den älteren, wie von den jüngeren Söhnen unseres preußischen Vaterlandes, selbst da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird.

Darum, hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und mög' es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit sieben Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' Ich im voraus an Mein Volk! Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Lieb' und Treue an Mir: Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so

Digitized by Google

Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, Meine Herren: Ich lese die Gesinnungen des Volkes nicht in den grünen Pforten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse, oder gar in den bedenklichen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen; ich habe sie aber mit Meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier, wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort, wo die Menschen kaum vom Hunger genasen; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebens-Rettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn Ich sage: das ist ein herrliches Volk! und Ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes werth!

„Durchlauchtigste, Edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen mein Gesetz auf dem vereinten Landtag einräumt, Meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige, dem Begriff des deutschen Herrenstandes entsprechende, für das Wohl des Ganzen ersprießliche sei. Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die Ersten einer Nation zu sein. Sie werden Mein Vertrauen lohnen.

Sie Meine Herren von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! sind, des bin ich fest überzeugt, durchdrungen von der Wahrheit, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen die Ersten Ihrer Stände sind, aber auch darum die Wahrer Ihres alten Ruhmes. Blicken Sie auf diesen Thron. Ihre und Meine Väter, Viele von Ihnen und von Meines Hauses Fürsten und Ich selbst haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Gott war mit uns! — Jetzt gilt's einen neuen Kampf, um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Und Gott wird wieder mit uns

Digitized by Google

sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Haupt-Schlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung des Volkes.

Meine Herren von der Ritterschaft, seien Sie, wie vor Alters, so auch jetzt und künftig die Ersten, die dem Banner von Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit bald fünftehalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Und Sie, Meine Herren von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugniß ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse zu vertreten Sie stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlands-Liebe bestimmte. Und Sie, getreue Vertreter der Land-Gemeinden, Sie und Ihr Stand sind niemals die Letzten, wenn es gilt: mit Gott für König und Vaterland, sei's im Kriege, sei's im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Königs, der Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder!

In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem Andern oder unter dem Andern. Sie stehen alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben einander, ein Jeder aber in seinen Schranken, ein Jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

Edle Herren und getreue Stände!

Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja Ich muß sagen über die Lebensfrage zwischen Thron und Ständen. Der hochselige König hat das Ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich-deutschen Sinne in's Leben gerufen und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie, mit dem Geist dieser uralten Einsetzungen. Sie, Meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte," der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser

Digitized by Google

Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten nnd Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung, an den Thron zu bringen.

Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentiren," Zeit- und Schul-Meinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen" nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten nnd habe mit Königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigen Vertrauens zu Ihnen, Edle Herren und getreue Stände, gebe ich Ihnen hier nun Mein Königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks-Repräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären, und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen Meiner Regierung Thron und Staat zu bewahren, wie sie sind. Ich gedenke der Worte eines Königlichen Freundes: „Vertrauen weckt Vertrauen." Das ist wahrlich heute meine schöne Hoffnung. Daß Mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That ihrer Berufung besiegelt.

Digitized by Google

Auch von Ihnen, Meine Herren, erwarte Ich Zeugnisse des Vertrauens und in denselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist Mein Zeuge, als Ihr wahrster, als Ihr bester, als Ihr treuster Freund, berufen, und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht Einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Meinen Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre Ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem Herzen nie verklingendes „Ja" zugerufen, als Ich Sie aufforderte: „Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und beizustehen, Preußen zu erhalten wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll und im bedächtigen, aber jugendkräftigen Fortschritt Mich nicht zu lassen, noch zu versäumen, aber mit Mir auszuhalten durch böse und durch gute Tage." Lösen Sie jetzt Ihr Wort! Erfüllen Sie Alle Ihren theuer geleisteten Eid.

Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufs-Uebungen, indem sie echte, aufrichtige Freunde des Thrones und unserer guten Sache in die Ausschüsse wählen, Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Gesinnung, jede Treue im Lande durch eigenes Beispiel zu beleben und zu heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen, zu entmuthigen, Männer, Meine Herren, die jeder Knechtschaft feind, vor Allem Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Hälse legen will. Dieser Wahl-Akt ist ein sehr entscheidender, sehr folgenschwerer Akt. Erwägen Sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen.

Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Februar dieses Jahres hat, wie der 3. Februar 1813, den echten

Digitized by Google

Söhnen des Vaterlandes die Bahn geöffnet, die sie zu wandeln haben. Aber dasselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu Theil wurde, ist ja heut das Meinige, jetzt in diesem Augenblick. Ich rede ja wie Er, zu preußischen, zu deutschen Männerherzen.

Wohlan denn! Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Gehen Sie mit Gott an Ihre Arbeit. Sie werden sich (des bin Ich in Hoffnung jetzt gewiß) durch diese ganze wichtige Zeit unseres Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie blickt, als echte Preußen zeigen, und künftig durch alle Abstufungen Unserer Ständischen Versammlungen sich immerdar als echte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie Mir's, das Eine, was noth thut, nicht aus, nämlich „Gottes Segen, an dem allein Alles gelegen." Er wird sich aus unserer Einmüthigkeit in einem breiten Strome auf dieses und die kommenden Geschlechter und, ich hoff' es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland ergießen, in einem Strome, an dem sich's gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden, großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle meines Herzens Willkommen!!

Hierauf riefen Se. Majestät die Landtags-Marschälle, die Herren Fürsten zu Solms und Oberst-Lieutenant von Rochow vor den Thron und sprachen zu denselben folgende Worte:

„Erlauchter Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich! Sie haben Meine Bitte erfüllt, ein wichtiges Amt zu übernehmen als Marschall des Herrenstandes und durch dasselbe als Marschall des Vereinigten Landtages, wenn alle Stände vereint sind. Ich spreche Ihnen hiermit Angesichts der versammelten Stände Meinen Dank aus. Empfangen Sie hiermit das Zeichen Ihrer Würde aus Meinen Händen. Gott wolle Ihre Bemühungen segnen!

Herr Adolph von Rochow! Sie haben Meine Stimme

Digitized by Google

gehört, als Ich Sie aufforderte, das Marschall-Amt der drei Stände zu übernehmen. Damals leidend, hat nur reiner Patriotismus, reine Liebe zu Mir und zum Vaterlande Sie bewegen können, Meinem Rufe zu folgen. Ich danke Ihnen von ganzem Herzen. Nehmen Sie das Zeichen des Amts aus Meinen Händen und möge Gottes Segen auf Ihren Bemühungen ruhen."

Hierauf erklärte der Minister des Innern auf Befehl Sr. Majestät des Königs den Landtag für eröffnet und sprachen sodann der nunmehrige Landtags-Marschall des Vereinigten Landtages, vor den Thron tretend, folgende Worte:

„Mein gnädigster König und Herr!

Es ist Niemand unter uns, der nicht auf's tiefste ergriffen wäre von der Königlichen Kraft der Worte, die Ew. Majestät an uns gerichtet haben, und von der Gewalt des Augenblicks, den wir erleben. Ew. Majestät haben, nach Beendigung eines großartigen Gesetzgebungswerkes, Ihre getreuen Stände um Ihre Person versammelt. Ew. Majestät können der Dankbarkeit Ihres getreuen Volkes in Wahrheit gewiß sein. Wir, die hier versammelten Vertreter aller Klassen des Volkes; wir wollen durch die That Zeugniß ablegen von dieser Dankbarkeit des Volkes, wir wollen treu, kräftig und entschieden das leisten, was Ew. Majestät von uns zu erwarten berechtigt sind; wir wollen gleich jetzt unsere innigsten Wünsche in den Worten zusammenfassen: Gott segne den König, Gott erhalte den König, der König lebe hoch!"

woran die ganze Versammlung in dreimaligem Jubelruf sich anschloß. Se. Majestät der König verließen hierauf die Versammlung.

* * *

Digitized by Google

An demselben Tage wurde das nachfolgende

Reglement

über

den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage

unter die Stände vertheilt.

Dasselbe lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

[Form der Eröffnung und Schließung des Vereinigten Landtags.] Der Vereinigte Landtag wird von Uns in Person oder durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen. Der Eröffnung geht eine gottesdienstliche Feier vorher.

§. 2.

[Stellung des Königlichen Kommissarius.] Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergiebt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.

§. 3.

[I. Geschäftsgang in den Fällen der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Stände.] Ueber den Geschäftsgang für diejenigen Fälle, in welchen nach §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags die beiden Versammlungen — des Herrenstandes und der übrigen Stände — die künftig die Namen „Kurie der Fürsten, Grafen und Herren“ oder „Herrenkurie“ und

Digitized by Google

„Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden" oder „Kurie der drei Stände" führen sollen, zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten, werden nachstehende (§§. 4—24) Vorschriften ertheilt.

§. 4.

[Stellung des Marschalls.] Dem Marschall der Herrenkurie, welchem in den im §. 3. erwähnten Fällen die Geschäfts-Leitung und der Vorsitz zusteht, werden Unsere Propositionen, so weit sie die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Gegenstände betreffen, und alle sonst von der Regierung ausgehende, auf diese Gegenstände bezügliche Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen. Er beruft und schließt die einzelnen Plenar-Versammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat. Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschall angezeigt werden, welcher davon Unseren Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit, wenn das verhinderte Mitglied ein Abgeordneter ist, dessen Stellvertreter einberufen werde.

§. 5.

[Ordner.] Zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen wird von dem Landtags-Marschall jeder Provinz für jeden Stand seiner Provinz aus den diesem Stande angehörigen Abgeordneten ein Ordner ernannt. Diese Ordner haben, so oft es nöthig ist, beim Zählen der anwesenden Mitglieder und derjenigen, welche bei Abstimmungen aufgestanden oder sitzen geblieben sind, mitzuwirken. Sie haben ferner die Namen derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen, auch bei Wahlhandlungen die Stimmzettel einzusammeln. Für den Herrenstand werden die Funktionen der Ordner von den Sekretairen desselben (§. 25a.) verrichtet.

§. 6.

[Sekretaire.] Der Marschall der Herrenkurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände acht

Digitized by Google

Sekretaire, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingegangenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen zu unterstützen und in den Plenar-Versammlungen das Protocoll zu führen. Zu den vorkommenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Sekretaire, sowohl in den Plenar-Versammlungen als auch außerhalb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseren Kommissarius angenommen werden.

§. 7.

[Ernennung von Abtheilungen.] Jeder Plenar-Berathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall der Herrenkurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimm-Verhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

§. 8.

[Erste Verlesung der Propositionen.] Unsere Propositionen, so wie die sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen, sind, ehe sie den Abtheilungen überwiesen werden, in einer Plenar-Versammlung zu verlesen.

§. 9.

[Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.] Die einzelnen Abtheilungen treten zur Berathung der ihnen überwiesenen Sachen auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

§. 10.

[Berathung in denselben.] Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 11.

[Abfassung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.] Ueber die Berathung und deren Ergebnisse (§. 10.) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hiernächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall des Herrenstandes einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

§. 12.

[Theilnahme Königlicher Beamten an den Abtheilungs-Berathungen.] Unsere Staats-Minister, so wie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar d. J. §. 22.), können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wo sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen. Die Staats-Minister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstande Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden.

§. 13.

[Vertheilung der Abtheilungs-Gutachten.] Das Gutachten der Abtheilung (§. 11.) wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenar-Versammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Vertheilung des Gutachtens ernennt der Marschall des Herrenstandes zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung.

Digitized by Google

§. 14.

[Verhandlung in den Plenar-Versammlungen.] In der Plenar-Versammlung führt der Marschall den Vorsitz. Auf beiden Seiten des Marschalls sitzt der Herrenstand. Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hiernächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

§. 15.

[Regeln für die Plenar-Berathung.] Für diese Berathung (§. 14) gelten folgende Regeln: a) Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz. Kein Mitglied darf von einem andern als von diesem Platz aus reden. b) Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihefolge der Redner. c) Diese Reihefolge gilt weder für die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, noch für Unsere Staats-Minister und diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen und sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen. Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen. d) Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig. e) Die Reden dürfen nur an den Marschall gerichtet werden. f) Wer Aeußerungen einmischt, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abschweifen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern. g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall

Digitized by Google

von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten. h) Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden. Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann 24 Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage: „ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sei?“ zur Abstimmung zu bringen.

§. 16.

[Stellung der Fragen.] Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihefolge. Die Fragen sind so zu stellen, das sie mit Ja oder Nein oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können. Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihefolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

§. 17.

[Annahme ohne Abstimmung.] Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich, auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kund gegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mit-

Digitized by Google

glieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden. Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen.

§. 18.

[Form der Abstimmung.] Die Abstimmung geschieht nach der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall ab. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Marschalls den Ausschlag. Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden, wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder sie verlangen.

§. 19.

[Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.] Bei der Sonderung in Theile (§. 17 der Verordnung) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besonderen Berathung zusammentretenden Mitglieder der Provinz deren Landtags-Marschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besonderen Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Herren-Kurie den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinzial-Landtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende eines zur besonderen Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

§. 20.

[Abfassung des Protokolls.] Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung: a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung, b) die

Digitized by Google

Resultate der Abstimmungen, und c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse enthalten.

§. 21.

[Feststellung desselben.] Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulirte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe ohne Gestattung einer Diskussion die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen, bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen, nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Sekretairen zu vollziehen.

§. 22.

[Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.] Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenarversammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll (§. 21), zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissarius zu übergeben ist.

§. 23.

[Vertheilung der Protokolle.] Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält zwei Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Unserem Kommissarius zum Gebrauche für die Regierung zu überweisen.

§. 24.

[Veröffentlichung der Berathungen.] Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen werden vereidigte Stenographen

Digitized by Google

angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Sekretair, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Sekretairs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verletzende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Eben so ist unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen.

§. 25.

[II. Modifikationen vorstehender Bestimmungen (§§. 4. bis 24) für die abgesonderten Versammlungen des Herren-Standes und der übrigen Stände.] Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 4 bis 24) gelten auch für den Geschäftsgang in den besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, jedoch mit folgenden Modifikationen: a) In der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden gebühren alle in den §§. 4 bis 24 dem Marschall der Herren-Kurie überwiesenen Funktionen dem Marschall der Kurie der drei Stände. b) Aus dem Herrenstande werden zu den im §. 8 bezeichneten Verrichtungen nur zwei Sekretaire ernannt. c) In den Plenar-Versammlungen der Herren-Kurie reden die Mitglieder, welchen der Marschall das Wort giebt, stehend, von ihren Plätzen aus. d) In Stelle der in den §§. 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Zahl von 24 Mitgliedern tritt für die Plenar-Berathungen der Herrenkurie die Zahl von 6 Mitgliedern. e) Wenn in der Kurie der drei Stände die Abgeordneten eines Standes in Theile gehen, so führt in dem zu abgesonderten Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Kurie der drei Stände selbst den Vorsitz. Ein Stimm-

Digitized by Google

recht gebührt ihm dabei nur, sofern er diesem Stande angehört. Wenn die Abgeordneten einer Provinz von dem Rechte der Sonderung in Theile Gebrauch machen, so treten dieselben — jedoch nur für den jedesmal vorliegenden besonderen Zweck — mit den dem Herrenstande angehörenden Mitgliedern des Landtags dieser Provinz unter dem Landtags-Marschall der Provinz zu abgesonderter Berathung zusammen. — In gleicher Weise wird verfahren, wenn Wir, dem Vorbehalte in §. 17 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags zufolge, von einer der acht Provinzen desselben ein abgesondertes Gutachten erfordern. Wird ein solches Gutachten von einem der drei durch Abgeordnete vertretenen Stände erfordert, so gebührt die Geschäfts-Leitung und der Vorsitz in den Versammlungen dem Marschall der Kurie der drei Stände, der aber ein Stimmrecht dabei nur dann auszuüben hat, wenn er dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande selbst angehört. Der Marschall kann in solchen Fällen die Führung des Vorsitzes auch einem von ihm auszuwählenden Abgeordneten des betreffenden Standes übertragen.

§. 26.

[Besondere Vorschriften für diese Versammlungen. Behandlung der Petitions-Anträge.] Außerdem werden für die besonderen Versammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden noch nachstehende Vorschriften ertheilt: a) Anträge auf Bitten und Beschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtags dem Marschall derjenigen Kurie desselben, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben Unserem Kommissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche, ohne vorgängige Verlesung in einer Plenar-Versammlung, den betreffenden Abtheilungen zu überweisen. b) Fällt das Abtheilungs-Gutachten gegen einen Petitions-Antrag aus, so hat der Marschall die Plenar-Versammlung, nachdem in derselben das Abtheilungs-Gutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitions-Antrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung

Digitized by Google

der Berathung zu befragen: ob der Petitions-Antrag in Berathung genommen werden solle? Erklären sich hierauf nicht in der Herrenkurie wenigstens 6 Mitglieder, in der Kurie der drei Stände aber wenigstens 24 Mitglieder durch Aufstehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitions-Antrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet. c) Ist ein Petitions-Antrag in einer der beiden Kurien — in der Herrenkurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sei, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenar-Berathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittels eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius zu überreichen sind. d) Erhält ein in der einen Kurie angenommener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie nicht eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, so ist davon der Marschall der ersteren, unter Zurücksendung des ausgefertigten Beschlusses derselben, zu benachrichtigen. e) Wenn ein von der einen Kurie beschlossener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen nur unter Modifikationen angenommen wird, so ist auch hierüber ein motivirter Beschluß in der § 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, welcher sodann unmittelbar dem Marschall derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, übersandt und hierauf in letzterer zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Beschließt dieselbe, durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Stimmen, den von der andern Kurie nöthig befundenen Modifikationen vollständig beizutreten, so wird

Digitized by Google

Uns dieser Beschluß, nebst den beiden früheren Beschlüssen, in vorschriftsmäßiger Ausfertigung, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts durch Vermittelung Unseres Kommissarius überreicht. Wenn hingegen diejenige Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, den von der anderen Kurie beschlossenen Modifikationen desselben nicht vollständig beitritt, so wird der Antrag als verworfen betrachtet.

[Einbringung der Propositionen.] f) Unsere Propositionen werden Wir entweder zuerst der einen oder der anderen der beiden Kurien des Vereinigten Landtags, oder beiden Kurien gleichzeitig vorlegen lassen. In allen Fällen ist die nach §. 22. abzufassende Erklärung jeder Kurie über eine solche Proposition durch den Marschall derselben ohne vorgängige Communication mit dem Marschall der anderen Kurie Unserem Kommissarius zu übergeben. g) In einer jeden der beiden Kurien müssen vorzugsweise Unsere Propositionen zur Erledigung gebracht werden.

§. 27.

[Begutachtung der Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.] Die Jahres-Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden mit den über deren Prüfung von der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen abgefaßten Denkschriften durch Unseren Kommissarius den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtags gleichzeitig vorgelegt und in jeder derselben nach erfolgter Vorberathung in der betreffenden Abtheilung, Behufs des an Uns zu erstattenden Gutachtens, abgesondert zur Plenarberathung gebracht.

§. 28.

[Wahl der Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen.] Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung vermittelst verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von den Ordnern

Digitized by Google

(§. 5.) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtags unter Zuziehung der Sekretaire zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 29.

[Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäfts-Reglements.] Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§. 4 bis 28.) Zweifel entstehen, so ist einstweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des vorsitzenden Marschalls zu verfahren.

§. 30.

[Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.] Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem Vereinigten Landtage, so wie für die Reise hin und zurück, außer dem Ersatz der Reisekosten, täglich drei Thaler Diäten. Die Reisekosten der Abgeordneten, so wie die allgemeinen Kosten des Vereinigten Landtags, werden aus der Staats-Kasse berichtigt, die Diäten sind dagegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§. 31.

Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

*
* *

Digitized by Google

Ferner erging an demselben Tage über die

Regierungspropositionen

folgende Allerhöchste Kabinetsordre, worin zugleich die Dauer des Landtags bestimmt ward.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren zum Ersten Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände Unseren gnädigsten Gruß und lassen denselben hierbei zugehen:

1) Unsere Allerhöchste Proposition wegen der Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassensteuer und die Einführung einer Einkommensteuer.
2) Unsere Königliche Botschaft, wegen einer aus dem Eisenbahnfonds zu machenden und zu amortisirenden Anleihe zur Ausführung der großen preußischen Ostbahn.
3) Unsere Königliche Botschaft, wegen Uebernahme der Garantie des Staats für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken.
4) Unsere Königliche Botschaft wegen Errichtung von Provinzialhülfskassen in sämmtlichen Provinzen Unserer Monarchie und zur freien Ueberweisung der dazu nöthigen Fonds aus Staatskassen.

Außerdem legen wir

5) nach Vorschrift des §. 12. der Verordung vom 3. Februar d. J. Unsern getreuen Ständen zu ihrer Information hiermit den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanzverwaltung vor. Letztere haben Wir aus Allerhöchsteigner Bewegung auf den ganzen Zeitraum Unserer Regierung ausdehnen lassen, um Unseren getreuen Ständen die Ueberzeugung zu gewähren, daß es Unseren auf die Wohlfahrt und den Flor des Landes gerichteten Bestrebungen gelungen ist, ungeachtet der bedeutenden Unterstützungen, welche in den letzten Jahren mehreren Provinzen wegen außerordentlicher Unglücksfälle haben zugewendet werden müssen, größere Summen

Digitized by Google

als in früheren Perioden für Communicationsmittel aller Art und Landesverbesserungen zu verwenden und dennoch nicht nur die Finanzen stets in geordnetem Zustande zu erhalten, sondern auch das in den Staatsschatz niedergelegte Reserve-Kapital ansehnlich zu vermehren, wie sich Letzteres aus der angeschlossenen, von Unserem Schatzminister aufgestellten Denkschrift über die Verwaltung des Staatsschatzes ergiebt.*)

Wir haben die Dauer des Landtags auf acht Wochen festgesetzt und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 11. April 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) v. Boyen. Mühler. v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Bodelschwingh. Uhden.

An
die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände.

* * *

Neben den bisher erwähnten officiellen Erlassen erhielten die Stände zum 11. April auch einen Plan von der Einrichtung des weißen Saales für die Sitzungen**). Darnach ist die getroffene Einrichtung folgende.

Auf der den fünf Fenstern des Saales gegenüber befindlichen Langseite desselben ist in der Mitte der Königsthron angebracht; vor dessen Stufen befinden sich die fünf für die Reichsinsignien bestimmten Polster, und vor diesen ist der Raum, wo der Marschall des Landtags seinen Sitz einnimmt. — Zur Rechten des Thrones stehen auf einer Erhöhung die zehn den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses bestimmten Sessel, eben so zur Linken des Thrones die elf Sessel der Staatsminister; unmittelbar hinter diesen ist in der Nische einer in der Saalwand befindlichen Thür ein Raum für die vereideten Schnellschreiber abgetheilt. — Demnächst befinden sich

*) Die Königlichen Vorlagen werden bei den bezüglichen ständischen Verhandlungen ihre Stelle finden. Anmerk. des Herausgebers.

**) Derselbe ist diesem Werke beigegeben.

Digitized by Google

unmittelbar vor den Staatsministern zur Linken des Marschalls ein und zwanzig, und auf den beiden schmalen Saalseiten, neben den Sesseln der Prinzen und der Staatsminister, noch eilf und sechszehn Sitze für die Fürsten und Grafen des Herrenstandes, und gegenüber den prinzlichen Sesseln, in einer geringen Entfernung, endlich noch zwei und zwanzig Sitze der Herren. Der ganze übrige Saalraum, dem Throne, dem Marschalle und den Erhöhungen neben dem Throne gegenüber, bis zu den Fenstern hin, ist zu Sitzen für die Abgeordneten der Provinzen als Mitglieder der Kurie der drei Stände eingerichtet. Jeder dieser Sitze führt eine Nummer, die von 1 bis 537 auf zwölf bis vierzehn hintereinander befindlichen rothgepolsterten, durch Zwischengänge in vier Felder abgetheilten Bänken fortläuft, denen sich auf jeder schmalen Seite des Saales zwischen den Pfeilern noch vier Bänke anreihen. — Die Abgeordneten des Rheinlandes nehmen zunächst der von der Bildergallerie aus sich öffnenden großen Saalpforte an der Abendseite des Saales auf den Sitzen 1 bis 75 Platz; dann kommt in demselben Bankfelde die Provinz Pommern, welcher die Sitze 76 bis 123 zugehören. Ein Zwischengang trennt diese Provinz von der Provinz Posen, deren Abgeordnete auf den Sitzen 124 bis 169 Platz nehmen. An und neben diese reihen sich in demselben Bankfelde die Sitze 170 bis 264 für die Abgeordneten der Provinz Preußen, und unmittelbar vor den vorderen Bänken dieser vier Provinzen sind die vorher erwähnten zwei und zwanzig Sitze der Herren, welche den Prinzen des Königlichen Hauses sich gegenüber befinden, aufgestellt. — Ein neuer Zwischengang, fast gerade dem Throne und dem Marschallssitze gegenüber, theilt die Provinz Preußen von Brandenburg. Letzterer Provinz gehören die Sitze 265 (dieser Platz vorn zunächst dem Gange gegenüber dem Marschall), bis 330 an; die drei letzten Sitze befinden sich in der Nische des mittelsten Saalfensters. An Brandenburg grenzen unmittelbar die 80 Sitze, von 331 bis 411, der Abgeordneten von Schlesien, und wieder getrennt durch einen Zwischengang folgen die Sitze: 412 bis 477 für Sachsen. Endlich schließen sich in demselben Bankfelde an diese unmittelbar und auf den vier Bänken zwischen den Pfeilern auf der schmalen

Digitized by Google

Morgenseite des Saals 59 Sitze, von 478 bis 537, für die Abgeordneten der Provinz Westphalen an. — Es finden sich also, außer den Sesseln der Königlichen Prinzen und der Staatsminister, 70 Sitze für die Herrenkurie und 537 Sitze für die Mitglieder der Kurie der drei Stände in dem unteren Saalraume vor, so daß außerdem nur ein sehr geringer Raum zwischen jenen und diesen frei bleibt. — Die Marschälle der einzelnen Provinzen nehmen unmittelbar vor der Provinz, welcher sie angehören, ihren Platz. — Die Rednertribüne steht neben dem Landtags-Marschall.

* * *

Schließlich ergiebt sich die Zusammensetzung der Ständeversammlung aus dem nachfolgenden nach Kurien und Provinzen und innerhalb derselben alphabetisch geordneten

Mitglieder-Verzeichniß

des ersten Vereinigten Landtags.

A. Kurie der Fürsten, Grafen und Herren.

Marschall:

Der Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich.

Großjährige Prinzen des Königlichen Hauses.

Se. Königl. Hoheit, der Prinz von Preußen.
" " " Carl von Preußen.
" " " Friedrich Carl v. Preußen.
" " " Albrecht v. Preußen.
" " " Friedrich v. Preußen.
" " " Alexander v. Pr. (abwesend).
" " " Georg v. Preußen.
" " " Wilhelm v. Preußen.
" " " Adalbert v. Preußen.
" " " Waldemar v. Preußen.

Digitized by Google

I. Königreich Preußen.

zu Dohna-Lauck, Graf. — Lauck.
zu Dohna-Schlobitten, Graf. — Schlobitten.
zu Dohna-Schlodien, Graf. — Schlodien.
zu Dohna-Reichertswalde, Graf. — Reichertswalde.

} Als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Fidei-Kommisse.

v. Keyserling, Graf. — Rautenburg. Wegen der Grafschaft Rautenburg.

II. Provinz Brandenburg.

v. Arnim, Graf, Geheimer Staatsminister. — Boitzenburg. Wegen des Majorats Boitzenburg.
v. Brühl, Graf. — Pförten. Wegen d. Standesherrsch. Pförten.
Domkapitel zu Brandenburg, vertreten durch den Kammerherrn und Domkapitular Herrn v. Brandt.
v. Hardenberg, Graf, Oberstlieutenant a. D. — Neu-Hardenberg. Wegen Neu-Hardenberg.
v. Houwald, Graf. — Staupitz. Wegen der Standesherrschaft Staupitz.
zu Lynar, Graf und Kammerherr. — Lübbenau. Wegen der Standesherrschaft Lübbenau.
zu Lynar, Fürst. — Drehna. Wegen der Standesherrschaft Drehna.
v. Redern, Graf. — Goerlsdorf. Wegen des Majorats Goerlsdorf, Lanke und Schwante.
v. Schönaich-Carolath, Prinz. — Amtitz. Wegen der Standesherrschaft Amtitz.
zu Solms-Baruth, Graf. — Baruth.
zu Solms-Sonnenwalde, Graf.

III. Provinz Pommern.

zu Putbus, Fürst. — Putbus.

IV. Provinz Schlesien.

v. Althan, Graf. — Mittelwalde. Wegen des Majorats Mittelwalde.
v. Anhalt-Cöthen, Herzog. — Cöthen. Wegen des Fürstenthums

Digitized by Google

Pleß; vertreten durch den Rittergutsbesitzer von Hochberg auf Mokrau.

Biron von Curland, Prinz. — Wartenberg. Wegen der Standesherrschaft Wartenberg.

v. Braunschweig, Herzog. — Braunschweig. Wegen des Fürstenth. Oels; vertreten durch den Kammerdirektor v. Keltsch zu Oels.

v. Burghaus, Graf. — Laasan. Wegen des Majorats Laasan.

v. Carolath-Beuthen, Fürst. — Carolath. Wegen des Fürstenthums Carolath.

v. Dyhrn, Graf. — Resewitz. Wegen der Fideikommiß-Besitzungen, Resewitz, Mühlwitz und Gollbitz.

v. Hatzfeld, Fürst. — Trachenberg. Wegen des Fürstenthums Trachenberg; vertreten durch den Grafen Alexander v. Sierstorpff auf Guhlau.

Henckel v. Donnersmark, Graf, Erb-Ober-Land-Mundschenk, — Ober-Beuthen. Wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen.

v. Hochberg-Fürstenstein, Graf. — Fürstenstein. Wegen der Standesherrschaft Fürstenstein.

v. Hohenlohe-Ingelfingen, Fürst und Generalmajor. — Koschentin. Wegen der Herrschaften Koschentin, Boronowo, Harbaltowitz und Landsberg.

v. Liechtenstein, Fürst. — Wien. Wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau, preußischen Antheils, vertreten durch den Geh. Regierungsrath von Zieten in Breslau.

v. Lychnowsky, Fürst. — Krziczanowitz. Wegen der Majoratsbesitzungen Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz.

v. Maltzahn, Graf. Erb Ober-Kämmerer. — Militsch. Wegen der Standesherrschaft Militsch.

Niederlande, Prinz Friedrich der, — Haag. Wegen der Standesherrschaft Muskau.

v. Oppersdorf, Graf. — Ober-Glogau. Wegen Ober-Glogau.

zu Ratibor, Herzog Viktor, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürst zu Corvey. — Ratibor. Wegen des Herzogthums Ratibor.

Digitized by Google

v. Reichenbach-Goschütz, Graf, Erb-Land-Postmeister. — Goschütz. Wegen der Standesherrschaft Goschütz.

v. Sandretzky, Graf. — Langenbielau. Wegen des Langenbielau'schen Majorats.

v. Schaffgotsch, Graf, Erb-Landhofmeister. — Kienast. Wegen der Standesherrschaft Kienast.

zu Stollberg-Wernigerode, Graf. — Peterswaldau. Wegen der Majoratsherrschaft Peterswaldau.

v. Talleyrand, Frau Herzogin Dorothea, Herzogin zu Sagan. — Sagan. Wegen des Fürstenthums Sagan; vertreten durch den Kammerherrn und Schloßhauptmann von Breslau, Grafen von Schaffgotsch auf Maiwaldau.

v. Würtemberg, Herzog. Wegen des Majorats Carlsruhe.

York v. Wartenburg, Graf. — Kl. Oels. Wegen der Majoratsherrschaft Kl. Oels.

V. Großherzogthum Posen.

Raczynski, Graf Athanasius.

Radziwill, Fürst Wilhelm.
Radziwill, Fürst Boguslaw. } Wegen der Grafschaft Przygodzice.

Sulkowski, Fürst. — Reisen. Wegen des Familien-Majorats Reisen.

v. Thurn u. Taris, Fürst, wegen des Fürstenthums Krotoszyn. Vertreten durch Freiherrn v. Massenbach-Bialokosz.

VI. Provinz Sachsen.

v. Anhalt-Dessau, Herzog. — Dessau. Wegen des Amtes Walternienburg. Vertreten durch den Hofjägermeister und Kammerherrn, Grafen zu Solms auf Rösa.

v. d. Asseburg-Falkenstein, Graf, Vice-Ober-Jägermeister, wegen des Falkenstein-Meißdorf'schen Familien-Fideikommisses.

Domkapitel zu Merseburg, vertreten durch den Regierungs-Präsidenten Domprobst v. Krosigk zu Merseburg.

Domkapitel zu Naumburg, vertreten durch den Erbtruchseß, Geh. Reg.-Rath und Domdech. v. Krosigk zu Naumburg.

Digitized by Google

zu Stollberg-Roßla, Graf. — Roßla.
zu Stollberg-Stollberg, Graf. — Stollberg.
zu Stollberg-Wernigerode, Graf. — Wernigerode.

VII. Provinz Westphalen.

v. Aremberg, Herzog. — Brüssel. Vertreten durch den Geh. Ober-Forstrath Senft v. Pilsach.
v. Bentheim-Steinfurt, Fürst. — Steinfurt.
v. Bentheim-Tecklenburg, Fürst. — Hohenlimburg. Vertreten durch den Freiherrn von Hövel auf Rosengarten.
v. Croy, Herzog. — Dülmen.
v. Landsberg-Gehmen, Graf. — Vehlen.
zu Rheina-Wolbeck, Fürst, Graf von Lannoy. — Bentlage. Vertreten durch den Baurath v. Quast auf Radensleben.
v. Salm-Horstmar, Fürst. — Cösfeld.
zu Salm-Salm, Fürst. — Anholt.
zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst. — Berleburg. Vertreten durch den Regierungs-Präsidenten Grafen von Itzenplitz zu Arnsberg.
zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, Fürst. — Wittgenstein.
v. Stein, Freiherr, (jetzt dessen Erben), vertreten durch den Geh. Legationsrath u. Kammerherrn, Grafen v. Kielmannsegge.
v. Westphalen, Graf.

VIII. Rheinprovinz.

v. Hatzfeldt-Kinsweiler, Graf. — Wildenburg.
zu Salm-Reifferscheid-Dyk, Fürst. — Dyk.
zu Solms-Braunsfels, Fürst. — Braunsfels. Vertreten durch den Prinzen Alexander zu Solms-Braunsfels, nach der Eröffnung des vereinigten Landtags, zu welcher der Fürst persönlich erscheint.
zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Fürst. — Lich.
zu Wied, Fürst. — Neuwied.

Digitized by Google

B. Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden.

Marschall:

v. Rochow, Hofmarschall und Oberstlieutenant a. D. — Stülpe.

I. Königreich Preußen.

Provinzial-Landtagsmarschall:

v. Brünneck, Ober-Burggraf. — Belschwitz.

Stellvertreter:

v. Finkenstein, Graf, Obermarschall. — Jäskendorf.

Stand der Ritterschaft:

v. Arnim, Landschaftsrath. — Koppershagen, Kreis Wehlau.
v. Auerswald, Gen.-Landschaftsrath. — Plauthen, Kr. Rosenberg.
Bannasch, Rittergutsbesitzer. — Perkau, Kreis Friedland.
v. Barbeleben, Landrath. — Rodems, Kreis Fischhausen.
v. Beringe, Rittergutsbesitzer. — Cielanta, Kreis Straßburg.
Blindow, Landrath. — Podleß, Kreis Berent.
du Bois, Rittergutsbesitzer. — Luckoczin, Kr. Preußisch Stargard.
v. Brünneck, Ober-Burggraf. — Belschwitz, Kreis Rosenberg.
zu Dohna, Graf, Landschaftsdirector. — Wesselshöfen, Kreis Heiligenbeil.
Donalitius, Rittergutsbesitzer. — Grauden, Kreis Ragnit.
v. Donimiersky, Landschafts-Deputirter. — Buchwalde, Kreis Stuhm.
zu Eulenburg, Graf, Kammerherr und Landrath. — Praffen, Kreis Rastenburg.
v. Fabeck, Major und Landrath. — Jablonken, Kreis Ortelsburg.
v. Finkenstein, Graf, Ober-Marschall. — Jäskendorf, Kreis Mohrungen.
v. Gordon, Landschafts-Deputirter. — Laskowitz, Kreis Schwetz.

Digitized by Google

v. Gralath, Landschafts-Director. — Sullmin, Landkreis Danzig.
Henſche, Rittergutsbeſitzer. — Pogrimmen, Kreis Darkehmen.
Hoof, Rittergutsbeſitzer. — Rondſen, Kreis Graudenz.
Jachmann, Commerzienrath. — Trutenau, Kreis Königsberg.
v. Kalckſtein, Rittergutsbeſitzer. — Pluskowentz, Kreis Thorn.
v. Kall, Rittmeiſter a. D. — Tengen, Kreis Heiligenbeil.
v. Kannewurf, Rittergutsbeſitzer. — Beitkowen, Kreis Lyk.
Käſewurm, Rittergutsbeſitzer. — Kopicken, Kreis Lyk.
v. Kleiſt, Landrath. — Rheinfeldt, Kreis Carthaus.
v. Koſſowski, Rittergutsbeſitzer. — Gajewo, Kreis Straßburg.
v. Kunheim, Gen.-Landſchaftsrath. — Spanden, Kreis Preußiſch Holland.
Kunkel, Landſchaftsrath. — Gr. Maraunen, Kreis Allenſtein.
v. Lavergne-Peguilhen, Landrath. — Grabowo, Kreis Neidenburg.
v. Lavergne-Peguilhen, Landrath. — Kunzkeim, Kr. Röſſel.
Meyhöfer, Rittergutsbeſitzer. — Budwallen, Kreis Labiau.
v. Platen, Landrath. — Tillau, Kreis Neuſtadt.
v. Prondzinski, General-Major. — Gotzkau, Kreis Schlochau.
Reimer, Landſchaftsrath. — Milchbude, Kreis Tilſit.
v. Saucken, Rittergutsbeſitzer. — Julienfelde, Kreis Darkehmen.
v. Saucken, Rittmeiſter a. D. — Tarputſchen, Kreis Darkehmen.
v. Schön, Amtsrath. — Blumberg, Kreis Gumbinnen.
Sperber, Rittergutsbeſitzer. — Gerskullen, Kreis Ragnit.
Stadtmiller, Rittergutsbeſitzer. — Jakobkau, Kreis Graudenz.
Thiel, Amtmann. — Ranten, Kreis Lötzen.
Thiel, Lieutenant a. D. — Wangotten, Kreis Raſtenburg.
v. Tyszka, Rittergutsbeſitzer. — Ribben, Kreis Sensburg.
Wehr, Rittergutsbeſitzer. — Kenſau, Kreis Konitz.
v. Zychlinski, Landrath. — Strantz, Kreis Deutſch-Krone.

Stand der Städte:

Abegg, Commerzienrath. — Danzig.
Dahlſtröm, Rathmann. — Pr. Friedland.
Dembowski, Rathmann. — Angerburg.

Digitized by Google

Denck, Bürgermeister. — Löbau.
Dulck, Professor. — Königsberg.
v. Franzius, Stadtrath. — Danzig.
Frentzel-Beyme, Commerzienrath. — Memel.
Gadegast, Bürgermeister. — Culm.
Grunau, Commerzienrath. — Elbing.
Heinrich, Kaufmann. — Königsberg.
Jebens, Kaufmann. — Danzig.
Krause, Bürgermeister. — Elbing.
Mertens, Kaufmann. — Tuchel.
Marr, Bürgermeister. — Heilsberg.
Meyhöfer, Bürgermeister. — Labiau.
Mongrowius, Bürgermeister. — Passenheim.
Plagemann, Stadtverordneten-Vorsteher. — Marienburg.
Pultke, Kaufmann. — Barten.
Schlattel, Rathsherr. — Braunsberg.
Schlenther, Rathsherr und Apotheker. — Insterburg.
Schlewe, Bürgermeister. — Riesenburg.
Schmidt, Bürgermeister. — Dirschau.
Sperling, Bürgermeister. — Königsberg.
Urra, Bürgermeister. — Wormditt.
Wächter, Commerzienrath. — Tilsit.
Weese, Kaufmann. — Thorn.
Weise, Kaufmann. — Graudenz.
Wenghöfer, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher. — Gumbinnen.

Stand der Landgemeinden:

Born, Amtmann. — Krappen, Kreis Pr. Holland.
Brämer, Landschaftsrath. — Ernsberg, Kreis. Gumbinnen.
Forstreuter. — Groß-Baum, Kreis Labiau.
Greger. — Nassenthal, Kreis Niederung.
Grunwald. — Schafsberg, Kreis Braunsberg.
Haasenwinkel. — Faulbruch, Kreis Johannisburg.
Harder. — Grzymalla, Kreis Stuhm.

Digitized by Google

Hein. — Kommerau, Kreis Schwetz.
Jordahn, Landschaftsrath. — Rädtkeim, Kreis Gerdauen.
Meyhöfer. — Schakummen, Kreis Stallupönen.
Minckley. — Eichwalde, Kreis Marienburg.
Morgen, Hofrath. — Klemmenhof, Kreis Memel.
Nickel. — Pfaffendorf, Kreis Ortelsburg.
Riebold. — Kanitzken, Kreis Marienwerder.
Sachsen, Landschaftsrath. — Karschau, Kreis Königsberg.
Schönlein. — Reckau, Kreis Neustadt.
Schulz. — Schilla, Kreis Allenstein.
Schulz. — Schwetz, Kreis Graudenz.
Schumann. — Ratatywalla, Kreis Sensburg.
Siegfried, Landschaftsrath. — Kirschnehmen, Kreis Fischhausen.
Timm. — Blankwitt, Kreis Flatow.
Wessel. — Stüblau, Kreis Danzig.

II. Provinz Brandenburg.

Provinzial-Landtagsmarschall:

v. Rochow, Hofmarschall. — Stülpe.

Stellvertreter:

zu Solms-Baruth, Graf. — Baruth.

Stand der Ritterschaft:

v. Arnim, Oberstlieutenant a. D. und Kreis-Deputirter. — Crieven in der Ukermark.
v. Bismark, Deichhauptmann. — Briest in der Altmark.
v. Brandt, Kammerherr. — Lauchstedt.
v. Bredow, Kreis-Deputirter und Ritterschaftsrath. — Wölsickendorf, Kreis Ober-Barnim.
Bredow, Kreis-Justizrath. — Dramburg.
v. Brucken gen. v. Fock, Baron, Ober-Regierungsrath. — Potsdam.
v. Carlsburg, Regierungs- und Landrath. — Schönaich, Kr. Guben.
v. Häseler, Graf, Ritterschaftsrath und Kreis-Deputirter. — Blankenfelde, Kreis Teltow.

Digitized by Google

v. Jena, Kammerherr. — Nettelbeck in der Priegnitz.
v. Katte, Ritterschaftsrath und Kreis-Deputirter. — Roskow, Osthavelländischer Kreis.
v. Knoblauch, Landrath a. D. — Osterholz in der Altmark.
v. Löschebrand, Landrath. — Beeskow.
Mandel, Kreis-Deputirter und Landesältester. — Wallmersdorf.
v. Manteuffel, Freiherr, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Director im Ministerium des Innern. — Berlin.
v. Manteuffel, Freiherr, Landrath. — Luckau.
v. Massow, Wirkl. Geheimer-Rath. — Berlin.
v. Meding, Ober-Präsident. — Potsdam.
v. Monteton, Baron, Haupt-Ritterschafts-Director, Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath. — Berlin.
v. Oppen, Rittergutsbesitzer. — Fredersdorf, Kreis Belzig.
v. Patow, Freiherr, Landsyndicus des Markgrafenthums Nieder-Lausitz und Geh. Regierungsrath. — Lübben.
v. Poncet, Landrath. — Spremberg.
v. Rochow, Oberstlieutenant a. D. und Hofmarschall. — Stülpe, Kreis Luckenwalde.
v. Rohr, Haupt-Ritterschafts- und Landarmen-Director. — Berlin.
v. Schenkendorf, Major a. D. und Landrath. — Wulkow, Kreis Ruppin.
v. Scholten, Rittergutsbesitzer. — Plau.
v. d. Schulenburg, Landrath. — Probstei Salzwedel.
v. Veltheim, Major a. D. und Kreisdeputirter. — Schönflies.
v. Waldow und Reitzenstein, Lieutenant a. D. — Reitzenstein.
v. Werdeck, Geh. Regierungsrath. — Berlin.
v. Winterfeld, Kammergerichtsrath a. D. — Menkin in der Ukermark.
v. Witte, Ritterschaftsrath. — Falkenwalde.

Stand der Städte:

Anwandter, Apotheker. — Calau.
v. Bennigsen-Förder, Bürgermeister. — Salzwedel.

Digitized by Google

Beuster, Braueigner und Rathmann. — Neu-Ruppin.
Farthöfer, Bürgermeister. — Fürstenwalde.
Gericke, Oeconom und Stadtverordneter. — Perleberg.
Grabow, Criminalrath und Ober-Bürgermeister. — Prenzlau.
Hammer, Kaufmann und Stadtrath. — Brandenburg.
Hübler, Rathsherr. — Cottbus.
Junker, Bürgermeister und Hauptmann a. D. — Bernau.
Knoblauch, Geh. Finanzrath, Kaufmann und Stadtältester. — Berlin.
Linau, Kaufmann und Stadtrath. — Frankfurt a. d. O.
Lohse, Apotheker und Stadtverordneter. — Gardelegen.
Mehls, Polizei-Direktor a. D. und Holzhändler. — Landsberg a. d. Warthe.
Möwes, Stadtsyndicus und Kammergerichts-Assessor. — Berlin.
Neumann, Bürgermeister. — Lübben.
Offermann, Fabrikbesitzer. — Sorau.
Schauß, Kaufmann und Stadtverordneter. — Berlin.
Stämmler, Bürgermeister. — Wilsnack.
Stöpel, Bürgermeister und Syndikus. — Potsdam.
Waldmann, Rathsherr und Bäckermeister. — Königsberg i. d. N.
Winzler, Kaufmann und Stadtverordneter. — Lübbenau.
Zimmermann, Bürgermeister. — Friedeberg.
Zimmermann, Dr., Bürgermeister. — Spandow.

Stand der Landgemeinden:

Berein, Erbzinsgutsbesitzer. — Louisenruh.
Böning, Lehnschulze. — Schwechenwalde.
Dansmann, Erbschulzengutsbesitzer und Kreisschulze. — Dyrotz.
Dolz, Kruggutsbesitzer. — Kl.-Beuche.
Heuer, Kreisschulze. — Sadenbeck.
Krohn, Gutsbesitzer. — Werben.
Müller, Gerichtsschulze und Bauerngutsbesitzer. — Droskau, Kreis Sorau.
Nethe, Schulze. — Dahlen in der Altmark.
Otzdorf, Lehnschulze. — Schönow.

Digitized by Google

Rösler, Freigutsbesitzer. — Niederfinow.
Schulze, Lehnschulze. — Götz.
Sültmann, Schulze. — Mellin.

III. Provinz Pommern.

Provinzial-Landtagsmarschall:

v. Bismark-Bohlen, Graf, Oberst a. D. — Carlsburg.

Stellvertreter:

v. Schöning, Geh. Regierungsrath und Landrath. — Stargard.

Stand der Ritterschaft:

v. Arnim, Rittergutsbesitzer. — Heinrichsdorf, Kreis Neu-Stettin.
Asch, Kreis-Deputirter und Rittmeister a. D. — Müggenhagen, Kreis Saatzig.
Bauck, Rittergutsbesitzer. — Kl.-Popplow, Kreis Belgard.
v. Bismark, Landrath und Rittergutsbesitzer. — Jarchlin, Kreis Naugard.
v. Bismark-Bohlen, Graf, Oberst a. D. — Carlsburg, Kreis Greifswald.
v. Dycke, Regierungs-Rath a. D. — Losentitz, Kreis Rügen.
v. Flemming, Rittergutsbesitzer. — Bassenthin, Kreis Kamin.
v. Gadow, Großherzoglich Meklenburg-Schwerinscher Kammerherr. — Drechow, Kreis Franzburg.
v. Gerlach, Landrath a. D. — Parsow, Fürstenthumer Kreis.
v. Gottberg, Rittergutsbesitzer. — Mahnwitz, Kreis Stolp.
v. Hagen, Landschaftsrath. — Premslaw, Kreis Regenwalde.
v. Hagenow, Rittergutsbesitzer. — Langenfelde, Kreis Grimmen.
v. Heyden, Rittergutsbesitzer. — Cartelow, Kreis Demmin.
v. Hiller. Rittergutsbesitzer. — Gr.-Mokratz, Kr. Usedom-Wollin.
v. Kleist, Landrath. — Nemütz, Kreis Schlawe.
v. d. Marwitz, Landrath und Landschafts-Director. — Greifenberg.
v. d. Osten, Landrath. — Witzmütz b., Kreis Regenwalde.
v. Puttkammer, Rittergutsbesitzer. — Neuenfeld b., Kr. Rummelsburg.

Digitized by Google

v. Puttkammer, Landrath. — Stettin.
v. Schöning, Geh. Regierungs- und Landrath. — Stargard.
v. Schwerin, Graf, Landrath. — Anclam.
v. Steinäcker, Baron, Landrath, Major und Kammerherr. — Greifenhagen.
v. Thadden, Prem.-Lieutenant a. D. — Trieglaff, Kreis Greifenberg.
v. Weiher, Landschaftsrath. — Bietzig, Kreis Lauenburg-Bütow.

Stand der Städte:

Arndt, Rathsmaurermeister. — Anclam.
Denzin, Kaufmann und Mühlenbesitzer. — Lauenburg.
Fabricius, zweiter Bürgermeister. — Stralsund.
Grunau, Commerzienrath. — Stolp.
Jahnke, Kaufmann und Rathsherr. — Swinemünde.
Krüger, Kaufmann. — Greifenhagen.
Kuschke, Bürgermeister. — Colberg.
Kuschke, Stadtsyndikus. — Treptow a. d. R.
Kuß, Partikulier und unbesoldeter Rathsherr. — Stargard.
Ockel, Bürgermeister. — Tribsees.
Oom, Bürgermeister. — Barth.
Petschow, Kaufmann und Rathmann. — Ueckermünde.
Ritter, Apotheker und Medizinal-Assessor. — Stettin.
Stägemann, Bürgermeister. — Wangerin.
Wilm, Apotheker. — Belgard.
Ziemßen, Dr., Bürgermeister und Justizrath. — Greifswald.

Stand der Landgemeinden:

Behling, Schulze. — Panknin.
Kundler, Freischulze. — Woltersdorf.
Lemke, Schulze und Bauer. — Medow.
Michaelis, Gutsbesitzer. — Rochow.
Müller, Freischulze. — Masselwitz.
Scheven, Gutsbesitzer. — Schönhof.
v. Schmidt, Erbpächter. — Schellin.
Wahl, Schulze. — Lubmin.

Digitized by Google

IV. Provinz Schlesien.

Provinzial-Landtagsmarschall:

zu Hohenlohe-Ingelfingen, Fürst Adolph, Generalmajor. — Koschentien.

Stellvertreter:

v. Löben, Graf, Landesältester der Oberlausitz. — Rudelsdorf.

Stand der Ritterschaft:

v. Czettritz, Freiherr, Landrath. — Kolbnitz, Kreis Jauer.
v. Diebitsch, Baron, Landesältester. — Gr.-Wiersewitz, Kreis Guhrau.
v. Durant, Baron, Landrath. — Baranowitz, Kreis Rybnick.
v. l'Estocq, Oberst-Lieutenant. — Ober-Girbigsdorf, Kr. Görlitz.
v. Frankenberg, Graf, Landrath. — Warthau, Kreis Bunzlau.
v. Gaffron, Baron, Kredit-Institut-Director. — Kunern, Kreis Münsterberg.
v. Gilgenheimb, Kammerherr und Landschaftsdirector. — Franzdorf, Kreis Neiße.
v. Haugwitz, Kreis-Deputirter. — Mengelsdorf, Kreis Görlitz.
v. Hoverden, Graf, Kammerherr. — Herzogswaldau, Kreis Grottkau.
v. Kessel, Kreisdeputirter und Landesältester. — Zeisdorf, Kreis Sprottau.
v. Löben, Graf, Landesältester. — Nieder-Rudelsdorf, Kr. Lauban.
Matthis, Kreisdeputirter. — Druse, Kreis Glogau.
v. Mutius, Rittmeister und Landesältester. — Börnchen, Kreis Bolkenhain.
Neuman, Rittergutsbesitzer. — Sprottischdorf, Kreis Sprottau.
v. Ohnesorge, Landrath und Landschaftsdirector. — Bremenhain, Kreis Rothenburg.
v. Prittwitz, Landrath. — Schmoltschütz, Kreis Oels.
Pückler v. Gröditz, Graf, General-Landschafts-Repräsentant. — Rogau, Kreis Falkenberg.

Digitized by Google

v. Raven, Rittergutsbesitzer. — Postelwitz, Kreis Oels.
v. Renard, Graf, Wirkl. Geh.-Rath. — Gr.-Strehlitz.
v. Reuß-Köstritz, Fürst Heinrich der 74ste, Rittergutsbesitzer. — Jänkendorf, Kreis Rothenburg.
v. Rothkirch-Trach, Baron, Ober-Landes-Gerichts-Rath. — Bärsdorf, Kreis Goldberg-Hainau.
v. Saurma-Jeltsch, Graf, Rittergutsbesitzer. — Jeltsch, Kreis Ohlau.
v. Seherr-Thoß, Freiherr, Landrath und Landesältester. — Kujau, Kreis Neustadt.
v. Stegmann, Major a. D. — Stachau, Kreis Nimptsch.
Steinbeck, Geh. Ober-Bergrath. — Muhrau, Kreis Striegau.
v. Stosch, Graf, Landschafts-Director. — Manze, Kreis Nimptsch.
v. Strachwitz, Graf, Landrath. — Kaminietz, Kreis Tost-Gleiwitz.
v. Strachwitz, Graf, Landrath und Landschaftsdirector. — Peterwitz, Kreis Frankenstein.
v. Strachwitz, Graf, Rittergutsbesitzer. — Proschlitz, Kreis Kreutzburg.
v. Tschammer, Baron, Landesältester. — Dromsdorf, K. Striegau.
v. Uechtritz, Landrath. — Nieder-Heidersdorf, Kreis Lauban.
v. Wechmar, Baron, Landrath. — Zedlitz, Kreis Steinau.
v. Wille, Landesältester. — Hochkirch, Kreis Liegnitz.
v. Wrochem, Prem.-Lieutenant a. D. und Landesältester. — Brzesnitz, Kreis Ratibor.
v. Zedlitz-Neukirch, Freiherr, Major und Landschaftsdirector. — Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau.

Stand der Städte:

Bauch, Bürgermeister. — Herrnstadt.
Bornemann, Medicinal-Assessor und Rathsherr. — Liegnitz.
Dittrich, Bürgermeister. — Reinerz.
Döring, Kaufmann. — Oels.
Engau, Bürgermeister. — Wittichenau.
Facilides, Bürgermeister. — Neusalz.
Fiebig, Bürgermeister. — Canth.

Digitized by Google

Fritze, Apotheker. — Rybnick.
Germershausen, Kaufmann. — Groß-Glogau.
Hayn, Kaufmann. — Waldenburg.
Hirsch, Bürgermeister und Justitiarius. — Landsberg.
Karker, Kaufmann. — Neisse.
Krüger, Bürgermeister. — Grünberg.
Lehmann, Apotheker. — Kreutzburg.
Milde, Kaufmann. — Breslau.
Moschner, Kaufmann. — Glatz.
Reitsch, Stadtsyndicus. — Lauban.
Prüfer, Rathsherr. — Görlitz.
Richter, Particulier. — Jauer.
Richter, Kaufmann und Kämmerer. — Oppeln.
Sattig, Landsyndicus. — Görlitz.
Schneider, Kaufmann. — Bunzlau.
Scholz, Kämmerer. — Hainau.
Siebig, Holzhändler. — Breslau.
Sommerbrodt, Apotheker. — Schweidnitz.
Tschocke, Maurermeister. — Breslau.
Ungerer, Porzellanfabrikant. — Hirschberg.
Werner, Apotheker. — Brieg.
Wiggert, Kaufmann. — Greifenberg.
Wodiczka, Justizrath. — Bauerwitz.

Stand der Landgemeinden:

Allnoch, Erbscholtiseibesitzer. — Beigwitz, Kreis Neisse.
Berndt, Erbgerichtsschulz. — Gallenau, Kreis Frankenstein.
Bleyer, Erbscholtiseibesitzer. — Domslau, Kreis Breslau.
Cochlovius, Erbscholtiseibesitzer. — Kotschanowitz, Kr. Rosenberg.
Freitag, Erb- und Gerichtsschulz. — Schönwald, Kr. Kreutzburg.
Göllner, Erbscholtiseibesitzer. — Seifrodau, Kreis Schweidnitz.
Hein, Erbscholtiseibesitzer. — Kornitz, Kreis Ratibor.
Krause, Gerichtsscholz. — Wachsdorf, Kreis Sagan.
Meyer, Erbscholz. — Kl.-Helmsdorf, Kreis Schönau.
Protze, Erblehnrichter. — Niederseifersdorf, Kreis Rothenburg.

Digitized by Google

Röhricht, Gerichtsscholz. — Leisersdorf, Kreis Goldberg.
Schäfer, Kreisrichter. — Markersdorf, Kreis Görlitz.
Scupin, Freigutsbesitzer. — Gr.-Ellguth, Kreis Oels.
Thomas, Erb- und Gerichtsscholz. — Gr.-Läswitz, Kreis Liegnitz.
Wallitzek, Erbscholtiseibesitzer. — Kastenthal, Kreis Kosel.
Winkler, Erbscholtiseibesitzer. — Domnitz, Kreis Wohlau.

V. Großherzogthum Posen.

Provinzial-Landtagsmarschall:

Hiller von Gärtringen, Freiherr, Kammerherr. — Betsche.

Stellvertreter:

Skorzewski, Graf Heliodor, Kammerherr. — Prochnovo.

Stand der Ritterschaft:

Bninski, Graf Adolph, Provinziallandschaftsrath. — Cmachowo, Kreis Samter.
v. Brodowski, Generallandschafts-Director. — Geiersdorf, Kreis Fraustadt.
Fellmann. Rittergutsbesitzer. — Jankowo, Kreis Mogilno.
Hiller v. Gärtringen, Kammerherr. — Betsche, Kreis Meseritz.
v. Jaraczewski, Rittergutsbesitzer. — Gluchowo, Kreis Kosten.
v. Kraszewski. Rittergutsbesitzer und Dr. phil. — Tarkowo, Kreis Inowraclaw.
Küpfer, Legationsrath a. D. — Czayez, Kreis Wirsitz.
v. Kurcewski, Generallandschafts-Rath. — Kowalewo, Kr. Pleschen.
v. Miszewski, Rittergutsbesitzer. — Modliszewo, Kreis Gnesen.
Mycielski, Graf, Rittergutsbesitzer. — Chocieszewice, Kr. Kröben.
v. Niegolewski, ehem. polnischer Oberst. — Niegolewo, Kr. Buk.
v. Poninski, Eduard, Rittergutsbesitzer. — Tulce, Kr. Schroda.
v. Potworowski, Rittergutsbesitzer. — Gola, Kreis Kröben.
v. Psarski, Provinziallandschafts-Rath. — Doruchow, Kr. Schildberg.
v. Reiche, Rittergutsbesitzer. — Rozbisek, Kreis Birnbaum.
Schumann, Regierungs-Rath a. D. — Kujawski, Kr. Wongrowiec.

Digitized by Google

v. Skorzewski, Heliodor, Graf, Kammerherr. — Prochnovo, Kreis Chodziesen.
v. Skorzewski, Arnold, Graf, Rittergutsbesitzer. — Lubostron, Kreis Schubin.
v. Skorzewski, Ignatz, Rittergutsbesitzer. — Nekla, Kr. Schroda.
v. Treskow, Rittergutsbesitzer. — Radojewo, Kreis Posen.
v. Węgierski, Rittergutsbesitzer. — Węgry, Kreis Adelnau.
v. Zakrzewski, Camill, Generallandschafts-Rath. — Mszczyczyn, Kreis Schrimm.

Stand der Städte:

Appelbaum, Kaufmann. — Bromberg.
Bänsch, Kaufmann. — Lissa.
Brown, Bürgermeister. — Meseritz.
Cleemann, Kaufmann. — Fraustadt.
Grätz, Kaufmann. — Posen.
Hausleutner, Apotheker. — Rawicz.
Jäckel, Post-Expedient. — Wollstein, Kr. Bomst.
Kluge, Seifensieder. — Schwersenz.
Kugler, Apotheker. — Gnesen.
Naumann, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bürgermeister. — Posen.
Paternowski, Bürgermeister. — Dobrzyka, Kr. Krotoschyn.
Pendzynski, Schänker. — Schrimm.
Rückert, Kaufmann. — Bojanowo, Kr. Kröben.
Steirowitz, Bürgermeister. — Exin, Kr. Schubin.
Urban, Kämmerer. — Inowraclaw.
Ziolkowski, Bürgermeister. — Miescisko, Kr. Wongrowiec.

Stand der Landgemeinden:

Dräger II., Ackerwirth. — Gzmon, Kreis Schrimm.
Jordan, Freigutsbesitzer. — Chomęcice, Kreis Posen.
König, Freischulz. — Rosko, Kreis Czarnikau.
Krause, Ackerwirth. — Chalupsko, Kreis Mogilno.
Weißner, Grundbesitzer. — Käzlin, Kreis Birnbaum.

Digitized by Google

Przygodzki, Freigutsbesitzer. — Widcieszewo, Kreis Birnbaum.
Sadomski, Grundbesitzer. — Lisiny, Kreis Schildberg.
Stark, Freischulz. — Bialoslive, Kreis Wirsitz.

VI. Provinz Sachsen.

Provinzial-Landtagsmarschall:

v. Zech-Burkersrode, Graf, Kammerherr. — Bündorf.

Stellvertreter:

v. Krosigk, Erbtruchseß. — Naumburg.

Stand der Ritterschaft:

v. d. Asseburg, Graf, Kammerherr. — Neindorf, Kr. Oschersleben.
v. Bodenhausen, Kammerherr. — Burgkemnitz, Kreis Bitterfeld.
v. Bonin, Ober-Präsident. — Magdeburg.
v. Brauchitsch, Kreisdeputirter, Deichhauptmann und Prem.-Lieutenant a. D. — Scharteucke, Kreis Jerichow II.
v. Breitenbauch, Kammerherr und Landrath. — Ludwigshof, Kreis Ziegenrück.
v. Byla, Landrath. — Nordhausen.
v. Friesen, Freiherr, Landrath. — Rammelburg, Mansfelder Gebirgskreis.
Garke, Kreisverordneter und Rittergutsbesitzer. — Wittgendorf, Kreis Zeitz.
v. Gneisenau, Graf, Major a. D. — Sommerschenburg.
v. Grävenitz, Erbtruchseß. — Quetz, Kreis Bitterfeld.
v. Gutstedt, Landrath. — Dardesheim, Kreis Halberstadt.
v. Hanstein, Landrath. — Heiligenstadt.
v. Helldorf, Kammerherr und Landrath. — St. Ulrich, Kreis Querfurt.
v. Helldorf, Kammerherr und General-Feuer-Societäts-Direktor. — Bebra, Kreis Querfurt.
v. Helldorf, Graf, Kammerherr. — Wohnsstedt, Kr. Eckartsberge.
v. Kerssenbrock, Landrath. — Helmsdorf, Mansfelder Seekreis.
v. Krosigk, Erbtruchseß, Geh. Reg.-Rath u. Domdech. zu Naumburg.

Digitized by Google

v. Lattorff, Kammerherr und Kreisdeputirter. — Klicken bei Coswig.
v. Leipziger, Geh. Regierungs- und Landrath. — Bitterfeld, Kreis Bitterfeld.
v. Minnigerode, Baron, Majoratsbesitzer. — Braunschweig.
v. Münchhausen, Landrath. — Cölleda, Kreis Eckartsberga.
v. Münchhausen, Landrath. — Straußfurth, Kreis Weißensee.
v. Nathusius, Rittergutsbesitzer. — Hundisburg, Kreis Neuhaldensleben.
v. Schierstedt, Kreisdeputirter. — Dahlen, Kreis Jerichow I.
v. Stammer, Lieutenant a. D. — Kamitz, Kreis Torgau.
v. Veltheim, Landrath. — Veltheimsburg, Kreis Neuhaldensleben.
v. Wedell, Regierungs- und Forstrath. — Merseburg.
v. Wintzingerode, Graf, Staatsminister. — Schloß Bodenstein, Kreis Worbis.
v. Wintzingerode-Knorr, Freiherr, Landrath. — Mühlhausen.
v. Zech-Burkersrode, Graf, Kammerherr und Kreis-Deputirter. — Bündorf, Kreis Merseburg.

Stand der Städte:

Bertram, Geh. Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister. — Halle.
Coqui, Kaufmann. — Magdeburg.
Diethold, Bürgermeister. — Sömmerda.
Douglas, Bürgermeister. — Aschersleben.
Gier, Bürgermeister. — Mühlhausen.
Giese, Kaufmann. — Wittenberg.
Heyer, Justiz-Commissarius. — Halberstadt.
Keferstein, Kaufmann und Fabrikant. — Merseburg.
Kerl, Oekonom und Brauherr. — Langensalza.
Kersten, Bürgermeister. — Hettstedt.
Lindner, Magistrats-Assessor und Apotheker. — Weißenfels.
Michaelis, Medicinalrath. — Magdeburg.
Müller, Kaufmann. — Wegeleben.
Ramsthal, Fabrikant und Stadtrath. — Nordhausen.

Digitized by Google

Rasch, Bürgermeister. — Naumburg.
Schier, Bürgermeister und Justitiar. — Freiburg.
Schilling, Hüttenbesitzer. — Suhl.
Schmidt, Brennereibesitzer. — Quedlinburg.
Schneider, Bürgermeister. — Schönebeck.
Schulze, Ziegeleibesitzer. — Wanzleben.
Tölle, Bürgermeister. — Bleicherode.
Uthemann, Kaufmann. — Sandau.
Vollandt, Kaufmann. — Erfurt.
Zeising, Oekonom. — Brehna.

Stand der Landgemeinden:

Becker, Ortsrichter. — Pauscha, Kreis Weißenfels.
Dorenberg, Ackergutsbesitzer. — Hohenstedt, Mansfelder Seekreis.
Eule, Erblehnrichter. — Oehna, Kreis Schweinitz.
Giesler, Schultheiß. — Tröchtelborn, Kreis Erfurt.
Hanisch, Ortsrichter. — Arzberg, Kreis Torgau.
Hartmann, Ortsschulze. — Langenstein, Kreis Halberstadt.
Lorenz, Gutsbesitzer. — Geismar, Kreis Heiligenstadt.
Meves, Ortsschulze. — Groß Wulkow, Kreis II Jerichow.
Petzold, Gutsbesitzer. — Dobian, Kreis Ziegenrück.
Schmidt, Ortsschulze. — Borgau, Kreis Eckartsberga.
Seltmann, Gutsbesitzer. — Rodden, Kreis Merseburg.
Vatteroth, Ortsschulze. — Kl. Bartloff, Kreis Worbis.
Zachau, Hofbesitzer. — Barleben, Kreis Wolmirstedt.

VII. Provinz Westphalen.

Provinzial-Landtagsmarschall:

v. Landsberg-Gehmen, Graf. — Vehlen.

Stellvertreter:

v. Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident. — Münster.

Stand der Ritterschaft:

v. Bocholtz, Graf, Rittergutsbesitzer. — Alme.

Digitized by Google

v. Bocholtz-Asseburg, Graf, Rittergutsbesitzer. — Heinhäuserhof.
v. Bockum-Dolffs, Landrath. — Söst.
v. Bodelschwingh, Freiherr, Regierungs-Vice-Präsident. — Münster.
v. Borries, Landrath. — Herford.
v. Corff, Graf, genannt v. Schmising, Rittergutsbesitzer. — Tatenhausen.
v. Galen, Graf, Erbkämmerer. — Assen.
v. Holzbrink, Landrath. — Odenthal. (Altena).
v. Landsberg-Steinfurt, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Drensteinfurt.
v. Lilien, Freiherr, Landrath. — Echthausen. (Arensberg).
v. Lilien-Borg, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Werl.
v. Mengersen, Graf, Rittergutsbesitzer. — Rehder.
v. Merveldt, Graf, Landrath. — Beckum.
v. Merveldt, Graf, Kammerherr und Erbmarschall. — Lembeck.
v. Romberg, Rittergutsbesitzer. — Buldern.
v. Schorlemer, Freiherr, Königl. Sächs. Kammerherr. — Heringhausen.
v. Twickel, Freiherr E. E., Erbschenk. — Lüttinghof.
v. Vely-Jungkenn, Freiherr, Königl. Baierscher Kammerherr. — Hüffe.
v. Vincke, Freiherr, Landrath. — Hagen.
v. Wolff-Metternich, Freiherr, Regierungs-Vice-Präsident. — Potsdam.

Stand der Städte.

Barre, Kaufmann. — Lübbecke.
Böltink, Goldarbeiter. Bochott.
Brassert, Geh. Bergrath und Magistrats-Mitglied. — Dortmund.
Delius, Kaufmann. — Bielefeld.
Epping, Kaufmann. — Lippstadt.
Essewich, Rathsherr. — Dülmen.

Digitized by Google

Gries, Kaufmann. — Neuenrade.
Holzklau, Lederfabrikant und Rathsherr. — Siegen.
Illigens, Kaufmann. — Beckum.
Krauthausen, Apotheker. — Cösfeld.
Larenz, Ackerbürger und Rathsherr. — Beverungen.
v. Olfers, Banquier und Stadtrath. — Münster.
Oppermann, Gastwirth. — Hörter.
Plange, Justiz-Commissarius und Notar. — Attendorn.
v. Pogrell, Kaufmann und Rathsherr. — Minden.
Pölmahn, Amtmann. — Blotho.
Schmöle, Kaufmann. — Iserlohn.
Sternenberg, Bürgermeister. — Schwelm.
Welter, Ober-Landes-Gerichts-Rath und Stadtrath. — Münster.
Wortmann, Ober-Landes-Gerichts-Secretair. — Hamm.

Stand der Landgemeinden:

Bergenthal, Land- und Gastwirth. — Warstein.
Berger, Gutsbesitzer. — Bommern, Kreis Hagen.
Bracht, Landwirth und ehemal. Regierungs-Rath. — Dillenburg.
Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant. — Brüninghausen, Kreis Reklinghausen.
Büning, Landwirth. — Wesecke.
Deimel, Oekonom und Hammerbesitzer. — Elleringhausen.
Derenthal, Gemeindevorsteher. — Körbecke.
Hustedt, Ackersmann. — Haldem, Kreis Lübbecke.
Kamp, Landwirth und Gemeindevorsteher. — Oesterwede.
Krämer, Landwirth. — Hilchenbach.
Linnenbrink, Landwirth. — Beckum.
Meyer, Ackersmann und Ortsvorsteher. — Südhemmern, Kreis Minden.
Meyer, Ackerwirth. — Spradow, Kreis Herford.
Schmidt, Landwirth. — Sodingen.
Schulte-Hobeling, Landwirth. — Aschebeng, Kreis Lüdinghausen.
Schulte F. Höping, Landwirth. — Darfeld.

Digitized by Google

Schulze, Gemeindevorsteher. — Elsen.
Schulze-Dellwig, Amtmann und Gutsbesitzer. — Dellwig.
Wulf, Landwirth. — Lotte, Kreis Teklenburg.
v. Zurmühlen, Amtmann. — Hohenholte.

VIII. Rheinprovinz.

Provinzial-Landtagsmarschall:

zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Fürst. — Lich.

Stellvertreter:

zu Salm-Reifferscheid-Dyk, Fürst. — Dyk.

Stand der Ritterschaft:

v. Boos-Waldeck, Graf, Landrath. — Coblenz.
v. Carnap, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Bornheim, Kreis Bonn.
v. Cöls, Landrath. — Aachen.
Diergard, Geh. Commerzien-Rath. — Viersen, Kreis Gladbach.
v. Eltz-Rübenach, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Wahn, Kreis Mühlheim.
v. Fürstenberg, Graf, Rittergutsbesitzer. — Stammheim, Kreis Mühlheim.
Gormans, Notar. — Erkelenz.
v. Gudenau, Freiherr, Landrath. — Grevenbroich.
v. Haw, Landrath a. D. — Trier.
Herbertz, Kaufmann. — Uerdingen, Kreis Crefeld.
v. Hilgers, Freiherr, Landrath. — Neuwied.
v. Hönsbröch, Graf, Rittergutsbesitzer. — Haus Haag, Kreis Geldern.
v. Hompesch-Rurig, Graf, Rittergutsbesitzer. — Rurig, Kreis Erkelenz.
v. Hymmen, Geh. Regierungs- und Landrath. — Bonn.
v. Loë, Graf, Rittergutsbesitzer. — Wissen, Kreis Geldern.
v. Mylius, Landgerichts-Assessor. — Düsseldorf.
v. Nesselrode-Ehreshoven, Graf, Rittergutsbesitzer. — Düsseldorf.

Digitized by Google

v. Nordeck, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Hemmerich, Kreis Bonn.
v. Nyvenheim, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Kaldenhausen, Kreis Crefeld.
v. Rath, Rittergutsbesitzer. — Lauersfort, Kreis Geldern.
v. Rynsch, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Winkel, Kreis Geldern.
v. Schadow, Direktor der Akademie. — Düsseldorf.
v. Steffens, Oberforstmeister. — Aachen.
v. Walbott-Bornheim, Freiherr, Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor. — Coblenz.
v. Wüllenweber, Freiherr, Rittergutsbesitzer. — Müllendank, Kreis Gladbach.

Stand der Städte:

Baum, Commerzienrath und Präsident der Handelskammer. — Düsseldorf.
v. Beckerath, Banquier. — Crefeld.
Biesing, Gutsbesitzer. — Bonn.
Brust, Kaufmann. — Boppard.
Budde, Bürgermeister. — Neustadt, Kreis Gummersbach.
Camphausen, Präsident der Handelskammer. — Cöln.
Conze, Kaufmann. — Langenberg, Kreis Elberfeld.
Dahmen, Gutsbesitzer. — Ahrweiler.
v. Eynern, Kaufmann. — Barmen.
Flemming, Kaufmann. — Geilenkirchen.
Funk, Gutsbesitzer. — Saarburg.
Hansemann, Kaufmann. — Aachen.
v. d. Heydt, Handelsgerichts-Präsident. — Elberfeld.
Hüffer, Commerzienrath. — Eupen.
Kaspers, Kaufmann. — Koblenz.
Kirberg, Handelskammer-Präsident. — Lennep.
Kyllmann, Kaufmann. — Weyer, Kreis Solingen.
Merkens, Präsident der Dampfschifffahrtsgesellschaft. — Cöln.
Meyissen, Kaufmann. — Dulken, Kreis Kempen.
Mohr, Stadtrath. — Trier.
Müller, Kaufmann. — Wesel.

Digitized by Google

Reichardt, Fabrikant. — Neuwied.
Röchling, Großhändler. — St. Johann.
Scheidt, Kaufmann. — Kettwig, Kreis Duisburg.
Schöller, Commerzienrath. — Düren.

Stand der Landgemeinden:

Aldenhoven, Gutsbesitzer. — Zons, Kreis Neuß.
Beemelmanns, Bürgermeister. — Prümmern, Kreis Geilenkirchen.
Boch, Sohn, Gutsbesitzer. — Mettlach, Kreis Merzig.
Faßbinder, Gutsbesitzer. — Dünnwald, Kreis Mühlheim.
de Galhau, Gutsbesitzer. — Wallerfangen, Kreis Saarlouis.
Graach, Gutsbesitzer. — Zeltingen, Kreis Bernkastel.
Grühn jun., Gutsbesitzer. — Gemünden, Kreis Simmern.
Häger, Gutsbesitzer. — Ohl, Kreis Gummersbach.
Jörrissen, Steuereinnehmer. — Millen, Kreis Heinsberg.
Jungbluth, beigeordneter Bürgermeister und Gutsbesitzer. — Jülich.
Kayser, Commerzienrath. — Trier.
König, Gutsbesitzer. — Kloster, Kreis Gummersbach.
Lang, Schultheiß. — Hörnsheim, Kreis Wetzlar.
Lensing, Canonicus und Gutsbesitzer. — Emmerich, Kreis Rees.
van d. Loë, Gutsbesitzer. — Uedem, Kreis Kleve.
Minderjahn, Gutsbesitzer. — Cornelymünster.
Raffauf, Gutsbesitzer. — Wolken.
Rech, Steuereinnehmer. — Langenlonzheim.
Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer. — Okfen, Kreis Saarburg.
Rombei, Gutsbesitzer. — Louisenburg, Kreis Geldern.
Schult, Bürgermeister. — Gleffen, Kreis Bergheim.
Seulen, Bürgermeister. — Vörst, Kreis Kempen.
Stedtmann, Gutsbesitzer. — Besselich.
Uellenberg, Gutsbesitzer. — Nieder Heldt, Kreis Düsseldorf.
Zunderer, Gutsbesitzer. — Kleeburg, Kreis Mayen.

Digitized by Google

Erste
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 12. April.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Anträge auf eine Adresse und Aenderung der Geschäfts-Ordnung.

Landtags-Marschall Fürst zu Solms-Lich: Meine Herren! Eine wichtige und großartige Königliche Entschließung hat uns hier vereinigt. Die Form, in welcher diese Königliche Entschließung Gestalt gewonnen hat, ist eine so großartige, wie sie vielleicht Niemand unter uns hat erwarten können. Acht Provinzial-Landtage sind in diesem Saale Sr. Majestät des Königs zu einem Vereinigten Landtage versammelt; wir verehren in unserer Versammlung die Prinzen des Königlichen Hauses und erkennen hierin eine theure Bürgschaft, daß sie an einer gedeihlichen und segensreichen Entwickelung des ständischen Lebens lebhaften Antheil nehmen werden. An uns ist es nun, des Königlichen Vertrauens uns würdig zu beweisen und aus allen Kräften dahin zu streben, daß wir die uns gestellte große und vielleicht auch schwierige Aufgabe rühmlich und würdig lösen. Lassen Sie uns hierzu ein unfehlbares Mittel wählen; dieses Mittel heißt Eintracht, nämlich einmüthiges Trachten nach dem einen Ziele, welches jedem Freunde seines Vaterlandes, jedem Anhänger seines Königs unabläßig vorschwebt; es heißt ferner, gegenseitige Anerkennung bei Verschiedenheit der Ansichten.

Digitized by Google

Wenn Beides die Richtschnur unseres Handelns ist, dann dürfen wir nicht zweifeln, daß wir die uns gestellte Aufgabe rühmlich und würdig lösen werden, und dann werden Sie mir auch in dem möglicherweise schwierigen Amte, welches der Wille Sr. Majestät des Königs mir anvertraut hat, diejenige Unterstützung zu Theil werden lassen, um welche ich Sie hierdurch angelegentlichst ersucht haben will.

Zunächst habe ich nun diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche ich ersuche, die Verwaltung des Secretariats zu übernehmen.

(Als solche wurden bezeichnet:

der Abgeordnete Herr Geheimer Regierungs- und Landrath von Leipziger,
der Abgeordnete Herr Bürgermeister Dittrich,
der Abgeordnete Herr Landrath von Bockum-Dolfs,
der Abgeordnete Herr Kuschke,
der Abgeordnete Herr Landsyndikus Freiherr v. Patow,
der Abgeordnete Herr Ober-Bürgermeister Naumann,
der Abgeordnete Herr Freiherr von Waldbott,
der Abgeordnete Herr Landschafts-Rath Siegfried.)

Ich ersuche die Herren von Leipziger und Dittrich, ihre Plätze einzunehmen, die übrigen Herren aber, in der Reihefolge, wie ich sie genannt habe, in der Versehung der Secretariats-Geschäfte zu wechseln.

(Staats-Minister von Bodelschwingh übergiebt die Königlichen Propositionen, welche der Marschall durch einen der Secretaire verlesen läßt. [Siehe S. 82.] Die Propositionen werden vorgelesen.)

Staats-Minister von Bodelschwingh: Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß sämmtliche Propositionen in Druckschrift erscheinen und bis morgen mit ihren Anlagen in den Händen der Deputirten sein werden.

(Der Landtags-Marschall bezeichnet die Abtheilungen, welche zur Vorberathung der vorgelesenen Propositionen bestimmt sind, durch Aufruf der dazu erwählten Abgeordneten.)

Landtags-Marschall: Der Graf von Schwerin hat ums Wort gebeten. Er hat das Wort.

Abgeordneter **Graf von Schwerin**: Durchlauchtiger Herr

Digitized by Google

Landtags-Marschall! Ich habe mir das Wort erbeten, um an diese hohe Versammlung des Vereinigten Landtags den Antrag zu stellen, in einer an Se. Majestät den König zu richtenden Adresse den Dank auszusprechen für die aus Königlicher Machtvollkommenheit hervorgegangene Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs in dem Vereinigten Landtage, wodurch lang gehegte Wünsche der Nation erfüllt sind, so wie für die Zusammenberufung desselben; — zugleich aber auch in dieser Adresse die ehrerbietigen Bedenken nicht zurückzuhalten, die sich, von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Garantieen aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volk und den Staatsgläubigern gewährt wurden, gegen mehrere Bestimmungen des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar aufdrängen müssen. Ich behalte mir vor, bei der Diskussion meine Meinung in dieser Beziehung näher zu motiviren, für jetzt bitte ich den Herrn Landtags-Marschall nur, den Antrag, insofern er genügende Unterstützung in der Versammlung findet, einer Kommission zu überweisen, mit der Bitte, die Ausarbeitung der Adresse so viel wie möglich zu beschleunigen, damit das erste Wort, was von dieser Versammlung an Se. Majestät den König gerichtet wird, ein Wort des Dankes, nicht minder aber auch der Offenheit und Wahrhaftigkeit sei, wie es einem getreuen Unterthan und einem gewissenhaften Landstand geziemt.

Landtags-Marschall: Bei der vielfachen Unterstützung, die sich bereits ergeben hat, wird es um so leichter sein, dasjenige klarzustellen, worauf es vor allen Dingen ankommt, nämlich, ob es die Ansicht der großen Mehrheit der Versammlung ist, eine Dank-Adresse an Se. Majestät den König zu erlassen oder nicht zu erlassen. Es ist dies eine Frage, die wohl zur Entscheidung gebracht werden kann, ohne daß dieser Entscheidung eine Diskussion vorauszugehen braucht. Wenn also das Wort nicht begehrt wird, so werde ich die Abstimmung in der Weise veranlassen, daß diejenigen, welche für eine Adresse an Se. Majestät den König stimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Dies geschieht.) Es ist kein Zweifel vorhanden, daß der Wunsch sich dahin ausgesprochen hat, eine Dank-Adresse an Se. Majestät den König zu erlassen, und es liegt

Digitized by Google

mir also nichts weiter ob, als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche ich ersuche, der Abtheilung zuzutreten, welche sich mit Abfassung dieser Adresse zu beschäftigen haben wird. Diese Abtheilung würde aus folgenden Mitgliedern bestehen (Nennung der Namen).

Die Verhandlungen würden nun so weit erschöpft sein, daß ich die Sitzung der heutigen Vereinigten Versammlung schließen könnte. Es ist indessen noch eine Frage zu stellen, von welcher ich kaum weiß, ob und auf welche Weise ich sie stellen soll. Es ist nämlich in der Geschäftsordnung vorbehalten, daß die Versammlung darüber vernommen werde, ob sie es wünscht, daß ihre Verhandlungen in der Weise durch Stenographen aufgefaßt und demnächst bekannt gemacht werden, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt. Wenn keine Bemerkungen sich erheben, so wird es ohne Abstimmung so angesehen werden können, als ob dies der Wunsch der Versammlung sei. Wird aber die Abstimmung verlangt, so wird sie unmittelbar erfolgen.

(Herr Abgeordnete Hansemann erhält das verlangte Wort.)

Abgeordneter **Hansemann**: Meine Herren, es handelt sich hier um den ersten Akt, worin die Geschäfts-Ordnung vollständig zur Anwendung kommt. Diese Veranlassung habe ich geglaubt, nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne die Aufmerksamkeit der Versammlung auf diese Geschäfts-Ordnung zu leiten. Eine Geschäfts-Ordnung muß natürlich für die Versammlung vorhanden sein; eine solche ist gegeben, und es versteht sich, daß wir sie jetzt anwenden. Indeß es werden Wenige unter Ihnen sein, die nicht in dieser Geschäfts-Ordnung bedeutende Beschränkungen erblickt haben, und so scheint mir, daß bei diesem ersten Akt ihrer Anwendung der Wunsch auszusprechen sei, eine Aenderung derselben vorzubereiten. Die Versammlung möge selbst berathen, welche sie wünscht, und mein Antrag geht dahin, daß Se. Durchlaucht die Versammlung darüber befrage, ob nicht von vornherein eine Kommission zu ernennen sei, welche die wünschenswerthe Aenderung der Geschäfts-Ordnung in den nächsten Tagen prüfe und demnächst Bericht darüber erstatte. Uebrigens schließe ich mich dem Haupt-Antrage, den Seine Durchlaucht befürwortet hat, an und zweifle nicht, daß hierüber in der Versammlung eine vollständige Uebereinstimmung vorhan-

Digitized by Google

den ist. Auch hege ich das Vertrauen, daß von der Befugniß des Königl. Herrn Kommissars eine sehr mäßige Anwendung werde gemacht werden, eine solche, wodurch das Land nicht verhindert wird, vollständig zu erfahren, was hier die Abgeordneten sagen.

Staats-Minister **von Bodelschwingh**: Ich erlaube mir auf den Schluß dieser Rede zuerst zu antworten, nämlich auf das ausgesprochene Vertrauen, daß die Befugniß, welche das Reglement in Beziehung auf die Veröffentlichung der Verhandlungen in die Hände des Kommissars gelegt hat, mit Mäßigung gebraucht werde. Ich gebe Ihnen mein Wort, daß dies im vollsten Maße geschehen wird, und es ist auch der Wunsch Sr. Majestät des Königs, von dieser Gewalt nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein extremer Fall dies nöthig macht. Nach diesem Willen werde ich mich richten, und ich werde es um so gewisser thun, als ich hoffe, daß ein solcher extremer Fall nicht vorkommen wird, so daß ich also nicht in die Lage kommen werde, davon Gebrauch zu machen. Was den zweiten oder den Haupt-Antrag betrifft, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement, welches durch die Vollziehung Sr. Majestät des Königs für diese Versammlung Gesetzeskraft hat, zu beurtheilen, so muß ich mich diesem Antrage widersetzen. Es ist der Versammlung vollständige Freiheit gegeben, zu petitioniren, und Jedem, der Wünsche auszusprechen hat, Dem steht es frei, sie vorzubringen, und zwar auf dem durch das Gesetz gegebenen Wege, also in Form einer Petition an den Herrn Landtags-Marschall einzureichen. Jeder anderen Weise, die Gesetze Sr. Majestät des Königs einer Kritik zu unterwerfen, muß ich mich von meinem Standpunkte aus von vornherein widersetzen.

Landtags-Marschall: Der Herr Minister des Innern hat zum Theil schon dasjenige gesagt, was ich zu bemerken im Begriffe war. Durch den letzten Paragraphen der Geschäfts-Ordnung ist bereits angedeutet, daß dasjenige aufgenommen werde, was sich irgend als ein wirkliches Bedürfniß herausstellt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß zu rechter Zeit und am rechten Orte Anträge in Bezug auf die Geschäfts-Ordnung gestellt werden. Solche Anträge müssen ihren Weg durch die Abtheilung nehmen, deren Berichterstat-

Digitized by Google

tung wir abzuwarten haben. Heute ist es nicht an der Zeit, darauf einzugehen, und ich halte zugleich die Frage, die uns eigentlich allein beschäftigt, nämlich die Frage über die Bekanntmachung der Verhandlungen, wie sie durch die Geschäfts-Ordnung vorgesehen ist, für erledigt, nämlich in der Weise, daß die in derselben enthaltene Bestimmung angenommen ist, und daß davon Gebrauch gemacht werde.

Abgeordneter **von Beckerath**: Nur wenige Worte habe ich der hohen Versammlung vorzutragen; es ist nämlich die Bitte, daß Se. Durchlaucht über den von meinem Collegen gestellten Antrag, der dahin ging, daß ein Ausschuß ernannt und Bericht erstattet werden möge, die Versammlung befrage, ob er die ordnungsmäßige Unterstützung finde und zur weiteren Verhandlung geeignet sei.

Abgeordneter **von Auerswald**: So sehr ich die Ansicht des Redners, der zuerst sprach, theile, daß wir Wünsche auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung vortragen dürfen, so muß ich dem Landtags-Kommissar auch vollkommen darin beitreten, daß kein Grund vorliegt, in Bezug auf diesen Antrag von der Geschäfts-Ordnung abzuweichen. Wenn ich daher der Meinung bin, daß Anträge dieser Art schriftlich an den Marschall eingereicht werden müssen, da er sich bereit erklärt hat, daß ein Antrag dieser Art von ihm angenommen werden würde: so stelle ich anheim, dies anzuordnen.

Abgeordneter **von Kraszewski**: Ich bezweifle keinesweges, daß die hier ausgesprochene Ansicht des Königlichen Kommissars im Ganzen richtig ist. Ich würde also für mein Theil abstehen von der Ernennung einer Kommission, welcher die Durchsicht und Begutachtung der Geschäfts-Ordnung zu übertragen wäre, so, daß dadurch der Wunsch zur Abänderung derselben ausgesprochen würde; allein ich kann nicht umhin, hier zu äußern, daß es unmöglich ist, dem Wunsche des Herrn Kommissars gemäß nach jenem Paragraph, so wie er dasteht, hier zu verfahren, und zwar aus dem Grunde, daß er von der Gewalt und Befugniß, die ihm von Sr. Majestät ertheilt worden ist, wenn auch nur den mäßigsten Gebrauch macht. Es handelt sich darum, daß viele Paragraphen nach dieser Verordnung Beschränkungen sind. Meine Herren, es ist nicht zu vergessen,

Digitized by Google

daß die Form, in welcher verhandelt wird, einen entschiedenen Einfluß darauf hat, wie verhandelt wird. Ich glaube eine vollständige Zustimmung von Ihnen zu erhalten, wenn ich die Worte sage, die Jeder von Ihnen sich gedacht hat; denn nicht nur das Volk, welches von uns unbeschränkte Wahrheit verlangt, sondern auch Se. Majestät der König, der sie sogar verlangen muß, würde dabei leiden. Folglich stelle ich meinen Antrag dahin, die Bitte an Se. Majestät zu richten, daß eine Verordnung von der größten Wichtigkeit Sr. Majestät nochmals vorgelegt werden dürfe. Sie ist vorgelegt worden von Beamten, die unsere Wünsche nicht berücksichtigt haben. Sie ist vorgelegt worden von denen, die nicht kennen, was uns Bedürfniß ist. Deshalb müssen wir zunächst Se. Majestät bitten, uns nicht auf eine Weise in formeller Hinsicht zu beschränken, wodurch es Sr. Majestät unmöglich wird, uns so zu sehen, wie wir wirklich sind. (Bravo!) Meine Herren, weg dieser Zwiespalt, diese Trennung zwischen König und Volk, wie sie vielfach gemacht worden, ich kenne eine solche Trennung nicht! Ich frage Alle, können Sie sich einen König denken ohne Volk?

Landtags-Marschall: Nein, ich muß aber den Redner bitten, beim Gegenstande zu bleiben.

Abg. **von Kraszewski**: Sobald diese Trennung nicht stattfindet, muß auch keine Beschränkung stattfinden, und namentlich deshalb nicht, weil, wie wir es fühlen und denken, Se. Majestät der König es auch so erfahren muß. Ich muß diese Anrede an Sie halten und glaube nicht, daß der Schluß der Geschäfts-Ordnung fruchtlos ist. Ich bitte Sie um Verzeihung, wenn ich die Zeit mißbrauchen könnte, aber ich mußte diese Worte anführen, weil der erste Paragraph, welchen Se. Durchlaucht zur Abstimmung bringen wollte, eine der wichtigsten Beschränkungen enthält, die uns in unserer Sprache und Freiheit bei der Berathung lähmen würde. Der Paragraph über die Veröffentlichung kann unmöglich so bleiben, wenn Se. Majestät will, daß veröffentlicht wird. Wenn diese Bestimmung fruchtbar werden soll, so trage ich darauf an, daß die Veröffentlichung so erfolge, wie gesprochen wird, damit ein Jeder sich so zu

Digitized by Google

erkennen gebe, wie er ist, damit das Volk wisse, auf wen es für die Zukunft sein Vertrauen setzen kann.

Landtags-Marschall: Ich kann in dieser Sache das Wort nicht weiter gestatten. Es wird der Gegenstand erschöpft sein. Wir können uns nicht anders, als in den Gränzen des Gesetzes bewegen, und das Gesetz schreibt vor, daß ein Antrag gestellt werde, daß dieser seinen Weg durch die Abtheilung nehme und späterhin berathen werde.

Abgeordneter **Hansemann** (vom Platz): Ich bitte meinen Antrag modifiziren zu dürfen. (Von dem Rednerstuhl.) Meine Herren, Niemand mehr, als ich, will stets auf gesetzlichem Boden stehen, und so erkenne ich die Geschäfts-Ordnung, als dermalen unsere Verhandlungen leitend, an. Wenn ich aber vorhin meinen Antrag gestellt habe, so ist es geschehen, um von vornherein den Gegenstand zur Sprache zu bringen, so ist es ferner geschehen, weil ich den Gegenstand für dringend erachtet habe und zugleich hoffte, man werde sich der Art, der Form nicht widersetzen, in welcher ich wünsche, daß die Angelegenheit vorgenommen werde. Der Unterschied in der Vornahme dieser Angelegenheit besteht darin, daß, wenn meinem Antrage nachgegeben wird, schon heute eine Kommission zu diesem Zwecke von Sr. Durchlaucht ernannt werden könnte und der Gegenstand als ein dringender zur Sprache kommen würde. Ich erkenne vollkommen an, daß, wenn der Königliche Kommissar sich dem Antrage widersetzt, er in seinem Rechte ist und dem Antrage in dem Falle nicht stattgegeben werden kann. Da aber Vertrauen, das gegenseitige Vertrauen uns leiten soll, so hoffe ich, daß auch der Königliche Kommissar von seinem Rechte abstrahiren und anerkennen werde, daß es wünschenswerth sei, bald den Gegenstand der Geschäfts-Ordnung im Wege eines beschleunigten Antrages vorzubringen. Mein schließlicher Antrag geht also dahin, aus diesem Grunde den Königlichen Herrn Kommissar zu ersuchen, seine Zustimmung zu geben, daß in dieser beschleunigten Weise der Antrag verhandelt und sofort eine Kommission ernannt werde.

Landtags-Marschall: Das ist nicht möglich, die Persönlichkeiten sind mir noch nicht bekannt genug, daß ich auf der Stelle

Digitized by Google

eine Kommission ernennen könnte. Ich habe durchaus nichts gegen einen beschleunigten Antrag einzuwenden. Ein beschleunigter Antrag wird ein solcher sein, der heute noch in vorgeschriebener Weise eingebracht wird, und dazu ist die Möglichkeit vorhanden. Ich halte den Gegenstand für erschöpft. Wenn sich 24 Mitglieder erheben, so wird die Diskussion fortgesetzt werden, im andern Falle nicht.

Abgeordneter **Gier**: Da die Gnade Sr. Majestät des Königs, der wir unser Hiersein verdanken, dem ständischen Ausbau die Spitze aufgesetzt hat, so ist es ganz unmöglich, daß Se. Majestät der König sofort unsere Geschäfts-Ordnung durch ein Reglement regulirte, das vorher unserer Berathung unterworfen werden konnte. In dem Reglement selbst sind materielle Rechte, Gesetze und Befugnisse der allgemeinen oder Provinzialstände in keiner Weise berührt oder verletzt. Es kommt im Wesentlichen mit dem Geschäfts-Reglement der Provinzialstände überein. Am Schlusse dieses Königlichen Reglements ist gesagt worden, daß des Königs Majestät nicht nur Ergänzungen anzunehmen und einzuführen geruhen wollen, die nöthig sind, sondern sogar solche, die wünschenswerth wären. Es ist ganz unmöglich, daß wir nach den vorhandenen Gesetzen Aenderungen dieser Gesetze anders als auf dem Wege der Petition zu Stande bringen können, und ich bin der Meinung, daß die Sache klar ist. Wenn wir auf diese Weise die Zeit uns verkümmern und verlängern, wo die Sache so offenbar ist, so werden wir innerhalb 8 Wochen nicht fertig. Ich glaubte und hoffte, wir würden in 6 Wochen unsere Aufgabe zu Stande bringen. In dieser Weise werden wir sie in 3—4 Monaten nicht vollbringen können. (Beifall.)

Landtags-Marschall: Der Antrag ging dahin, dem beizustimmen, daß man sich jetzt mit dem Gegenstande nicht weiter befasse, sondern abwarte, bis der Antrag schriftlich eingebracht wird.

Abgeordneter **von Kraszewski**: Ich glaube, daß die ganze Versammlung damit einverstanden ist, daß der Gegenstand erschöpft ist, und stimme mit dem letzten Redner überein. Es kommt auf die Entscheidung an, ob die Versammlung eine Veröffentlichung unserer Arbeiten nach §. 24., wie er abgefaßt ist, wünscht, oder nicht.

Landtags-Marschall: Wünschen Sie es nicht?

Digitized by Google

von Kraszewski: Nach diesem Paragraph, nein!

Landtags-Marschall: Es wird also nun beantragt, daß die Versammlung die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen in der durch die Geschäfts-Ordnung vorgesehene Weise nicht beschließe. Ich glaubte vorhin annehmen zu können, daß das Einverständniß der Versammlung in entgegengesetzter Weise ohne Abstimmung anzunehmen sei. Es kommt also jetzt darauf an, ob dem jetzt gestellten Antrage 24 Mitglieder beitreten: dann würde eine vollständige Abstimmung erfolgen.

(Der Antragsteller bleibt mit seiner Meinung allein, und der Marschall ist im Begriff, zu schließen).

Abgeordneter **von Auerswald**: Durchlauchtigster Fürst! So bestimmt ich mich erst dafür ausgesprochen habe, daß die Form der Geschäfts-Ordnung erhalten werde, so lange sie nicht auf den Antrag der Versammlung durch des Königs Majestät geändert ist, so muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß hier eine Aeußerung gefallen ist, in Folge deren die Geschäfts-Ordnung sehr leicht auf andere Weise verletzt werden kann. Der Abgeordnete vom Rhein hat einen mündlichen Antrag gestellt und den Herrn Landtags-Kommissar ersucht, seine Zustimmung zu geben, daß der Antrag in dieser Weise eingebracht werden dürfe. Nach der Geschäfts-Ordnung steht dies aber nur dem Landtags-Marschall zu. So sehr ich auch entschieden bin, Alles zu thun, daß Keines Recht verkürzt werde, so glaube ich auch, daß der Herr Landtags-Komissar mit mir einverstanden sein wird, wenn ich die Rechte des Landtags-Marschalls, der uns vertritt, gegen die Aeußerung, die gefallen ist, verwahre.

Landtags-Marschall: Die Berathung über diesen Gegenstand ist geschlossen. Die Adreß-Kommission ist zu ersuchen, sich heute noch mit dem Gegenstande zu beschäftigen, und ich frage, ob die Adresse morgen schon vorgelegt werden kann.

Graf **Solms-Baruth**: Es ist mir der Auftrag geworden, der Adreß-Kommission vorzustehen. Ehe die Kommission ihr Geschäft anfängt, erlaube ich mir die Frage dahin zu richten, ob es die Absicht der Versammlung ist, daß der Vereinigte Landtag über

Digitized by Google

diese Adresse berathe. Nach §. 14 des Königl. Patents vom 3. Februar ist festgesetzt, daß nur in gewissen Beziehungen, in Finanz-Angelegenheiten, der Vereinigte Landtag gemeinschaftlich berathen soll, und ist hier die Adreßfrage natürlich nicht vorgesehen. Es fragt sich daher, ob es die Ansicht des Landtags-Marschalls ist, daß der Vereinigte Landtag diese Adresse votiren soll.

Landtags-Marschall: Meine Ansicht ist dies allerdings. Se. Majestät der König hat zu der vereinigten Versammlung gesprochen, und es gebührt sich daher auch, wenn das Bedürfniß nach einer Dank-Adresse gefühlt wird, daß die vereinigte Versammlung Sr. Majestät antworte.

Graf **Solms-Baruth**: Ich habe mir erlaubt, nur deshalb zu fragen, um, im Fall Zweifel gehegt würden, mit der Stände-Kurie nicht in unangenehmen Konflikt zu gerathen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Einverständniß vorauszusetzen. Also wiederhole ich die Frage, ob es möglich sein wird, morgen die Adresse vorzulegen. In diesem Falle wird die Sitzung auf morgen anberaumt werden.

Graf **Solms-Baruth**: Ich glaube kaum, daß es möglich sein wird.

Abgeordneter **Lensing**: Ich muß bemerken, daß wir hier nichts hören können, wenn das Geraffel auf der Straße nicht aufhört!

Landtags-Marschall: Ich glaube im voraus Alles zusichern zu können, was möglicherweise geschehen kann. Ich erkläre die Sitzung, insofern sie eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Versammlungen gewesen ist, für geschlossen und beraume die nächste auf Mittwoch um 10 Uhr an.

Landtags-Marschall **von Rochow**: Ich bitte ergebenst die Herren von der Ritterschaft, den Stadt- und Landgemeinden versammelt zu bleiben.

(Ende der Sitzung 10¾ Uhr.)

Digitized by Google

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Anrede des Marschalls.

Der Landtags-Marschall von Rochow: Hochverehrteste Herren der Ritterschaft, Stadt- und Landgemeinden! Indem Se. Majestät mich zu Ihrem Marschall ernannt haben, ist mir eine hohe Ehre geworden, es sind mir aber auch bedeutende Verpflichtungen überkommen. Sie bestehen darin, über die Formen, in denen sich unsere Berathungen bewegen werden, zu wachen. Diese Formen liegen uns in der Geschäftsordnung vor. Einige Stimmen haben zwar auf Veränderungen in derselben angetragen, so lange diese aber nicht eingetreten sind, muß die bestehende zur Norm dienen; ich werde mir also erlauben, mit allen Kräften, die ich habe, die Aufrechthaltung derselben zu bewirken.

Je zahlreicher eine Versammlung, je wichtiger ihre Bedeutung ist, desto nothwendiger ist es, daß ihre Verhandlungen mit Lebendigkeit und Würde vorschreiten, und daß die wahren Meinungen der Mehrheit überall mit Klarheit hervortreten. Dies zu vermitteln, ist die schöne Aufgabe, welche mir vorliegt, ich würde aber dazu unvermögend sein, wenn Sie mir Ihren Beistand versagen, wenn Sie mir nicht Ihr Vertrauen gewähren wollen. Um dasselbe zu erlangen, wende ich mich zunächst an Sie, hochverehrte Mitstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, deren Marschall zu sein ich auf fünf Landtagen die Ehre, ich muß hinzusetzen: die Freude gehabt habe. Legen Sie für mich Zeugniß ab. Wenn Sie mit unseren Freunden aus den entfernteren Provinzen vertraulich zusammentreten, so sagen Sie ihnen, was an mir ist. Sagen Sie ihnen, daß Sie mich bei der Leitung Ihrer Verhandlungen stets offen und aufrichtig, gerecht und unparteiisch gefunden haben. Auf diese Eigenschaften mache ich Anspruch. Es ist die Ausstattung, mit der ich vor Sie hintrete.

Was meine sonstige Befähigung betrifft, so erkenne ich sie selbst als mangelhaft genug an und muß auf ihre Nachsicht rechnen; ich rechne außerdem auf die Begeisterung, welche mich erfüllt, wenn ich so vor mir eine Auswahl der erleuchtetsten Männer der preußischen

Digitized by Google

Monarchie zu den edelsten Zwecken vereinigt sehe. Dieser erhebende Anblick wird meine Kräfte verdoppeln und wird es mir mit Gottes Hülfe möglich machen, Ihnen so nützlich zu sein, als es mein redlicher und fester Wille ist. (Die Versammlung erhebt sich.) Ich danke Ihnen für dies Zeichen keimenden Vertrauens.

Heute haben wir nun noch einige Formalitäten zu ordnen. (Vorlesung der Propositionen und Ernennung der Mitglieder, welche dieselben in den Abtheilungen zu berathen haben).

Jetzt erinnere ich nur noch, daß für etwaige Petitionsanträge eine 14tägige Frist gegeben ist, welche am 25. April, als dem Präkluſivtermin, abläuft, daher bitte ich, so bald als möglich die desfallsigen Anträge mir zugehen zu lassen, damit die Abtheilungen zur Vorberathung ernannt werden können.

Es ist schon eines Petitions-Antrages erwähnt worden, betreffend die Geschäftsordnung. Wenn ein solcher Antrag von dieser Versammlung ausgehen sollte, so bitte ich, ihn mir zukommen zu lassen, damit ich aus dieser die Abtheilung zur Begutachtung desselben ernennen könne.

Weiter ist nichts zu verhandeln, und ich behalte mir vor, Sie zur nächsten Sitzung einladen zu lassen.

Zweite
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 15. April.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:
Adreß-Debatten.

Landtags-Marschall: Ich ersuche den Herrn Protokollführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen (das Protokoll wird vom Secretair von Leipziger verlesen).

Landtags-Marschall: Ich stelle das Protokoll zur Genehmigung

Digitized by Google

der Versammlung. (Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs nimmt die Stelle eines Secretairs, für diesen Augenblick noch die Stelle des Redners ein.)

Abgeordneter **von Bockum-Dolffs**: Durchlauchtigster Fürst und Marschall! Ich habe Ew. Durchlaucht bereits vor der Sitzung gebeten, mir das Wort zu ertheilen in einer allgemeinen Angelegenheit, auf die ich zunächst nach Berichtigung des Protokolls zurückzukommen mir vorbehalte. Ich wollte gegenwärtig über das Protokoll Folgendes bemerken: Wie man im Allgemeinen nur Weniges zu hören vermag, so ist es uns auch hier ergangen, und ich muß den Secretair deshalb bitten, die Fragstellung nochmals verlesen zu wollen.

Secretair **von Leipziger**: „Will die Versammlung, daß an Se. Majestät den König eine Dank-Adresse erlassen werde?"

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Der Graf Schwerin hat den Antrag gestellt: Es möge an den König eine Adresse eingereicht werden; in dieser Adresse sei der schuldige Dank auszusprechen und zugleich seien darin die Bedenken niederzulegen, die sich von dem Gesichtspunkt des Rechts und den Garantieen aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt worden, aufdrängen müßten. Es ist demnächst die Frage zugelassen worden, ob die Berathung einer Adresse statthaben soll, von einer Dank-Adresse ist bei der Fragstellung nicht die Rede gewesen. Es scheint mir daher erforderlich, daß nach Formulirung der Frage, nachdem sie niedergeschrieben worden, dieselbe von dem Secretair jedesmal laut und deutlich verlesen und dann erst abgestimmt werde.

Landtags-Marschall: Ich habe darauf nichts Anderes zu erwidern, als daß mir die Worte, deren ich mich vorgestern bedient habe, ganz genau erinnerlich sind; es waren genau die Worte, die sich in dem Protokoll befinden. Die Frage hat gelautet: „Beschließt die Versammlung eine Dank-Adresse an Se. Majestät den König zu erlassen?"

Secretair **von Leipziger**: Ich muß dies bestätigen; wir haben unsere Notizen an demselben Abend verglichen; es war die

Digitized by Google

Frage in dieser Art gestellt; ich habe es mir auch nicht anders notirt. Auch der stenographische Bericht erwähnt zweimal einer Dank-Adresse. (Mehrere Stimmen: Dank-Adresse!)

Abg. **von Bochum-Dolks**: Ich habe sehr genau vernommen, daß die Frage gestellt wurde; Soll eine Adresse in Berathung genommen werden? (Mehrere Stimmen: ja! ja! andere: nein! nein!) Ich muß Ew. Durchlaucht bitten, daß nach dem Geschäfts-Reglement verfahren werde. Nach diesem darf ich von Niemanden unterbrochen werden, als von Ew. Durchlaucht. Dies Recht vindizire ich mir und zugleich jedem künftig redenden Mitgliede der hohen Versammlung. Es kann Niemanden erwünscht sein, auf eine andere Weise als auf die gesetzliche unterbrochen zu werden. Was ich gehört habe, das erkläre ich hier; ist es nicht richtig, so muß ich mich der Entscheidung der Versammlung unterwerfen.

Landtags-Marschall: Die Versammlung ist nicht veranlaßt, darüber zu entscheiden.

Abg. **von Bochum-Dolks**: Ich kehre auf den Punkt zurück, daß ich sehr deutlich vernommen habe, daß die Frage gestellt worden ist: „Soll eine Adresse an Se. Majestät den König berathen werden?“ Erst nachdem diese Frage aufgestellt war, hat Se. Durchlaucht der Marschall erklärt: es wird somit eine Dank-Adresse in Berathung genommen werden. Erst hinterdrein hat also Se. Durchlaucht das Wort: „Dank“ hinzugefügt.

Landtags-Marschall: Ich bemerke in der Kürze, um nicht etwas zu sagen, worauf wir später zurückzukommen Gelegenheit haben dürften, daß nach der Geschäfts-Ordnung Verhandlungen über das Protokoll der vorigen Sitzung in dem Protokoll der gegenwärtigen Sitzung keinen Platz finden. Es fragt sich, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden.

Eine Stimme: Ich wünschte, daß diejenigen, welche näher gesessen haben, sich hierüber erklären.

Landtags-Marschall: Dieser Punkt ist erledigt. Es fragt sich nun, ob weitere Bemerkungen über das verlesene Protokoll erhoben werden? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich Namens der Versammlung das Protokoll für genehmigt.

Digitized by Google

Ich ersuche den Herrn von Beckerath, den Adreß-Entwurf, wie er aus der Abtheilung hervorgegangen ist, zu verlesen.

Abgeordneter **von Saucken**: Ich möchte mir das Wort über die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungeu erbitten. (Er erhielt das Wort.)

Durchlauchtigster Marschall! Indem Sie mir das Wort gegeben, halte ich es für meine Pflicht, mit Offenheit und männlichem Freimuthe meine Ansicht in dieser Versammlung zu bekennen. Ich richte an Sie, meine hochgeehrten Herren, meine Worte. Ich muß gestehen, daß eine Veröffentlichung unseres hier beschlossenen Antrags in der Allg. Preuß. Zeitung unter den amtlichen Artikeln stattgefunden hat, die eine falsche Ansicht über das, was hier verhandelt ist, in das große Publikum gebracht hat. Ich muß mir daher die Bitte an Ew. Durchlaucht erlauben, den Königl. Kommissarius zu ersuchen, ähnlichen Dingen vorzubeugen, damit nicht Erklärungen im Volke verbreitet werden, die am anderen Tage zwar durch unsere Protokolle berichtigt werden, die aber den Eindruck, den sie im Volke gemacht haben, nicht mehr aufheben können. Es stand unter den amtlichen Artikeln aufgeführt: der Landtag hat eine Dank-Adresse beschlossen. Der Landtag hat beschlossen, Se. Majestät dem Könige vor Allem zu danken für die großherzigen Gesinnungen, mit welchen er alle Vertreter des Volkes hier zusammenberufen hat, und hierfür zu danken, hat gewiß Keiner angestanden. Aber zu danken, ohne zugleich auszusprechen, was im Volke lebt, das, glaube ich, haben Viele nicht gesagt. Ich wollte nur Eines bemerken: in meiner Provinz wird es augenblicklich die Gemüther erregt haben, wenn man glaubt, wir hätten es versäumt, unsere Bedenken auszusprechen. Meine Bitte ist die, daß amtliche Bekanntmachungen in der bemerkten Art entweder gar nicht oder doch so treu gegeben werden, daß Mißdeutungen, wie hier geschehen ist, nicht möglich sind.

Landtags-Marschall: Was den letzten Theil der eben gemachten Bemerkung betrifft, so antizipirt sie gewissermaßen die bevorstehende Berathung, und es ist nicht erforderlich, sich darauf einzulassen. Was die erste Bemerkung betrifft, nämlich den Artikel, welcher am ersten Tage in der Allg. Preuß. Zeitung gestanden hat, so ist die Ge-

Digitized by Google

schichte desselben sehr einfach und unschuldig. Es war damals noch zweifelhaft, wie schnell die Stenographen ihre Berichte einbringen würden; es konnte erwartet werden, daß drei bis vier Tage darüber hingehen würden, und deshalb schien es nöthig, einstweilen und bis der stenographische Bericht nachfolgen konnte, eine kurze Benachrichtigung davon zu geben, womit sich die Versammlung beschäftigt habe. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der stenographische Bericht wahrscheinlich schon an demselben Tage, mit aller Gewißheit aber am folgenden Tage geliefert werden könne. Darum findet dieses Bedürfniß nicht mehr statt, und man ist schon dahin übereingekommen, daß keine Bekanntmachungen auf diese Weise weiter erlassen werden, sondern daß der stenographische Bericht abgewartet werden solle, der so bald als möglich in den Zeitungen erscheinen wird; und somit, glaube ich, ist diese Bemerkung erledigt.

Landtags-Kommissarius: Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Es ist von dem Redner hervorgehoben, daß diese Notiz in der Zeitung nicht richtig sei; sie hat keinen Anspruch machen können auf Vollständigkeit, wohl aber auf Richtigkeit. Die Unrichtigkeit soll darin bestehen, daß nach dem Zeitungs-Artikel eine Dank-Adresse beschlossen sei. Wir haben aber durch das Protokoll vernommen, daß eine wirkliche Dank-Adresse beantragt und beschlossen sei, worin liegt nun die Unrichtigkeit dieses Artikels? Uebrigens bin ich damit einverstanden, daß in Zukunft nur die Berichte der Stenographen in den Zeitungen erscheinen, und wenn ich die Veranlassung gewesen bin, daß jener Artikel mit Genehmigung des Landtags-Marschalls in der Allg. Preuß. Zeitung erschienen ist, so hatte dies keinen anderen Zweck, als daß es im Publikum und im ganzen Lande nicht auffallen möge, wenn eine Sitzung stattgefunden und man während zwei oder drei Tagen nichts davon erführe. Vollständig war also diese Notiz nicht, aber richtig ist sie, wie das Protokoll beweist, in diesem Punkte gewesen.

Abgeordneter **Hansemann**: Ich erlaube mir nur wenige Worte auf dasjenige zu erwidern, was der Landtags-Kommissarius so eben bemerkt hat. Auch ich habe bei der Fragstellung, obgleich vorher im Laufe der Verhandlung von Se. Durchlaucht das Wort

Digitized by Google

Dank-Adresse einmal gebraucht worden ist, nur das Wort Adresse gehört. Dieser Gegenstand ist nun durch die Erklärungen, die hier stattgefunden haben, im Protokolle geordnet, und man kann darüber zwar verschiedene Ansichten haben; doch gilt das, was gesagt worden ist. Ein anderer Punkt, den ich hervorheben will, ist der, daß in dem veröffentlichten Protokolle von dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Schwerin gesagt ist, es sei von ihm eine Dank-Adresse beantragt. Nun bin ich weit davon entfernt, zu verlangen, daß in einem summarischen Protokolle die Verhandlungen vollständig aufgenommen werden; es ist aber nothwendig, daß in der Veröffentlichung materiell dasjenige enthalten sei, was zum vollkommenen Verständniß der Sache dient, und in dieser Hinsicht weicht der veröffentlichte Artikel wesentlich von dem hier vorgelesenen Protokolle ab; denn es heißt darin, „der Graf Schwerin habe eine Dank-Adresse beantragt", während derselbe den Antrag auf den Ausspruch des Dankes und zugleich auf den Ausspruch der Bedenken gestellt hat, die in uns entsprungen sind. Ich wünsche, daß künftig bei dergleichen Veröffentlichungen, so kurz sie auch gehalten werden, solche wesentliche Punkte bezeichnend angeführt werden mögen, denn in der That wird das Land uns mißverstanden haben, wenn es dies Protokoll in den Zeitungen gelesen hat.

Abg. Graf **v. Schwerin**: (vom Platz). Was ich beantragt habe, war allerdings eine Dank-Adresse; dies schließt aber nicht aus, daß darin auch Bedenken ausgesprochen werden können. Ich für meine Person bin vollständig befriedigt, obgleich ich gehört habe, daß der Marschall in der vorigen Sitzung eine Dank-Adresse zur Frage gestellt hat; ich habe aber darüber geschwiegen, weil ich der Meinung bin, daß die Abstimmung vollständig mit meinem Antrage in Einklang war. Ich habe auch in dem Ausdrucke der Allg. Preuß. Zeitung nichts gefunden, was im Widerspruche mit dem, was hier verhandelt worden ist, gestanden hätte.

Abgeordneter **von Bochum-Dolks**: Ich hatte mir das Wort von Ew. Durchlaucht erbeten, um über diesen nämlichen Gegenstand zu sprechen. Die Stände vermögen sich nur auf dem Boden der Loyalität zu bewegen; ich habe aber den Artikel in der Allg. Preuß.

Digitized by Google

Zeitung für nicht gesetzlich halten müssen, da nach den vom Königl. Kommissarius gegebenen Erklärungen unser Geschäfts-Reglement ein Gesetz ist, und mit diesem, namentlich mit dem §. 24 desselben, steht der Erlaß eines Zeitungsberichtes unter der Rubrik „Landtags-Angelegenheiten", der nicht von der Versammlung ausgegangen, im Widerspruch. Der Artikel muß demnach als mit dem Gesetze nicht übereinstimmend bezeichnet werden, und habe ich die Versammlung also verwahren wollen, daß ihr keine derartigen Artikel untergeschoben werden.

Landtags-Marschall: Ich finde in dem, was eben gesagt worden ist, nicht die mindeste Veranlassung, auf die schon mitgetheilte einfache und unschuldige Geschichte des fraglichen Artikels zurückzukommen, und bitte daher den Referenten, den Adreß-Entwurf vorzulesen.

Abgeordneter **von Beckerath**: Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses, welcher beauftragt ist, die Adresse an Se. Majestät zu entwerfen, folgenden Entwurf vorzutragen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt auf eine edle Entfaltung des National-Lebens unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Ew. Königliche Majestät, die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem, wahrhaft Königlichem Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. Königliche Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kund gaben, fortzubauen auf den von des Hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Ew. Königliche Majestät den im Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsstän-

Digitized by Google

dische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, und gewährt ihr hierdurch die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit, die periodische Einberufung. Dasselbe Gesetz knüpft an die Mitgarantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, oder welche zu Friedenszwecken dienen, sondern jedes neue Darlehn, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte. Sodann ist die Garantie von Staatsschulden wesentlich bedingt durch eine genaue Kenntniß der Finanzlage des Landes und durch den Bestand des Staatsvermögens, aus welchem letzteren Grunde auch die Mitwirkung der Stände bei Verfügungen über die Domainen, welche über die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 hinausgehen, einen Theil ihres Rechtsgebietes bildet. Ferner bestimmt das Gesetz vom 5. Juni 1823, daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollen, welche Bestimmung jedoch nunmehr durch die Errichtung des Vereinigten Landtags ihre Erledigung gefunden hat, so daß der Beirath des letzteren zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, erforderlich ist und durch das Gutachten der Provinzial-Landtage und der Vereinigten Ausschüsse nicht ersetzt werden kann.

Allergnädigster König und Herr!

Das Wort unseres Königlichen Gebieters, auch wenn es *schmerzlich* berührt, als treue Unterthanen ehrend und eines Eingehens auf die Thron-Rede in Ehrfurcht uns enthaltend, gedenken wir nur des Ausspruches Ew. Majestät, daß das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten giebt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können. Auch wir vermögen nicht anzuerkennen, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Functionen durch andere ständische Körperschaften rechtsgültig vertreten und daß bei der Aufnahme von Anleihen durch Zuziehung solcher Körperschaften die Mitgarantie des Vereinigten Landtags ersetzt werden kann.

Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur *Wahrung* der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Ew. Königliche Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudi-

Digitized by Google

gen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem preußischen Volke ein vor den sozialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen Königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegengehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Die zum Vereinigten Landtag versammelten

Stände.

Landtags-Kommissar: Es ist in keiner Weise meine Absicht, mich in die Debatte mischen zu wollen, welche eben eröffnet werden soll, um dem Inhalt, der Form oder dem Ausdrucke der Dank-Adresse, oder „der Dank- und Beschwerde-Adresse“ (wie Sie solche nennen wollen), welche Sie in Begriff sind, an Se. Majestät den König zu richten, vorzugreifen. In dem Entwurf aber, welchen Ihre Kommission vorgelegt hat, findet sich ein bedeutender Passus, welcher mir die Pflicht auferlegt, Aufklärungen zu geben, die theils rechtlicher, theils faktischer Art sind. Ich glaube, diese Aufklärungen nicht allein in meinem, sondern auch im Namen aller Räthe der Krone geben zu müssen, welche Se. Majestät der König berufen hatte, ihm bei Vollendung seines großen legislatorischen Werkes beizustehen. Ich meine denjenigen Theil des Adreß-Entwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält. Ich bekenne, daß die Räthe der Krone die Frage, ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft andere Rechte besitzen könne, als diejenigen, welche aus den Gesetzen hervorgehen, welche sie in's Leben gerufen, nicht erwogen, weil sie niemals zur Sprache gekommen ist. Ich bemerke weiter, daß von den Räthen der Krone die Frage: ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, in Beziehung auf den nicht ausgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Andeutungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen geblieben ist. Wir sind aber auch nicht in dem Fall gewesen, diese Frage erörtern zu müssen; weil wir der Ueberzeugung

Digitized by Google

waren, daß es räthlich und nützlich sei, die Andeutungen des früheren Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das treuste und vollständigste zu erfüllen. In dieser Voraussicht, in dieser Absicht haben wir Sr. Majestät dem Könige unseren Rath ertheilt; und als meine Kollegen und ich die Gesetze kontrasignirten, haben wir Alle, einschließlich desjenigen unter uns, welcher bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Herrn Justiz-Minister, die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sei. Diese Zusicherung haben wir Se. Majestät pflichtmäßig unserem Eide gemäß gemacht. Die hohe Versammlung wird es gerecht finden, wenn wir uns überrascht fühlen, jetzt in diesem Entwurfe mit einemmale eine Reihe von Punkten aufgestellt zu finden, wodurch die hohe Versammlung eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes in demselben zu finden glaubt.

Ich gehe auf die einzelnen Punkte über. Die Ausführung des unvollendeten Theils des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mußte ein Hauptgegenstand der neuen Gesetzgebung sein, sie ist deshalb in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen. Dabei kam natürlich zunächst die Bedeutung der Worte dieses Gesetzes in Frage, welche besagen, daß nur unter Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehne aufgenommen werden können. Es fragte sich: Was heißt Zuziehung und Mitgarantie? Ist Zuziehung gleichbedeutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung sind gewiß sehr verschiedene Begriffe. Zuziehung involvirt nichts weiter als Kenntnißnahme und Mitwirkung. Einwilligung involvirt nothwendig ein Veto. Man konnte weiter fragen: Ist unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Dann würde nun aber bejahenden Falles die weitere Frage aufgestellt werden müssen: warum ist dann nicht einfach das Wort Einwilligung, Zustimmung gewählt? Zur Schlichtung dieser Zweifel hätte man rathen können, in das neue Gesetz genau und pünktlich die Worte des älteren Gesetzes aufzunehmen. Einmal wäre dadurch aber die Ungewißheit der Ge-

Digitized by Google

genwart nur auf die künftige Praxis hinausgeschoben, andererseits überhob uns ein ausdrücklicher Befehl des Königs eines jeden Bedenkens, indem Se. Majestät zu befehlen geruhten, daß das neue Gesetz deutlich und unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehnen die Zustimmung der Stände-Versammlung nothwendig sei, mit anderen Worten, daß keine neuen Schulden ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könnten. Aber eine Ausnahme war nöthig. Es wird keiner großen Ausführung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegsfällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden kann, wo es unmöglich ist, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus 600 oder 400 Personen, oder aus welcher größeren Zahl immer, vorher zusammenberufen werden kann, um die Geldmittel zu beschaffen, von welchen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhängt. Es ist eben so wenig zu bezweifeln, daß kostbare Rüstungen unerläßlich nöthig werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zu einem europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Deshalb war es unerläßlich, wenn das Gesetz nicht in einer Weise eingeführt werden sollte, die dem Vaterlande Verderben brächte, daß ein Modus aufgefunden wurde, um in diesem Falle das Gesetz mit dem Wohle des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaubt das Staats-Ministerium gefunden zu haben, in dem Auswege, den Sie Alle kennen, der in dem Gesetz vom 3. Februar d. J. enthalten ist. Es ist darin ein sehr enger Ausschuß der hohen Versammlung konstituirt; es ist bestimmt genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihn konstituirende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalte. Es ist aber keineswegs darin gesagt, daß dieser enge Ausschuß die Zustimmung der großen Versammlung ergänzen solle; denn sonst würde das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht worden sein; sondern es ist nur gesagt, daß dieser enge Ausschuß, die Deputation für das Staatsschuldenwesen, zugezogen werden soll, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehns, wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Stände-Ver-

Digitized by Google

sammlung, die berufen werden soll, sobald die Umstände es gestatten, damit die Regierung Rechenschaft gebe über Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehns, das Organ sei, Zeugniß abzulegen über die Art, wie die Regierung gehandelt. In diesem Sinne ist dieser Institution gedacht. Es ist allerdings nur die Zuziehung durch eine sehr kleine Corporation vorgeschrieben, allein dies war nöthig, weil mit einer großen Corporation in einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf diese Weise ist dem Befehl Se. Majestät des Königs genügt, es ist in dem Falle das Gesetz vom Jahre 1820 auf das breiteste zu Gunsten der Stände erklärt, wo es ohne Gefahr für das Vaterland geschehen konnte; wo dies aber ohne Gefährdung nicht geschehen konnte, da mußte allerdings die engste Interpretation eintreten, aber auch diese blieb in Uebereinstimmung mit dem Gesetz. Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, kann eine Ausführung des Gesetzes wünschen die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und wenn ich sage, Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, so heißt das: Keiner in dieser Versammlung. Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu bezeichnen vermag, welcher, vereinbar mit unseren Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetz vom 3. Februar d. J. in Uebereinstimmung bringt, ohne das Vaterland zu gefährden, so kann ich im voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freuden betreten wird, denn dazu haben Se. Majestät Sie berufen, daß ihm guter Rath zu Theil werden möge; es muß aber, ich wiederhole es, ein Rath sein, der vereinbar ist mit unseren Institutionen und vereinbar mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. (Bravo.) (Ich bitte meine Herren, ein für allemal, rühmen Sie mich nicht, ich trete nicht auf, um Bravo's zu erhalten, sondern ich trete auf, um zu reden, was aus meinem innersten Herzen kommt.)

Die zweite Ausstellung, die gemacht worden ist, ist die, daß die Zustimmung der ständischen Versammlung für solche Darlehne erfolgen solle, für welche das gesammte Eigenthum des Staates verpfändet ist. Ich muß es bekennen, daß erst, nachdem das Gesetz längst vollzogen war, ich aus Pamphleten und Zeitungen den bösen Sinn entnommen habe, den man diesen Worten unterle-

Digitized by Google

gen könnte. Ich habe auch in außerpreußischen Zeitungen gefunden, daß es nichts weiter bedürfe, als daß eine einzige Domaine ausgenommen sei von der Verpfändung, um jedes Darlehn ohne ständische Zustimmung zu kontrahiren. Ich glaube nicht, daß Jemand von Se. Majestät dem Könige oder Seiner Regierung eine so üble Meinung haben könne, daß man sich hinter einen so schlechten Kunstgriff verstecken und die ständischen Rechte verkümmern wolle. In unseren Sinn ist es, das betheure ich, nicht gekommen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte des §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, worin es heißt: „die Darlehne, wofür sämmtliche Staats-Einnahmen verpfändet sind"; — sie stehen allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange, so daß sie die neue Fassung nicht völlig rechtfertigen, und ich gebe es zu, daß eine so schlimme Interpretation des neuen Gesetzes möglich sei; aber noch einmal, sie ist nie in unseren Sinn gekommen. Die Sache ist vielmehr die: Zwischen Verwaltungs-Schulden und eigentlichen Staats-Anleihen besteht ein wesentlicher Unterschied. Unsere Finanz-Verwaltung ist vielleicht die einzige größerer Staaten, welche keine schwebende Schuld hat; wir bezahlen unsere Ausgaben aus wirklich vorhandenem Gelde, so ist es von der Weisheit des hochseligen Königs Majestät eingerichtet und fortgeführt. Aber auch bei der vorsichtigsten Verwaltung ist es möglich, daß Fälle vorkommen, wo mäßige Geldsummen zur Bestreitung augenblicklichen Bedürfnisses für kurze Zeit angeliehen werden müssen: das nennt man Verwaltungsschulden. Wenn also beispielsweise im Monate Februar eine Million fehlt, von der man weiß, daß sie im März abgetragen werden kann, so würde ohne eine solche oder ähnliche Klausel nach den Bestimmungen des Gesetzes der Finanz-Minister, wenn man sie verbotenus und strictissime nehmen wollte, die große Stände-Versammlung befragen müssen. Sie werden mir die Beantwortung der Frage erlassen, ob dies wünschenswerth, ob es zulässig sei. Vor dieser Nothwendigkeit sollte die Klausel des Gesetzes schützen können. Einen anderen Sinn sollte sie nicht haben. Möchte aber die hohe Stände-Versammlung eine bessere Garantie für diese Interpretation verlangen, als mein Wort geben kann, so mache ich mich verbindlich, daß

Digitized by Google

Se. Majestät der König solche auf eine Weise geben werde, die jeden Zweifel umstößt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung über die Domainen, die in dem Adreß-Entwurf steht. Ich bekenne, daß ich sie nicht ganz verstehe. Weder im Gesetz vom Jahre 1815, wenn man überhaupt dahin zurückgehen will, noch in dem vom Jahre 1820 oder 1823 sind einer künftigen reichsständischen Versammlung in Beziehung auf Domainen besondere Rechte zugesichert worden, und im Gesetz vom 3. Februar 1847 sind die Verhältnisse der Domainen nicht im leisesten verändert. Alle rechtlichen Beziehungen, welche in Ansehung auf Verwaltung, Verwendung und Veräußerung der Domainen bestehen, sind durch dieses Gesetz nicht durch einen Hauch berührt; wenn also die Gesetze von 1815, 1820 und 1823 den künftigen Ständen keine besonderen Rechte in Bezug auf Domainen verheißen, wenn das neue Gesetz die Domainen gar nicht berührt, so weiß ich nicht, woher ein Recht entnommen werden könnte, noch wie es gekränkt sein sollte. Glaubt die hohe Stände-Versammlung, daß sie nach ihrer jetzigen Stellung einen besonderen Einfluß auf die Domainen-Verwaltung haben müsse, so würde dies einen Antrag, einen Wunsch, eine Bitte veranlassen können; aber wegen eines solchen erst zu formirenden Antrages kann man doch keine Verwahrung einlegen. Es ist möglich, daß ich die Stelle des Adreß-Entwurfs nicht richtig verstanden habe, aber ich kann ihr keine andere Deutung geben.

Ich erwähne jetzt des vierten Verwahrungspunktes, welcher aus dem Gesetz vom Jahre 1823 entnommen ist. Dieses bestimmt, daß, so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen da sind, die Provinzial-Stände allgemeine Gesetze berathen sollen; es bestimmt ferner: wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Stände erforderlich sein wird, „und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Nach diesen Bestimmungen war, wenn Se. Majestät auch jedes Wort für Sich verbindlich hielten, für Sie keine weitere Verpflichtung vorhanden, als die allgemeine Stände-Vertretung aus den

Digitized by Google

Provinzial-Landtagen zu berufen, sobald Sie es für nöthig hielten. Wie sie daraus hervorgehen sollte, war der Allerhöchsten Weisheit vorbehalten. Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinzial-Landtage in ihrer Gesammtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Fraction aus ihnen entnehmen, ohne daß Jemand behaupten könnte, das Gesetz sei verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißen waren. In keiner früheren Verheißung war von einem Steuer-Bewilligungsrechte, immer nur von ständischen Berathungen die Rede. Eben so ist in keiner von dem Petitionsrecht gesprochen, beide wichtigen Rechte haben Se. Majestät der Versammlung aus freier Entschließung beigelegt. Allerhöchstdieselben haben aber für erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Functionen der Central-Versammlung, welche sich nach Ihrer Ansicht und derjenigen der Räthe der Krone in einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu übertragen. Se. Majestät der König wären in Ihrem vollen Rechte gewesen, wenn Sie diese kleine Versammlung für eine reichsständische erklärt und sie in den Vollgenuß derjenigen Rechte eingesetzt hätten, welche der großen Versammlung beigelegt ist. Konnte aber der kleineren Versammlung (den Ausschüssen) das Ganze gegeben werden, so kann in der concurrirenden Verleihung eines Theiles dieser Rechte keine Rechtsverletzung liegen. Es handelt sich hier nur von einer Nützlichkeits-Frage, von keiner Frage des Rechts. Ist aber dies anerkannt, so erledigt sich auch die angeregte Frage über die Periodizität dahin, daß eine Central-Versammlung vorhanden ist, welche in regelmäßig wiederkehrenden Perioden die durch das Gesetz vom Jahre 1820 der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgeschriebene Rechnungslegung abzunehmen hat. Weiter verlangt das Gesetz nichts, und in Beziehung auf den Rechtspunkt ist dieses daher erfüllt. Ob diese Art der Erfüllung die beste sei, davon handelt es sich hier nicht, denn die Frage der Nützlichkeit liegt nicht vor.

Digitized by Google

Eben so wenig aber kann ich eine Rechtsverletzung in der Bestimmung zugestehen, daß die Provinzial-Stände auch fortan in einzelnen Ausnahme-Fällen über allgemeine Gesetze sollen berathen können. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: So lange keine allgemeine Stände-Versammlung gebildet ist, sollen die Provinzial-Stände das Recht haben, auch über allgemeine Landesgesetze zu beschließen. Daraus folgt doch nach der gesunden Logik nur, daß, nachdem eine gemeinsame Stände-Versammlung geschaffen ist, die Provinzial-Stände keinen Anspruch mehr darauf haben. Ob aber Se. Majestät der König ihnen das concurrirende Recht lassen wollte oder nicht, das war ein Recht der freien Entschließung, wie es nur eines geben kann. Hiermit ist die Reihe der Verwahrungs-Punkte beschlossen.

Ich glaube, meine und meiner Kollegen Ansicht, daß kein bestehendes Gesetz irgendwie verletzt sei, genügend nachgewiesen zu haben. Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glieder derselben dadurch nicht überzeugt sein, glauben dieselben, Rechte aus anderen Gesetzen ableiten zu können, als wodurch die jetzige Stände-Versammlung ins Leben gerufen ist, so steht es selbstredend frei, die Bedenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petition oder der Beschwerde, an den Thron zu bringen und Se. Majestät um Abhülfe zu bitten. Dies wäre nach meiner Ueberzeugung der gesetzmäßige Weg; ob Sie diesen Weg einschlagen oder Ihre Wünsche durch eine Verwahrung in der Adresse niederlegen wollen, das muß ich Ihrem Ermessen überlassen, da mir, wie ich Eingangs erwähnt, keine Einmischung zustand, wohl aber die Pflicht der Aufklärung oblag.

Abgeordneter **von Beckerath**: Wenn ich dem so eben vernommenen Vortrag des Königlichen Herrn Kommissars Punkt für Punkt zu folgen suche, so wird mir dieses Verfahren zugleich die beste Gelegenheit geben, den Gedanken darzulegen, von welchem der Ausschuß bei Abfassung des Entwurfs geleitet wurde. Der Herr Minister hat die Frage unerörtert gelassen, inwiefern die Krone sich gegen den nicht ausgeführten Theil des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verbindlich erachte. Ich werde also auch darauf weiter nichts

Digitized by Google

zu bemerken, sondern nur einfach auf die von Sr. Majestät dem hochseligen König in dem Gesetze selbst ausgesprochene Erklärung hinzuweisen haben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes unwiderruflich seien. Der Herr Minister hat den Sinn des Wortes „Mitgarantie" in Frage gestellt, ohne übrigens aus dem Zweifel irgend etwas Materielles herzuleiten. Die große Wichtigkeit der Verhandlung, in der wir uns befinden, und die Bedeutung, die sich an dieses eine Wort knüpft, macht es mir zur Pflicht, daran zu erinnern, daß „Mitgarantie" unmöglich etwas Anderes heißen kann, als „Zustimmung," denn wenn die Stände aufgefordert werden, eine Anleihe zu garantiren, so hängt es von ihnen ab, diese Garantie zu leisten oder abzulehnen, in dem ersteren Falle geben sie ihre Zustimmung, in dem zweiten verweigern sie dieselbe. Welche Interpretation auch dem Wort „Zuziehung" gegeben werden möge, das Wort „Mitgarantie" hat keinen anderen Sinn, als Zustimmung. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mit denjenigen Rücksichten zu vereinbaren, welche die Regierung auf die Wohlfahrt des Vaterlandes in drangvollen Augenblicken des Krieges zu nehmen hat, ist eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, und wenn seitens der Krone ein Vorschlag zu ihrer Lösung den Ständen gemacht werden sollte, so wird derselbe gewiß eine willige Aufnahme finden. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Vortheil hinzuweisen, den das Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen hat. Wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, so wird durch die vorherige Berathung mit den Ständen ein beklagenswerther Fall, wie er uns jetzt vorliegt, vermieden werden können. Wie erfreulich auch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars war, so wird doch dadurch, nach meiner Ansicht, die Stände-Versammlung sich nicht derjenigen Pflicht entbunden fühlen können, die sie gegen ihre Kommittenten hat, nämlich das Recht des Landes so lange zu wahren, bis dem neuen Gesetze gegenüber dieses Recht durch die Gesetzgebung selbst wiederhergestellt ist. Dieselbe Bemerkung trifft auch den Punkt in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, nach welchem nur diejenigen Anleihen an die Mitgarantie der Stände geknüpft sind, für die das ge-

Digitized by Google

sammte Staatsvermögen zur Sicherheit gestellt wird. Auch hier ist durch den Herrn Landtags-Kommissar eine Aussicht zur Verständigung mit der Regierung eröffnet worden; und gewiß wird die Stände-Versammlung eine desfallsige authentische Erklärung mit Befriedigung empfangen. Was die Domainen betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, durch die betreffende Stelle in der Adresse seine Ansicht hinreichend auszudrücken. Es sei mir erlaubt, sie hier weiter zu entwickeln. Bei der Mitgarantie von Anleihen, bei der Zustimmung zu Handlungen, welche den Staat belasten, kommt es wesentlich auf den Bestand des Staats-Vermögens, auf die Masse, auf den Ertrag der vorhandenen Domainen an. Die Verpflichtung, welche die Stände bei der Mitgarantie von Anleihen übernehmen, hängt also mit einem bestimmten Zustande auf das innigste zusammen. Wird dieser Zustand, der die Bedingung ihres Handelns bildet, ohne ihre Mitwirkung alterirt, so ist die Voraussetzung, unter welcher sie die Anleihe bewilligten, aufgehoben und ihnen gleichsam der Boden unter den Füßen weggenommen. Ich will mich nicht in die Entwickelung der staatsrechtlichen Bestimmungen vertiefen, die in unserem Lande eben so wenig wie in den anderen deutschen Staaten fehlen, Bestimmungen, nach welchen die Domainen als Staats-Vermögen zu betrachten sind, und nach welchen die Verfügung darüber in verschiedener Weise an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Die einzige Betrachtung genügt, daß eine Mitgarantie von Anleihen, die Betheiligung an der Vermehrung der Staatsschuld, in dem innigsten Zusammenhange mit dem aktiven Staats-Vermögen steht, daß mithin die Stände, wenn sie dem Lande eine Verpflichtung auferlegen sollen, auch versichert sein müssen, daß die vorhandenen Aktiva, aus welchen theilweise die Mittel zur Verzinsung und allmäligen Ablösung fließen, in demselben Zustand bleiben, in welchem sie bei der Handlung der Stände sich befanden. In dem Vortrag des Königlichen Herrn Kommissars wurde ferner hervorgehoben, daß die Krone in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 sich ausdrücklich vorbehalten habe, die allgemeine Stände-Versammlung in der der Krone angemessen scheinenden Weise aus den Provinzial-Ständen hervorgehen zu lassen.

Digitized by Google

Dieses Recht ist unbestritten. Die Krone hat es ausgeübt, indem sie den Vereinigten Landtag errichtete. Es wurde darauf hingedeutet, daß die nach den früheren Gesetzen zu bildende reichsständische Versammlung durch die Gesetze vom 3. Februar 1847 gleichsam in drei verschiedene Körperschaften getheilt worden sei. Der Zulässigkeit dieser Eintheilung muß ich widersprechen. Einmal ist der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher untheilbarer, zum Anderen aber hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine solche Theilung zu bewirken. Es heißt in dem Patente vom 3. Februar d. J. §. 3: „Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschuß übertragen Wir u. s. w." Also ist auch nach dem Ausspruch des Gesetzgebers selbst der Vereinigte Landtag allein als die in den früheren Gesetzen vorgesehene reichsständische Versammlung anzusehen. Der Landtags-Kommissar deutete darauf hin, daß in dem angeführten früheren Gesetze ein Anspruch auf das Petitionsrecht nicht begründet, aber dennoch dem Vereinigten Landtage resp. den vereinigten Ausschüssen das Petitionsrecht zuerkannt sei. Meine Herren! Das Petitionsrecht ist ein Recht, ohne welches die Existenz einer Landes-Vertretung nicht gedacht werden kann. Nicht allein aber als Vernunft-Anspruch, sondern auch als ein aus dem positiven Gesetz herzuleitender Rechts-Anspruch steht dem Landtage das Petitionsrecht zur Seite. Die Bundes-Akte sichert allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung zu, von einer landständischen Verfassung ist das Petitionsrecht unzertrennlich, und es würde nicht schwer werden, darzuthun, daß es von keiner deutschen Verfassung jemals ausgeschlossen war. Was nun die Vorlage der allgemeinen Gesetzentwürfe an die Provinzial-Landtage betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, der Krone das Recht zu bestreiten, von den Provinzial-Landtagen Beirath auch zu den allgemeinen Gesetzen zu verlangen. Die Absicht war aber dahin gerichtet, auszudrücken, daß, nachdem eine allgemeine Stände-Versammlung errichtet ist, diese Versammlung auch der Centralpunkt der Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung sei. Man erkannte, daß, wenn diejenigen Entwürfe, die den ganzen Staat, die allgemeinen

Digitized by Google

Landes-Interessen betreffen, nicht regelmäßig von dem einen zur Landesvertretung berufenen Körper berathen werden, wenn vielmehr diese Entwürfe bald dem Vereinigten Landtage, bald dem vereinigten Ausschuß, bald den Provinzial-Ständen zur Berathung vorgelegt werden, alsdann nicht nur Dasjenige fehlt, was der Begriff einer landständischen Verfassung erfordert, sondern auch eine geordnete Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung nicht stattfindet. Auf dieser geordneten Mitwirkung aber beruht der Segen, den eine landständische Verfassung gewährt, und er tritt erst ein, wenn eine regelmäßige periodische Einberufung der Stände-Versammlung festgestellt ist. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen verpflichtet ist. Das Recht des Vereinigten Landtags, in seiner Eigenschaft als reichsständischer Versammlung alljährlich einberufen zu werden, geht unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage ist diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenngleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich ist, so kann zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zwischenraums abweichende Meinungen bestehen. Meine Ueberzeugung von dem Rechte aber ist durch die Bemerkungen des Herrn Landtags-Kommissars nicht erschüttert worden. Zwar soll der Vereinigte Ausschuß periodisch versammelt werden, allein, wie ich bereits andeutete, der vereinigte Ausschuß ist nicht die reichsständische Versammlung, sondern nur eine ohne ihre Zustimmung angeordnete Vertretung derselben. Der provinzialständische Charakter des vereinigten Ausschusses, wie ihn das Gesetz, durch welches er in das Dasein gerufen wurde, festgestellt hat, macht es unmöglich, ihn als eine reichsständische Versammlung anzusehen. Ich erlaube mir, aus dem Gesetz vom 21. Juni 1842, die vereingten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der §. 2 dieses Gesetzes lautet:

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1) keine Beeinträchtigung.

Digitized by Google

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Es geht hieraus hervor, daß die vereinigten Ausschüsse nur zur Ergänzung der provinzialständischen Wirksamkeit geschaffen und ein provinzialständisches Institut sind. Ich kann für diese Ansicht noch eine Autorität anführen, die Niemand in der Versammlung bestreiten wird. Der 7te rheinische Landtag hatte darauf angetragen, daß dem vereinigten Ausschusse reichsständische Functionen verliehen werden möchten. In dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 erging darauf folgender Allerhöchster Bescheid: „Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer treuen Stände, deren Sinn es ist, die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen."

Ich glaube, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, die Hauptpunkte aus dem Vortrage des Herrn Landtags-Kommissars berührt zu haben. Der Adreß-Ausschuß, meine Herren, hielt es nach seiner innigsten Ueberzeugung für nothwendig, in der Adresse, die gegen Se. Majestät den Dank für die Einberufung ausspricht, die Rechte, welche dem Lande nach der früheren Gesetzgebung zustehen, mit welchen aber die Gesetze vom 3. Februar dieses Jahres sich nicht im Einklang befinden, darzulegen und in ehrfurchtsvollen Formen zu ver-

Digitized by Google

wahren. Er war davon durchdrungen, daß der gegenwärtige Augenblick eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes verlange, daß eine solche Darlegung nicht weniger durch die Pflicht gegen unsere Kommittenten als durch die Pflicht gegen die Krone geboten sei. Die Rechte, welche die früheren Gesetze dem Lande gewähren, sind sein edelster Besitz, und daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das geschriebene Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetz der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben, im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, das sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die glorreichsten Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste, der in einem entscheidenden Augenblick die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns ja mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jeden von uns durchdringt das Bewußtsein ihrer Bedeutung, Jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Werkes, an dem mitzuarbeiten die Vorsehung ihn berufen hat. Was mußte nicht geschehen, ehe es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preußische Königsscepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebensvoller Einheit sich verbinden konnten! Das ruhmvolle Preußen des vorigen Jahrhunderts mußte erliegen im Zusammenstoß mit einer fremden von neuer Weltentwickelung getragenen Macht, dann mußten welthistorische Schlachten geschlagen, unermeßliche Opfer gebracht werden, ehe die Freiheit nach außen und mit ihr der Raum zur inneren freien Entwickelung errungen war. Tausende treuer deutscher Herzen verbluteten auf dem Felde des Sieges, viele andere rangen Jahre lang mit dem Schmerz getäuschter Hoffnungen, uns endlich ist es vergönnt, dem Ziele näher zu treten, für das jene Edlen begeistert in den Tod gingen. Der Gedanke eines verjüngten in Freiheit und Selbstständigkeit sich entfaltenden Volkslebens in Preußen, der Gedanke einer höheren Einigung und nationalen Kräftigung des gesammten deutschen Vaterlandes, aufs neue hat er die Gemüther ergriffen, und

Digitized by Google

diese Versammlung ist berufen, dahin zu wirken, daß er eine Wahrheit werde. Sie kann diesen Beruf nur erfüllen, wenn sie von demselben Geist geleitet wird, der in der Zeit des Befreiungskrieges so Großes vollführte, von dem Geiste der Treue, der Wahrhaftigkeit, der Einigkeit. Treue gegen das Fürstenhaus, das, unter den Dynastieen Europa's die herrlichste, unseren Königsthron ziert, Treue gegen das Volk, das seine theuersten Rechte unserer Obhut anvertraute, das sei der glänzende Schild dieser Versammlung, den auch nicht das leiseste Wölkchen trübe! Wahrhaftigkeit ziere unser Thun, Wahrhaftigkeit, wie der Deutsche sie versteht, der den Grundcharakter seines Volks verleugnet, wenn er seine Ueberzeugung rücksichtsvoll verhüllt, wenn er nicht vor König und Volk der ganzen vollen Wahrheit Zeugniß giebt. Einigkeit endlich, sie war in jener glänzenden Epoche unserer Geschichte die Mutter großer Thaten; die heilige Liebe zum Vaterlande, die alle Herzen durchflammte, sie verband die deutschen Stämme aufs neue zu einem einigen Brudervolke; als die Westphalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapfern Bewohner der anderen Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen den entlegensten Theilen des Reichs ein unzerstörbares Band, und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwickelungsgang. Sie ist geöffnet, diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sei eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saal die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, eines Preußens, das, umgeben von den Sympathien

Digitized by Google

der deutschen Bruderstaaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinanführen wird, die ihm unter den Kultur-Völkern der Erde gebührt!

Landtags-Kommissar: Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, die vortreffliche Rede, die wir eben gehört, theilweise widerlegen zu müssen. Dem wahrhaft erhebenden Schluß derselben pflichte ich Wort für Wort bei, mit um so tieferem Gefühle, da auch ich der Zeit angehöre, die der Redner so lebhaft geschildert, da es auch mir vergönnt gewesen, die Güter, die wir errungen, mit meinem Blute zu bezahlen. Schmerzlich ist mir die Pflicht (ich wiederhole es), den Eindruck dieser Rede unterbrechen zu sollen durch einige nüchterne faktische Berichtigungen, zu welchen mich meine Stellung zwingt.

Es ist im Entwurf der Dank-Adresse nicht die Rede von alljährlicher Wiederkehr der reichsständischen Versammlungen, sondern nur überhaupt die Nothwendigkeit periodischer Wiederkehr aus dem Umstande gefolgert, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Reichs-Versammlung Rechnung legen soll. In der Rede des Herrn Berichterstatters aber ist Bezug genommen auf den Paragraphen des Gesetzes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin gesagt ist, daß alljährlich Rechnung gelegt werden soll, und daraus gefolgert, daß die sogenannte reichsständische Versammlung sich nicht nur periodisch, sondern daß sie sich alljährlich versammeln solle. Wäre dies in dem Adreß-Entwurf beansprucht, so würde ich diesen Punkt gleich berührt haben. Ich darf jetzt zur Widerlegung versichern, daß keiner unter Allen, die in allen Instanzen dem Könige bei der neuen Gesetzgebung Rath zu ertheilen hatten, zu der Ansicht oder überhaupt nur auf den Gedanken gekommen ist, daß aus dem citirten Paragraphen zu folgern sei, daß behufs der Rechnungslegung die reichsständische Versammlung alljährlich versammelt werden müsse. Es steht allerdings darin, daß die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung alle Jahre Rechnung zu legen habe, und daß dieses erfüllt werden solle, ist nicht zweifelhaft, daß aber die Versammlung alle Jahre die Rechnung auch abzunehmen habe, steht nicht darin. Wenn man sich an Worte halten will, muß man sich auch durch

Digitized by Google

Worte schlagen lassen. Unser Gedanke war, daß es beim Definitivum genau bleiben sollte, wie es seither bei dem durch das Gesetz vom Jahre 1820 vorgeschriebenen Provisorium gehalten worden ist. Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legte alle Jahre Rechnung, diese gelangte an die Ober-Rechnungs-Kammer, welche sie revidirte, ohne daß über den Zeitpunkt, wann diese Revision vollendet sein muß, etwas vorgesehen wäre. Wenn die Rechnung von dort zurückkam, ging sie an einen sehr engen Ausschuß des der ständischen Versammlung einstweilen substituirten Staatsraths. Dieser aus etwa 4 Personen bestehende Ausschuß unterzog sich dem Geschäft der vorbereitenden Abnahme, welches in einer größeren Versammlung unmöglich ausgeführt werden kann. Nach Beendigung desselben erstattete der Ausschuß dem Staatsrath seinen Bericht, und dieser ertheilte die Decharge. Dasselbe Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz vorgesehen, indem für den Staatsrath der Vereinigte Landtag oder die vereinigten Ausschüsse eintreten, der Ausschuß des Staatsraths aber durch die Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird. Selbst wenn aus anderen Gründen auch alle Jahre die Central-Versammlung vereinigt würde, so würde die eigentliche Abnahme immer nur durch einen sehr kleinen Ausschuß bewirkt werden können, und so glauben wir, daß in diesem Punkt das Gesetz nicht allein wirklich, sondern auch dem Geiste nach erfüllt ist. Bedenken Sie, daß die Staatsschuld, mit geringen Ausnahmen, in Staatsschuldscheinen konsolidirt ist, und erwägen Sie, ob für ein so einfaches Geschäft, wie diese Rechnungs-Abnahme, eine so große oder auch nur die mittlere Versammlung alljährlich zu berufen irgendwie gerathen sein könnte. Ich glaube daher, wir haben in diesem Punkt nicht allein das Wort und das Recht, sondern auch die Nützlichkeit für uns. Ich gehe jetzt zu einem zweiten neuen Einwand gegen die Legalität der Attributionen der vereinigten ständischen Ausschüsse über, welcher aus den älteren Gesetzen über die Ausschüsse entnommen ist. Darauf habe ich zu erwiedern, daß der jetzige vereinigte Ausschuß rechtlich eine ganz andere Corporation ist, als die aus den Provinzial-Ständen hervorgehenden Ausschüsse, auch wenn diese vereinigt wären; nur die Personen sind im Wesentlichen

Digitized by Google

dieſelben. So lange der Vorbehalt des Geſetzes vom 5. Juni 1823 nicht erfüllt und gelöſt war, war es geſetzlich unmöglich, den Ausſchüſſen Attributionen zu geben, welche bis dahin den Provinzial-Ständen zuſtanden, und wenn deshalb die rheiniſchen und preußiſchen Stände im Jahre 1843 baten, daß den Ausſchüſſen Rechte gegeben werden möchten, ganz analog denen, welche ihnen jetzt gegeben ſind, ſo erbaten ſie etwas rechtlich Unmögliches; die Regierung konnte dies nicht zugeſtehen, ohne wirkliche Verletzung des beſtehenden Rechts. Nachdem Se. Majeſtät aber das Geſetz vom 5. Juni 1823 durch Kreirung des Vereinigten Landtags erfüllt, das Proviſorium aufgehoben und demſelben die vorbehaltenen Rechte der Central-Verſammlung gegeben hatte, konnte der Geſetzgeber mit allem Fuge und mit voller Konſequenz einen Theil dieſer Befugniſſe, ſo weit er es für nützlich und räthlich hielt, auf die Vereinigten Ausſchüſſe übertragen. Die von dem Herrn Redner verſuchte Berufung auf Geſetze, welche für eine rechtlich ganz andere, wenngleich den Perſonen nach ähnliche Körperſchaft gegeben ſind, muß ich daher als völlig unzutreffend zurückweiſen. Dies habe ich dem Redner noch zum Verſtändniß meiner früheren Angaben erwiedern müſſen.

Abg. **Camphauſen**: Aus den vielen und gewichtigen Worten, die wir ſeit wenigen Tagen geleſen und vernommen, wünſche ich in dieſem Augenblicke zur Einleitung desjenigen, was ich zu ſagen habe, vorzugsweiſe ein Wort hervorzuheben, das Wort nämlich, wodurch der Verſammlung empfohlen worden, die Meinung eines Jeden zu achten. Mehr als ſechshundert Männer ſitzen hier vereint, ſie ſind von den verſchiedenartigſten Neigungen und Anſichten bewegt, aber Keinem von ihnen wird, deſſen bin ich gewiß, vorgeworfen werden dürfen, daß er in ſeinen Worten und Handlungen nicht einer inneren Ueberzeugung folge. Dieſe Ueberzeugung iſt und muß bei den Individuen eine verſchiedenartige ſein, gleich wie die Individuen ſelbſt nach Abſtammung, nach Klima, nach Gemüthsart, nach geiſtiger Anlage ſich von einander unterſcheiden, aus Gründen, welche von ihnen ſelbſt völlig unabhängig, ſondern von der Weltordnung Gottes gegeben ſind. Ich wage es, auszuſprechen, auch das iſt von der Weltordnung Gottes gegeben, daß wir in unſeren Ueberzeu-

Digitized by Google

gungen von äußeren, zufälligen Einflüssen nicht völlig frei bleiben können, daß wir nicht in Gleichheit geboren und erzogen werden, daß unsere Ueberzeugungen zum Theil aus unserer Stellung im Leben, aus unserer Lebens-Anschauung, aus unseren Lebens-Erfahrungen hervorgehen, daß wir von den Eindrücken der Erziehung und Sitte nicht befreit bleiben. Von einer Kraft, von einem Bedürfnisse des Menschen wäre am ersten eine Uebereinstimmung Aller vorauszusetzen, von der Allen und zu allen Zeiten innewohnenden Kraft, von dem Allen und zu allen Zeiten innewohnenden Bedürfnisse des Glaubens, einem Bedürfnisse, das seinem innersten Wesen nach dahin strebt und dahin streben muß, nur Eines als wahr und kein Anderes als wahr anzuerkennen; auch ist die Forderung einer Uebereinstimmung in diesem Punkte in zahl- und endlosen Kämpfen, in gewaltigen Blutströmen ausgesprochen. Die menschliche Gesellschaft hat sich aber auch durch diese Forderung hindurchgearbeitet, sie will im großen Ganzen nicht mehr den fremden Glauben durch Tod, Vernichtung oder Zwang bekämpfen, sie strebt dahin, jeden Glauben zu ehren, ihn als das eigenste Eigenthum eines Jeden zu betrachten. Um wie viel mehr hat sie nicht die Verschiedenheit der politischen Meinung anzuerkennen, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen, welche aus der Uebung von Geisteskräften entspringen, die ihrer Natur nach, wie ich vorhin sagte, nach Gottes Weltordnung verschiedenartig sind, die Verschiedenheit der Ueberzeugungen über Dinge, wovon noch niemals und zu keiner Zeit behauptet worden, daß ihrem innersten Wesen nach nur Eines wahr sei, kein Anderes wahr sein könne, welche vielmehr in verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Ländern, bei verschiedenen Völkern, verschieden sein müssen und verschieden sein sollen. Zeugniß hiervon giebt uns die Anerkennung der Verfassung eines benachbarten Volkes, die von der unsrigen um eine kaum meßbare Weite getrennt ist, Zeugniß der Ausspruch, daß Preußen anderer Institutionen bedürfe, als in umliegenden Staaten angemessen und nützlich erkannt worden; Zeugniß die Anerkennung, daß über die zweckmäßigsten staatlichen Verhältnisse für und in Preußen sehr redliche Männer abweichende Ansichten hegen; Zeugniß die Thatsache, daß die höchsten Räthe

Digitized by Google

der Krone entgegengesetzte Ansichten vertreten haben. Darum Achtung und Ehre einer jeden Meinung unter uns. In einem Punkte, ich habe ihn schon bezeichnet, treffen wir Alle zusammen, darin, daß all' unser Reden und Thun aus selbsteigener Ueberzeugung hervorgehen wird, lassen wir es so gelten, unverdächtig und unverdächtigt. Ich glaube, wir treffen noch in einem anderen Punkte zusammen, in dem Punkte nämlich, daß wir Alle treue und feste Anhänger der monarchischen Verfassung sind. Ich zögere für mein Theil nicht, es auszusprechen: Preußen bedarf eines starken, eines mächtigen Königs; ich vereinige mich mit Allen, welche dahin streben, die Grundlagen des Königthums immer mehr zu befestigen und ihnen eine unangreifbare Dauer zu geben. Ueber die Mittel, welche zu diesem Ziele führen, können und werden verschiedene Meinungen sich geltend machen, aber was den Zweck betrifft, so nehme ich für mich das Recht in Anspruch, Jedem in diesem Saale gleich zu stehen, der es wohl will mit seinem Könige, mit der Monarchie, mit dem Lande, Jedem, er sei Fürst oder Landmann, Minister oder Bürger.

Der Entwurf zu der Adresse, wozu ich mein Votum mit diesen Worten eingeleitet habe, enthält zunächst den Dank, den die Versammlung Sr. Majestät erstattet. Ich schließe mich ihm aus vollem Herzen an, und wenn ich etwas hinzuzufügen hätte, so wäre es, daß noch feurigere Worte hätten gefunden werden können.

Es ist groß, was Preußens Monarch seit seiner Thronbesteigung für die Entwickelung seines Volkes gethan hat; es ist groß, wenn man die Zustände der Gegenwart mit denen der Vergangenheit vergleicht; ich möchte eben so wenig verkennen, daß sich Manches zwar im Volke selbst entwickelt hat, aber derjenige Einfluß, der sich vom Throne herab geltend gemacht, hat daran einen großen Antheil genommen. Die freiere Bewegung der Presse vor Allem ist dem Könige beizumessen, ich will also, indem ich dem ersten Theile der Adresse vollständig beistimme, nur das erwähnt haben, daß ich ihn in stärkeren Ausdrücken gefaßt zu sehen wünschte.

Der zweite Theil des Entwurfes macht es wünschenswerth, zunächst einige Worte über die Anwendung eines Begriffes zu sagen,

Digitized by Google

der in vielfältiger Weise angewendet wird und zu mehr scheinbaren, als wirklichen Abweichungen Veranlassung giebt; es ist dies der Begriff der Souverainetät oder Machtvollkommenheit. Zwei Bemerkungen habe ich in dieser Beziehung zu machen. Wenn nach dem theoretischen Begriffe der Souverainetät dieselbe bis an die Gränzen des Möglichen geht, so folgt daraus noch nicht, daß ihre praktische Ausübung durch den Monarchen allein ebenfalls bis an die Gränze des Möglichen gehe. Ich mache mich in einem einfachen Beispiele deutlich: Der Versammlung liegt eine Allerhöchste Proposition über die Einführung einer Einkommenssteuer vor, von der, ohne im geringsten auf ihren Inhalt einzugehen, mit Zustimmung Aller wird gesagt werden dürfen, daß sie bedeutend und groß ist. Ganz abgesehen nun davon, ob die Maßregel demnächst zur Ausführung gelangen wird, steht so viel fest, daß sie zu ihrer Ausführung einen konzentrirten Patriotismus, eine durch die Erklärung der Stände der gesammten Monarchie beförderte ständische Mitwirkung in dem Maße in Anspruch nimmt, daß sie bei einer Berathung durch acht provinzialständische Versammlungen beinahe, wenn nicht vollständig, unmöglich auszuführen sein würde. Noch mehr, in benachbarten Ländern, die nicht genannt zu werden brauchen, würde nicht ungeachtet, sondern wegen der festen Anklammerung an den Grundsatz der unbegränzten Einherrschaft die Ausführung einer Maßregel, wie die vorliegende, wohl absolut unmöglich sein. Ich will mit diesem Beispiele beweisen, daß, indem die Souverainetät gewisse, bedingende Formen für ihre Ausübung feststellt, die anderswo oder der Theorie nach eine Beschränkung der Machtvollkommenheit genannt werden, sie gerade durch diese Formen anstatt zu einer Beschränkung, zu einer Vermehrung der Königlichen Macht gelangen kann.

Die zweite Bemerkung ist die, daß die Machtvollkommenheit sich in jeder ihrer Handlungen offenbart, daß sie für jede ihrer Handlungen dieselbe Ehrfurcht, denselben Gehorsam zu fordern hat; daß der Gehorsam, den wir dem Souverain verschulden, identisch ein und derselbe Gehorsam ist, den wir dem in Gesetzen ausgesprochenen Willen des Herrschers verschulden. Hier steht eine der Gränzen, über welche keine Macht hinausgeht, die Gränze des

Digitized by Google

Möglichen. Es ist unmöglich, zu gleicher Zeit zwei Gesetze zu erlassen und zur allgemeinen Anerkennung und Befolgung zu bringen, welche in einem wesentlichen Widerspruche mit einander stehen, entweder muß der Unterthan das eine Gesetz befolgen oder das andere, entweder muß er das eine verletzen oder das andere. Auch hierfür erlaube ich mir, denn der Satz ist von Wichtigkeit, sowohl für die heutige Berathung, als für folgende, ein Beispiel einzuschalten: Wenn in einem Staate zu gleicher Zeit zwei Gesetze erschienen, wovon das eine bestimmte, daß junge Männer bei Vollendung des neunzehnten Lebensjahres sich zum Kriegsdienste zu melden hätten, das andere, daß die Anmeldung bei Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen müsse, so würden weder die jungen Männer von neunzehn, noch diejenigen von zwanzig Jahren zur Anmeldung verpflichtet sein, die souveraine Gewalt würde in diesem Falle sich selbst aufgehoben haben und machtlos geworden sein. Daraus folgt einestheils, daß die Uebereinstimmung der Gesetze zur Erhaltung der Souverainetät unbedingt erforderlich ist, anderentheils, daß die Ehrfurcht gegen den Souverain durch die Berufung auf ein nicht gesetzlich aufgehobenes, in Kraft bestehendes Gesetz nimmermehr verletzt werden kann.

Ich gebe nun zu, daß bei einer Angelegenheit von so unendlicher politischer Wichtigkeit, wie diejenige der Verordnungen vom 3. Februar es ist, der Wortlaut der Gesetze nicht allein bestimmend sein kann, sondern daß die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen zu berücksichtigen ist, daß daher der Königliche Herr Kommissarius nicht mit Unrecht auch Gründe der Zweckmäßigkeit für den Inhalt der Verordnungen geltend gemacht hat. Nur wäre dann zu verlangen, daß nicht in dem einen Falle das ältere Gesetz, in dem anderen Falle die Zweckmäßigkeit angerufen werde, sondern in allen Fällen entweder das eine oder die andere. Von den Anführungen des Königlichen Herrn Kommissars sind die meisten schon durch meinen Kollegen beantwortet worden; ich komme nur noch auf Einzelnes zurück. Die Ansicht, daß durch den Uebergang des Berathungsrechtes allgemeiner Gesetze auf den Vereinigten Landtag unbenommen sei, auch den Pro-

Digitized by Google

vinzial-Ständen dieses Recht zu belassen, erkenne ich nicht für richtig. Das Recht der Berathung allgemeiner Gesetze kann nur Einer Körperschaft zustehen, entweder den Provinzial-Ständen oder dem Vereinigten Landtage; haben beide Körperschaften das Recht, so hat es keine. Daß hinsichtlich der jährlichen Versammlung der Reichsstände der Buchstabe des Gesetzes dem Adreß-Entwurf entgegenstehe, ist eben so wenig zuzugeben. Mann kann einer Versammlung nur dann Rechnung legen, wenn sie versammelt ist; eine Versammlung, die nicht versammelt ist, ist keine Versammlung.

Wenn zu Gunsten einzelner Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar die Zweckmäßigkeit derselben hervorgehoben wird, so muß auch zu Gunsten und als Grund der Berufung auf die Gesetze die etwaige Unzweckmäßigkeit jener Verordnungen geltend gemacht werden dürfen. Es liegt nicht in meiner Absicht, gegenwärtig in eine ausführliche Beleuchtung derselben einzugehen; indessen will ich doch in Kürze Einiges berühren, was nach meiner persönlichen Ansicht nicht für zweckmäßig zu halten ist. Nicht für zweckmäßig halte ich die mangelnde Einheit der ständischen Vertretung. Es ist diese Vertretung eine fünffache, denn wir haben den Vereinigten Landtag, die Vereinigten provinzialständischen Ausschüsse, die ständische Deputation, die Provinzial-Stände und die Trennung in Theile sowohl nach Ständen als nach Provinzen. Davon ist eine Schwächung der Stände und der Regierung die Folge; es muß und wird der Vereinigte Landtag mit einer gewissen Eifersucht die Handlungen der Ausschüsse überwachen; letztere werden mit Befangenheit berathen und stets der im Hintergrunde zu erwartenden Kritik der größeren Corporation gedenken. Es wird daraus eine schädliche Unabgeschlossenheit unserer Zustände entstehen und eine Schwankung in der Gesetzgebung, weil zu befürchten, daß die von den Ausschüssen berathenen und demnächst erlassenen Gesetze in der nächsten Versammlung des Vereinigten Landtags wieder der Gegenstand neuer Anträge werden würden. Nicht für zweckmäßig halte ich die fehlende Bestimmung periodischer Berufung. Die Gründe für sie sind schon hervorgehoben worden, und eine leise Ahnung sagt mir, daß auch die Räthe der Krone sie nicht für verwerflich halten, indem der

Digitized by Google

Königliche Herr Kommissar wenigstens vermieden hat, sich für ihre Unzweckmäßigkeit auszusprechen. Nicht für zweckmäßig erachte ich die Art der Zusammensetzung des Herrenstandes und unter Anderem die gänzlich fehlende Berücksichtigung provinzieller Vertheilung. Nicht für zweckmäßig die Schwierigkeit der Ausbildung der Verfassung, indem Verfassungs-Anträge nur von dem Vereinigten Landtage, der vielleicht in vielen Jahren nicht zusammentreten würde, ausgehen und den Vereinigten Ausschüssen untersagt sein sollen. Nicht für zweckmäßig die Beschränkung der Petitionen auf innere Angelegenheiten und ihre Beschränkung durch die erforderte Stimmenzahl, in Folge deren einer kleinen Minorität die Herrschaft überwiesen wird, indem es ihr möglich gemacht ist, zu verhindern, daß ein im Lande noch so verbreiteter Wunsch an den Thron gelange. Nicht für zweckmäßig halte ich die Einforderung abgesonderter Gutachten und die Mittheilung der Ansicht der Minorität bei der Berathung von Gesetzen. Sie widerspricht dem Zwecke des Vereinigten Landtags, welcher nur der sein kann, zu erfahren, was derselbe als Corporation, als eine ganze ungetheilte Körperschaft über Gesetzes-Vorschläge urtheilt. Käme es blos darauf an, zu konstatiren, welche Ansicht in jedem Einzelnen der versammelten 600 Köpfe sich ausgebildet hat, so würde es kaum nöthig sein, dieselben zu einer großen Versammlung zu vereinigen, sondern auch auf anderem Wege die Ansicht jedes Einzelnen erfragt werden können. Nicht für zweckmäßig halte ich, daß dem Vereinigten Landtage keine Einwirkung auf seine eigene Geschäfts-Ordnung, noch auf die Ernennung des Landtags-Marschalls eingeräumt ist.

Wenn demnach Gründe der Zweckmäßigkeit gegen die Berufung auf gesetzliche Bestimmungen gültig sein sollen, so finde ich mich durch Gründe der Zweckmäßigkeit zu dieser Berufung meinerseits bewogen. Daß die in dem Adreß-Entwurf aufgeführten Punkte wirklich eine feste Grundlage in den bestehenden Gesetzen finden, wird nach den bereits stattgehabten Erörterungen wohl nicht mit Erfolg bestritten werden können. Sie sind aber nicht nur den Gesetzen entsprechend, sondern auch, sowohl was die Periodizität der Versammlungen, als die vollständige Theilnahme des Vereinigten Land-

Digitized by Google

tags an Staats-Anleihen und an der Gesetzes-Berathung betrifft, aus der Versammlung vorgetragenen Gründen als nützlich und nothwendig zu erkennen. Indem ich daher für den Entwurf der Adresse mich aussprechen darf, habe ich dafür noch ein besonderes Motiv anzuführen. Wie man nämlich auch das, was wir hier repräsentiren, die Art der Repräsentation, welche wir ausüben, sich vorstellen möge; unter jeder Voraussetzung bleibt Eines unangreifbar fest stehen, daß nämlich die Meisten von uns in Folge einer Wahl hier erscheinen, und daß diejenigen, welche uns wählten, nicht nur das Recht der Wahl hatten, sondern auch das Recht, zu verlangen, daß die von ihnen Gewählten ihre ständischen Befugnisse ausüben und auf nicht eines der ihnen zustehenden ständischen Befugnisse verzichten. Treu der Monarchie, treu meinem Gewissen und meinem Mandate, stimme ich für die Adresse.

Fürst **Lichnowsky**: Durchlauchtiger Landtags-Marschall! Es würde mir nicht zustehen, durch alle Phasen unseres politischen Lebens dem Redner, der eben abgetreten ist, nachzufolgen; es mögen mir nur zwei Worte über die Adresse und ihre Redaction vom Standpunkte der Herren-Kurie gestattet sein.

Als vor einigen Tagen hier zuerst die Frage angeregt wurde, ob eine Adresse vorgeschlagen und votirt werden solle, gesellte sich dazu der natürliche Zweifel über die Stellung der Herren-Kurie während dieser Debatte und Abstimmung. Die auf das Patent vom 3. Februar folgende erste Verordnung bestimmt §. 14, daß nur in zwei Fällen die Herren-Kurie mit den drei Ständen zusammenzutreten habe: bei Einführung neuer oder erhöhter Steuern und bei Aufnahme neuer Anleihen; in allen übrigen Fällen aber hat die Herren-Kurie in abgesonderter Versammlung zu berathen. Es hat sich daher bei Vielen von uns das gerechte Bedenken erhoben, ob es uns zustehe, ob es der Würde der Herren-Kurie angemessen sei (Murren der Versammlung), ich bitte, mich ausreden zu lassen — einer Berathung beizuwohnen, aus der ein Appelliren an den eben erwähnten Paragraphen uns entfernen konnte, dasselbe komme nun aus dieser Bank oder aus Ihrer Mitte, meine Herren. Es blieb uns

Digitized by Google

daher nur übrig, nach Bestimmung des §. 29 uns zur Lösung dieses Zweifels an Ew. Durchlaucht zu wenden.

Dieses ist geschehen, und es ist uns erwiedert worden, daß die Herren-Kurie bei Berathung und Abfassung einer Dank-Adresse mit den drei Ständen in vereinigter Versammlung zu votiren habe. So wie der König zu den vereinigten Vertretern aller Stände seines Volkes gesprochen hat, so soll es auch der ungetheilte, Vereinigte Landtag sein, der seinem König antwortet und in ehrfurchtsvoller Erwiederung jene Gefühle von Liebe und Treue gegen König und Vaterland ausdrückt, die gewiß uns Alle, Alle, meine Herren, mit gleicher Wärme beseelen.

Aber eben im Namen dieser unserer heiligsten Gefühle haben mehrere von uns, meine Herren, und ich darunter, uns einer bloßen Dank-Adresse, die nur, die einzig und allein Worte des Dankes enthielt, auf das entschiedenste widersetzt, und zwar mit derselben Entschiedenheit, mit der wir uns einer Adresse widersetzen würden, die nur Protestationen enthalten sollte. Die eine und die andere wären von der Wahrheit gleich weit entfernt. Eine reine Dank-Adresse, die keinen Wunsch, keinen Blick in die Zukunft enthielte, könnte den König, der uns richtet, und das Volk, das uns beobachtet, zu dem Glauben verleiten, als wären alle unsere Wünsche erfüllt worden, als befänden wir uns auf jenem Culminationspunkte menschlicher Glückseligkeit, die keinem Drange und keinem Sehnen, auch im Grunde des Herzens mehr Raum giebt; — und doch, bei Gott! dem ist nicht so; während doch auf der anderen Seite es Frevel wäre, nicht zuerst und vor Allem jene Worte des Dankes, der Verehrung und Liebe auszusprechen, die wir dem Königlichen Gesetzgeber schulden, der durch seine große Gabe den ersten Stein, den Grundstein zum festen Gebäude unserer Verfassung auf Jahrhundert gelegt hat. Königliche Gesetzgeber sind seltene Geschenke der Vorsehung, hellleuchtende Meteore, Morgensterne der Freiheit, die über den Ländern dieser Erde glänzen. Dieses ist in Preußen in einem Jahrhunderte dreimal zur Wahrheit geworden. Aber eben, weil wir von dieser Wahrheit durchdrungen sind, müssen wir bei der Ueberzeugung fest beharren, daß der Königliche Gesetzgeber sein

Digitized by Google

Werk vollenden werde. Daher sind wir dem König Wahrheit schuldig. (Beifall.)

Es ist in letzter Zeit der Ausdruck Dank-Adresse mit dem Ausdruck Loyalitäts-Adresse oft verwechselt worden. Ich muß gestehen, daß ich für diese Zusammenstellung keinen Anknüpfungspunkt finden kann. Denn die höchste Loyalität liegt in der höchsten Wahrheit. Es wäre aber Lüge, dem Könige zu sagen, daß sein Volk nichts mehr wünscht, und es ist Frevel, es ihm auf eine Weise zu sagen, die sein großes, reiches, warmes Herz verletzen, ihn schmerzlich berühren, als Undank ausgelegt werden könnte.

Je weiter wir vorschreiten im parlamentarischen Leben, desto mehr ist es Pflicht, sich den gewiegten Formen altparlamentarischer Staaten zu nähern, die in gesetzlicher Ausübung ihrer Rechte und Gerechtsame, wenngleich in althergebrachten Formen, ihre Freiheit erhalten und befestigt, die Größe ihres Volkes gesichert haben. Ein Blick auf ein altfreies und stammverwandtes Volk, das seine siegreichen Banner über alle Meere entfaltet, wird diesen Ausspruch bestätigen. Ich habe mit rechtem Vorbedacht der Formen erwähnt, die so leicht aus dem Auge gelassen werden, und komme auf sie zurück. Wer den ernsten Kampf der alten Parlamente mit redlichem Geiste studirt hat, wird ihre große Wichtigkeit nicht verkennen. Diese Wichtigkeit steigt mit der Bedeutung des Augenblicks, und ich kann unmöglich glauben, daß irgend Einer unter Ihnen, meine Herren, den gegenwärtigen Moment nicht für so ernst und wichtig hielte, als irgend einen in der großen preußischen Geschichte.

Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, wenn auch Sie Alles sagen, was Ihnen das Herz bewegt, es in Formen zu hüllen, die uns dem Zwecke einer Verständigung nähern, ohne deshalb unserer Unabhängigkeit zu schaden.

Ich kann nicht umhin, zu erklären, wie ich mit Freuden in dem Adreß-Entwurfe, der uns vorliegt, dieses Maß, diese Formen gefunden und den Herren, die sich mit der Abfassung desselben beschäftigt, dieses hier gern ausdrücke; nur zwei Stellen scheinen mir einer Modification zu bedürfen, so redlich der Wille und die Absicht auch sicher gewesen sind, die ihre Redaction veranlaßt haben.

Digitized by Google

Es ist die „Hinweisung auf die Thronrede" und das Wort „Wahrung." — Die Kommission hat mit Vielen von uns empfunden, daß einzelne Stellen in der Thronrede uns schmerzlich berührt haben. Warum aber dem Königlichen Herrn in unserem ersten parlamentarischen Akt Dinge sagen, die ihn verletzen müssen, ohne zur Darlegung, zur Verdeutlichung unserer Wünsche, unserer Bedenken etwas beizutragen, unumgänglich nöthig zu sein. Berühren wir die letzteren und übergehen die ersteren. Was uns schmerzlich bewegt haben mag, kann nach dem, was uns noch zu wünschen übrig bleibt, dem König und dem Lande, ja ganz Europa, das auf uns sieht, ohnedies unmöglich zweifelhaft sein. Als der König uns berief, wollte er durch seine Worte uns Freude, nicht Schmerz bereiten; dafür wollen Sie den König gewiß nicht verletzen; — weg also mit dem Worte Schmerz. (Lauter Beifall.)

Das zweite, was ich zu erinnern finde, ist das Wort „Wahrung"; ich gestehe, daß mir seine Anwendung nicht so positiv verwerflich erscheint, als die eben angeführte Stelle. — Wahrung oder Verwahrung, — im Grunde identisch — ist ein an sich gesetzliches und gebräuchliches Wort; doch hat es durch seine Anwendung hier den Inbegriff von Mißtrauen, Zweifel, Opposition, in einem Sinne mit sich verbunden, den wir gewiß nicht hineinlegen wollen.

Wenn uns nun eine Verständigung ehrlich und wahrhaft am Herzen liegt, wenn wir die Gaben der Krone und die Wünsche des Volkes in Einklang bringen wollen, wenn andererseits in dem Wortlaute dieses Ausdrucks etwas gesucht wird, das sich störend zwischen uns stellen könnte, warum dann meine Herren, sollten wir nicht in der schönen, reichen, deutschen Sprache ein Wort finden, das unsere Meinung ausdrückt, ohne durch Mißtrauen zu verletzen. Gewiß meine Herren, Sie werden ein solches Wort finden, und wenn ich mir erlauben dürfte, Ihnen eines vorzuschlagen, so wäre es das Wort „Vertrauen."

Wir vertrauen dem Königlichen Worte! Wir vertrauen, daß keines unserer alten Rechte geschmälert ist! Wir vertrauen, daß Se. Majestät geruhen werden, uns — nicht neben der Krone, sondern neben seinen Räthen in regelmäßig widerkehrenden Perioden zu

Digitized by Google

berufen, die uns gestatten werden, die Noth und die Bedürfnisse des Volkes, seine Wünsche und Bitten vor die Stufen des Thrones zu bringen, mit der Sicherheit der Abhülfe, die nur feste, nicht schwankende Zustände geben können. Wir vertrauen endlich hauptsächlich und vor Allem, daß Se. Majestät, unser großer König, in diesen unsern wahren und ehrfurchtsvollen Worten keine eitle Sucht nach Opposition oder Popularität, sondern die offene Darstellung eines Zustandes sehen wird, den es von uns gewissenlos wäre, in dieser Halle verschweigen oder beschönigen zu wollen.

Geh. Staats-Minister **Graf von Arnim**: Durchlauchtigster Marschall! Das Wort des Redners, den wir so eben vernommen, welches mir den meisten Anklang in der Versammlung zu finden schien, war das: „Wir wollen Wahrheit, klare Wahrheit sagen!" Dem schließe ich mich aus voller Seele an; aber ich füge hinzu, wir wollen auch gewissenhaft nur das sagen, was wir als genaue Wahrheit erkennen. Die Adresse, welche uns vorliegt, zerfällt, wie ich sie auffasse, in drei wesentliche Theile. Der erste Theil umschließt die ersten beiden Alinea und enthält den Dank an Se. Majestät; der zweite Theil enthält eine Erklärung, welche, wie der Schluß lautet, dienen soll, die ständischen Rechte zu wahren; der dritte knüpft daran Aussichten auf die weitere Entwickelung des Baues, der vor uns liegt und auf die Einigkeit in seiner Fortentwickelung zwischen Sr. Majestät und seinem Volk. In Bezug auf den ersten Theil beseelt uns vor Allem das gleiche Gefühl, nicht allein, daß der Dank ausgesprochen werden müsse, sondern daß er auch so warm ausgesprochen werde, als möglich. Es ist von einem Redner geäußert worden, daß ihm die Worte nicht warm, nicht lebhaft genug erscheinen. Indeß ehre ich die Fassung, die die einmal gewählte Kommission dem Dank gegeben hat, und hege die Ueberzeugung, daß Se. Majestät das wahre Gefühl eines tiefen Dankes erkennen werde. Ich wende mich also zum zweiten Theile, von dem ich allerdings bemerke, daß er mir aus verschiedenen Gründen, die ich zu erörtern genöthigt bin, große Bedenken erregt, daß ich ihm nicht in seinem ganzen Umfange beitreten kann. Zu dem dritten Theil, welcher den Schluß der Adresse berührt, bemerke ich, wie mir

Digitized by Google

hier nichts enthalten zu sein scheint, was in der Versammlung Bedenken erregen könnte, sich ihm anzuschließen. Ich komme also auf den zweiten Theil der Erklärung des Berichts, die Wahrung der ständischen Rechte, zurück und bitte für diesen Theil die hohe Versammlung, meinen Erörterungen folgen zu wollen.

Ich halte die Art der Verwahrung, wie sie vorliegt, für eine spezielle Aufführung derjenigen Rechte, welche aus den früheren ständischen Gesetzen hergeleitet werden. Eine solche Aufführung dieser Rechte halte ich nicht für nöthig. Ich glaube, daß sich derselbe Zweck auf einem andern Weg erreichen lasse, den ich später vorzuschlagen mir die Ehre geben werde. Ich halte aber auch diese Ausführung, wie wir sie hier vorliegen haben, nicht für vollständig genügend begründet, nicht für reif genug, um Se. Majestät als Ausdruck des ganzen Vereinigten Landtags vorgetragen zu werden, ich halte sie endlich drittens, ich sage es offen, für schädlich in dieser gegenwärtigen Form. Daß sie nicht nöthig sei, erlaube ich mir dadurch zu unterstützen, daß ich die Frage stelle, ob, wenn in voriger Sitzung die Frage der Adresse verneint worden wäre und der Landtag sich entschieden hätte, keine Adresse an Se. Majestät zu richten, ob deshalb wohl die Rechte der ständischen Versammlung irgendwie verändert worden wären. Ich glaube nein. Ich glaube, daß, wenn das Bewußtsein oder die Ansicht in den Mitgliedern des Landtags lebte, daß zwischen den ältern Gesetzen und Verordnungen vom 3. Februar c. Verschiedenheiten stattfinden, die ihre Rechte verletzen, diese Ansicht eben so frei und mit gleicher Wirkung hätte ausgesprochen werden können, es hätte eine Adresse erlassen werden mögen oder nicht. Ich gehe weiter. Wenn nun eine reine Dank-Adresse votirt worden wäre, die nichts von diesen Erklärungen enthalten, wie hätte daraus gefolgert werden können, daß die Stände sich ihrer Rechte begeben wollten? hätte diese Dank-Adresse eine formelle Acceptation, die jede weitere Erörterung abgeschnitten hätte, gegeben? ich glaube nein. Wir haben hier nicht mit kleinen Rechten und Regeln des Privatverkehrs, sondern wir haben es mit Deutung großartiger politischer Ideen zu thun, und ich bin überzeugt von unserem Könige und Herrn, daß er sich nicht verschanzen wird hinter

Digitized by Google

kleinen Rechtsbehelfen, und so möge auch die Versammlung sich nicht daran klammern. Deshalb erachte ich eine Verwahrung in dieser Form nicht für nöthig.

Ich bemerke aber auch, daß ich sie nicht für vollständig begründet, nicht genügend vorbereitet, nicht für reif zum Beschlusse halte, um als Ansicht und Ausspruch des Vereinigten Landtags hingestellt zu werden, und das müßte sie sein, wenn sie die Wahrheit und nicht mehr als die unbestrittene Wahrheit sein sollte. Es können Gefühle in der Versammlung sich bewegen, es können Ansichten darin obwalten, von denen man nach einer vorläufigen Austauschung und Besprechung wohl sagen kann, dieses oder jenes müsse Ansicht der Versammlung sein; aber um Sr. Majestät dem Könige zu sagen, es ist die Ansicht der Versammlung in gesetzlicher Weise, dazu gehört die auf einem besonnenen gesetzlichen Wege gewonnene Ueberzeugung. Betrachten wir den Theil der Adresse, von dem ich sprach, so finden wir, daß sie eine Aufzählung gewisser Bestimmungen ständischer Gesetze früherer Zeit enthält und daran Folgerungen knüpft; er sagt zunächst, daß die jährliche Rechnungslegung, welche den Reichsständen zugesichert ist, ihre periodische Einberufung verlangt. Ihre periodische Einberufung ist, ich erkläre es offen, auch mein Wunsch und meine Ansicht. Wenn eine reichsständische Versammlung wohlthätig wirken soll, muß sie periodisch wiederkehren. Aber, meine Herren, ich ehre auch die Meinung derjenigen, welche diese Ansicht nicht theilen, und ist denn die Frage schon entschieden, ob der gesammte Vereinigte Landtag diese Ansicht in der Weise theile, wie sie nach meiner Angabe maßgebend sein soll? Noch vielmehr könnte die Frage zweifelhaft sein, ob denn aus der periodischen Zusammenberufung der Reichsstände zur Rechnungslegung etwas Weiteres folge, als eben die Abnahme der Rechnung, und wenn man also auf diesen Punkt ein solches Gewicht legen will, um sie als Verwahrung einzulegen, so muß man sich auch auf die andere Seite stellen, auf welcher gesagt werden kann: „Dann könnt ihr auch nichts weiter verlangen, als bloß für die Rechnungslegung versammelt zu sein.“ Ich muß erklären, daß ich nicht für solche Deuteleien bin, aber man darf auch zur Verwahrung und Klausul-

Digitized by Google

rung aus älteren Gesetzen nicht Folgerungen herleiten, die darüber hinausgehen. Es ist ferner der Punkt wegen der Domainen berührt worden, ich beziehe mich darauf, daß in der Versammlung sich die eine Ansicht über Auslegung der Bestimmung, im Ministerium die andere Ansicht geltend gemacht hat, und ich frage, ob wir vorbereitet genug sind, um darüber unsere Ansicht Sr. Majestät dem Könige vorlegen zu können. Ich habe zwar eine Ansicht darüber, aber sie ist noch nicht befestigt genug, daß ich sie dem Landtage empfehlen könnte, dazu bedarf es auch Erörterungen, Entwikkelungen, Debatten und Beschlußnahme. Keines von allen dem ist geschehen. Es ist ferner gesagt, daß, weil den Provinzial-Landtagen, so lange keine allgemeine Stände-Versammlungen bestehen, die allgemeinen Gesetze vorgelegt werden sollen, so dürften ihnen, nachdem diese bestehen, keine allgemeinen Gesetze mehr vorgelegt werden. Ich wiederhole es, ich ehre die Ansicht, die dies folgert, ich kann ihr aber nicht folgen, sie geht zu weit; denn es findet sich eine Bestimmung, die da sagt: „so lange keine allgemeine ständische Versammlung besteht, dürfen die Provinzial-Landtage verlangen, daß nicht ohne ihre Berathung ein allgemeines Gesetz gegeben werde;“ daraus ist nicht zu folgern, daß, wenn sie besteht, nun auch dergleichen Gesetze den Provinzial-Landtagen nicht mehr zum definitiven Rathe vorgelegt werden können. Ich glaube wenigstens einen Theil der Versammlung für diese Ansicht in Anspruch nehmen zu können, und das genügt, um zu zeigen, daß die entgegengesetzte Ansicht nicht als Ansicht des Landtags mit Recht Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden kann. Viertens ist gesagt, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständische Versammlung übertragenen Funktionen durch andere ständische Körperschaften rechtskräftig nicht vertreten werden könne; ich glaube mich der Zustimmung der hohen Versammlung fast versichert halten zu dürfen, wenn ich behaupte, daß hierin die Adresse zu weit geht, wenn sie dem Vereinigten Landtage ein Recht beschränkt, welches ich ihm zu vindiziren mich verpflichtet halte. Ich glaube, daß, wenn der Landtag in seiner Machtvollkommenheit einem Theil desselben irgend eine Funktion speziell überträgt, dieser unbedingt mit Vollmacht versehen ist, zu

Digitized by Google

handeln an Stelle seines Machtgebers, und ich zweifle nicht, daß im Laufe der Jahre der Landtag wohl in die Lage kommen kann und wird, Einzelnen aus seiner Mitte Vollmachten zu ertheilen, die nicht für den ganzen Umfang seiner Rechte, sondern für einzelne Rechte gelten. Wenn gegenwärtig, noch auf den dritten Punkt kommend, ich die Adresse in dieser Fassung für schädlich erkenne, so muß ich bemerken, daß, wenn die Versammlung meiner Ansicht beitreten sollte, daß die Beschlüsse noch nicht vollkommen reif seien, daß die Folgerungen sich noch nicht als eine unumstößliche Ansicht des Vereinigten Landtags ergeben haben, daß es dann gewiß schädlich ist, nicht vollkommen reife Ansichten in die Adresse an Se. Majestät aufzunehmen, und ich komme auf die Frage zurück: halten wir es für möglich, diese Beschlüsse im Laufe der Adreß-Debatte zur Reife zu bringen? Müßten nicht alle diese Punkte der allersorgfältigsten Erwägung unterliegen? Welche Zeit würde es erfordern, um diese Fragen, deren äußerste Spitzen heute bloß berührt worden sind, bei denen schon die verschiedensten Differenzen zwischen den Ansichten der Stände und denen der Regierung sich geltend gemacht haben, die sich hier nur in allgemeinen Grundzügen bewegt haben; welche Zeit würde es erfordern, diese Fragen zu erörtern und zu der Reife zu bringen, die sie bedürfen, um hier niedergelegt werden zu können; ich kenne keinen Weg, der dahin führen könnte. Schädlich nenne ich aber auch das, was vielleicht unter andern Umständen nur überflüssig genannt werden könnte. Ich habe mir zu zeigen erlaubt, weshalb ich diese Art von Wahrung nicht für nöthig und, weil sie nicht nöthig, nach meiner Meinung für überflüssig halte, darum halte ich sie im vorliegenden Falle für schädlich; denn es gilt hier nicht die Regel, daß Ueberflüssiges nicht schade, sondern in der ersten Ansprache der Stände an Se. Majestät ist gewiß Alles, was darin überflüssig, nicht dahin gehörig; und es schadet dem Charakter dieser Ansprache, es schadet dem Eindrucke, den sie auf das Volk machen soll. Zweifelt einer von Ihnen, meine Herren, an der Wichtigkeit dieses Aktes, an der Wichtigkeit dieses Dokumentes? Die Thronrede hat gewiß die Aufmerksamkeit von Preußen, von Deutschland, von Europa auf sich gelenkt; aber wird nicht unsere erste An-

Digitized by Google

sprache an Se. Majestät den König auch die Aufmerksamkeit von Preußen, Deutschland und Europa auf sich lenken; glauben Sie nicht, daß Alle jetzt schon gespannt harren, wie die Stände sich äußern werden, und fühlen wir nicht, daß, wenn es sich handelt von Preußens Fortschritt, Alles, Alles darauf ankommt, ihn zu sichern? Glauben Sie nicht, daß diejenigen, die ihn wünschen, seine Freunde, innigst bekümmert werden würden, über Alles, was in Frage gestellt wird, und diejenigen, die ihn nicht wünschen, sich freuen würden, wenn die Stände etwas thäten, was ihn in Frage stellt? Ich glaube gewiß, daß dem so ist; und ich glaube ferner, daß Sie durch eine Verwahrung der Art, wie sie hier liegt, allerdings diesen Weg in Frage stellen.

Siebenundzwanzig Jahre seit dem Gesetze, das heute so oft genannt wurde, sind verflossen, ehe die Könige Preußens sich darüber entschieden, welches die Form der reichsständischen Verfassung sein soll, welches die Form der Vertretung? Sieben Jahre hat unser jetzt regierender Herr gebraucht, um darüber mit sich und seinen Räthen zum Ziel zu gelangen. Um Alles in der Welt wollen wir nicht wünschen, daß dieses schwer und langsam erreichte Ziel wieder in Frage gestellt werde. Wem es aber darum Ernst ist (und, weiß Gott, mir ist es Ernst darum, obgleich ich an der Fassung nicht Theil genommen habe), der stelle es nicht in Frage: indem er in demselben Augenblick an seine Gewährung die Bedingung der Verwahrungen knüpft, die mit den ausdrücklichen Worten bezeichnet sind, daß zwischen dem, was gewährt ist, und dem, was die Stände für nöthig halten, noch Lücken sind. Liegt denn darin nicht eine nur bedingte Annahme? Ich habe gesagt und wiederhole es, ich glaube nicht, daß die Regierung an kleine Rechtsbehelfe sich klammert, ich hoffe nicht, daß die ständische Versammlung an solchen Rechtsbehelfen hält, aber halten Sie es für nöthig, durch verklausulirte, speziell gefaßte Verwahrung sich zu sichern? Mit welchem Rechte verlangen Sie von der Krone, daß sie das bestehen lassen soll, was sie gab, während sie nicht als rechtsbeständig betrachten soll, was Sie nicht als rechtsverbindlich gelten lassen wollen?

Die Verhandlungen werden lehren, ob irgendwo die Rechte im

Digitized by Google

Verhältniß zu früheren Gesetzen beeinträchtigt sind; die Verhandlungen werden lehren, was der Vereinigte Landtag für nöthig hält, sobald er die Mittel zur Ausfüllung der Lücke, die er erkannt, reiflich erwogen hat; wir haben in der heutigen Sitzung vernommen, daß des Königs Majestät hierzu nicht abgeneigt sei. Wir haben auch ohnedies das Vertrauen, daß Se. Majestät auf geeignete Weise die Lücken auszufüllen bereit sein werde, wenn Ihm die Vorschläge dazu gemacht werden. Darum wünsche ich und bitte dringend, stellen wir nicht das in Frage, was wir alle zu erhalten wünschen, und verkennen wir es nicht, daß wir es in Frage stellen, indem wir uns in dieser Weise verwahren. Aber, meine Herren, selbst abgesehen von diesem Rechtspunkte, der in der Adresse nur eben die eigene Stellung, nicht aber die Stellung dessen im Auge hat, der auch Rechte in dieser Beziehung besitzt, und der eben deshalb sich veranlaßt finden könnte, was Er hochherzig gegeben hat, wieder in Frage zu stellen; bedenken wir, daß wir auch Gefühle zu ehren haben, daß es in der Adresse sich nicht davon handelt, Gegenstände materieller Art zur Sprache zu bringen, sondern nur Gefühle der Versammlung gegen Se. Majestät auszusprechen, und diese Gefühle werden nicht ausgesprochen in diesem Saale von Mund zu Mund, von Mund zu Ohr, nein, sie werden ausgesprochen vor Europa, und da behaupte ich, wenn einst die Geschichte die ständische Versammlung richten wird, so wird sie eine Versammlung hochstellen, die sich selbst hochstellte durch weise Mäßigung in solchem Augenblick. Noch eins, blicken wir auf Preußens Verfassung, sie unterscheidet sich wesentlich von der anderer Nationen. Diese haben sich fortgebildet in ihren Zuständen, in einzelnen Perioden durch Umwälzungen, Preußen aber hat sich fortgebildet durch Reformen; Preußen hat den großen Vorzug, daß es alle die traurigen Erfahrungen, die von jener Art des Fortschritts begleitet sind, nicht durchzumachen gebraucht hat, sondern es ist auf dem Wege der Reform zu dem gekommen, was es besitzt, und auf diesem Wege wollen wir weiter gehen, und auch unser Königlicher Herr ist gesinnt, auf demselben weiter zu gehen; damit er das aber könne, muß er frei gehen auf dem Wege, wie es einem Monarchen geziemt. Denn eine Gabe,

Digitized by Google

die nicht aus freiem Herzen gegeben wird, sie möchte an sich gut sein, aber sie trägt keine guten Früchte. Ihm mit aller Lebendigkeit und Aufrichtigkeit zu sagen, was wir wünschen, das wollen wir, aber, meine Herren, in der Adresse auf diese Weise ausgesprochen, ist es nicht ein Wunsch, sondern ein Fußen auf ein Recht. Der König kann dann nur sagen, entweder: die Stände haben recht, oder: Ich, und wenn er die Rechte der Stände anerkennt, so würde er nicht so frei erscheinen, wie ich glaube, daß es wünschenswerth ist. Also bleiben wir auf dem Gange, der Preußen groß gemacht hat, es ist der Gang, der etwas langsamer, aber um so sicherer zum Ziele führt. Wenn ich mir nun noch einen Blick erlauben darf auf diejenigen, denen wir Rechenschaft zu geben haben von unseren Handlungen, so weiß ich, daß gerade dieser Blick Vielen von ihnen die Frage stellt, ob eine solche Wahrung der Rechte nöthig sei. Ich ehre diese Ansicht; aber, meine Herren, werden nicht auch diejenigen Kommittenten, an die Sie in diesem Augenblicke denken, von Ihnen erwarten, daß Sie alle die Rücksichten nehmen, die genommen werden müssen, um dem Werke, auf dem wir fortbauen wollen, vollständige Sicherheit zu verschaffen. Würden dieselben Kommittenten uns nicht anklagen, wenn wir durch ein Zuweitgehen diese Sicherheit gefährdet hätten; blicken wir nicht allein darauf, daß sie mit Freuden eingehen auf die erregten Bedenken, ob dieses oder jenes Recht gewährt ist, sondern blicken wir auch darauf, daß eine Verwahrung der Rechte in einer Weise, die Sr. Majestät dem Könige schmerzlich sein muß, von vornherein das Verhältniß trübt, auf dessen Bestehen wir unsere besten Hoffnungen und unser bestes Vertrauen setzen müssen. Aus diesen Gründen schlage ich vor, zu der vorliegenden Adresse ein Amendement in Erwägung zu ziehen, welches mit Genehmigung des Marschalls Ihnen vorzutragen ich mir die Ehre geben werde.

Von der Stelle, wo es heißt: „nachdem Ew. Majestät ꝛc.“ bis zu der Stelle: „an den Thron niederzulegen“, würde ich vorschlagen, folgende Erklärung zu setzen:

(Liest vor.)

„Zu Ew. Königlichen Majestät hegen wir das Vertrauen, daß

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den ältern Gesetzen vermissen. Denn, damit Ew. Königlichen Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. Königlichen Majestät wirksam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns — wie die Ehre und die Kraft der Krone — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

„Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den ältern und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Prinzips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht."

Dies ist der Vorschlag, den ich an die Stelle jener ausführlicheren Auseinandersetzung zu setzen bitte.

Ich wage ihn mit kurzen Worten näher zu begründen. Derselbe entfernt ein Wort, was schon von einem früheren geehrten Redner als ein solches angedeutet ist, welches die Gefühle wiedergeben soll, die die Thronrede auf den Landtag gemacht hat; ich glaube nicht, daß es in der Beschlußnahme der Versammlung lag, dies in die Adresse zu legen. Abgesehen von diesem formellen Grunde, appellire ich an das, was der letzte Redner sagte, der sich so gefühlvoll äußerte; ich nehme diesen Punkt als erledigt an. Es tritt in dem Amendement ferner an die Stelle spezieller Aufführung der Folgerungen aus älteren Gesetzen die allgemeine Andeutung an Se. Majestät, daß unter uns Männer sind, welche im Patent die volle Uebereinstimmung mit den Gesetzen vermissen, deren Ansichten

Digitized by Google

ich ehre. Aber es ist meine Ansicht, daß die allgemeine Andeutung dem Zwecke genügt, den die Versammlung haben kann, und dieser Zweck kann kein anderer sein, als Se. Majestät vorzubereiten, daß derartige Punkte noch zur Erörterung kommen werden, so daß man nicht sagen kann, wenn künftig Punkte in dieser Art erörtert werden, es falle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen und kein Wort erwähnt haben, daß in dem neuen Gesetze Dinge enthalten sind, die bei einem Theile der Mitglieder Bedenken erregen.

Wenn ich hoffe, daß ein Theil der Versammlung eine Befriedigung finden wird, dergleichen zu sagen, so halte ich schon deßhalb für rathsam, es zu thun.

Findet man einen besseren Ausweg an dieser Stelle, so ist das eine Sache der Ansicht. Aber das Wesentliche ist nur diese Erklärung, diese Andeutung, und ich weiß sie nicht anders zu geben.

Es ist dadurch noch nicht entschieden über alle Folgerungen. Die Ansicht der Einzelnen über dieselben kann nicht angenommen werden, ehe sie nicht die Stadien der reiflichen Prüfung durchlaufen hat. Wir können also nichts weiter sagen, als daß Mitglieder im Landtage vorhanden sind, „welche die volle Uebereinstimmung des Patents mit den älteren Gesetzen vermissen," etwas Weiteres zu sagen, weiß ich nicht, und etwas Anderes können wir auch für jetzt noch nicht sagen. Es ist ferner gesagt, daß uns die ständischen Rechte theuer sind, daß wir sie bewahren und pflegen werden, und dies hat uns der König selbst empfohlen. Dies können und müssen wir sagen, und wir werden unseren Kommittenten gerecht werden, wenn wir sagen, wie wir diese unschätzbaren Kleinodien wahren und pflegen werden. Wir deuten ferner an, daß wenn der Vereinigte Landtag durch seine Berathung zu der Ueberzeugung kommt, daß solche Abweichungen zwischen den ältern und den gegenwärtigen Verordnungen bestehen, wie sie erwähnt sind, und wenn Se. Majestät durch die Gründe des Landtags, von welchen in der Adresse nicht die Rede sein kann, davon überzeugt werden und es sich darum handelt, diese Lücken auszugleichen, daß dann die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs Wege finden wird, die zur Ausgleichung führen. Der Herr Landtags-Kommissar hat uns heute darin bestärkt,

Digitized by Google

und (erlauben Sie mir zum ersten- und letztenmale von meiner Person zu reden), ich habe die Ehre gehabt, 20 Jahre dem Staate unter dem hochseligen und dem jetzt regierenden Könige zu dienen und drei Jahre zu den Räthen unseres jetzt regierenden Königs Majestät zu gehören, und ich müßte lügen, wenn ich sagen wollte, daß der König nicht die aufrichtigste und freudigste Theilnahme an der ständischen Entwickelung gefunden und nicht geneigt wäre, das, was auf rechtlichem Boden gewünscht worden, mit wahrhaft Königlichem Willen zu erfüllen. Nicht als früherer Diener der Krone, nicht als Bürger allein, sondern als unabhängiger preußischer Landstand, der nicht allein die Rechte des Einen, sondern auch die Rechte des Anderen ehrt, als solcher habe ich es für nöthig gehalten, die beiden wesentlichen Grundlagen auf welchen Preußen ruht, hervorzuheben. Sie sind: die Stärke des monarchischen Prinzips und ein sicherer und geordneter ständischer Rechtsboden, und, wenn diese Erklärung niedergelegt wird, ist Alles gethan, um die Rechte der Stände zu wahren und wer dann kommen und sagen wollte: ihr habt euch nicht vorgesehen, nicht genug verwahrt, der würde nicht im Rathe des Königs sitzen, weil der König solchen nicht hineinberufen würde, der würde nicht in dieser Versammlung sitzen, weil er unsere Achtung nicht haben könnte.

Wenn die Versammlung sich meiner Ansicht anschließt, wie ich dringend wünsche, nicht um einen Funken persönlicher Eitelkeit, sondern weil ich, soweit ich Se. Majestät und das Volk kenne, glaube, daß dies der Weg zum Frieden, zum Heile ist, wenn er angenommen werden sollte, so würde der Schluß der Adresse sich an mein Amendement mit der Veränderung eines einzigen Wortes anschließen können, welches nicht in materieller Beziehung, sondern lediglich des Klanges wegen von mir vorgeschlagen wird, um eine Wiederholung des Wortes: „Boden," zu vermeiden.

Eine Stimme aus den rheinischen Ständen: Ich bitte das vorgeschlagene Amendement noch einmal vorzulesen.

Minister Graf **von Arnim**: Ich erlaube mir, die Dank-Adresse so vorzulesen, wie sie im Ganzen lauten würde.

(Liest vor.)

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt auf eine edle Entfaltung des National-Lebens unabläſſig hingewirkt und dankbar erfreut ſich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine neue höhere Stufe hat ſich dieſer Theilnahme erſchloſſen; das Bedürfniß eines ſtändiſchen, der Einheit des Staates förderlichen Geſammtorgans erkennend, geruheten Ew. Königliche Majeſtät, die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majeſtät haben aus freiem, wahrhaft Königlichem Entſchluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erſte heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majeſtät Perſon und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geiſt ſeiner Fürſten und die Kraft der Volks-Geſinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch ſein ferneres Gedeihen beruht auf dieſer Gemeinſamkeit. Sie hat ſich darin neu bewährt, daß Ew. Königliche Majeſtät in dem Allerhöchſten Patente vom 3. Februar d. J. die Abſicht kundgaben, fortzubauen auf den von des hochſeligen Königs Majeſtät erlaſſenen Geſetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe ſeiner Kampfestreue hängt.

Zu Ew. Königlichen Majeſtät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchſtdieſelben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unſerer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinſtimmung mit den älteren Geſetzen vermiſſen. Denn damit Ew. Königliche Majeſtät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze ſein, damit wir Ew. Königlichen Majeſtät wirkſam mithelfen können, zum Heile und Gedeihen unſeres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — ſo auch die uns von unſeren Königen verliehenen ſtändiſchen Rechte theuer ſind, daß wir beide als unſchätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch ſeine Berathungen, ſollten Ew. Königliche Majeſtät durch ſeine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe ſich von dem Vorhandenſein ſolcher Abweichungen zwiſchen den älteren und den gegenwärtigen Geſetzen überzeugen, ſo zweifeln wir nicht, daß Ew. Königlichen Majeſtät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weiſe führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchiſchen Prinzips und auf einem ſicheren und geordneten ſtändiſchen Rechtsboden beruht.

Vertrauensvoll richtet ſich unſer Blick auf den hochherzigen Fürſten, der uns in ſeiner Weisheit um ſich verſammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirkſamkeit der Stände auf unerſchütterlichem Grunde ſich verbinde. Ew. Königliche Majeſtät Selbſt haben das Recht als dieſen Boden bezeichnet und

Digitized by Google

das fürstliche Wort gesprochen: Zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem preußischen Volke ein vor den sozialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen Königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegengehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Die zum Vereinigten Landtag versammelten

Stände.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag wird zur Abstimmung kommen, wenn er die gesetzliche Unterstützung finden wird.

(Die meisten Mitglieder erheben sich.)

Die Zustimmung ist so bedeutend, daß es keinem Zweifel unterliegen wird, daß wir schon jetzt zur Abstimmung schreiten können.

(Vielseitiger Widerspruch.)

Es hatten sich mehrere Mitglieder um das Wort gemeldet, die so eben erklärt haben, auf das Wort zu verzichten, und ich zweifle nicht, daß dies auch noch von anderen Seiten geschehen wird. Eben so wahrscheinlich ist es, daß Andere den Wunsch hegen, noch zu Worte zu kommen, und wir werden hierüber Erklärungen zu erwarten haben. Uebrigens steht fest, daß sich eine so bedeutende Majorität für den Abänderungs-Vorschlag ausgesprochen hat, daß wir jetzt schon darüber zur Abstimmung kommen können, und ich glaube bei dieser Ansicht beharren zu können.

Abg. **Hansemann** (vom Platze): Ich bitte Se. Durchlaucht, einen so wichtigen Vorschlag nicht ohne Diskussion zur Abstimmung zu bringen und ein Amendement durch Acclamationen und Ueberraschung zu einem Beschlusse zu erheben; mir scheint vor Allem höchst wichtig, daß das vorliegende Amendement gedruckt, vertheilt und in der morgenden Sitzung berathen werde.

Landtags-Marschall: Der gesetzliche Weg ist ganz in Uebereinstimmung mit dem, was ich gesagt habe. Wenn eine so bedeu-

Digitized by Google

tende Majorität ihre Beistimmung zu erkennen giebt, so ist der Augenblick gekommen, wo eine Abstimmung erfolgen kann. Uebrigens trage ich kein Bedenken, der weiteren Berathung Raum zu geben, wenn dies von mehr als 24 Mitgliedern gewünscht wird.

(Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Landtags-Marschall: Wir werden in der Berathung fortfahren, und es werden diejenigen Mitglieder, welche auf das Wort verzichtet haben, nicht weiter aufgerufen werden, wenn sie sich nicht neuerdings melden.

Zuvörderst hat der Abg. von Vincke, falls er nicht darauf ververzichtet, das Wort.

Abg. Freiherr **von Vincke**: Ich schließe mich ganz dem Vortrage des vorigen Redners an und komme auf die drei von demselben berührten Punkte zurück; nämlich erstens, daß Se. Majestät der König frei sein müsse in seinen Entschließungen, wie auch wir in den unsrigen; zweitens, daß wir Sicherheit gewähren müssen den Rechten unserer Kommittenten, und drittens, daß wir beide Zwecke verbinden mit weiser Mäßigung in der Form. Diese Trias nehme ich ebenfalls unbedingt an, gelange aber zu ganz andern Schlüssen, als der vorige Redner. Ich erkläre mich gegen jede Adresse. Zunächst erinnere ich daran, daß Se. Majestät der König nach der Thronrede keine andere Erwiderung erwarten, als durch die That, also nicht durch leere Worte, sondern durch Handlungen Ihrer getreuen Stände. Ich möchte die hohe Versammlung nicht gern in den Verdacht der Zudringlichkeit bringen, wenn sie sich dem Throne naht, sei es mit Dank, sei es mit Bitte. Auch kann ich nicht entdecken, daß ein Herkommen in einer Provinz existirte, welches mich davon entbinden könnte, diesem Allerhöchsten Willen Folge zu leisten. In Westphalen wenigstens haben nie Adressen bestanden; ob sie in andern Provinzen unseres Staates Herkommen sind, kann ich nicht wissen; ich halte mich daher nur an das, was mir bekannt ist. Wir in Westphalen haben uns immer an den Kern gehalten, nicht an die Schale; wir haben stets ganz bestimmt gesagt, was wir wollten. Vielleicht wird man mir Beispiele von constitutionellen Staaten entgegenstellen; aber ich frage Ew. Durchlaucht, ob wir uns in einem

Digitized by Google

constitutionellen Staate befinden. Hier erblicke ich keinen Schatten davon. Eine Adresse als Antwort auf die Thronrede hat dort einen ganz andern Sinn; denn dort besteht ein verantwortliches Ministerium. Durch eine billigende Adresse sucht man dieses zu konserviren, durch eine mißbilligende zu stürzen. Wir wenden uns aber mit unserer Adresse direkt an die Krone und würden zunächst auf die Thronrede zu antworten haben, um die Gefühle zu schildern, welche dieselbe in uns erregt hat. Ich halte es aber für unerlaubt, einen Tadel oder ein Lob Sr. Majestät auszusprechen und die Königlichen Worte zu kritisiren; muß mich vielmehr in dieser Beziehung entschieden dem Redner aus der Herren-Kurie anschließen, der sich dahin aussprach, daß ihm der Ausdruck des Adreß-Entwurfs mißfallen habe, welcher von dem sehr schmerzlichen Eindruck spricht, den die Thronrede erregt habe. Ich halt daher eine solche Adresse für unparlamentarisch; wenn es aber darauf ankommen sollte, eine Dank-Adresse mit hinzugefügter Verwahrung unserer Rechte an Se. Majestät zu richten, so könnte ich dies eben so wenig billigen. Ich frage Ew. Durchlaucht selbst, ob wir uns in der Lage befinden, einen Dank und eine Verwahrung zugleich auszusprechen? Ich frage, ob dies die richtige Form ist, zwei so verschiedene Gegenstände zu vereinigen? Um hier ein naheliegendes Beispiel zu geben, versetze ich mich in das Privatleben. Es verschuldet Jemand einem Anderen die Gewährung einer Zusage, die er ihm dann nur zum Theil erfüllt, wird er ihm nicht vorläufig über die theilweise Erfüllung seiner Ansprüche quittiren mit Vorbehalt des Rechts auf die vollständige Befriedigung? Ich frage, ob dies eine Form ist, in der wir uns Sr. Majestät nahen dürfen, wenn wir so Dank und Verwahrung mit einander vereinigen? Ich kann eine Adresse nicht billigen, die mit dem einen Worte den Dank, mit dem anderen eine Modifikation desselben ausspricht, denn ich kann dies nicht vereinigen mit der Ehrfurcht, die wir alle Sr. Majestät schulden.

Es ist eine große That der Krone, wenn sie den Vereinigten Landtag zusammenberief. Mit Recht wurde er am Sonntage Quasi modo geniti eröffnet. Denn wir fühlen uns gleichsam wiedergeboren aus dem beschränktem Kreise der Provinzial-Stände zu dem ge-

Digitized by Google

meinsamen Gefühle des Staats-Verbandes und der gesammten Landes-Interessen. Ich möchte das Gefühl dieses Dankes nicht durch eine solche Adresse schwächen; gleichwohl kann ich nicht verkennen, daß sich in den Kelch der Freude ein bitterer Tropfen Wermuth mischt.

Wir haben aus dem Munde des Vertreters der Krone die in der Adresse behaupteten Rechtsverletzungen Punkt für Punkt bekämpfen hören; doch erinnere ich mich zu gut der Verheißungen unseres höchstseligen Königs Majestät. Zwar vermag ich mich nicht zu allen einzelnen Behauptungen der Adresse zu bekennen; namentlich hat es für mich der Ausführung des Herrn Ministers nicht bedurft, um mich zu überzeugen, daß die angebliche Verletzung des Gesetzes von 1823 nicht begründet ist. Ich finde es mit der Logik unvereinbar, wenn aus der Bestimmung jenes Gesetzes, daß, so lange keine allgemeine Stände bestänben, die betreffenden Gesetze den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollten, umgekehrt gefolgert werden soll: wenn also jetzt allgemeine Stände-Versammlungen berufen werden, so sollen fernerhin den Provinzial-Ständen keine allgemeine Gesetze mehr vorgelegt werden. Auch kann ich die Bemerkung in Betreff der Domainen nicht begründet finden, wenn auch vielleicht für einzelne Provinzen derartige Bestimmungen bestehen mögen. Andererseits vermisse ich die Anführung des wichtigen Gesetzes vom 22. Mai 1815. Es ist darin im §. 4. gesagt worden, daß die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten sich auf alle Gegenstände des Personen- und Eigenthumsrechtes mit Einschluß der Besteuerung erstrecken solle. In dem Patent vom 3. Februar d. J. hat sich Se. Majestät im Falle eines Krieges das Recht vorbehalten, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Landtags auszuschreiben, für den Fall, daß die Zusammenberufung desselben nicht zulässig befunden werden möchte; es sollen aber nach der gesetzlichen Vorschrift §. 4. des ersterwähnten Gesetzes keine Steuern ausgeschrieben werden, ohne die Landes-Repräsentanten wenigstens mit ihrem Beirathe gehört zu haben, das ist unzweifelhaft. Mit der Ausführung der Adresse in Betreff des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bin ich einverstanden; ich finde dieses Gesetz völlig klar und wünschte, daß in

Digitized by Google

unserer ganzen späteren Gesetzgebung dieselbe Klarheit sich wiederfinden möchte. In dem Gesetze ist gesagt, daß künftig kein Staatsschuldschein ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichs-Stände kreirt werden könne. Wenn ich nun auch damit einverstanden wäre, daß man unter dem Worte: „Zuziehung" nur einen Beirath verstehen könne, so würde es doch zu rügen sein, daß dieser Beirath von der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und nicht von der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten gegeben werde. Wenn aber auch unter dem Worte Garantie nur ein Beirath begriffen werden soll, so ist eine solche Auslegung mit meinem Rechtsgefühl nicht vereinbar, wenn auch drei Justiz-Minister das Gegentheil behaupten, denn das Wort Garantie enthält eine klare Bestimmung, es enthält den Begriff einer Bürgschaft, und eine Bürgschaft ist an eine Willenserklärung gebunden, denn ich kann nicht Bürge sein, wenn ich nicht gesagt habe: ich will mich verbürgen. Wenn es nun ferner in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 heißt, daß überhaupt Staatsschulden-Dokumente nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kreirt werden können, so hat diese Bestimmung beschränkt werden sollen auf Schulden, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt ist. Der Minister des Innern hat deshalb Bezug genommen auf §. 3. Darin steht wörtlich: „Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats." Hierin ist also nur die Rede von einer Sicherstellung mittelst des gesammten Staats-Vermögens für die jetzt (1820) vorhandenen Schulden; nicht für diejenigen Schulden, welche künftig noch kreirt werden möchten. Auch ist im §. 2. vorausgesetzt, daß neue Staatsschulden-Dokumente nur, nachdem die Reichsstände ihre Zustimmung ertheilt haben, ausgestellt werden sollen. Die Sicherheit mit dem gesammten Staats-Vermögen ist nur das Accessorium — die Hypothek, nachdem bereits eine rechtsverbindliche, von den Reichsständen garantirte Schuld besteht.

Endlich bin ich mit der Adresse einverstanden, wenn darin ge-

Digitized by Google

sagt ist, die periodische Zusammenberufung der allgemeinen Stände werde als ein Recht beansprucht, weil im §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ausdrücklich bestimmt worden, daß die Staats-Schulden-Verwaltung verpflichtet sei, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen; denn damit ist zugleich das alljährliche Zusammentreten der Reichsstände bestimmt ausgesprochen, und es kann nicht davon die Rede sein, ob die Bestimmung zweckmäßig oder nothwendig sei. Ich erblicke daher in dem neueren Gesetze eine Verletzung wohlhergebrachter Rechte.

Der Minister hat uns gesagt: daß im Fall eines Krieges es unmöglich werden könne, den Landtag so schnell zu berufen, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Wir werden indeß bei dem raschen Fortschreiten der Eisenbahn-Anlagen bald in der Lage sein, daß wir uns aus allen Provinzen des Staats in acht Tagen hier versammeln können. Ich bin der Meinung, daß gerade im Falle eines Krieges die Zusammenberufung der allgemeinen Stände am nothwendigsten sei; ich erinnere hier an ein erhabenes Beispiel der Geschichte. Als unser großer König die östereichischen Staaten (Böhmen und Mähren) besetzt hatte, erschien die jugendliche und heldenmüthige Königin Maria Theresia in der ungarischen Stände-Versammlung. Die anwesenden Magnaten zückten ihre Säbel und riefen: Moriamur pro rege nostro, Maria Theresia. Damit ward der östreichische Staat gerettet, und das Haus Oesterreich war noch ferner an Siegen und Ehren reich. Sollten wir von unserem Patriotismus eine geringere Meinung haben? Sollte er uns nicht dieselbe Begeisterung einflößen, als der ungarischen Nation? Sollte es aber auch wirklich unmöglich sein, den Landtag zu berufen, so würde es doch ein anderes Auskunftsmittel geben, wie es namentlich in dem glücklichen Lande üblich ist, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne gleichen gemacht haben. Die Minister scheuen sich dort nicht, in einem solchen dringenden Fall für die Rettung des Vaterlandes ihren Kopf aufs Spiel setzen, und begehren dann nachträglich von den Volksvertretern eine Indemnitätsbill, die ihnen dann auch nicht verweigert wird; das ist der gesetzliche Weg. Eine solche Ausnahme muß man nur im Fall drin-

Digitized by Google

gender Nothwendigkeit machen und nicht die Ausnahme zum Gesetz erheben.

Ich kann daher weder die Zweckmäßigkeit, noch die Nothwendigkeit, einer solchen Bestimmung anerkennen. Auch handelt es sich immer zunächst darum, ob sie ohne die Zustimmung der Stände-Versammlung ins Leben treten kann. Ich will nur noch kurz auf die Folgen, welche die Ausführung dieser Maaßregel nach sich ziehen würde, aufmerksam machen. Es würde dieses den Kredit des Staats gefährden. Wir lasen vor Kurzem in der Allg. Pr. Ztg. in einem Artikel, welchen das allgemeine Gerücht der Feder des Landtags-Kommissars zuschreibt, daß der Staat bis zum Erscheinen der Verordnung vom 3. Februar kreditlos gewesen sei; aber eben darum müssen wir einen andern Zustand herbeiführen. Es sind den Staatsgläubigern durch frühere Gesetze Garantieen gegeben. Diese sind bisher nicht ausgeführt worden. Ich maaße mir nicht an, ein Geldmann zu sein (ich fühle nur etwas in mir von einem Manne des Rechts), aber ich berufe mich auf das Zeugniß aller Geldmänner in der hohen Versammlung, daß aller Kredit zwei Grundlagen habe: 1) muß der, welcher Kredit sucht, im Stande sein, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, und 2) muß er auch die Absicht haben, es zu thun. Dies zweite Requisit fehlt aber den Gläubigern unseres Staates, da die Abschließung von Anleihen an die Zustimmung der Stände gebunden ist und sie nicht wissen können, ob die Reichsstände die kontrahirten Schulden später anerkennen werden. Ich spreche nicht etwa von imaginären Fällen; diese sind vorgekommen, namentlich bei den Anleihen der Seehandlung in den Jahren 1822 und 1832. Die Seehandlung ist nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ein Geldinstitut des Staats, und der Staat haftet für ihre Geschäfte als Selbstschuldner; also sind die Anleihen, die sie gemacht hat, als Anleihen des Staats zu betrachten. Der Fall liegt gerade so, als ob mein Rentmeister für mich eine Anleihe gemacht hat, nachdem ich ihm General-Vollmacht ertheilt und für die von ihm einzugehenden Verbindlichkeiten mich verbürgt habe, und so ist in den Prämienscheinen der Seehandlung nur ein Staatsschulden-Dokument zu erkennen. Es kann aber dieselbe Möglichkeit wie-

Digitized by Google

der eintreten, und um so leichter, als im §. 4. des Patents vom 3. Februar 1847 ausdrücklich gesagt ist, daß nur solche neue Darlehne, für welche das gesammte Staatsvermögen haftet, nicht anders, als mit Zuziehung des Vereinigten Landtags, aufgenommen werden sollen. Es braucht also künftig nur wieder das Vermögen der Seehandlung oder ein Komplexus von Domainen zum Pfande gesetzt zu werden, um der ständischen Garantie zu überheben. Die Sache liegt sogar jetzt noch ungünstiger als früher; bisher konnte man noch glauben, daß einst die Versprechungen der früheren Gesetze ins Leben treten und die Ueberschreitungen derselben durch ein späteres Gesetz sanirt werden würden. Die Hoffnung der Staatsgläubiger ist ihnen durch die neuere Gesetzgebung entzogen, welche sich als vollendet ankündigt. — Freilich bin ich nicht der Ansicht, daß der Staat auf diese Art ganz kreditlos werden würde, auch Espartero und seine Gegner haben Darlehn erhalten, und es hat immer europäische Juden gegeben, welche selbst den Republiken jenseits des Meeres bereitwillig ihr Geld gewährt haben. Hat aber die Mitgarantie der Stände für den Gläubiger einen Werth, so wird, wenn sie nicht ertheilt ist, der, der das Geld hergiebt, sich eine größere Risiko-Prämie oder einen höhern Zinsfuß bedingen müssen, und wir Alle werden die größern Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, da der Landtags-Kommissarius die Hoffnung auf eine Declaration der Verordnung vom 3. Februar d. J. nicht unbedingt zurückgewiesen hat, nur muß ich bemerken, daß die materiellen Beeinträchtigungen, daß die Gefahren für den Staats-Kredit um so größer werden müssen, je länger es verschoben wird, den Rechtszustand herzustellen. Allein weit größer, als die materiellen, scheinen mir die immateriellen Folgen zu sein, ich meine den bedenklichen Zustand, daß durch die neuen Gesetze die Existenz aller ständischen Rechte gewissermaßen in Frage gestellt ist: ich sage gewissermaßen. Der Monarch ist nicht befugt, die Rechte der Stände aufzuheben; zum Beweise berufe ich mich auf einen anerkannt konservativen Gewährsmann, auf den sehr ehrenwerthen Edmund Burke, in seiner Geschichte der französischen Revolution, wenn er sagt: daß freilich nicht rechtliche, wohl aber moralische

Digitized by Google

Schranken für die Machtvollkommenheit eines Monarchen zu denken wären. Wie der König nur abdanken könne, nicht aber die Königs-Würde abschaffen, so dürfe er auch die Rechte der Stände nicht antasten.

Nun gehören aber jene älteren Gesetze zu unseren verfassungsmäßigen Grundgesetzen, und in dieser Ueberzeugung verlange ich unsere ausdrückliche Zustimmung, nicht allein unseren Beirath zur Aenderung jener Gesetze. Es kommt hinzu, daß für diejenigen Provinzen, die dem Staate erst später hinzugetreten sind, durch die Besitzergreifungs-Patente bestimmt worden ist, daß der hochselige König sie der Verfassung anschliessen wolle, die er seinen gesammten Staaten verleihen wolle. Für uns ist also dadurch ein vertragsmäßiger Rechtszustand begründet. Wir haben seither unseren Theil des Vertrages als treue Unterthanen erfüllt, und wir dürfen daher erwarten, daß der Vertrag auch andererseits erfüllt werde. Ich betrachte unsere ständischen Freiheiten und unsere gesammte Verfassung als ein großes Fideikommiß, worin wir auch die Rechte der Nachgeborenen zu berücksichtigen haben. Wie der Fideikommißbesitzer zu jeder Aenderung der Zustimmung aller Agnaten bedarf, so ist auch der Monarch an die Zustimmung der Stände gebunden. Unsere Rechte bilden gleichsam ein eisernes Inventar, was wohl vermehrt werden wird mit manchem Stücke des Hausraths, bis es eine vollständige Haushaltung wird, in der der Landesherr behaglich wohnt mit der großen Familie seiner Unterthanen, wovon aber kein Stück verloren gehen darf ohne die Zustimmung aller Miteigenthümer. In diesem Sinne glaube ich, darf unser Mitwirkungsrecht in Anspruch genommen werden. Es wird nur die Frage sein, in welcher Form wir unsere Rechte verwahren wollen. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Mitgliedes der Herrenbank, daß wir unseren Kommittenten Sicherheit gewähren müssen. Auch ich sage, daß wir unseren Kommittenten Sicherheit schuldig sind; doch bin ich der Ansicht, daß dies weder in der Form des Adreß-Entwurfs, noch in der des Amendements geschehen kann, wodurch wir uns erst die Erlaubniß zur Wahrung unserer Rechte erbitten. Die Rechte, die wir bereits besessen haben, können wir uns nicht erst erbitten auf dem Wege der

Digitized by Google

Petition, sondern es handelt sich hier bloß um die einfache Erklärung, daß wir diese uns durch die früheren Gesetze verbürgten Rechte noch haben, daß die erwähnten Bestimmungen der früheren Gesetze durch die widersprechenden Bestimmungen der neuen Gesetze nicht aufgehoben worden sind, und daß jene Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden können, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände. Und diese Erklärung erlaube ich mir der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen. Diese Erklärung scheint mir alle Vortheile zu vereinigen; sie ist klar, denn sie sagt bestimmt, was wir wollen; sie ist farblos, denn sie steht nicht auf dem Boden der politischen Parteien, sondern auf dem Boden des Rechts; sie ist einfach, denn sie hüllt sich nicht in schöne Redensarten, sondern erscheint in der nackten Gestalt der Wahrheit; sie wird zur Kenntniß Sr. Majestät gelangen, denn sie wird abgegeben in der Gegenwart des Landtags-Kommissars; sie wird Sr. Majestät nicht drängen; wenn wir auf eine Adresse vielleicht eine unliebsame Antwort zu erwarten hätten, so läßt eine solche Erklärung unserem Königlichen Herrn seine freie Entschließung. Se. Majestät werden nicht getrieben, und wir müssen geduldig erwarten, daß Allerhöchstdieselben den gestörten Rechts-Zustand durch eine Erklärung wiederherstellen werden. Diese Art der Verwahrung entspricht unseren Verpflichtungen gegen unsere Kommittenten, denn sie beweist ihnen, daß wir ihre Rechte kennen und sie ungeschwächt erhalten wollen; sie entspricht den Pflichten gegen die Staats-Gläubiger, denn sie sagt ihnen, daß wir ohne unsere Zustimmung kontrahirte Schulden nicht anerkennen; sie entspricht den Pflichten der Offenheit und Wahrheit gegen Se. Majestät, und sie schließt jede Dank-Adresse aus. Eine pure Dank-Adresse neben dieser Verwahrung halte ich für unmöglich; denn ich kann nicht danken mit der Reservation auf den Lippen. Ich glaube in allen diesen Beziehungen keinen Anfechtungen entgegenzugehen, denn diese Erklärung sagt bestimmt und klar, was wir wollen, sie entfernt sich nicht von den Formen, die wir der Ehrfurcht vor Sr. Majestät schuldig sind. Ich komme jetzt zum Schluß noch zu einem sehr wichtigen Punkt . . .

Landtags-Marschall: Ich muß den Redner mit der Bemerkung

Digitized by Google

unterbrechen, daß ich auf den Weg, auf welchen sich der Redner befindet, in keinem Fall eingehen kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach, wird sich der Redner auf die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung berufen, daß ein neuer Vorschlag vorher schriftlich einzureichen ist, wenn er zur Abstimmung kommen soll. Der Redner hat aber überhaupt keinen neuen Vorschlag gemacht, der unter diese Bestimmung fallen könnte, sondern er hat etwas ganz Anderes gethan; er hat vorgeschlagen, das heute umzustoßen, was gestern beschlossen worden ist. Einen neuen Vorschlag haben wir von einem der vorigen Redner vernommen, einen Abänderungs-Vorschlag; einen solchen neuen Vorschlag hätte auch der jetzige Redner machen können, aber er hat ihn nicht gemacht, und auf das, was verlangt wird, kann sich die Versammlung nicht einlassen. Sie kann jetzt nicht beschließen, keine Adresse zu erlassen, nachdem sie vorher eine zu erlassen, beschlossen hat.

Abg. **von Vincke**: Ich habe gestern Sr. Durchlaucht meine Aufwartung machen wollen; da ich Dieselben aber nicht antraf, so habe ich meinen Vortrag vollständig schriftlich übergeben und darauf angetragen, daß dieser statt Adresse von der Versammlung angenommen würde, also ist der Geschäfts-Ordnung genügt; von dem Redner, welcher zuerst sprach, ist eine Verwahrung beantragt worden, es handelt sich nur um die Form, in welcher diese geschehen soll, auf dem ersteren Wege, durch eine Adresse an Se. Majestät oder durch eine Erklärung zu Protokoll; es ist also kein neuer Vorschlag, sondern ein Vorschlag zu einer anderen Form.

Landtags-Marschall: Es hat seine Richtigkeit, daß ich gestern die schriftliche Erklärung des Redners erhalten habe. Daraus folgt aber nur, daß der Redner weder gestern schriftlich noch auch heute mündlich einen neuen Vorschlag im Sinne der Geschäfts-Ordnung gemacht hat. Es war nichts Anderes, als ein schriftlicher Antrag, daß die Versammlung umstoßen möge, was sie früher beschlossen habe. Ich kann mich ihm nicht anschließen und auch keine Debatte darüber gestatten.

Abg. **von Vincke**: Ich habe die Frage so verstanden: Soll ein

Digitized by Google

Adreß-Entwurf in Berathung genommen werden? Es war daher noch jeder andere Vorschlag gestattet.

Landtags-Marschall: Auch eine abgemachte Sache.

Abg. **von Vincke**: Auch die Abgeordneten meiner Provinz haben so verstanden, ich berufe mich auf eine amtliche Person, den Herrn Vice-Landtags-Marschall von Bodelschwingh.

Landtags-Marschall: Die Versammlung kann nicht auf abgemachte Dinge zurückkommen. Wenn also der Redner weder dem Adreß-Entwurfe beistimmt, noch auch einen Vorschlag auf Abänderung des Adreß-Entwurfs zu machen hat, so weiß ich nicht, wie er länger auf dem Rednerstuhle bleiben will.

Abg. **von Vincke**: Ich glaube mich in meinem Rechte und appellire an die hohe Versammlung, wenn sie mich darin schützen will.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete beruft sich auf die Versammlung, ich glaube, es wird nicht ihre Absicht sein, mich anzugehen und aufzufordern, darüber abstimmen zu lassen, ob die Versammlung eine Adresse beschließe; ich sehe das voraus und brauche nicht daran zu zweifeln. Ich dagegen bin der Ueberzeugung, daß die Versammlung gar nicht einmal den Wunsch haben kann, daß ich sie zu einer Abstimmung darüber veranlassen möge, ob sie heute zurücknehmen will, was sie gestern beschlossen hat.

Landtags-Kommissar: Ich glaube in dieser Frage ein Wort reden zu müssen. Der geehrte Redner hat zweierlei Anträge gestellt, den einen, daß keine Adresse gegeben werden möchte. Nachdem eine solche mit großer Majorität beschlossen worden, war dieser Antrag unzulässig, doch außer dem Bereich meiner Entgegnung und der Landtags-Marschall hat sich schon darüber geäußert. Außerdem hat er begonnen, einen Antrag zu entwickeln, wonach gewisse Verwahrungen in das Protokoll niedergelegt werden sollen. Dies ist ein neuer Gegenstand, der nichts mit der Adreß-Debatte zu thun hat. Nun hat der Redner zwar erklärt, daß er einen solchen Antrag gestern schriftlich dem Landtags-Marschall übergeben habe. Wenn aber ein solcher Antrag heute hätte zur Berathung kommen sollen, so hätte er nach Vorschrift des Reglements zuvor dem Landtags-Kommissar mitgetheilt werden müssen, wie dies allgemein vorge-

Digitized by Google

sehen ist, damit die Räthe der Krone sich darauf vorbereiten können. Da dies nicht geschehen, so muß ich entschieden widersprechen, daß diesem Antrage weitere Folge gegeben werde. Ich würde dies früher gesagt haben, wenn es mir zustände, die Redner zu unterbrechen, dies Recht hat aber nur der Landtags-Marschall, und darum mußte ich warten, bis eine solche Unterbrechung wirklich stattgefunden hatte. Die Debatte ist außer dem Reglement, wir sind nur in der Debatte über die Adresse, und muß ich daher den Landtags-Marschall dringend ersuchen, diesen Vortrag abzubrechen.

Abg. **von Vincke**: Es handelt sich um ein Recht, was meiner Person zukommt, ich bin den Formen unserer Geschäfts-Ordnung gefolgt. Wenn es nöthig ist, meinen Antrag zuvor dem Königlichen Kommissar mitzutheilen, so war es Sache des Herrn Landtags-Marschalls; wenn Ew. Durchlaucht ihn nicht communizirt haben, so ist es nicht meine Sache.

Landtags-Marschall: Ich bitte Sie, Ihren Platz wieder einzunehmen.

Abg. **von Vincke**: Wenn die Versammlung dafür ist, so werde ich in der Entwickelung meines Amendements fortfahren.

Landtags-Marschall: Wir haben hier mehrmals das Wort: Amendement, gehört; ein deutscher Ausdruck dafür ist Abänderungs-Vorschlag. Ein solcher kann nicht gemacht werden, wenn nicht eine bestimmte Sache in's Auge gefaßt wird, die abgeändert werden soll. Ein Amendement zum Adreß-Entwurfe könnte nur ein Antrag auf Abänderung des Adreß-Entwurfs sein. Ein solcher ist aber nicht vorhanden, sondern nur der, sich mit keiner Adresse zu beschäftigen. Dies ist ein Antrag, daß die Versammlung jetzt zurücknehmen möge, was sie gestern beschlossen hat. Auf einen solchen Antrag kann ich mich nach meinen Rechten und nach meinen Pflichten nicht einlassen; die Versammlung kann es nicht wünschen, und selbst wenn man es wünschen sollte, so würde ich eine derartige Abstimmung nicht veranlassen können. Wenn also der Redner keinen Abänderungs-Vorschlag zu machen oder der Adresse beizustimmen hat, so muß ich ihn bitten, den Platz des Redners zu verlassen.

Abg. **von Vincke**: Ich stimme gegen die Adresse und gegen

Digitized by Google

das Amendement. Wenn ich daher keine Unterstützung aus der Versammlung finde, so muß ich mich dieser Entscheidung unterwerfen und auf meinen Platz gehen.

Landtags-Kommissar: Ich habe mich bereits erklärt, daß und aus welchen Gründen ich denjenigen Theil des Vortrags des Redners, welcher eben gesprochen, und der einen ganz neuen mit der Adreß-Frage nicht im Zusammenhange stehenden Antrag gemacht hat, indem er die Verwahrung wegen verletzter Rechte zu Protokoll niedergelegt wissen will, gegen die Bestimmung im Geschäfts-Reglement halte. Eben deshalb enthebe ich mich auch, auf die darin enthaltenen Angriffe über die Legalität der ständischen Gesetze zu antworten. Ich wiederhole es, ich erachte diesen ganzen Vortrag, als wäre er nicht gehört. Aber es sind in dem früheren Theile des Vortrages, welcher noch die Adreß-Frage betraf, einige Punkte, die meine früheren Erklärungen bekämpfen. Auf diese muß ich antworten. Der Redner hat hervorgehoben, daß allerdings im Falle des Krieges die Stände wohl zusammenberufen werden könnten und sich auf den berühmten Fall der Kaiserin Maria Theresia berufen. Ich erwiedere, daß weder in dem Gesetze vorgesehen, noch in meiner Erklärung behauptet ist, daß Se. Majestät der König, wenn er eine Anleihe im Kriege zu machen genöthigt sein sollte, die Stände nicht berufen werde. Vielmehr habe ich oft aus Seinem Munde gehört: In Fällen des Krieges werde Ich vor Allem die Stände zusammenberufen. Aber ich habe auch erklärt, daß es im Kriege Fälle geben kann, in welchen eine solche Zusammenberufung unmöglich ist, und dabei beharre ich; wenn sich der Redner zum Beweise des Gegentheils auf Maria Theresia beruft, so frage ich ihn: wenn unser großer König damals außer Böhmen und Mähren auch Ungarn besetzt gehabt hätte, würde dann die Kaiserin auch nach Preßburg gegangen sein, um von dem Ungarischen Reichstage Hülfe zu suchen? (Lachen.) Ich habe noch den zweiten Punkt zu berühren, nämlich den, wo uns der Redner gerathen hat, wir Minister sollten unsere Köpfe daran setzen, wenn wir im Kriege Anleihen zu machen hätten, und dann vor die Versammlung hintreten und sagen: Köpft uns oder bewilligt die gemachten Schulden. Der Fall

Digitized by Google

paßt auf uns nicht. Wir preußische Minister können keine Schulden machen, sondern nur das Staats-Oberhaupt; das ist der Unterschied, und es wird doch wohl Niemand sagen, der König solle es nur wagen, solche Anleihen zu kontrahiren und dann den Ständen sagen — doch ich bitte mir den Schluß zu erlassen.

Abg. **von Auerswald**: Durchlauchtigster Marschall! Da nach unseren Geschäfts-Ordnungen nicht wie bei den Geschäfts-Ordnungen mehrerer provinzialständischer Versammlungen der Fall vorgesehen ist, daß ein genommener Beschluß durch einen anderen Beschluß aufgehoben werden kann, also für einen Antrag darauf keine formelle Berechtigung besteht, ein Amendement aber, welches zu einem Adreß-Entwurf beantragt, daß keine Adresse erlassen werden soll, nichts ist, als ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses, so halte ich ein solches auch nicht für zulässig und habe daher dem Abgeordneten von Westphalen meine Unterstützung nicht zu Theil werden lassen. Wenn aber der Landtags-Kommissar deshalb, weil dieser Abgeordnete seinen Antrag auf eine Erklärung zu Protokoll nicht formell begründet habe, erklärt, er müsse dessen Worte als nicht gehört betrachten, so erlaube ich mir die Frage, ob dies der Geschäfts-Ordnung entsprechend ist? Meines Erachtens ist die Erklärung des Abgeordneten gültig zu Protokoll gekommen, und es steht Jedem von uns das Recht zu, sich auf dieselbe zu beziehen und ihr beizutreten.

Landtags-Marschall: Es ist ganz außer Zweifel, daß die Aeußerungen des letzten Redners jetzt schon einen Theil des Protokolls bilden.

Landtags-Kommissar: Ich habe nichts dawider, daß die vier Herren (auf die Stenographen zeigend) Alles niederschreiben, was sie hören und finde keine Veranlassung, mich der Veröffentlichung ihrer Notizen zu widersetzen. Eben so wenig habe ich gegen die Aufnahme der Verhandlung über die Anträge des Redners in das Protokoll etwas zu erinnern. Dadurch scheinen die Bedenken des letzten Redners gehoben. Wenn ich aber sagte, ich betrachte die Worte des vorletzten Redners als nicht gehört, so hatte dies nicht den Sinn, solche der hohen Versammlung und der Oeffentlichkeit zu ent-

Digitized by Google

ziehen, sondern es sollte nur heißen, daß ich sie — als außer der Ordnung gesprochen — in meiner Eigenschaft als Königlicher Kommissar als nicht vorhanden betrachte und mich nicht veranlaßt finde, darauf einzugehen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß die Sache unzweifelhaft ist und keine Diskussion deshalb zu erheben sei.

Mehrere Stimmen: Die Sache ist wichtig.

Landtags-Marschall: Aber nicht so wichtig, um die Diskussion zu unterbrechen. Ich bin der Meinung, daß wir uns nicht weiter davon abhalten lassen, sondern in der Debatte fortfahren.

Abg. **Gießler** (lesend): Se. Majestät der Königs sprachen in der Thron-Rede unter Anderem die Worte aus: „Vertrauen weckt Vertraun." Auch ich halte es daher für gut nnd zweckmäßig, wenn wir in der Adresse nur allein unseren Dank für das Geschenk, welches uns Se. Majestät durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. gegeben hat, aussprechen, dagegen aber auch alles Andere, was vielleicht kein Vertrauen erwecken möchte, aus derselben wegzulassen. Ich für mein Theil will weder Vorbehalte, noch Rechts-Verwahrungen in der Adresse haben. Ich habe das feste Vertrauen, daß von einem Monarchen, welcher zu den Vertretern seines Volkes spricht: „Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen," daß von einem solchen Königshause auch für die Zukunft Alles, was dem Lande Glück und Segen bringen kann, zu erwarten ist.

Abg. **Gier**: Um mich nach dem Vorbilde der früheren Redner über die Annahme, Ablehnung oder Abänderung der Adresse zu erklären, glaube ich einige Worte über den Gehalt der zu Grunde liegenden Gesetze erwähnen zu müssen. Ich halte das Stände-Patent vom 3. Februar für gesetz- und verfassungsmäßig, und wo ich mich darüber erkundigt, habe ich zu meiner Freude dieselbe Meinung gefunden. Unser Grundgesetz vom Juni 1823 bestimmt ausdrücklich, daß der landesväterlichen Fürsorge des Gesetzgebers vorbehalten sei, wann und wie die allgemeinen Landstände aus Provinzial-Ständen zusammenberufen werden sollten. Hiernach, glaube ich, kann kein Unbefangener an ihrer Rechtsbeständigkeit zweifeln, und ich begreife die Angriffe derjenigen nicht, die von einer Inkompe-

Digitized by Google

tenz sprechen. Wir würden das Mißvergnügen des ganzen Landes erregen, wenn wir darauf eingehen wollten. Wir müssen dem Könige innigen Dank sagen dafür, daß er einen Anfang gemacht mit landständischer Wirksamkeit und das landständische Gebäude vollbracht hat, und ich habe den aufrichtigen Wunsch, daß eine geregelte Benutzung derselben vorgenommen werden und eine periodische Zusammenberufung der Stände stattfinden möge. In der Sache selbst glaube ich, daß Se. Majestät der König durch die großartigen Verleihungen, die in den Gesetzen enthalten sind, uns eine große Wohlthat bescheert hat, und daß wir die Ausnahmen, die darin enthalten sind, als Nebendinge betrachten dürfen und daran die Hoffnung knüpfen, daß, wenn wir in dieser Bitte Wünsche vortragen, daß sie auch erhört werden mögen. Ich berühre ganz kurz das Gesetz über Darlehne. Es ist unmöglich, daß während des Kriegs die Zusammenberufung der allgemeinen Landstände vorgenommen werde, denn es kann sich ja der Fall ergeben, daß eine Provinz bereits vom Feinde besetzt ist. Aber alle deutsche Verfassungen haben dieselben Bestimmungen. Das Königreich Sachsen hat die Verordnung, daß zwei Kommissarien Darlehne und Schulden aufnehmen, die bayersche hat zwei ständische Kommissarien, eben so die badische und alle übrigen deutschen Verfassungen haben solche Ausnahmen. Wenn uns heute die Frage vorgelegt würde, ob wir solche Ausnahmen gestatten wollen, so würden wir sie völlig und praktisch verwilligen. Se. Majestät der König ist uns aber vorausgegangen. Der zweite Punkt ist das Besteuerungsrecht, das uns zugesagt ist in dem Maße, wie früher nicht. Die Ausnahme betrifft die Zölle und indirekten Abgaben, wo die Steuern auf Verträgen mit anderen Staaten beruhen. Und da bin ich gleichfalls der Meinung, wie die Geschichte der Staaten lehrt, daß der König auch hier freie Hand haben müsse, wie wir die Zweckmäßigkeit davon bei dem Kornmangel gesehen haben. Ich meinestheils wünsche nur, daß, sobald es zulässig, der ständische Beirath oder ein Kongreß von Fabrikanten, Kaufleuten u. s. w. bei der Berathung über die indirekten Steuern gehört werden möchten.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Dies würde Gegenstand eines späteren Antrags sein.

Abg. **Gier**: Ich habe es nur bemerken wollen, um, nach dem Beispiele meiner Vorgänger, mich selber zu rechtfertigen und in der besten Absicht auf die anderen Herren Mitstände einzuwirken. Und da glaubte ich diese Auslegung für die Zukunft wohl berühren zu dürfen. In anderer Hinsicht glaube ich, daß wir einen Schritt vorwärts gethan, und daß des Königs Majestät uns ein großes und ehrenhaftes Geschenk bewilligt habe. Ich würde mich daher dem Vorschlage anschließen, Sr. Majestät dem Könige Dank zu sagen und das Vertrauen und die Zuversicht in Betreff derjenigen Wünsche und Bitten auszusprechen, welche über das ständische Patent und das Verfassungsgesetz in dieser Versammlung auf gesetzlichem Wege beschlossen werden möchten.

Abg. **Mewissen**: Durchlauchtigster Marschall! Jeder hier in der Versammlung hat die Pflicht, seine Ueberzeugung vor König und Volk offen und ganz auszusprechen. Dieser Pflicht werde ich durch meine Worte zu entsprechen suchen. Die Redner, die mir vorangegangen sind, haben zum Theil den Modus, die Zweckmäßigkeit des Adreß-Entwurfs in Frage gestellt, theils hat sich eine Differenz in Bezug auf die rechtliche Begründung der in dem Adreß-Entwurf niedergelegten speziellen Verwahrung entwickelt. Was den Modus betrifft und die Zweckmäßigkeit, so, glaube ich, sind wir es dem Lande schuldig, nichts zu verschweigen und gleich beim Beginn dieser Verhandlungen uns klar und bestimmt auszusprechen. Wir sind Offenheit und Wahrheit der Krone schuldig, die uns berufen hat, um durch uns den Willen des Landes zu erfahren. Nur durch offene, rücksichtslose Wahrheit kann das große Ziel dieser Versammlung, die gänzliche Wiederherstellung der im Jahre 1813 so schön bewährten, in der neuesten Zeit, wie wir aus hohem Munde vernommen haben, und wie wir selbst zu erklären uns gedrungen fühlen, leider getrübten Uebereinstimmung zwischen König und Volk bewirkt werden. Das Ziel, welches der König und sein Volk verfolgen, ist dasselbe; die Rechtsbasis, die durch die Organe der Krone und durch die einzelnen Mitglieder der Stände hier anerkannt wor-

Digitized by Google

den ist, ist ebenfalls dieselbe. Wir haben heute aus dem Munde des Königlichen Kommissars vernommen, daß der König die volle rechtliche Gültigkeit des älteren Gesetzes von 1820 zur Unterlage des neuen Gesetzes gemacht und die Räthe der Krone beauftragt habe, auf dieser Grundlage ein neues Gesetz zu entwerfen. Die Räthe der Krone haben diesem Auftrage nach ihrer Ueberzeugung entsprochen. In dieser Versammlung sind entgegengesetzte Ueberzeugungen laut geworden, ein großer Theil derselben weicht von den Rechtsbegriffen der Räthe der Krone in den wesentlichsten Punkten ab. Der Königliche Kommissar hat ausgeführt, daß nach dem Gesetz von 1820 nur die Verpflichtung besteht, jährlich einer reichständischen Versammlung Rechnung zu legen, und daß diese Rechnungslage eben so gut, ja besser von einer Deputation als von der ganzen Versammlung entgegengenommen werden könne. Bei der Würdigung jenes Gesetzes von 1820 kommt es nicht allein auf den Buchstaben, sondern auf den Buchstaben, verbunden mit dem Geiste des Gesetzes, an. Der Buchstabe jenes Gesetzes stellt ganz unangreifbar fest, daß jährlich eine reichsständische Versammlung zusammentreten soll, der Geist dieses Buchstabens ist nur dann zu ermitteln, wenn wir zurückgehen auf die Zeit, wo das Gesetz gegeben wurde. Dem Gesetze von 1820 ging die während mehr als zehn Jahren unabläßig wiederholte Erklärung Preußens voraus, daß eine reichsständische Verfassung gegeben werden sollte, ihm ging 1815 die offizielle Erklärung Preußens auf dem Wiener Kongresse, ihm ging die feierliche Verheißung vom 22. Mai 1815 voraus. Damals, im Jahre 1820, war bei allen Staatsmännern die Ansicht vorherrschend, daß, wenn in diesem Lande Reichsstände berufen werden sollten, diese Reichsstände auch dauernd und fest begründet werden müßten. Dauernd und fest sind die Reichsstände aber nur dann begründet, wenn sie jährlich wiederkehrende Funktionen regelmäßig ausüben. Das Gesetz vom Jahre 1820, das aus jenem Geiste, dem es um die Kreirung von Reichsständen Ernst war, hervorgegangen ist, hat sich freilich darauf beschränkt, nur der Rechnungslegung an die Reichsstände zu gedenken. Aber diese eine Function schließt alle übrigen in sich. Steht die rechtliche Existenz der Reichs-

Digitized by Google

stände für eine ihrer Functionen unverwüstbar fest, so steht auch fest, daß sie berechtigt sind, alle übrigen Rechte und Functionen, die ihnen durch ältere Gesetze beigelegt waren, auszuüben. Glaubt wohl einer von Ihnen, meine Herren, die Krone hätte im Jahre 1820 Reichsstände zusammenberufen wollen, nur um ihnen jährlich Rechnung über die Verwaltung der Staatsschulden ablegen zu lassen? Die damalige allgemeine Ueberzeugung und auch die Ueberzeugung der damaligen Räthe der Krone war vielmehr, daß Reichsstände mit allen von ihrer Existenz untrennbaren Rechten durch das Wohl und die Größe des Vaterlandes gebieterisch erheischt würden. Kein Markten um die Rechte, kein Mißtrauen fand damals statt, weil Alle einig waren, weil Alle das gleiche Ziel anstrebten. Das ist der eine Punkt, worüber die Ansichten auseinandergehen, weil man hin und wieder jetzt nur ungern den Rechtskreis der Reichsstände anerkennt. Die zweite Divergenz betrifft die rechtsgültige Aufnahme von Anleihen. Wir haben von dem Königlichen Kommissar gehört, daß es nöthig sei, Beschränkungen des in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 den Ständen eingeräumten unbeschränkten Rechts der Mitgarantie eintreten zu lassen, weil in Kriegsfällen die Stände nicht zusammenberufen werden könnten, sobald durch eine Invasion des Feindes einzelne Provinzen besetzt werden. Aber was hindert denn die Krone in solchem Falle, aus den Provinzen, die noch nicht genommen sind, die Stände zusammenzuberufen? Gerade in solchen Fällen vor Allem werden die Stände herbeieilen, sich im Mittelpunkte der Monarchie um den König versammeln und die Macht der Krone durch ihre Mitwirkung und Hingebung stärken. Sind dann auch nicht alle Provinzen vertreten, so werden die anwesenden Deputirten die Rechte der Abwesenden mit vertreten, und gewiß das ganze Volk wird, wenn es von der Invasion befreit, die Rechtmäßigkeit dieser Vertretung anerkennen.

Ein fernerer Punkt des Widerspruchs ist darin hervorgetreten, daß von einer Seite behauptet worden ist, daß das Gesetz vom 5. Juni 1823, was in seinem Vorbehalt die Berathung aller allgemeinen Gesetze, die die Rechte von Personen und das Eigenthum, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, den künftigen Reichsständen

Digitized by Google

zuweist, nach dem Wortlaute des Adreß-Entwurfs, als jede Berathung anderer ständischen Organe ausschließend gedacht werde. Ein solcher Ausschluß ist von Niemanden in diesem Saale beabsichtigt worden; es hat nicht die Befugniß der Krone bestritten werden sollen, ständische Organe zu jeder Zeit nach Belieben der Krone zu vernehmen. Etwas Anderes aber ist das Recht eines ständischen Organs, ausschließlich gehört zu werden, und etwas Anderes ist das Recht eines solchen Organs, bei allen allgemeinen Gesetzen, zu allen Zeiten gehört zu werden, wenn auch vorher schon andere ständische Körper gehört worden sein möchten.

Durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 wird den künftigen Reichsständen das Recht beigelegt, bei allen allgemeinen Gesetzen gehört zu werden, und in dem Augenblicke, wo Reichsstände zusammenberufen werden, sind sie in den Besitz dieses Rechtes eingetreten. Wenn auch andere ständische Organe vernommen werden möchten, so bleibt ihnen doch stets das Recht neben diesen Organen gehört zu werden.

Das ist der Sinn des Adreß-Entwurfs, wie ich ihn aufgefaßt habe.

Ein weiterer Punkt des Widerspruchs hat sich darin ergeben, daß der Königliche Herr Kommissar uns erklärt hat, das in den Verordnungen vom 3. Februar dem Vereinigten Landtage eingeräumte Steuerbewilligungs-Recht gehe weit über die früheren Verheißungen hinaus.

Wir Rheinländer können dies nicht anerkennen. In dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815, welches für unsere Provinz die Grundlage unserer Rechte bildet, ist den Rheinländern das Recht der Zuziehung bei Regulirung und Feststellung aller Steuern zugesichert. Wenn auch über die Deutung dieser Worte Zweifel obwalten, wenn es fraglich sein könnte, ob dadurch ein Recht der Zustimmung feststehe, Zweifel, die ich für nicht begründet erachte, so steht doch das Recht der ständischen Mitwirkung bei allen Steuern ohne irgend eine Ausnahme fest. Das, meine Herren, sind die Punkte des Widerspruchs, die sich in der bisherigen Diskussion dargeboten haben.

Digitized by Google

Es bleibt mir nur noch ein Differenzpunkt zu erwähnen übrig. Dieser Punkt betrifft das unbeschränkte Recht der Petition. Ich bin durchaus einverstanden mit den Ansichten, die in Bezug auf diesen Punkt der verehrte Herr Referent vorher entwickelt hat, dahin gehend, daß, als im Jahre 1815 auf dem Wiener Kongresse den sämmtlichen deutschen Staaten eine ständische Verfassung zugesichert wurde, das unbeschränkte Petitionsrecht als von einer jeden ständischen Verfassung unzertrennlich gedacht und in offiziellen Erklärungen anerkannt worden ist. Wenn in Preußen das ständische Organ der Einheit, was bisher fehlte, ernstlich neu begründet werden soll, so glaube ich, daß dann das Minimum aller ständischen Rechte, das Recht der Petition, nicht in Frage gestellt, nicht durch kleinliche Beschränkungen verkümmert werden darf. Sieben und zwanzig Jahre hat das Volk die Erfüllung des Gesetzes vom Jahre 1820, 32 Jahre die Erfüllung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 mit Zuversicht, mit Vertrauen erwartet. Se. Majestät der König haben erklärt, daß unabwendbare Hindernisse die frühere Erfüllung dieser Verheißungen verhindert haben; das Volk hat durch sein Vertrauen, durch seine Ruhe diese Hindernisse gewürdigt, aber heute, heute sind sie gehoben, heute ist eine reichsständische Verfassung endlich begründet, heute stellt das Volk mit Recht die Forderung an seine Vertreter, daß diese Versammlung dazu beitrage, daß eine starke Verfassung dauernd begründet werde. Eine solche kann aber nur dann begründet werden, wenn König und Volk in der Ansicht über die wesentlichen Elemente einer solchen Verfassung vollkommen einig sind. Diese Versammlung hat die schöne Aufgabe, die getrübte Unmittelbarkeit zwischen dem Könige und seinem Volke wiederherzustellen. Es wird daher zu untersuchen sein, was nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes als unentbehrlich für die reichsständische Verfassung dieses Landes betrachtet wird.

Wenn ich in meinem bisherigen Vortrage die Rechts-Ansicht, so weit sie sich auf Gesetze begründet hervorgehoben habe, so finde ich noch einen anderen, noch einen stärkeren Grund zur Rechtfertigung der in der Adresse niedergelegten Verwahrung darin, daß nach dem allgemeinen Volksbewußtsein diese Rechte, die uns in älteren Gesetzen

Digitized by Google

gegeben sind, das Minimum der Rechte bilden, die Landstände überall haben, ohne die Reichsstände als wahrhaft lebendig gar nicht gedacht werden können. Das Rechtsbewußtsein im Volke hat sich jahrelang an diese in den älteren Gesetzen begründeten Rechte angeklammert, es hat vertrauungsvoll dem Augenblicke entgegengesehen, wo diese Rechte verwirklicht werden würden, weil das Volk wußte, daß bei ungeschwächter Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom 17. Januar 1820 dieser Augenblick endlich, wenn auch spät, kommen müßte. Ich will in den tiefen Abgrund nicht hineinsehen, der sich eröffnet, wenn diese Rechte jetzt von den Vertretern des Volkes nicht gewahrt, von den Räthen der Krone nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt werden.

Stellen Sie sich die Frage, meine Herren, ob dann, wenn alle diese Rechte, die wir in Anspruch nehmen, uns eingeräumt werden, die Verfassung Preußens mit der Verfassung anderer constitutioneller Länder auf gleicher Stufe stehen wird? Täuschen wir uns darüber nicht, es bestehen auch dann noch die allererheblichsten Unterschiede, die, ich gebe es zu, zum Theil durch die eigenthümliche Lage unseres Landes gerechtfertigt sein mögen. Ich will für jetzt nicht in das Gebiet der Wünsche, die durch diese Differenz begründet werden können, hinüberschweifen, weil ich für eine Adresse das Wort genommen habe, die nicht Bitten an den Stufen des Thrones niederlegen will, sondern für eine Adresse, die sich darauf beschränkt, bestehendes Recht ehrfurchtsvoll zu wahren.

In der bisherigen Diskussion ist hin und wieder die Ansicht laut geworden, als ob durch das in Anspruchnehmen eines Minimums ständischer Rechte bereits der Macht und dem Ansehen der Krone Abbruch geschehen, als ob das monarchische Prinzip in Gefahr gerathen könne? Ich glaube, Jeder von uns wird gern der Verpflichtung nachkommen, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er die Monarchie, und zwar eine starke und kräftige Monarchie, will ..... die Ueberzeugung, daß ohne ein mächtiges Centrum die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes nicht gesichert erscheint. Aber eine Divergenz der Meinungen besteht darin, wie diese Einheit

Digitized by Google

der Monarchie, das Königthum, für alle Zukunft stark und mächtig zu erhalten sei.

Werfen Sie mit mir einen Blick auf die Geschichte! Die Krone Preußen hat sich so lange, als Preußen historisch existirt, auf die im Staate vorhandene Intelligenz gestützt. So lange als diese Intelligenz hauptsächlich in dem Beamtenthum konzentrirt und repräsentirt war, hat die Krone keine Stände berufen, so lange hat sie ohne alle ständische Mitwirkung nach bester Einsicht mit dem Beamtenthum das unumschränkte Regiment im Lande geführt; aber die Zeiten sind fortgeschritten, die Intelligenz, die sich früher vorzugsweise in dem Beamtenthum fand, sie findet sich heute außerhalb desselben, das Beamtenthum repräsentirt heute nur einen Theil dieser Intelligenz, die längst nicht mehr ausschließlich in ihm, sondern vorzugsweise im Volke wurzelte. Das selbstständig gewordene Volk ringt nach einem Organe, nach einer Arena, in welcher es seine Kräfte zum Wohle der Gesammtheit erproben, in welcher es vereint mit seinem Fürsten sein Ziel anstreben kann. In Anerkennung dieser veränderten Lage haben des hochseligen und des regierenden Königs Majestät die Stände des Landes neu zu begründen für die wichtigste Aufgabe der Krone erachtet. Das Patent vom 3. Februar und die Verordnungen, die in dessen Folge erlassen sind, sollen den längst beabsichtigten Ausbau ständischer Freiheit zum Abschluß bringen. Wenn aber dieser Bau wahrhaft zu einem Abschluß gebracht werden soll, so muß er Alles enthalten, was das Volk, seinem heutigen Rechtsbewußtsein nach, für unumgänglich nothwendig erachtet. Soll die lebensvolle Einheit zwischen Fürst und Volk wieder hergestellt werden, so dürfen in dem Bau der ständischen Verfassung keine dem heutigen Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechende Lücken bleiben. Ich glaube, daß, wie weit auch die Meinungen in diesem Saale auseinandergehen, sie darin alle übereinstimmen, daß ohne Periodizität, ohne feste jährliche Zusammenberufung diese Versammlung nur ein Kind des Zufalls ist, was die ihm zugedachte Stelle im Staatsleben nun und nimmermehr einnehmen kann. Das Volk verlangt für seine Stände einen gesicherten, festbegründeten Rechtsboden; es kann nicht zugeben, daß diese wichtigste aller Institutionen des

Digitized by Google

Staates fortan noch dem Zufalle anheimgegeben bleibe. Es ist freilich in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Kontrahirung von Anleihen und die Bewilligung von Steuern an die Zustimmung der Reichsstände geknüpft, aber bei der Lage unseres Landes dürfen wir uns kühn der Hoffnung hingeben, daß derartige Fälle, die nach den Verordnungen vom 3. Februar einzig und allein der Krone die Verpflichtung auferlegen, die Reichsstände zu berufen, in geraumer Zeit gar nicht eintreten werden.

Von diesen beiden Fällen abgesehen, ist keine Bestimmung in dem Gesetze enthalten, welche irgend eine Verpflichtung in sich schlösse, den Vereinigten Landtag zu berufen. Das Fundament des Vereinigten Landtags ist ein durchaus schwankendes, ein gänzlich unsicheres, so lange die periodische Berufung nicht durch das Gesetz fest und bestimmt, ganz frei von allem Belieben, vorgesehen ist. Es wird mir zugegeben werden müssen, daß es die höchste Aufgabe der Staatsmänner Preußens sein muß, Mißtrauen und Schwanken aus unseren staatsrechtlichen Institutionen zu entfernen, damit ein gesicherter Rechtszustand herbeigeführt werde, damit das Streben aller Parteien sich innerhalb gesetzlicher Schranken zum Heil des Staates frei entwickeln könne. Ein fester Rechtszustand in der Verfassungsfrage ist für die Krone eben so dringend, ja noch dringender geboten, als für das Volk. Er kann nur herbeigeführt werden, wenn die gerechten Forderungen anerkannt werden, die in dem verbrieften Rechte, wie in dem Bedürfnisse des Landes, aufs tiefste begründet sind.

Was ich für den einen Punkt, die periodische Berufung, angeführt habe, läßt sich in demselben Maaße auch für die übrigen, in den Adreß-Entwurf aufgenommenen Punkte anführen. Der Größe und Macht unseres Vaterlandes droht Gefahr, wenn die Bürger mit Neid auf unsere Nachbarstaaten hinsehen müssen, es droht Gefahr, wenn es sich für uns bei einem Vergleiche mit freien Staaten nur von einem Mehr, nicht von einem Minder, das wir an Rechten des Volkes dort finden, handelt. Weil ich diese Gefahr von unserem Vaterlande abwenden möchte, weil ich die in der Adresse aufgeführten einzelnen Punkte durch ältere Rechte verbürgt, durch

Digitized by Google

innere Zweckmäßigkeit und durch das Bedürfniß des Volkes absolut bedingt erachte, weil ich endlich glaube, daß das Volk ein Recht hat, zu fordern, daß seine hierhergesandten Vertreter von seinen wenigen bis jetzt gesetzlich zur Anerkennung gelangten Rechten nichts vergeben, so halte ich es für meine heilige Gewissenspflicht, diese Rechte nachdrücklich vor Beginn unserer ständischen Wirksamkeit zu verwahren. Ich erfülle diese Gewissenspflicht, indem ich erkläre, daß ich der Adresse meine volle Zustimmung gebe, und nur noch im Namen der Rheinländer die Erklärung hinzufüge, daß nach dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 bei allen Steuern den Ständen ein Recht der Mitwirkung zusteht. Ich erfülle diese Pflicht um so lieber, als ich glaube, daß die Versammlung dem Willen eines hochsinnigen Königs nur dann entsprechen wird, wenn sie überall ohne Rückhalt die ganze Wahrheit sagt und von dieser Wahrheit, die sie beseelt, in ihrem ersten Akt ein feierliches Zeugniß ablegt.

(Mehrere Stimmen verlangen, daß die Debatte heute noch zu Ende gebracht werden soll.)

Ein Abgeordneter: Es ist nöthig, wenn ein Mitglied auf Vertagung anträgt und die nöthige Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, zu welchem Ende der Marschall hierüber die Versammlung zu befragen haben würde, daß die Vertagung Platz greife.

Landtags-Marschall: Man kann sich auf keine früheren Vorgänge, sondern nur auf die Geschäfts-Ordnung berufen. Die betreffende Bestimmung der Geschäfts-Ordnung ist mißverstanden worden. Sie lautet ganz anders. Sie sagt, daß wenn der Marschall die Berathung für erschöpft hält, 24 Mitglieder aber dem Schlusse der Berathung widersprechen, der Marschall darüber kann abstimmen lassen, ob die Berathung zu schließen oder fortzusetzen sei. In diesem Falle entscheidet also die Versammlung und nicht der Marschall.

Abg. **von Kraszewski:** Ich stimme ganz mit dem Marschall überein, daß Präcedenzien nicht vorhanden sind, aber es giebt auch meines Dafürhaltens keine Präcedenzien für Versammlungen der heutigen Art. Es kann also auch für die Folge mit vollem Rechte Ausnahmen geben, weil nicht alle Formen erschöpft sind, aber es giebt

Digitized by Google

einen Grund zur Unterstützung dieses Antrages; dieser liegt in der Billigkeit, auf welchen wir von Seiten Sr. Durchlaucht Anspruch machen dürfen. Die Stütze dieses Antrages liegt in der großen Wichtigkeit der Adresse, deren Erlaß bereits ausgesprochen ist. Wir haben darüber große Reden vernommen, ein Beweis, daß die Sache wichtig ist. Die Wichtigkeit und unsere körperliche Ermattung giebt uns ein Recht, um Vertagung der Debatte zu bitten.

Landtags-Marschall: Schon früher zeigte sich in der Versammlung eine große Neigung, zur Abstimmung zu kommen, so daß nur überwiegende Gründe mich veranlassen konnten, dieser Neigung nicht nachzugeben. Jetzt finden diese Gründe nicht mehr statt, und wenn ich jetzt zu dem Zeitpunkt gekommen sein werde, wo ein überwiegender Wunsch, zur Abstimmung zu kommen, zu erkennen ist, werde ich, falls 24 Mitglieder dem Schlusse der Berathung widersprechen, darüber abstimmen lassen, und diese Abstimmung wird entscheiden.

Abg. **Hansemann** (vom Platz): Ich habe um das Wort gebeten, befürchte aber, obgleich ich noch mehrere Gesichtspunkte anzuführen habe, die noch nicht berührt sind, daß ich nicht mehr die nöthige Aufmerksamkeit finden werde. Ich schlage daher vor, mit allgemeiner Zustimmung die Debatte auf morgen zu vertagen.

(Der Abg. von Kraszewski erhält das Wort, erklärt aber, daß er sich nicht mehr kraftvoll genug fühle, um einen Vortrag zu halten.)

Viele Stimmen verlangen die Abstimmung über die Vertagung der Debatte.

Geh. Staats-Minister Graf **von Arnim**: Mein dringender Antrag geht dahin, daß die Versammlung nicht eher über die vorgeschlagene Adresse beschließe, als bis sie sich vollständig über dieselbe geprüft hat. Deshalb bitte ich, mein Amendement ebenfalls drucken und an die Mitglieder vertheilen zu lassen. Ob noch heute Abend oder morgen die Debatte fortzusetzen sein wird, müssen wir der Entscheidung des Marschalls überlassen, eben so darüber, ob er noch die Thätigkeit der Versammlung in Anspruch nehmen zu können glaubt. Ich habe von vielen Mitgliedern die Ansicht vernommen, daß die Adresse noch nicht reiflich genug erwogen sei, und es

Digitized by Google

scheint mir wünschenswerth, daß nur eine genugsam erwogene Adresse an Se. Majestät den König gelangen möge.

Landtags-Marschall: Es ist dies eine weitere Ausführung des Weges, den ich vorhin schon als den gangbaren bezeichnet habe, nämlich, daß ich die Versammlung auffordere, darüber abzustimmen, ob die Berathung zum Schlusse reif sei. Diese Abstimmung veranlasse ich hiermit in der Weise, daß diejenigen, welche die Debatte für schlußreif halten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Minorität für die Schließung der Debatte. — Nachdem auf mehrfache Anregung eine nochmalige, in derselben Weise vorgenommene Abstimmung den Wunsch der Versammlung, daß die Debatte vertagt werde, zu erkennen gegeben hatte, wird die Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen um 10 Uhr anberaumt.)

Marschall **von Rochow**: Die Herren von der Kurie der drei Stände bitte ich, noch versammelt zu bleiben, um das Protokoll der letzten Sitzung anzuhören.

(Ende der Sitzung 4 Uhr.)

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Petitionen.

(Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und angenommen.)

Landtags-Marschall: Es ist eine Petition eingegangen, welche die beschleunigte Abänderung des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Landtag wünscht. Ich werde einen Ausschuß ernennen, welcher die Vorberathung vorzunehmen hat. Es wird dies die vierte Abtheilung sein.

(Nennung der Namen.)

Außerdem sind noch drei Petitionen eingegangen. Die erste, vom Abgeordneten Landrath von Fabeck, betrifft Vorschläge zur Abwehr der durch den Mißwachs des vorigen Jahres zu erwartenden Noth.

Digitized by Google

Die zweite vom demselben Abgeordneten: Verleihung einer Uniform an die Vaterlands-Vertheidiger der Jahre 1813—1815.

Die dritte von dem Abgeordneten, Ober-Landesgerichts-Rath Welter zu Münster: Ausdehnung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Prozeß-Verfahrens in der ganzen Monarchie.

(Ernennung der Abtheilung zur Berathung.)

Sollten noch einige Herren Petitionen bei sich haben, so bin ich bereit, sie anzunehmen. (Keine Meldung.)

Ich schließe die heutige Sitzung und behalte mir vor, zur folgenden Sitzung ergebenst einzuladen.

Dritte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 16. April.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:
Fortsetzung der Adreß-Debatten.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen; mehrere Einwendungen werden beseitigt.

Landtags-Marschall: Ich erkläre das Protokoll der vorangegangenen Sitzung für genehmigt.

Wir kommen zur Bekanntmachung eines Ausschusses, welcher zusammentritt, um die eingekommene Denkschrift über Errichtung von Provinzial-Renten-Banken zu berathen.

(Nennung der Namen.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir für Schlesien eine größere Wirksamkeit an der Abtheilung zur Berathung der Land-Renten-Banken zu erbitten, weil dieser Gegenstand für Schlesien von großer Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Ich bin sehr bereit, die gewünschte Rücksicht zu nehmen.

Eine Stimme erbittet sich in Betreff der Geschäfts-Ordnung das Wort.

Abg. **von Vincke**: Auch ich habe mir schon in gleicher Absicht das Wort früher erbeten.

Landtags-Marschall: Ich würde das Wort dazu gestatten, aber ich glaube, daß es im Wunsche der Versammlung liegt, sich heute in Fortsetzung der gestern vertagten Debatte nicht unterbrechen zu lassen, und deshalb ersuche ich den Abgeordneten von Vincke und den anderen Abgeordneten, der sich das Wort erbeten hat, das, was sie in Betreff der Geschäfts-Ordnung vorbringen wollen, auf eine gelegenere Zeit aufzuschieben.

Abg. **von Vincke**: Mein Antrag betrifft wichtige Dinge im Geschäftsgange der Versammlung, und ich werde nur dann auf das Wort heute verzichten, wenn ich nicht von der Versammlung unterstützt werden sollte. (Mehrere Mitglieder stehen auf.)

Landtags-Marschall: Ich kann nur bei meiner Meinung stehen bleiben, daß es dem Wunsche der großen Mehrheit der Versammlung entsprechen wird, wenn wir in der gestern abgebrochenen Debatte fortfahren, und ich glaube, daß dies die Meinung der Versammlung ist, und daß diejenigen, welche den Abgeordneten von Vincke unterstützt haben, sich wahrscheinlich in bedeutender Minorität befinden.

Abg. **von Auerswald**: Wenn wir nur wüßten, ob der beabsichtigte Antrag von speziellem wesentlichen Einfluß auf die heutige Debatte sein könnte oder nur allgemein ist; im zweiten Fall würde ich ihn nicht unterstützen, im ersteren Fall aber würde ich dies thun.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete, der sich das Wort erbeten, hat schon erklärt, mehrere höchst wichtige Gegenstände in Betreff der Geschäfts-Ordnung zur Sprache bringen zu wollen, und nach aller Wahrscheinlichkeit wird darüber viel Zeit hingehen, vielleicht eine Stunde; deshalb halte ich es für wünschenswerth, dem Verlangen der Mehrheit der Versammlung (wenn meine Meinung nicht irrig ist) nachzugeben.

Digitized by Google

Abg. **von Vincke**: Ich habe 24 Stimmen für mich und also das Recht, das Wort zu verlangen.

Landtags-Marschall: Auf welche Artikel der Geschäfts-Ordnung berufen Sie sich?

Abg. **von Vincke**: Auf den Art. 15.

Landtags-Marschall: Im Art. 15 ist nichts davon enthalten. Es wäre eine Anomalie, die nicht vorgesehen ist, wenn der Redner das Wort verlangen könnte, um eine im Gange befindliche Debatte zu unterbrechen, damit er einen anderen Gegenstand vorbringen könne.

Abg. **von Vincke**: (Beruft sich auch auf Art. 17 der Geschäfts-Ordnung.)

Landtags-Marschall: Ich habe im Art. 17 weder früher noch jetzt gefunden, daß der Redner eine angefangene Berathung unterbrechen dürfe, um einen davon ganz verschiedenen Gegenstand vorzubringen. Etwas der Art steht nicht in unserer Geschäfts-Ordnung und eben so wenig in irgend einer anderen Geschäfts-Ordnung. Eben so wenig hat er das Recht, außer der Reihe das Wort zu nehmen.

Die frühere Stimme: Mein beabsichtigter Antrag würde sich auf den heutigen Geschäftsgang beziehen und nur die Stellung der Redner insofern betreffen, daß sie, um besser gehört zu werden, ihre Reden nicht blos an Ew. Durchlaucht richten mögen.

Der Landtags-Marschall erklärt, daß er wünsche, daß man sich im Reden nach der Versammlung hinwende, wozu er auch schon mehrere Redner aufgefordert habe.

Landtags-Kommissar: Es ist bei Entwerfung der Geschäfts-Ordnung keineswegs die Absicht gewesen, daß die Reden der Abgeordneten faktisch, ich möchte sagen körperlich an den Herrn Marschall gerichtet werden sollen; vielmehr soll diese Anrede sich nur gewissermaßen theoretisch an denselben wenden, damit verhindert werde, daß die Redner nicht an einzelne Mitglieder der Versammlung ihre Worte richten. Der Redner selbst kann daher unbedenklich sich gleichmäßig an die ganze Versammlung wenden. Anders ist es im Geschäfts-Reglement nicht zu verstehen.

(Abg. von Kraszewski erhält das Wort.)

Digitized by Google

Abg. von Kraszewski: Ich muß erklären, daß ich jetzt auf das Wort zu Gunsten meines Nachfolgers verzichte und es mir für einen späteren Zeitpunkt vorbehalte.

Landtags-Marschall: Ihr Nachfolger ist der Abg. Milde.

Abg. **Milde**: Ich habe im Laufe der gestrigen Debatte und beim heutigen Beginn derselben zu meiner großen Freude wahrgenommen, daß von Seiten des Herrn Königlichen Kommissars von vornherein der Boden gefunden worden, auf welchem es möglich ist, eine parlamentarische Thätigkeit fest zu begründen, namentlich in allem Ideen-Austausch positiv darauf zu bestehen, daß nur von der Krone und deren Rathgebern, aber niemals von der Allerhöchsten Person in diesem Raum gesprochen wird. Ich habe dies anerkannt und zu meiner Freude gesehen, daß auch zu Anfang der Debatte dieser parlamentarische Takt vollkommen inne gehalten worden ist. Ich muß aber bekennen, daß von dem Augenblick an, wo das Amendement zum Adreß-Entwurf aufgestellt wurde, auch die Allerhöchste Person fortwährend in die Diskussion hineingezogen wurde und auf diese Art und Weise wir immer mehr den Boden verloren, unser freies Wort geltend zu machen. Es geziemt mir allerdings nicht, von meinem Standpunkte aus der hohen Versammlung irgendwie Lehren geben zu wollen; aber ich glaube, ich bin in meinem vollkommenen Rechte, wenn ich darum bitte, daß wir vom Anfange unserer Debatten an, uns auf parlamentarischen Boden stellen, und von der Krone nur objectiv sprechen. Wenn wir also etwas erwähnen, was ausgesprochen werden muß, so kann dies niemals dahin führen, die Allerhöchste Person des Königs zu erwähnen. Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir auf den Adreß-Entwurf einzugehen, und ich muß mich zuerst auf den Punkt stellen, um den es sich handelt, und bezüglich dessen die Differenz entstanden ist: nämlich in Bezug darauf, ob die Patent-Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. eine solche sei, welche nicht im Widerspruch mit früheren Gesetzgebungen sich befinde. Ich gestehe allerdings, daß ich, als nicht Jurist, von dem ganz praktischen Standpunkt des schlichten Bürgers aus in dieser Angelegenheit mit Bedauern gesehen habe, daß die Frage der Verfassung eine Beute der Juristen geworden ist, daß

Digitized by Google

Einer für und Einer gegen die Rechtsbeständigkeit gesprochen; daß also auch in Bezug auf diese Frage die gleiche Rechts-Unsicherheit Platz gegriffen, welche so viele unserer staatlichen Verhältnisse durchdrungen hat. Hätte man ganz einfach statt dieser höchst complicirten Gesetzgebung gesagt:

Auf Grund der Gesetze von 1815, 1820 und 1823 berufen Wir Unsere getreuen Stände Aller Provinzen zu einem Landtage und übertragen diesen die Functionen des im Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehenen reichsständischen Körpers, — so wäre nach meiner Ueberzeugung alles das abgeschnitten, was, ich muß gestehen, sehr materiell aufgeregt und materiell geschadet hat. Es ist aber geschehen. Warum auf Dinge zurückgehen, die nicht mehr zu ändern sind. Es kann sich jetzt, als treuer Unterthan der Krone gegenüber nur darum handeln, kräftig, treu und wahr dahin zu wirken, daß wir einen Boden finden, auf dem eine vollkommene Harmonie zwischen Krone und Volk Platz greifen kann. Das, scheint mir, wird durch den von der Commission vorgelegten Adreß-Entwurf gefunden werden. Bezüglich der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. liegt der materielle Fehler darin, daß aus einer großen Versammlung eine kleine hervorgehen soll und dieser die Rechte der großen übertragen worden sind. Ich sage, ich halte dies für die allergrößte Schwierigkeit und sehe nicht ein, daß das letzte Elixir dasjenige sein würde, das zur Zeit der Noth die Krone so kräftig unterstützen könnte, wie sie das Recht hat, es von dem Volke zu verlangen. Ich glaube, wenn wir die Adresse in ihrem ganzen Umfange betrachten (und ich habe zur Adreß-Kommission gehört, ich stehe also auf meinem Boden und muß das vertheidigen, mittelst dem wir glauben, glücklich über die Diffikultäten hinwegzukommen); wenn ich also die Adresse nochmals übersehe, so ist darin Alles ausgesprochen, was wir als treue Unterthanen der Krone gegenüber aussprechen müssen. Ich konnte es nicht über mein Herz bringen, daß ich die ständische Wirksamkeit antrete und nachher mitten in dieser Wirksamkeit und ex post sage: Ich kann der Krone und will ihr nicht dies oder jenes Verlangen mit erfüllen helfen, wozu sie vollkommenes Recht hätte, wenn ich mich von diesem Standpunkte

Digitized by Google

aus nicht gegen solche Consequenzen verwahrt hatte und zwar indem ich ein solches Recht als ein für mich nicht verbindliches oder vorhandenes in meinem Gewissen ansehe. Es würde außerordentlich schwierig für mich sein, wenn ich nachher kommen sollte, nachdem ich in die ständische Wirksamkeit eingetreten bin, zu sagen: Ich werde mich nicht zu einer Wahl verstehen, — ein solcher Akt wäre ein Akt des Ungehorsams, wenn ich mich ohne mein Gewissen verwahrt zu haben der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ohne Weiteres unterworfen haben würde und nicht schon heute den Standpunkt andeutete, bis auf welchen ich mit dieser Gesetzgebung gehen kann. Se. Majestät der König haben befohlen, daß die Provinzial-Landtage sich zu einem Vereinigten Landtage versammeln sollen, wir sind treu und gehorsam diesem Rufe gefolgt, und wir werden diese ständische Wirksamkeit zur Zufriedenheit der Krone und ihrer Rathgeber, die unserer Kräfte bedürfen, ausüben. Es scheint mir aber, wenn ich überhaupt dieses Amendement, welches von einem Mitgliede auf der Fürstenbank eingereicht ist, wenn ich dies in seinen Hauptpunkten mir übersehe, daß ein materieller Mangel darin liegt, daß es verflacht, die Gesinnung der Versammlung zusammenbringt in sehr zarten milden Phrasen, die einer anderen Deutung unterworfen sein könnten, als die Versammlung in der Majorität ausspricht. Ich möchte unter keinen Umständen, daß ich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt werden könnte, der Krone gegenüber aus Artigkeit (doch ich finde nicht das rechte Wort für das, was in mir lebt und drängt) irgend etwas zu verschweigen, von dem ich in der Folge mir sagen müßte: Du hast in jener Zeit nicht als treuer Unterthan an deinem Könige gehandelt, und ich möchte mich vor mir selbst aufhängen, (Gelächter) daß ich zu jener Zeit nicht die lautere Wahrheit gesagt habe: Ich habe dies oder jenes verschwiegen. — Ich glaube, das ist der Moment, um den es sich handelt, und den wir hervorheben müssen, daß nämlich diejenigen, die sich in ihrem Gewissen tangirt fühlen, sich auch in der Adresse zugleich dieses, ihr Gewissen, wahren müssen. Wenn nun im Laufe der gestrigen Debatte von dem Königlichen Kommissar gesagt worden ist, daß diese kleine Kommission, dieses

Digitized by Google

Minimum, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, alle diejenigen Rechte überkommen habe, welche die Gesetze der Allgemeinen Stände-Versammlung involviren, also diese Mitgarantie der Staatsschulden, und wenn der Kommissar darauf hingewiesen hat, daß bei einer so großen Versammlung eine Zusammenberufung unmöglich ist, so muß ich dieses bei der heutigen europäischen Constellation, so weit meine Ansicht geht, vollkommen negiren. Es ist in diesem Augenblick nicht mehr möglich (die Welt hat sich so gestaltet), Eroberungspläne zu machen, aber wohl Vertheidigungspläne. Wenn das Volk angegriffen wird, so werden wir uns auch um den König schaaren, und wir — 600 Männer — werden eine Armee sein, werden die Ersten sein, die Gut und Blut dem König opfern, und gerade in solcher Zeit der Noth dann tritt der Moment ein, wo Se. Majestät der König uns brauchen wird. Das, glaube ich, müssen wir festhalten. Es wäre schlimm, wenn in den Zeiten der Noth wir uns denken sollen, nachdem das Medium der Eisenbahnen gewonnen ist, wo aus den fernsten Gauen des Vaterlandes in 48 Stunden die Leute hier sein können, ich sage, wenn wir uns denken sollen, daß wir die Vertreter des Volks in einem solchen kritischen Moment, wo der Patriotismus erst zur Wahrheit werden soll (bis dahin war er vielleicht nur auf der Zunge gewesen), am kräftigen Zusammenwirken, die Gefahr von Land und König abzuwenden verhindert sein sollten.

Stimmen von einer Seite: Umdrehen.

Abg. **Milde:** Ich muß mich entschuldigen, wenn ich mich bewege, ich kann nicht in absoluter Ruhe bleiben bei dem, was mein Innerstes aufregt. Aber meine Herren, jene Politik der Dynastieen, die ich soeben angedeutet, die nicht mehr möglich oder anwendbar, die eine vergangene ist, weil wir fortan nur wahre Volkspolitik haben können, jene Politik, der ich nicht mehr gedenken mag, und die ich lieber übergehe, wenn auch leider in neuester Zeit der Provinz, die ich mit vertrete, sie noch tiefe Wunden geschlagen hat, ich sage, wenn eine solche Politik nicht mehr möglich ist: wer unter uns wird dann noch einzelnen Körperschaften das Recht übertragen wollen, nachdem Se. Majestät uns zum Organ erkoren haben, welches ihm

Digitized by Google

in allen großen ständischen Angelegenheiten zur Seite stehen soll — wer von uns würde das köstliche Vorrecht nicht für sich wahren wollen, um in einer solchen ernsten Zeit dem Könige treu zu sein, seinem Könige die Beweise zu geben, wie es ihm mit der Vaterlandsliebe um das Herz ist. Meine Herren, ich habe mich gefragt, als ich die Gesetzgebung vom 3. Februar zuerst sah: Ist diese Gesetzgebung eine solche, die eine allseitige Befriedigung im Volke geben wird? Ich mußte mir leider nein sagen. Aus welchen Gründen konnte sie jetzt gegeben sein? Habe ich ferner gefragt und darin habe ich allerdings die Weisheit der Diener der Krone erblickt, daß man in Friedenszeiten ein Werk zu befestigen versuchen will, welches ein neues in der ständischen Entwickelung ist, und welches, indem es die einheitliche Zusammenwirkung aller Staatsbewohner zu höheren politischen Zwecken anbahnt, in den Zeiten des Friedens begonnen wird. Es ist mir oft in den Provinzial-Landtagen gesagt worden, daß die Gesetzgebung von 1807 — 14 eine der Noth abgedrungene sei, und ein solches Verkennen der Zustände unseres Vaterlandes hat mein Herz tief verletzt. Das Lösen eines jeden Zwanges, jeder Knechtung, dies ist das Palladium, was uns so stark gemacht hat, als wir im Jahre 1813 aufgestanden sind von schwerer drückender Schmach. Ich halte es darum für eine weise Maßregel, daß man Stände in der Zeit des Friedens, wo die Staats-Einnahmen alle Jahre steigen, in einer solchen blühenden Zeit zusammenberufen hat, um die Basis zu bilden, auf welcher für die Zeit der Noth das Volk gekräftigt werden kann. Will man durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. einen national preußischen Volkssinn erwecken und erkräftigen, so bin ich frühzeitig dazu bereit, meine Hand dazu zu geben, weil ein solches Gefühl im Volksbewußtsein der Krone die größte Garantie für alle Wechselfälle geben muß, mögen die Zeiten so schwer kommen, wie sie wollen. Wenn aber gefragt wird, werden wir durch die vorliegende Gesetzgebung diesen Zweck erreicht sehen? so sehe ich mich genöthigt, zu sagen: nein! Und dies „Nein" müssen wir klar in die Adresse niederlegen und der Krone Gelegenheit geben, in welcher Art und Weise sie wolle, die ständische Institution auf jene Basis zurückzuführen, von der wir gedeihliches Zusammen-

Digitized by Google

wirken erwarten dürfen. Nachdem ich mich nun darüber erklärt, daß ich glaube, mein Gewissen am ehesten zu wahren, wenn ich vor Antritt meiner ständischen Thätigkeit mein Bedenken niederlege — wende ich mich schließlich zum Amendement von dem, wenn ich es in dem Total-Eindrucke ansehe, und bemesse, ich mir zu bemerken erlauben muß, daß das, was ich ausgesprochen, was meine Gesinnung trägt oder derselben genügt, darin nicht zu finden ist, und weil das Amendement meiner Gesinnung nicht entspricht, weil ich fürchte, daß die Krone in Zweifel über die Gesinnung der Majorität kommen möchte, werde ich gegen das Amendement stimmen. Ich muß die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, in welche Gefahr sie sich begiebt, wenn sie bei den fortschreitenden Geschäften den Bedenken aller Art Thür und Angel öffnet, die alle Tage nothwendig da und dort auftauchen können und auftauchen werden, und es würde dies den Rathgebern der Krone es beinahe unmöglich machen, die Geschäfte mit uns zu verhandeln oder zu fördern. Ich würde mich also an den ersten Entwurf der Adresse halten, weil er positiv ausspricht, was wir wünschen; und wenn nur der Herr Referent den Ausdruck des Schmerzes in der Adresse weglassen wollte, woran, wie es scheint, so viele Mitglieder Anstoß genommen haben, so glaube ich, würden wir, was wir Alle wünschen, eine große Majorität für den ursprünglichen Entwurf haben.

Landtags-Kommissar: Ich habe blos auf eine einzige Bemerkung zu antworten, die ein Mißverständniß einer meiner früheren Aeußerungen voraussetzen läßt. Der verehrte Redner hat wörtlich gesagt: Der Königliche Kommissarius habe behauptet, daß eine hohe Versammlung durch das Gesetz gebunden sei, einem kleinen Ausschuß aus ihrer Mitte (der Deputation für das Staatsschuldenwesen) alle Rechte, welche sie selbst besitze, also auch das Recht der Mitgarantie, zu übertragen. Ich fordere die Versammlung auf, zu sagen, ob ich das gesagt habe, und werde mich auch auf die Stenographen berufen. Im Gesetz steht kein Wort davon. Es soll ihr nichts übertragen werden als das, was das Gesetz vorschreibt, das Recht der Zuziehung bei Kontrahirung der Landesschulden, die in Zeiten der Noth gemacht werden, wo der Sicherheit des Vater-

Digitized by Google

landes wegen die Versammlung nicht berufen werden kann. Wenn ich etwas Anderes gesagt hätte, so würde ich mich im äußersten Widerspruch mit dem Gesetze befinden und müßte es widerrufen. Nach meiner innersten Ueberzeugung habe ich es nicht gesagt.

Abg. **Milde**: Ich glaube, der Herr Kommissar wird finden, daß in irgend einem Paragraphen — ich kann ihn nicht rasch finden — ganz wörtlich steht, daß dieser ständischen Deputation auch alle diejenigen Rechte in Zeiten eines Krieges übertragen werden sollen, die der ganzen Versammlung übertragen sind. Im §. 6 ist die Mitgarantie angezogen, und eine solche würde man von uns verlangen. Wenn die Rathgeber der Krone das nicht finden, so bin ich für meinen Theil sehr erfreut und werde das anerkennen.

Landtags-Kommissar: Der §. 6 lautet: „Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reserve-Fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. — Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsschulden beigelegt ist."

Das sind die Worte. Da ist aber nicht davon die Rede, daß die Versammlung ihr Recht übertragen soll auf die Staatsschulden-Deputation, sondern der Gesetzgeber hat bestimmt, daß die unter dieser Form aufgenommenen Darlehne dieselbe Sicherheit haben, wie alle übrigen, nicht aber von der hohen Versammlung verlangt, daß sie das Recht der Mitgarantie übertragen solle. Nicht einmal die Einwilligung oder Zustimmung, sondern blos die Zuziehung ist vorgeschrieben. Wohl aber hat er vorgeschrieben, daß Darlehne, unter dieser Form aufgenommen, die im Gesetz gewährte Sicherheit genießen, und **deshalb** bestimmt, daß, wenn sie aufgenommen worden,

Digitized by Google

später die Reichs-Versammlung einzuberufen sei, um ihre Genehmigung einzuholen. Der Wortlaut ist kein anderer, und der Sinn ist dieser; das kann ich behaupten.

Abg. **Milde**: Nur ein Wort der Berichtigung. Ich muß sehr bedauern, daß der Herr Kommissar in diesem Paragraph, in dem ganz positiv gesagt ist, daß das unbewegliche und bewegliche Staats-Vermögen verpfändet ist für irgend eine Anleihe, die von dieser Deputation gemacht ist, die von mir angedeutete Bestimmung nicht erkennen will.

Landtags-Kommissar: Es ist vollkommen richtig, daß die lediglich unter Zuziehung der Staatsschulden-Deputation aufgenommenen Darlehne die volle Sicherheit genießen, nur ist unrichtig, daß die Versammlung dieses Recht auf die Deputation übertragen solle. Nicht die Versammlung soll es ihr geben, sondern der Königliche Gesetzgeber *hat* es ihr gegeben.

Abg. **Graf von Renard**: Ich kann mir das Wohl meines Vaterlandes gesichert denken unter einer absoluten Herrschaft, die Erfahrung meines ganzen Lebens bürgt für diese Wahrheit. Niemand kann, Niemand wird es leugnen, daß die Segnungen des Friedens nicht ungenützt an uns vorübergingen, daß auch unser Vaterland in rascher Fortbildung an sittlicher Freiheit und Humanität, an Intelligenz und materieller Wohlfahrt hinter keinem constitutionellen Staate zurückgeblieben, ja, sogar viele überflügelt hat. Ich kann mir das Wohl meines Vaterlandes gesichert denken unter der staatlichen Form einer Verfassung, wenn mir auch hier diese große Bürgschaft fehlt. Ich halte aber das Wohl meines Vaterlandes für gefährdet, wenn sich die staatliche Form nicht in voller Eintracht zwischen Volk und Fürst entwickelt und gestaltet. Nur diese vollkommene Einigkeit kann beide Kräfte in sich selbst ergänzen und erstarken. Wenn ganz Deutschland, wenn die ganze civilisirte Welt auf uns sieht, daß wir das Beispiel geben des Muthes und der Kraft, so ist es nicht der Muth, die Kraft, die sich in einem begeisterten Streben zeigt, es ist der Muth, die Kraft, die eigenen Wünsche zu zügeln, sein eigenes Selbst zu opfern, der Allgemeinheit, der Einheit, so der Kraft. Ich war Einer von den Wenigen, welche

Digitized by Google

überhaupt gegen jede Adresse stimmten. Einestheils brachte mich der Usus der Provinzial-Landtage darauf, es leitete mich die Ansicht, daß, wenn keine Adresse votirt würde, es keiner Verwahrung bedürfte, und doch auch ohne diese der Rechtsboden der Versammlung nie entweichen könne, anderentheils hegte ich die Besorgniß, daß entweder gar keine Majorität, oder doch nur eine sehr geringe, sich mit dem Tenor irgend einer Adresse einverstanden erklären würde. Und doch ist eine, wo möglich ganz einstimmige Adresse der Wunsch, den ich hege. Wie sich mir die verschiedenen Ansichten darstellen, sind mir doch nur drei denkbar, die als Prinzipien uns leiten können. Erstens die Ansicht derer, die vorweg als Grundbedingungen unseres ständischen Wirkens alles das aufgestellt wissen wollen, was ihnen wünschenswerth, zweckmäßig, ja nothwendig erscheint. Ferner die Ansicht derer, die ohne Eingehen auf spezielle Rechte im Allgemeinen sich blos dahin wahren wollen, daß der Rechtsboden ihnen nicht entweicht, daß unsere ganze ständische Institution sich nicht für alle kommenden Zeiten als ein unveränderliches Ganzes und Festes hinstellt. Die dritte Ansicht ist die derjenigen, welche in der Adresse nichts Anderes erwarten, als den Ausdruck unbedingter Treue und Vertrauens, — Gefühle, die in jeder Brust hier leben. Das ist die Ansicht derer, die nichts zu fürchten und so nichts zu wahren haben und es vorziehen, daß die Nützung des Gegebenen, die Erfahrung uns belehre, wie wir unsere Wünsche an den Thron um so klarer niederlegen können. Ich neige mich zur letzten Richtung hin, und zwar aus folgenden Gründen. Der Königliche Erlaß ist gegeben, er ist eine historische Thatsache; keiner menschlichen Macht ist es möglich, ihn aus den Annalen der Geschichte zu streichen. Stehen bleiben kann nichts in der Welt, dies ist naturwidrig. Alles Bestehende strebt nach Rundung, nach Ergänzung, nach Vollendung, und so bin ich der Ansicht, daß durch Uebereilung nichts gefördert werden kann. Was der Natur gemäß ist, das wird kommen, das muß kommen zur rechten Zeit und zur rechten Stunde. Ich glaube, daß, in Bezug auf unsere Wünsche, die ganze Versammlung nicht um ein Haar breit von einander verschieden ist. Allein wir differiren diametral über die einzuschlagenden Wege, über die Mittel,

Digitized by Google

wie wir Alle zum letzten Ziele hinkommen sollen. Ueber diese Mittel und Wege ist es sehr leicht möglich, daß man irre, und diese Betrachtung möge uns veranlassen, daß Jeder von seiner Subjektivität so viel aufgebe, daß wir zu dem von mir heiß ersehnten Wunsche, zu einer möglichst einstimmigen Adresse gelangen. Nur eine solche, die gesammte Ansicht der ganzen Versammlung oder eine sich diesem Ideale möglichst nähernde, giebt ein würdiges Bild würdigen Strebens und hat als solche eine unwiderstehliche Kraft. Im Interesse der Allgemeinheit opfere ich gern meine eigenen Ansichten, insoweit sie von dem von einem Mitgliede der Herren-Kurie aufgestellten Amendement differiren, weil dieses Amendement einen so großen allgemeinen Anklang gefunden hat; und so wie ich bereit bin, meine Ansicht zu opfern, so erlaube ich mir die hohe Versammlung zu bitten, meinem Beispiele zu folgen zum Heile des Vaterlandes. (Bravo!)

Fürst zu Wied: Meine Herren! Die gestrige Debatte hat die Adresse nach allen Seiten hin beleuchtet, und ich nehme keinen Anstand, dem vorgeschlagenen Amendement des Herrn Grafen von Arnim beizustimmen. Ich trete mit ganzer Ueberzeugung dem vorgeschlagenen Danke bei, der für ein freies Königliches Geschenk dargebracht werden soll; aber ich würde es lebhaft bedauern, wenn Bedenken und Zweifel diesen Eindruck des Vertrauens stören sollten. Nach den Eröffnungen, die gestern von dem Herrn Königlichen Kommissar gemacht worden sind, und nach den Schilderungen der edlen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs glaube ich, daß wir uns vollkommen dabei beruhigen können. Um aber dieses freie Königliche Geschenk, wie es uns gegeben ist, auch für die Zukunft zu erhalten, glaube ich, daß es wohl angemessen sein würde, einen Ausdruck mit in die Adresse hineinzulegen, der diese Erhaltung verbürgte, und dieser ist, den König zu bitten, in ernste Erwägung zu ziehen, ob eine periodische Wiederkehr der Versammlung nicht stattfinden könne. Dieser freimüthige Wunsch geht aus meiner innigsten Ueberzeugung hervor, und ich fürchte nicht, daß es als ein Mißbrauch der freien Rede angesehen wird, daß man mir den Vorwurf der Unehrerbietigkeit machen werde, denn es ist nichts unehrerbietiger, als seinem König-

Digitized by Google

lichen Herren die Wahrheit zu verschweigen, wenn man zu reden aufgefordert ist. Dies ist der Sinn meines Antrags.

Abg. **von Wittrich**: Durchlauchtigster Marschall! Ich erlaube mir, zuvörderst einen kleinen Antrag in Betreff der Form zur Sprache zu bringen. Bei der ersten Fragstellung hat sich ergeben, daß dieselbe nicht verstanden worden ist; ich bitte deshalb, daß einer der Secretaire die von Ew. Durchlaucht gestellte Frage, nachdem sie niedergeschrieben ist, nochmals laut vorlese.

Landtags-Marschall: Ich werde dafür Sorge tragen, die zur Abstimmung kommenden Fragen zur vollen Verständniß zu bringen.

Abg. **von Wittrich**: In Bezug auf die Debatte erkläre ich mich für das Amendement, und zwar aus dem Grunde, den ein Redner vor mir ausgesprochen hat, aus dem Grunde der Einheit, weil ich hoffe, daß die Einheit durch das Amendement zu Stande kommen kann. Ich hatte gestern einen Zweifel gegen das Amendement, weil der Ausdruck „Manche" darin enthalten war. Dieser Ausdruck ist in „Viele" verändert, und darum befriedigt mich das Amendement weit mehr als gestern, und in diesem Sinne spreche ich für dasselbe. Ich habe noch Etwas zu erinnern in Betreff einer Aeußerung des Herrn Königlichen Kommissarius. Nämlich derjenige Punkt, der, wenn wir, wie wir schuldig sind, die Wahrheit sprechen, uns am meisten in Betreff der Verordnung vom 3. Februar dieses Jahres zweifelhaft macht, ist der, daß einer Deputation von acht Mitgliedern eine Macht übertragen werden soll, die, wie mir scheint, nur von der ganzen Versammlung ausgeübt werden darf. Ferner bestimmt sie, daß von der Deputation nur 5 Mitglieder versammelt sein dürfen. Der Herr Königliche Kommissar hat zwar den §. 6 nicht so interpretirt. Ich muß aber erklären, daß ich ihn nicht anders interpretiren kann, als daß er zur Zeit des Krieges dieselbe Macht hat, als zur Zeit des Friedens. Unter Mitgarantie verstehe ich Bürgschaft, Bürgschaft aber setzt voraus Prüfung des Darlehens, und ich kann nicht durchfühlen, warum nicht die Provinzen bei Kriegsfällen zusammenberufen werden können, welche vom Kriege nicht betroffen sind. Ich sehe nicht ein, warum dies nicht stattfinden können sollte. Das ist mein Hauptbedenken, das ich gegen die

Digitized by Google

Verordnung vom 3 Februar d. J. auszusprechen habe. Uebrigens wiederhole ich meine Erklärung, daß ich für das Amendement stimme.

Abg. **Conze**: Die Besorgniß, welche mich gestern bewog, um das Wort zu bitten, die Besorgniß nämlich: es möchten Anträge betrübender Art auf Abänderungen in dem vorliegenden Adreß-Entwurf sich kundgeben, ist, so scheint es, zu meiner großen Freude gehoben, und wenn mir demnach nur noch übrig bleibt, mein eigenes Votum zu motiviren, so möchte es doch jetzt noch nicht ungeeignet sein, auf die Stimmung zurückzukommen, die jene Besorgniß hervorgerufen hat. — Die Königliche Thron-Rede hat der vielfach geäußerten Hoffnung auf Erweiterung der in dem Patent vom 3. Februar 1847 enthaltenen Zugeständnisse, wenigstens für die nächste Zukunft, keinen Raum gegeben; dies wurde von Vielen schmerzlich empfunden. Wenn ich selbst und mit mir der größte Theil meiner Kommittenten uns genügen lassen, wenn wir mit ehrfurchtsvollem Dank die Königliche Gabe empfangen haben und der Zuversicht leben, daß das Mangelnde nach gereifter Erfahrung, vielleicht schon in naher Zukunft, wird dargereicht werden, dann sind doch Andere in dieser Beziehung anders gestellt, und ich ehre hier jede abweichende Meinung, so lange sie auf dem Grunde einer echt patriotischen Gesinnung ruht.

Das Einzige, was ich tief beklagen muß, das ist der schlechte Dienst, den uns die schlechte Presse geleistet hat, als sie unser Volk der Unzufriedenheit mit dem Gegebenen verdächtigte, in Wahrheit aber nur bemüht war, eine solche selbst anzuregen und zu verbreiten. Wie es um Meinungen über Volkssinn gestellt ist, das habe ich hier in diesen Tagen erfahren müssen, als von mir und vielen meiner Mitdeputirten der Ausspruch vernommen wurde, „die Erlassung des Patentes vom 3. Februar d. J. haben wir der bestehenden Aufregung im Volke zu danken." Kaum habe ich meinen Ohren getraut und habe mich gefragt: wo ist denn die Aufregung im Volke?

Regung — ja — die ist vorhanden. Es reget sich, und das kann nicht ausbleiben in einer Zeit, wie die gegenwärtige, unter den Männern der Intelligenz und des besonnenen Fortschrittes, und

Digitized by Google

ich freue mich schon, in den wenigen Tagen unseres Zusammenseins die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß nicht nur unsere Rhein-Provinzen, sondern auch alle Provinzen unserer Monarchie solche Männer in nicht geringer Zahl hierher gesandt haben.

Aufregung, die finde ich nur unter den Männern, nicht des Fort-, sondern des Sturmschrittes, unter den Meistern im Niederreißen — —

(wird unterbrochen.)

Mehrere Stimmen: Der Redner liest ab.

Landtags-Marschall: Es ist nothwendig, daß man sich auf bloße Notizen beschränkt.

Abg. **Gier** (vom Platze): Wenn man sich erst Reden zu Hause ausarbeiten und dann hier vorlesen will, so sehe ich das Ende kaum ab.

Landtags-Marschall: Erklärt der Redner, seine Rede nicht ohne das Konzept fortsetzen zu können, so würde er am besten thun, auf das Wort zu verzichten. (Pause, Unterbrechung der Sitzung.)

Abg. **Conze** fährt fort. (Abermalige Unterbrechung.)

Landtags-Marschall: Die Versammlung zeigt einen richtigen Takt, indem sie darauf hält, daß nicht verlesen werde. Ich war der Meinung, der Redner habe nur Notizen vor sich; er scheint sich aber nicht auf Notizen beschränken zu wollen; ich gebe ihm daher anheim, die Absicht seines Vortrages uns in der Kürze mitzutheilen.

Abg. **Conze**: Ich habe die Absicht, zu erklären, daß ich mit dem Amendement zur Adresse ganz einverstanden bin und wünsche, daß eine große Majorität dafür sein möge.

Abg. **Naumann**: Ich habe um das Wort gebeten, obgleich ich fürchte, daß die Versammlung schon ermüdet sein möge von der langen Debatte; indessen glaube ich, daß das, was gesprochen ist, möge es auch zu viel sein, nicht verloren gegangen ist. Ich glaube, daß die Versammlung sich über viele Punkte von vornherein einigen müsse, ehe sie zu ihren weiteren Arbeiten schreitet. — Es ist die Absicht, Sr. Majestät dem König unseren Dank auszudrücken. Wohl, meine Herren, möge dieser Dank nicht blos ein vom Herzen diktirter sein, sondern möge der Dank zugleich seine Bestätigung fin-

Digitized by Google

den im Verständnisse dessen, was wir erhalten haben. — Wir haben zu gleicher Zeit beabsichtigt, und die Kommission in der Adresse so wie auch das Amendement schließen sich dem an, eine Verwahrung einzulegen. Wohl, es mag geschehen, in welcher Form es wolle. Möge diese Verwahrung zeigen, daß wir reiflich überlegt haben, weshalb wir uns verwahren, daß wir uns bewußt sind, wir verwahren uns wegen unserer Rechte.

Dies vorausgeschickt, bitte ich, mir noch einmal zu folgen bei der Betrachtung der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. Es fragt sich, wofür wollen wir danken; es fragt sich, wogegen wollen wir uns verwahren. Wofür danken? — Dann müssen wir wissen, was uns gegeben ist, wir müssen uns dessen bewußt werden. Gehen wir daher zurück auf das Gesetz. Was hatten wir? Was haben wir? Wir hatten in dem Gesetze vom 22. Mai 1815 das Versprechen einer Reichs-Versammlung, ich will hinzufügen: einer Reichs-Versammlung, hervorgegangen aus den Ständen — so drückt sich das Gesetz aus — mit der Zusicherung, durch diese reichsständische Versammlung berathen zu lassen die allgemeinen Gesetze mit Einschluß der Steuern. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt, der Staat hat Schulden; für diese Schulden garantirt das gesammte Staats-Vermögen; zur Sicherheit der Gläubiger soll kein Darlehen mehr aufgenommen werden, es sei denn das Bedürfniß vorhanden; darüber soll die reichsständische Versammlung befragt werden, sie soll mitgarantiren. Im weiteren Verfolg kam das Gesetz vom 5. Juni 1823. Es baute fort auf die Verheißungen vom 22. Mai 1815. Es gab uns die Provinzial-Stände, es verhieß eine allgemeine landständische Versammlung. Diese letzte Versammlung bestand nicht bis zum heutigen Tage. Es fragt sich, ob die Verordnung vom 3. Februar 1847 uns gegeben habe, was versprochen ist? Ich sage: Ja! — und es ist schon gestern hier hervorgehoben, daß alle Kriterien, welche man an eine solche Versammlung legen kann, vorhanden sind. Es sind die Provinzial-Stände, aus welchen die reichsständische Versammlung, hier der Vereinigte Landtag genannt, hervorgegangen ist. Es ist eingewendet worden: Ja, eine reichsständische Versammlung mag es sein, aber nicht eine, sondern es sind drei:

Digitized by Google

der vereinigte Landtag, der ständische Ausschuß und die Deputation für das Staatsschuldenwesen. Zugegeben, es sind drei; aber jede hat die Kriterien in sich, die an eine solche Versammlung gelegt werden müssen; jede dieser Versammlungen geht hervor aus den Provinzial-Landtagen, und daher glaube ich, man kann nicht sagen, eine dieser Versammlungen habe nicht den Charakter einer reichsständischen Versammlung. Ich glaube, daß die Debatte über die Adresse nicht immer ganz richtig den Gesichtspunkt festgehalten hat, auf den es hier ankommt. Wenn wir danken wollen, und wenn wir uns verwahren wollen, so geschieht dies nicht mit Rücksicht darauf, was wir wünschen, sondern mit Rücksicht darauf, was wir haben, was wir hatten. Nicht meine Wünsche spreche ich aus, sondern wie ich die Gesetze verstehe, wie die Gesetzgebung, die neueste, sich erhoben hat auf der früheren. Unsere Wünsche gehören nicht hierher, unsere Wünsche gehören in die Petition. Dies mußte ich vorausschicken, um nicht die Versammlung glauben zu machen, als hätte ich keine Wünsche in Bezug auf unsere Gesetzgebung, als wäre ich vollständig befriedigt, als glaubte ich nicht, es gäbe noch etwas Besseres. Aber ich bemerke, daß, wie schon gestern hervorgehoben, es zu frühzeitig ist, Wünsche auszusprechen, weil die Versammlung schon jetzt sich nicht einigen wird über jeden einzelnen Gesichtspunkt, der bei der Entwickelung der Gesetzgebung festgehalten werden soll.

Die zweite Frage, auf die ich kommen muß, ist die: welche Einwendungen sind erhoben worden gegen die neuen Gesetze? Ich will darauf kommen, weil ich glaube, es muß der Versammlung daran liegen, sich vollkommen bewußt zu werden, ob die Einwendungen stichhaltig sind oder nicht. Die Presse hat sich dieser Frage bemächtigt nach allen Richtungen hin. Erkennen wir an, es ist eine gewaltige Macht. Berücksichtigen wir sie hier nach dem Gesichtspunkte, den ich aufgestellt habe, d. h. prüfen wir, ob die Einwendungen uns veranlassen können, gegen diese Gesetze aufzutreten. Man hat eingewendet, die Verordnungen vom 3. Februar d. J. seien gegeben worden, ohne die Provinzial-Landtage darüber zu hören. Ich halte den Einwand für nichtig. Das organische Gesetz vom 5. Juni

Digitized by Google

1823 behält Sr. Majestät die Entschließung vor, wann und wie die reichsständische Versammlung oder, wie sie dort genannt ist, die allgemeinen Landstände aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen sollen, und es ist vorher bestimmt, was Alles zur Cognition der Landtage kommen soll. Deshalb glaube ich, es ist kein Grund für den Einwand vorhanden, der daraus gemacht wird, daß die Provinzial-Landtage nicht gehört seien.

Ein anderer Einwand, und der ist rein rechtlicher Natur, ist daher genommen worden, daß die Verordnungen vom 3. Februar d. J. nicht berathen seien in dem Staats-Rath. Dieser Einwand fällt in sich zusammen. Der Staats-Rath ist eine Königliche Behörde. Es ist allerdings verordnet, Gesetz-Entwürfe sollen dem Staats-Rath vorgelegt werden, aber dies ist keine Bedingung für die Gültigkeit des zu erlassenden Gesetzes. Se. Majestät der König kann von seiner Behörde verlangen die Begutachtung, aber er kann dies auch unterlassen Ich finde darin keinen Mangel. Und wer ein Bedenken dabei finden sollte, dem rufe ich zurück, daß das Gesetz vom 5. Juni 1823 dem Staats-Rath Sr. Majestät auch nicht vorgelegt worden ist, eben so wenig das Gesetz vom 17. Januar 1820. Denn die Gesetze selbst enthalten darüber keine Andeutung, und die Verordnungen vom 3. Februar d. J. enthalten sie auch nicht. (Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß sie berathen sein können.)

Es ist ein dritter Vorwurf gemacht worden. Man hat gesagt: Die Verordnung gebe den Ständen so ausgedehnte Rechte, und doch hat man keine Wahlen veranlaßt, man hat den Landtag aus den Provinzial-Ständen zusammenberufen und nicht bedacht, daß diese so untergeordneter Natur sein, daß das Interesse geschwunden wäre, daß man auf die Wahlen kein Gewicht mehr lege, daß Männer, die vielleicht Beruf in sich fühlen, die Landtags-Abgeordnete sein sollten, sich zurückgezogen haben. Gegen diesen Einwand erwiedere ich: Des Königs Majestät hat im Gesetz vom 5. Juni 1823 das Wann und Wie sich vorbehalten. Auf das „Wann" mußte jeder Wähler vorbereitet sein, mußte glauben, des Königs Majestät würde das Versprechen erfüllen, was früher ertheilt worden ist. Den

Digitized by Google

Grund lasse ich nicht gelten. Ueber die Zweckmäßigkeit will ich kein Wort verlieren, aus dem Grunde, weil es unzulässig war, neue Wahlen zu veranstalten. Die Gesetze vom Jahre 1823 sagen gleichlautend für alle Provinzen: Die Landtags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Nirgends ist vorbehalten, einen Landtag aufzulösen, nirgends — das Recht, das Jeder erworben hat zu schmälern, durch eine Auflösung des Landtags. Ich hätte es für eine Verletzung des Rechtes der einzelnen Deputirten gehalten. Darum mag die Frage über die Zweckmäßigkeit dahingestellt bleiben.

Man hat endlich auch noch gesagt, Reichsstände müssen das Steuer-Bewilligungsrecht haben. Die Nothwendigkeit dieser Prärogative kann ich nicht anerkennen; doch das Recht ist gegeben, und ich schweige. Man hat, um bei dieser Gelegenheit etwas einzuschalten, in der gestrigen Debatte gemeint, es sei den ständischen Rechten zu nahe getreten worden durch eine Bestimmung in den Verordnungen über das Steuer-Bewilligungsrecht. Es ist da gesagt, die Verfügung in Beziehung auf Steuern und über die Einkünfte und Verwendung der Domainen bleibe der Krone frei vorbehalten. Man hat daraus gefolgert, man wolle die Domainen dem Staats-Eigenthum entziehen. Es ist schon bemerkt worden, diese Absicht liege nicht vor. Eine Verletzung der ständischen Rechte finde ich darum nicht in diesen Bestimmungen, weil den Provinzial-Landtagen keine Rechte gegeben worden sind, über die Verwendung der Domainen Rath zu ertheilen oder gar Dispositionen zu treffen. Das Gesetz hat es uns nicht gegeben, nicht genommen. Ich finde daher keine Verletzung darin.

Endlich hat man gesagt, der Vereinigte Landtag sei nicht legitimirt. In einer Beziehung möchte ich sagen: Ja. Wir sind nach einer Richtung hin nicht legitimirt. Wenn ich nicht legitimirt bin, so könnte es ein Anderer sein. Die Verordnung müßte mir Rechte geben, die schon ein Anderer hat. Es fragt sich, ob solche Bestimmungen da sind. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 stellt allerdings noch einen anderen Berechtigten hin, der sagen kann: „Aendere mir das Gesetz nicht.“ Das sind die Gläubiger des Staates.

Digitized by Google

Darum halte ich dieses Gesetz für ein „Noli me tangere". Selbst diese hohe Versammlung wird darin nichts ändern können.

Die positiven Rechte, welche dieser Versammlung übertragen worden, enthalten die Verordnungen vom 3. Februar d. J. Ich komme zur Frage: Sind durch die Prärogativen, die dieser hohen Versammlung eingeräumt sind, die Rechte, welche früher die Stände hatten, irgendwie gekränkt worden? — Was hatten wir für Rechte? — Die Provinzial-Landtage hatten das Recht, die Provinzial-Gesetze zu berathen. Das Recht ist ihnen unverkürzt geblieben. Sie hatten die Berathung der allgemeinen Gesetze, insofern sie sich auf das Eigenthums- und Personenrecht, mit Einschluß der Besteuerung, beziehen, so lange keine reichsständische Versammlung berufen werden wird. Sie ist zusammengerufen. Mit diesem Augenblick hört diese Prärogative auf. Man hat den Einwand gemacht gerade hierbei: Wenn die Reichsstände konstituirt worden sind, dann dürfen die Provinzial-Stände die allgemeinen Gesetze gar nicht mehr berathen. Ich glaube nicht, daß das in der Verordnung vom 5. Juni 1823 lag oder zu finden ist. Ich wünsche, daß allgemeine Gesetze nur von der allgemeinen ständischen Versammlung berathen werden möchten, aber ich sehe keine Verletzung.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 übertrug uns ferner das Recht der Bitte und Beschwerde, hervorgegangen aus dem provinziellen Bedürfniß und der Bedrückung einzelner Individuen. Auch das Recht ist nicht genommen. Dem Vereinigten Landtage konnte in dieser Beziehung gegeben werden, was ihm gegeben ist; es konnte ihm mehr oder weniger gegeben werden. Eine Verletzung durch das Gegebene für die bestehenden Rechte kann ich nicht absehen.

Endlich hatten die Provinzial-Landtage noch das Recht, ihre Kommunal-Angelegenheiten zu verwalten. Das ist untangirt geblieben. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 ist das, was positive Rechte eingeräumt hatte. Das Gesetz ist, meines Erachtens nach, nicht vollständig erfüllt; ich will mich darüber weiter erklären. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt: wenn das Bedürfniß der Aufnahme einer neuen Schuld eintritt, so soll dies nicht anders geschehen, als unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände. Das

Digitized by Google

Grund lasse ich nicht gelten. Ueber die Zweckmäßigkeit will ich kein Wort verlieren, aus dem Grunde, weil es unzulässig war, neue Wahlen zu veranstalten. Die Gesetze vom Jahre 1823 sagen gleichlautend für alle Provinzen: Die Landtags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Nirgends ist vorbehalten, einen Landtag aufzulösen, nirgends — das Recht, das Jeder erworben hat zu schmälern, durch eine Auflösung des Landtags. Ich hätte es für eine Verletzung des Rechtes der einzelnen Deputirten gehalten. Darum mag die Frage über die Zweckmäßigkeit dahingestellt bleiben.

Man hat endlich auch noch gesagt, Reichsstände müssen das Steuer-Bewilligungsrecht haben. Die Nothwendigkeit dieser Prärogative kann ich nicht anerkennen; doch das Recht ist gegeben, und ich schweige. Man hat, um bei dieser Gelegenheit etwas einzuschalten, in der gestrigen Debatte gemeint, es sei den ständischen Rechten zu nahe getreten worden durch eine Bestimmung in den Verordnungen über das Steuer-Bewilligungsrecht. Es ist da gesagt, die Verfügung in Beziehung auf Steuern und über die Einkünfte und Verwendung der Domainen bleibe der Krone frei vorbehalten. Man hat daraus gefolgert, man wolle die Domainen dem Staats-Eigenthum entziehen. Es ist schon bemerkt worden, diese Absicht liege nicht vor. Eine Verletzung der ständischen Rechte finde ich darum nicht in diesen Bestimmungen, weil den Provinzial-Landtagen keine Rechte gegeben worden sind, über die Verwendung der Domainen Rath zu ertheilen oder gar Dispositionen zu treffen. Das Gesetz hat es uns nicht gegeben, nicht genommen. Ich finde daher keine Verletzung darin.

Endlich hat man gesagt, der Vereinigte Landtag sei nicht legitimirt. In einer Beziehung möchte ich sagen: Ja. Wir sind nach einer Richtung hin nicht legitimirt. Wenn ich nicht legitimirt bin, so könnte es ein Anderer sein. Die Verordnung müßte mir Rechte geben, die schon ein Anderer hat. Es fragt sich, ob solche Bestimmungen da sind. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 stellt allerdings noch einen anderen Berechtigten hin, der sagen kann: „Aendere mir das Gesetz nicht.“ Das sind die Gläubiger des Staates.

Digitized by Google

Darum halte ich dieses Gesetz für ein „Noli me tangere". Selbst diese hohe Versammlung wird darin nichts ändern können.

Die positiven Rechte, welche dieser Versammlung übertragen worden, enthalten die Verordnungen vom 3. Februar d. J. Ich komme zur Frage: Sind durch die Prärogativen, die dieser hohen Versammlung eingeräumt sind, die Rechte, welche früher die Stände hatten, irgendwie gekränkt worden? — Was hatten wir für Rechte? — Die Provinzial-Landtage hatten das Recht, die Provinzial-Gesetze zu berathen. Das Recht ist ihnen unverkürzt geblieben. Sie hatten die Berathung der allgemeinen Gesetze, insofern sie sich auf das Eigenthums- und Personenrecht, mit Einschluß der Besteuerung, beziehen, so lange keine reichsständische Versammlung berufen werden wird. Sie ist zusammengerufen. Mit diesem Augenblick hört diese Prärogative auf. Man hat den Einwand gemacht gerade hierbei: Wenn die Reichsstände konstituirt worden sind, dann dürfen die Provinzial-Stände die allgemeinen Gesetze gar nicht mehr berathen. Ich glaube nicht, daß das in der Verordnung vom 5. Juni 1823 lag oder zu finden ist. Ich wünsche, daß allgemeine Gesetze nur von der allgemeinen ständischen Versammlung berathen werden möchten, aber ich sehe keine Verletzung.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 übertrug uns ferner das Recht der Bitte und Beschwerde, hervorgegangen aus dem provinziellen Bedürfniß und der Bedrückung einzelner Individuen. Auch das Recht ist nicht genommen. Dem Vereinigten Landtage konnte in dieser Beziehung gegeben werden, was ihm gegeben ist; es konnte ihm mehr oder weniger gegeben werden. Eine Verletzung durch das Gegebene für die bestehenden Rechte kann ich nicht absehen.

Endlich hatten die Provinzial-Landtage noch das Recht, ihre Kommunal-Angelegenheiten zu verwalten. Das ist untangirt geblieben. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 ist das, was positive Rechte eingeräumt hatte. Das Gesetz ist, meines Erachtens nach, nicht vollständig erfüllt; ich will mich darüber weiter erklären. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt: wenn das Bedürfniß der Aufnahme einer neuen Schuld eintritt, so soll dies nicht anders geschehen, als unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände. Das

Digitized by Google

ist in dem Art. 2 gesagt worden. In dem Art. 3 heißt es: Für diese Schulden soll das Gesammt-Vermögen des Staates haften, und da nimmt das Gesetz Bezug auf den ersten Artikel, der die gesammte Staatsschuld auf 180 Millionen feststellt. Was die Verordnung vom 3. Februar d. J. betrifft, so ist darin gesagt, die Schulden sollen nicht anders aufgenommen werden, als unter Zustimmung der Stände (deutlicher ausgedrückt: als „unter Zuziehung"); aber es macht einen Zwischensatz und sagt: es sollen künftig Schulden, „für welche das Gesammt-Vermögen des Staates haften soll", nicht anders, als unter Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden. Ich gestehe, da bleibt die Verordnung vom 3. Februar zurück hinter dem Gesetz vom 17. Januar 1820. Was ist aber die Folge dieses Zurückbleibens? Wir haben gestern aus dem Munde des Königlichen Kommissarius gehört, es sei nicht die Absicht gewesen, den Ständen irgendwie ihre Gerechtsame zu kränken; es habe aber nöthig geschienen, Bestimmungen zu treffen in Betreff des Staatsschuldenwesens, welche es der Verwaltung möglich machen, Schulden für das gewöhnliche Bedürfniß, die sich durch kurrente Einnahmen wieder ersetzen, zu kontrahiren, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen, ohne in die Nothwendigkeit zu kommen, die reichsständische Versammlung zu berufen. Ich muß bekennen, daß, wollte man das Gesetz ändern, man die Stände hätte fragen müssen. Hat man sie nicht gefragt, so sind ihre Rechte ungekränkt geblieben, d. h. ich halte dafür, daß, wenn heute der Staat in die Nothwendigkeit kommen sollte, eine Schuld zu kontrahiren, für welche das gesammte Vermögen des Staates nicht haften soll, er doch der Verpflichtung nicht bar ist, die Stände zu hören. Ist diese hohe Versammlung nicht die Stände-Versammlung, die für solche Darlehne die Mitgarantie geben soll, ja, — so existirt sie noch nicht, dann haben wir die Prärogative nicht. Aber es besteht auch keine zweite, die diese Prärogative hätte, und der Staat würde sich in der Unmöglichkeit befinden, ein solches Darlehen aufzunehmen. Ich will nicht sagen, daß die Staats-Regierung durch jene Gesetzes-Vorschriften nicht in manche Verlegenheit kommen könnte. Ich gebe es zu: in diese Verlegenheit kann sie kommen.

Digitized by Google

Soll sie gehoben werden, dann muß die Versammlung ihre Zustimmung zur Aenderung von Vorrechten geben, die das Gesetz vom 17. Januar 1820 ihr zugelegt hat. Dies ist meine Meinung in Beziehung auf das Kontrahiren von Schulden in Friedenszeit. In Beziehung auf Kriegeszeiten: — auch da können die Bestimmungen vom 3. Februar 1847 die Bestimmungen vom 17. Januar 1820 nicht ändern. Das letzt-angezogene Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Schulden in Kriegs- und Friedenszeiten; zu beiden (so muß also geschlossen werden) war die reichsständische Zustimmung und Mitgarantie eine Bedingung. Auch hier wird in Kriegszeiten, meines Erachtens, die ständische Deputation für das Schuldenwesen nicht eintreten können für die reichsständische Versammlung. Ich möchte nach meiner Meinung eine Ansicht berichtigen, die hier verschiedentlich aufgestellt ist. Man sieht die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen als eine Deputation des Vereinigten Landtags an. Ich kann sie als eine solche nicht anerkennen, und es ist von Seiten des Königlichen Kommissars schon erinnert worden, daß es eine selbstständige Deputation ist, eine selbstständige Institution, eine reichsständische Institution, mit besonderen Prärogativen. Diese Prorogative könnten weiter gehen, als diese Gesetzgebung sie giebt; ich glaube aber, sie sind schon zu weit ausgedehnt für eine Deputation von acht Mitgliedern. Das Zustimmungsrecht ist nach der Interpretation, wie wir sie gehört haben, dieser Deputation nicht gegeben worden, sondern nur die Prärogative: sie kann verlangen, zugezogen zu werden. Es ist dies zwar ein Recht, aber — zusammengehalten und verglichen mit dem Recht der Bewilligung und Zustimmung — ein so untergeordnetes, daß ich darauf verzichten möchte, wenn es nicht ein anderes wird. Das sind die Bedenken.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß durch die Institutionen des Vereinigten Landtags, des ständischen Ausschusses und der Deputation für das Staatsschuldenwesen die Rechte nicht gekränkt worden sind. Ob Wünsche gekränkt worden sind, das ist eine Frage, ich wiederhole es, die hier nicht hergehört. Rechte sind nicht gekränkt. Doch ich habe noch Eines, die Steuer-Bewilligung, vergessen. Die

Digitized by Google

Steuer-Bewilligung stand den Ständen nicht zu; es ist in ihr dem Vereinigten Landtage etwas Neues gegeben worden, etwas Neues, was uns zur Aussprechung des Dankes Veranlassung giebt. Auch hier könnte eine Beeinträchtigung gefunden werden, denn die allgemeinen Gesetze (so heißt es im Gesetz vom 5. Juni 1823), welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechten und den Steuern zum Gegenstande haben, sollen von den Provinzial-Landtagen berathen werden. Die Verordnungen vom 3. Februar d. J. sprechen von dieser Berathung nicht mehr, sie sagen aber: in Kriegszeiten hat die Krone das Recht, ohne Beirath außerordentliche Steuern zu erheben. Auch hier, glaube ich, muß den Ständen das Recht aus der früheren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Nun komme ich zum Schluß. Es ist vorgeschlagen worden, zu danken. Ich glaube, wir sind schuldig, zu danken für Konstituirung des Organs, welches hier versammelt ist, für die Erweiterung der ständischen Rechte, die namentlich in dem Steuer-Bewilligungsrechte liegt. Der zweite Vorschlag ist die Verwahrung. Die vorgeschlagene Adresse, wie sie von der Kommission uns vorgelegt ist, entspricht nach dem, was ich gesagt habe, meinen Wünschen nicht ganz; sie geht mir zu weit, denn sie spricht Wahrung von Rechten aus, wo es sich nur um Wünsche handelt. Unsere Wünsche können verletzt sein, unsere Rechte sind nicht verletzt, auch insofern sie nicht auf diese Versammlung übertragen sind. Unsere Rechte sind der neuen Gesetzgebung ungeachtet geblieben, wie sie waren in Beziehung auf das Staatsschuldenwesen, in Beziehung auf die allgemeinen Gesetze, in Betreff der Besteuerung. Darum würde ich mit der Adresse und ihrer Wahrung der Rechte nicht mich einverstanden erklären; ich würde der Krone gegenüber nur die Ansicht des Landtags ausgesprochen haben, daß das, was an die Zustimmung der Stände gebunden war, ohne Zustimmung der Stände nicht ausgeübt werden darf, wenn auch das Recht der Zustimmung dieser Versammlung nicht übertragen worden ist. Ich glaube aber, daß das Amendement, zusammengehalten mit der Erklärung des Königlichen Kommissars, eine genügende Sicherheit begründet, um die Gesetzgebung, die nach meiner Ansicht gegenwärtig eine lückenhafte sein würde,

Digitized by Google

zu vervollständigen. Mein Votum geht daher für Annahme der Adresse mit dem Dank, wie ihn der Entwurf der Kommission, mit dem Vorbehalt, wie ihn das Amendement ausgesprochen hat.

Landtags-Kommissar: Ich habe nur auf einen einzigen Passus der eben gehörten Rede zu antworten. Es ist hier zum erstenmale die Rede gewesen von den Staats-Gläubigern und ist bemerkt worden, daß in dieser Beziehung das Gesetz ein noli me tangere sein müsse. Ich bin hiermit, so weit es sich um die Staats-Gläubiger handelt, welche bis zu diesem Augenblick vorhanden sind, völlig einverstanden, bin aber auch der Meinung, daß durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 ihre Rechte nicht um ein Haar breit beschränkt sind. Wenn es sich aber um künftige Staats-Gläubiger handelt, so haben diese keine Rechte aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 zu schöpfen, sondern lediglich aus dem Gesetze vom 3. Februar d. J.

Abg. **Naumann:** Die Erklärung des Königlichen Kommissars macht mir klar, daß ich mißverstanden worden bin. Was ich gesagt, hat sich auch nur auf die Gläubiger, welche bei den 180,000,000 betheiligt sind, bezogen, auf künftige Schulden nicht.

Abg. **Hansemann:** Durchlauchtigster Marschall, hohe Versammlung! Indem ich das Wort ergreife, bin ich tief ergriffen von der hohen Bedeutung unserer Berathung, tief ergriffen von der Schwäche meiner Kräfte im Vergleich zu der Größe der Sache, die wir hier verhandeln. Möge mein Gefühl, meine innige Vaterlandsliebe ersetzen, was die Natur mir versagt hat. Zuvörderst fühle ich mich gedrungen, dem Herrn Minister, der bisher Namens des Ministeriums das Wort genommen hat, dafür zu danken, daß derselbe in parlamentarischer Weise die Verantwortlichkeit des Ministeriums für alle uns vorgelegten Erlasse der Krone ausgesprochen hat. Das ist der gute, rechte Weg, auf dem wir uns befinden, und auf diesem können wir freimüthig Alles, was uns vorliegt, und selbst die Thron-Rede, beleuchten. Die Lage des Ministeriums ist eine eigenthümliche in dieser Angelegenheit. Gewiß hat dasselbe geglaubt, als es den Rath zu dem Erlasse vom 3. Februar d. J. gab, das Land zu befriedigen; dies ist nicht geschehen; und wenn irgend ein Zweifel daran wäre, so sind es die Verhandlungen, die wir seit gestern hier

Digitized by Google

geführt. Nur ein oder zwei Redner haben sich unbedingt für Alles mit Lob ausgesprochen, sonst ist der Unterschied in den Ansichten der Redner nur darin, daß der eine verwahren will, was er für Rechtens hält, daß der andere in Form von Wünschen seine verschiedenen Ansichten aussprechen mag. Es ist nun keineswegs meine Meinung, daß die Versammlung in irgend einer Weise die Fortbildung des Gegebenen durch die Form ihrer Erklärungen erschweren möge, und das um so weniger, als aus dem Munde des Königlichen Kommissars schon Zusicherungen gegeben worden sind, daß eine Fortbildung geneigtes Gehör finden werde. Meine Ueberzeugung ist aber, daß die von der Kommission vorgelegte Adresse, mit Weglassung desjenigen Passus, worin der Schmerz der Versammlung über die Thron-Rede ausgedrückt wird, kein Hinderniß der Fortbildung der Verfassung im Sinne der großen Majorität dieser Versammlung entgegenstellt. Freilich ist die Lage des Ministeriums bei dieser Angelegenheit leichter, wenn das Amendement des Herrn Grafen von Arnim angenommen würde. Aber auch mit dem Entwurf der Adresse wird das Ministerium schon Wege und Mittel finden, die Dissidenzen zu beseitigen und Harmonie zwischen Versammlung und Thron zu bringen. Ich wenigstens habe die Ueberzeugung, daß dies sehr wohl angeht. Vor Allem, indem ich auf das Amendement weiter eingehe, werde ich Ihnen den großen Unterschied desselben mit dem Entwurf der Kommission darzustellen suchen. Der Entwurf der Adresse spricht es klar und deutlich aus: „Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben.“ Dies, meine Herren, ist eine bestimmte Erklärung, daß die gegenwärtige Versammlung nun sich, wenn sie auch nicht so genannt ist, doch dem Wesen nach als die reichsständische betrachtet; daß mithin alle auf diese lautenden Rechte auf diese Versammlung übergegangen sind. Von dieser sehr deutlichen Erklä-

Digitized by Google

rung ist im Amendement des Grafen von Arnim nichts, wenigstens nichts Deutliches, und mir scheint, daß in diesem Punkt die größte Deutlichkeit stattfinden müsse. Der Entwurf der Adreß-Kommission hebt nun mehrere Punkte hervor, wofür er vorhandene Rechte in Anspruch nimmt und wahrt. Eine solche klare Wahrung von Rechten, auch nicht einmal in allgemeinen Ausdrücken, ist in dem Amendement nicht vorhanden. Denn es wird in demselben in dieser Beziehung nur gesagt, daß wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen werden, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. „Denn", heißt es weiter, „damit Ew. Königlichen Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze seien, damit wir Ew. Königlichen Majestät wirksam mithelfen können zum Heile und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns — wie die Ehre und die Kraft der Krone — so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen."

Es wird also hier keine klare Verwahrung ausgedrückt, sondern es wird nur, dem Sinne nach, in diesem ganzen Passus gesagt, daß Mancher unter uns Zweifel hätte an der Uebereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar d. J. mit den früheren Gesetzen. Und nun wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit angedeutet, man wolle später auf diese Angelegenheit zurückkommen. Und es heißt nun weiter: „Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen" — es wird also vorausgesetzt, daß wir zu einer solchen Ueberzeugung kommen, — „so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Prinzips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht." Es wird

Digitized by Google

also die Voraussetzung ausgedrückt, daß, wenn wir in der weiteren Berathung erst einmal zu der Ueberzeugung der Nichtübereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar d. J. mit den früheren kommen würden, alsdann Se. Majestät der König diese Dissidenzen, diese Unterschiede durch neue Anordnungen wegräumen würden; das Ganze ist also, meine Herren, in glänzender Form eine Bitte, die Aehnlichkeit mit einer Verwahrung hat, aber keine ist.

Das Wesen ist also, machen Sie sich das wohl klar, ist der große Unterschied zwischen dem Amendement und dem Entwurf der Kommission: Der letzte setzt sich klar und bestimmt auf den vorhandenen Rechtsboden und sagt, wir haben Rechte; das Amendement setzt dies noch in Zweifel. Ferner ist der zweite Unterschied, den ich hervorhebe, daß der Entwurf der Adresse sich bestimmt auf den Grund der früheren Gesetze stellt, daß er erklärt, wir sind die reichsständische Versammlung, und als solche gehen die früheren Rechte auf uns über. (Bravo.) Das ist der große Unterschied, und wenn es zur Abstimmung kommt, so prüfen Sie wohl Ihre Gewissen. Es handelt sich um ein wichtiges Moment, es handelt sich darum, ob das lebendige Gefühl des Rechts in Ihnen lebt, oder ob Sie nur von Vertrauen, von Gnade leben wollen (große Bewegung). Ich liebe und achte meinen König, aber als freier Mann gestehe ich: Recht, das ist der Boden der Vaterlandsliebe.

Eine Stimme: Darf ich um das Wort bitten?

Abg. **Hansemann**: Bitte, ich habe noch lange nicht ausgeredet. Meine Herren, noch ein anderer Unterschied ist anzuführen zwischen dem Entwurf und dem Amendement. Es ist der, daß wir freimüthig, aber ehrfurchtsvoll Wahrheit reden. Meine Ueberzeugung ist es, gerade vor einem so erhabenen Herrscher, als wir das Glück haben, in unserem König zu besitzen, geziemt es sich, freimüthig die Wahrheit zu sagen. Gerade dadurch bekundet die Nation, daß sie würdig ist der Ausbildung der ständischen Verfassung, die dieser erhabene Herrscher ihr zugedenkt. Meine Herren, ich habe Ihnen eben den Unterschied dargestellt in dem Sinne der zuerst vorgeschlagenen Adresse und des Amendements. Ich gehe nun dazu über, Ihnen auseinanderzusetzen, weshalb ich aus weiteren Gründen der

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit das Amendement bekämpfe und die Adresse mit der von mir angedeuteten Aenderung angenommen zu sehen wünsche.

Landtags-Marschall: Also ein neues Amendement?

Abg. Hansemann: Nein. Meine Herren! Was ist einer der großen Fehler unserer bisherigen Gesetzgebung über Rechte der Stände? Es ist die Ungewißheit, die Unklarheit, es ist der Umstand, daß man ändern kann einseitig nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit, selbst schnell ändern kann. Und so haben wir denn in Preußen, meine Herren, eine sehr wandelbare Verfassung, weil die Ansichten darüber seit 1815 bis 1847 vielseitig gewechselt haben. Diese Wandelbarkeit der Verfassung erachte ich meines Theils für ein Unglück, nicht nur für die Nation, vielmehr für die Stärke des Throns. Ein Haupt-Element der letzteren besteht darin, daß die Rechte klar bestimmt sind, daß ein Vertrauen auf das Feststehen öffentlicher Rechts-Prinzipien vorhanden sei, und dies kann nur stattfinden, wenn die Verfassung nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit blos auf den Rath der Räthe der Krone abgeändert werden kann. Indem wir uns nun im vorgelegten Entwurf erklären: Wir sind die reichsständische Versammlung, wie die Gesetze sie vorgesehen haben, so folgt daraus von selbst, daß alsdann, nach unserer Ueberzeugung wenigstens, ein Vertrag mit der Krone über dasjenige, was etwa abzuändern ist, künftig stattfinden werde. Wir kommen dann auf den festen Boden der Unwandelbarkeit der Verfassung, und zwar einer solchen, daß die fernere Entwickelung nur mit gegenseitiger Zustimmung und Berathung zwischen Thron und Ständen stattfinden, nie aber auf einseitigen Rath der Räthe der Krone erfolgen kann. Ferner wird auf diese Weise das Mißtrauen beseitigt, was vielseitig sich eingeschlichen hat. Wir sind hier dem Lande, dem Throne Wahrheit schuldig, und ich spreche es unumwunden aus, es ist höchst bedauerlich, daß das Vertrauen, was früher stattfand, nicht mehr in gleichem Maße für die Regierung vorhanden ist.

Mehrere Stimmen: Das ist nicht wahr! (Aufregung.)

Landtags-Marschall: Der Redner wird fortfahren.

Abg. Hansemann: Möge hierüber, über diese Thatsache, ich halte sie für eine solche, auch eine verschiedene Ansicht stattfinden,

Digitized by Google

nun, das ändert nicht die Pflicht, die ich habe, das, was ich aus meinen Beobachtungen genommen habe, hier zu sagen. Mögen Andere anders beobachten, mögen sie es auch sagen. Nun, meine Herren, das ist gerade aus diesen Verordnungen in Verbindung mit der Geschäfts-Ordnung entstanden; diese Aktenstücke sind, indem sie die ständischen Rechte vielseitig beschränken, mit Mißtrauen von den Räthen der Krone geschrieben, mit Mißtrauen dagegen, daß wir eben unsere Rechte mißbrauchen würden. Mir scheint es besser, daß Klarheit darüber obwalte, und ich hege jetzt die Hoffnung, nach dem, was der Herr Landtags-Kommissar gestern uns gesagt, daß sowohl in den Erlassen vom 3. Februar d. J., so wie in der Geschäfts-Ordnung, das bereitwillig von den Räthen der Krone nachgelassen werde, was ein solches Mißtrauen gegen uns ausspricht. Ich halte weiter die Adresse der Kommission für die beste, weil sie nur wenige Rechte positiv verwahrt, und weil, wenn wir das nicht thun, wir den Ansichten der Nation, nach meiner Ueberzeugung, wenigstens in meiner Provinz — ich vermag andere nicht so zu beurtheilen — nicht entsprechen würden. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß es sich nur von sehr wenigen Rechten handelt, von kleinen im Vergleich zu denjenigen Rechten, deren sich die Stände anderer Staaten zu erfreuen haben. Wohlan, wir wollen ruhig abwarten, was weiter von der Krone beschlossen wird, aber diese wenigen Rechte, die wollen wir wahren.

Wenn Sie zurückblicken, meine Herren, in die Geschichte anderer Länder, auch in die unsrige, so werden Sie finden, daß die Kraft der Nation auf zweierlei Weise geweckt wird, besonders da, wo, wie bei der unsrigen, nicht eine lebhafte, stark ausgebildete Nationalität schon besteht. Sie wird geweckt durch große Unbilden, die die Nation erfährt. Das ist der eine Weg, und das ist der, den Deutschland durchgemacht hat zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1812 und 1813. Hier, meine Herren, müssen wir uns selbst als Deutsche nicht schmeicheln. Wir mögen anerkennen, welche Vorzüge wir als Nation haben, lassen Sie uns aber auch freimüthig unsere Mängel anerkennen. Das war ein großer Mangel des Nationalcharakters, daß es zehnjähriger Bedrückung von Seiten der Fremden

Digitized by Google

bedurfte, bis die Nation ganz aufstand. Bedenken Sie, meine Herren, daß damals erst diese Bedrückungen vorausgegangen sind. Nun der zweite Weg. Es ist derjenige, auf welchem die civilisirten Nationen heutiges Tages zu wandeln haben. Die Kraft der Nationalität wird geweckt durchs Rechtsgefühl. Dies ist es, was überall beleben muß, ohne ein solches giebt es keine lebendige, keine kräftige Nation. Da ist nun unsere Aufgabe zuerst, daß wir, die wir nach der Verordnung vom 3. Februar d. J. nicht zu stark hingestellt sind, sondern durch mancherlei Beschränkungen uns schwach fühlen müssen, uns stärken als Vertreter der Nation. Es ist der erste Grund der Zweckmäßigkeit, daß wir in einer Verwahrung von Rechten sprechen; dadurch erheben wir uns zum Rechtsgefühl! Es wird uns stärken, und diese Stärkung halte ich für sehr nothwendig für Preußen. Die Thronrede hat auf Gefahren von Seiten des Auslandes hingewiesen. Ich werde hier nicht in die auswärtige Politik eingehen, aber Wahrheit habe ich mir zur Pflicht gemacht, und so spreche ich es unumwunden aus: Preußen ist allerdings in einer unter gewissen Eventualitäten bedenklichen Lage, und lassen Sie es uns wohl begreifen, wir müssen uns stärken. Diese bedenkliche Lage will ich Ihnen nur in zwei Momenten hervorheben. Wir können hier vollständig die Wahrheit sagen und über Dinge sprechen, die in ganz Europa bekannt sind. Wir haben mächtige Nationen zu Nachbarn. Auf der einen Seite eine Nation, die danach ringt, mit eiserner Konsequenz eine große Nationalität von vielen Millionen zu begründen, und deren Eroberungen seit hundert Jahren ungeheuer gewesen sind. Ich bezeichne sie nicht, diese Macht, Sie Alle werden mich verstehen.

Eine Stimme: Ich glaube nicht, daß dies zur-Debatte gehört. (Aufregung.)

Abg. **Hansemann**: Ich weise nach, wie wir uns stärken müssen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß die Rede, die wir hier vernehmen, uns dem Augenblick der Abstimmung bedeutend näher bringen wird. Ich glaube auch, daß in diesem Augenblick nicht mehr Grund vorhanden ist, den Redner zu erinnern, daß er sich nicht von dem Gegenstand entferne, als dies bei anderen Reden der

Digitized by Google

Fall war, die wir gestern und heute vernommen haben. Ich habe mich absichtlich und aus Gründen, deren Gewicht mir auch in diesem Augenblicke noch nicht zweifelhaft ist, solcher Erinnerungen enthalten. Die Rede, die wir vernehmen, wird, wie ich wünsche, uns nicht unförderlich sein, daß wir dem Augenblick der Abstimmung uns nähern.

Abg. Hansemann: Ich fahre fort, meine Herren, und mache aufmerksam, daß durch die Nachbarschaft an der entgegengesetzten Seite eine eben so große Gefahr, wenn auch in anderer Form, uns bevorsteht. Nun das ist's gerade, was ich hervorheben will, daß das Rechtsgefühl, wenn es die ganze Nation belebt, sie stark erheben, sie kräftigen wird, und daß es kein besseres Mittel giebt, als das, um die Nation dahin auszubilden, wohin sie kommen muß, wenn sie in Eintracht mit den übrigen deutschen Stämmen sich mächtig durch solche Gefahren erheben soll. Es hat mich erst ein Redner unterbrochen und gesagt, das gehöre nicht hierher. Wohl! meine Herren, ich sage, es gehört hierher. Was ist die Ursache, weshalb vom Rheinlande, von dem äußersten Westen und von der anderen Seite von Osten her das Bedürfniß der Entwickelung des öffentlichen Rechts am stärksten gefordert wird? Was ist der Grund, der tiefliegende Grund? Ich will es Ihnen sagen, und Sie werden es ehren, wenn ich es Ihnen angeführt. Er besteht darin, die östlichen Provinzen wollen nicht russisch und die westlichen wollen nicht französisch werden. (Bravo.) Wir wollen Deutsche, wir wollen Preußen bleiben, aber das öffentliche Recht entwickeln. Das ist unsere tiefe Ueberzeugung! (Sehr gut! Bravo!) Und nun noch ein Wort zum Schluß.

Ich habe seit Jahren die Ueberzeugung geäußert, daß für Preußens Verfassung eine auf alte Geschlechter gegründete Aristokratie einen wesentlichen Theil in der Verfassung einnehmen möge. Meine Ueberzeugung gründet sich darauf, daß auf der einen Seite die neuen Elemente unserer sozialen Verhältnisse vollkommen demokratischer Natur sind, und daß ich, weil die Nothwendigkeit es erfordern wird, neue Elemente sich entwickeln zu lassen, auf der anderen Seite als Gegengewicht ein stolzes auf sein Recht kräftiges Haus

Digitized by Google

haben möge, was die alten Geschlechter vertrete und die Rechte verwahre, die Rechte der Krone, wenn die Demokratie zu weit gehen will, die Rechte des Volks, wenn die Räthe der Krone Erlasse vorschlagen, wodurch die früheren Rechte des Volkes gekränkt werden. Also Konservativsein ist nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe. Das besteht aber darin, zu wahren, was man hat und besonders die Rechte; und von Ihnen, meine Herren, erwarte ich, daß Sie konservativ sein werden, und wahren, was besteht.

Prinz von Preußen: Wir haben gehört, das gesagt worden ist, die vorliegenden Verordnungen seien aus dem Mißtrauen der Räthe des Königs hervorgegangen. Vermöge meiner Geburt bin ich der erste Unterthan des Königs, vermöge des Vertrauens des Königs sein erster Rathgeber. Als solcher gebe ich die heilige Versicherung in meinem und der übrigen Rathgeber Namen (die Minister erheben sich), daß kein Mißtrauen einen von uns beschlichen hat, als diese Verordnungen berathen worden sind. Aber eine Voraussicht haben wir gehabt, daß die Verordnungen, die zum Besten des Vaterlandes gegeben wurden, Freiheiten und Rechte der Stände niemals auf Unkosten der Rechte und Freiheiten der Krone gewähren sollten. Das ist der Grundsatz, nach welchem ich an diesem Werke Theil genommen habe, und einen Vorwurf des Mißtrauens lasse ich auf die Krone und ihre Räthe nicht kommen.

Landtags-Kommissar: Ich muß noch einmal um das Wort bitten, bitte aber nicht zu glauben, daß ich das mit Sehnsucht erwartete Ende der Debatte zu sehr hinausschieben werde. Der verehrte Redner hat angeführt, es gehe aus den Aeußerungen, die ich gemacht habe, hervor, daß das Ministerium, daß die Räthe der Krone sich für verantwortlich erklärt haben. Ich weiß nicht, aus welchem meiner Worte diese Schlußfolge gezogen ist. Ich weiß aber, daß wir uns allerdings für verantwortlich halten für alles das, was wir thun, vor Gott, vor dem Könige und vor unserem Gewissen. Wir sind aber nicht verantwortlich für das, was Se. Majestät Allerhöchstselbst als Souverain beschließen und befehlen. Dafür sind wir nicht verantwortlich. Das ist es, was ich zur Aufklärung habe

Digitized by Google

sagen wollen und müssen, weil es nöthig ist, daß die Versammlung dieses Verhältniß ganz genau erkenne und erwäge.

Landtags-Marschall: Es haben sich, ganz genau gezählt, noch vierunddreißig Redner um das Wort gemeldet. Ich bin der Meinung, daß ich die Absicht der Versammlung richtig deute, wenn ich ausspreche, daß es nicht in ihrem Wunsch liegen wird, sie alle zu hören, sondern die Debatte ihrem Schluß zugeführt zu sehen. Um dies zu erreichen, würde ich dem Abg. von Auerswald, der an der Reihe ist, das Wort geben können, nachher dem Grafen von Arnim und dem Referenten. Dann würden wir, so scheint es mir, zum Schluß der Berathung gelangen.

Abg. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich bitte, daß Jedem, der das Wort erbeten, dasselbe gestattet werde. Wir müssen unsere Abstimmung motiviren, dazu sind wir hergeschickt, nicht um zu schweigen.

Abg. **Tschokke** und Graf **von Keldorf** (vom Platz): Ich muß erklären, daß ich mich bereits gemeldet habe, und wenn ich auch nicht gerade viel neue Ansichten vorzubringen habe, so kann ich doch nicht auf das Wort verzichten.

Landtags-Marschall: Daß es nicht in meiner Absicht liegt, die Debatte zu beschränken, davon glaube ich gestern und heute vollgültige Beweise gegeben zu haben. Es wird daher auch den Abgeordneten Aldenhoven und Tschokke nicht verweigert werden, eben so wenig wie den vierunddreißig anderen, wenn die Versammlung noch der Meinung ist, sie anzuhören. Ich kann aber doch dem Wunsch der großen Majorität der Versammlung nicht Gewalt anthun. Und wenn die große Mehrheit wünscht, noch heute zum Schluß zu kommen, so bin ich nicht im Stande, ihre Meinung zu ändern oder ihr entgegenzutreten.

Abg. **Aldenhoven** (vom Platz): Dann ersuche ich Ew. Durchlaucht, diese Frage an die Versammlung *nicht* zu stellen, damit Jeder sein Votum motiviren kann, wenn wir auch länger hier bleiben müssen.

Landtags-Marschall: Es scheint mir dies eine Ansicht zu sein, die sich aus der provinzialständischen Versammlung, aus der Ansicht von dem Wesen und der Aufgabe derselben herschreibt, die sich aber

Digitized by Google

nicht gebildet hat in dem Raume dieses Saales. Hier scheint mir ein anderes Erforderniß nicht unberücksichtigt bleiben zu können, nämlich, daß es nicht zweckmäßig sein kann, daß ein Jeder darauf ausgehe, seine Ansicht zu motiviren, sondern, daß es zweckmäßiger erscheint, daß jede Ansicht vollständig vertreten sei, aber nicht durch alle Mitglieder. Wenn Alle ihre Meinung motivirt vortragen wollen, so können wir nicht heute, auch nicht in dieser Woche zu Ende kommen, und daß dies nicht im Wunsch der Versammlung liegt, glaube ich bestimmt behaupten zu können.

Abg. **Mohr** (vom Platz): Es ist natürlich, daß in dieser wichtigen Angelegenheit Jeder wünsche, daß sein Votum vernommen werde. Ich muß daher bitten, daß die Debatte so lange fortgeführt werde, als noch irgend ein Redner sich meldet.

Landtags-Marschall: Ich habe dem Redner zu entgegnen, daß das, was auf den Provinzial-Landtagen vorkommen kann, daß möglichst ein Jeder über wichtige Fragen seine Ansicht motivirt vorträgt, hier nicht möglich ist. Darauf muß hier im voraus verzichtet werden. Wenn also die Mehrheit der Versammlung auf Abstimmung dringt, so habe ich nicht die Pflicht und nicht das Recht, derselben entgegenzutreten.

Abg. **von Kraszewski** (vom Platz): Ew. Durchlaucht sind allerdings berechtigt und verpflichtet, der Versammlung Gehör zu geben, wenn 24 Stimmen dies fordern.

Landtags-Marschall: Das Geschäfts-Reglement enthält nicht ganz das, was der Abgeordnete sagt. Es enthält nicht, daß der Marschall der Debatte Fortgang zu geben habe, wenn 24 Mitglieder es verlangen. Es enthält ganz etwas Anderes, nämlich die Bestimmung, daß, wenn 24 Mitglieder die Fortsetzung der Debatte verlangen, der Marschall darüber abstimmen zu lassen habe, ob der Debatte Fortgang zu geben sei oder nicht. Es ist also in die Hand der Versammlung gelegt und nicht in die von 24 Mitgliedern. Dies scheint dem Redner entgangen zu sein. Daß wir uns dem Ende der Debatte genähert haben, steht fest; wenn also nicht der von mir bezeichnete Gang eingehalten wird, daß dem Abgeordneten Auerswald, dann dem Grafen von Arnim und zuletzt dem Referen-

Digitized by Google

ten das Wort gegeben wird, so müssen wir darüber abstimmen, ob die Debatte zu schließen sei oder nicht. Der Abgeordnete von Auerswald hat jetzt das Wort.

Abg. **von Auerswald**: Zunächst freue ich mich der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars, daß aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 nur für die damals vorhanden gewesenen Gläubiger des Staates Rechte und Ansprüche erwachsen sind, jedoch nicht für die zukünftigen Gläubiger des Staates. Ich habe hieran zwar nie gezweifelt, da ein Gläubiger, der noch nicht existirt, auch noch keinen Anspruch haben kann. Es ist aber diese Erklärung denjenigen gegenüber wichtig, welche behaupten, daß dies Gesetz nur den Gläubigern des Staates, keinesweges aber dem Lande Rechte gewähre. Denn da der Theil des Gesetzes, welcher Zusagen für die Zukunft enthält, doch irgend Jemand zu Gute kommen muß, so kann derselbe nach Ausschluß der Gläubiger offenbar sich nur auf das Land beziehen.

Wenn ich nun, ein Mitglied der Abtheilung, welche die Adresse entworfen hat, das Wort für dieselbe ergreife, so beabsichtige ich nicht, manche gestern und heute bereits ausführlich gepflogenen Erörterungen von neuem aufzunehmen, wenngleich ich dieselben keinesweges, am wenigsten durch die heutige Rede des Abgeordneten der Stadt Posen, für erledigt halte. Ich will mich darauf beschränken, so kurz als möglich und ohne mich auf jedes Wort und die Form der Adresse zu versteigen, für den Theil des Inhalts derselben zu sprechen, welchen ich für wesentlich und unerläßlich halte.

Angegriffen sind bis jetzt meines Ermessens vornehmlich drei Punkte des Adreß-Entwurfs. Einmal die Aufführung spezieller Bedenken, sodann die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung durch die Thronrede Sr. Majestät, endlich der Ausdruck „zur Wahrung ständischer Rechte." Was nun die Anführung spezieller Bedenken betrifft, so erkenne ich, was ein geehrtes Mitglied der Herren-Kurie dagegen angeführt hat, in vielem Betracht als richtig an, und ist dies auch in der Abtheilung nicht übersehen. Diese jedoch, welche sich sowohl auf Grund des von dem Abgeordneten Grafen von Schwerin gestellten Antrages, als nach eigener Ueberzeugung ver-

Digitized by Google

pflichtet hielt, die obwaltenden Bedenken anzuzeigen, glaubte neue Undeutlichkeiten und Mißverständnisse am besten durch Spezialisirung weniger und fast allgemein getheilter Bedenken zu verhüten. Ich meinerseits bin bereit, mich jedem anderen Wege zur Erreichung dieses Zweckes anzuschließen, glaube auch, daß derselbe zu finden ist, wenn das von dem Mitgliede der Herren-Kurie beantragte Amendement verändert oder anders, als beantragt, eingeschaltet wird. Nach dem vorliegenden Antrage halte ich es nicht zureichend, denn es ist nichts mehr und nichts minder als eine allerdings offene Ankündigung der zu erwartenden Petitionen. Darum aber handelt es sich bei mir nicht, sondern es liegt mir daran, offen und ehrerbietig auszusprechen, wie ich mein Gewissen beschwert fühle dadurch, daß ich in Voraussetzung einer Uebereinstimmung von Gesetzen handeln, mit bewußter Theilnahme meine Mitwirkung eintreten lassen soll, während ich jene Uebereinstimmung nicht zu erkennen vermag. Es handelt sich bei mir nicht um das Mehr oder Minder des Gewährten, nicht um die größere oder geringere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der getroffenen Einrichtungen, es handelt sich bei mir um ernste Bedenken meines Gewissens, welche ich nur aufgeben kann, wenn ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sie unbegründet oder erledigt sind und dadurch die Lebensbedingung meiner Wirksamkeit in allen Fällen, wo diese Bedenken obwalten, wiederhergestellt ist.

Indem ich mir vorbehalte, in diesem Sinne eine Vervollständigung des Amendements vorzuschlagen, gehe ich zu der zweiten angegriffenen Stelle der Adresse über.

Ein geehrter Redner der Herren-Kurie hat in lebendigen und beredten Worten hervorgehoben, daß die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung das Gefühl verletzt habe. Nach der ihm, wie es mir schien, zu Theil gewordenen Zustimmung der hohen Versammlung glaube auch ich diese Erwähnung für beseitigt halten zu dürfen. Damit aber diejenigen, welche diesen Ausdruck wählten, nicht verkannt werden, muß ich dem geehrten Redner bemerklich machen, daß die von ihm vorgeschlagene Aenderung wohl einen anderen, aber

Digitized by Google

sicherlich keinen stärkeren Ausdruck des Vertrauens enthält, als die Worte der Adresse.

Herr Marschall! ich begebe mich bei solchen Verhandlungen nicht gern in das Reich des Gefühles, wenn ich aber diesmal dem geehrten Redner dahin folgen muß, so appellire ich, statt anderen Beweises, an das Gefühl eines Jeden, der in seinem Leben wahren Schmerz empfunden hat, und frage, ob und welches Vertrauen dazu gehört, denselben auszusprechen?

Was nun endlich das in der niederzulegenden ehrfurchtsvollen Erklärung angegriffene Wort „Wahrung" betrifft, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es mir bei allem Nachdenken nicht gelungen ist, irgend etwas Bedenkliches in demselben zu entdecken. Ich enthalte mich jeder näheren Erörterung und bitte nur, der Stelle der Thronrede Sr. Majestät zu gedenken, in welcher wir ausdrücklich Vertreter und Wahrer unserer Rechte genannt werden. Nun denn, ein Wahrer seines Rechts, ein solcher, den sein König selbst dafür erkennt, wird sich wohl unbedenklich des Wortes „Wahrung" bedienen dürfen.

Von den hier angedeuteten Gesichtspunkten ausgehend, trage ich nunmehr auf eine Vervollständigung des eingebrachten Amendements dahin an, daß dasselbe nicht eingeschaltet werde zwischen denjenigen Stellen, welche dazu bezeichnet sind, sondern erst nach dem Satze des Adreß-Entwurfs, welcher heißt:

„Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben"; und vor dem Satze, welcher lautet:

„Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen."

Digitized by Google

Die Hinzufügung dieser beiden Stellen des Adreß-Entwurfes halte ich für eben so nothwendig als unbedenklich. Was die erste Stelle anbetrifft, so enthält sie eigentlich erst die Vervollständigung des vorher ausgesprochenen tiefen und ehrerbietigen Dankes; sie spricht es aus, was wir dem freien Königlichen Entschlusse Sr. Majestät zu danken haben, und, meine Herren, wofür, nach den Worten des Dichters, „wir uns halten im eigenen Herzen.“

Herr Marschall! ich möchte so gern deutlich bezeichnen, was mich bewegt und an diesem Antrage festhalten läßt. Gestatten Ew. Durchlaucht, daß ich es mit den Worten eines besseren Mannes, als ich, thue, welcher dem mächtigsten Monarchen seiner Zeit, dem Monarchen, welcher sagte, „der Staat, das bin ich,“ schrieb: „Dem Könige die Wahrheit nicht im ganzen Umfange sagen, heißt an ihm selber einen Verrath begehen.“ Ich weiß wohl, daß das Wort, das vor dem Könige ertönt, den Eifer für seine Ehre, die Sanftheit und die Ehrfurcht nicht verleugnen dürfe, aber ich weiß auch: — man möge es machen, wie man es wolle, am Ende muß man ihm doch die Wahrheit sagen.

Graf **von Arnim**: Ich erlaube mir vor dem Eingange in die Sache auf einen indirekten Vorwurf über die Form zu antworten, der mir von einem geehrten Redner gemacht worden ist. Er betrifft die Einmischung der Person Sr. Majestät des Königs in die Debatte. Ich hoffe zunächst, daß die Versammlung mir das Zeugniß geben wird, daß ich bei Nennung des Königlichen Namens die Ehrfurcht vor unserem Könige nicht verletzt habe, und ich hoffe und weiß es im voraus, daß, wenn dieser Name hier genannt wird, nur dieselbe Ehrfurcht für ihn in uns Allen leben werde; deshalb haben wir nicht zu scheuen, ihn zu nennen. Mag die Verfassung anderer Länder die Minister zwischen König und Volk stellen. Nach unserer Verfassung steht nichts zwischen dem Könige und seinem Volke, aber die Mittler zwischen Beiden sind die Stände. Wenn mir aber dieser Vorwurf gemacht wird, so frage ich, weshalb denn die Kommission in ihrem Adreß-Entwurf die Worte der Thronrede zum Gegenstande ihrer Beleuchtung machte und die Gefühle schildert, die sie hervorgebracht hat. Ist dies nicht ein Hineinziehen des Königs

Digitized by Google

in die Debatte? Wäre es denkbar, daß über diesen Passus der Adresse debattirt würde, ohne die Person Sr. Majestät des Königs zu berühren. — Jener Vorwurf also, glaube ich, trifft mich nicht. — Derselbe Redner fürchtet ferner den Vorwurf seines Gewissens, wenn er nicht alle Verwahrungen niederlegt, die in dem Entwurf enthalten sind, er fürchtet spätere Vorwürfe über vergebene Rechte. Wird er aber auch gegen die Vorwürfe gesichert sein, wenn er, um ängstlich die Rechte zu verklausuliren, Zwiespalt erregt hat zwischen König und Volk, zwischen König und Ständen, wenn er im ersten Augenblick unserer Wirksamkeit die Harmonie, die er wünscht, trübt? Gerade von jener Seite ist gesagt worden, daß es wesentlich darauf ankommt, ständische Rechte zu wahren und die Stärke ihrer Entwickelung zu fördern. Ich frage diejenigen, die vielleicht in dem Begehren und in dem Wunsche ihrer größtmöglichsten Ausdehnung am weitesten gehen, ob sie ihrer Sache einen Dienst thun, wenn sie bei dem ersten Schritt, den Preußens Stände thun, indem sie ihre Gefühle ihrem Könige sagen, irgendwie die Einheit und den guten Einklang in Frage stellen. Ich citire hier nicht gern Schriften und Autoritäten außer der Versammlung; aber ich beziehe mich doch auf einen Schriftsteller, der in constitutionellen Ländern einen gewissen Klang hat, und der sagt: Ein Schritt, den Preußen als ein großer Staat auf der constitutionellen Bahn thut, der wiegt mehr, als zehn Schritte, die kleine Staaten thun. Also diesen einen Schritt wollen wir ja festhalten, und glauben denn diejenigen, die sich ängstlich an Worte früherer Gesetze anklammern, daß sie diesen Schritt fördern, Muth und Freudigkeit bringen, wenn sie ihm entgegentreten mit achtungswerther, aber mit allzu peinlicher Gewissenhaftigkeit? Derselbe Redner hat gesagt: er wolle um den König stehen, wenn es gelte, durch Kriegführung das Land zu vertheidigen. Nun, meine Herren, das wollen wir Alle, darüber ist nur Eine Stimme. Die Frage ist aber: Ist es verboten, ist es in einer solchen Rücksicht nicht gut, den Weg zu bezeichnen, um dem König die Mittel zu geben, wenn er uns nicht rufen kann? Ich wünsche von Herzen, daß, wenn ein Gewitter am politischen Horizont heraufzieht, Se. Majestät dann auch die Möglichkeit habe,

Digitized by Google

alle seine Stände um sich zu berufen, und ich bin überzeugt, dies würde einen Eindruck machen, gleich einer Schlacht, die gewonnen ist. Aber ich finde in der Voraussicht des Falles, daß die Einberufung Aller nicht möglich, keinen Angriff auf unsere Rechte, dessen Zurückweisung ich für nöthig halte. Der geehrte Redner, den ich öfter erwähnt habe, sagt, er halte sich verpflichtet, Erklärungen zu geben, daß er in gewissen Dingen nicht mitwirken könnte. Ich achte seine Ansicht, ich frage ihn aber: Ist diese Erklärung hier nicht zu früh? Will sich der Redner schon jetzt sein Votum vergeben, will er seine Ansicht derjenigen Leitung entziehen, die durch gründliche Debatte sich bei uns erst herausstellen kann? Ich bin der Meinung, man halte sein Votum frei bis zum Tage der Abstimmung. Ich wenigstens thue dies; ich erkläre frei, was meine Ansicht jetzt ist, wenn es nöthig; aber ich werde abwarten, ob mich die Versammlung später anders belehrt, und dann werde ich mein Gewissen zu Rathe ziehen und meine Stimme geben nach meinem Gewissen. Deshalb sage ich, daß jene Erklärung zu früh abgegeben ist. Wer da sagt: Ich kann den Ausschuß nicht vertreten, der mag Recht haben in seinem Sinne; er soll sich aber nicht der Berathung entziehen, denn durch dieselbe wird sich erst zeigen, was die wahre Ansicht ist, indem sie durch die Läuterung des Landtags gegangen. Ob, wie der Redner es wünscht, die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen harmonischer sein werden nach dem Amendement, wie ich es proponirt, oder nach dem Adreß-Entwurf, wie die Kommission ihn vorgeschlagen, darüber mag die Versammlung entscheiden. Der Redner hat auch verlangt, dem Könige solle die Wahrheit nicht verschwiegen werden, er hat verlangt, es sollen keine ständischen Rechte vergeben werden; ich glaube, hierin tritt ihm Jeder bei. Die Frage ist aber: wird denn durch das Amendement die Wahrheit nicht gesagt? werden ständische Rechte vergeben? Ich überlasse dies wiederum lediglich Ihrer Entscheidung. Auf die Person ist kein Gewicht zu legen; aber bei der Deutung des Sinnes eines Vorschlags kann man einigermaßen daraus schließen, wenn man die Person ansieht. Deshalb frage ich den Redner, ob er denn glaubt, daß ich nicht gesonnen bin, dem Könige die Wahrheit zu sagen, ob ich mich so

Digitized by Google

gezeigt habe, daß ich zu leicht umginge mit ständischen Rechten? Das sei meine einzige Antwort auf die gestellte Frage: ob wir hier Wahrheit sagen, ob wir ständische Rechte vergeben sollen. Ein anderer Redner hat, wenn ich nicht irre, gesagt: es müsse der Satz in die Adresse aufgenommen sein, daß der Landtag die Rechte der älteren ständischen Gesetze und des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 als erworben betrachtet. Gegen den Sinn dieses Satzes an sich kann, wenn ich ihn richtig fasse, nicht wohl ein Einwand gemacht werden. Ich habe in dem Satz nichts Tiefes, überhaupt nichts Wesentliches gesucht, noch gefunden; aber ich habe mich aus zwei Gründen gegen den Ausspruch desselben bestimmen lassen, weil er mir, seiner ganzen Fassung nach, etwas zu enthalten schien, was mir nicht in der edlen Stellung zwischen König und Ständen zu liegen scheint, sich gewissermaßen zu sichern und das, was frei gegeben ist, an sich zu ziehen und auf diese Weise festzuhalten. Ich bin überzeugt, daß dies nicht die Absicht der Verfasser gewesen; aber dies Gefühl hat er mir gemacht. Deshalb würde ich mich aus solchen formellen Gründen mit der Acceptation, die für Privatverhältnisse nöthig sein mag, nicht recht befreunden können, aber ich halte auch den Satz in der Sache nicht für konsequent, nicht für logisch richtig, nicht für aus dem Rechts-Standpunkt zu rechtfertigen. Ich glaube, gerade aus dem juristischen Standpunkt wird Jeder in dem ganzen Adreß-Entwurfe der Kommission finden, sie acceptire einen Theil, den andern nicht; und es ist eine alte Rechtsregel, daß man die Sache entweder ganz oder gar nicht acceptiren muß, wenn man sich über die Acceptation erklärt und sie Wirkung haben soll. Deshalb steht dieser Satz den folgenden des Adreß-Entwurfs entgegen. Eben deshalb habe ich auch den Punkt der Acceptation bei meinem Vorschlage ausgelassen, weil dieser es freiläßt, die Bedenken zu erörtern, die erhoben werden könnten; während, wenn sie hier entschieden aufgestellt wären, die Acceptation des übrigen Theils eine wirkungslose wäre. Ich appellire an alle diejenigen, die dem Richterstand angehören, ob diese einfache Ausführung nicht juristisch richtig ist.

Das Amendement, ist gesagt worden, erkennt nicht genug an, daß wir Rechte haben, die Adresse erkennt dies an. Ja, wenn die

Digitized by Google

Adresse nichts weiter thäte, als zu sagen, daß wir gewisse Rechte haben, daß also das und das in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 stehe, so wäre darin nichts Unrichtiges, nichts Vorgreifendes, sie würde dann nur etwas Unnützes sagen. Aber ich habe gestern schon ausgeführt, die Adresse sagt nicht blos: gewisse Rechte sind geschrieben im Gesetz, sondern sie folgert Rechte aus dem Gesetz, und das ist etwas, was für die Adresse zu weit geht. Die Folgerung der Rechte wird Gegenstand der Berathung sein. Ein anderer Redner hat ausgeführt, daß die Aenderung der Verfassung höchst bedenklich sei, wenn sie nur von Räthen der Krone begutachtet wäre. Für unsere Zukunft scheint mir in dieser Behauptung kein Grund zur Besorgniß zu liegen. Denn während das Gesetz vom Jahre 1823 den einzigen Punkt, wie die Reichsstände aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, der landesväterlichen Fürsorge vorbehält, so ist, nachdem der König hierüber entschieden hat, nach den Worten des Gesetzes vom 3. Februar keine Veränderung der ständischen Verfassung mehr möglich, als mit dem Beirath der Stände. Der Fall kann also nicht mehr vorkommen, daß ohne Beirath der Stände Aenderungen hervorgehen können, und noch mehr, gerade für diesen Zweck ist unter allen Umständen der Beirath des ganzen Vereinigten Landtags in Anspruch genommen und als Bedingung gestellt. Ob wir bei denjenigen Umwandlungen, die die ständische Verfassung im Laufe der Zeit erfahren könnte, von Vertrauen beseelt sein wollen oder nicht, darauf sage ich nur, hat die Versammlung bereits entschieden, als ein Redner das Wort „Vertrauen" auf die Regierung in Zweifel zog. Ich halte es für höchst bedenklich, sein eigenes Vertrauen zur Ansicht des Landtags zu machen. Die Kreise, in denen sich der Einzelne bewegt, und wären sie noch so weit, sind immer noch viel zu klein, um hier einen Ausspruch darüber zu fällen, was 16 Millionen über dieses Vertrauen denken, und so Gott will, werden diese 16 Millionen in ungeheurer Majorität das Vertrauen bewahren, welches auch wir uns nicht wollen erschüttern lassen. (Bravo.) Man sagt, in dem Amendement liege nichts als eine Ankündigung von Petitionen. Es sei mir erlaubt, einen Augenblick auf das Wort: Petition, einzugehen. Heißt das: es ist im

Digitized by Google

Amendement nichts weiter enthalten, als die Möglichkeit von Bitten? Ich sage nein; denn unser ständisches Gesetz kennt Bitten und Beschwerden. Ich zeige hier ganz deutlich, daß ich in meinem Amendement der Beurtheilung des Landtags frei lasse, von seinen ständischen Rechten im vollsten Umfange Gebrauch zu machen, und findet der Landtag in seiner Majorität einen Grund, Se. Majestät den König aufmerksam zu machen, daß hier oder dort ein Gesetz wirklich nicht vollständig erfüllt, hier oder dort ein Recht verkümmert oder verengt sei, so mag man dies eine Petition nennen, darum verliert sie nach jener ständischen Bedeutung des Worts, welches Bitte und Beschwerde in sich schließt, nicht an ihrem Gewicht. Ich bin überzeugt, das eine solche Ausführung, wenn sie das Königl. Rechtsgefühl anspricht, den Weg zur Abhülfe anbahnen wird, aber nöthig dazu ist zweierlei. Man hat nämlich eingewendet: es sei zu schwach, zu sagen: „sollte der Landtag die Ueberzeugung gewinnen, daß Mangel an Uebereinstimmung zwischen den älteren und neueren Gesetzen vorhanden sei, und sollte der König die Ueberzeugung theilen, so werde er unfehlbar die Wege zur Ausgleichung finden.“ Sagt man: dies sei zu schwach und nicht deutlich genug, nun so frage ich: welcher andere Weg ist denkbar, um die Abhülfe zu finden? Es muß doch zweierlei vorangehen, 1) daß der Landtag die Aenderung eines Punktes als wünschenswerth erkenne und entweder Se. Majestät darum bitte oder sich überzeuge, daß in diesem oder jenem Punkte ein Recht gekränkt sei, und dies vorstelle, dann 2) daß der König sich davon überzeuge. Denn ist es nicht nöthig, daß sich der König von dem überzeuge, was als Punkt des Gravamens hingestellt wird, um von Ihm zu verlangen, daß Er auf Wege zur Abhülfe denke? Ich glaube also, im Amendement liegt nichts weiter, als logische Entwickelung dessen, was sich als nöthig und richtig Jedem darstellt. Der letzte Redner sagte, daß seine Bedenken, die er in seinem ständischen Gewissen habe, ihn in die Lage setzen, nicht eher zu weichen, bis er die Ueberzeugung habe, daß den ständischen Rechten nicht zu nahe getreten sei. Will er denn aber seine Meinung als unumstößlich hinstellen und sich nicht zuvor der weiteren Verhandlung hingeben, um jene Ueberzeugung dadurch

Digitized by Google

vielleicht zu gewinnen? Erkennen wir denn nicht, daß wir sonst im voraus etwas aufgeben, von dem wir wünschen, daß es möglich sei? Zum Schluß noch eine Bitte. Ich gebe zu, daß Ihnen ein Wort von einem Anderen besser vorgeschlagen werden könnte, als von mir, aber markten wir nicht in diesem Augenblick um ein armseliges Wort. Das Wort hat noch nicht Großes erbaut, sondern nur der wahre Sinn, der hinter ihm lag; aber es hat schon oft in der Weltgeschichte Großes zerstört. Meine Herren! Als am Jahrestage des neuen Patents, am 3. Februar 1813, der hochselige König den Aufruf an sein Volk erließ, da hat jenes Wort freilich Großes erbaut, und warum? Weil hinter ihm der Sinn lag eines Königs und ganzen Volkes. Aber ist es nicht oft genug ein einziges Wort gewesen, das Zwispalt erregt hat zwischen einzelnen Personen, zwischen einzelnen Schichten der Gesellschaft, zwischen ganzen Völkern, zwischen Königen und Völkern, und sind nicht Ströme des Blutes darüber geflossen? Gott sei Dank! von solchen Verhältnissen und Worten sind wir fern, aber wir sind nicht fern, daß die Einigkeit getrübt werden könnte zwischen König und Volk, wenn wir das erste Wort nicht wägen. Ob noch ein Wort in die Adresse hineinkommt oder herausbleibt, darum werden unsere Rechte nicht vergeben. Ein Wort kann nichts rauben. Darum geht meine dringende Bitte dahin, es mögen die, welche in dieser Weise denken, sich für das Amendement aussprechen und, wie von einem Redner bereits gesagt ist, gern und willig ihre eigenen Ansichten den allgemeinen unterordnen. Ich bitte, bestehen Sie nicht auf dieses oder jenes einzelne Wort. Lassen Sie uns um deswillen nicht eine Adresse an Se. Majestät den Könige richten, die den Landtag in zwei Lager spaltet. Seien wir hierin einig, und diese Einigkeit wird länger leben in den Annalen der Geschichte, als jenes einzelne Wort!

Abg. von Vincke: Es sei mir zunächst erlaubt, auf ein Mißverständniß aufmerksam zu machen, welches gestern bei Erörterung des Entwurfs von einer Seite her sich ergeben hat. Mehrere Redner haben eine Stelle in der Adresse so genommen, als drücke dieselbe aus, daß nunmehr, nach Errichtung des Vereinigten Landtags, von Seiten der Krone den Provinzial-Ständen keine allgemeinen Ge-

Digitized by Google

setz-Entwürfe mehr vorgelegt werden könnten. Das ist aber nicht in der Adresse enthalten. Es heißt vielmehr darin, daß, nachdem nunmehr ein allgemein-ständisches Organ, wie es in der früheren Gesetzgebung vorgesehen war, geschaffen ist, der Beirath dieses Organs zu allgemeinen Gesetz-Entwürfen nicht mehr durch das Gutachten der Provinzial-Stände ersetzt werden kann. Keinesweges aber lag es in der Absicht, auszusprechen, daß irgend ein Hinderniß der Krone entgegensteht, wenn sie für angemessen erachtet, neben dem Beirath der Reichsstände das Gutachten einzelner Provinzial-Stände einzuholen. Bei dieser Gelegenheit und in Beziehung auf den Vortrag, den die Versammlung von einem Mitgliede aus Posen vernommen hat, möge es mir gestattet sein, einige Worte über den Begriff und das Wesen einer allgemeinen Stände-Versammlung zu sagen. Dieses Wesen kann nur auf dem Rechtskreise beruhen, der einer solchen Versammlung zusteht, und ein Hauptbestandtheil dieses Rechtskreises ist das Recht, die Gesetz-Entwürfe, die den ganzen Staat betreffen, zu berathen. Findet diese Mitberathung in einzelnen Fällen statt, in anderen nicht, so ist kein Recht der Mitberathung vorhanden. Diejenige Versammlung, die nicht das Recht hat, alle Gesetze, die den Staat im Allgemeinen betreffen, zu berathen, würde keine allgemeine ständische, würde keine reichsständische Versammlung sein; sie würde nur eine Versammlung von einzelnen Eingesessenen des Landes sein, deren Rath die Krone entgegennimmt. Das ist stets festzuhalten, wenn es sich um eine reichsständische Versammlung handelt. Von demselben Standpunkte aus widerlegt sich ein anderer Einwurf. Es wurde getadelt, daß ausgesprochen ist, der Vereinigte Landtag könne in seinen reichsständischen Funktionen von anderen Körperschaften nicht rechtsgültig vertreten werden; man bemerkt, dies gehe zu weit, indem ja wohl Verhältnisse eintreten könnten, die es dem Vereinigten Landtage genehm machten, in gewissen Funktionen durch eine andere ständische Körperschaft sich vertreten zu lassen. Dies wird keinesweges durch den Passus der Adresse ausgeschlossen. Wenn wir festhalten, daß die reichsständische Versammlung ein selbstständiger Körper ist, so liegt darin schon implicite, daß ihr nichts entgegensteht, sich in Folge eigenen Beschlusses vertreten zu lassen,

Digitized by Google

das heißt, auf Grund ihrer Zustimmung zu einer desfallsigen Proposition der Krone durch eine andere ständische Körperschaft vertreten zu werden. Bei der Ausführlichkeit, mit welcher die Debatte geführt wurde, mag mir wohl die dem Referenten sonst obliegende Pflicht erlassen werden, einen Ueberblick der ganzen Verhandlung zu geben. Nur einige Punkte muß ich noch berühren.

Es ist von dem geehrten Mitgliede des Herrenstandes, welches das Amendement gestellt hat, gesagt worden, daß der Entwurf der Kommission die Krone in die Alternative setze, entweder sofort den Ständen Recht zu geben oder ihnen dasselbe abzusprechen. Ich glaube, daß dieses eine irrige Auffassung ist. Ich halte es im Gegentheil für einen der wesentlichsten Vorzüge des Entwurfs, daß er die Krone gar nicht in den Fall bringt, sich sofort auszusprechen, und gerade deshalb ist diese Form von der Kommission gewählt worden, weil sie die zarteste, die rücksichtsvollste ist. Es wurde der Weg empfohlen, durch Petitionen die Bedenken zu äußern. Ganz abgesehen von den anderen Gründen, aus welchen hierauf von meiner Seite nicht eingegangen werden könnte, erlaube ich mir zu bemerken, daß gerade dadurch das herbeigeführt werden würde, was der geehrte Antragsteller vermieden wissen will, nämlich, daß die Krone in die Lage gebracht wird, sich sofort zu erklären. Wir würden gerade dann, wenn wir den Weg der Petitionen einschlügen, der Aufforderung entgegenhandeln, die die Krone in der Thronrede ausgesprochen hat, das neu geschaffene Werk nicht durch Neulingshaft in Frage zu stellen. Wie aber die Adresse gefaßt ist, so ist darin nur eine einfache Erwähnung und Wahrung derjenigen Rechte enthalten, die dem Lande aus der früheren Gesetzgebung zustehen, ohne daß auf diese Darlegung eine sofort zu gewährende Forderung gegründet wird. Dasselbe verehrte Mitglied hat mit Recht bemerkt, daß der Weg der Reformen derjenige sei, auf welchem wir uns befinden. Ich trete dem vollkommen bei, daß das der rechte Weg sei, ich füge noch hinzu, daß ich selbst den Weg der allmähligen Reform für den besten, den gedeihlichsten halte. Damit aber dieser Weg uns erhalten bleibe, damit auf diesem Wege nicht nur die Regierung, sondern auch das Volk wandeln könne, liegt die Nothwendigkeit vor,

Digitized by Google

in der Adresse die betreffenden Rechte zu wahren. Denn von den jetzt geschaffenen ständischen Institutionen hat nur der Vereinigte Landtag das Recht, in ständischen Angelegenheiten, also in Bezug auf die Fortbildung der Verfassung, Petitionen zu stellen. Der Vereinigte Landtag hat aber nicht das Recht der periodischen Einberufung. Da er dieses Recht nicht hat, so steht nichts entgegen, die Möglichkeit anzunehmen, daß er nicht mehr einberufen wird. Ich sage die Möglichkeit. Der Vereinigte Ausschuß, dem freilich periodische Einberufung verliehen ist, hat nicht das Recht, in Bezug auf die Verfassung zu petitioniren; die Provinzial-Landtage haben dasselbe noch weniger. Wird also der Vereinigte Landtag nicht wieder einberufen, so ist dem Volke jeder Weg abgeschnitten, seine Bitten und Wünsche in Betreff der staatlichen Entwickelung an den Thron gelangen zu lassen. Wir haben nicht nur den Weg der Reform betreten, wir haben auch schon eine Strecke zurückgelegt. Daß dies geschehen, das haben wir allerdings, wie in der Adresse ausgedrückt ist, der von dem Throne herab ergangenen Anregung zu danken; wir haben es aber auch zu danken der mitwirkenden Thätigkeit des Volkes, die sich durch die gesetzmäßigen Organe, durch die Provinzial-Landtage, bis dahin in fortwährenden Bitten und Anträgen auf Fortbildung unseres öffentlichen Lebens kund gegeben hat. Diese mitwirkende Thätigkeit uns zu erhalten und zu sichern, sie nicht von einem einseitigen, wenn auch dem wohlwollendsten Ermessen, abhängig zu machen das war einer der Gesichtspunkte, die der Adresse zum Grunde liegen. Ich gehe näher auf das von dem geehrten Mitgliede der Herren-Kurie gestellte Amendement ein und muß mich im Allgemeinen dahin äußern, daß es eben Dasjenige, was nach einer ziemlich allgemein in der Versammlung ausgesprochenen Meinung darin enthalten sein muß, nicht enthält, indem es nämlich den Rechtsboden, um dessen deutliche Bezeichnung und Wahrung es sich handelt, nicht bezeichnet, nicht wahrt, sondern sogar in Frage stellt. Ich finde, was das Einzelne betrifft, das Amendement nicht freimüthig, denn es verleugnet das Bewußtsein des Volkes und dieser Versammlung; es stellt Dinge in Zweifel, die seit Jahrzehnden abgemachte Fragen sind. Vergebens wird eingewendet, daß es einer

Digitized by Google

genaueren Prüfung, einer tiefer eingehenden Erörterung bedürfe, um jene Rechte klar zu stellen. Meine Herren! diese Rechte leben im Volke, sie sind Jahrzehnde lang Gegenstand der Betrachtung und Erörterung gewesen, denn es sind die Angelpunkte der vaterländischen Hoffmungen. Freimüthig kann ich das Amendement nicht nennen. Ich kann vielmehr dabei nur erinnern an den Ausspruch eines der berühmtesten Meister der Diplomatie, „daß man die Worte gebrauchen müsse, um die Gedanken zu verbergen." Ich finde das Amendement zweitens nicht parlamentarisch! Meine Herren! Was würden wir sagen, wenn wir vom englischen Parlamente hörten, es sei von diesem eine Mittheilung an die Krone ergangen, worin es heiße, daß manche Mitglieder dieser oder jener Meinung wären, daß das Parlament sich noch nicht überzeugt habe, daß es aber suchen wolle, sich zu überzeugen, und daß, nachdem diese Ueberzeugung sich gebildet haben werde, Petitionen an die Krone gerichtet werden würden. Ich glaube, daß so etwas mit der Haltung des englischen Parlaments nicht vereinbar ist, warum sollte es denn mit der unsrigen vereinbar sein? Wohl mag jene Versammlung mitzuwirken haben an den Geschicken eines mächtigen Reiches, aber auch wir vertreten eine Weltmacht, hinter uns stehen nicht nur die 15 Millionen, die unser engeres Vaterland umfaßt, sondern auch die 25 andern Millionen des deutschen Volks, deren Geschicke hier auch mehr oder weniger entschieden werden. Warum soll diese Versammlung, vom Könige berufen, vom Volke entsendet, nicht ihre Ueberzeugung unverhüllt darlegen? Was kann entgegenstehen, wenn dabei, wie es hier geschehen ist, mit sorgfältiger Rücksicht auf die Lage des Augenblicks verfahren wird? Ich finde endlich das Amendement nachtheilig, weil es vor der Krone einen Schleier wirft über das Herz des Volkes, weil es dazu beitragen könnte, die Krone irre zu leiten über die innere Lage und über die Stimmung des Landes.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß dieser Debatte noch einige Worte an Sie richte. Es giebt im Leben der Nationen Augenblicke, wo sich all' ihr Fühlen und Denken, der ganze Inhalt ihres Gesammmtdaseins wie in einem einzigen Punkt zusammendrängt. Dann treten die Gegensätze scharf einander ge-

Digitized by Google

genüber, eine Wahl muß getroffen werden, und diese Wahl entscheidet über die höchsten Interessen des Volkes. In solchen entscheidungsvollen Momenten weht uns der Hauch der Weltgeschichte an, demüthig ahnt der Mensch das Walten eines höheren Geistes, aber seine Seele wird fest, wenn er sich im Einklang fühlt mit diesem ewigen Geiste, und keine Künste, keine Combinationen, wie geschickt sie auch berechnet sein mögen, können ihn ableiten von dem Wege, den sein innerstes Bewußtsein ihm vorzeichnet. Meine Herren! Sie haben ein inhaltschweres Wort zu reden in dieser feierlichen Stunde, Sie werden entscheiden über den theuersten Besitz, über ein heiliges Gut des Vaterlandes. Es handelt sich darum, ob alles das, woran unser Herz hängt, was wir als das Fundament unserer Zukunft betrachten, was uns bisher ein Trost war, wenn wir über die Nichterfüllung vaterländischer Hoffnungen trauerten, ob alles das ein leerer Schatten, ein zweifelhaftes Wesen war, dem wir auf ungewissen Wegen nachgehen müssen, oder ob wir die edle Errungenschaft unseres Volkes, wie es unsere Pflicht ist, unseren Kindern ungeschmälert erhalten wollen. Es handelt sich darum, ob wir dazu beitragen wollen, der Krone eine unrichtige Meinung von den inneren Zuständen des Landes beizubringen und so die Gefahren zu vermehren, die früher oder später hieraus hervorgehen müssen; es handelt sich darum, ob wir dem edlen Fürsten, dessen Seele nach Wahrheit verlangt, die Wahrheit vorenthalten wollen! Das Amendement entspricht nicht der Wahrheit, ich verwerfe es und bestehe auf den Entwurf der Kommission, einverstanden damit, daß die Stelle, welche den Eindruck der Thronrede schildert, daraus wegbleibt.

Landtags-Marschall: Die Abstimmung wird durch namentlichen Aufruf bewirkt werden.

Eine Stimme (vom Platz): Ueber den Schluß der Debatte will ich nur noch bemerken: Wir können es uns nicht verhehlen, daß die Aufmerksamkeit des ganzen Landes der Debatte zugewendet ist, und da Vielen von uns das Wort genommen ist, so können wir wenigstens verlangen, daß die Namen der Redner, die das Wort

Digitized by Google

verlangt haben, genannt werden, um uns vor unseren Wählern zu rechtfertigen.

Landtags-Marschall: Es ist Niemanden das Wort genommen.

Abg. **von Saucken** (vom Platz): Wenn von 24 Mitgliedern es gewünscht wird, die Debatte fortzusetzen, so weiß ich nicht, ob Ew. Durchlaucht abstimmen lassen können. Ich bin nicht eitel, um das Wort hier führen zu wollen, aber ich glaube dies erklären zu müssen, um meine innerste Ueberzeugung auszusprechen.

Landtags-Marschall: Ich habe die Diskussion noch nicht für geschlossen erklärt; ich habe bloß erklärt, daß die Abstimmung durch namentlichen Aufruf bewirkt werden soll, und ich bin auch nicht dagegen, daß die Versammlung sich jetzt erkläre, ob sie die Debatte für schlußreif halte.

Abg. **Aldenhoven**: Ich beantrage, über die Frage, ob die Debatte geschlossen werden soll, durch namentlichen Aufruf abstimmen zu lassen, damit wir uns näher kennen lernen.

Landtags-Marschall: Das kann beantragt werden; es liegt aber in der Befugniß des Marschalls, zu entscheiden, in welcher Art die Abstimmung stattfinden solle. Ich bin der Ansicht, daß durch namentlichen Aufruf die Abstimmung über die Annahme des Adreß-Entwurfs erfolge, weil der Gegenstand zu wichtig ist, als daß eine kürzere Abstimmungsweise zulässig wäre. Ich bin aber auch ebenso der Meinung, daß die Versammlung darüber: ob sie die Debatte für schlußreif halte, auf kürzerem Wege abstimme. Für jetzt stelle ich die Frage: ob die Versammlung die Debatte für schlußreif hält, und ich glaube, daß es leichter übersichtlich sein wird, wenn diejenigen aufstehen, welche die Debatte fortgesetzt wünschen.

(Stimmen dazwischen.)

Ich fordere also diejenigen auf, aufzustehen, welche die Debatte fortgesetzt zu sehen wünschen.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Ich bitte, die Frage aufzuschreiben, damit kein Mißverständniß über dieselbe möglich ist.

Landtags-Marschall (diktirt die Frage): Hält die Versammlung die Berathung zur Abstimmung reif.

Eine Stimme (vom Platze): Kann über diese Frage debattirt

Digitized by Google

werden? ich glaube mich gegen diese Verfahrungsweise in Zukunft verwahren zu müssen.

Eine Stimme (vom Platze): Auch ich glaube das Recht zu haben, durch ein paar Worte meinen Antrag anzubringen.

Landtags-Marschall: Dieses Recht haben Sie nicht mehr, als die andern 34 Mitglieder, welche das Wort verlangt hatten. Die Versammlung wird noch einmal aufgefordert werden, ob sie abstimmen will oder nicht. (Mehrere Stimmen durch einander begehren das Wort.) Nach der Geschäfts-Ordnung, die für uns leitend ist, und auf welcher allein die Möglichkeit einer geordneten Geschäftsführung beruht, kann Keiner mehr das Wort erhalten, wenn die Abstimmung im Gange ist. Geschieht dies nicht, so erkläre ich feierlich, daß es nicht möglich ist, das Geschäft weiter fortzuführen. Ich bitte den Herrn Sekretair, die Frage noch einmal deutlich vorzulesen. (Dies geschieht, und die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen. Die Majorität erklärt sich dafür, daß die Berathung schlußreif ist.) Die Abstimmung über die Annahme der Adresse wird nunmehr durch namentlichen Aufruf erfolgen.

Eine Stimme: Ueber die Fragstellung bitte ich, mir das Wort zu gestatten.

Landtags-Marschall: Ich bin im Begriffe, das hierher Gehörige zu sagen. Mir scheint, daß die Fassung des Entwurfs in der Form, wie sie das Amendement des Grafen von Arnim vorschlägt, zuerst zur Abstimmung kommen muß. Wenn es darauf ankäme, dies näher zu begründen, so würde ich mich darauf berufen, daß das Prinzip allgemein bekannt ist, nach welchem ein Amendement früher zur Abstimmung kommt als die Hauptsache, nämlich, daß Niemand in seiner Abstimmung kaptivirt werde, sondern die Möglichkeit behalte, zuerst über das Mindere und dann über das Mehr abzustimmen. Wären wir in dem Fall, daß uns zwei verschiedene Entwürfe vorlägen, so würde gesagt werden können, der Entwurf, der aus dem Ausschuß hervorgegangen ist, müsse die Priorität haben. So ist es aber nicht. Die Mitglieder, die bereit sind, dem Amendement beizustimmen, wissen, daß sie damit zugleich einen großen Theil des ursprünglichen Entwurfs anzunehmen bereit sind; sie wollen ihn

Digitized by Google

nicht ganz auf die Seite schieben, sondern mit einer Modifikation, mit Hinweglassung eines Theils desselben, annehmen, und es würde sie beeinträchtigen heißen, wenn man ihnen dazu die Gelegenheit nicht geben wollte. Es wird also kein Zweifel darüber bestehen können, daß das vorgeschlagene Amendement des Grafen von Arnim zuerst zur Abstimmung kommen muß.

Abg. **Camphausen** (vom Platze): Ich erlaube mir nur noch, vorher die Frage zu stellen, ob in dieser Abstimmung die einfache Majorität entscheiden wird, oder ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen zu einem gültigen Beschluß nöthig sein werden.

Landtags-Marschall: Es ist außer Zweifel, daß die einfache Majorität hinreicht.

Abg. **Milde** (vom Platze): In formeller Beziehung erlaube ich mir noch eine Frage zu stellen. Nachdem Se. Durchlaucht ausgesprochen hat, daß nach parlamentarischem Gebrauch und nach dem Verfahren auf den Landtagen das Gutachten der Kommission nicht prinzipaliter, sondern das dazu gemachte Amendement zuerst zur Abstimmung kommen muß, so scheint es, daß nach dieser Analogie das Sous-Amendement des Abgeordneten von Auerswald zuerst zur Entscheidung gebracht werden muß. Es wird meiner Ansicht nach für mehrere Mitglieder maßgebend sein und mehr Einheit hervorbringen.

Landtags-Marschall: Ich würde dem beistimmen, wenn nicht das Prinzip leitend bleiben müßte, dessen ich vorhin erwähnt habe. Zuerst muß über das Minder und nachher über das Mehr abgestimmt werden, damit nicht Jemand kaptivirt werde, der das Mehr nicht annehmen will und doch das Minder anzunehmen bereit ist. Das Sub-Amendement begreift mehr in sich, als das Amendement, kann also nicht vor jenem zur Abstimmung kommen.

Abg. **von Auerswald**: Worauf gründet sich diese Ansicht? So viel ich weiß, ist nach dem Gebrauch, den Ew. Durchlaucht vorhin anführten, über jede Abänderung zunächst zu enscheiden, sie mag einen Zusatz oder eine Abnahme enthalten.

Landtags-Marschall; Ich habe auch nicht gesprochen über Zusätze, insofern sie mehr oder weniger Worte enthalten. Es ist aber

Digitized by Google

keinem Zweifel unterworfen, daß von dem ursprünglichen Adreß-Entwurf in dem Sub-Amendement mehr begriffen ist, als in dem Amendement des Grafen von Arnim. Ich habe hierbei nicht eine Messung nach Worten, nach dem Längenmaße im Auge gehabt, sondern nur den Grundsatz, daß überhaupt zuerst das Minder, nach Ansicht und Absicht, zur Abstimmung komme.

Abg. **von Auerswald**: Ich kann betheuern, daß ich auch nicht an das Längenmaß gedacht habe, und weiß ich deshalb nicht, wie ich die Zurechtweisung Ew. Durchlaucht verdient habe.

Landtags-Marschall: Ich möchte ein solches Mißverständniß nicht aufkommen lassen. Eine Zurechtweisung sollte nicht in meinen Worten liegen, und wenn sie wirklich darin gefunden werden könnte, so könnte dies nur darin seinen Grund haben, daß ich mich irrig ausgedrückt hätte.

Abg. **von Auerswald**: Im Interesse der Eintracht würde es vielleicht wünschenswerth sein, erst über mein Amendement zu stimmen, damit wir in dieser Beziehung so einig als möglich dastehen können.

Abg. **von Brünneck**: Da der Vorschlag des Abgeordneten von Auerswald ein mehr vermittelnder ist und dadurch eine größere Uebereinstimmung zu erreichen sein dürfte, so dürfte er die Priorität verdienen.

Landtags-Marschall: Vermittelnd sind beide, es ist aber nöthig, den Grundsatz festzuhalten, nach welchen Amendements überhaupt später oder früher zur Abstimmung kommen müssen. Ueberdies scheint mir die Aufeinanderfolge der Fragen nicht von der Bedeutung, die ihr beigelegt wird.

Graf **von Schwerin**: Wir sind der Uebereinstimmung außerordentlich nahe, so daß wir uns durch ein einziges Wort über das von Auerswaldsche Amendement bestimmen lassen könnten. Auf das Amendement des Grafen von Arnim muß ich „nein" antworten.

Landtags-Marschall: Das bleibt Ihnen überlassen.

Graf **von Arnim**: Ich bitte selbst das Amendement des Abgeordneten von Auerswald vor dem meinigen zur Abstimmung zu bringen, wenn der Zusatz, der darin enthalten ist, dazu dienen sollte,

Digitized by Google

den Landtag zur Einheit zu bringen; denn diese steht mir höher, und um so mehr wünsche ich die Priorität der Abstimmung über sein Amendement, weil gesagt ist, daß Künste und Verhüllungen in meinem Amendement lägen. Dies ist ein Vorwurf, den ich zurückweise. Ich hoffe, zu zeigen, daß ich kein Freund solcher Künste bin.

Landtags-Marschall: Ich ehre das Gefühl, welches diese Worte diktirt hat, und ich bin der Meinung, daß es keiner Erklärung bedürfe, um den Vorwurf wegzunehmen, daß Künste und Verhüllungen in der Absicht des Redners lägen. Aber es ändert nicht die Frage. Ist der Grundsatz, welcher mich in der Behandlung dieses Gegenstandes leitet, richtig, so kann ich keinen Grund erkennen, davon abzugehen.

Abg. **von Beckerath**: Das Mitglied des Herrenstandes, welches in den von mir gesprochenen Worten einen Vorwurf zu finden geglaubt hat, muß mich mißverstanden haben. Ich habe objektiv von der Stellung eines Mannes gesprochen, der sich von seiner inneren Ueberzeugung durch nichts abbringen läßt, durch keine Künste, durch keine Täuschungen. Ich muß also die Worte des Redners als nicht zutreffend zurückweisen und ihn bitten, in unseren Verhandlungen künftig die parlamentarische Sitte zu beobachten, nicht von der eigenen Person zu reden, was ich meinerseits stets vermieden habe und vermieden zu sehen wünsche.

Landtags-Marschall: Ich sehe immer noch keinen Grund, von der Ansicht abzugehen, die ich für die richtige erklärt habe, es müßte mir denn nachgewiesen werden, daß der Grundsatz falsch ist, nach welchem bei Amendements zuerst über das Minder und dann über das Mehr abgestimmt werden muß. Ich bin der Meinung, daß eine große Anzahl von Mitgliedern, ich weiß nicht wie viel, habe dies auch nicht zu untersuchen, sich hier befinden, welche erwarten, daß bei der Abstimmung nach richtigen Grundsätzen verfahren werde, damit Niemand kaptivirt oder induzirt werden könne, anders abzustimmen, als er es nach seinem Gewissen zu thun bereit ist. Ich ehre in dem, was der Graf Arnim gesagt hat, ein Opfer seiner Ansichten, ob aber eine größere Einheit dadurch hervorgebracht werde, dies zu untersuchen, ist nicht meines Amtes. Ich habe nicht im

Digitized by Google

voraus zu untersuchen, wie die Stimmen fallen werden, sondern ich habe nur dafür zu sorgen, daß nach richtigen Grundsätzen abgestimmt werde. Ich beharre daher bei meiner Ansicht, daß zuerst über das Amendement, dann über das Subamendement und späterhin über die ursprüngliche Fassung abgestimmt werde, jede Frage schließt eventuell die andere aus. Ich bin jetzt in dem Fall, die Frage zu stellen.

Abg. von Auerswald (vom Platz): Ich bitte die Fragen sämmtlich in ihrer Reihenfolge vorher zu bestimmen, damit die Versammlung sich entschließen kann, welcher derselben sie ihre Zustimmung vorzubehalten hat.

Landtags-Marschall: Die Fragen werden folgendermaßen lauten:

1) Stimmt die Versammlung dem Entwurf zur Adresse mit dem vom Grafen von Arnim gemachten Abänderungs-Vorschlage bei?
2) Stimmt die Versammlung dem Entwurf zur Adresse mit dem vom Abgeordneten von Auerswald gemachten Abänderungs-Vorschlage bei?
3) Stimmt die Versammlung dem Adreß-Entwurf bei?

Fürst Lichnowsky: Wenn aber der Graf von Arnim sein Amendement zurücknehmen wollte, was würden dann Ew. Durchlaucht beschließen?

Landtags-Marschall: Dann würde das eintreten, was schon auf vielen Landtagen vorgekommen und immer auf dieselbe Weise entschieden worden ist, daß ein Antrag von dem Augenblick an, wo er eingebracht ist, Eigenthum der Versammlung geworden ist.

Mehrere Stimmen: Abstimmung! Abstimmung!

Landtags-Marschall. (Läßt noch einmal durch den Secretair die drei Fragen wiederholen, sodann über die erste Frage durch namentliche Aufrufung abstimmen.)

Während des Zählens der Stimmen nach der Abstimmung:

Eine Stimme: Wir könnten vielleicht, während die Herren Secretaire die Stimmen zählen, eine Frage erörtern. Nämlich, ob die Herren, welche Kollektiv-Stimmen haben, das Recht haben, hierbei mitzustimmen?

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Nach meiner Meinung kann ihnen dies in dem vorliegenden, ganz als Ausnahme zu betrachtenden Falle nicht verwehrt werden.

Eine Stimme (vom Platz), die frühere: Ich bitte um das Wort, um den §. 15 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. vorlesen zu dürfen.

(Dies geschieht.)

Landtags-Marschall: Dies ist kein Fall der Art. Es scheint mir, daß den Herren nicht verwehrt werden kann, an der Abstimmung Theil zu nehmen, da sie mit diskutirt haben.

Graf **von York**: Ich erlaube mir, als Mitglied einer Kollektiv-Stimme, zu erklären, daß dies vor der Abstimmung hätte zur Sprache gebracht werden müssen, daß ich als solches abgestimmt habe und nun meine Stimme nicht aufgeben werde, da ich jetzt ein Recht darauf erworben habe.

Landtags-Kommissar: Das Gesetz bestimmt ganz deutlich, daß wenn die Herren von der Herren-Kurie in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, d. h., wenn es sich um die Entscheidung handelt, ob Steuern ausgeschrieben werden sollen oder Schulden gemacht werden dürfen, mit dem gesammten Landtage stimmen, dann keine größere Stimmenzahl haben, als ihnen auf dem Provinzial-Landtage zusteht. Das Gesetz bestimmt in allen anderen Fällen, daß die Herren-Kurie abgesondert stimme. Der Fall einer Adresse ist gar nicht vorausgesehen, und da das Gesetz hierüber nichts vorschreibt, so hat zwischen dem Herrn Landtags-Marschall und mir kein Zweifel darüber obgewaltet, daß, wie Se. Majestät zu allen Mitgliedern der Versammlung gesprochen, Ihm von Allen geantwortet werden müsse und somit auch sämmtliche Stimmen zu zählen seien.

Landtags-Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Für Ja haben gestimmt:

290.

Für Nein haben gestimmt:

303.

Also eine Differenz von 13 Stimmen.

Digitized by Google

Es wird nun die zweite Frage zur Abstimmung kommen, nämlich über den Abänderungs-Vorschlag des Abg. von Auerswald. Es ist der Wunsch von mehreren Seiten ausgesprochen worden, daß er nochmals vorgetragen werde. Ich ersuche daher den Herrn von Auerswald, ihn noch einmal zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Graf von Arnim: In dem eben verlesenen Adreß-Entwurf stimmt Eingang und Ende mit der ursprünglichen Adresse überein. An die wesentlichste Stelle der letzteren ist ein Amendement getreten des Inhalts, wie es von mir proponirt worden ist, und es sind nur noch einige Theile des ursprünglichen Entwurfs hinzugetreten. Es scheint mir daher, daß die Frage nun so gestellt werden kann: ob die von mir vorgeschlagene Adresse mit dem vom Abgeordneten von Auerswald gemachten Zusatz angenommen oder verworfen werde. Ich hätte nie dafür gestimmt, wenn ich ein Wort darin fände, welches Se. Majestät verletzen könnte. Aber ich wünsche dringend, daß die Frage so gestellt werde, damit die, welche für mein Amendement gestimmt haben, sich in dem des Abgeordneten von Auerswald wiederfinden.

Landtags-Marschall: Im Wesentlichen findet keine Meinungsverschiedenheit statt. Es kann daher die Frage so gestellt werden: Stimmt die Versammlung der eben verlesenen Adresse bei.

Eine Stimme (vom Platz): Ich beantrage die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Landtags-Marschall: Wenn von vielen Seiten dies gewünscht wird, so habe ich nichts dagegen zu erinnern. Es findet die Abstimmung in der Weise statt, daß diejenigen, die der eben verlesenen Adresse beistimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Dies geschieht.)

Landtags-Marschall: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Versammlung sich mit großer Majorität für die Annahme entschieden hat. Um dies noch einmal durch die entgegengesetzte Probe genauer zu ermitteln, bitte ich die Herren, die gegen die Adresse stimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Dies geschieht.)

Digitized by Google

Es ist auch jetzt wieder klar geworden, daß sie mit großer Majorität angenommen worden ist. Etwas Anderes läßt sich auf diesem Wege nicht ermitteln.

Graf von Arnim: Ein Amendement, was vorgebracht ist, ist von einer nur sehr geringen Majorität nicht angenommen worden. Der Zweck, sich zum Amendement des Abgeordneten von Auerswald zu vereinigen, war der, um möglichst klar zu machen, wie einig der Landtag sei. Ich glaube, daß dies vielmehr hervortritt, wenn die große Masse, die sich dafür erklärt hat, auch wirklich der Zahl nach bekannt ist.

Landtags-Marschall: Worauf würde also angetragen werden?

Graf von Arnim: Auf Zählung der Stimmen.

Landtags-Marschall: Ich habe nichts dagegen, daß der Versuch gemacht werde, durch die Ordner die Stimmen zu zählen, nur glaube ich, daß er sich nicht ohne ganz besondere Schwierigkeit ausführen lassen wird.

Abg. Hansemann: Wenn Ew. Durchlaucht die eben stattgefundene Abstimmung nicht anerkennen wollen, dann muß sie durch Namensaufruf erfolgen.

Landtags-Marschall: Das Resultat der vorgenommenen Abstimmung habe ich schon für unzweifelhaft erklärt, es kann nur darauf ankommen, das Stimmenverhältniß bestimmter zu ermitteln. Wird also der Antrag von vielen Seiten unterstützt, daß dieses Verhältniß genau ermittelt werde, so ist der namentliche Aufruf das kürzeste und sicherste Verfahren. Sonst könnte die Zählung nach Provinzen geschehen und dabei mit Westphalen angefangen werden.

(Viele Stimmen durch einander, welche den namentlichen Aufruf, andere, die das Zählen nach Provinzen verlangen.)

Landtags-Marschall: Es wird jetzt durch namentlichen Aufruf die Frage zur Entscheidung gebracht werden, und ich bitte den Herrn von Patow, die Abstimmung vorzunehmen, um ein bestimmtes Resultat zu erzielen.

(Die Abstimmung durch Namensaufruf findet statt.)

Landtags-Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Ja 484, Nein 107.

Digitized by Google

Die Zeit der nächsten Sitzung wird später bekannt gemacht werden, da die Arbeiten in den Abtheilungen noch nicht so weit gediehen sind, um sie zur Berathung in der Plenar-Sitzung zu bringen. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5½ Uhr.)

Vierte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 20. April.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Geschäftliche Mittheilungen des Marschalls.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird von dem Secretair Naumann verlesen und erhält ied Genehmigung der Versammlung.

Die Secretaire sind für diese Sitzung die Abgeordneten Siegfried und Freiherr von Waldbott-Bornheim.

Der Marschall macht der Versammlung eine Mittheilung des Herrn Landtags-Kommissars bekannt, wonach dem Ober-Berghauptmann, Grafen von Beust, für die Angelegenheiten der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, und den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzräthen von Berger, Kühne und von Pommer-Esche, für alle übrigen dem Ressort des Finanz-Ministeriums angehörigen Angelegenheiten, Allerhöchsten Orts der Auftrag und die Autorisation ertheilt ist, den Berathungen des Vereinigten Landtags und den einzelnen Kurien, Ständen und Provinzen desselben mit den im §. 22 der Verordnungen vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags bestimmten Befugnissen beizuwohnen.

Eine weitere Mittheilung bezieht sich auf den Ausschuß, wel-

Digitized by Google

cher sich zu beschäftigen hat mit der Denkschrift über die Errichtung der Landrentenbank.

Eine weitere Mittheilung betrifft einen Antrag der Abgeordneten Graf von Bochholz-Asseburg, Freiherr von Metternich, von Dolffs und von Lilien, die Unterstützung des Baues der Thüringer-Köln-Mindener Verbindungs-Bahn durch den Staat betreffend, welcher der Abtheilung, für die Denkschrift, die Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen, zur Berichterstattung überwiesen wird.

Landtags-Marschall: Eine andere Mittheilung, welche ich der Versammlung zu machen habe, bezieht sich auf die Art der Unterzeichnung der an Se. Majestät den König beschlossenen Adresse. Ich schlage in dieser Beziehung der Versammlung vor, daß sie unterzeichnet werde von den acht Marschällen, außerdem von den beiden Secretairen, die dabei fungirt haben, und von dem Referenten. Ich glaube, daß dies ein geeigneter Weg sein wird, um nach dem Wunsche der Versammlung die Unterzeichnung der Adresse zu bewerkstelligen. Ich werde dies als Ansicht der Versammlung annehmen und die Marschälle auffordern, noch im Laufe des Vormittags, gleich nach dieser Sitzung die Unterzeichnung vorzunehmen.

Die Sitzung, insofern sie eine Sitzung der beiden Vereinigten Kurien war, wird hiermit geschlossen; sie dauert fort für die Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Petitionen in Betreff des herrschenden Nothstandes; Ernennung von Abtheilungen; Petitionen an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Gutachten und Verhandlungen über den Antrag wegen Verlängerung der Petitionsfrist.

Landtags-Marschall: Ich bitte das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen. (Das Protokoll wird vom Secretair verlesen.)

Landtags-Marschall: Findet sich etwas dagegen zu bemerken?

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe nichts zum Protokoll zu bemerken; aber in Veranlassung desselben wollte ich mir eine

Digitized by Google

Bemerkung erlauben. Es ist eine Petition eingegangen, die den Zweck hat, Vorschläge zur Linderung der Noth bei gegenwärtiger Theurung dem Landtage vorzulegen. Es ist dies ein Gegenstand, der gewiß alle Mitglieder des Landtags auf das innigste berührt. Denn wie wir wissen, ist gerade jetzt die größte Noth vorhanden. Die Nachrichten aus den Provinzen lauten allgemein betrübend. In der, zu welcher ich gehöre, ist die Noth bereits so hoch gestiegen, daß die öffentliche Ruhe gestört wurde. Ich wünsche, daß das, was geschehen soll, schleunigst geschehe, und so wollte ich mir die Bitte erlauben, ob es nicht möglich sei, daß die Kommission, die zur Bearbeitung dieser Petition niedergesetzt ist, diese baldigst beendige und gestattet werde, daß das Gutachten außer der Ordnung dem Landtage vorgelegt werde. Nach der Geschäfts-Ordnung würde sie erst nach Beendigung der Berathung über die Königlichen Propositionen vorgelegt werden können. Ich glaube aber, daß in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme stattfinden kann.

Landtags-Marschall: Ich werde dafür sorgen, daß diese Angelegenheit baldigst zur Berathung und Beschlußnahme komme.

Eine Stimme (vom Platz): Die Petition bezieht sich nicht auf die gegenwärtige Noth, sondern darauf, wodurch künftig Nothfällen vorgebeugt werden könnte.

Eine Stimme (vom Platz): Die Petition ist von mir eingereicht, und ich kann die Erklärung geben, daß sie sich mehr darauf bezieht, der Noth für die Zukunft vorzubeugen.

Eine andere Stimme (vom Platz): Diese Bemerkung mag richtig sein, sie würde sich jedoch zweckmäßig dem gegenwärtigen Nothstande anschließen lassen und daher auch jetzt schon zur Berathung geeignet sein.

Landtags-Marschall: Die Versammlung kann der Ueberzeugung sein, daß solche Petition die allgemeinste Anerkennung finden werde und die Abtheilung gewiß Alles thun wird, dieselbe so bald als möglich zu erledigen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe schriftlich ums Wort gebeten und bitte, jetzt sprechen zu dürfen. Der Gegenstand betrifft auch die Noth, aber auf eine andere Weise.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Ich bedaure, daß ich über Gegenstände, die nicht an der Tagesordnung sind, nicht das Wort gestatten kann. Enthält es Anträge, so müssen diese schriftlich eingereicht und alsdann den Abtheilungen zur Vorberathung gestellt werden; auf eine andere Weise kann ich es nicht gestatten.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe eine Petition überreicht, um sofortige Schließung der Branntweinbrennereien, um Verbot der Benutzung der Kartoffeln und des Korns zur Branntweinbrennerei. In enger Verbindung steht damit die Maßregel, die, wenn sie vor einem halben Jahre genehmigt wäre, sich jetzt als sehr heilbringend erwiesen hätte. Es ist eine Petition um Abänderung des §. 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, und zwar dahin, daß der Ankauf von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten auf eine bestimmte Marktzeit beschränkt werde u. s. w. (Liest vor.) Ich spreche aus innigster eigener Ueberzeugung, sowohl für den Ankauf von Kartoffeln . . . .

Landtags-Marschall: Erlauben Sie mir, daß ich Sie unterbreche. Ich muß nochmals die Versicherung geben, daß Alles aufs schnellste und auf dem ordnungsmäßigsten Wege betrieben wird. Die Directionen der Abtheilungen werden zu unterscheiden wissen, was vorher oder später berathen werden muß. Ich glaube daher, dem nicht vorgreifen zu dürfen.

Die vorige Stimme (vom Platz): Ich bescheide mich, Herr Marschall.

Landtags-Kommissar Minister **von Bodelschwingh**: Es ist vorher bemerkt worden, wie die Geschäfts-Ordnung vorschreibt, daß keine Petitionen oder Beschwerden eher zur Erledigung kommen können, bevor nicht die Königlichen Propositionen erledigt seien. Eine solche Verordnung besteht nicht, sondern es ist nur vorgeschrieben, daß die Allerhöchsten Propositionen den Vorrang haben sollen, damit ist aber nicht gemeint, daß erst alle Propositionen erledigt sein müssen, ehe die Petitionen an die Reihe kommen, vielmehr können diese, wenn sie zum Plenar-Beschluß vorbereitet sind, während keine Proposition sich in diesem Stadio befindet, unbedenklich sofort abgemacht werden. Auch versteht es sich, daß von Seiten des Gouvernements

Digitized by Google

nicht das mindeste Hinderniß gegeben werden wird, solche Petitionen, welche ihrer Natur nach der Beschleunigung bedürfen, den nicht eiligen Propositionen voranzustellen? Dies habe ich zur Beruhigung und zur Vermeidung von Mißverständnissen erklären wollen.

Abg. **Gier**: Ich bitte in Bezug auf das Protokoll uns Wort. Ich erlaube mir die Anfrage, wie man sich zu verhalten hat in Betreff der Fehler, der nämlich, die da vorkommen bei den Protokollen der Stenographen? So sind in der Preuß. Allg. Zeitung die Protokolle zum Theil so fehlerhaft, daß es gerade einen entgegengesetzten Sinn giebt, denn es steht in einer kleinen Rede, die ich gehalten habe: „Ich begreife die Angriffe derjenigen nicht, die von einer Kompetenz sprechen.“ Es muß heißen: „die von einer Inkompetenz sprechen.“*) Ich bitte, dies ins Protokoll aufzunehmen.

Landtags-Kommissar: Dergleichen Fehler würden einfach durch die in die Zeitung aufzunehmende Anzeige erledigt werden können, daß es Druck- oder Schreibfehler seien.

Landtags-Marschall: Geht der Antrag dahin, diese Erklärung ins Protokoll niederzulegen?

Viele Stimmen (vom Platz): Es ist ein Druckfehler!

Landtags-Marschall: Ich glaube, es würde sich dadurch erledigen lassen, wenn das, was der Redner gesagt hat, in den Bericht kommt, den die Stenographen abfassen.

(Der Redner erklärt sich damit befriedigt.)

Landtags-Marschall: Das Protokoll ist also genehmigt.

(Hierauf wird eine von dem Herrn Landtags-Marschall dem Herrn Secretair übergebene Benachrichtigung des Königlichen Landtags-Kommissars verlesen, des Inhaltes, daß von Seiten des Herrn Finanz-Ministers der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath und Direktor von Berger beauftragt ist, den Berathungen der Abtheilungen des Vereinigten Landtags für den Gesetzes-Entwurf über die zu errichtenden Provinzial-Hülfskassen beizuwohnen und seitens des Ministeriums des Innern der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-

*) Ist oben S. 186 berichtigt. Anmerkung des Herausgebers.

Digitized by Google

Rath Freiherr von Manteuffel an diesen Berathungen Theil nehmen würde.)

Landtags-Marschall: Es ist nöthig geworden, noch zwei Abtheilungen, und zwar die sechste und siebente Abtheilung, zu ernennen. Diese werden aus folgenden Mitgliedern bestehen. (Nennung der Namen.)

Ich werde mir noch vorbehalten, die Petitionen in diese Abtheilungen hineinzuvertheilen.

Abg. **Camphausen** (vom Platz): Ich wollte mir die Bitte erlauben, daß eine besondere Abtheilung ernannt werde, welcher der Haupt-Finanz-Etat vom Jahre 1847 und die Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung in den Jahren 1840 bis einschließlich 1846 überwiesen werde, um die Versammlung darüber näher zu informiren, und eben so auch eine Abtheilung zur gründlichen Erörterung des Staatshaushaltes.

Landtags-Marschall: Diese Königlichen Propositionen sind dem Landtage zur Kenntnißnahme zugefertigt, nicht zur Begutachtung; es können daher hierauf Bezug habende Anträge eingehen, und sie würden dann einer Abtheilung überwiesen werden. Ich bin aber nicht befugt, von vornherein eine solche Abtheilung zu ernennen.

Eine Stimme (vom Platz): Sie sind dem Landtage vorgelegt, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, deshalb unterstütze ich den Antrag und bitte, eine Abtheilung hierüber zu ernennen.

Landtags-Marschall: Ich bedaure, dem nicht beitreten zu können, weil es nicht zu meiner Befugniß gehört.

Eine Stimme (vom Platz): Noch ein Wort. Es ist eine Anzahl Petitionen und Anträge an den Landtag gerichtet worden, die sich auf die finanziellen Verhältnisse beziehen. Da nun der Marschall für diesen Zweck eine Abtheilung ernannt hat, so würde es in der Natur der Sache liegen, daß sich dieselbe mit diesen Angelegenheiten beschäftige.

Landtags-Marschall: Da dies zu der mir von Sr. Majestät übertragenen Leitung des Geschäftsganges gehört, so muß ich mir das Urtheil darüber vorbehalten.

Digitized by Google

Folgende Petitions-Anträge sind ferner eingegangen und an die Abtheilungen, die ich nennen werde, verwiesen worden:

Vom Abgeordneten Bürgermeister Hirsch aus Landsberg: Antrag, betreffend die Verstärkung der Kurie des Herrenstandes . . . . . 4. Abtheilung.

Von demselben: Antrag auf Reform des ständischen Wahlgesetzes für die Städte . . . . . 4. „

Vom Abgeordneten Bürgermeister Budde: Antrag auf Erlaß einer allgemeinen Wiesenordnung . . . . . 6. „

Von demselben: Antrag auf Erlassung der diesjährigen Landwehrübung . . . . . 6. „

Vom Abgeordneten von Brodowsky: Antrag auf Zulassung des Tertullian von Kozerowsky, als Vertreter des Ritterstandes, im Kreise Wirsitz, zum Vereinigten Landtage 3. „

Vom Abgeordneten von Gottberg: Antrag, betreffend die bürgerliche Gleichstellung der Juden im preußischen Staate 1. „

Vom Abgeordneten Werner: Antrag auf Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern in bürgerlichen und politischen Rechten . . . . . 1. „

Vom Abgeordneten Bürgermeister Facilides: Antrag, betreffend die Abstellung der leichtsinnigen Niederlassung . 6. „

Vom Abgeordneten Seltmann: Antrag auf Erlaß eines Theiles der Abgaben und Zinsen der bestehenden alten Mühlen . . . . . 7. „

Von demselben: Antrag auf gleichmäßige Besteuerung des Grundeigenthums . . . . . 7. „

Vom Abgeordneten Krohn und mehreren Anderen: Antrag auf Abänderung der gesetzmäßigen Bestimmungen, auf welchen die Wählbarkeit aus dem Stande der Landgemeinden zu Kreistags-Mitgliedern beruht . . . . . 4. „

Vom Abgeordneten Tschocke: Antrag, betreffend die Einberufung des Grafen von Reichenbach zum Vereinigten Landtag 3. „

Vom Abgeordneten Krüger: Antrag auf vermehrte Vertretung der Stadt und Landgemeinden . . . . . 4. „

Von demselben: Antrag auf Abänderung der Bestimmungen der §§. 19 und 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 . . . . . 4. „

Von demselben: Antrag auf Einführung der Preßfreiheit . . 5. „

Vom Abgeordneten Sommerbrodt: Antrag auf Erweiterung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April 1844,

Digitized by Google

betreffend die Veröffentlichung der Stadtverordneten-Berathungen . . . . . 5. Abtheilung.
Vom Abgeordneten Krüger: Antrag auf Umarbeitung des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 . . . . . 7. „
Von demselben: Antrag auf Aufhebung des Post-Zwanges . . 4. „
Vom Abgeordneten Bürgermeister Dittrich: Antrag, betreffend die Eides-Norm und Verminderung der richterlichen Eide . . . . . 5. „
Von demselben: Antrag, betreffend das Gesetz vom 3. Februar 1845 wegen neuer Ansiedelung . . . . . 5. „
Von demselben: Antrag, betreffend die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 . . . . . 6. „
Von demselben: Antrag auf Oeffentlichkeit aller ständischen Versammlungen . . . . . 5. „
Vom Abgeordneten Schultze-Delwich: Antrag auf Aufhebung der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 13. Juli 1829, betreffend die Unablöslichkeit der aus dem Kirchen- und Schul-Verbande herrührenden Leistungen . . . . . 7. „
Vom Abgeordneten König und anderen Abgeordneten der Land-Gemeinden: Antrag auf Errichtung eines Kredit-Instituts für Acker-Besitzer im Stande der Land-Gemeinden 7. „
Vom Abgeordneten Aldenhoven: Antrag auf verschiedene Abänderungen im Geschäfts-Reglement . . . . . 4. „

Von dieser letzten Abtheilung ist bereits ein Gutachten eingegangen. Ich stelle daffelbe hier zur Berathung. Bei anderen Gelegenheiten werde ich dafür sorgen, daß das, was zur Berathung kommen soll, auf die Karten vermerkt werde. Heute konnte es nicht geschehen, da die Einladung nicht von mir, sondern von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie ausging.

Eine Stimme (vom Platz): Ich erlaube mir die Frage, ob meine Petition über Preßfreiheit zugelassen ist?

Landtags-Marschall: Ich habe ein großes Paket Petitionen bekommen und noch nicht Alles durchgehen können. Wahrscheinlich wird sie in der nächsten Sitzung zur Ueberweisung an eine Abtheilung kommen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte, daß ein jeder Antragsteller berechtigt sei, den Berathungen der Abtheilung beiwohnen zu können, welcher sein Antrag überwiesen worden, wenn auch nicht

Digitized by Google

mit Stimmrecht; weil manche Anträge von der Beschaffenheit sind, daß nicht alle Gründe für und wider erörtert werden könnten, und weil es gewiß wünschenswerth ist, daß der Antragsteller, welcher diesen Gegenstand reiflich überdacht hat, ihn von seinem Standpunkte aus beleuchte.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß diesem Antrage nichts entgegensteht, obgleich er in der Geschäfts-Ordnung nicht vorgesehen. Es kann der Abtheilung nur wünschenswerth sein, die möglichst ausgedehnte Information zu erhalten.

Ich bitte den Ritterschafs-Rath von Katte, als Referent, seinen Platz einzunehmen.

Eine Stimme (vom Platz): Es muß gewünscht werden, daß die Redner sämmtlich auf die Tribüne treten, da sie sonst häufig nicht verstanden werden können (den Stenographen ging es eben so).

Landtags-Marschall: Das ist auch Regel, aber bei einzelnen Anfragen will ich die Herren nicht immer bemühen.

Abg. **von Auerswald** (vom Platz): Ich wollte mir zuerst erlauben, unseren Dank auszusprechen, daß es uns heute gestattet ist, kurze Bemerkungen vom Platze aus zu machen. Es würde gewiß sehr dankbar anerkannt werden, wenn diese Vergünstigung den Rednern verbliebe, welche vom Platze aus verstanden werden können.

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Referenten, das Gutachten der Kommission vorzulesen.

Das Gutachten wird vom Referenten verlesen.

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend

den Antrag des Abgeordneten Hansemann auf Verlängerung der 14tägigen Frist für Einbringung von Petitionen.

Der Abgeordnete für die Stadt Aachen hat in seiner Eingabe d. d. Berlin 13. April c. im Allgemeinen darauf angetragen:

daß eine Kommission des Vereinigten Landtags mit dem Auftrage ernannt werden möge, die Geschäfts-Ordnung zu prüfen und über die darin wünschens-

Digitized by Google

werthen Abänderungen Bericht zu erstatten, respektive einen desfallsigen Antrag an Se. Majestät den König vorzubereiten.

Diesem allgemeinen, eine ausgedehntere Berathung erfordernden Antrage ist derjenige vorausgeschickt,

„daß der Vereinigte Landtag die ehrfurchtsvolle Bitte bei Sr. Majestät dem Könige stellen möge, daß die im §. 26 a. der Geschäfts-Ordnung festgesetzte Frist von 14 Tagen für Einbringung von Bitten und Beschwerden um fernere 14 Tage verlängert, außerdem jeder Kurie gestattet werden möge, durch Beschluß der Majorität auch noch später jene Einbringung ausnahmsweise zuzulassen."

Die gehorsamst unterzeichnete Abtheilung, welcher die Begutachtung dieses Antrages zugeschrieben, glaubt den letzteren Theil desselben modifizirt vorweg der Berathung einer hohen Kurie der drei Stände vorlegen zu müssen, und zwar in der Frage:

„Soll Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorgelegt werden, die nach §. 26a. des Reglements festgesetzte 14tägige Frist zur Einbringung von Petitionen für den gegenwärtigen Landtag um 8 Tage zu verlängern?"

Die gehorsamst unterzeichnete Abtheilung wird zu dieser Modification und zuvörderst stückweisen Vorlegung des ursprünglichen Antrags aus folgenden Gründen geführt:

1) Weil bei der bereits verflossenen Hälfte der 14tägigen Präclusiv-Frist Gefahr in fernerem Verzuge liegt.
2) Weil im Allerhöchsten Patent vom 3. Februar c. von gedachtem Zeitmaße kein Wort enthalten, solches vielmehr erst durch das den Ständen am 12ten d. M. publizirte Reglement vom 9. April c. bekannt wurde.
3) Weil die weitere, nach dem Antragsteller auf 14 Tage gewünschte, außerdem noch auf eine spätere, durch Beschluß der Majorität einer jeden Kurie ermöglichte Ausdehnung der Frist einmal mit der Allerhöchst vorgeschriebenen Zeitdauer des Landtags in keinem Verhältniß zu stehen, andererseits die zuletzt gedachte, noch größere Extendirung ein integrirender Theil reiflicherer Erörterung und zu unterziehender Beschlußnahmen der einzelnen Bestimmungen des Reglements überhaupt zu sein scheint.

Die gehorsamst unterzeichnete Abtheilung glaubt sich aus den angeführten Grüuden

für die Bejahung der von ihr gestellten Frage aussprechen zu müssen.

Berlin, den 18. April 1847.

Die IV. Abtheilung der Kurie der drei Stände.

(gez.) v. Loeben. Bornemann. v. Katte. Nethe. v. Gneisenau. Giesler. Bochholz. Kirchberg. v. d. Heydt. v. Arnim. Fabricius. v. Poninski. Paternowski.

Abg. **Hansemann**: Herr Landtags-Marschall! Hohe Versammlung! Der verehrten Abtheilung bin ich dafür dankbar, und ich

Digitized by Google

glaube, die ganze Versammlung hat Ursache, es zu sein, daß sie aufs schleunigste diese Angelegenheit zur Berathung gebracht hat. Wie im Bericht gesagt ist: Der Ablauf der Präklusivfrist kommt heran, und es ist also nöthig, daß, wenn Bitten auf Verlängerung derselben gestellt werden sollen, dieses bald geschehe. Ohne weiter auf das Geschäfts-Reglement für heute einzugehen, wünsche ich nur, daß die Versammlung sich dahin aussprechen möge, daß diese Frist nicht um 8, sondern um 14 Tage verlängert werde; sodann, daß, anstatt es hier in dem Bericht nur von Einbringung von Petitionen sich handelt, nach meinem Antrage die Bitte auf Einbringung von Bitten und Beschwerden ausgedehnt werden möge, so daß die Frist für Alles, was die Versammlung vorzubringen hat, um 14 Tage verlängert werde. Wenn Sie erwägen, daß, wie auch im Bericht gesagt ist, wir erst am 12ten d. M. mit Eröffnung des Landtags aus der Geschäfts-Ordnung erfahren haben, daß eine Präklusivfrist von 14 Tagen stattfinde; ferner, daß eine große Zahl von Mittheilungen seitens des Gouvernements gemacht sind, die eine reifliche Prüfung erfordern, um ein Urtheil darüber abzugeben, ein Urtheil, worauf man Anträge und Petitionen begründen könnte; wenn Sie endlich erwägen, daß ein großer Theil der Versammlung, zu dem auch ich gehöre, erst vorgestern die sämmtlichen Mittheilungen des Gouvernements zugesandt erhalten hat, so scheint mir die Verlängerung von 14 Tagen durchaus nicht zu viel. Mein Antrag geht also schließlich dahin, die Versammlung möge die Bitte an Se. Majestät den König stellen, die Präklusivfrist um 14 Tage zu verlängern, und zwar zur Einbringung von Bitten und Beschwerden.

Abg. **Naumann** (vom Platz): Ich möchte fragen, ob die Kommission sich die Frage gestellt habe, warum überhaupt eine Frist für Einbringung von Bitten und Beschwerden gestellt werde. Ich sehe keinen Grund dafür ein. Ich bin der Meinung, daß es während der ganzen Zeit des Vereinigten Landtags frei stehen müsse, Bitten und Beschwerden einzubringen.

Referent **von Katte**: Die Frage ist ganz einfach zu beantworten. Weil das Geschäfts-Reglement überhaupt einer näheren Er-

Digitized by Google

örterung unterworfen werden soll, und daher dieser §. 26 nicht füglich zuerst zur Berathung kommen konnte.

Abg. **Naumann** (vom Platz): Ich verstehe dies also so, daß die Kommission diesen Punkt nochmals in Erwägung ziehen wird.

Referent **von Katte**: Allerdings.

Abg. **Naumann** (vom Platz): Dann beruhige ich mich.

Eine Stimme (vom Platz): Jede Verlängerung dieser Frist verlängert auch unseren Aufenthalt in Berlin. Ich bitte Sie, meine Herren. an die traurigen Verhältnisse, wie wir sie zu Hause zurückgelassen haben, und die unsere Gegenwart dringend nothwendig machen, zu denken. Wie viel Beamte, Landräthe, Bürgermeister, Magistratspersonen, die jetzt in der herrschenden Noth zu Hause von der größten Nothwendigkeit sind, werden durch die Verlängerung der Präklusivfrist, welche auch eine Menge von Petitionen, die vielleicht nicht so nöthig sind, hervorrufen wird, abgehalten, ihre Wirksamkeit zu Hause zu äußern. Sollten im Verlauf der Verhandlungen sich Petitionen als nöthig herausstellen, die in unmittelbarem Bezug auf die Königlichen Propositionen stehen, so würde damit eine Ausnahme zu machen sein, wie dies auch bei den Provinzial-Landtagen geschieht. Ich erkläre mich übrigens gegen jede Verlängerung der Präklusivfrist.

Abg. **von Arnim-Heinrichsdorf**: Es ist meine Ansicht, mich gegen jede Verlängerung dieser Frist zu erklären. Das Petitionsrecht darf zwar nicht beschränkt werden, wenigstens nicht bei uns. Wir haben eine vollständige Büreaukratie, und bei jeder Gelegenheit geht es von den Lokal-Behörden zu den Provinzial-Behörden, von diesen zu den Central-Behörden, und so rückwärts herunter und schließt gewöhnlich damit, daß die Ansicht der Lokal-Behörde die geltende ist. Eine Beschränkung des Petitionsrechtes würde daher dem Landtage beschwerlich sein. Andererseits kann ich jedoch nicht erkennen, daß in diesem Geschäfts-Reglement eine Beschränkung des Petitionsrechtes durch die festgesetzte Frist enthalten ist. Schon 2½ Monate vor Emanirung des Reglements ist bekannt gewesen, daß der Landtag zusammenkommen würde, und im Patent ist auf die Petition hingewiesen. Es hat also Jeder Zeit gehabt, sich darauf vor-

Digitized by Google

zubereiten. Außerdem ist dieser erste Landtag in seinen Bewegungen noch so wenig organisirt, und es liegen noch wenige Erfahrungen vor, daß nicht alle Petitionen abgemacht werden sollten; und es ist nicht glaublich, daß bloß der Petitionen wegen eine erhebliche Verlängerung des Vereinigten Landtags Allerhöchsten Orts genehmigt werden sollte. Nun frage ich, ob es nicht ungleich besser wäre, daß es hieße, die Petitionen seien zu spät eingebracht und würden zurückgelegt, als daß der Vereinigte Landtag auseinanderginge und ließe die Petionen unerledigt zurück. Es würde ihm der Vorwurf treffen, daß man wohl hätte mehr leisten können. Ich bin der Meinung, daß man es bei den Vorschriften des Reglements bewenden läßt.

Abg. **von Pyla**: Es scheint mir das Letzte um so mehr begründet, nachdem vorhin schon beantragt worden, daß der Bittsteller zugegen sein soll bei der Begutachtung der Petition. Es kann also die Petition viel kürzer gefaßt werden, wenn der Antragsteller sie in der Abtheilung noch mehr motiviren kann. Aus diesem Grunde trete ich dem Antrag vollkommen bei.

Abg. **Naumann**: Ich habe vorhin eine Frage an die Kommission gestellt, aus dem Grunde, weil ich nicht glaubte, daß man dem Antrage des Abgeordneten von der Rhein-Provinz entgegentreten werde. Ich sehe aber aus dem Gegentheil, daß noch eine Motivirung meiner Ansicht erforderlich ist. Ich gehe weiter, als selbst der Antragsteller gewünscht hat, nämlich, daß das Petitionsrecht gar nicht auf eine Zeit beschränkt würde. Ich wünsche, daß es während des ganzen Landtages freistände, Petitionen einzubringen. Ich weiß wohl, daß nicht alle Petitionen Erledigung finden werden; ich glaube aber, dies ist kein Hinderniß, die Zeit zu beschränken. Es ist, und darin bin ich mit dem Abgeordneten aus der Rhein-Provinz einverstanden, nur zu wahr, daß uns ein Material vorgelegt worden ist, daß wir in der kurzen Zeit noch gar nicht haben vollständig in uns aufnehmen können. Es ist heute angetragen worden, die Uebersicht über den Haushalt einer Kommission zuzuweisen. Ich bekenne für meinen Theil, daß ich die Vorlagen der Regierung in dieser Beziehung noch gar nicht habe durchgehen können; daß also, insofern sich

Digitized by Google

an diese Vorlagen Wünsche knüpfen, die ich für das allgemeine Beste auszusprechen für rathsam halte, ich noch nicht im Stande bin, zu sagen, welche Wünsche dies sind. Dazu würde ich vielleicht auch in den 8 — 14 Tagen nicht vollständig kommen und glaube, daß das Petitionsrecht für den ersten Vereinigten Landtag nicht zu beschränken sei, um so mehr, weil wir nicht wissen, wann wieder ein zweiter zusammenberufen werden wird. (Beifall.) Wenn ich einen Wunsch aussprechen dürfte, so ist es der, sich vorläufig mit dem Vorschlage der Kommission zu beruhigen und zwar mit dem Amendement, welches der Herr Abgeordnete aus der Rhein-Provinz gemacht hat: eine vierzehntägige Verlängerung zu erbitten.

Eine Stimme (vom Platze): Ich bin der Meinung, daß eine Präklusivfrist festgesetzt werden muß. In Sachsen haben wir die Erfahrung gemacht, daß wir später uns einer solchen Frist fügen mußten, weil sonst kein Ende abzusehen wäre. Ich aber trete dem Vorschlage bei, die Frist auf 8 Tage zu verlängern.

Mehrere Stimmen (vom Platze): Wir treten bei, auf 14 Tage.

Landtags-Marschall: Wenn sich keine Redner melden, so schließe ich die Diskussion und werde zur Abstimmung schreiten, zuvörderst über den Vorschlag der Abtheilung. Sollte er nicht die nöthige Majorität erhalten, so kommen wir zu dem Vorschlage, der dahin geht, die Präklusivfrist um 14 Tage verlängert zu erbitten.

Stimme (vom Platze): Die erste Frage muß sein: Soll überhaupt eine Frist erbeten werden.

Landtags-Marschall: Gehen die beiden Vorschläge nicht durch, so folgt, daß gar keine Verlängerung gewünscht wird, sofern nicht das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Posen Unterstützung finden sollte.

Abg. **Hansemann**: Ich wollte bitten, über das Amendement, das ich gestellt habe, zuerst abzustimmen. Es ist anerkannt worden, daß über das Amendement, welches Abweichungen enthält, zuerst abgestimmt werden müsse, und so wird auch hier jetzt nach dieser Regel zu verfahren sein. Das Verhältniß nämlich ist so: Wenn jetzt zuerst abgestimmt wird über den Vorschlag auf 8 Tage, so wird sich

Digitized by Google

Mancher erheben dafür, der da denkt, wenn ich in diesem Vorschlage nicht beistimme, so wird der Vorschlag auf 14 Tage nicht angenommen, und 8 Tage sind besser als keine. Wenn also die Abstimmung in der Weise erfolgt, wie der Herr Landtags-Marschall vorgeschlagen hat, so würde indirect mein Vorschlag abgelehnt werden. Daher scheint es mir parlamentarisch zu sein, daß, gleichwie bei der Adresse, die Abstimmung über das Mehr zuerst stattfinde.

Stimme (vom Platze): Ohne vorgreifen zu wollen, scheint es mir ganz klar zu sein, daß zuerst die Frage gestellt werde, ob überhaupt eine Verlängerung statthaben soll. Und im Falle der Bejahung dieser Frage würde über die Modalität dieser Verlängerung abzustimmen sein. Ich würde vorschlagen, daß die erste Frage laute, ob überhaupt eine Verlängerung der Frist wünschenswerth sei oder nicht.

Eine andere Stimme (vom Platz): Diese Frage ist nicht gestellt, sondern ich glaube, wenn der Ausschuß eine Petition begutachtet hat, so wird in den Provinzial-Landtagen die Frage gestellt, ob für oder gegen den Ausschuß, und darum pflichte ich dem Marschall bei, daß erst ..... (wird unterbrochen).

Eine Stimme aus Schlesien: Ich glaube, daß, wenn jedes Mitglied darüber sprechen würde, zu viel Zeit hinginge, und ich glaube, daß die Entscheidung dem Marschall zusteht.

Landtags-Marschall: Wenn mir auch diese Befugniß ertheilt ist, so höre ich doch gern jede Meinung und bitte sie zu äußern.

Stimme (vom Platze): Ich glaube auf die Bemerkung des letzten Redners anführen zu müssen, daß im Reglement ausdrücklich jedem Mitgliede gestattet ist, seine Ansicht in Bezug auf die Frage auszusprechen.

Andere Stimme (vom Platze): Ich möchte meinen Antrag noch motiviren. Es ist gewöhnlich anzunehmen, daß die große Mehrzahl in dem Ausschuß auch die Mehrheit in dem Vereinigten Landtag findet (Bewegung, oho!) — doch sehr häufig.

Stimme (vom Platze): Wir würden die Zeit sparen können.

Andere Stimme (vom Platze): Es kommt uns darauf an,

Digitized by Google

die Ansicht zu erfahren, ob wir überhaupt auf eine Verlängerung antragen.

Landtags-Marschall: Nachdem ich die verschiedenen Meinungen vernommen, so muß ich derjenigen beitreten, die darauf dringt, von dem Minderen zum Mehr überzugehen. Also ist zuerst abzustimmen, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen und Se. Majestät der König gebeten werde, eine Verlängerung von 8 Tagen zu gestatten.

Eine Stimme (vom Platze): Noch eine Frage wollte ich mir erlauben, ob überhaupt eine Frist angenommen werden soll?

Landtags-Marschall: Ich glaube dem nicht nachgeben zu können; um einen Petitions-Antrag machen zu können, müssen $\frac{2}{3}$ der Stimmen vorhanden sein, und um dies genau zu erfahren, würde ein namentlicher Aufruf nöthig sein. Ich könnte aber versuchen, ob sich nicht durch Aufstehen mit Evidenz die $\frac{2}{3}$ herausstellen, und dann könnten wir ersteren umgehen. Also wenn nicht vierundzwanzig Stimmen jetzt verlangen, daß der namentliche Aufruf erfolge, so würde ich den Versuch machen, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abstimmen zu lassen.

Eine Stimme (vom Platze): Wenn der Antrag auf Verlängerung der Präklusivfrist um 8 Tage verworfen wird, wird dann über die Frage wegen 14tägiger Verlängerung abgestimmt?

Landtags-Marschall: Ja.

Eine Stimme (vom Platze): Um Verlegenheiten zu beseitigen, würden wir zwei Fragen stellen können: 1) die Frage, ob eine unbegränzte Verlängerung beantragt werden soll: und dann die Frage, ob die Frist um 8 oder 14 Tage verlängert werden soll. Bei der ersten Frage würden $\frac{2}{3}$ der Stimmen nöthig sein, bei der andern aber nicht.

Abg. **von Auerswald**: Ich muß mich dagegen erklären, weil ich jede Alternativ-Frage für unzulässig halte.

Eine Stimme (vom Platze): Wir müssen zunächst fragen: ob überhaupt eine Verlängerungsfrist erbeten werden soll.

Abg. **von Leipziger**: Ich halte auch dafür, daß nur auf diese Art eine ganz richtige Abstimmung erhalten werden kann, wenn zu-

Digitized by Google

erst gefragt wird, ob überhaupt eine Verlängerung erbeten werden soll, und nachher die Frist der Verlängerung entschieden wird.

Eine Stimme (vom Platze): Ich halte den Vorschlag für sehr gefährlich, wir würden durch denselben alle Basis verlieren; denn fällt erst der Vorschlag von 8 oder 14 Tagen durch, so haben wir gar nichts.

Eine andere Stimme (vom Platze): Wenn die Majorität sich dafür entscheidet, Se. Majestät den König um eine Verlängerungsfrist überhaupt zu bitten, so würden noch bei der späteren Frage: ob eine 8 oder 14 tägige Frist zu erbitten sei, auch diejenigen mitstimmen können, welche bei der ersten Frage in der Minorität geblieben sind.

Landtags-Marschall: Ich glaube, es ist der allgemeine Wunsch, jetzt zur Abstimmung zu schreiten. Die erste Frage lautet also: Sollen Se. Majestät der König gebeten werden, eine Verlängerung der Präklusivfrist zur Einbringung von Bitten und Beschwerden zu gestatten und zwar auf 8 Tage.

Viele Stimmen (vom Platze): Nein, nein.

Landtags-Marschall: Ich kann mich nicht überzeugen, daß diese Abstimmung unrichtig ist, und wird es dabei bleiben müssen. Sobald diese Frage verworfen werden sollte, werde ich auf vierzehntägige Verlängerungsfrist abstimmen lassen. Diejenigen, die für achttägige Verlängerungsfrist sind, bitte ich aufzustehen. Im Fall sich die Abstimmung auf diese Weise nicht übersehen lassen wird, werde ich die Herren Ordner bitten: bei den einzelnen Provinzen die Ermittlung vorzunehmen, ob $\frac{3}{5}$ der Stimmen vorhanden sind.

(Viele Mitglieder stehen auf.)

Landtags-Marschall: Ich kann nicht mit Sicherheit übersehen, ob $\frac{3}{5}$ der Stimmen vorhanden sind. Es bleibt nichts übrig, als daß die Herren Ordner die Zählung versuchen. (Dies geschieht.)

Die Zahl läßt sich nicht mit einiger Gewißheit angeben, es steht aber so viel fest, daß es nicht $\frac{3}{5}$ der Stimmen sind. Ich gehe also zur zweiten Fragstellung über, ob die Versammlung dafür stimmt, daß eine vierzehntägige Verlängerungsfrist beantragt werden

Digitized by Google

soll, und bitte wiederum diejenigen, welche dafür stimmen, aufstehen zu wollen. (Dies geschieht.)

Die Frage ist verneinend, und ich bitte die Herren, wieder Platz zu nehmen und des Herrn Abgeordneten Hansemann Vorschlag, der eine Vermittelung bezweckt, anzuhören.

Abg. **Hansemann**: Die Abstimmungen haben, nach meiner Ansicht bewiesen, daß im Allgemeinen der Wunsch vorhanden sei, eine Verlängerung der Präklusivfrist bei Sr. Majestät zu erbitten.

Viele Stimme durch einander: Ja, nein.

Abg. **Hansemann**: Ich bitte, mich aussprechen zu lassen. Bei der ersten Fragstellung war, nach meiner Meinung, ein großer Theil der Mitglieder sitzen geblieben, weil sie die Frist von 8 Tagen für zu kurz erachteten. (Stimmen: Ja!) Bei der zweiten Fragestellung sind die Mitglieder sitzen geblieben, denen 14 Tage zu viel waren, die aber vorher aufgestanden waren. Aus diesen Gründen nehme ich an, daß die Majorität eine Verlängerung der Präklusivfrist überhaupt wünscht. Unter diesen Umständen schlage ich vor, daß die Versammlung befragt werde, ob sie die Bitte um Verlängerung der Frist stellen und Sr. Majestät überlassen will, die Zeit zu bestimmen.

Abg. **Milde**: So weit ich die Stimmung der Versammlung ersehen habe, so ist darüber allerdings bei den Votanten ein Irrthum entstanden, ob eine acht- oder vierzehntägige Frist erbeten werden soll. Es scheint mir, daß bei einer Fragstellung in einer solchen Angelegenheit von höchster Wichtigkeit ist, daß man zuerst eine prinzipielle Frage voransetzt, nämlich: Soll eine Verlängerung erbeten werden oder nicht? Und ich glaube, wenn in dieser Art und Weise die Frage gestellt worden wäre, so würde sich unzweifelhaft die Gesinnung der Versammlung herausgestellt haben und der Antrag auf Verlängerung der Präklusivfrist überhaupt als unterstützt zu erachten sein. Nach den Aeußerungen, die mir gemacht worden sind, bei der ersten Frage (bei welcher wir das Mittelstück herausgenommen haben) ist ein Mißverständniß vorgekommen, und ich bitte daher den Herrn Landtags-Marschall, jetzt abstimmen zu lassen, ob überhaupt eine Verlängerungsfrist zu erbitten sei oder nicht, und

Digitized by Google

trete ich dem Antrage des Abgeordneten Hansemann darin bei, daß dem Landtags-Kommissar dieser Wunsch mitgetheilt und Sr. Majestät anheimgestellt werde, die Frist Allerhöchstselbst zu bestimmen.

Landtags-Marschall: Ich trage kein Bedenken, darüber abstimmen zu lassen.

Abg. **von Wedell**: Ich habe zuerst den Antrag gemacht, daß die erste Frage in der Art gestellt werden sollte, ob eine Verlängerungsfrist gewünscht werde oder nicht, und zwar deshalb, weil im Geschäfts-Reglement steht, daß nur innerhalb der ersten 14 Tage der Eröffnung des Vereinigten Landtags Petitionen eingebracht werden können. Auf meinen Antrag ist jedoch keine Rücksicht genommen worden. Nachdem nunmehr über die anderweitig gestellte Frage abgestimmt ist, soll jetzt auf meinen Antrag zurückgegangen werden. Dies halte ich nicht für zulässig. Ich habe die Frage so verstanden: Soll eine achttägige Verlängerung beantragt werden oder keine, und die Versammlung hat entschieden, daß keine achttägige Verlängerung beantragt werden soll. Darauf ist die zweite Frage zur Abstimmung gebracht, ob eine noch längere Frist erbeten werden soll oder nicht, und ebenfalls mit Nein entschieden.

Graf **von Schwerin** (vom Platz) widerlegt dies; die einzelnen Worte waren aber des Geräusches wegen nicht zu verstehen.

Landtags-Marschall: Es ist ein Amendement gestellt worden. Nach dem Reglement kann verlangt werden, daß solches schriftlich eingereicht werde, ehe es zur Diskussion kommt. Dies wird hier jedoch nicht nöthig sein, wohl aber muß feststehen, ob es die nöthige Unterstützung in der Versammlung findet, um zur Abstimmung gebracht werden zu können; ich frage deshalb, ob es durch 24 Mitglieder unterstützt wird.

(Mehr als 24 Mitglieder unterstützen das Amendement durch Aufstehen.)

Da die nöthige Unterstützung sich gefunden hat, so wiederhole ich das Amendement. Es geht dahin, Se. Majestät den König zu bitten, eine Verlängerung der zur Einbringung von Petitionen bestimmten Frist eintreten zu lassen, die Bestimmung dieser Frist aber dem Allerhöchsten Willen anheim zu stellen. Da aber die voran-

Digitized by Google

gegangenen Abstimmungen ergeben haben, daß es schwierig ist, zu ermitteln, ob $\frac{2}{3}$ der Stimmen votirt haben, so wird durch namentlichen Aufruf abgestimmt werden müssen.

(Mehrere Stimmen bitten die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu versuchen).

Ich will Ihrem Wunsch zu entsprechen suchen, und bitte diejenigen, welche dem Amendement beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Große Majorität von über $\frac{2}{3}$ für das Amendement).

Landtags-Marschall: Nach dem Geschäfts-Reglement muß dieser Beschluß mit Angabe der Gründe schriftlich aufgesetzt und, ehe er abgehen kann, von der Versammlung genehmigt werden. Hierzu muß ich die Versammlung bitten, sich morgen früh 10 Uhr wieder hier einzufinden, bis dahin wird der Herr Referent den Beschluß aufgesetzt haben, um ihn der Versammlung zur Genehmigung vortragen zu können.

Abg. **Hansemann** (vom Platz): Ich glaube, wir können uns schon im voraus mit der Fassung des Herrn Referenten einverstanden erklären, damit wir morgen dadurch nicht von anderweitigen wichtigen Geschäften abgehalten zu werden brauchen.

Abg. **von Auerswald**: Einem Präcedenz-Fall solcher Art muß ich mich entschieden widersetzen. Ich halte es nicht thunlich, etwas im voraus als genehmigt anzusehen, was wir nicht kennen.

Landtags-Marschall: Ich kann dem Redner hierin nur beipflichten. Wenn eine Regel vorgeschrieben ist, muß sie auch erfüllt werden. Wir können das Geschäfts-Reglement nicht aufheben. Es ist zwar schade, daß die Abtheilungen dadurch Zeit verlieren, indessen die Mitglieder derselben werden doch herkommen und können sich nach geschlossener Sitzung den Abtheilungs-Geschäften widmen, weshalb ich jene früh um 9 Uhr anberaumen will.

Abg. **von Vincke**: Sollte es nicht möglich sein, daß der Referent den Beschluß aufsetzt, während wir noch hier sind, er wird wahrscheinlich nur wenige Zeilen enthalten. (Dies geschieht.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es nicht wünschenswerth ist, die heutige Verhandlung nicht durch die Steno-

Digitized by Google

graphen veröffentlicht zu sehen, da es unmöglich für die Leser von Interesse sein kann, diese Verhandlung in ihrer Spezialität zu erhalten.

Landtags-Marschall: Es wird der Antrag gemacht, die heutige Sitzung geheim zu halten?

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

(Abg. Camphausen erhält das Wort, um eine Anfrage an den Herrn Kommissar zu richten.)

Landtags-Kommissar Ich muß bitten, daß die an mich zu richtenden Fragen vorher angemeldet werden. Ich kann mich hier auf keine improvisirten Antworten einlassen. Es ist die Anmeldung und vorherige Berathung in den Abtheilungen auch deutlich im Geschäfts-Reglement vorgeschrieben, und ich halte mich nicht für befugt, meine Zustimmung dazu zu geben, daß von dieser Vorschrift abgewichen werde. Ich kenne die Frage nicht und halte es nicht meiner Stellung angemessen, darauf anders als auf dem vorgeschriebenen Wege einzugehen.

Abg. **Camphausen**: Die Frage, die ich stellen wollte, soll auf den Weg führen und mich belehren, ob ich einen Antrag zu stellen habe, oder nicht. Ein Antrag würde sonst große Zeit erfordern, während die Sache auf einfache Weise erledigt werden könnte, wenn der Herr Kommissar hier kurz antworten, oder sich die Antwort vorbehalten, oder aber erklären wolle, daß er die Antwort nicht ertheilen werde.

Landtags-Kommissar: Ich erwiedere, daß ich den Herrn Deputirten jederzeit zu Gebote stehe, wenn es sich darum handelt, ihnen Auskunft zu ertheilen, so weit meine Zeit dies erlaubt. Ich glaube aber nicht, daß ich Veranlassung habe, hier von der Vorschrift abzuweichen, daher muß ich mich jedem Antrage widersetzen, der nicht diesen vorschriftmäßigen Weg geht.

Abg. **Camphausen**: Ich bin damit zufrieden gestellt, daß der Herr Kommissar erklärt hat, mir in anderer Weise gefällig zu sein. Allgemein glaube ich aber, daß man sich seiner Erklärung nicht vollständig wird anschließen können; denn wenngleich in dem Geschäfts-Reglement enthalten ist, daß Anträge schriftlich eingereicht werden

Digitized by Google

sollen, so folgt daraus nicht, daß jedes Wort, jede Frage, jede Erläuterung als ein Antrag betrachtet werden soll, und es könnten Fälle eintreten, wo es ihm nicht wünschenswerh sein würde, solche Beschränkung eintreten zu sehen, wo es sich namentlich nur um eine einfache Erläuterung handelt, die sich nicht im Wege des Antrages vorbringen läßt.

Landtags-Marschall: Wir können darüber jetzt keine Diskussion anstellen. Da überdies das Konklusum von dem Herrn Referenten abgefaßt ist, so ersuche ich die Versammlung, dasselbe zu vernehmen.

(Der Beschluß wird vom Referenten vorgelesen.)

Eine Stimme (vom Platz): Es sind ja keine Motive darin angegeben.

Landtags-Marschall: Das Geschäfts-Reglement schreibt allerdings vor, daß die Gründe in dem Beschluß mit enthalten sein müssen. Der Secretair wird sie daher noch zusetzen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich finde eine Veränderung in der Fassung. In dem gedruckten Entwurf ist von Petitionen die Rede und jetzt von Bitten und Beschwerden.

Referent: Der Hansemannsche Antrag lautet freilich auf Bitten und Beschwerden. Ich habe schon konzedirt, daß sich das zweite von selbst versteht. (Ergänzt den Beschluß.)

Landtags-Marschall: Es muß heißen, Anträge von Bitten ꝛc., denn wir können unsere Bitten auch später vorbringen.

Frühere Stimme (vom Platz): Mein früherer Antrag war nicht, wie ihn der Herr Marschall gestellt hatte, die heutige Sitzung geheim zu halten, sondern nur die Veröffentlichung derselben durch die Stenographen vermieden zu sehen, weil ich es für hinlänglich hielt, wenn das Protokoll das Nöthige darüber aufnähme, und ich glaube, daß viele Mitglieder mit mir darin übereinstimmen werden.

Referent **von Katte** (liest das vervollständigte Konklusum noch einmal vor).

Eine Stimme (vom Platz): Es scheint nicht angemessen, in einem Konklusum auf ein Gutachten zu verweisen.

Landtags-Kommissar: Um in diesem Ausnahmefall die Versammlung von 600 Personen nicht noch einmal hierher zu bemühen,

Digitized by Google

glaube ich es auf mich nehmen zu können, wenn es bei der Fassung verbleibt, und zweifle nicht, daß es von Sr. Majestät nicht als ein Uebelstand angesehen werden und Mißfallen erregen wird, daß hier auf das Gutachten verwiesen und dasselbe beigelegt wird.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß dies kein Antrag ist, der an Se. Majestät gerichtet ist, sondern nur ein Geschäftsstück, und ich kann daher annehmen, daß das Konklusum genehmigt ist.

Abg. **von Auerswald**: Ich wollte nur noch bemerken, daß ich den Herrn Kommissar über eine Sache um Aufklärung bitten will, die ich nicht ganz verstanden habe. Wenn ich nicht irre, so hat er die Abweisung des Abgeordneten vom Rhein auf §. 26 der Geschäfts-Ordnung gestützt. (Liest denselben vor.)

Es ist ganz unzweifelhaft, daß der Kommissar bei Erläuterung dieses Passus in seinem Rechte ist. Es ist aber die Frage, ob jede Frage, um Aufklärung und Erläuterung, die hier an ihn gerichtet werden möchte, unter Anträge, Bitten und Beschwerden zu subsumiren ist. Ich gebe zu, daß es für ihn präjudizirlich sein würde, wenn er unter dem Rubrum: einfache Anfragen, alle Arten von Bitten und Beschwerden beantworten müßte. Aber ich glaube, daß es keine auffällige oder bedeutende Forderung ist, wenn wir ihn bitten, in einem solchen Falle erst zu hören, was man sagen will, und dann einfach zu erklären, daß er diese Auskunft geben könne oder nicht. Wenn dies nicht erlaubt ist, so würden die einfachsten zu beschleunigenden Fragen in endlose Weiterungen verschoben werden.

Landtags-Kommissar: Ich glaube während der kurzen Zeit meines Kommissoriums den geehrten Herren meine Bereitwilligkeit, die Verhandlungen abzukürzen und zu erleichtern, hinlänglich bewiesen zu haben. Ich werde mich auch nicht entziehen, gewöhnliche Fragen zu beantworten, die an mich gerichtet werden. Wenn aber ein Redner sich besonders das Wort erbittet und auf die Tribüne tritt, so muß ich voraussetzen, daß es eine feierliche, bedeutungsvolle Frage sein wird, und kann nicht anders, als mich an die Geschäfts-Ordnung halten, welche dergleichen Ueberraschungen ausschließt. Ob übrigens dem Redner das Wort auf der Tribüne gegeben werden soll, muß ich dem Herrn Marschall überlassen.

Digitized by Google

Abg. **Mohr** (vom Platz): Es kommt mir vor, daß es bei dergleichen Fragen nicht darauf ankommen könne, welche Stelle derjenige einnimmt, der sich bewogen fühlt, dem Kommissar eine Frage oder Bitte vorzutragen. Ich glaube, daß die Rednerbühne nur dazu da ist, sich der Versammlung verständlich zu machen, und zwar in dem Fall, wenn man glaubt, auf seinem Platz nicht verstanden werden zu können.

Abg. **von Bardeleben** (vom Platz): Ich glaube auch, daß es nicht dem Reglement angemessen ist, wenn von dem Landtags-Kommissar eine Frage, die ein Mitglied thun will, hier auf diese Weise inhibirt wird. Ich glaube, daß wir im Rechte sind; ob wir vom Platze oder von der Rednerbühne aus sprechen, ist gleichgültig. Im Reglement ist blos von Bitten und Beschwerden und nicht von Erläuterungen die Rede, und ich glaube nicht, daß irgend Jemand das Recht hat, einen Abgeordneten mit einer Frage abzuweisen. Hiergegen muß ich mich entschieden erklären.

Abg. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich bin der Ansicht, daß hier Niemand außer dem Marschall im Rechte war, Herrn Camphausen zu unterbrechen. Denn wenn hier nicht verboten ist, eine Frage an den Kommissar zu stellen, so ist es erlaubt, und ich trage darauf an, daß dem Abgeordneten Camphausen, wenn er erklärt, nur eine Frage an den Kommissar richten zu wollen, das Wort gegeben wird.

Abg. **Camphausen**: Ich kann nur wiederholen, daß ich blos fragen wollte, ob ich einen Antrag machen könne. Ich bin zwar vorläufig mit der mir vom Kommissar gegebenen Erklärung zufrieden gestellt, muß aber dem Prinzip widersprechen, welches derselbe aufgestellt hat.

Landtags-Marschall: Ich halte die Sache für abgemacht. Der Antragsteller hat sich für befriedigt erklärt, aber eine Verwahrung eingelegt, und ich kann nicht verlangen, daß die Versammlung deshalb noch länger hier bleibe, denn es ist kein Beschluß mehr zu fassen, sondern es kann sich nur auf Hin- und Herreden beziehen.

Abg. **von Kraszewsky**: Es kommt aber wohl darauf an, ob sich die Versammlung dies gefallen lassen müsse oder nicht!

Landtags-Marschall: Ich bitte den Redner, den Antrag zu

Digitized by Google

stellen, daß darüber etwas in das Reglement aufgenommen werde. Hier brevi manu eine Diskussion über diesen Gegenstand zuzulassen, bin ich nicht befugt. Ich erkläre hiermit die Sitzung für geschlossen. (Ende 2¼ Uhr.)

Herren-Kurie.*)

Inhalt:

Anrede des Landtags-Marschalls und Erwiederung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen; Ernennung der Secretaire und der verschiedenen Abtheilungen zur Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen; Vertheilung der Plätze; die stenographischen Berichte und die Veröffentlichung der Verhandlungen.

Die heutige erste Sitzung der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren eröffnete der **Landtags-Marschall** mit folgender Anrede:

Durchlauchtigste Prinzen, hochgeehrte Herren!

Die ersten Worte, welche ich an Sie zu richten habe, sollen in der angelegentlichen Bitte um ihre allerseitige, mir so wünschenswerthe Unterstützung bestehen. Ich würde Sie auch um Ihr Vertrauen bitten, wenn ich nicht wüßte, daß Vertrauen nicht erbeten werden kann, sondern erworben und verdient werden muß.

An den ersten Zusammentritt des Vereinigten Landtags knüpft sich die Hoffnung, daß die von Sr. Majestät dem Könige angeordnete Theilung in zwei Versammlungen gedeihliche Früchte tragen möge. Daß diese Hoffnung in Erfüllung gehe, liegt in der Hand beider Versammlungen. Möge deshalb beiden Versammlungen ein Gedanke fern bleiben, welcher leicht geeignet ist, einer von beiden Versammlungen, gleichviel welcher, und dann fortwuchernd durch die Kraft des Gegensatzes auch der anderen sich zu bemächtigen, nämlich der falsche Gedanke, daß die Interessen des Bestehenden in der ersten, die Interessen der Bewegung dagegen in der anderen Versammlung ihre natürliche, nothwendige und grundsätzliche Vertretung fänden. Ich nenne diesen Gedanken

*) Verhandelt im Rittersaale des Königlichen Schlosses.

Digitized by Google

falsch, weil ja Heilsames nur dann zu erwarten ist, wenn beide Interessen aufgehen in der Liebe zum Guten, über welches man sich verständigen muß, und wenn folglich das Streben, bei dem Guten zu beharren, und das Streben, das Gute zu ergreifen, in beiden Versammlungen gleichmäßig vertreten ist. Möge die erhabenste That, das unvergänglichste Werk Sr. Majestät des Königs, von keiner Seite durch derartige Auffassungen gestört und getrübt werden, und möge es uns Allen vergönnt sein, zu einer segensreichen Entwickelung dieses Werkes nach Kräften beizutragen.

Hierauf bezeichnete der Landtags-Marschall die Mitglieder der Versammlung, welche ersucht wurden, das Amt der Secretaire zu übernehmen,

den Grafen York von Wartenburg,
den Domprobst von Krosigk.

Für diese Sitzung übernahm der Letztere das Amt.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen erwiederten auf die Anrede des Landtags-Marschalls:

Die Worte des Fürsten Landtags-Marschalls entsprechen vollkommen der Absicht, welche Se. Majestät der König bei Formation des Landtags in zwei gesonderte Abtheilungen hegten.

Die vier Stände des Vereinigten Landtags haben alle ein und dasselbe Interesse, das Wohl des Königs und des Vaterlandes.

In beiden Kurien können und werden diese Interessen das gemeinsame Ziel sein.

Sollten jedoch Anträge kommen, die nicht das Wohl des Königs und des Vaterlandes bezwecken, so wird sich eine Fraction in beiden Versammlungen bilden, um die Interessen des Thrones zu wahren, und daß diese in dieser Versammlung ihre Hauptstütze finden werden, scheint mir Gewißheit.

Auf Ansuchen des Marschalls überreichte der Königliche Kommissar die Allerhöchsten Propositionen für die getrennten Stände, und zwar:

1) betreffend das Verfahren bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen;
2) über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beför-

Digitized by Google

derung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß bäuerlicher Grundbesitzer;

3) zur Feststellung der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, so wie der bürgerlichen Verhältnisse der Juden,

nebst den zu den Propositionen ad 1 und 2 gehörigen Gesetz-Entwürfen und Denkschriften, mit dem Bemerken, daß die zu der Proposition ad 3 gehörige Denkschrift baldigst nachfolgen werde.

Der Marschall ernannte folgende Abtheilungen:

I. Abtheilung für den Entwurf einer Verordnung, die Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen, bestehend aus:

1) Graf von Landsberg-Gehmen, als Vorsitzender,
2) Fürst Sulkowski,
3) Graf zu Dohna-Reichertswalde,
4) Graf zu Solms-Sonnenwalde,
5) Graf von Hardenberg,
6) Fürst von Carolath,
7) Graf zu Stolberg-Peterswaldau,
8) Erbtruchseß von Krosigk,
9) Herr von Keltsch.

II. Abtheilung für den Gesetz-Entwurf, die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke ꝛc. betreffend, bestehend aus:

1) Graf von Arnim, als Vorsitzender,
2) Dom-Kapitular von Brandt,
3) Graf Lynar-Lübbenau,
4) Graf von Redern,
5) Graf von Reichenbach,
6) Graf von Sandrezki,
7) Graf von Dyhrn,
8) Graf von Burghaus,
9) Graf von Raczynski,
10) Graf von Asseburg-Meisdorf,
11) Graf von Westphalen,
12) Graf von Kielmannsegge,

Digitized by Google

13) Graf zu Stolberg-Stolberg.

III. Abtheilung für den Gesetz-Entwurf, die Verhältnisse der Juden betreffend,

bestehend aus:

1) Fürst Wilhelm von Radziwill, als Vorsitzender,
2) Graf von Itzenplitz,
3) Graf zu Solms-Baruth,
4) Prinz von Biron,
5) Graf von Hochberg,
6) Graf von York,
7) Graf zu Stolberg-Roßla,
8) Graf von Ziethen,
9) Prinz von Carolath.

IV. Abtheilung für verschiedene Gegenstände und Anträge, welche entweder in dieser Versammlung gestellt werden oder aus der anderen Versammlung herüberkommen,

bestehend aus:

1) Prinz zu Hohenlohe, als Vorsitzender,
2) Graf von Arnim,
3) Graf zu Dohna-Lauck,
4) Domprobst von Krosigk,
5) Fürst von Lychnowski,
6) Graf von Kaiserlingk,
7) Graf Schafgotsch auf Maiwaldau,
8) Graf von Itzenplitz,
9) Herr von Keltsch,
10) Herr von Quast.

Der Marschall brachte die Art und Weise, wie die Mitglieder ihre Plätze in den künftigen Sitzungen einzunehmen haben, zur Berathung, indem er bemerkte, daß Se. Majestät der König anfangs bestimmt hätten, daß die Plätze nach fünf Kategorien, geordnet aus Rang und Besitzverhältnissen, vertheilt werden sollten; später sei dagegen, zum Theil auf die Vorstellung des Marschalls, daß die Anordnung der Plätze gerade in dieser Versammlung zum Theil und unter Umständen nicht so genau von vornherein bestimmt werden

Digitized by Google

könne und diese Bestimmung zum Theil Gegenstand der inneren Oekonomie der Versammlung sei, der Versammlung selbst die Entscheidung darüber anheimgegeben, ob sie auf diese Weise oder nach dem Looſe ihre Sitze einnehmen wolle.

Da besondere Bemerkungen von keiner Seite gemacht wurden, so ward die Abstimmung in der Art veranlaßt, daß diejenigen, welche sich gegen die Verlooſung ausſprechen wollten, ersucht wurden, aufzustehen.

Da sich Niemand erhob, so ward als Beschluß der Versammlung angenommen,

daß die Verlooſung erfolgen solle,

welche vor der nächsten Sitzung vorgenommen werden würde.

Der Marschall machte der Versammlung bekannt, daß zur Protokollführung in den Sitzungen, das heißt zur Erleichterung der Secretaire, denen die letzte Feststellung der Protokolle obliege, die Regierungs-Assessoren Paalzow und Fuß gewonnen seien.

Hierauf befragte der Marschall die Versammlung,

ob und in welcher Weise dieselbe von den Stenographen Gebrauch machen wolle,

indem die zu veranlassende Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Zeitungen Gegenstand einer sich hieran anschließenden Berathung sein würde.

Es erhielt das Wort der Fürst Lichnowsky. Derselbe ersuchte die Versammlung um Nachsicht, wenn er in einiges Detail eingehe, wozu er durch die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt werde.

Es lasse sich nicht leugnen, daß die Unvollständigkeit der stenographischen Berichte, die beispiellose Langsamkeit, mit der sie veröffentlicht worden, zwei große Uebel seien, die einer schnellen Abhülfe bedürfen; er sei überzeugt, daß die Stenographen mit Eifer, Fleiß und Sachkenntniß verfahren seien; er sei überzeugt, daß der Marschall mit dem besten Willen eine Abänderung dieses Uebelstandes wünsche; er sei endlich fest überzeugt, daß der Königliche Landtags-Kommissar, weit entfernt, der Schnelligkeit und Vollständigkeit der stenographirten Berichte Hemmungen in den Weg zu legen, eine

Digitized by Google

Unvollkommenheit und Langsamkeit bedaure, welche im Lande die ängstlichste Spannung hervorrufe, die albernsten und böswilligsten Gerüchte zur Folge haben müsse, in der Mitte der Versammlung aber zu Mißstimmungen Anlaß geben könne.

Er komme auf die stenographische Arbeit zurück und müsse bemerken, daß er den Grund der angeregten Mängel weniger in der Arbeit selbst, als vielmehr in einer fehlerhaften Organisation sehe.

Sein Sitz in der Versammlung des Vereinigten Landtags habe ihm Gelegenheit gegeben, die Manipulation der Stenographen in der Nähe zu beobachten. Es hätten vier Stenographen vor ihm gesessen, so viel er bemerken könne, hätten sie alle oder wenigstens mehrere derselben auf einmal geschrieben. Am Ende der Sitzung habe jeder ein beinahe vollständiges stenographisches Manuscript vor sich gehabt, das dann verglichen worden.

Es müßten also die von langer und anstrengender Arbeit ermüdeten Stenographen sich noch versammeln, ihre Arbeit vergleichen, sich über die divergirenden Punkte vereinigen — ein gewiß schwerer Punkt! — dann die Arbeit kopiren — eine ebenfalls schwere Sache, — da nach mehreren Stunden stenographische Zeichen schwerer zu dechiffriren seien, als im Augenblick selbst, sogar für den Schreiber.

Es brauche nicht entwickelt zu werden, wie viele Mängel eine solche Verfahrungsweise nach sich ziehe. Die letzten Tage hätten es bewiesen. Auch sei sie in den großen Parlamenten, die eine langjährige Erfahrung für sich haben, schon längst aufgehoben. In Frankreich, England und Belgien, wo nicht nur 5—6stündige tägliche Kammer-Debatten, sondern auch jeder noch so langwierige Prozeß, sobald er nur irgend von Interesse, stenographirt werde, habe man seit Jahren eine ganz andere und viel einfachere Verfahrungsweise angenommen, welche so glänzende Früchte trage, daß eine 4 bis 5stündige Kammer-Debatte, deren Inhalt einen mäßigen Oktav-Band füllen würde, noch an demselben Abend, spätestens am nächsten Morgen durch die Zeitungen veröffentlicht werde. Dieses beruhige nicht nur die Gemüther, sondern sei auch für die Folge der Debatte von größter Wichtigkeit, denn nicht jeder Deputirter könne die volle Rede verstehen. Aber auch, wer die ganze Rede Wort

Digitized by Google

für Wort gefaßt und verstanden habe, sei nicht im Stande, jeden Ausdruck so zu behalten, daß bei fortgesetzter Diskussion am nächsten Tage es nicht nothwendig wäre, die Rede bereits wieder durchzulesen.

Es komme indeß hier nicht darauf an, die bisher angewandte Organisation zu kritisiren, sondern vielmehr, eine Verbesserung anzugeben. Er bitte daher die Versammlung, ihm zu erlauben, die in Frankreich, England und Belgien angewandte Methode zu erklären.

Um die Debatten einer mehrstündigen Sitzung niederzuschreiben, seien acht, mindestens sechs Stenographen gleichzeitig erforderlich. Es sei als ein Erfahrungssatz anzunehmen, daß der Stenograph seine Noten am besten sofort, nachdem er sie geschrieben, dechiffriren oder kopiren könne; ferner daß man im günstigsten Falle 50 Minuten brauche, um eine stenographische Note zu kopiren, an der 10 Minuten geschrieben worden. Die 6 oder 8 Stenographen würden um einen Tisch gesetzt, auf dem eine Uhr befindlich. Nur ein Stenograph fungire auf einmal; und nähme man die Zahl 6 an, so chiffrire er durch 10 Minuten. Dann müsse er aber sehr geübt sein; sonst sei es besser, 8 zu nehmen, wo dann jeder $7\frac{1}{2}$ Minuten chiffrire.

Wenn ein Redner beginne, chiffrire der erste Stenograph, nach Verlauf der 10 oder $7\frac{1}{2}$ Minuten gäbe er seinem Nachbar ein Zeichen, der nun fortfahre; habe dieser die vorgeschriebene Zeit chiffrirt, so beginne der dritte u. s. f. Sobald der erste Stenograph aufgehört, nehme er einen anderen Bogen Papier und kopire leserlich, was er in den 10 oder $7\frac{1}{2}$ Minuten stenographirt; und habe hierzu die ganze Zeit, während deren seine Kollegen chiffriren, also 50 bis 52 Minuten. Eben so thue der zweite und die übrigen, und nach Verlauf einer Stunde beginne wieder der erste Stenograph zu chiffriren. Habe also ein Redner eine Stunde gesprochen, so sei sein Vortrag 50 Minuten nach Beendigung desselben vollständig und leserlich abgeschrieben. Dann übergebe der Chef der Stenographen einem der Huissiers der Kammer, die unter dem Präsidentenstuhle ihren Sitz haben, die vollständige Rede, um sie dem Mitgliede zur Durchsicht und Korrektur zu übergeben. Diese Durchsicht und Kor-

Digitized by Google

rektur sei ein Recht, das augenblicklich, d. h. noch während der Sitzung, ausgeübt werden müsse, und das sich nur auf stylistische und oratorische Verbesserungen erstrecken dürfe. Auf diese eben so einfache, als praktische Weise sei eine oder längstens zwei Stunden nach Schluß der Sitzung deren ganzer Inhalt in vollständiger korrigirter Kopie auf dem Büreau des Secretairs der Versammlung, der denselben nach flüchtiger Durchsicht in die Druckerei sende. Sei einem oder dem anderen Redner, der den Fortgang der Debatte mit ungetheilter Aufmerksamkeit verfolge, unmöglich, seine Rede während der Sitzung durchzusehen, so zeige er dies durch Hinterlassung seiner Karte auf dem stenographischen Büreau bei Schluß der Sitzung an, und die Druckerei sei dann angewiesen, ihm das Korrektur-Blatt seiner Rede vor dem Abzug in seine Wohnung zu senden, wo er zu einer bestimmten Stunde anzutreffen sein müsse.

Da hier das offizielle Blatt des Abends und nicht des Morgens erscheine, so blieben 28, mindestens 24 oder 20 Stunden frei, also volle Zeit.

Es sei von der höchsten Wichtigkeit, daß, wenn in getrennten Kurien berathen werde, und wenn keine Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfände, nicht die Mitglieder beider Versammlungen ganze Tage hindurch in Unkenntniß von dem blieben, was doch stets rechtzeitig kennen zu lernen für sie vom höchsten Interesse sein müsse, und dadurch eine Mißstimmung im Publikum und in der Versammlung verhütet zu sehen.

Der **Landtags-Marschall** erkannte an, daß die gehörte Mittheilung von besonderem Interesse sei und Vieles daraus in Zukunft werde benutzt werden können. Er selbst habe von vornherein den Stenographen gerathen, öfter zu wechseln, namentlich ihnen einen viertelstündlichen Wechsel vorgeschlagen. Da er jedoch von ihnen die Antwort erhalten, es sei besser und leichter für sie, wenn sie alle während der ganzen Sitzung gleichzeitig thätig seien, so habe er ihnen das einzuschlagende Verfahren überlassen.

Die Versammlung wurde hierauf nochmals befragt,

wie weit sie sich der Hülfe von Stenographen zu bedienen beabsichtige.

Digitized by Google

Graf von Arnim bemerkte: Es komme darauf an, inwiefern der zu fassende Beschluß ein definitiver sein solle. In manchen Fällen werde eine ganz vollständige Niederschreibung der gepflogenen Verhandlungen wünschenswerth und nothwendig, in anderen dagegen nicht; vielmehr werde die wesentlichste Relation des Inhalts im Protokolle genügen.

Es frage sich daher, ob die Entscheidung darüber erfolgen solle, ob Stenographen gar nicht oder immer zugezogen werden sollten. Gegen das gar nicht habe er Bedenken, ob in allen Fällen ohne Ausnahme, sei nach seiner Ansicht noch weiterer Erwägung vorzubehalten. In vielen Fällen, namentlich bei Anträgen, die in beiden Versammlungen besonders berathen würden, sei es unbedingt wünschenswerth, die Motive, welche die andere Versammlung bei ihren Beschlüssen geleitet, ganz vollständig kennen zu lernen. Die Stenographen wären also keinen Falles auszuschließen, müßten vielmehr immer anwesend sein, und es würde nur weiterer Erfahrung anheimzugeben sein, welcher Gebrauch von dem durch sie Niedergeschriebenen zu machen sei.

Fürst von Lichnowsky erklärte die allervollständigste und unbedingteste Veröffentlichung aller Verhandlungen für unumgänglich nothwendig und von äußerster Wichtigkeit. Es sei bekannt, daß gegen die abgesonderte Stellung des Herrenstandes in verschiedenen Ständen sich eine Art von — er wolle nicht sagen, Tadel, denn es sei Niemand, der gegen eine Bestimmung Sr. Majestät des Königs einen Tadel aussprechen könne — aber Zweifel, Mißstimmung gegen diese Versammlung ausgedrückt habe. Die Versammlung habe nur einen Gegenstand, wodurch sie Sr. Majestät dem Könige ihren Dank für sein Geschenk aussprechen, wodurch sie sich wahrhaft auf die Höhe stellen könne, wozu sie von Sr. Majestät berufen sei, indem sie sich bewähre und ihre vollständige Tüchtigkeit bethätige.

Die Versammlung habe keine Tribüne, keine Zuhörer. Nach seiner Ansicht wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, daß eine der Thüren geöffnet und so den Mitgliedern beider Versammlungen gegenseitig Gelegenheit gegeben würde, zu hospitiren. Es sei schon

Digitized by Google

früher davon die Rede gewesen, und er sei überzeugt, daß, wenn beide Versammlungen darum bäten, es noch nachträglich geschehen würde. Jetzt bleibe der Versammlung kein anderes Mittel, als die Veröffentlichung der Verhandlungen, und er betrachte es als eine Lebensfrage für die Versammlung, daß diese ganz vollständig und ohne Ausnahme erfolge. Wenn hundert Debatten veröffentlicht und eine einzige ausgelassen würde, so werde vielleicht manches Mitglied in der anderen Versammlung oder manche Stimme im Publikum in dieser einen Debatte etwas Hostiles finden. Geheimnisse seien an und für sich nicht möglich; wenn nach dem Reglement in einzelnen Fällen die Veröffentlichung ausgeschlossen bleiben solle, so seien dabei Fälle gemeint, wo das jeder parlamentarischen Berathung gesetzte Maß überschritten worden. Es sei unmöglich, daß jemals in dieser Versammlung dieses Maß überschritten werde, aber es sei nothwendig, daß dieselbe würdig ins öffentliche Leben trete.

Des **Prinzen von Preußen** Königl. Hoheit erklärten sich für die allgemeine Veröffentlichung als die Regel, hoben aber hervor, daß einerseits Persönlichkeiten von der Veröffentlichung ausgeschlossen bleiben müßten und andererseits, wie in den Ländern, die constitutionelle Verfassungen haben, in geheimer Sitzung berathen werde, wenn Dinge zur Sprache kämen, die man nicht veröffentlichen wolle, dergleichen Fälle auch in beiden Kurien des Vereinigten Landtags eintreten könnten. Es müsse gestattet sein, solche eintreten zu lassen, indem man sich sonst im Nachtheil gegen constitutionelle Versammlungen befinden würde.

Graf **von Arnim**: Er halte es für durchaus wünschenswerth, daß jede Versammlung von den in der anderen gepflogenen Verhandlungen unterrichtet werde, und daß das Land vollständigste Kenntniß davon erhalte. Wenn von einem früheren Redner in Zweifel gezogen sei, ob er für eine allgemeine Veröffentlichung gestimmt sei, sei dieser Zweifel zu früh ausgesprochen. Es sei nur die Frage gestellt, ob Stenographen zuzuziehen. Die Frage, inwieweit deren Aufzeichnungen zu benutzen, sei vorbehalten gewesen; er habe also keine Veranlassung gehabt, sich darüber mit Bestimmtheit zu äußern. Es gebe zwei Wege, Veröffentlichung auf Grund der Protokolle

Digitized by Google

oder auf Grund der stenographischen Berichte; in dubio ziehe er Letzteres vor. Er könne sich aber Fälle denken, wo Debatten und zwar gerade über die allereinfachsten, über die materiellsten Fragen so weitläufig würden, daß es für das Publikum wünschenswerth sei, nicht mit der ausführlichen Mittheilung jeder Stunden langen Debatte darüber belästigt zu werden. Hiernach werde auch in den Ländern, wo das repräsentative Element am meisten ausgebildet sei, verfahren.

Graf **von Itzenplitz** wünscht zur Befestigung des Vertrauens Zuziehung von Stenographen bei allen Verhandlungen; er gebe zu, daß zuweilen Verhandlungen vorkämen, deren Veröffentlichung auszuschließen sei; meint aber, daß auch nicht eine der Veröffentlichung entzogen werden dürfe, weil sie uninteressant sei, indem die Versammlung sonst der Geheimnißkrämerei beschuldigt werden würde. Das Publikum könne ja überschlagen, was es wolle.

Graf **von Arnim**: An den Fall, daß der Landtags-Kommissar gegen die Veröffentlichung sein werde, müsse er gestehen, habe er gar nicht gedacht; sondern nur daran, ob die Versammlung selbst sie in einem einzelnen Falle ausschließen wolle. Der Vereinigte Landtag habe die ihm nach dem Reglement freigegebene allgemeine Veröffentlichung acceptirt. Die Ausnahmefälle könnten nur die sein, wo die Versammlung, wie man dies in anderen Ländern nenne, in Comités gehe, wo die Berathung gewissermaßen eine provisorische oder Ausschuß-Berathung zu nennen sei. Diese Frage gehe aber über den Gegenstand der vorliegenden Diskussion hinaus. Mindestens habe er die Zuziehung der Stenographen zu allen Verhandlungen der Versammlung vindizirt.

Fürst **Wilhelm von Radziwill** erklärte, man könne vollständig zufrieden sein mit dem, was der §. 24 des Reglements bestimme; dieser löse alle Zweifel auf, die sich bisher erhoben hätten. Zweifelhaft könne danach nur sein, wann die Veröffentlichung der stenographischen Berichte nicht erfolgen solle. In dieser Hinsicht sei er mit den früheren Rednern einverstanden; es erscheine durchaus wünschenswerth, daß die Geschäfts-Ordnung selbst und ihr Gebrauch

Digitized by Google

in beiden Kurien ganz dieselben seien, um das Vertrauen zwischen beiden Kurien und dem Publikum zu befestigen.

Fürst **von Lichnowsky**: Alle Redner seien einer Meinung; es gebe nur zwei Punkte, wo keine unbedingte Veröffentlichung stattfinde; dies seien die in den beiden letzten Sätzen des §. 24 der Geschäfts-Ordnung vorgesehenen, wenn nämlich der Königl. Kommissar die Veröffentlichung ausgeschlossen wissen wolle, und der zweite, wenn hier absonderliche Geheimnisse verhandelt werden sollten. Sonst sei Alles, ohne Rücksicht auf die Langeweile, die es verursachen möchte, zu veröffentlichen. Die Versammlung befinde sich in anderer Lage, als ähnliche Versammlungen in anderen Ländern, welche durch die lange Dauer ihres Bestehens volles Vertrauen gewonnen hätten und die Veröffentlichung ausschließen könnten, so oft sie wollten. Dieser Versammlung stehe ein solches Vertrauen noch nicht zur Seite; sie sei noch neu und müsse es erst erwerben; habe sie es einmal erworben, dann könnten die huis-clos begehrt werden, so oft es erforderlich werde.

Der **Landtags-Marschall**: forderte diejenigen, welche dafür stimmen wollten, daß Stenographen nicht zugezogen würden, auf, sich zu erheben.

Da Niemand aufstand, ergab sich als einstimmiger Beschluß der Versammlung,

daß Stenographen zuzuziehen.

Hierauf ward die vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen zur Berathung gestellt.

Graf **von York**: Fälle, wo die Veröffentlichung nicht gewünscht werde, seien wohl denkbar. Bei zur Veröffentlichung nicht geeigneten Gegenständen werde dies vorher anzuzeigen sein. Es frage sich, ob geheime Sitzungen gar nicht möglich sein sollen, oder ob die Versammlung unter Umständen voraus bestimmen solle, daß geheime Sitzung stattfinden solle; in einem solchen Falle könne keine Veröffentlichung erfolgen.

Fürst **Salm**: Eine solche Sitzung wäre keine Sitzung, sondern eine bloße Besprechung; wirkliche Sitzungen müßten veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Graf von Pyhrn: Der §. 24 der Instruction erledige diese Bedenken. Es sei nicht nöthig, daß eine Sitzung schon vorher als geheime angekündigt werde. Erst im Laufe der Debatte werde es sich zeigen, ob dies nöthig erscheine, und dann Beschluß darüber gefaßt werden können. Wenn auch jetzt die allgemeine Veröffentlichung beschlossen werde, so könne dies doch nicht hindern, künftig in einem einzelnen Falle die Veröffentlichung nach dem Beschlusse der Versammlung nachher ausschließen zu dürfen.

Graf von York: Die Ausschließung nachher könne weit eher der Versammlung einen Vorwurf zuziehen, als wenn sie vorher beschlossen würde.

Graf von Pyhrn: Nachher, das heiße in der Sitzung selbst. Auch würde ja Niemand erfahren, ob die Veröffentlichung vor, in oder nach der Sitzung ausgeschlossen sei.

Die hierauf vom Marschall zur Abstimmung durch Aufstehen gestellte Frage,

ob die Versammlung die vollständige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen eintreten lassen wolle,

ward einstimmig bejaht.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Die Ausnahmefälle würden nur sehr einzeln vorkommen. Man könne mit vollem Vertrauen die Bestimmung darüber in die Hände des Marschalls und des Königlichen Kommissars legen und im voraus überzeugt sein, daß der Marschall in zweifelhaften Fällen der Versammlung seine Ansicht auseinandersetzen werde.

Der Landtags-Marschall machte hierauf bemerklich, daß es nach §. 24 des Reglements lediglich in die Hand der Versammlung gelegt sei, ob sie Ausnahmen von der sonst gestatteten allgemeinen Veröffentlichung beschließen wolle, und daß kein Grund vorhanden sei, von dieser Bestimmung abzuweichen.

Graf von Arnim: Er sei im Begriff gewesen, dasjenige hervorzuheben, was so eben von dem Marschall bemerkt sei. Bei dem vollsten Vertrauen zu den Personen werde man doch nicht von dem Reglement abweichen dürfen, welches die Entscheidung der Versammlung selbst beilege.

Digitized by Google

Hiermit erklärte der Landtags-Marschall die Gegenstände der heutigen Berathung erschöpft. Andere wären zur Zeit noch nicht vorauszusehen. Er müsse sich daher vorbehalten, die nächste Sitzung besonders anzuzeigen.

Fünfte
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 22. April.

Herren-Kurie.

Inhalt:

Fassung der Protokolle; der Antrag über Verlängerung der Petitionsfrist angenommen; Veröffentlichung der Verhandlungen; Zurücknahme von Petitionen.

(Verlosung der Plätze.)

(Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird verlesen und angenommen.)

Graf **von Burghaus**: Wenn es für mich auch von großem Interesse gewesen ist, die letzte Debatte wörtlich wiedergegeben gesehen zu haben, und ich die Mühewaltung der Secretaire deshalb dankend anerkennen muß, so erlaube ich mir doch aus meiner langjährigen Erfahrung als Secretair des Provinzial-Landtags in Schlesien die ergebenste Bemerkung: daß es nur möglich ist, in dieser Fassung fortzufahren, wenn die Debatte so kurz gewesen ist, wie die neuliche in dieser Versammlung war, und deshalb stelle ich die Frage: ob die Versammlung nicht genehmigen wolle, daß die Secretaire über ausführlichere Debatten in dem Protokoll nur den Inhalt und nicht den Wortlaut der Verhandlungen wiedergeben, weil dies die Kräfte der Secretaire übersteigen würde.

Landtags-Marschall: Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß

Digitized by Google

die Aufgabe der Herrn Secretaire in Zukunft eine ganz andere sein wird. Da nun Stenographen das Geschäft der ganz ausführlichen Aufzeichnung übernehmen, so liegt darin schon, daß von nun an das Geschäft der Secretaire in nichts Anderem bestehen wird, als in einer kurzen Zusammenstellung der Verhandlungen, und zwar in der Kürze, wie dies bei den Verhandlungen der Vereinigten Kurien bisher geschehen ist. In derselben Weise werden also auch hier die Protokolle der künftigen Sitzungen abzufassen sein und sich auf das geringste Maß zurückführen lassen.

Es ist der hohen Versammlung anzuzeigen, daß seit der letzten Sitzung ein Antrag des Fürsten von Lichnowsky eingereicht ist, welcher sich auf den Wunsch bezieht, daß Mitglieder der einen Kurie in der Versammlung der anderen Kurie anwesend seien. Dieser Antrag geht an die Abtheilung für verschiedene Gegenstände zur Berichterstattung. Wir kommen jetzt zur Berichterstattung derselben Abtheilung über die Mittheilung der anderen Kurie in Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Hansemann, welcher den Wunsch betrifft, daß der Termin für Einbringung von Anträgen und Petitionen, der nach der Geschäfts-Ordnung mit dieser Woche zu Ende geht, verlängert werde. Ich bitte den Grafen von Schaffgotsch, diesen Bericht zu erstatten.

Graf von Schaffgotsch: Der Herr Marschall haben der Abtheilung für verschiedene Gegenstände eine Mittheilung von der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände übergeben, betreffend den Antrag des Abgeordneten Hansemann auf Verlängerung der vierzehntägigen Frist zur Einbringung von Petitionen. Die Mitglieder der Abtheilung, welche diesen Gegenstand berathen hat, sind übereingekommen und haben den Beschluß gefaßt, dem Antrage des Abgeordneten Hansemann beizutreten:

1) weil das Geschäfts-Reglement, welches die vierzehntägige Frist bestimmt, erst nach der Eröffnung des Vereinigten Landtags herausgekommen ist, und
2) weil die Wichtigkeit des ersten Landtags diese Verlängerung vielleicht bedingen wird.

Die Abtheilung war daher der Meinung, diese Sache in der

Digitized by Google

Weise zur Abstimmung zu bringen: ob die Herren-Kurie auch der Meinung sei, dem Antrage des Abgeordneten Hansemann beizutreten.

Fürst zu **Hohenlohe**: Es war die Abtheilung über verschiedene Gegenstände der Meinung, daß keine einzelne Abänderung im Beschluß stattfinden könne, sondern der ganze Beschluß beibehalten werden müsse, weil die Zeit zu kurz sei, irgend eine Abänderung hinzuzufügen, und es wurde daher nur darüber abgestimmt, ob der Beschluß, wie er von der Kurie der drei Stände zur Berathung übergeben sei, beibehalten werden könne; denn es war der Abtheilung mitgetheilt worden, daß eine Sitzung der Kurie des Herrenstandes auf morgen angesetzt sei. Uebermorgen ist aber der Termin abgelaufen, Petitionen einzureichen, und würde hiernach Sr. Majestät dem Könige zu überlassen sein, die Ausdehnung der Frist zu bestimmen.

Prinz von Preußen: Ich würde ganz dem Antrage beistimmen, dies Sr. Majestät zu überlassen.

Fürst zu **Hohenlohe**: Es würde nöthig sein, den Beschluß der anderen Kurie vorzulesen.

(Referent Graf von Schaffgotsch liest denselben vor.)

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung über den Gegenstand in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, die gegen den Antrag des Ausschusses zu stimmen gemeint wären, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Niemand erhebt sich.)

Landtags-Marschall: Der Beschluß der hohen Versammlung ist also dahin einstimmig ausgefallen, dem Antrage der Abtheilung und somit auch dem Antrage der anderen Kurie beizustimmen. Ein Gegenstand zu weiterer Verhandlung liegt nicht vor. Ich habe noch anzuzeigen, daß morgen um 11 Uhr eine Sitzung der beiden Vereinigten Kurien stattfinden wird.

Graf von **Lynar**: Ich erlaube mir, die Frage an den Marschall zu richten: ob das Protokoll der vorigen Sitzung veröffentlicht werden wird. Es war der Beschluß gefaßt, daß der stenographische Bericht veröffentlicht werde; es scheint mir aber wünschenswerth,

Digitized by Google

daß, da ein solcher über die vorige Sitzung nicht vorhanden ist, das ganze Protokoll der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Landtags-Marschall: Ich sehe es auch so an, daß kein anderer Weg eingeschlagen werden kann, als das Protokoll, so wie es hier verlesen ist, veröffentlichen zu lassen. Es wird wohl anzunehmen sein, daß dies die Ansicht der Versammlung ist.

Graf **von York**: Es scheint mir wirklich von so wenig allgemeinem Interesse, diese sehr weitläufige Mittheilung zu veröffentlichen, daß ich glaube, das Publikum würde eher unangenehm, als angenehm davon berührt werden. Es war nur eine Vorberathung, wie wir uns für die Zukunft zu entschließen hätten.

Fürst **von Lichnowsky**: Inwieweit die Debatte über die Stenographie veröffentlicht werde, muß ich, da ich hierin betheiligt bin, der hohen Versammlung anheimstellen; denn es könnte mir vielleicht ein Motiv der Eitelkeit untergeschoben werden. Was den zweiten Theil betrifft, nämlich die Veröffentlichung unserer Sitzung, so glaube ich, daß es jedem der geehrten Herren daran liegen müsse, daß gerade diese Debatte so schnell wie möglich veröffentlicht werde. Es war für die Versammlung sehr angemessen, daß sie in ihrer ersten Sitzung sich damit beschäftigt hat, Alles, was verhandelt und beschlossen wird, vor das Forum der Oeffentlichkeit zu bringen, und ich glaube, daß diese erste That sehr geeignet sein würde, das Vertrauen zu erwecken, das wir im Lande für uns beanspruchen wollen.

Graf **von Lynar**: Was ich vorhin nur als Frage gestellt habe, stelle ich jetzt als Antrag und pflichte allem dem, was der Fürst von Lichnowsky gesagt hat, bei.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen** erklären Sich für vollständige Veröffentlichung des Protokolls.

Fürst **von Lichnowsky**: Ich bitte noch einmal um das Wort. Ich habe so eben von einem durchlauchtigen Munde die Beistimmung vernommen, ich glaube aber, der Antrag theilt sich in zwei Fragen: ob auch der Vortrag über die Stenographie oder nur der andere Theil unserer Debatte veröffentlicht werde. Ich glaube, daß hierüber abgestimmt werden muß.

Digitized by Google

Graf von Lynar: Die Tendenz ist gewesen, Alles zu veröffentlichen, was irgend möglich wäre.

Fürst von Lichnowsky: Mein geehrter Kollege wird glauben, daß ich ihm gewiß beigestimmt hätte, wenn ich nicht zufällig den Vortrag über die Stenographie gehalten hätte.

Landtags-Marschall: Ich glaube annehmen zu können, daß die Ansicht der hohen Versammlung dahin geht, daß das Protokoll, wie es hier verlesen ist, der Oeffentlichkeit übergeben werde.

Fürst Radziwill: Ich wollte eine Frage an Se. Durchlaucht den Marschall richten, die mir von Wichtigkeit scheint, da der Präkluſivtermin zur Einbringung von Petitionen bevorsteht. Se. Durchlaucht haben nämlich in der letzten Debatte der Vereinigten Stände, in Bezug auf das Amendement des Grafen von Arnim, den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Amendement von dem Augenblick an, wo es dem Marschall übergeben, Eigenthum der Versammlung würde. Ich wollte mir also die Frage erlauben, ob derselbe Grundsatz auch auf Petitionen angewendet werden soll.

Landtags-Marschall: Dies scheint mir allerdings bejahend beantwortet werden zu müssen. Sobald die Petition eingereicht worden ist, steht es dem Antragsteller zwar frei, zu erklären, daß er sie zurücknehme. Der Versammlung muß es aber vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob sie sich noch ferner mit diesem Gegenstande beschäftigen wolle oder nicht.

Fürst Radziwill: Ich wünschte, daß dem Verfasser unter allen Umständen vorbehalten bliebe, seine Petition zurückziehen zu dürfen. Zwei Fälle möchte ich nur anführen, welche die Zweckmäßigkeit meines Antrags motiviren. Es kann sehr leicht im Laufe der Debatte über die Königlichen Propositionen dem Verfasser einer Petition klar werden, daß der Gegenstand seiner Petition nicht mehr von Wichtigkeit ist. Diese Debatten können den Punkt, in dem er Bedenken seiner Beschwerde gefunden hat, in einem solchen Maße aufklären, daß er seine Petition für unnöthig hält. Es würde in einem solchen Falle mir ganz unbedenklich scheinen, die Petition zurückziehen zu dürfen. Ein zweiter Fall würde der sein, daß unter den Petitionen sich eine andere Petition über denselben Gegenstand vorfände,

Digitized by Google

welche vielleicht zweckmäßiger als seine eigene wäre. Auch dies wäre ein Fall, wo dem Verfasser die Zurücknahme zustehen müßte.

Landtags-Marschall: In keinem Falle ist dies ein Gegenstand, welcher irgendwie in der heutigen Versammlung zur Abstimmung oder Erledigung gebracht werden könnte. Ich sehe nicht, auf welche Weise die Versammlung veranlaßt sein könnte, den Gegenstand förmlich zu erledigen. Wird derselbe von dem geehrten Redner für wichtig genug angesehen, um ihn zum Gegenstand einer späteren Erörterung etwa auf dem Wege eines Antrags zu machen, so müßte dies anheimgestellt bleiben, und das ist es, was ich der weiteren Erwägung des Redners überlasse, in welcher Weise er den Gegenstand einer späteren Erledigung entgegenzuführen denkt.

Fürst **Radziwill**: Es würde vielleicht blos Gegenstand einer Frage sein, weil sich das Reglement nicht über diesen Fall ausspricht.

Landtags-Marschall: Der Gegenstand hat verschiedene Seiten, die in Betracht gezogen werden müßten; deshalb halte ich die heutige Sitzung nicht für geeignet, ihn zur Erledigung zu bringen.

Graf **von Dierstorpff**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß vorher angezeigt werden möchte, worüber debattirt werden soll, damit man sich darauf vorbereiten könne.

Landtags-Marschall: Ich habe mir vorgenommen, diesen Wunsch in Zukunft nach Möglichkeit zu erfüllen. Die Sitzung wird geschlossen.

(Ende der Sitzung 11½ Uhr.)

Digitized by Google

Sechste
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 23. April.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse; Allerhöchste Bewilligung der Verlängerung der Petitionsfrist.

Anfang der Sitzung 11½ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und erhält die Genehmigung der Versammlung.

Der Marschall, Fürst zu **Solms**: Zu den Mittheilungen, die ich der Versammlung zu machen habe, gehört zuvörderst die Königliche Antwort auf die von der Versammlung beschlossene Adresse. Ich bitte den Herrn Secretair, dieselbe zu verlesen. (Dies geschieht.)

Die Königliche Antwort lautet folgendermaßen:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes und Vertrauens vernommen, welchen Unsere getreuen Stände in der Adresse vom 20. d. M. niedergelegt haben und mit noch größerer Befriedigung daraus ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer auf dem Rechtsboden begründeten innigen Vereinigung der Krone mit den Ständen für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch Wir ihren schönen Beruf.

Wenn Unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der älteren und neueren ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mißtrauen in Unseren Königlichen Willen beimessen, alle wohl erworbene Rechte Selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unseren Ständen und Unserem Volk eine unzweideutige Erwiderung.

Wir haben, als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar d. J.

Digitized by Google

aus freiem Entschluß und Königlicher Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unseren getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; so weit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deshalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine andere Berechtigungen anzuerkennen, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden.

Die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. ist in ihren Grundlagen unantastbar; Wir betrachten sie aber deshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen Selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.

Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtags erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächstemal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählich um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Eine weitere Mittheilung, welche ich der Versammlung zu machen habe, bezieht sich auf die Antwort Sr. Majestät des Königs auf die von beiden Kurien an Se. Majestät gerichtete Bitte um Verlängerung des zur Einbringung von Anträgen festgesetzten Termins. Ich bitte den Herrn Secretair, diese Königliche Antwort gleichfalls zu verlesen.

(Der Herr Secretair bewirkte diesen Vortrag.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unseren gnädigen Gruß. Da Wir aus dem Gesuche vom gestrigen Tage entnommen haben, daß Unsere getreuen Stände eine Verlängerung der für die Einbringung von Bitten und Beschwerden durch den §. 26 der Geschäfts-Ordnung vom 9. April d. J. vorgeschriebenen Frist wünschen, so wollen Wir solche hierdurch bis zum Sonnabend den 1. Mai d. J. in Gnaden gewähren.

Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Der Königliche Kommissar, Staats-Minister **von Bodelschwingh:** Ich habe blos anzukündigen, daß die Allerhöchste Antwort auf die Adresse sofort in den Druck gegeben und, so weit irgend möglich, heute noch an sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung vertheilt werden wird.

Landtags-Marschall: Gegenstände weiterer Verhandlung liegen nicht vor; es kann auch in dem gegenwärtigen Augenblick nicht angezeigt werden, wann die nächste Sitzung beider Kurien stattfinden kann. Ich habe mir vorzubehalten, dies in einer späteren Zeit bekannt zu machen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$12 Uhr.)

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Ernennungen zu den Abtheilungen; Verweisung von Petitionen an die Abtheilung; Interpellation der Minister und des Königlichen Kommissars.

Die Sitzung beginnt etwas vor halb eilf Uhr Vormittags un-

Digitized by Google

ter Vorsitz des Herrn Landtags-Marschall von Rochow mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung der drei Kurien aufgenommenen Protokolls.

Nach einer kurzen Berichtigung seitens des Abgeordneten Camphausen und nach geschehener Berichtigung im Protokoll wird dasselbe von der Versammlung genehmigt, und es bemerkt

Landtags-Marschall von Rochow: Es ist nöthig geworden, noch eine achte Abtheilung zu ernennen, bestehend aus folgenden Personen:

Wirklicher Geheimer Rath von Massow, mit der Bitte, den Vorsitz zu übernehmen.
Kriminal-Rath und Ober-Bürgermeister Grabow,
Landrath von Prittwitz,
Gerichtsschulze Krause aus Weichsdorf,
Geheimer Regierungs-Rath Freiherr von Patow,
Schulze Bahl,
Kammerherr von Lattdorff,
Bürgermeister Rasch aus Naumburg,
Amtmann Schulze-Delwig zu Delwig,
Kaufmann Schmoele aus Iserlohn,
Landrath von Hilgers,
Kommerzien-Rath Hüffer,
Regierungs-Rath Schumann,
Ackerwirth Krause,
Landschafts-Direktor Graf zu Dohna, und
Kommerzien-Rath Abegg.

Ferner ist nothwendig geworden, einige Veränderungen in den schon bestehenden Abtheilungen zu machen. Herr Graf zu Renard, welcher in der sechsten Abtheilung den Vorsitz erhalten hat, wird deshalb aus der zweiten Abtheilung ausscheiden müssen, und tritt in diese an seine Stelle Herr Graf von Saurma-Jeltsch.

Zu der sechsten Abtheilung war Herr Kaufmann Milde ernannt; wegen anderweiter wichtiger Beschäftigungen hat er gewünscht, wieder aus dieser Abtheilung entfernt zu werden. Ich gebe diesem Wunsche nach und bitte den Herrn Rathsherrn Prüfer aus

Digitized by Google

Görlitz, an seine Stelle zu treten. In der siebenten Abtheilung befindet sich der Herr Vice-Landtags-Marschall von Schöning. Ich habe ihn gebeten, das Direktorium derselben zu übernehmen; er hat aber erklärt, wegen Kränklichkeit weder dieses übernehmen, noch überhaupt in der Abtheilung bleiben zu können. Ich ernenne an seine Stelle den Vice-Landtags-Marschall, Herrn Grafen von Finkenstein Excellenz, zum Direktorium dieser Abtheilung.

In der vierten Abtheilung befindet sich der Herr Major von Fabeck; er hat erklärt, daß er wegen Unwohlseins nicht im Stande sei, die diesfallsigen Geschäfte zu übernehmen. Ich entbinde ihn von dieser Stelle und ernenne zu derselben den Herrn Landrath von Lavergne-Peguilhen auf Grabow.

Es ist auch nöthig geworden, in der Abtheilung für Petitionen und Anträge einige Veränderungen eintreten zu lassen, weil sich erst später hat übersehen lassen, wie sich die Anträge am besten zusammenfassen lassen, und da bitte ich, daß die beiden Anträge des Herrn von Fabeck, die Abwendung künftigen Nothstandes durch Mißwachs und die Gewährung einer Uniform an die Krieger von 1813 und 1815, aus der fünften in die sechste Abtheilung übernommen werden; ferner, daß die Anträge von Herrn Seltmann, betreffend die Mühlen-Anlagen, aus der siebenten in die sechste Abtheilung übergehen.

Es sind seit unserer letzten Sitzung mehrere oder vielmehr viele Petitionen eingegangen, welche auf folgende Art in die Abtheilungen vertheilt worden:

Des Abgeordneten Gier auf Preßfreiheit mit Zutheilung an die	5. Abtheilung.
Des Abgeordneten Bornemann auf Erweiterung des Gesetzes für die Wahl der Landtags-Abgeordneten aus dem 3ten und 4ten Stande, zugetheilt der	4. „
Desselben auf Feststellung eines Normal-Dotations-Etats zur dereinstigen Fixirung der Geistlichen und Schullehrer, mit Zutheilung an die	8. „
Des Abgeordneten Diergardt auf Verminderung der zahlreichen Auswanderungen, der	8. „
Desselben auf Aufhebung der Klassen-Lotterie	7. „
Der Abgeordneten Schier und Kersten wegen periodischer Zusammenberufung des Vereinigten Landtags, Modifizi-	

Digitized by Google

rung des §. 6 der Verordnung über Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar d. J. und Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen zugeleiteten Befugnisse . . . . . 4. Abtheilung.
Des Abgeordneten Krause (Provinz Posen) wegen Abhülfe des allgemeinen Nothstandes . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Stark auf Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher von 10 Sgr auf 2½ Sgr. . . . . 7. „
Des Abgeordneten Dittrich auf Emanation eines 2ten Anhanges zum Landrechte, einer freiere Bewegung gestattenden Vormundschafts-Ordnung und des Strafgesetzbuches 5. „
Desselben, betreffend die Petition der Landtage an des Königs Majestät . . . . . 4. „
Des Abgeordneten Seltmann auf baldige Emanation der Feldpolizei-Gesetze . . . . . 8. „
Desselben auf Erlaß des Hausgenossen-Schutzgeldes . . . . 7. „
Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien) auf Erbauung oder Einrichtung von Gefängnissen in den Dörfern zur Aufbewahrung von Vagabunden und Verbrechern . . 8. „
Desselben auf Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung der evangelischen Geistlichen . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Schlewe auf Abänderung des Verfahrens bei Kapitalien der Brod- und Fourage-Lieferung für die Armee . . . . . 8. „
Desselben wegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, nach welchem die Anlage neuer Branntweinverkaufsstellen vom Bedürfnisse abhängig gemacht werden soll . 6. „
Des Abgeordneten Krüger auf vollständige Gewährleistung aller den Behörden zwangsweise anzuvertrauenden Gelder oder Eigenthums-Stücke . . . . . 8. „
Desselben auf Herstellung eines dreijährigen Seminar-Kursus und betreffend die praktische Vorbereitung der Schulamts-Kandidaten, so wie die Feststellung von Gehalts-Minimal-Sätzen für die Lehrer überhaupt . . . . 8. „
Des Abgeordneten Lindner, die Armen-Krankenpflege betreffend 8. „
Des Abgeordneten Freiherrn von Wolff-Metternich auf Ausdehnung des auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Strafverfahrens . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Oppermann auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Prozesses . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Bauch auf Gründung von Verbrecher-Kolonieen . . . . . 5. „

Digitized by Google

Desselben, betreffend die Beantragung eines Gesetzes zur Beschränkung der Branntwein- und Spiritus-Fabrication auf den eigenen Zuwachs von Kartoffeln und Roggen . . 6. Abtheilung.
Des Abgeordneten Gadegast auf Beschränkung der Theilbarkeit bäuerlicher Grundstücke . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Schneider auf Beschränkung des Hausir-Gewerbes . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Brown auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten . . . . . 7. „
Desselben auf Veröffentlichung der kreisständischen Verhandlungen 4. „
Des Abgeordneten Küpfer, betreffend die regelmäßig-periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags . . . . . 4. „
Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien) auf Anstellung eines Polizei-Verwalters in jedem Orte . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Schneider, betreffend die Vermehrung des Unterrichts für die Taubstummen . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien), betreffend Abänderung der Klassensteuer-Sätze und Erhöhung derselben über die erste Klasse von 12 Thaler monatlich hinaus 7. „
Des Abgeordneten Sommerbrodt auf Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen . . . . . 6. „
Des Abgeordneten von Schadow in Bezug auf das Proletariat 6. „
Des Abgeordneten Wächter, betreffend die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 . . 5. „
Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien), daß die Vereidung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande stets vor der versammelten Gemeinde im Wohnorte erfolgen müsse . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Brust auf Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Auswandernden . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Krüger wegen sofortiger Schließung der Branntwein-Brennereien und auf ein Verbot des Kartoffel-, eventuell auch des Korn-Aufkaufs zur Branntwein-Brennerei in Hungersnoth drohenden Zeiten . . 6. „
Des Abgeordneten Krause (Provinz Posen) wegen stärkerer Vertretung der Land-Gemeinden durch Deputirte, sowohl auf den Land- als Kreistagen . . . . . 4. „
Des Abgeordneten Brust auf Festsetzung eines Straf-Minimums bei Holzdiebstählen und einer Verjährungsfrist für den dritten Widerholungsfall . . . . . 8. „

Digitized by Google

Des Abgeordneten Waechter auf Organisirung eines Handels-Ministeriums . . . . . 6. Abtheilung.
Desselben auf Vermehrung der städtischen Deputirten und Veränderung des Wahlmodus . . . . . 4. „
Desselben, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen betreffend . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Anwandter und der Abgeordneten der niederlausitzschen Städte auf gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Stände bei den Landtagen . . . . . 4. „
Des Abgeordneten Budde, betreffend die Gestaltung der Schule und ihrer Verhältnisse, die Bildung, Stellung und Besoldung der Lehrer . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Mehlo auf Verminderung des Nothstandes, insbesondere daß den Händlern und Kaufleuten der freie Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen auf den Wochenmärkten beschränkt und der Aufkauf an Getraide und Konsumtibilien bis zur nächsten Aerndte erst nach einer bestimmten Stunde gestattet, und daß das Brennen der Kartoffeln zu Branntwein bis zur nächsten Aernte untersagt werde . . . . . 6. „
Des Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen-Grabowo auf Förderung der Fabrication in den östlichen Provinzen des Staats . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Dittrich auf Aenderung der Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte . . 5. „
Des Abgeordneten Schulze-Dellwig auf Aufhebung der Unablösbarkeit der Jagd . . . . . 8. „
Desselben und mehrerer Abgeordneten auf Einstellung der Landwehr-Uebungen für dieses Jahr . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Zimmermann auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten in Bezug auf die Dauer des Besitzstandes und in Betreff der Abgeordneten der Städte wegen der Mitgliedschaft des Magistrats . . 4. „
Desselben auf allgemeine Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens . . . . . 5. „
Desselben auf Uebernahme der Kosten in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen seitens des Staats . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Ritter wegen Emancipation der Juden . 7. „
Desselben auf allgemeine Einführung des berliner Kriminal-Verfahrens, mindestens für die Stadt Stettin . . . . 5. „

Digitized by Google

Desselben wegen Anerkennung der Deutsch-Katholiken als einer geduldeten Religions-Gesellschaft	8.	Abtheilung.
Desselben auf Aufhebung des Salzmonopols und statt dessen Einführung einer Eingangs-Steuer auf Salz	7.	„
Des Abgeordneten Fiebig auf Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, betreffend die Versagung von Mühlen-Anlagen	6	„
Des Abgeordneten Prüfer, auf einige Zusätze und Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845	6.	„
Des Abgeordneten Schulte-Höping auf Erlaß einer Kommunal-Wege-Ordnung	8.	„
Des Abgeordneten von der Heydt auf Revision des Zoll-Tarifs	7.	„
Des Abgeordneten von Jena wegen Vertagung des Landtags bis zum Monat November	6.	„
Des Abgeordneten Dittrich auf Abwehr der Noth	6.	„
Des Abgeordneten Giese auf Abhülfe für den in den Städten herabgekommenen Handwerker-Stand	6.	„
Desselben auf Verbot der Getraide- und Kartoffel-Ausfuhr	6.	„
Des Abgeordneten von Donimierski auf Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 und Einführung von Geschwornengerichten	5.	„
Des Abgeordneten Meyer wegen Steuerung des überhandnehmenden Pauperismus durch ein Gesetz über die Verheirathung unbemittelter Personen	6.	„
Des Abgeordneten Schulze-Delitzsch auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Beiträge zu den Kosten der Landwehr-Kavallerie-Pferde, so wie der Landarmen- und Irren-Anstalts-Verbände, nicht mehr auf die Spezial-Landgemeinden vertheilt werden dürfen	7.	„
Der Abgeordneten Michaelis und Coqui auf Emanation eines Gesetzes zum Schutze des gefährdeten Kirchen-Patronatsrechts	8.	„
Des Abgeordneten Zimmermann wegen Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeit	8.	„
Desselben wegen besserer Stellung der Justiz-Beamten durch erhöhte Besoldung und Unabsetzbarkeit im administrativen Wege	5.	„
Des Abgeordneten Ritter wegen Aufhebung des Sundzolls	6.	„
Desselben auf Preßfreiheit	5.	„
Desselben wegen Aufhebung des Intelligenzblattzwanges	8.	„

Digitized by Google

Des Abgeordneten Lorenz wegen Vereinfachung des Klassensteuer-Veranlagungswesens . . . . . 7. Abtheilung.
Des Abgeordneten Ritter auf Bildung eines selbstständigen Ministeriums für Handel und Gewerbe . . . . . 6. „
Desselben auf Erleichterung für die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren- und kirchlichen Stiftungen nach Art der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 8. „
Des Abgeordneten Zimmermann bei der obwaltenden Theurung folgende Maßregeln für angemessen zu erklären: möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getraide, Reis, Fleisch und Butter; möglichste Beschränkung der Ausfuhr dieser Lebensmittel, eventuell deren Ankauf und Verbot des Staats, ferner Getraide zu verheimlichen und zurückzuhalten . . . . . 6. „
Desselben auf Erweiterung des Schiedsmanns-Instituts . . . 5. „
Desselben auf Revision der Rayon-Gesetze . . . . . 5. „
Desselben, betreffend die öffentlich zu verhandelnden Kriminalsachen . . . . . 8. „
Desselben auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes . . . 5. „
Des Abgeordneten Waldmann, betreffend die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Ritter auf Erweiterung der Wählbarkeit der Landtags-Abgeordneten . . . . . 4. „
Desselben auf Oeffentlichkeit der Landtage . . . . . 4. „
Des Abgeordneten von Franzius auf gesetzliche Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Rechtspflege . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Jebens auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 . 5. „
Des Abgeordneten Abegg, betreffend die Erleichterung der Wahl-Bedingungen für städtische Landtags-Abgeordnete und größere Vertretung der Städte . . . . . 4. „
Des Abgeordneten Schlenther auf Fixirung der den evangelischen Geistlichen zu entrichtenden Stol-Gebühren . . 8. „
Desselben, betreffend die Armenpflege und die Niederlassung neu anziehender Personen . . . . . 6. „
Desselben, betreffend die Gebühren der Justiz-Kommissarien . . 5. „

Außer diesen hat der Abgeordnete Ritter noch zwei Anträge, nämlich

einen, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von Roggenmehl und Schweinefleisch, und

Digitized by Google

einen zweiten wegen Herstellung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten

eingebracht, welche, mit Uebereinstimmung des Antragstellers, nach Anordnung des Landtags-Marschalls zur Berathung der Vereinigten Kurien vorgelegt werden sollen, weil diese Berathung einschlägt in die der Allerhöchsten Propositionen.

Landtags-Kommissar: Ich erlaube mir, mit wenigen Worten auf denjenigen Gegenstand zurückzukommen, welcher die hohe Versammlung am Schlusse der letzten Sitzung beschäftigt hat. Was den Spezialfall betrifft, so darf ich denselben als vollkommen erledigt erachten, weil der geehrte Deputirte der Rheinprovinz, welcher sich mit einer Frage an mich von dem Rednerplatz aus wenden wollte, die Güte gehabt hat, die Frage später mir mitzutheilen, und ich ihm eine Antwort darauf gegeben habe, vollständiger, als ich ihm solche hier hätte geben können. In Beziehung auf den Grundsatz aber habe ich allerdings der unvorbereiteten Interpellation des geehrten Redners vom Redner-Platze aus widersprochen, weil ich dergleichen Interpellationen unter die Vorschrift des Reglements über Petitionen überhaupt subsumiren mußte und für diese vorgeschrieben ist, daß sie dem Landtags-Marschall schriftlich eingegeben werden müssen, um zuvor dem Königl. Kommissar mitgetheilt zu werden. Da alle anderen Vorschriften im Reglement über diesen Gegenstand fehlen, so glaubte ich diese Meinung um so mehr geltend machen zu müssen, als ich wegen gleichzeitiger Sitzung des Staats-Ministeriums im Augenblicke auf der Minister-Bank mich allein befand und meine Herren Kollegen bei der Frage nicht minder betheiligt sind, als ich. Ich habe später mit meinen Herren Kollegen mich darüber verständigt und kann im Einverständniß mit denselben nunmehr nachfolgende Erklärung abgeben:

Wenn im Laufe der Debatte über Gegenstände, welche zur Tages-Ordnung gehören, Fragen an den Königl. Kommissar oder einen Departements-Minister gerichtet werden, über die wir auf der Stelle, wegen Kenntniß des Details, Auskunft zu geben im Stande sind, so werden wir jederzeit diese Beantwortung gern geben, um der Versammlung gegenüber das Bestreben zu beweisen, die Ver-

Digitized by Google

handlungen so viel möglich zu erleichtern und abzukürzen, welches letztere für besonders nothwendig erachtet werden wird. Wenn aber an uns Fragen gestellt werden sollten, die nicht zur Debatte und nicht zur Tages-Ordnung gehören, sondern als ganz neue Gegengenstände zu betrachten sind, so müssen wir bitten, uns damit auf dieser Stelle zu verschonen, weil wir sie nicht beantworten zu dürfen glauben. Für diesen Fall hat das Reglement vorgesehen. Die Herren, welche Auskunft zu erhalten wünschen, werden die Güte haben, sich an den Landtags-Marschall zu wenden, und dieser wird die Auskunft von dem Königl. Kommissar erfordern, wo sie sodann so schnell als möglich und so vollständig, als zulässig ist, gegeben werden wird. Sollten Mitglieder der hohen Versammlung sich noch außer der Sitzung an die Minister wenden wollen, so werden wir, so weit es die Zeit gestattet, auch in dieser Beziehung uns bereitwillig zeigen, um auch ihnen das zu gewähren, was sie auf diesem Wege wünschen.

Nachdem ich diese Erklärung gegeben habe, kann ich lediglich dem Herrn Landtags-Marschall überlassen, ob derselbe denjenigen Herren, welche verlangen wollen, eine unvorbereitete Interpellation an einen Minister oder den Königl. Kommissar zu stellen, den Redner-Platz gestatten wolle. Ich meinerseits würde mich einem solchen Antrage, weil er in dem Reglement nicht ausdrücklich verboten ist, nicht weiter widersetzen; ich glaube aber wohl, daß nach dieser Erklärung nicht weiter Gebrauch davon gemacht werden wird.

Landtags-Marschall: Der Abgeordnete Milde hat das Wort zunächst verlangt. Darf ich bitten, hierher zu treten.

Abg. **Milde** (vom Redner-Platze): Ich hatte über denselben Gegenstand mir vorgenommen, eine ganz kurze Frage an den Herrn Landtags-Kommissar zu richten, die theilweise durch das Gesagte erledigt worden ist, wobei mir aber bedünken will, daß nicht im ganzen Umfange die Wichtigkeit erkannt worden ist, von welcher überhaupt das Interpellationsrecht sowohl für die Regierung als für die Stände ist. In England ist dieses Interpellationsrecht durch einen alten Usus so ausgebildet, daß es ein förmliches Lebens-Prinzip der dortigen Verwaltung geworden ist und den naturwüchsigen Bo-

Digitized by Google

den in jenem Lande bildet zwischen der Regierung und den Ständen, und zwar zum Nutzen des Volkes. Es ist unzweifelhaft, daß die Regierung in ihren Motiven weder durch Proclamationen, noch durch Verfügungen der Ministerien in den meisten Fällen sich in ein klares Verständniß mit den Regierten setzen kann. Es ist in solchen Fällen ein sehr wichtiges Moment, daß zwischen Ständen und Regierung im Wege der Interpellation solche Erklärungen herbeigeführt werden können, welche geradezu eine Kraft der Administration verleihen, und um deswillen möchte ich das wichtige Recht der Interpellation auf die breiteste Basis hingestellt haben. Der Herr Landtags-Kommissar hat uns so eben gesagt und es schon neuerlich erklärt, daß er gern bereit sei, soweit seine Zeit gestatte, allen denjenigen Anfragen, die von Seiten der Stände, der Mitglieder dieser Versammlung an ihn gerichtet werden, zu genügen, und hat anerkannt, daß die möglichste Erleichterung dem Geschäftsverkehre zu gewähren sei. Ich glaube, daß wir mit dieser Erklärung zufrieden sein können; allein ich wünschte, daß unzweifelhaft ein Gebrauch festgesetzt werde, der wenigstens nach meiner Erfahrung sehr möglich und sehr segensreich ist, nämlich der Gebrauch, daß 24 Stunden vorher der Königl. Kommissar oder der betreffende Departements-Minister davon informirt wird, daß von diesem Platze aus eine solche Frage an ihn gerichtet werden soll. Wenn dies 24 Stunden vorher geschehen ist, so hat die Regierung vollkommen Zeit, darüber zu resolviren, ob dem Antrage stattgegeben werden soll, oder ob sie andererseits im Dienste der Krone nicht glaubt, dem Antrage nachgeben und eine solche Auskunft gewähren zu dürfen. So weit ich die Sache übersehen kann, scheint es mir namentlich im Interesse der Jetztzeit, in der Zeit, in welcher wir leben, daß es Bedürfniß der Krone werden könne, ohne Botschaft und Declaration solche Erklärungen an diesem Orte zu gewähren, welche im Volke die lebendige Ueberzeugung festsetzen, daß Tag für Tag und Stunde für Stunde seine Leiden von der Regierung berücksichtigt werden und deren Linderung Bestreben und Wirken der Staats-Regierung ist. Ich stelle darum im Interesse der Regierung und der Versammlung den Antrag, daß das Gesagte der Königl. Kommissar dahin erläutern möge, daß,

Digitized by Google

wenn derselbe oder ein anderer Staats-Minister 24 Stunden vorher von der Interpellation seitens eines Mitgliedes in Kenntniß gesetzt worden ist, er die Güte habe, sich darauf zu deklariren, möge die Antwort eine bejahende oder verneinende sein, je nachdem es das Interesse der Krone erfordert.

Landtags-Kommissar: Ich glaube im Wesentlichen mich auf das beziehen zu können, was ich gesagt habe, und ich kann im Augenblick zu einem weiteren Versprechen nicht übergehen. Daß wir zu jeder Auskunft gern bereit sind, welche dazu dienen kann, den Beweis zu liefern, daß der König und seine Regierung Alles gern aufbieten, das wahre Bedürfniß des Landes so schnell, als es geschehen kann, zu befriedigen, diese Versicherung kann ich hier wiederholen. Wir stehen überdies in dieser Beziehung auf einem guten Standpunkte hier, weil ich in Wahrheit versichern kann, daß unsere Regierung ein gutes Gewissen, deshalb keine Frage zu scheuen hat und vor keiner Antwort zurückzutreten braucht. Aber die Gebräuche, die Jahrhunderte in England festgesetzt haben, sind bei uns ganz neu. Wir bilden uns nicht ein, dieselbe Gewandtheit zu haben, wie ein englisches Ministerium, welches unter parlamentarischen Formen und Verhandlungen aufgewachsen ist. Deshalb glaube ich, daß die hohe Versammlung mit dem, was ich bisher erklärt habe, sich vorläufig wird begnügen können. (Bravo-Ruf aus der Mitte der Versammlung.) Sollte aber noch ein anderer Wunsch laut werden, so bitte ich ihn da anzubringen, wo über die Abänderung des Geschäfts-Reglements verhandelt wird. — Wenn er dort zur Sprache kommt, so werde ich mich dann weiter zu erklären im Stande sein als in diesem Augenblick.

Landtags-Marschall: Ich stelle es dem Herrn Abgeordneten anheim, ob er mir einen desfallsigen Antrag zugehen lassen will.

Abg. **Milde**: Ich werde mir nach dem, was von dem Herrn Kommissar und dem Herrn Landtags-Marschall ausgesprochen worden ist, erlauben, meinen Antrag zu formuliren und dem Herrn Landtags-Marschall zu überreichen.

Landtags-Marschall (nachdem sich der Abgeordnete Camp-

Digitized by Google

hausen erhoben, erhebt sich auch der Abgeordnete Zimmermann): Das verehrte Mitglied hat vor der Sitzung gewünscht, etwas vorzutragen. Darf ich bitten, hierher zu kommen? Es ist vielfach darüber geklagt worden, daß die Redner, welche von ihrem Platze aus sprechen, schwer zu verstehen sind.

Abg. Bürgermeister **Zimmermann** (aus Spandow): Unter den von mir eingereichten Petitionen befindet sich eine, dahin gerichtet, daß auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen auf jeden Fall die Klage und das Erkenntniß öffentlich verlesen werden. Ich vermisse unter den vorgetragenen Petitionen diesen Antrag und ich habe mir die Anfrage erlauben wollen, ob vielleicht diese Petition mit einer anderen, die dahin gerichtet war, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Kriminal-Verfahren allgemein einzuführen, verbunden worden ist.

Landtags-Marschall: Ich werde zu Hause nachsehen und sollte ich ein Versehen finden, so werde ich es verbessern.

(Es meldet sich außer dem Abgeordneten Camphausen noch der Bürgermeister Gier.)

Landtags-Marschall: Wenn Sie noch das Wort nehmen wollen, so werde ich hernach die Sitzung schließen müssen, weil um 11 Uhr eine Sitzung der Vereinigten Kurien angekündigt, und es bereits ½12 Uhr ist.

Abg. **Camphausen**: Herr Landtags-Marschall, ich habe geglaubt, daß die Versammlung dankbar die Erklärung aufzunehmen habe, welche der Königliche Herr Kommissar ihr ertheilt hat. Ich habe nur das Bedürfniß, über einen Punkt noch völlig ins Klare zu kommen. Es ist mir nämlich nicht deutlich geworden, ob, wenn eine Anfrage dem Herrn Landtags-Marschall überreicht wird, diese Anfrage so angesehen werden soll, als ob sie nicht von einem Individuum, sondern von einem Stände-Mitgliede geschehen sei, daß also die Antwort auf diese Frage auch den Ständen gegeben werde, d. h. vor der Versammlung. Ich glaube, die Meinung des Herrn Kommissar ist gewesen, die Sache so zu behandeln, und sie nicht blos als einen Privatbriefwechsel zwischen dem betreffenden Mitgliede und dem Königlichen Kommissar anzusehen.

Digitized by Google

Landtags-Kommissar: Ich kann hierauf sehr leicht antworten. Wendet sich ein Mitglied der hohen Versammlung privatim an einen Minister, und dieser antwortet ihm, so ist diese Antwort sein Eigenthum. Wendet sich aber ein Mitglied durch den Herrn Landtags-Marschall an einen Minister, so ist die Antwort ein Eigenthum der hohen Stände-Versammlung, und wie sie weiter benutzt werden soll, dies hängt lediglich von dem Herrn Landtags-Marschall ab. Ich hoffe, daß diese Antwort genügen wird.

(Aus der Mitte der Versammlung mehrfaches Bravorufen.)

Abg. **Gier:** Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Landtags-Marschall, ob unsere Verhandlungen nicht geschwinder und thätiger zu bewirken sind, ich frage daher, ob wir morgen auch wieder Sitzung haben werden. Mehrere meiner Mitstände habe ich darüber klagen gehört, daß sie zu viel Muße und zum Theil Langeweile hätten. Ich glaube, es sind so viel Petitionen vorhanden, daß wir von nun an alle Tage Session halten können, um wo möglich innerhalb der acht Wochen fertig zu werden. Das Geschäfts-Reglement fordert keinesweges, daß über jede Petition ein Gutachten gedruckt werde. In einfachen Sachen, in allgemein bekannten Sachen, selbst in wichtigen Sachen, genügt es, daß das Gutachten des Ausschusses nur kurz vorgetragen wird. Die Hauptsache ist wohl die Abstimmung. Z. B. meine Petition ist vielleicht eine der wichtigsten, ich wäre es aber sofort zufrieden, wenn sie morgen zur Abstimmung gebracht würde, weil Keiner von den Ständen mit der Sache unbekannt ist. Ich habe nur geglaubt, dies im großen Interesse des Landtags sagen zu müssen, weil ich der Meinung bin, daß wir weiter arbeiten müssen, und es im Lande den übelsten Eindruck macht, wenn wir zu viel Ferien oder zu viel Tage haben, wo keine Sessionen sind.

(Von mehreren Seiten „richtig".)

Landtags-Marschall: Ich erwiedere dem Herrn Abgeordneten hierauf, daß ich mich bemühe, die Geschäfte möglichst zu fördern, daß es aber bis jetzt nicht möglich gewesen ist, mehr Sitzungen zu halten, als jetzt. Bevor ich die jetzige Sitzung schließe, lade ich die verehrte Versammlung zu einer Sitzung auf Dienstag

Digitized by Google

um 10 Uhr ein. Es wird daselbst das Gutachten über die Bescholtenheit und, wenn noch Zeit sein sollte, das über das Reglement zum Vortrag kommen. Hiermit schließe ich die heutige Sitzung. (Schluß der Sitzung der Kurie der drei Stände gegen halb 12 Uhr.)

Siebente
Sitzung des Vereinigten Landtags
am 27. April.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Verweisung von Petitionen an die betreffenden Abtheilungen; Interpellation wegen Nennung der Namen; Gutachten der 6ten Abtheilung in Betreff des herrschenden Nothstandes und Verhandlungen darüber; Beschlüsse zur Abhülfe.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr mit Verlesung des Protokolls über die Sitzung vom 23. April, welches für genehmigt erklärt wird.

Der Herr Landtags-Marschall **von Rochow** überwies folgende eingegangene Petitionen an die Abtheilungen:

Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann, auf besondere Berücksichtigung der arbeitenden Klasse in Betreff der Zahlungs-Mißbräuche, ungünstigen Besteuerung, der Stempel und Kosten der Pässe und hinsichtlich der Strafe des wiederholten Bettelns	6. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten Baum auf Preßfreiheit und ein Preß-Strafgesetz	5. „
Antrag des Abgeordneten Michaelis auf Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen in Ansehung verschollener Seeleute	6. „
Antrag des Abgeordneten Waechter auf Preßfreiheit . . .	5. „
Antrag des Abgeordneten Waechter auf Emancipation der Juden	4. „

Digitized by Google

Antrag der Abgeordneten Dansmann und Roeseler auf Bewilligung eines Gnadengehalts an die an den Feldzügen von 1806 bis 1815 theilgenommen habenden unterstützungsbedürftigen Individuen . . . . . 6. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten Dansmann auf den Erlaß eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Einlieger und neuaufbauenden Grundbesitzer zur Entrichtung eines Schutzgeldes . . . . . 7. „

Antrag des Abgeordneten Dansman auf Emanirung eines Gesetzes wegen der Ablösbarkeit der Lehnseigenschaft bei bäuerlichen Lehnen . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Reichard auf ein Gnadengesuch hinsichtlich der wegen politischer Vergehen in Untersuchung befindlichen oder bereits bestraften Personen . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Reichard auf Aufhebung der Erbschafts-Stempel-Steuer bei der Succession unter Ehegatten . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Uthemann auf Aufhebung einiger in neuerer Zeit erlassenen Bestimmungen in Betreff der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf Aufhebung des Leibzolles resp. auf russische und polnische in Westpreußen und Posen eingehende, wie auf diesseitige, nach Rußland und Polen eintretende Juden . . . . . 1. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags, — Aufhebung des Vereinigten ständischen Ausschusses und Beschränkung der ständischen Deputation über das Staatsschuldenwesen . 4. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf Gründung eines Pfandbriefs- oder Kredit-Systems für die Städte . . . . 7. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch wegen mehrerer Befestigung der östlichen Landesgränze, namentlich gegen die Provinz Schlesien . . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf Aufhebung der Censur und Gewährung eines Preßgesetzes . . . . . 5. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . . . . 5 „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf Erwirkung einer Ausdehnung des ständischen Petitionsrechts . . . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Hirsch auf eine Immediat-Petition: die Verfassungs-Patente vom 3. Februar c. ohne ständische Zustimmung nicht zu ändern . . . . . 4. „

Digitized by Google

Antrag des Abgeordneten Röhricht auf Bewilligung einer Vergütigung für das Reinigen der Chausseen vom Schnee . . 8. Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Bredow auf Emanation eines Gesetzes wegen der Ablösung aller auf Privatgewässern lastenden Servituten . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Bleyer wegen Beschränkung der Dismembrationen bäuerlicher Grundstücke . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Winzler auf Preßfreiheit . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Winzler wegen Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beim Straf-Prozeß-Verfahren auf die ganze Monarchie . . . . . 5. „
Antrag des Abgeordneten Berndt, betreffend die Aufhebung des Postzwanges . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Berndt auf Bewilligung einer Vergütigung für das Reinigen der Chausseen vom Schnee . 8. „
Antrag des Abgeordneten Rieboldt, das Verfahren bei der Beschlußnahme über Anlagen zum Schutz wider Wasserfluthen ꝛc. . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten von Bockum-Dolffs auf Sicherstellung gegen Mißbrauch des §. 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 zu mittelbaren Besteuerungen . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Ramsthal, die Staatsschulden des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend . . . 7. „
Antrag der Abgeordneten Hausleutner ꝛc. um eine Verbesserung des Einkommmens der Bürgermeister in den kleinen Städten . . . . . 8. „
Antrag des Abgeordneten Heyer, zu bitten, dem Landtage die Gründe der Nichtanerkennung der westphälischen Zwangsanleihe mittheilen zu lassen . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Gadegast auf Abschaffung der Erhebung der Stolgebühren und Klingelbeutelgelder und Fixirung dieser Einnahmen der Geistlichen und der Kirchen 8. „
Antrag des Abgeordneten Milde wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums . . . . . 6. „
Antrag des Abgeordneten Coqui auf Anerkennung der westphälischen, durch Obligationen Litt. A. verbrieften Zwangsanleihe vom Jahre 1808 als einen integrirenden Theil der preußischen Staatsschuld . . . . . 7. „
Antrag des Abgeordneten Plagemann, die verhältnißmäßig hohe Servisfreiheit betreffend . . . . . 7. „
Antrag der Abgeordneten der Stadt Münster, von Olfers und

Digitized by Google

Welter auf Anordnung einer allgemeinen Landes-Feuer-Versicherungs-Anstalt im ganzen Umfange der Monarchie	8.	Abtheilung.
Antrag des Abgeordneten von Saucken-Julienfelde wegen Abänderung des §. 5. sub. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände . . .	4.	„
Denkschrift des Abgeordneten Schauß behufs Errichtung eines besonderen Handels-Ministeriums und Handelskammer .	6.	„
Antrag des Abgeordneten Gier um einfachere und billigere Einrichtung der Gerichtsgebühren-Taxe vom Jahre 1815	5.	„
Antrag des Abgeordneten Plange wegen gleichmäßiger Besteuerung mit besonderer Rücksicht auf das Grundeigenthum	7.	„
Antrag des Abgeordneten Plange um Zulassung der Einrede der Zahlung zur Elidirung der Verjährung aus dem Gesetze vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen und die Beschränkung des Beweises der nicht geschehenen Zahlung auf den Eid	5.	„
Antrag des Abgeordneten Delius auf Bevorzugung der direkten Schiffahrt durch eine relative Begünstigung im Eingangszolle	6.	„
Antrag der Abgeordneten König und Meisner um Verbesserung des Pensions-Reglements für Civil-Beamte .	8.	„
Antrag des Abgeordneten Hirsch wegen eines Gesetzes gegen ungebührliche Untersuchungshaft	5.	„
Denkschrift der Abgeordneten der Stadt Berlin, betreffend die Abänderung der für die Wählbarkeit im Stande der Städte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen . . .	4.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die stärkere Vertretung der Städte in Landtags-Angelegenheiten . . .	4.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten über die gesetzlich bestimmte Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen bei landständischen, die Ausübung des Petitions-Rechts betreffenden Beschlüssen	4.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten über die Sonderung in Theile	4.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die Zusammenstellung der Vorschriften der Prozeß-Ordnung	5.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend eine Reform des Vormundschaftswesens	5.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten, betreffend die weitere Entwickelung des Instituts der Schiedsmänner	5.	„
Denkschrift derselben Abgeordneten in Bezug auf die Petition um Aufhebung der Censur und Erlaß eines Preßgesetzes für Preußen	5.	„

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Es sind noch mehrere Petitionen eingegangen, die ich noch nicht habe durchlesen können, und die ich mir vorbehalte, in der nächsten Sitzung zu vertheilen.

Mehrere Vorsitzende der Abtheilungen haben darauf angetragen, die Ausschüsse zu verstärken. Ich ernenne dazu noch folgende Mitglieder:

In der 4ten Abtheilung:
Landrath von der Schulenburg und
Bürgermeister Schier aus Freiburg;
in der 5ten Abtheilung:
Graf von Galen,
Freigutsbesitzer Przygodzki;
in der 6ten Abtheilung:
Banquier von Beckerath;
in der 7ten Abtheilung:
Kaufmann Heinrich aus Königsberg;
in der 8ten Abtheilung:
Landrath von Strachwitz auf Peterwitz und
Schulze Lemcke aus Medow.

Auch ist mir vom Direktor der 7ten Abtheilung bemerkt worden, daß der Petitions-Antrag, betreffend den Zolltarif, mehr in die 6te als 7te Abtheilung gehören würde. Ich trete dieser Meinung bei und bitte die 6te Abtheilung, den Antrag mit zu übernehmen.

Abg. **von Breitenbauch** (vom Platz): Ich habe eine Bemerkung über die veröffentlichten stenographischen Berichte zu machen. Ich habe in der Allg. Preuß. Zeitung gesehen, daß diejenigen Redner, welche vom Platz aus gesprochen, theils mit Namen, theils aber nur mit der allgemeinen Bezeichnung: „Eine Stimme vom Platz," aufgeführt worden sind. Ich wäre damit sehr einverstanden gewesen, wenn die Nennung der Namen im Reglement gar nicht angeordnet wäre. Da dies aber geschehen, so finde ich, daß was Einem recht, dem Anderen billig ist. Wenn nach diesem Grundsatz nicht verfahren worden ist, so kommt es daher, daß den Stenogra-

Digitized by Google

phen die Namen der Sprecher nicht bekannt gewesen sind. Diesem Uebelstande wäre abzuhelfen, wenn die Sprecher veranlaßt würden, vor ihrer Rede ihre Namen zu nennen.

Landtags-Marschall: Ich gebe dem gern statt und fordere die Herren, welche ihre Namen nennen wollen, auf, dies vor Beginn ihrer Rede zu thun.

In der vorigen Sitzung hatte ich die Berathung über die Proposition wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen angekündigt. Inzwischen ist ein anderes Gutachten eingegangen, betreffend die jetzigen Nothstände. Es ist allgemein gewünscht worden, daß diese dringende Angelegenheit vor allen anderen berücksichtigt werden möge, und obwohl sie nicht hat angekündigt werden können, so wird es der Versammlung gewiß genehm sein, daß wir sie jetzt zur Berathung bringen.

Abg. **Lensing** (vom Platz aus): Das Gutachten ist mir erst mit dem Eintritt in die Versammlung mitgetheilt. Es ist nicht möglich gewesen, es nur einmal durchzulesen, und ich bitte daher, die Eröffnung einer Diskussion über dasselbe zu vertagen. Ueberhaupt möchte ich bitten, daß keine Diskussion über einen Gegenstand eröffnet werde, wenn nicht die Mittheilung über das betreffende Gutachten wenigstens 24 Stunden vorher den Mitgliedern bekannt ist.

Landtags-Marschall: Was der Herr Antragsteller verlangt, würde gewiß geschehen sein, ich habe aber geglaubt, daß nach dem allgemeinen Wunsche man für diesen Fall von einer solchen Veranstaltung absehen würde.

Abg. **von Werdeck**: Ich möchte mich dem Redner anschließen. Das Gutachten erfordert Veränderungen in unseren gesetzlichen Zuständen, die so tief in die Privatrechte eingreifen, daß ich mich außer Stande fühlen würde, mich sofort und unbedingt über die Vorschläge zu erklären, weil ich die Sache keineswegs für genügend vorbereitet halte. Ich trage daher darauf an, die Diskussion auszusetzen.

Landtags-Marschall: Wir können nicht füglich mit einer Diskussion darüber anfangen, ob eine Diskussion zuzulassen sei. Das Reglement schreibt nicht ausdrücklich vor, daß etwas vorher ange-

Digitized by Google

kündigt, und daß die Gutachten eine gewisse Zeit vorher mitgetheilt werden sollen, sondern nur, daß sie gedruckt und vorher vertheilt werden sollen. Es wird also hier nicht auf Ausführung des Reglements ankommen, sondern darauf, was die Versammlung zu beschließen das Recht hat.

Landtags-Kommissar: Die Lage, in welcher sich das Gouvernement in Beziehung auf den in der Monarchie verbreiteten Nothstand befindet, ist eine eigenthümliche. Erst in den letzten Tagen ist die Erscheinung hervorgetreten, daß namentlich in solchen Theilen des Landes, in welchen durchaus kein Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen zu besorgen stand, ein solcher plötzlich hervorgetreten ist. Es sind die Preise der Brodfrüchte und Kartoffeln binnen wenigen Tagen um 50, ja um 100 pCt. gestiegen, weshalb schleunige Anstalten zur Minderung des Nothstandes haben getroffen werden müssen, ich sage schleunige, weil es sich hier um Tage, ja man möchte sagen, um Stunden handelt. Nichtsdestoweniger hat das Gouvernement geglaubt, bei denjenigen Maßregeln, welche nicht reine Wohlthaten sind, vielmehr dem Einen Vortheil, dem Anderen Nachtheil bringen, und die überdies bereits Gegenstände ständischer Petitionen geworden sind, dem Landtage nicht vorgreifen und nicht eher handeln zu dürfen, als bis derselbe sich darüber ausgesprochen hat. Dagegen aber erscheint es dringend nöthig, daß diese Anträge des Landtags so bald als möglich erfolgen, weil, ich wiederhole es nochmals, die größte Beschleunigung höchst wünschenswerth ist. Dies gilt namentlich von den beiden Anträgen der Abtheilung, welche der hohen Versammlung vorliegen, indem dieselben nur dann von Wirksamkeit sein können, wenn ihnen schnell entsprochen wird. Darum muß ich wünschen, daß die Versammlung sich so bald als möglich entscheiden möge.

Abg. Hansemann (vom Platz): Ich stimme der Ansicht des Königlichen Kommissars bei, daß es wünschenswerth sei, daß die Berathung dieses Gegenstandes baldigst erfolge, andererseits aber glaube ich, daß die Mitglieder doch wenigstens Zeit haben müssen, das Gutachten durchzulesen. Beide Ansichten können vollkommen vereinigt werden, wenn der Herr Landtags-Marschall die Sitzung

Digitized by Google

auf eine halbe Stunde suspendiren wollte, bis ein Jeder das Gutachten durchgelesen hat.

Landtags-Marschall: Auch darüber wird der Beschluß von der Versammlung abhängen.

Abg. **von Gutstedt** (vom Platz): Dem Ausspruch des Deputirten vom Rhein würde zu genügen sein, wenn das Gutachten der Versammlung vorgelesen würde.

Landtags-Marschall: Will die Versammlung sich mit dem Gutachten sogleich beschäftigen, oder bedarf sie einer halben Stunde zum Durchlesen? Ich bitte diejenigen, aufzustehen, die sich damit sogleich beschäftigen wollen.

(Dieses geschieht mit großer Majorität.)

Referent Abg. **von Schenckendorff** liest das nachstehende Gutachten vor.

„Der 6ten Abtheilung des Vereinigten Landtags sind mehrere Anträge zur Begutachtung überwiesen worden, welche auf Abhülfe des durch die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse erzeugten Nothstandes gerichtet sind, und bei der Dringlichkeit dieses wichtigen Gegenstandes haben wir uns beeilt, das Resultat unserer Untersuchungen über denselben bei einer hohen Versammlung zum Vortrag zu bringen. Der Inhalt der uns zugegangenen Petitionen ist folgender:

1) Petition des Herrn Abgeordneten **Krüger** um sofortige Schließung der Brennereien und um ein Verbot des Kartoffel-, event. auch des Korn-Ankaufs zur Branntweinbrennerei in Hungersnoth drohender Zeit.
2) Petition des Herrn Abgeordneten **Giese** um ein Ausfuhr-Verbot von Getraide und Kartoffeln.
3) Antrag des Herrn Abgeordneten **Zimmermann** auf möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getraide, Reis, Fleisch und Butter;

   auf möglichste Beschränkung der Ausfuhr dieser Lebensmittel event. Ankauf derselben;

   auf ein Verbot, ferner Getraide zu verheimlichen und zurückzuhalten, vielmehr jeden Vorrath, der den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Aerndte übersteigt, sofort zu Markte zu bringen, bei Strafe der Confiscation.
4) Antrag des Herrn Abgeordneten **Krause**: Se. Majestät zu bitten, durch freie Verabreichung angemessener Quantitäten Kochsalz und Erlaß der Klassensteuer bis inkl. Monat Juli der Armuth einige Unterstützung zu gewähren.
5) Antrag des Herrn Abgeordneten **Mehls**, daß den Händlern und Kaufleuten der freie Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen auf den Wochenmärkten beschränkt, und der Aufkauf von Getraide und Komsumtibilien bis zur näch-

Digitized by Google

sten Aerndte erst nach einer bestimmten Stunde und nach Befriedigung der Bedürfnisse der Konsumenten gestattet wird,

und daß das Verbrennen der Kartoffeln zu Spiritus und Branntwein bis zur nächsten Aerndte bei namhafter Strafe untersagt wird.

6) Antrag des Herrn Abgeordneten Bauch auf Beschränkung der Branntwein- und Spiritus-Fabrication auf den eigenen Zuwachs an Kartoffeln und Roggen.

7) Petition des Herrn Abgeordneten Krüger wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, den Marktverkehr betreffend.

8) Mittheilung des Herrn Abgeordneten von Fabeck, die Nothstandsverhältnisse des Kreises Ortelsburg betreffend.

Zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen, welche die Begutachtung jedes einzelnen Antrages herbeiführen würde, da in mehreren derselben die nämlichen Gegenstände zur Sprache gebracht worden sind, haben wir geglaubt, die Prüfung derselben in ein gemeinsames Referat zusammenfassen zu dürfen, in welchem jedoch der besondere Inhalt jedes einzelnen Vorschlages seine Stelle finden wird.

Eines näheren Eingehens auf die Darstellung des Nothstandes, welche sämmtlichen Petitionen vorausgeschickt ist, haben wir uns aus dem Grunde überheben zu können geglaubt, weil das Vorhandensein desselben im Allgemeinen der hohen Versammlung aus eigener Anschauung und den mannigfaltigsten Berichten hinlänglich bekannt ist, und weil wir in den speziellen Schilderungen desselben keine Veranlassung zu eigenthümlichen, nur auf besondere Oertlichkeit anwendbaren Maßregeln haben auffinden können.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Vorschlägen über und erwähnen:

1) des beantragten Ausfuhr-Verbotes von Getraide und Kartoffeln. Insofern sich dieses Ausfuhr-Verbot auf Getraide beziehen soll, wurde der Antrag von vornherein von der unterzeichneten Abtheilung abgelehnt, indem durch eine solche Maßregel der für die östlichen Provinzen so wichtige Getraidehandel für die Zukunft gefährdet und dadurch ein unersetzlicher Nachtheil herbeigeführt werden würde, aber auch rücksichtlich der Kartoffeln konnte die Abtheilung sich das Bedenkliche einer solchen so tief in die Eigenthumsrechte eingreifenden exceptionellen Maßregel nicht verhehlen. Dessenungeachtet glaubt die Majorität derselben, sie der hohen Versammlung empfehlen zu dürfen, indem sie dieselbe hinlänglich durch den Drang der Noth gerechtfertigt findet, in welchem allerdings zum Wohle des Ganzen ungewöhnliche Opfer von dem Einzelnen verlangt werden können, durch welche allein, auch von ihm selbst, größere Gefahren und Verluste abgewendet werden können.

Die Majorität hält eine solche Maßregel auch von Erfolg, indem sie glaubt, daß dadurch nicht allein dem Lande eine Menge von Vorräthen erhalten werden, die jetzt bei den noch höheren Preisen dieser Gegenstände in anderen Ländern dorthin ausgeführt werden, sondern daß auch der durch die Speculation zum Theil künstlich erzeugte Mangel dadurch gehoben werden könne, indem mit der Aussicht auf einen vortheilhafteren Absatz nach dem Ausland auch jeder Grund fortfalle,

Digitized by Google

die vorhandenen Vorräthe dem inländischen Verkehr länger zu entziehen. Das Verbot der Ausfuhr kann sich nach den bestehenden Verträgen nur auf diejenigen Länder erstrecken, welche nicht dem Zoll-Vereine angehören, es dürften aber auch im Inlande örtliche Verhältnisse obwalten, die eine gleichmäßige Durchführung dieser Maßregel nicht rathsam machten; der Antrag der Majorität der unterzeichneten Abtheilung geht demnach dahin: daß Se. Majestät der König gebeten werde, die Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern außerhalb des Zollvereins bis nach beendigter Aerndte in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen zu untersagen, in den übrigen Provinzen aber, insofern die Herren Ober-Präsidenten derselben ein solches Verbot den örtlichen Verhältnissen entsprechend erachten.

Die Minorität hat sich diesem Antrage nicht anschließen können, sie findet durch die von der Majorität angeführten Gründe die Einwürfe nicht gehoben, welche in rechtlicher Beziehung der gedachten Maßregel entgegenstehen, und besorgt, daß dieselbe die bedenklichsten Exemplificationen zur Folge haben werde. Auch den Erfolg muß die Minorität in Zweifel ziehen, denn, abgesehen davon, daß die Kartoffeln, ihrer Ansicht nach, nirgend ein Gegenstand der Ausfuhr sind, beruft sie sich auf den bekannten Erfahrungssatz, daß Ausfuhr-Verbote in der Regel gerade eine Steigerung der Preise hervorgerufen haben, indem sie die Besorgniß vor dem zu erwartenden Mangel erhöhen und dadurch um so mehr auf ein Zurückhalten der vorhandenen Vorräthe hinwirken.

Die unterzeichnete Abtheilung stellt den vorstehend formulirten Antrag der Majorität zur Entscheidung der hohen Versammlung.

2) Die Anträge auf sofortige Schließung der Branntweinbrennereien sind ebenfalls von der unterzeichneten Abtheilung in reifliche Erwägung genommen worden, und die Majorität hat sich dahin entschieden, dieselben bei einer hohen Versammlung in der Maßgabe zu befürworten, daß ein Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln vom 1. Mai bis 15. August d. J. Allerhöchsten Orts erbeten werden möge. Sie findet diese Maßregel aus denselben Gründen gerechtfertigt, die bereits für das Ausfuhr-Verbot der ersten Lebensbedürfnisse entwickelt sind, und sieht darin um so weniger eine unverhältnißmäßige Bedrückung der Brennereibesitzer, als dieselben dadurch nicht einen wirklichen Verlust erleiden, sondern sich zum Wohle des Ganzen nur mit einem zwar geringeren, aber doch noch immer sehr erheblichen Gewinne begnügen müssen, den ihnen die hohen Preise der Kartoffeln durch anderweitigen Verkauf ihrer Vorräthe gewähren. Auch für die übrigen Wirthschafts-Verhältnisse sei hiervon kein besonderer Nachtheil zu befürchten, da die Abgänge aus den Brennereien als Futter für das Vieh in der Regel mit dem Anfang des Monat Mai durch die alsdann eintretende Weidenutzung entbehrlich werden. Das Verbot auch auf das Branntweinbrennen aus Korn auszudehnen, hielt man nicht für angemessen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Art des Brennereibetriebes überhaupt seltener und im minderen Umfange stattfindet, mithin auch von geringerem Einfluß auf die vorhandene Theurung ist, als der aus Kartoffeln. Die Minorität hat auch diesem Antrage wegen der darin ent-

Digitized by Google

haltenen Rechtsverletzung ihre Zustimmung versagt, sie glaubt überdies, daß derselbe jetzt zu spät komme und daher nur noch von geringem Erfolge sein könne, und findet gerade in den aus einigen Gegenden eingegangenen Nachrichten, daß die Kartoffeln während des Winters größtentheils in einen krankhaften Zustand übergegangen seien, einen Grund mehr, diese kranken, zu nichts Anderem tauglichen Kartoffeln wenigstens durch die Brennereien zu verwerthen, so wie ihrer Ansicht nach auch die für solche Landwirthschaften, welche auf Stallfütterung basirt sind, aus dem Aufhören des Brennereibetriebes entstehenden Verlegenheiten nicht außer Acht zu lassen sein dürften.

Die unterzeichnete Abtheilung hält sich für verpflichtet, auch über diesen Antrag die beiden einander entgegenstehenden Ansichten zur Kenntniß der hohen Versammlung zu bringen, und stellt den Antrag der Majorität zur geneigten Beschlußnahme.

3) Einem Antrage auf Erlaß eines Gesetzes, durch welches der Aufkauf von Kartoffeln, event. auch von Korn zur Branntweinbrennerei in Zeiten drohender Hungersnoth gänzlich verboten werden soll, kann die Abtheilung nicht beitreten. Ungeachtet der gewichtigen Gründe, welche in der jetzigen Bedrängniß für eine solche Maßregel zu sprechen scheinen, durch die unleugbar ein großer Theil der vorhandenen Noth hätte abgewendet werden können, haben wir uns dennoch nicht entschließen können, derselben das Wort zu reden, indem dadurch nicht allein ein so wichtiges Gewerbe, wie die Branntweinbrennerei, welches mit so bedeutenden Kapitalien begründet und in so viele andere Zweige der Landwirthschaft als wesentliches Glied verflochten ist, der störendsten Unsicherheit preisgegeben, sondern auch der noch wichtigere Kartoffelbau, auf welchem der aufblühende Flor ganzer Provinzen beruht, eine sehr fühlbare Beeinträchtigung erfahren würde. Ein solches Verbot würde mit unserer ganzen Gewerbe-Gesetzgebung im Widerspruch stehen, und wenn auch die Mehrzahl der unterzeichneten Abtheilung bei der gegenwärtig dringenden Noth sich für eine Beschränkung des Brennereigewerbes erklärt hat, so sind wir doch darin einverstanden, daß dies nur in den alleräußersten, bereits völlig erkennbaren Fällen der Noth geschehen darf, und daß es zweckmäßiger ist, die dann etwa erforderliche Abhülfe dem Ermessen des Gouvernements anheimzustellen, als von vornherein so wichtige Erwerbzweige in jedem Jahre mit wesentlicher Störung, ja mit völliger Vernichtung zu bedrohen. — Wir stimmen daher für Zurückweisung des gedachten Antrages.

4) Der Antrag auf ein Verbot, Getraide zu verheimlichen und zurückzuhalten, vielmehr jeden Vorrath, der den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Aerndte übersteigt, sofort zu Markte zu bringen bei Strafe der Confiscation, involvirt einen so schneidenden Eingriff in alle Rechte des Eigenthums und des Besitzes, daß derselbe durch keinen Nothstand gerechtfertigt sein dürfte und müßte überdies einer solchen Maßregel in der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen, welche dieselbe völlig unmöglich machen würden. Die unterzeichnete Abtheilung kann ihn daher der hohen Versammlung zur weiteren Berücksichtigung nicht empfehlen.

Digitized by Google

5) Ein Antrag auf möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getraide, Reis, Fleisch und Butter. Ein Theil dieser Wünsche ist bereits in Erfüllung gegangen. Die Eingangssteuern vom Getraide und vom Reis sind gänzlich aufgehoben worden. Fleisch und Butter gehören aber nicht in dem Grade zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, daß eine Herabsetzung der auf diese Gegenstände gelegten Steuern bei den so mannigfach gesteigerten Ansprüchen an die Staatskassen gerechtfertigt erscheinen dürfte. Wir haben daher die hierauf gerichtete Petition nicht befürworten können.

6) Aus ähnlichen Gründen müssen wir uns gegen den Antrag erklären, welcher auf freie Verabreichung angemessener Quantitäten Kochsalz und Erlaß der Klassensteuer bis ult. Juli gerichtet ist. Die Mahlsteuer und die Klassensteuer für die letzte Steuerstufe, sind bereits bis zum Monat August aufgehoben, wodurch für die Staatskassen bereits ein Ausfall von 8 bis 900,000 Rthlrn. entsteht, ein höher hinauf gehender Erlaß der Klassensteuer dürfte aber in Hinsicht auf die Vermögens-Verhältnisse der in den höheren Klassen Steuernden durch dringendes Bedürfniß nicht geboten sein. Eben so dürfte eine Verabreichung von steuerfreiem Salz für das ganze Land weder zulässig noch erforderlich sein, dagegen ist uns bekannt geworden, daß der Herr Finanz-Minister bereits bedeutende Quantitäten auf diejenigen Landstriche zur Vertheilung gebracht hat, wo besondere Umstände eine solche Unterstützung nothwendig machen, und ohne Zweifel findet hierbei jedes wirklich dringende Bedürfniß die möglichste Berücksichtigung. Die unterzeichnete Abtheilung ist daher der unvorgreiflichen Ansicht, daß auf den vorliegenden Antrag hier nicht weiter eingegangen werden könne.

7) Der §. 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher die frühere Einrichtung, nach welcher der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, nur dann fortbestehen läßt, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheit und Bedürfnisse von der betreffenden Regierung genehmigt wird, hat zu dem Antrage Veranlassung gegeben, daß der Aufkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten nach Ermessen der Orts-Polizei auf eine gewisse Marktzeit beschränkt werden dürfe. Dieser Antrag würde unsererseits keine Unterstützung finden.

Wir sind indeß benachrichtigt worden, daß dieser Gegenstand bereits den Königlichen Behörden zur Berathung vorliegt, und sind daher der unvorgreiflichen Meinung, daß unter diesen Umständen von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit Abstand genommen werden könne.

Die sechste Abtheilung des Ersten Vereinigten Landtags.

Renard. Frhr. von Lilien. Auerswald. Prüfer. Urban. Meviſſen. von Schenkendorff. Schulz. von Cöls."

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Von den verschiedenen Anträgen, die zur Linderung der Noth gemacht worden sind, hat die Abtheilung in ihrer Majorität nur zwei bevorwortet. Der eine geht auf das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln nach Ländern, die nicht zum Zoll-Verbande gehören, unter gewissen Modificationen; nämlich, aus den Provinzen Pommern, Sachsen, Brandenburg; aus den anderen Provinzen aber nur, je nachdem die Herren Ober-Präsidenten derselben ein solches Verbot den örtlichen Verhältnissen entsprechend erachten. Diese Frage stelle ich zuerst zur Berathung.

Geheimer Staats- und Finanz-Minister **von Patow**: Die erste Petition umfaßt zwei Gegenstände wegen eines Ausfuhr-Verbots: 1) von Getraide, und 2) von Kartoffeln.

Die Abtheilung hat sich einstimmig gegen die Ausfuhr von Getraide erklärt; die Regierung kann dem nur beistimmen. Nur bemerke ich nachrichtlich, daß vom Getraide Roggen fast gar nicht ausgegangen ist, außer in solche Landestheile, nach welchen Ausfuhr-Verbote nicht stattfinden können. Weizen ist allerdings in großen Quantitäten ausgegangen und geht noch aus. Dagegen ist umgekehrt der Import von Roggen im Ganzen überwiegend, und es würde gegen das allgemeine Interesse sein, sowohl den Import für jetzige Zeit zu verhindern, als auch im Allgemeinen für den Handel ein solches Ausfuhr-Verbot eintreten zu lassen. Was dagegen das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln anlangt, welche zunächst für die drei Provinzen von der Majorität der Abtheilung der hohen Versammlung beantragt worden ist, so bemerke ich, daß, so weit es zur Beruhigung des Landes in der jetzigen Kalamität dienen kann, dagegen nichts zu erinnern ist. Praktisch kann es nicht von großem Erfolg sein. Was zunächst die Ausfuhr eigentlich in das Vereins-Ausland angeht, so ist sie in der letzten Zeit unbedeutend gewesen und kann auch weiterhin von keiner Bedeutung werden. Zunächst kömmt hier namentlich die Ausfuhr auf der Elbe in Betracht. Nach amtlichen Nachweisungen hat die ganze Ausfuhr von Kartoffeln auf der Elbe seit Wiedereröffnung der Schifffahrt 13,000 Scheffel betragen, also kein Objekt. Was die Ausfuhr aus Pommern nach Mecklenburg anlangt, so ist auch diese nur gering. Eben so kann

Digitized by Google

die Ausfuhr von Stettin aus über See, der Natur der Sache nach, nur in sehr geringem Maße stattfinden. Daß man das Ausfuhr-Verbot auch darauf erstreckt, dagegen würde zwar praktisch nichts zu erinnern sein; indessen wird es nöthig sein, solche Modalitäten zu treffen, daß die Binnenschifffahrt nicht belästigt wird. Wenn die Kartoffeln für das Inland bestimmt sind, so muß einer solchen Verschiffung Freiheit gestattet werden. Mit diesen Modificationen ist von Seiten der Regierung gegen das Verbot an sich nichts zu erinnern. Ob große Vortheile davon zu erzielen sind, ist zu bezweifeln. Wie die Sachen jetzt stehen, wird es zur Beruhigung beitragen. Deshalb ist man von Seiten der Regierung damit einverstanden.

Abg. **Grunau** aus Elbing: Ich wollte nur, mit Bezug auf das, was der Herr Finanz-Minister über die Ausfuhr von Getraide und Kartoffeln zu sagen beliebt hat, einwenden, daß wir jetzt in dieser Jahreszeit keine Ausfuhr bis zur Aerndte zu befürchten haben. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn der Keim in der Kartoffel lebendig ist, sie nicht mehr zur Exportation tauglich ist. Ich habe erlebt, daß Kartoffeln, nach dem Auslande verschifft, als Dünger ausgeworfen worden sind. Deshalb würde es unzeitig sein, die Kartoffel-Ausfuhr zu verbieten, in dem Augenblick, wo es nicht möglich ist, sie zu verschicken. Dem, was der Herr Finanz-Minister von Getraide gesagt hat, kann ich nur beistimmen, denn dieses ist für die östlichen Provinzen eine Lebensfrage. Für diesen Augenblick verbietet es sich von selbst; denn die östlichen Provinzen sind beschäftigt, Roggen ein- und nicht auszuführen. Die Kleinigkeiten an Roggen, welche noch etwa versendet werden möchten, waren bereits auf Kontrakt verschlossen und müssen, um die Solidität und Reellität aufrecht zu erhalten, erfüllt werden. Für diesen Augenblick sind die Vorräthe so erschöpft, daß sich jene Provinzen veranlaßt gesehen haben, Roggen aus Rußland zu importiren. Ich wollte dies nur der Versammlung mittheilen, denn es könnte höchstens eine solche Unternehmung von einem Nichtkenner gemacht werden.

Abg. **Gadegast**: Meine Herren, die nächste Frage, die der Versammlung vorgelegt ist, ist die Frage in Betreff der Mittel, dem

Digitized by Google

Nothstande abzuhelfen. Wir fragen: In welchen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zeigt sich der Nothstand am meisten? und die Antwort darauf ist: In den untersten Klassen, weil dort die wenigsten Mittel sind. Wie ist diesem Nothstande in der untersten Klasse besser abzuhelfen, als dadurch, ihr Mittel zu schaffen, um sich die Subsistenz zu sichern. Das einzige, das Haupt-Kapital der arbeitenden Klasse, ist die Arbeitskraft. Diese wird unterdrückt, wie die Erfahrung aus den Jahren 1844 und 1845 in denjenigen Provinzen, wo die Ueberschwemmungen sich so gewaltig nachtheilig zeigten, gelehrt haben, so daß deren Folgen jetzt und noch nach Jahren wirken werden. Was thaten alle die Unterstützungen, die aufopfernd von allen Seiten zu öffentlichen Klassen flossen. Sie thaten, was nöthig war, zur Nothdurft das Leben zu erhalten. Aber der Fonds der unteren Klasse, das Haupt-Kapital, die Arbeitskraft, wurde geschwächt, wurde vom Central-Verein nicht unterstützt. Es wäre allerdings gegen den Willen der Geschenkgeber gewesen, würde diese Gabe dazu angewendet worden sein, um die Wegsamkeit in den Provinzen herzustellen und dadurch den Gewerbe-Betrieb, überhaupt das kommerzielle Leben, zu heben. Es würden durch diese Gabe nachhaltige Früchte gewonnen sein. Unsere Aufgabe scheint es mir zu sein, dies näher zu untersuchen, denn wo schreibt sich der Nothstand her? Bosheit mag es nicht sein. Es ist Mangel, wirklicher Mangel. Bosheit kann man nicht präsumiren, sie entspringt aus äußerster Noth. Wenn der Vater seine Kinder weinen sieht und kann ihnen nicht ein Stück Brod geben, das ist das Fürchterlichste, was man sich denken kann. Meine Herren, ich würde im Interesse der Provinz den Antrag machen (schwer mag es für die öffentlichen Kassen sein), daß das Haupt-Kapital gekräftigt und in der Wegsamkeit, im Umtriebe der Menschenkraft, erhalten werde, daß von Seiten des Staates zinsfreie Vorschüsse an einzelne Provinzen gemacht würden, um das kommerzielle Leben — (Unruhe)

Landtags-Marschall (unterbrechend): Ich bitte den Herrn Redner, sich an die Frage zu halten.

Abg. **Gadegast**: Meine Meinung geht dahin, daß alle Ausfuhr-Verbote nicht nöthig sein würden, wenn der unteren Klasse

Digitized by Google

durch den Lohn die Mittel an die Hand gegeben würden, sich das Leben zu sichern. Ich stimme gegen die Ausfuhr-Verbote und mache meinen Antrag dahin, daß einzelnen Provinzen und Kreisen Kapitalien gegeben und namentlich durch Wegsamkeit in den einzelnen Provinzen die Ausfuhr-Verbote beseitigt und die Arbeitskräfte unterstützt würden.

Abg. **Naumann**: Ich erlaube mir, den Herrn Marschall zu bitten, etwas weiter gehen zu dürfen, als die erste Frage geht; ich möchte den Gesichtspunkt beleuchten, auf den es ankommt, und meine Betrachtungen darüber zu erkennen geben. Es fragt sich vorerst, ist überhaupt Noth da, und zweitens, wie ist dieser abzuhelfen? Daß Noth da ist, daran zweifelt kein Mensch. Sie ist nicht heute entstanden, sie besteht schon seit einem halben Jahre, und, so viel ich weiß, hungern die Leute, d. h. heute essen sie sich satt und morgen darben sie. Dies ist der Zustand. Der Grund dieses Zustandes liegt darin, daß die Nahrungsmittel fehlen; der hohe Preis ist Folge dieses Zustandes. Nicht gegen die hohen Preise ist zu wirken, sondern darauf hin, daß Produkte verschafft werden, und, wenn dies nicht ausreichend möglich ist, daß wir uns die vorhandenen Produkte erhalten, bis Gott durch reichliche Aerndte giebt, was zur Befriedigung unserer Bedürfnisse dient. Die erste Frage betrifft das Verbot der Getraide- und Kartoffel-Ausfuhr. Bei allen solchen Maßregeln kommt es darauf an, zu erwägen, ob der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht wird oder nicht; wird er es nicht, so vergrößern wir das Uebel, weil wir die große Menge glauben machen, wir helfen, während wir nicht helfen, und ich sehe darin mit einen Grund zu tumultarischen Auftritten. Die Frage ist die: Wollen wir verbieten, Getraide und Kartoffeln auszuführen? Sind denn aber unsere Bestände so groß, daß wir noch welche auszuführen haben? Wir haben aus dem Munde des Herrn Departements-Chefs gehört, daß eine Besorgniß nicht da ist, und daß, wenn wirklich exportirt würde, der Ersatz durch Import uns zu Gute kommt. Ich glaube, die Ansicht ist richtig, und ich würde daher auf das Verbot von Getraide- und Kartoffel-Ausfuhr verzichten, aus dem Grunde, weil es nicht zu dem Resultate führt, daß wir ein Meh-

Digitized by Google

reres dadurch erlangen und die Lage des Volkes besser stellen. Von allen Vorschlägen .... doch es handelt sich blos um die erste Frage, und ich werde mir später über die zweite das Wort erbitten.

Landtags-Kommissar: Es ist die Behauptung aufgestellt, daß das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr wirkungslos sein werde, weil man diese Frucht jetzt nicht mehr transportiren kann. Auch mir ist es nicht unbekannt, daß die Kartoffeln im Frühjahre dem Verderben außerordentlich ausgesetzt sind, und das Gouvernement erwartet deshalb von dem Verbot keine großen Erfolge. Es sind aber dem Ministerium des Innern, namentlich von Mitgliedern des Magistrats der Residenz, Nachrichten darüber zugegangen, daß gerade in diesem Augenblicke nicht unbedeutende Versendungen nach einer benachbarten Seestadt eingeleitet worden seien. Eine bestimmte Bestätigung dieser Nachricht haben wir zwar nicht erhalten, aber eben so wenig auch die Ueberzeugung vom Gegentheil, weshalb die Frage des Ausfuhr-Verbots doch bei uns in ernste Erwägung genommen ist.

Abg. **Winzler**: Der Zweck der vorliegenden Berathung, die bestehende Noth zu lindern und der künftigen vorzubeugen, ist so wichtig, daß sie das Gemüth nicht nur aller hier Anwesenden, sondern auch aller Preußen beschäftigt. Der Zweck ist uns als ein heiliger, nothwendiger, als Pflicht hingestellt. Die Wahl der Mittel wird schwierig sein. Wir haben bereits Redner gehört, die theils für, theils gegen sie gesprochen haben. Ich muß mich dem anschließen, was als Grund für die Abweisung des ersten Antrags gesagt worden ist, es sei nicht mehr an der Zeit, solche Maßregeln eintreten zu lassen, es sei zu spät, um Kartoffeln versenden zu können. Das mag wahr sein in der Generalität der Frage, aber nicht in der Spezialität. Was ich für mich selbst und meine Familie bedarf — der Staatsverband ist auch eine Familie — dazu habe ich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das, was vorhanden ist, zu erhalten, sei es auch nicht mehr viel. Ich muß für die strengste Ausführung derjenigen Maßregeln stimmen, die von dem Gouvernement für gut befunden worden sind, daß das, was wir an Lebensmitteln besitzen, wir für unseren Familien-Verbrauch erhalten; aber ausreichend werden diese Maßregeln nicht sein. Die Mild-

Digitized by Google

thätigkeit, so groß sie sich auch gezeigt hat, namentlich in Berlin, wird auch nicht ausreichen, denn das Ziel ist zu groß und die Mittel zu klein. Aber es giebt doch Mittel, die, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, unsere Noth mildern und derselben für die Zukunft ziemlich vollständig vorbeugen können. Ich erlaube mir ein Beispiel aus den letztvergangenen Tagen anzuführen. Das milde Herz unseres Königs hat uns den Beweis gegeben, die Noth zu lindern. Er hat eine Million Thaler hingegeben durch die Aufhebung der Mahlsteuer und der untersten Stufe der Klassensteuer. Diese Million ist eine große Summe. Mit einer Million muß bei guter Anwendung viele Noth gelindert werden können. Was hat der edle Wille genutzt? Wir haben gesehen, wozu die Aufhebung der Mahlsteuer bei den jetzigen hohen Preisen gedient hat. Der Arme erhält auf ein Fünfgroschenbrod ein Loth Brod mehr, wenn der Bäcker gewissenhaft ist. In der Provinz ist die unterste Stufe der Klassensteuer aufgehoben, die größte Zahl des Gesindestandes gehört zu ihr. Dieser Stand ist nicht der, der am meisten der Hülfe bedarf, denn nicht der Dienstbote bezahlt die Steuer, sondern sein Brodherr, und der Dienstbote steht sich oft ziemlich gut, oft besser als der, bei dem er dient. Wenn ich aber annehme, wie hätte man diese Million verwenden können, so komme ich jetzt zu dem Mittel, was gewiß ein Jeder in der Versammlung angeben könnte. Der hiesige Markt ist für Cerealien, Kartoffeln, Spiritus u. s. w. die Scala für die ganze Umgegend, also gilt es, ein Mittel zu finden, bei einem solchen Nothstande, wie dem jetzigen. Dies Mittel würde das sein, die Marktpreise bei solchem Nothstande in der Weise zu regeln, daß sie nicht eine solche übermäßige Höhe erreichen können. Ein solches Mittel ist da. Wenn die Million Thaler dafür verwendet würde, um die Haupt-Nahrungsmittel niedrig zu halten, so würde hunderttausendmal mehr dadurch bewirkt worden sein, als durch die Aufhebung der Mahlsteuer und der untersten Stufe der Klassensteuer. Nun fragt es sich, ob, wenn dies Mittel Anklang finden sollte, es in der Ausführung leicht sei. Wir haben hier in der Provinz ein mächtiges Geld-Institut — es ist oft angegriffen worden, ob mit Recht oder Unrecht, gebührt mir

Digitized by Google

nicht zu sagen — das mit seinem tüchtigen Vorstande an der Spitze viel wirken kann. Ich glaube, es ist die rechte Aufgabe für die Seehandlung, den weiteren Folgen des Nothstandes vorzubeugen, indem sie Brod und Früchte anschafft, um sie zu dem Preise, wie es mit ihren großen Geldmitteln ihr möglich ist, dieselben zu erlangen, wieder zu verkaufen. Der günstigste Erfolg dieser Maßregel wird nicht nur die Residenz, sondern auch die Provinzen treffen, und dem Institute, das bisher nur Tadel getroffen hat, wird der Segen des Landes folgen.

Landtags-Kommissar: Indem das Gouvernement durch den Erlaß der Mahlsteuer und der Klassensteuer für die letzte Stufe derselben bis zur Aernte eine Summe von etwa 800,000 Thaler von den Staats-Einkünften aufgeopfert hat, scheint das Unerläßliche geschehen zu sein. Wenn die Preise des Getraides einen so enormen Stand erreicht haben, wie der gegenwärtige, wenn namentlich der Weizen etwa 5 Thaler der Scheffel kostete, so schien es moralisch geboten, die Erhöhung von 1 Thaler für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu beseitigen, und wenn die Preise der ersten Lebensbedürfnisse für die dürftige Klasse fast unerschwinglich geworden sind, so schien es zu hart, von ihr den letzten Groschen als Klassensteuer beizutreiben. Dies waren die Gründe des Erlasses. Wir sind längst gewohnt, daß dergleichen Maßregeln, auch wenn sie, wie diese, aus der Absicht entspringen, wirklicher Noth zu begegnen, dennoch dem Tadel unterliegen, und daß man andere vorzuschlagen weiß, welche besser gewesen wären. Wenn aber gegen die Maßregel angeführt wird, daß der Erlaß einer Million dem Einzelnen wenig zugute komme, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Verwendung einer solchen Summe für die Einzelnen nicht mehr einträgt. Dieser vergleichende Tadel trifft daher die Maßregel des Gouvernements nicht. Was demnächst die Andeutung betrifft, daß es noch andere Maßregeln gäbe, um die hohen Preise herabzudrücken und dadurch die Noth zu mildern, so bitte ich die hohe Versammlung, das Vertrauen zu haben, daß dergleichen Maßregeln, und zwar nach ziemlich großem Maaßstabe, keineswegs versäumt sind, auch das Seehandlungs-Institut dabei seine Mitwir-

Digitized by Google

kung sehr bereitwillig gewährt hat. Es darf aber nicht erwartet werden, daß diese Maßregeln im Detail angegeben werden, weil dies ihre Wirkung nur schwächen könnte.

Uebrigens ist zweierlei zu unterscheiden: künstliche Noth und wirkliche Noth, künstlicher Mangel und wirklicher Mangel. Der wirkliche Mangel kann durch Maßregeln, welche auf Herabdrückung der Preise wirken sollen, nicht ersetzt werden, denn ist wirklicher Mangel an Lebensmitteln vorhanden, so giebt es kein anderes Mittel, als dieselben von außen herbeizuschaffen, und wenn auch dies unmöglich, so erfordert es um so mehr die Pflicht, die vorhandenen zusammenzuhalten. Deshalb bitte ich, die Maßregeln gegen künstlichen Mangel von denen gegen wirklichen Mangel zu trennen; zunächst scheint es sich von letzterem zu handeln.

Abg. **Wächter**: Mein Antrag soll in der Kürze dahin gehen, entschieden gegen jedes Verbot der Ausfuhr zu streiten. Abgesehen davon, daß es jetzt für die Kartoffeln zu spät ist, so ist es auch ein Eingriff in die Lebensfrage für die Ostsee-Provinzen. Es sind dort bedeutende Importationen aus Rußland gemacht, und ich möchte behaupten, daß sie größer gewesen sind, als die Ergebnisse des Bodens daselbst waren; allein wenn der Handel beschränkt wird, so ist dies eine Vernichtung der Freiheit des Eigenthums, und dagegen habe ich mich entschieden verwahren wollen.

Abg. Bürgermeister **Sperling** aus Königsberg: Der erste Antrag geht dahin, daß ein Gesetz emanirt werde, welches die Ausfuhr für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestimmt. Es soll also ein Partikulargesetz sein. Insofern erscheint es mir zweifelhaft, ob der Landtag kompetent ist, bei einem solchen Gesetz sich zu betheiligen. Doch hiervon abgesehen, durch den zweiten Antrag soll ein Gesetz herbeigeführt werden, welches einen Theil der Staatsbürger in der freien Disposition ihres Eigenthums beschränkt, es soll in Beziehung auf die ersten Regeln ein Recht für irgend einen Fall als nicht existirend erklärt werden. Dies ist für mich sehr bedenklich, und ich glaube, wir können uns nicht anders dazu entschließen, als wenn sehr überwiegende Gründe dafür sprechen. Diese scheinen zu fehlen. Ein Ausfuhr-Verbot kann nur

Digitized by Google

stattfinden, wenn die vorhandenen Vorräthe nicht hinreichen, um zu subsistiren, wenn die Vorräthe im Lande dem Bedürfniß des Landes nicht entsprechen. Davon fehlt uns aber die Ueberzeugung, es fehlen uns sogar alle Nachrichten, aus denen wir uns diese Ueberzeugung beschaffen können. Für jetzt besteht eine Theurung, es sind hohe Preise; dies ist allerdings eine Kalamität, die aber überwunden werden kann. Kann sie der Einzelne nicht überwinden, so steht er im Verbande mit Anderen, die ihm beschaffen, was er braucht. Ich glaube, daß die Sache von der Art ist, daß ein Theil der Staatsbürger in den Verdacht kommen möchte, sich auf Kosten der Anderen einen Vortheil zu verschaffen.

Landtags-Kommissar: Es ist die Kompetenz des Landtags in Beziehung auf einen solchen Antrag bezweifelt worden, weil er sich auf drei Provinzen der Monarchie beschränkt. Dagegen muß ich bemerken, daß diese Kompetenz nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz unzweifelhaft ist, indem Bitten und Beschwerden, welche innere Angelegenheiten der gesammten Monarchie oder mehrerer Provinzen betreffen, zur Kompetenz des Vereinigten Landtags gehören. Auch bemerke ich, daß es sich nicht darum handelt, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, denn es bedarf zu der beantragten Maßregel, keines Gesetzes. Das Kartoffel-Ausfuhr-Verbot für die westlichen Provinzen besteht seit anderthalb Jahren und beruht auf einem einfachen Befehle Sr. Majestät des Königs; in mehreren anderen deutschen Ländern ist es in derselben Weise eingeführt. Es handelt sich also nicht um ein Gesetz, sondern um eine Verwaltungs-Maßregel und kann die Kompetenz des Landtags in keiner Weise zweifelhaft sein.

Abg. **Gier** aus Mühlhausen: Nach meiner Ansicht ist lediglich der Hunger, der Mangel und die Theurung der Lebensmittel Ursache der seitherigen Tumulte gewesen, und diese höchst kläglichen Ereignisse werden wiederkehren, wenn dem Hunger nicht vorgebeugt wird. Es kommt daher auf die Frage an, ob die jetzige Theurung eine künstliche oder ob wirklicher Mangel vorhanden ist, und deshalb erlaube ich mir die Frage an die höchstverehrten Räthe der Krone zu richten, ob man sich die möglichste Klarheit darüber zu verschaffen gesucht hat, ob man bisher mit aller Genauigkeit und

Digitized by Google

Fürsorge zu Werke gegangen und ob man sich nicht vor Allem in dieser Beziehung jede mögliche Auskunft verschaffen müsse, namentlich durch die Aufforderung aller Behörden zur Einlieferung statistischer Nachrichten. Wir haben noch Monate lang bis zur nächsten Aerndte, und es haben andere Staaten ganz eben so verfahren. Stellt sich nun heraus, daß in Folge dieser Nachrichten, die binnen etlichen Wochen aber von den untersten Behörden einzuziehen sind, wirklicher Mangel im Lande ist, dann müssen Ausnahme-Gesetze eintreten; Ausnahme-Gesetze sind jetzt schon im Landrecht vorhanden, dahin gehört das Expropriations-Gesetz. Es thun aber auch andere Staaten dasselbe. Ich bin aus Thüringen, und zwar aus dem Theile, der dem Kurfürstenthum Hessen zunächst liegt, und da ist hauptsächlich der Nothstand, der jetzt schon sehr arg ist und, was Gott abwenden möge, vielleicht noch schlimmer werden kann — das bemerke ich zur Berichtigung des Gutachtens, weil darin steht, die Kartoffel-Ausfuhr komme nur wenig vor — dadurch veranlaßt, daß das Kurfürstenthum Hessen schon vor etlichen Monaten verboten hatte, es dürften keine Kartoffeln, die im Inlande gewonnen wären, zur inländischen Branntweinbrennerei verbraucht werden. In Folge dessen hat das Kurfürstenthum Hessen fast sämmtliche Kartoffeln aus unserer Gegend angefahren. Jetzt hat Hessen, zum Zoll-Verein gehörig, verboten, daß eine Frucht-Ausfuhr statthaben darf. Sobald sich bei uns in Folge näherer Ermittelung, worauf freilich Alles ankommt, um zur Klarheit zu gelangen, herausstellt, daß wirklicher Mangel im Lande ist, so müssen wir festhalten, was da ist, und müssen sowohl die Getraide-Ausfuhr, als auch die Kartoffel-Ausfuhr, für die Zeit der Noth verbieten. Die Preise sind so hoch, daß kein Handelsgeschäft, keine Gegend darunter leiden kann. Die Produkte werden bei solchen Verboten auch im Inlande zu hohen Preisen verwerthet werden.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Ich bemerke, daß seit vorigem Herbste, wo die ersten Anzeigen eines Mangels hervortraten, die größte Aufmerksamkeit darauf verwendet worden ist, Nachrichten über den Zustand der Provinzen zu erhalten. Es sind regelmäßige Berichte von allen Seiten eingegangen, und man hat eine klare Ueber-

Digitized by Google

sicht zu gewinnen gesucht. Daß es nicht möglich ist, die Vorräthe von Getraide im Lande genau zu konstatiren, das wird Jedem einleuchten, denn die Verwaltung kann nur im Stande sein, aus den Erscheinungen zu beurtheilen, wie sich die Verhältnisse gestalten, und in dieser Beziehung ist gewiß nichts versäumt worden. Die Berichte, die eingezogen sind, lauten allerdings verschieden, allein bis zur Mitte des vorigen Monats glaubte man, was die mittleren Provinzen des Landes angeht, daß ein wirklicher Mangel in keiner Weise zu besorgen sei. Das sind die Nachrichten, die aus den glaubwürdigsten Quellen mitgetheilt sind. Ein eigentlicher Mangel an Lebensmitteln ist auch jetzt noch nicht eingetreten. Die Preise sind allerdings hoch gestiegen, und eine Theurung ist vorhanden. Die Staats-Regierung wird aber auch dafür sorgen, daß die Märkte hinreichend versorgt werden; allein wie weit sie mit diesen Mitteln reicht, ist im voraus nicht mit Bestimmtheit zu ermessen. Genug, es ist alle Vorsorge getroffen, es sind alle Mittel, die ihr zu Gebote stehen, angewendet worden.

Es kommt aber, was namentlich die Getraide-Ausfuhr anlangt, noch in Betracht, daß das Getraide, welches namentlich zum Lebensbedarf gebraucht wird, der Roggen, fast gar nicht ausgegangen ist; Weizen ist allerdings in größerer Menge ausgeführt worden. Dies war aber das Mittel, um Roggen, der zum inneren Bedarf nothwendig ist, im Auslande anzukaufen und einzuführen. Die Quantität des Weizens, welche ausgegangen ist, ist nicht gleichzustellen mit der Quantität Roggen, die eingeführt ist. Ich bemerke, daß die Ausfuhr in andere Zoll-Vereinsstaaten nicht in Betracht kommen kann, da nach dieser Seite hin kein Verbot besteht, es ist auch kein Verbot von anderen Staaten ergangen, und es ist nur die Nachricht eingegangen, daß das Fürstenthum Sondershausen eine Ausnahme davon gemacht hat. Dagegen ist von einzelnen Vereins-Staaten die Maßregel getroffen worden, daß verboten wurde, Kartoffeln im Inlande zur Brantweinbrennerei einzukaufen. Dies hat Veranlassung gegeben, daß Einkäufe an der Gränze gemacht sind, indeß sind diese nicht von großem Belange. Der Staat, der diese Maßregel getroffen hat, ist das Kurfürstenthum Hessen gewesen,

Digitized by Google

allein dort ist seit langer Zeit das Brantweinbrennen gänzlich verboten, so daß auch dieser Uebelstand beseitigt ist.

Abg. **von Fabeck**: Ich will nur auf einen Einwand, den ein geehrtes Mitglied aus der Mark vorgetragen hat, daß nämlich die Aufhebung der Mahlsteuer keinen günstigen Einfluß gehabt hat, die Bemerkung machen, daß gerade mein Interesse für den Nothstand mich veranlaßt hat, mit Bäckern Rücksprache zu nehmen, und diese haben mir die Mittheilung gemacht, daß ein großer Unterschied in den Preisen jetzt darin bestehe, daß die Bäcker statt des Roggen Weizen kaufen können; denn, wie bekannt, kostete der Roggen an Mahlsteuer 10 Sgr., der Weizen dagegen 1 Thlr. Durch die Aufhebung dieser Steuer ist es möglich, daß jetzt mehr Weizenbrod als Roggenbrod gebacken werden kann.

Abg. **von Auerswald**: Ich erlaube mir in Beziehung auf das was der geehrte Abgeordnete der Stadt Mühlhausen gesagt hat, hervorzuheben, daß es sich um kein Ausnahme-Gesetz, sondern um eine Verwaltungs-Maßregel handelt, und zwar einer solchen, welche aus dem staatswirthschaftlichen, nicht aus dem rechtlichen Standpunkt zu betrachten ist. Es ist nicht anzunehmen, daß der Effekt für den Augenblick ein großer sein wird. Es kommt indeß doch darauf an, den Schaden und Nachtheil abzuwägen, im Allgemeinen wie für den Einzelnen. Der Schaden für den Einzelnen, den dieses Ausfuhrverbot nachtheilig treffen könnte, kann nicht bedeutend sein. Es handelt sich nicht um den Betrieb eines blühenden Gewerbes, es handelt sich um einen möglicherweise zu verlierenden Gewinn einzelner Unternehmer; es handelt sich auch für diese nicht um einen Verlust, der aus mit dem Auslande geschlossenen Kontrakten hervorgehen kann, denn diese verlieren nach dem Gesetze, so viel mir bekannt ist, mit dem Ausfuhrverbot ihre Gültigkeit. Die Nachtheile, die im Allgemeinen Ausfuhrverbote haben, können, meines Ermessens, in Beziehung auf das Ausfuhrverbot der Kartoffeln von gar keiner Bedeutung sein, denn, so viel ich weiß, ist die Ausfuhr von Kartoffeln kein Handels-Artikel von irgend welchem Belange. Die Erfahrung hat in den Rhein-Provinzen gezeigt, daß das Ausfuhrverbot nicht nachtheilig gewirkt hat. Mehrere unserer

Digitized by Google

rheinischen Kollegen haben gesagt, daß man es im Allgemeinen bis jetzt für eine vortheilhafte Maßregel gehalten hat. Ich kann nicht annehmen, daß das Ausfuhrverbot von Kartoffeln für die drei erwähnten Provinzen, event. auch für die übrigen, nachtheilig sein könnte. Die zweite Frage ist: kann es einen Vortheil gewähren? Es ist gesagt worden, der Vortheil kann nur gering sein, ich bin der Meinung, wenn er gering ist, so ist er nur dem Umfange nach gering. Bei denjenigen aber, denen der Vortheil zu Gute kommt, die das Verbot möglicherweise vor Hunger schützen kann, handelt es sich nicht um den Umfang, und ich erlaube mir die Frage, ob vielleicht diejenigen, welchen die, wenn auch geringe Quantität Kartoffeln, die von hier auf der Elbe ausgeführt werden, erhalten wird, wenn sie von unseren Verhandlungen hören, doch nicht sagen möchten: ja, für uns war es ein bedeutender Gegenstand, denn es handelte sich um Fristung unseres kümmerlichen Lebens. Aus diesen Gründen kann ich nur für das Ausfuhr-Verbot in der vorgeschlagenen Weise stimmen.

Abg. **Schauß** aus Berlin: Eine hohe Versammlung bin ich nicht gemeint, zu ermüden, sondern nur mich dahin auszusprechen, daß ich mich allerdings für das Ausfuhr-Verbot erklären muß. Wer die Geschäftsführung kennt, wird Gelegenheit gehabt haben, sich zu überzeugen, daß, sobald Vorräthe ankommen, die von außerhalb importirt werden, diese zum Theil wieder ausgehen. Wenn hier von mehreren Rednern behauptet worden ist, daß in dieser Beziehung für die Kartoffeln nichts zu besorgen sei, weil sie nicht mehr könnten verschickt werden, so muß ich dem entschieden widersprechen. Denn nachdem wir die Eisenbahn-Netze überall hin haben, ist mit diesen Eisenbahnen auch augenblicklich dafür gesorgt, daß das, was heute verschickt wird, morgen schon am Orte der Bestimmung ankommt, und ich pflichte hierin dem Herrn Königlichen Kommissar vollkommen bei und sage, daß dem so ist, und ich muß sagen, daß nach Hamburg bedeutende Quantitäten Kartoffeln verschickt worden sind, weil dort der Mangel noch größer ist, als hier. Ebenso spreche ich mich auch für das Ausfuhr-Verbot des Getraides aus, und ich halte dafür, daß der Erfolg, der durch den moralischen Eindruck hervor-

Digitized by Google

gebracht wird, so mächtig sein werde, daß er einen großen Einfluß auf den Preis überhaupt ausüben wird. Wenn übrigens der Königliche Kommissar vorher zu bemerken beliebte, daß eine Million von gar keinem Einfluß auf das Ganze sein werde, wenn sie auf die sechzehn Millionen Einwohner repartirt würde, so kann ich ihm in dieser Hinsicht nicht beipflichten, und ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn das Gouvernement früherhin Maßregeln getroffen hätte, von dem Auslande her bedeutende Importe zuzuführen, und diese 1 Million hätte daran setzen wollen, wir heute Vorräthe und viel wohlfeilere Preise haben würden, als wir sie jetzt haben. Uebrigens bin ich der Meinung, daß die Noth keine künstliche, sondern wirklich eine große, in sich selbst thätige ist und darum Alles aufgewendet werden muß, einen Eindruck auf das Ganze hervorzurufen, so daß man mit Sicherheit der Zukunft entgegensehen kann, und darum müssen, wie das Einzelne sich dem Ganzen unterordnen muß, sich diese drei Provinzen auch dem Ganzen unterordnen; und wenn diese auch Nachtheile dadurch erleiden sollten, so würde doch im Allgemeinen die Armuth den Vortheil davon haben.

Abg. Graf **von Schwerin**: Nach dem, was der Königliche Kommissar und der Abgeordnete von Auerswald gesagt haben, verzichte ich auf das Wort, da ich nur dasselbe für den Antrag sagen wollte.

Abg. **Mevissen**: Meine Herren, ich habe nur wenige Worte zur Vertheidigung des Gutachtens der Abtheilung zu sagen. Der Königliche Kommissar hat uns in der heutigen Sitzung, so wie auch in der Sitzung der Abtheilung, erklärt, daß die Berichte, die bei der Regierung eingelaufen sind, verschieden gelautet haben, daß es nicht möglich gewesen ist, sich zeitig über den Umfang der Noth, welche die einzelnen Provinzen betroffen hat, aufzuklären. Es ist heute Morgen hier von einem Deputirten der Vorschlag gemacht worden, man möge noch jetzt amtliche Ermittelungen veranlassen; doch wozu sollen diese Ermittelungen nützen, wenn die Noth so evident am Tage liegt? (Gemurmel.)

Ist Jemand in der Versammlung, der glaubt, daß die Noth nicht zu Tage liegt? Ich denke, die verschiedenen Aufstände, die

Digitized by Google

Bewegungen des Volkes in den verschiedenen Gegenden, wenn es sich sogar an das Eigenthum vergreift, liefern Beweise, daß diese eingetretenen Zustände als Ausnahme-Zustände angesehen werden müssen.

Ausnahme-Zustände aber erfordern Ausnahme-Maßregeln, und so sehr ich dafür bin, daß die Freiheit des Eigenthums nicht beschränkt wird, so muß doch hier diese Freiheit einer Beschränkung unterliegen können. Die Gesetzgebung muß das Recht haben, das Einzelnrecht zu Gunsten des Gesammtrechts aufzuheben. Ich halte, gegenüber den Zuständen, wie sie in verschiedenen Städten des Landes sich offen dargelegt haben, die Frage: ob wirklicher Mangel vorhanden ist oder nur ein künstlicher, für überflüssig, ich halte sie durch die Praxis für bejaht. Geschieht aber dies, so bleibt die Frage übrig, die heute noch aufgestellt ist, ob man einen Erfolg von dieser Maßregel erwarten kann? Ueber den Erfolg werden die Ansichten nothwendigerweise eben so differiren, wie über das Vorhandensein der Noth. Ich möchte fragen, wer in diesem Saale ist im Stande, zu sagen, in welcher Art diese Maßregel Erfolg haben wird. Uebrigens aber ist es wichtig, und das scheint mir die Hauptsache, daß diese Versammlung im Bunde mit der Regierung dem Volke Gewähr gebe, daß sie Alles zu thun entschlossen ist, diese Noth zu lindern. Wir können uns keines absoluten Erfolges dieser Maßregel versichern, wohl aber des moralischen Erfolges können wir uns gewiß halten. Das Volk wird die Ueberzeugung erlangen, daß die Versammlung, im Bunde mit der Regierung, ernstlich gemeint ist, der Kalamität mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, entgegenzutreten; und deshalb bitte ich, das Gutachten zu befürworten.

Abg. Wiese: Es ist die Petition einestheils über ein Ausfuhr-Verbot von Getraide und Kartoffeln von mir ausgegangen. Ich habe in der 6. Abtheilung die Gutachten allerdings mit einigem Bedauern vernommen und ersehen, daß man das Ausfuhr-Verbot von Getraide nicht begünstigt hat. Man hat auf verschiedene Weise die Nachtheile hervorgehoben, welche ein Ausfuhr-Verbot mit sich führt, aber, meine Herren, welche Nachtheile sind dies denn eigentlich. Man hat darauf hingewiesen, es wären kontraktliche Abschlüsse

Digitized by Google

gemacht, und es würde Mancher dadurch sehr benachtheiligt werden, wenn das Ausfuhr-Verbot einträte. Nun frage ich Sie, meine Herren, wenn man zwei Uebel hat, wählt man da nicht das kleinste? Es ist wirklich für jeden edeldenkenden Mann ein trauriges Gefühl, wenn er die Noth der Armen jetzt sieht. Nicht allein der Armen in kleinen Städten, sondern auch der auf Dörfern. Der Handwerksmann leidet ebenfalls sehr in kleinen, mittel und großen Städten, und wir haben die Erfahrung gemacht, daß eben so auch der Erzeuger der Produkte mit großen Mühseligkeiten zu kämpfen hat, um die ärmere Klasse zu ernähren; sie schreien alle nach Brod, und es greift uns tief ins Herz, dies anzuhören. Ich mag nicht weiter in diesen Gegenstand eindringen, die Erfolge haben uns belehrt; die letzten Tage, die wir verlebt haben, sie haben uns vor Allem schmerzlich berührt. Nun komme ich noch einmal auf die Nachtheile zurück, die ein Ausfuhr-Verbot wirklich herbeiführen sollte. Wir haben die Beweise an England, Frankreich und Deutschland, diese drei Länder leiden Noth, sie haben kein hinreichendes Getraide. Meine Herren, denken Sie sich, drei große Länder! Die brauchen Getraide, und der Beweis hat gezeigt, daß es nicht da ist. Nun entsteht die Frage, wie lange wird das, was diese drei Länder zur Zeit noch besitzen, ausreichen, und wo sollen sie das Fehlende herziehen. Es sind die beiden Länder genannt, Amerika und Rußland; werden diese uns aber ferner mit Getraide aushelfen können, wird dasselbe dort nicht ebenfalls einen höheren Standpunkt erreichen, werden sie nicht ebenfalls sagen, ein jeglicher Vater ist verpflichtet, für seine Kinder zu sorgen, wie wir es sagen. Das, meine Herren, gebe ich Ihnen zu bedenken, die Beantwortung der Frage: Wo? ist ein wichtiger Gegenstand. Wenn wir noch drei Monate hin haben, um uns bis zur Aerndte durchzuhelfen, wo sollen wir dann Getraide hernehmen, wenn die gedachten beiden Länder nichts mehr geben können. Dieser wichtige Gegenstand ist von dem Herrn Finanz-Minister auch genügend erwogen worden, wir haben die Ausfuhr vom September ab bis jetzt gehabt, und sie ist bedeutend gewesen. Diese vielen Tausend Wispel Getraide, die auf allen Flüssen in Deutschland nach Seeplätzen gewandert sind, hätten wir sie noch, so wäre keine Noth

Digitized by Google

vorhanden! Nun komme ich zu einer zweiten Frage: Ist es denn auch in Betreff der Staats-Einkünfte von Wichtigkeit, ob wir ein Ausfuhr-Verbot begünstigen, was würde dann der Staat verlieren, wenn diese Theurung noch mehrere Jahre fortwährte, sie würde vielleicht noch um das Doppelte erhöht, und sollte da der Staat große Vortheile davon ziehen? (Geräusch.) Was wird sie für einen großen Schaden bringen, die Armen würden nicht leben können, die Steuern würden nicht ganz aufgebracht werden können, und man müßte zu strengen Mitteln greifen. Die Executions-Maßregeln haben immer das Herz traurig berührt, dies gebe ich Ihnen zu bedenken. Wenn die Theurung lange anhalten sollte, so wird sie auch nachtheilig auf die Staats-Einkünfte einwirken. (Getrommel.)

Eine Stimme (vom Platz): Die Vorträge dauern zu lange, das kann zu nichts führen, wir versäumen dadurch zu viel Zeit. (Unruhe in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Es ist von mehreren Seiten der Ruf zur Abstimmung laut geworden, ich werde daher die Frage zur Abstimmung bringen müssen: Ob die Diskussion geschlossen werden soll?

Abg. **Mosewes**: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Sache viel zu wichtig ist, als daß irgend Einem in der Versammlung das Wort genommen werden könnte. Der Gegenstand ist auch noch nicht erschöpft genug, um sich vollständig daraus zu informiren.

Abg. **Raasch**: Ich habe mich bis zum heutigen Tage zurückgehalten, die Versammlung zu ermüden; aber jetzt ruft mich das Herz heraus. Es ist bei Berathung der uns vorliegenden Frage: ob zu exceptionellen Maßregeln gerathen werden soll, der Zweifel hervorgehoben worden, ob eine wirkliche Noth oder nur eine künstliche Theurung vorhanden sei. Ich glaube, meine Herren es ist Beides vorhanden. Ich gehöre einer Provinz an, die seit langen Jahren zum erstenmal in der Lage ist, von Getraidenoth zu sprechen, und zwar Sachsen, mitten in dem Distrikte, der in der Kornkammer liegt, und aus diesem Distrikte, im Reg.-Bez. Merseburg, gehen täglich die betrübensten Nachrichten ein, daß die Noth in großem Maße dort vorhanden sei. Ich kann versichern, daß in meiner Gegend sich die Noth dadurch als wahr herausgestellt hat, daß auf den Böden mit

Digitized by Google

Bewilligung der Eigenthümer Untersuchungen angestellt sind, ob dort etwa Vorräthe zurückgehalten werden, und es hat sich gefunden, daß dies nicht der Fall war. Es ist also wirkliche Noth vorhanden, eben so aber auch erkünstelte Theurung, denn die Anfuhr ist an einem Tage wie am andern, und jeder Preis wird gewährt, aber die Bauern binden ihre Säcke nicht einmal auf, um den Bürgern für Geld zu geben, was sie brauchen. Daß auch Noth vorhanden ist, zeigt sich dadurch, daß, während früher gewöhnlich in meiner Gegend die mittleren Gutsbesitzer und Eigenthümer von Bauergrundstücken mit ihren 8 bis 12 Scheffeln Getraide, die sie in dem Jahre mehr erbaut hatten, als sie bedurften, zu Markte kamen, müssen sie jetzt diese 8 bis 10 Scheffel zurückhalten, weil ihre Vorräthe für ihren eigenen Haushalt nicht reichen und sie genöthigt sind, selbst Getraide zu kaufen. Dadurch entsteht die Noth. Ich habe mich nothgedrungen an die Herren Minister wenden müssen, um für den Augenblick zu helfen und nicht Unruhen emporkommen zu lassen, die zu beschwichtigen sind durch künstliche Mittel, als: Aufkauf und Vertheilung, aber es ist mir noch nicht gelungen. Die Maßregel, die das Gouvernement getroffen hat, nämlich den Erlaß der Steuer, halte ich für eine Maßregel von Bedeutung, denn sie zeigt, daß man helfen will, und beschwichtigt die Gemüther. Alle exceptionellen Maßregeln, alle Ausfuhr-Verbote sind mir zuwider, ich liebe die Freiheit, aber wo es die Noth gilt, da ist es nothwendig, auch nach etwas zu greifen, was man nicht wünscht, und hier ist es nicht der eigene Wille, der diese Maßregel gebietet, sondern er wird hervorgerufen durch die Reciprozität. Die Nachbarstaaten haben sich uns verschlossen, aus den Nachbarländern können wir keine Einfuhr erhalten, wenn wir die Ausfuhr verbieten. Ich stimme für das Ausfuhr-Verbot des einen so wie des andern Gegenstandes.

Abg. **von Heyden**: Ich würde Ihre Aufmerksamkeit nicht nach einer so langen Debatte in Anspruch zu nehmen wagen, wenn ich nicht eine Aeußerung vernommen hätte, die mich dazu veranlaßt. Wir haben Grundsätze über den Verkehr und den Handel aussprechen hören, die alle diejenigen, welche ihn kennen, auf das tiefste betrüben müssen. Ich habe selbst von dem Königl. Herrn Kom-

Digitized by Google

missar Ansichten in Beziehung auf Hamburg aussprechen hören, die meiner Meinung nach zu dem entgegengesetzen Resultate führen müßten. Wenn von Hamburg aus Kartoffeln gekauft sind, so sind diese hamburger Eigenthum geworden, und es ist kein Motiv vorhanden, daß sie für Andere verwendet werden; ich kann mich einem solchen Vorschlage daher nicht anschließen und nicht dazu stimmen, durch solche Gesetze ausnahmsweise die in Rede stehenden Noth-Zustände zu beseitigen. Das Eigenthumsrecht ist das heiligste, und dies darf auf solche Weise nicht verletzt werden. Der Zweck dazu ist angegeben worden, als derjenige, um hungernde Menschen zu ernähren; es giebt aber unstreitig noch mehr Nahrungsmittel, als Kartoffeln, und wenn die Gewohnheit sie zum Hauptnahrungsmittel gemacht hat, so ist kein Grund vorhanden, deshalb das Eigenthumsrecht zu verletzen. Wenn überdies die Kartoffeln einen so hohen Preis erreicht haben, daß er ihrem Nahrungsgehalte nicht mehr entspricht, so müßte dies zu der Belehrung führen, dahin zu streben, daß die Menschen sich zu Nahrungsmitteln anderer Art wenden, Roggen und ..... (Unruhe in der Versammlung.) Ich erlaube mir auf diese Unterbrechung folgende Bemerkung zu machen: Kartoffeln und Roggen haben in bestimmten Verhältnissen ihre Nährkraft, welche in Geld ausgedrückt werden kann, und zwar ist das Verhältniß des Nahrungswerthes des Roggens zu Kartoffeln gleich 100 zu 25 oder wie 1 zu 4; wenn sie aber heute den halben Werth des Roggens erhalten haben, so liegt das darin, daß die unteren Klassen mehr daran gewöhnt sind, als an andere Nahrungsmittel; wir wollen aber deshalb die Freiheit des Handels und des Eigenthumsrechts nicht durch Ausnahmegesetze beschränken, sondern es dem freien Verkehr überlassen, die Mittel zur Abhülfe zu bringen. Ich muß mich deshalb gegen das Ausfuhr-Verbot erklären.

Abg. **Jebens**: Meine Herren! Ich erkläre mich von vornherein, es als eine zweckmäßige Maßregel anzuerkennen, wenn die Kartoffel-Ausfuhr verboten ist, und ich habe in dieser Beziehung nichts weiter zu sprechen, aber in Beziehung auf die Getraide-Ausfuhr muß ich auf eine Version aufmerksam machen. Abgesehen davon, daß dies eine Lebensfrage für die Ostsee-Provinzen sein würde, so

Digitized by Google

steht es nicht in unserem Wirkungskreise. Wir können berechnen, welche Zufuhr wir von Polen zu gewärtigen haben, dort ist die Ausfuhr nicht verboten; wohl wissen wir aber in Danzig, daß 30 bis 40,000 Last Weizen von Polen die Weichsel herunterkommen werden; wird das Ausfuhr-Verbot auf Getraide gelegt, so würden diese 30 bis 40,000 Last sogleich nach Riga u. s. w. dirigirt werden, wir schneiden uns also selbst die Zufuhr ab, wenn wir die Einfuhr verbieten. Das Kartoffell-Ausfuhr-Verbot würde an der Zeit sein, ich halte es auch für moralisch gut; aber bedenken Sie, meine Herren, die Nachtheile, wenn Sie auch die Ausfuhr von Getraide verbieten. Königsberg weiß eben so gut, daß es 15 bis 20,000 Last zu erwarten hat, die ihm durch das Verbot entgehen würden, wir schneiden also dadurch ins eigene Fleisch.

Abg. **Müller** aus Wegeleben: Meine Herren! Seit September vorigen Jahres sind aus unserer Gegend mindestens 10,000 Wispel Kartoffeln gegangen; ich habe Nachrichten von Hause, daß man dort noch nicht aufhört, nach Braunschweig und Hannover Getraide auszuführen; es wird dort jeder Preis gezahlt. Ich kann mich nur in jeder Hinsicht für das Ausfuhr-Verbot aussprechen.

Abg. **Biergardt**: Der von verschiedenen Rednern ausgesprochenen Ansicht, daß der moralische Einfluß der vorgeschlagenen Maßregel Hauptsache sei, stimme ich bei, und ich stimme um so mehr für den Vorschlag der Abtheilung, da die Ausführung derselben sich in der Rhein-Provinz sehr gut bewährt hat. Ich habe geglaubt, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne darauf aufmerksam zu machen, daß von der Finanz-Verwaltung streng darauf gesehen werden möge, daß ein Ausfuhr-Verbot, wenn es einmal gegeben ist, nicht umgangen werde. Ich bewohne einen Gränzbezirk, wo die Maßregel den freudigsten Eindruck gemacht hat, indem die Kartoffeln sonst nach Holland ausgeführt worden wären; es hat uns aber schmerzlich berührt, daß die Zoll-Behörden nicht scharf genug darüber gewacht haben, daß die Ansichten des Gouvernements befolgt worden sind. Ich erlaube mir daher die Bitte auszusprechen, daß für die Folge streng über die Ausführung dieser Maßregel gewacht werden möge. Ich halte es in jetziger Zeit um so nöthiger,

Digitized by Google

Alles, was man thun will, ganz zu thun. Wir haben namentlich in unserem Distrikte, wo 14,000 Seelen auf die Quadratmeile gehen, noch mit der Noth der Arbeiter zu kämpfen, die viel schlimmer ist, als die Noth der Kartoffeln und des Getraides. Ich selbst stehe an der Spitze eines Etablissements, welches eine nicht unbedeutende Anzahl von Arbeitern beschäftigt. Es ist mir bis jetzt noch möglich gewesen, meine Leute zu beschäftigen; die Opfer, die ich dafür gebracht habe, will ich hier nicht erwähnen, von verschiedenen meiner Landsleute sind sie gekannt; aber das sind Ausnahmen. Die Berichte, die ich mit der letzten Post von dort her erhalten habe, sind höchst betrübender Natur. Fallimente auf Fallimente kommen vor, eine Menge Fabriken sind genöthigt, ihre Werkstätten zu schließen. Wir, die wir in dem Gränz-Distrikte wohnen, können stolz darauf sein, daß unsere arbeitende Klasse die Noth mit einer Ergebung trägt, die nicht oft vorkommen dürfte. Wir haben gesehen, welche Ereignisse in Frankreich und Belgien in Folge des Nothstandes stattgefunden haben, unsere Gegend ist nicht weit davon entfernt, aber dennoch hat sich nicht die geringste Spur von Unordnungen daselbst gezeigt. Ich glaube, daß diese Ergebung Berücksichtigung verdient, und mache darauf aufmerksam, daß lohnende Arbeit der Ruf ist, der immer lauter wird; für solche zu sorgen, ist die schöne Aufgabe der Staats-Verwaltung, und deshalb erlaube ich mir, die Bitte auszusprechen, daß in einer solchen beschleunigten Weise, wie der vorliegende Gegenstand zur Sprache gekommen ist, auch die Arbeiternoth berathen werden möge.

General-Direktor der Steuern W. G. O. Finanz-Rath **Kühne**: Nur über das, was der Redner, der eben abgetreten ist, über die mangelhafte Gränz-Besetzung geäußert hat, will ich mir erlauben, einige Worte zu erwiedern. Es hat mir zufällig heute früh der offizielle Bericht des Prov.-Steuer-Direktors in Köln vorgelegen, worin sich derselbe über den Schleichhandel des letzten Vierteljahres äußert. Er drückt sich dahin aus, daß der Schmuggel an der belgischen Gränze in Betreff der Kartoffel-Ausfuhr überall nur sehr gering sei und von Verletzung des Verbots der Kartoffel-Ausfuhr sich dort keine merkliche Spur gezeigt habe. Daß nicht hin und

Digitized by Google

wieder ein Sack Kartoffeln über die Gränze gehen mag, will ich nicht behaupten, aber ich will auf den Redner selbst provoziren, ob er es in der Gegend, wo seine Güter liegen, möglich hält, dies zu verhindern. Es würde sich in diesem Fall darum handeln, jeden Dorfweg zu besetzen; dadurch würden aber die Kosten leicht größer werden, als die durch das Sperren dieser Gegend zu erzielenden Vortheile sind.

(Der Abg. Milde erhält das Wort, verzichtet aber darauf.)

Abg. Piergardt (außerhalb der Redner-Tribüne, zu welcher er, da er außer der Reihe das Wort verlangt hatte, vom Herrn Landtags-Marschall nicht zugelassen worden war): Ich habe mit großem Vergnügen so eben vernommen, daß nach einem offiziellen Bericht der von mir angeregte Uebelstand in Betreff der Umgehung des Ausfuhr-Verbots unbedeutend ist. Ich bin weit entfernt, irgend eine Behörde hier anklagen zu wollen; ich habe mir nur erlaubt, darauf hinzudeuten, daß die Unterbeamten angewiesen werden mögen, gut Wache zu halten, damit die Vorschriften der hohen Zollbehörde pünktlich befolgt werden. Wir haben noch vor kurzem entgegengesetzte Fälle bei Ausfuhr des Weizens gehabt, und die öffentlichen Blätter haben auch schon darüber berichtet, daß Weizen, der nach Frankreich bestimmt war, bis zur belgischen Gränze ging und dort zu Lande nach dem Rhein verladen wurde, um nach Frankreich geschafft zu werden. Aehnliche Manöver sind an der holländischen Gränze gemacht worden; die mit Weizen beladenen Schiffe wurden nach Lobith, dem Gränzplatze Hollands, geführt; dort angekommen, wurden sie nach dem Rhein bestimmt und gingen dann nach Frankreich. Ich glaube als Landtags-Abgeordneter verpflichtet zu sein, auf dergleichen Uebelstände aufmerksam zu machen.

Abg. Milde: Ich wollte mir nur erlauben, ganz im Allgemeinen auszusprechen, daß auch ich mich für das Ausfuhrverbot in Bezug auf die Kartoffeln erklären werde, und wollte in zwei Worten auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars antworten, in welcher gesagt worden ist, daß in der neuesten und letzten Zeit vorzugsweise ein plötzliches Steigen der Preise in den mittleren Provinzen sich bemerkbar gemacht habe. So weit mir Nachrichten dar-

Digitized by Google

über zugekommen sind, so mag dies seinen Grund darin haben, daß man namentlich in England die Befürchtung ausgesprochen hat, daß sowohl in Amerika als in Europa nicht Cerealien genug vorhanden seien, um die Menschen bis August oder September zu erhalten. Aus diesem Grunde scheint die Speculation neuerdings auf die Cerealien sich geworfen zu haben, und ich würde deshalb, wenn es sich um die Abstimmung handelt, dafür stimmen, daß die Cerealien dem Ausfuhr-Verbote unterworfen werden, und zwar deswegen, weil, wenn es nicht geschieht und die Cerealien aus dem Lande hinausgehen, wir bedeutende Preise und zwar von solcher Höhe bekommen, die zu den Mitteln nicht im Verhältniß stehen, welche unseren Gewerbtreibenden und den ärmeren Leuten zu Gebote sind. Ich werde daher im Prinzip dafür stimmen, daß die Ausfuhr verboten werde, und werde in dem zweiten Falle ebenfalls beitreten.

Abg. **Moewes**: Vielfach ist an dieser Stelle von künstlichem Mangel oder natürlicher Noth die Rede gewesen. In beiden Beziehungen mögen die geehrten Redner Recht haben. An dem einen Orte wird die Noth auf natürlichem, an dem anderen auf künstlichem Wege durch gestiegene Preise geworden sein. Es kommt darauf an, Abhülfe in beiden Beziehungen zu schaffen, und ich glaube, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche uns vorliegen, schon die Bestimmungen dafür enthalten. In dem Allgemeinen Landrechte ist über das Kaufs- und Verkaufsrecht in den ersten Paragraphen gesagt, daß bei Getraidemangel der Staat berechtigt sei, den Inhaber von großen Vorräthen zu nöthigen, seine Vorräthe zum Verkauf zu bringen. In einem andern Abschnitte des Allg. Landrechts ist das Zurückhalten von Vorräthen und die Verheimlichung derselben mit Strafe belegt. Eben so ist es auch mit der Vorkäuferei. Insofern die Noth durch künstliche Theurung entstand, scheint es daher am zweckmäßigsten zu sein, die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, und ich bin der Meinung, daß, wenn dies geschieht und mit Strenge durchgeführt wird, die Ausfuhr sich von selbst verbietet, an dem einen Orte mehr, an dem anderen weniger.

Abg. **Schlattel**: Ich werde Sie nicht lange aufhalten, verehrteste Versammlung. Ich habe nur ein Partikelchen zu der Abhülfe

Digitized by Google

der Armen beizutragen. Vielleicht gelingt es, vielleicht habe ich Ihren Beifall. Es wäre herrlich, wenn es eingeführt würde. In meinem langen Leben, vor vielen Jahren — ich werde 78 Jahre alt, meine Herren — erfuhr ich einst, daß der große Minister Pitt in England folgende Maßregel ausführte, als das Volk in Verzweiflung war und in ganz England hungerte. Da fiel es ihm ein, und er machte Versuche und gebot durch das ganze Land, man solle zur Verlängerung des Brodtes darauf halten und durch Staats-Verfügung das anordnen, daß dasselbe immer vierzehn Tage alt werden müßte, bevor es genossen würde. Es war zwar keine schmackhafte Staats-Maßregel, aber sie half, und der ganze Ausfall der Aerndte für ganz England wurde durch dieses Mittel gedeckt. Ich bin ein Familienvater, ich habe dasselbe Mittel in Erinnerung an diesen großen Mann angewendet, und ich kann Ihnen allseitig versichern, daß es herrlich ist. In den Gegenden, wo man das schwarze Brod genießt und es vierzehn Tage im Keller aufbewahrt, wird es herrlich schmackhaft und sehr gut. Uebrigens muß ich gegen das Verbot der Ausführung von meiner Seite stimmen; denn was wir durch unseren Beschluß in Bezug auf das Ausfuhr-Verbot heute einem Staate versagen, das versagt uns morgen jener Staat.

Abg. **von Saucken**: Ich war erst der Ansicht, meine Herren, daß das Kartoffel-Ausfuhrverbot zu spät kommen werde, indem das, was von vielen Rednern angeführt wurde, sehr richtig ist, daß der Zeitpunkt kaum mehr da sein dürfte, der früher dafür gesprochen hätte, wenn es damals ins Leben getreten wäre. Da aber heute noch Fälle angeführt worden sind, die noch für eine solche Maßregel sprechen, so bin ich der Meinung, daß wir nicht einen Augenblick zögern dürfen, eine solche Verfügung zu beantragen. Es ist gesagt worden, daß noch bedeutende Vorräthe im Lande sind, und daß diese zum Verkaufe kommen würden, wenn die gehörigen Mittel angewendet werden. Darum muß ich sagen, daß ich, wie ich den Vorschlag verstanden habe, indem er für einzelne Provinzen berechnet ist, unbedingt mich dafür erklären würde und ich nur bedaure, daß die Maßregel nicht schon früher ausgeführt worden ist. Es wurde uns gesagt, daß sie nicht auf gesetzlichem Wege ausge-

Digitized by Google

führt zu werden brauche, sondern auf dem Wege der Administration ausgeführt werden könne, am Rheine schon ausgeführt sei, und es ist diese Maßregel von allen Abgeordneten vom Rheine nicht tadelnd, sondern anerkennend erwähnt worden. Ich muß daher bemerken, daß ich nur zu bedauern habe, daß von den hohen Beamten der Krone diese Maßregel nicht früher ausgeführt worden ist. Ich spreche dies hier aus in eben dem Vertrauen, daß allerdings die Absicht der Königlichen hohen Beamten vorhanden ist, das Beste des Volkes zu fördern, bekenne aber auch, daß öfter Versäumnisse bei Maßregeln stattfinden, die, früher ausgeführt, zum Segen des Landes hätten ungemein wirken können. So höre ich, daß die Ausfuhr am Rheine bereits untersagt ist. Das wäre, hätte man es auch hier ausgeführt, segensreich gewesen. So ist auch jetzt erst die zollfreie Einfuhr des Reises nachgegeben; heute haben aber andere Staaten zu großen Summen aufgekauft, und es wird wenig zu erlangen sein. Früher hätte die Maßregel sehr wohlthätig sein können, sie ist aber nicht früher ergriffen worden, man hatte die Zustände nicht richtig erkannt. Das, was ich für gut erkenne, erkenne ich vollständig an, ich spreche aber auch eben so den Tadel öffentlich aus. In der Provinz, welcher ich angehöre, sind die Bestände, die von der Regierung aufgekauft und mit großen Kosten auf einzelnen Punkten gelagert haben, an Spekulanten verkauft worden, während es höchst segensreich für das Land wäre, wenn sie noch da sein würden. Das geschah aber, weil man nicht gründlich nachforschte, weil man nicht Vertrauen zu Denen hatte, die voraussagten, wie die Noth sich herausstellen würde.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement ist getadelt worden, daß dasselbe diejenige Maßregel, zu der dasselbe jetzt seine Zustimmung zu geben sich bereit erklärt, nicht früher ergriffen, daß nicht, wie am Rheine, so auch hier, das Kartoffelausfuhr-Verbot längst stattgefunden habe. Ich muß mich im Namen des Gouvernements hierüber rechtfertigen. Am Rheine und in Westphalen hatte im Jahre 1845 eine Mißärndte der Kartoffeln stattgefunden; nur wenige Gegenden hatten eine Mittelärndte. Die Rheinprovinz wird bekanntlich von einem Strome durchflossen, auf welchem ein unglaub-

Digitized by Google

lich lebhafter Verkehr ist. Holland, Belgien und Irland hatten eine totale Mißärndte an Kartoffeln, und so warfen sich die Spekulanten auf die wenigen Gegenden des Rheins, welche noch Kartoffeln hatten, um diese mit großer Schnelligkeit auf dem Rhein nach Holland, Belgien und Irland zu entführen. Da sprach sich in den westlichen Provinzen entschieden und allgemein der Wunsch aus, das Gouvernement möge schnell dafür sorgen, daß die wenigen Lebensmittel der Provinz erhalten würden; das Gouvernement kam diesem Wunsche entgegen, und die Maßregel ist von den Provinzen dankbar anerkannt worden. Dasselbe Verhältniß fand damals in den östlichen Provinzen nicht statt. Es sind von daher keine Anträge auf ein Ausfuhr-Verbot der Kartoffeln an uns gelangt. Die Kartoffelpreise hielten sich lange in mäßiger Höhe; wir haben gehört, daß die Ausfuhr in sehr geringer Menge stattgefunden hat, und das Gouvernement wird daher kein gerechter Tadel treffen, wenn es eine die Freiheit des Verkehrs beschränkende Maßregel nicht voreilig beschloß. Wenn es sich jetzt bereit erklärt, darauf einzugehen, so sind andere Verhältnisse eingetreten. Es lag keine Veranlassung vor, anzunehmen, daß in den mittleren Provinzen Mangel an Lebensmitteln eintreten werde. Die Provinzial-Behörden haben keine darauf bezüglichen Indizien gemeldet, vielmehr ausgesprochen, daß der nothwendige Bedarf wahrscheinlich gedeckt sein werde. Wenn aber ein Mitglied der geehrten Versammlung dem Gouvernement die Aufgabe gestellt hat, rechtzeitig ganz genaue Ermittelungen einzuziehen, ob hinreichende Lebensmittel in den verschiedenen Landestheilen vorhanden seien oder nicht, so muß ich dem entgegnen, daß eine solche Maßregel unausführbar ist. Es wird vielfältig über Zuvielregieren geklagt; — wenn wir uns aber darauf einlassen wollten, zu ermitteln, wieviel jeder Landwirth produzirt, wieviel er konsumirt, wieviel er auf den Markt bringt, wieviel die Nichtproduzirenden an verschiedenen Früchten gebrauchen, wieviel ins Ausland, in dieses und jenes Vereinsland ausgeführt wird, wenn wir uns auf diese Ermittelung einließen, so würden wir den Vorwurf des Zuvielregierens gewiß verdienen und doch zu keinem oder zu einem falschen Resultate gelangen. Deshalb kann das Ministerium nur an Indizien sich

Digitized by Google

halten, diese sind aber nicht vorhanden gewesen, sie sind erst seit wenigen Tagen hervorgetreten, ich wiederhole es, sie sind erst seit wenigen Tagen hervorgetreten, und deshalb, weil sie hervorgetreten sind, erkennt das Ministerium die Nothwendigkeit schleuniger Hülfe an und wird, wenn ein Ausfuhr-Verbot beantragt ist, solches Sr. Majestät vorschlagen. Den Vorwurf aber, diese Maßregel nicht früher ergriffen zu haben, müssen wir ablehnen. Wenn uns ferner ein Vorwurf wegen Verabsäumung der zollfreien Einfuhr des Reises gemacht wird, so muß ich erwiedern, daß seit einer geraumen Zeit Maßregeln von ziemlicher Bedeutung zur außerordentlichen Beschaffung von Lebensmitteln getroffen worden sind, daß aber das Ministerium großen Werth darauf gelegt hat, diese Maßregeln geheim zu halten. Es ist eine bekannte Sache, daß alle Kräfte des Staates nicht hinreichen würden, um eine Versorgung der ganzen Monarchie auch nur auf kurze Zeit herbeizuführen. Eben so bekannt ist es, daß derartige Maßregeln des Staats, wenn sie bekannt werden, die Privat-Speculation mehr oder weniger lähmen. So wurde noch auf einem Provinzial-Landtage vor wenigen Jahren dem Gouvernement der Vorwurf gemacht, daß es durch Ueberweisung von Festungs-Approvisions-Vorräthen die Privat-Speculation beeinträchtigt habe. Darum haben wir es uns zur Pflicht gemacht, diese Maßregel so geheim zu halten, als möglich, damit man sich nicht darauf verlasse und die so nöthige Selbsthülfe verabsäume. Endlich muß ich noch auf einen dritten Vorwurf zurückkommen, den nämlich, daß wirklich mit dem Ertrage des Erlasses an Mahl- und Klassen-Steuer Großes hätte gewirkt werden können.

Für eine Million Thaler hätten höchstens 400,000 Scheffel Roggen gekauft werden können, und diese würden etwa zwei Pfunde Brod auf den Kopf der ganzen Bevölkerung gegeben, also dieselbe höchstens auf zwei Tage versorgt haben. Ich frage, was damit Materielles gewirkt sei? Ein moralischer Eindruck könnte dadurch allerdings hervorgerufen und eine Herabdrückung der Preise an diesem oder jenem Platz erreicht werden; dagegen bitte ich aber auch zu erwägen, daß, während man die Privat-Speculationen durch solche Operationen lähmt, gerade so gut auch die entgegengesetzte

Digitized by Google

Wirkung eintreten kann. Auch der Mahl-Steuer muß ich noch mit einigen Worten erwähnen. Es ist schon bemerkt worden, daß die Abschaffung der hohen Mahl-Steuer auf den Weizen die Consumtion desselben in den großen Städten wesentlich vermehren und somit zugleich auf den Preis des Roggens vortheilhaft einwirken muß. Ueberdies ist die völlige Freiheit der Einbringung des Landbrodtes von großer Wichtigkeit für die Versorgung der Städte. Also auch in dieser Beziehung ist wohl erwogen worden, daß die Abschaffung der Mahl-Steuer für große Städte, deren Versorgung in Zeiten der Noth am schwierigsten ist, eine wesentliche Erleichterung gewesen. Dieser Meinung sind wir noch heute, mag auch das Gouvernement deshalb getadelt werden. Die Armen werden die Wohlthat dankend anerkennen. (Lebhafter Beifallszuruf und Stimmen: Keinen Tadel.)

Abg. **Siegfried**: Ohne Vorrede wünsche ich ein paar Worte über die eine Frage zu sprechen, die eigentlich noch wenig behandelt worden ist. Noth ist da, Roggen und Kartoffeln sind theuer. Noth ist da, weil die Lebensmittel fehlen oder fehlen könnten; Noth ist auch da, weil die Lebensmittel, welche da sind, nicht bezahlt werden können. Die erste Frage liegt hier vor, die Lebensmittel zu konserviren, welche wir haben, sie nicht durch Ausfuhr mindern zu lassen. Der Herr Finanz-Minister hat, wenn ich richtig verstanden habe, gesagt, wir haben guten Export, auch Import. Der Import ist bedeutender als der Export, ein Zustand, welcher, wenn wir ihn behalten, keine Maßregel heute von uns fordert. Es ist bedenklich, ob er sich erhalten wird. Für den Roggen, vermuthe ich, wird sich der Zustand erhalten. Das mag wohl maßgebend für die Kommission gewesen sein, vorzuschlagen, daß der Roggen exportirt werden dürfe. Mit den Kartoffeln ist es eine andere Frage. Sie dürften vielleicht nicht so importirt werden und die Verhältnisse da anders stehen. Aber, meine Herren, die Kartoffel ist ein Gegenstand, der nur 14 Tage oder kurze Zeit berühren kann. Eine Maßregel, die Kartoffeln betreffend, würde nach meinem Dafürhalten mehr Bewegung als Erfolg heute haben können. Heute. Es handelt sich um eine Präventiv-Maßregel, eine materielle Frage, eine Handelsfrage

Digitized by Google

liegt vor. Die Meinung ist das Motiv, von dem diese Frage in ihrer Waage bewegt wird. Ich halte dafür, wenn eine Ausnahme-Maßregel eintritt, die sich nicht ganz im Erfolge beherrschen kann, daß sie diejenige Meinung, die Schaden bringt, vergrößern wird. Es wird sich bis zum Wucher bei uns steigern, der heute wohl noch wenig oder noch gar nicht da ist. Ich stimme dafür, daß für jetzt der freie Verkehr bleibe, so lange der Zustand ein solcher ist, wie wir ihn heute kennen und ihn schildern gehört haben.

Abg. **Dorenberg**: Meine hochgeehrte Versammlung, ich werde es ganz kurz machen. Ich bin ein Landmann, gehöre dem Bauernstande an und will nur kurz meine Erfahrungen vorbringen, weil ich einige Tage zu Hause gewesen bin. Ich lebe in einer Gegend, wo ich nicht geglaubt hätte, daß Mangel eintreten würde, und muß leider gestehen, daß weder die Kommune-Beamten noch die Behörden sich vorgestellt haben, daß ein solcher Mangel eintreten würde. Auf dem Lande wird es keine Gefahr haben, denn da hilft Einer dem Anderen durch, aber in der Nähe einer großen Stadt ist es schlimmer. So ist es z. B. mit Halle, welches 30,000 Einwohner hat. Dort wurde gesagt, wenn die Schifffahrt aufgeht, wird Getraide kommen, und die Preise werden heruntergehen. Nun liegt Halle, seiner Lage nach, in einer Gegend, wo Alles auf Getraide wartet. Das ankommende Getraide wird sogleich aufgekauft, und so wird es der Stadt entnommen. Ich wollte nun die dringendste Bitte an den hohen Landtag richten, ein Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln ergehen zu lassen. Ich habe die Stimmung in Halle gehört, die von dem hohen Landtage das erwartet. Es erwarten dies sogar Viele hier in der Residenz. Ich habe mich unter mittelmäßigen Menschen, die nicht unter den Plebs gehören, befunden und dieselben Wünsche gehört. Ich will hoffen und wünschen, daß sich die Sache nicht so schlimm herausstellen wird.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch 5 Redner gemeldet. Sofern die Herren Redner auf das Wort verzichten wollen, könnten wir zur Abstimmung schreiten.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe nur ein paar Worte zu sagen, Herr Marschall.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Wollen Sie hierher kommen?

Abg. **Tschoche**: Meine geehrten Herren, ich werde Ihre Geduld nicht ermüden. Es ist in Bezug auf das Ausfuhr-Verbot angeführt worden, daß es fruchtlos und zugleich nachtheilig, schädlich sein werde. Das Letztere ist mir aus den vielfachen Anführungen nicht klar, nicht erwiesen worden. In Bezug auf die Fruchtlosigkeit nehme ich an, daß dieses nur so weit gemeint sein kann, als durch die Ausführung des Ausfuhr-Verbotes die Noth nicht ihrem ganzen Umfange nach gestillt werden wird und gestillt werden kann. Das gebe ich gern zu, allein darüber werden Sie, meine hochgeehrten Herren, einverstanden sein, daß wir, wenn wir nicht Allen helfen können, uns in unserem Gewissen beruhigt finden werden, wenn nur Einige gesättigt werden, und wenn wir sie nicht vollständig sättigen können, so werden wir wenigstens die Genugthuung haben, daß wir sie halb gesättigt haben. Es ist ferner gegen das Ausfuhr-Verbot angeführt worden, daß es die Freiheit beschränke. Aber, meine Herren, in jedem gesellschaftlichen Zustande kann die Freiheit des Einzelnen sich nur so weit erstrecken, als nicht dadurch die Freiheit der Gesammtheit, oder, wie im vorliegenden Falle, die Existenz derselben in Frage gestellt oder gar zerrüttet wird. Ich glaube daher, daß gerade diese Anführung keine neue Kraft haben kann. Ja, ich glaube nicht, daß sich Viele finden werden, die einen Vortheil aus der ihnen zustehenden Freiheit zum Nachtheile, zum größeren Nachtheile aller Unglücklichen, vieler Hunderttausende oder Tausende beanspruchen werden. Dies ist das, was ich in wenigen Worten anführen wollte, und ich erkläre zum Schluß, daß ich für das Ausfuhr-Verbot stimmen werde.

Abg. **Heyer**: Meine Herren, über die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit des Ausfuhr-Verbotes ist kein erhebliches Bedenken erhoben worden. Dagegen sind über die Fragen, ob hinreichende Gründe zu einem Ausfuhr-Verbote in gegenwärtiger Zeit vorliegen, ob die Noth so hoch gestiegen sei, daß ein Ausfuhr-Verbot erfolgen müsse, und andererseits, ob ein solches Verbot dem Zwecke entsprechen werde, die verschiedensten Ansichten in der Versammlung laut geworden. — Ich finde es ganz natürlich, daß auf diesem Wege die

Digitized by Google

Versammlung sich über die Frage nicht wird klar werden können, weil die einzelnen Mitglieder nicht auf dem Standpunkte stehen, um die Frage erschöpfend zu beantworten. Es fehlt den einzelnen Mitgliedern an der Uebersicht des Ganzen. Diese Uebersicht können wir nur von dem Gouvernement erwarten. Wir haben die Aufklärungen, welche die Räthe der Krone zu geben gehabt haben, gehört. Danach müssen wir annehmen, daß die Noth in sehr hohem Grade und wirklich in einem so hohen Grade vorhanden ist, daß ein Ausfuhr-Verbot zum Zwecke führen kann und wahrscheinlich führen wird. Dieser Gesichtspunkt ist für mich entscheidend. Ich glaube, daß es nur die Aufgabe der Versammlung sein kann, hier einen Akt des Vertrauens zu üben und dem Gouvernement die Ausführung einer Maßregel zu erleichtern, die der verschiedensten Beurtheilung fähig ist, und aus diesem Gesichtspunkte glaube ich für den Kommissions-Antrag stimmen zu dürfen. (Von verschiedenen Seiten ertönt der Ruf zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt hat.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

Landtags-Marschall: Ich bitte.

(Die Stimme vom Platz spricht immer weiter.)

Landtags-Marschall: Ich bitte. — Ich werde die hohe Versammlung fragen, ob sie die Abstimmung verlangt. Es ist vielfach darauf angetragen worden, und ich muß mich natürlich den Wünschen der hohen Versammlung fügen; für mich würde ich Jeden sprechen lassen. Ich frage:

ob der Antrag auf Abstimmung von 24 Mitgliedern unterstützt wird?

(Fast von allen Mitgliedern unterstützt.)

Landtags-Marschall: Ich werde also die von der Abtheilung aufgestellte Frage, wie sie hier formulirt ist, zur Abstimmung bringen. Der Antrag geht dahin, daß Se. Majestät gebeten werde, die Ausfuhr der Kartoffeln nach den Ländern außerhalb des Zoll-Vereins bis nach beendigter Aerndte zu verbieten. Ich werde, um die Versammlung nicht durch Namen-Aufruf zu ermüden, durch Auf-

Digitized by Google

stehen und Sitzenbleiben stimmen lassen, um die Zweidrittel zu ermitteln. Um das Zählen möglich zu machen, werde ich die Herren Ordner bitten, sich gütigst umher bemühen zu wollen. Ich habe Stimmzettel machen lassen, damit die Herren Ordner auf dieselben schreiben, wer Ja und wer Nein gestimmt hat, um sie dem Herrn Secretair zu übergeben. Es wird bald geschehen sein. Wir wollen wenigstens den Versuch machen.

Eine Stimme (vom Platz): Nach meinem Erachten ist das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr in der ganzen Monarchie nöthig.

Eine andere Stimme (ebenfalls vom Platz): Diesen Antrag muß ich auch unterstützen.

Landtags-Marschall: Sie wünschen also, es möge der Antrag auf alle Provinzen ausgedehnt werden?

(Allgemeine Zustimmung.)

Wird das Amendement durch 24 Stimmen unterstützt?

(Sehr zahlreich.)

Verlangt Jemand über das Amendement das Wort?

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte ums Wort. In diesem Theile des Saales weiß Niemand, worin das Amendement bestanden hat.

Landtags-Marschall: Das Amendement besteht darin, daß das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr nicht blos für die drei Provinzen, sondern für die ganze Monarchie erbeten werden soll. Das ist das Amendement.

Staats-Minister **von Büesberg**: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß dieses Verbot für die westlichen Provinzen bereits besteht.

Abg. **Hansemann** (vom Platz): Ich bemerke, daß der einzige Unterschied zwischen dem Amendement und zwischen dem Antrage der Abtheilung darin besteht, daß die Abtheilung es, wie in den übrigen Provinzen, dem Ermessen des Gouvernements anheimstellt, während die Bitte auf alle Provinzen gerichtet werden soll. Ich wollte nur bemerken, daß die Bitte auf das Verbot der Ausfuhr im Ganzen gestellt worden ist. Ich selbst stimme für den Antrag der Abtheilung, weil es am besten dem Gouvernement überlassen wird.

Landtags-Marschall: Ich werde zuerst über das Amendement

Digitized by Google

abstimmen lassen, und wenn dieses nicht die mehrsten Stimmen bekommen sollte, so werde ich nachher über den Antrag der Abtheilung stimmen lassen.

Staats-Minister **von Büesberg**: Ich muß die Bemerkung wiederholen, daß das Verbot bereits für die westlichen Provinzen besteht. Es handelt sich also nur von den östlichen Provinzen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Es ist darüber noch nicht gesprochen worden.

Landtags-Marschall: Wenn Sie darüber sprechen wollen, so bitte ich, sich hierher zu bemühen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich glaubte im Interesse des Amendements das Wort nehmen zu müssen, da der Abgeordnete aus der Rhein-Provinz hervorhob, daß der Antrag und das Amendement übereinstimmen. Das scheint mir aber nicht der Fall. Es scheint vielmehr von großer Wichtigkeit zu sein, daß der Landtag sich ausspreche, ob er für alle östlichen Provinzen einen solchen Antrag für nothwendig halte und es nicht in die Beurtheilung der Ober-Präsidenten einiger Provinzen stellt, ob sie das Verbot für nöthig halten oder nicht. Für die genannten Provinzen wird es für nöthig gehalten werden, für andere stellt man es den Ober-Präsidenten anheim. Ich glaube, es ist kein Unterschied zu machen. Ich bin für das Amendement.

Landtags-Marschall: Der Secretair wird die Frage verlesen, wie sie gestellt werden wird. Wir stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und die Zettel dienen nur dazu, daß die Herren Ordner die Güte haben, aufzuschreiben, wieviel gestanden und wieviel gesessen haben. Ich werde die Frage noch einmal lesen. (Dies geschieht.) Es ist dabei vorauszusetzen, daß das Verbot für Westphalen und die Rhein-Provinz bereits besteht.

Eine Stimme (vom Platze): Es besteht aber nicht durchgängig.

Staats-Minister **von Büesberg**: Gegen Hannover besteht es allerdings nicht. Von diesem Theile ist aber auch nicht die Rede.

Landtags-Marschall: Soll also das Verbot auf alle Provinzen ausgedehnt (Allgemeines Ja!) und Se. Majestät der König gebeten werden, die Ausfuhr der Kartoffeln bis nach beendigter Aerndte

Digitized by Google

in der ganzen Monarchie zu untersagen? Alle Diejenigen, welche für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen. Ich brauche nicht zu zählen. Es ist eine ungeheure Majorität. Wir können jetzt zur zweiten Hauptfrage übergehen, welche die Abtheilung aufgestellt hat.

Abg. **von Leipziger** (vom Platze): Es ist von mehreren Seiten auch der Antrag gemacht worden, daß die Ausfuhr des Getraides verboten werde. Es ist dies ein Amendement, und da die Noth in der Provinz Sachsen sehr groß ist, so würde ich den Antrag unterstützen und für das Verbot stimmen.

Landtags-Marschall: Wird das Amendement durch 24 Stimmen unterstützt? (Dies geschieht hinreichend.) Ich gebe nun das Wort über das Amendement.

Landtags-Kommissar: Das Gouvernement hat sich bereit erklärt, das Ausfuhr-Verbot der Kartoffeln Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen, wenn beide Kurien des Vereinigten Landtags sich dafür aussprechen sollten.

Wir können eine gleiche Zusicherung in Beziehung auf das Getraide keinesweges geben. Es ist bereits ein wichtiger Unterschied angedeutet worden, der Unterschied, daß die Getraide-Ausfuhr eine Sache von der höchsten Wichtigkeit für die preußische Monarchie ist und es in hohem Grade bedenklich erscheint, einem solchen Handelszweig vielleicht auf ein Decennium eine gefährliche Wunde zu schlagen, während die Kartoffel-Ausfuhr bis jetzt niemals ein Gegenstand von Bedeutung gewesen ist. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß das Verbot der Getraide-Ausfuhr mit der großen Gefahr der Retorsion verbunden sein wird. Ich mache aufmerksam auf die Provinz Sachsen, von welcher der Antrag zuerst gestellt worden ist. In der Provinz Sachsen wird die Ausfuhr nur auf der Elbe besorgt, und gerade in diesem Augenblick erhält Sachsen seine Zufuhr einzig auf der Elbe. Ich halte, selbst wenn man ein partielles Verbot beantragen wollte, dies nicht für unbedenklich. Wir haben jetzt mehr Import von Getraide zu erwarten als Export, aber keinen Import von Kartoffeln und nur einen zweifelhaften Export. Deshalb hat sich das Ministerium bereit erklärt, das Verbot der

Digitized by Google

Kartoffel-Ausfuhr, aber nicht der Getraide-Ausfuhr vorzuschlagen. Sollte die Versammlung den Antrag an des Königs Majestät stellen, so wird es Pflicht sein, ihn gewissenhaft zu erwägen; ich kann aber dieserhalb keine Zusicherung geben, weil Interessen vorliegen, welche von der höchsten Bedeutung sind und der reiflichsten Erwägung bedürfen.

General-Direktor der Steuern: In Folge dessen, was der Herr Landtags-Kommissar geäußert hat, bemerke ich in spezieller Beziehung auf die Provinz Sachsen, daß die großen Klagen über Noth und Mangel und namentlich über die Ausfuhr, die dort geführt werden, durchaus keine andere Ausfuhr in der Hauptsache betreffen, als die, welche nach den Vereins-Staaten geht. Es ist ganz ungewöhnlich, daß unser Getraide nach Baiern, Franken, Schwaben aus der goldenen Aue hingeht. Mir ist der Fall wenigstens noch nicht vorgekommen, daß auf einer Achse Getraide von Nordhausen bis nach Basel gegangen ist. Wir können die Zufuhr nicht verbieten. So wie das Getraide von Basel hinausgeht, giebt es einen Ausfuhr-Zoll von 25 Prozent und seit wenigen Tagen von 50 Prozent. Wollen wir mit Ausfuhr-Verboten kommen von unserer Seite, so verliert Sachsen die Zufuhr von Böhmen aus, und das Königreich Sachsen, von dem wir uns nicht trennen können, kann nicht gezwungen werden, hier zuzustimmen. Wir würden von Böhmen aus keine Zufuhr mehr zu erwarten haben, während nach dem vorliegenden Berichte noch im Monat März 13,000 Scheffel Roggen eingegangen sind. Wollen wir dem Erzgebirge diese Zufuhr abschneiden? Ich bemerke, daß, wenn auch auf der Elbe nicht ein Scheffel Roggen ausgegangen und 4723 Scheffel eingegangen sind nach einer Notiz, die bis zum Sonnabend lautet, wir uns nicht verhehlen wollen, daß im Jahre 1846 über Wittenberge allein 386,000 Scheffel Roggen ausgegangen sind, aber, wohl zu merken, darunter 359,000 Scheffel, die zur Wieder-Einfuhr in die Rhein-Provinz bestimmt gewesen sind. Wollen wir daher die Ausfuhr nicht verbieten, damit wir im Fall der Noth nicht die Rhein-Provinz aushungern, und wenn wir dies nicht wollen, welche Kontrollen sind dann nöthig, um zu verhindern, daß das Getraide nicht wieder eingeht.

Digitized by Google

Dies erschwert die Kommunikation unter den Provinzen so, daß eine solche Maßregel, die im wohlmeinendsten Sinne vorgeschlagen ist, dazu dienen würde, Theurung und Hungersnoth hervorzurufen, das Schlimmste, wenn man darauf eingehen wollte. Daß man die Kartoffel-Ausfuhr verbietet, ist von geringerer Wichtigkeit. Das Einzige, was ich dringend zu wünschen habe, um materiellen Schaden zu vermeiden, ist, daß man die kleinen pommerschen Häfen von dieser Maßregel frei läßt; es können keine Kartoffeln auf die Schiffe geladen werden, wenn sie nicht zur Küstenfahrt gebracht werden. Soll in den kleinen Häfen Leba, Rügenwalde Kontrolle eingerichtet werden, so wird das Landen auf schlimme Weise erschwert, daher muß die Maßregel mit größter Vorsicht ausgeführt werden, wenn sie nicht großen Schaden bringen soll.

Abg. **Hansemann**: Meine Herren, ich erkläre mich gegen ein Verbot der Ausfuhr des Getraides; auf der anderen Seite aber mache ich Sie darauf aufmerksam, daß an der Gränze der Rhein-Provinz und des Zoll-Vereins, — von der Schweiz anfangend bis zur Mosel, — bereits eine Erschwerung der Ausfuhr eingetreten ist, und zwar in der Art, daß ungefähr 25 pCt. des Werthes als Ausfuhr-Zoll erhoben werden. Diese Maßregel ist nicht auf die Gränze von der Mosel bis nach Westphalen und weiterhin nach Holland zu ausgedehnt worden. Die Folge davon ist nun, daß eine große Menge von Waizen, der, im Ganzen genommen, in der Rhein-Provinz gut gerathen ist, nach Belgien und auch nach Frankreich ausgeführt worden ist. Obgleich der Zweck der Maßregel gewesen zu sein scheint, den Verkehr mit Belgien ganz frei zu lassen wegen der freundschaftlichen kommerziellen Verhältnisse, in welchen der Zollverein mit diesem Lande in Folge des abgeschlossenen Handels-Traktates steht, so ist doch nicht zu verkennen, und es ist erwiesen, daß auch Waizen nach Frankreich deshalb gegangen ist, weil diese Erschwerung nicht nach der Gränze von Belgien und Holland bestand. Ich sehe auch nicht, wie das ganz gehindert werden kann, denn es ist nicht nachzuweisen, daß das Getraide nach Belgien für innere Consumtionen dienen soll. Ich möchte nun nicht darauf antragen, daß die Versammlung eine bestimmte Bitte an des Königs Majestät

Digitized by Google

dahin ausspräche, diese eben bezeichnete Maßregel auch auf die übrigen Theile der westlichen Gränze auszudehnen, sondern ich wünschte, daß sie sich dahin ausspräche, Se. Majestät den König zu bitten, in Erwägung zu ziehen: ob es gerathen sein möge, diese Maßregel auf die übrige westliche Gränze des Reichs auszudehnen. Es ist eine solche Erwägung seitens des Gouvernements jetzt um so mehr an der Zeit, als es durch die momentane Aufhebung der Mahlsteuer die Consumtion des Waizens in den Städten befördert hat, und gerade dieser Umstand möchte es gerathen machen, diese Maßregel anzuordnen. Ich meinestheils finde mich aber nicht im Stande, darüber ohne die gründlichste Prüfung eine bestimmte Meinung auszusprechen, und so, glaube ich, wird auch diese Versammlung sich nicht im Stande fühlen. Wohl aber glaube ich, daß wir die Aufmerksamkeit Sr. Majestät darauf hinlenken können, daß die bezeichnete Ausdehnung der Maßregel in Erwägung genommen werde. Mein Antrag geht also dahin: „daß die Versammlung Se. Majestät den König bitten möge, zu erwägen, inwiefern die von der schweizer Gränze bis zur Mosel bestehende Erschwerung der Ausfuhr des Getraides noch auf die übrige westliche Gränze ausgedehnt werden möge." Daß der Gegenstand von Erheblichkeit ist, kann ich mit Beispielen belegen: Es sind allein in Aachen im Monat Januar über 50,000 Scheffel Waizen ausgeführt worden.

Staats-Minister **von Bürsberg**; Ich erlaube mir, zu bemerken, daß der Gegenstand, den der letzte Redner zur Sprache gebracht hat, bereits von Seiten der Regierung vielfach erwogen worden ist. Es ist die Frage entstanden, ob es nicht wünschenswerth wäre, den Ausgangszoll, der auf Getraide gegen Frankreich und die Schweiz gelegt worden ist, auch anzuwenden gegen Belgien und Holland. Wenn auch in Bezug auf Belgien eine solche Maßregel in Aussicht gekommen war, insofern sich das Bedürfniß dazu herausstellen möchte, so hat man gegen Holland eine solche Maßregel für bedenklich gehalten, weil die Rhein-Provinzen durch die Zufuhr aus Holland versorgt werden müssen, und weil daher Alles vermieden werden muß, was von Seiten Hollands Repressivmaßregeln hervorrufen und die Zufuhr von Getraide erschweren könnte. Wird die Ausfuhr

Digitized by Google

nach Holland freigelassen, bleibt der Verkehr frei, so hat die Maßregel gegen Belgien im Ganzen wenig zu bedeuten, namentlich da die Schifffahrt im Gange ist, und da man durch Holland nach Belgien gelangt. Indessen ist diese Maßregel in Aussicht genommen und wird eintreten können, wenn das Bedürfniß sich dazu zeigt. Vorzugsweise hat Veranlassung zu dieser Maßregel gegeben außer dem Export der Mißbrauch, der getrieben wurde, indem man Weizen auf den Eisenbahnen nach Belgien führte und als Transito-Gut nach Frankreich brachte. Ein Gleiches geschah in Lobith, wohin Getraide gebracht und dann umgeladen wurde; indessen sobald man davon Kunde erhielt, ist gegen diese Maßregel eingeschritten worden, und man hat gegen dergleichen Transporte Protest eingelegt, und es hat der Mißbrauch fast ganz aufgehört, wie auch der nach Belgien. Deshalb ist diese Maßregel nicht weiter ausgedehnt worden; wie gesagt, sie ist indessen nicht vollständig aufgegeben worden, sondern steht noch in Aussicht.

Abg. Graf **von Merveldt** zu Beckum: Ich habe nur in Bezug auf die Aufklärung, welche ein Staatsbeamter uns gegeben hat, die Anfrage mir erlauben wollen, ob auch der Ausgangszoll von Roggen über Baden gegenwärtig 50 Prozent beträgt? Ich habe wenigstens 50 Prozent verstanden.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Fünfundzwanzig Prozent sind es bis jetzt gewesen, aber nach den Zeitungsnachrichten soll der Zoll erhöht worden sein, und daß es die Absicht ist, ihn noch zu erhöhen, geht aus anderen Maßregeln hervor.

Abg. Graf **von Merveldt** zu Beckum: Die Maßregel besteht also nur gegen die Schweiz?

Finanz-Minister **von Düesberg**: Gegen die Schweiz und gegen Frankreich.

Abg. **Werner**: Mit Vergnügen habe ich für den Antrag der Abtheilung gestimmt, daß das Verbot der Kartoffelausfuhr in Anwendung kommen möge. Es sind aber die Produkte nicht berücksichtigt worden, die aus den Kartoffeln gemacht werden. Wir werden zwar gleich auf die Branntweinbrennereien kommen, bevor wir aber dahin kommen, will ich auf das Kartoffelmehl aufmerksam ma-

Digitized by Google

chen. Tausende von Centnern lagern auf den Handelsplätzen z. B. von Schlesien, und wenn wir die Mittel wollen, die zum Zwecke führen, so müssen wir das Ausfuhrverbot unbedingt dahin ausdehnen. Wir haben gesagt . . . . .

Landtags-Marschall (unterbrechend): Ich muß bemerken, daß wir bei einer anderen Frage sind.

Abg. **Werner**: Es war meine Bemerkung der Uebergang zu denen wegen der Getraide-Ausfuhr. Ich glaube, daß das Kartoffelmehl unbedingt zur Frage über das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr gehört, und wenn wir das berücksichtigen, so muß unbedingt ein Verbot auf die Ausfuhr des Kartoffelmehls stattfinden, und dies ist, was zuerst, und bevor über die Ausfuhr von Getraide ein Amendement stattfindet, zur Entscheidung des hohen Landtags gebracht werden muß. Das ist ein Amendement, welches vor dasjenige gehört, ob überhaupt ein Verbot auf die Ausfuhr von Getraide im Allgemeinen gelegt werden soll, wogegen ich mich bestimmen würde.

Landtags-Marschall: Es ist das Amendement gestellt worden, ob gebeten werden soll, das Verbot der Ausfuhr auch auf das Kartoffelmehl auszudehnen. Findet das Amendement Unterstützung?

(Wird zahlreich unterstützt.)

Abg. **von Hilgers**: Ich unterstütze das Amendement wegen des Kartoffelmehls um so mehr, als in meinem Kreise eine solche Kartoffelmehl-Fabrik ist, wo täglich gewöhnlich 400 bis 500 Centner Kartoffeln verbraucht werden.

Eine Stimme: Das Kartoffelmehl ist mehr ein Luxus-Artikel. Ich glaube aber, wir wollen die Bedarfs-Artikel für den gemeinen Mann berücksichtigen, aber nicht Luxus-Artikel, wie das Kartoffelmehl ist. Daher, glaube ich, können wir über diesen Antrag, der für den gemeinen Mann von keinem besonderen Nutzen ist, hinweggehen.

General-Direktor der Steuern: Es wird über das Kartoffelmehl nicht einseitig und nicht so lange entschieden werden können, bis nicht über die Frage, ob ein Getraide-Verbot stattfinden soll, abgestimmt ist. Wenn das Verbot der Getraide-Ausfuhr nicht angenommen werden soll, so würde consequenterweise die Frage des Mehl-

Digitized by Google

ausfuhr-Verbots folgen, und dann würde unter Mehl meines Erachtens auch das Kartoffelmehl begriffen sein. Aber die Ausfuhr des Kartoffelmehles für sich und ohne die Ausfuhr des anderen Mehles zu verbieten, halte ich für unausführbar.

Abg. **Schauß**: Es würde der Antrag auch dahin zu modifiziren sein, das gesagt würde: „Fabrikate aus Kartoffeln." Denn man fabrizirt auch Sago, Mehl, Stärke und andere Fabrikate daraus. Wenn also diese nicht unter dem Ausfuhr-Verbote begriffen wären, so könnte man diese Fabrikate ausführen, und das wäre eben so bedeutend.

Landtags-Marschall: Wir müssen jetzt zur Abstimmung über die Frage schreiten, ob auch das Verbot der Getraide-Ausfuhr allerunterthänigst erbeten werden soll. Diejenigen, welche für solches Verbot sind, bitte ich aufzustehen.

(Viele Stimmen durch einander.)

Landtags-Marschall: Ich kann die Abstimmung nicht unterbrechen lassen.

Mehrere Stimmen: Sie sind unterbrochen worden.

Landtags-Marschall: So wiederhole ich die Frage: soll Se. Majestät der König gebeten werden, auch die Ausfuhr des Getraides zu verbieten?

(Wird mit großer Majorität abgelehnt.)

Landtags-Marschall: Es wird jetzt das Amendement des Abgeordneten Hansemann zur Abstimmung kommen.

Abg. **von Grävenitz**: Ich bitte um das Wort. Meine Bemerkung betrifft blos die von dem Herrn Landtags-Marschall vorhin vorgeschlagene Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist in meiner Nähe in der Art geschehen, daß die Ordner theilweise vorher, ehe abgestimmt wurde, Jeden ihrer Abtheilung fragten, ob er mit Ja oder Nein stimme, und in dieser Art ist in meiner Nähe die Abstimmung bewirkt worden.

Landtags-Marschall: Es ist das durchaus nicht die Absicht. Es war blos eine Erleichterung für die Ordner. Die Abstimmung ist aber auch nicht in der Art erfolgt, sondern durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und dies hat einen so allgemeinen Erfolg ergeben,

Digitized by Google

daß das Zählen nicht nöthig wurde. Wir kommen nun zur Abstimmung des Hansemannschen Antrags.

Landtags-Kommissar: Ich sollte glauben, daß es darüber keiner weiteren Verhandlungen und keiner Abstimmung bedürfe. Der Herr Abgeordnete von der Rhein-Provinz hat blos den Antrag gestellt, daß die hohe Versammlung sich dahin aussprechen möge, daß das Gouvernement Sr. Majestät des Königs in Erwägung ziehen wolle, ob diese Maßregel, die von der Mosel bis an die belgische Gränze besteht, auch über die holländische Gränze hinaus auszudehnen sei. Ich glaube mit vollem Fug im Namen meiner Herren Kollegen versprechen zu können, daß wir diese Frage in die sorgfältigste Erwägung nehmen wollen. Mehr können wir in Beziehung auf die nicht vorbereitete Maßregel nicht versprechen, ein Mehreres würde aber auch durch einen Antrag des Landtags nicht bewirkt werden können.

Abg. **Hansemann**: Nach der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars nehme ich den Antrag zurück.

Landtags-Marschall: So können wir zum zweiten Antrage der Abtheilung übergehen.

Abg. **Werner**: Ich glaubte, der Antrag auf ein Verbot der Ausfuhr des Kartoffelmehls käme noch zuerst vor.

Landtags-Marschall: Von einem Mitgliede ist der Antrag gestellt worden, das Verbot der Ausfuhr auf das Kartoffelmehl auszudehnen.

Abg. **Werner**: Auf alle Fabrikate aus Kartoffeln.

Landtags-Marschall: Es wird also der Antrag dahin formulirt, daß das Verbot der Ausfuhr auf alle Fabrikate von Kartoffeln erbeten werde. Ich frage, ob der Antrag Unterstützung findet?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es durchaus nöthig ist, bei dergleichen Anträgen auch die Möglichkeit der Ausführung in Erwägung zu ziehen, und wenn bereits von dem General-Direktor der Steuern erklärt worden ist, daß, wenn ein Getraide- und Mehl-Ausfuhrverbot nicht stattfinde, dann auch ein Ausfuhrverbot des Kartoffelmehls unausführbar sei, weil es an dem nöthigen Kriterium

Digitized by Google

fehle, um das eine oder andere zu unterscheiden, oder weil die Unterscheidung zu schwierig sei, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ein solcher Antrag wahrscheinlich ohne Erfolg sein würde. Was vom Mehl gilt, gilt in höherem Grade von Stärke; denn die Kartoffelstärke von der Weizenstärke zu unterscheiden, möchte noch schwieriger sein. Von anderen Kartoffel-Fabrikaten ist nur der Sago erwähnt worden. Die Ausfuhr von Kartoffel-Sago ist aber gewiß so unbedeutend, daß ein Verbot gegen dieselbe nicht gerechtfertigt erscheint.

Abg. **Werner**: In Bezug auf die Stärke bin ich ganz damit einverstanden; was aber das Mehl anbelangt, so wird eine Unterscheidung recht leicht zu machen sein, zumal gewisse Fabriken nur Kartoffelmehl fabriziren.

Landtags-Marschall: Der Herr Secretair wird die Güte haben, die Frage zu lesen, welche jetzt zur Abstimmung kommt.

(Der Secretair verliest die Frage.)

Eine Stimme (vom Platz): Zu den Fabrikaten aus Kartoffeln gehört auch der Spiritus.

Abg. **Werner**: Ich würde nach den gemachten Bemerkungen meinen Antrag nur auf das Kartoffelmehl beschränken.

Landtags-Marschall: Es ist also darauf zurückgekommen worden, daß das Ausfuhr-Verbot nur auf das Kartoffelmehl erstreckt werden soll.

(Der Secretair verliest die veränderte Frage.)

„Soll das Verbot auf die Ausfuhr von Kartoffelmehl ausgedehnt werden?"

Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Die Frage wird mit überwiegender Majorität verneint.)

Landtags-Marschall: So werden wir nun zur zweiten Hauptfrage kommen: „soll das Verbot des Branntweinbrennens u. s. w."

Finanz-Minister **von Bürsberg**: Die Majorität der Abtheilung hat sich dafür erklärt, daß ein Verbot des Branntweinbrennens bis zum 15. August angeordnet werde, jedoch nur in Beziehung auf die Kartoffelbrennerei. Es ist ein solches Verbot allerdings eine außer-

Digitized by Google

ordentliche Maßregel, die nur durch die dringendsten Gründe der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann. Es ist immer Grundsatz der Verwaltung gewesen, dem Gewerbe und Verkehre freie Hand zu lassen und nur dort einzugreifen, wo die überwiegendsten Gründe dazu vorhanden sind. Es fragt sich also, liegen dergleichen Gründe vor? Im Allgemeinen muß die Frage mit Ja beantwortet werden, und von Seiten der Staatsregierung wird also der Ansicht beigepflichtet, daß für die Branntweinbrennerei ein zeitweises Verbot eintrete. Ich bemerke zunächst, daß dieses Verbot hauptsächlich nur die großen Brennereien treffen wird. Die kleineren Brennereien, die sich blos auf eigenes Bedürfniß beschränken, müssen ihren Betrieb gesetzlich mit dem 15. Mai einstellen. Also sind blos die großen Brennereien betroffen, und der Zweck davon ist der, die bedeutenden Material-Vorräthe an Kartoffeln, die noch bei den Reichen vorhanden sind, ins Konsumo zu bringen.

Bei dem bedeutend hohen Preise der Kartoffeln, bei den bedeutenden Preisen aller übrigen Lebensmittel ist es allerdings höchst nothwendig, daß von Seiten der Regierung Alles gethan wird, damit diejenigen Vorräthe, welche noch bestehen und zu dem gewöhnlichen Lebensbedarf nothwendig sind, geradezu zu diesem Zweck verwendet werden. Daß erhebliche Vorräthe in den großen Brennereien noch existiren, ist wohl im Allgemeinen nicht zu bezweifeln, und es ist zu hoffen, daß die Vorräthe, welche sich dort finden, wenn sie in das gewöhnliche Konsumo übergehen, wenigstens dazu beitragen werden, den Mangel zu mildern. Diese Rücksicht, für das Konsumo, für den Markt zu sorgen, steht unter so außerordentlichen Verhältnissen, wie die gegenwärtigen sind, hoch und muß höher gestellt werden, als die Rücksicht auf das Interesse der Brennereibesitzer, die theilweise unverkennbar darunter leiden werden. Es ist aber zu erwarten, daß bei den großen Vortheilen, welche die Brennereien in den letzten Zeiten, namentlich den größeren Besitzern, gewährt haben, die Opfer, welche jetzt von ihnen verlangt werden, theilweise durch die Vortheile ausgeglichen und sie selbst sich bereitwillig dem Opfer auch unterziehen werden. Es ist vorläufig schon von Seiten der Verwaltung den großen Brennereien eine Anden-

Digitized by Google

tung in dieser Beziehung gegeben worden. Es sind in der neuesten Zeit den anderen Staaten darüber Mittheilungen gemacht und es sind auch Erkundigungen eingezogen worden, ob dieses Verbot auch gleichzeitig in den Staaten ausgeführt würde, die in Beziehung auf die Branntweinsteuer mit uns in einem engen Verbande stehen. Diese Aussicht ist allerdings auch vorhanden, so daß zu erwarten steht, daß, wenn das Verbot diesseits ergeht, auch die anderen Staaten, namentlich das Königreich Sachsen, zu einer gleichen Maßregel übergehen werden. Insofern also von der hohen Stände-Versammlung die Ansicht getheilt wird, daß ein Sistiren der Brennereien, was hauptsächlich für jetzt nur die großen betrifft, wesentlich dazu beitragen werde, die Mittel, für den gewöhnlichen Lebensbedarf zu sorgen, zu vermehren, wird von Seiten der Staats-Regierung kein Anstand genommen werden, einer solchen Maßregel beizustimmen, wozu, wie ich bereits erwähnt habe, einzelne vorbereitende Einleitungen schon getroffen sind.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Meine Herren, ich halte es unter allen Umständen für sehr bedenklich, wenn eine Versammlung unter dem Eindruck eines panischen Schreckens berathschlagt. Für einen panischen Schrecken halte ich aber die gegenwärtige Aufregung, und ich habe die zuversichtliche Hoffnung, daß, wenn erst die Zufuhren aus den Ostsee-Häfen angekommen sein werden, diese Aufregung auch sich legen wird. Es ist dies ein Kapitel, welches heute schon hinlänglich abgehandelt worden ist, und ich will es nicht weiter ausführen. Ich beschränke mich jetzt auf den vorliegenden Gegenstand. Wir haben so eben gehört, daß die Maßregel des Verbotes des Branntweinbrennens aus Kartoffeln hauptsächlich auf die großen Brennereien beschränkt werden soll. — Nun, meine Herren, eine solche Brennerei ist nicht blos ein technisches Gewerbe, sondern sie hängt auf das innigste mit dem landwirthschaftlichen Betriebe zusammen. Das Futter für das Vieh in größeren Wirthschaften wird ausschließlich durch Schlempe geliefert, es ist also gar nicht abzusehen, ob überhaupt die Maßregel einen Erfolg haben sollte, indem die meisten Kartoffeln, die zu der Brennerei jetzt verwendet werden, dann zu dem Viehfutter verwendet werden müssen. Es kommen

Digitized by Google

noch andere bedenkliche Umstände in Frage. Wir wissen, daß unsere Kartoffeln leider mehr oder weniger von einer Krankheit heimgesucht worden. Sollen wir in den Fall kommen, während diese Kartoffeln verbrannt oder in Schlempe verwandelt wurden, sie jetzt in den großen Wirthschaften zu verfüttern? Es ist unmöglich, bei den dringenden Arbeiten, welche gerade in der jetzigen Jahreszeit vorliegen, so viel Leute zu stellen, um sie auszusuchen, und wir können nicht beurtheilen, welchen Einfluß die Krankheit der Kartoffeln auf den Viehstand haben wird. Es ist außerdem eine Menge Kontrakte von den großen Brennereien eingegangen worden. Ich vertrete namentlich eine Gegend, wo die Brennereien ein Haupt-Betrieb der Landwirthschaft sind. Gewöhnlich ist Einer Unternehmer einer großen Brennerei und hat auf Jahre hinaus Kontrakte für Lieferungen von Kartoffeln gemacht, für welche der Preis nach den Spirituspreisen bestimmt wird. Sollen wohl diese Kontrakte durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden? Dies ist eine andere Frage. Endlich aber muß ich der geehrten Versammlung vorstellen, daß von großen Brennereien im Allgemeinen und verhältnißmäßig im Staate wenige existiren. Von diesen großen Brennereien haben nur noch wenige auf eine lange Zeit Kartoffeln. Also die Maßregel trifft hauptsächlich die ganz wenigen großen Brennereien, welche noch Vorräthe haben, die ungefähr für den Mai ausreichen dürften. Es ist also eine Besteuerung dieser wenigen Brennereien zum Nutzen des ganzen Landes. Wenn ich auch nicht verkenne, daß bei dem großen Nothstande ein Jeder das Seinige beitragen muß, so würde ich es doch höchst ungerecht finden, diesen Wenigen das Geld, was sie noch verdienen können, aus der Tasche zu ziehen, um es zum allgemeinen Besten anzuwenden. Ich kann mich also unter allen Umständen nur gegen ein solches Verbot erklären, und dies um so mehr, als, wenn man einmal den Weg der Ausnahme-Maßregel betreten hat, es auch möglich ist, daß noch andere Gewerbe im Verlauf der Zeit davon getroffen werden können.

Abg. **Pittrich**: Die hohe Versammlung hat bei Abstimmung über die erste Frage ein so reges Interesse für die Angelegenheit gezeigt, daß ich schon darin einen großen Segen finde, der durch

Digitized by Google

diese einzige Beantwortung entstanden ist. Ich erwarte und bin fest überzeugt, daß dieser Segen sich mehren wird und zwar besonders bei Beantwortung der gegenwärtigen Frage. Diese Frage scheint mir ganz einfach zu beantworten zu sein. Es handelt sich nämlich darum, ob es besser ist, einen Schaden bestehen zu lassen oder einen Nutzen herbeizuführen. Der Schaden, der entsteht, ist ein doppelter. Wir nehmen durch die Brennereien eine große Masse von Nahrungsmitteln weg, wir erzeugen aber auch etwas Schädliches, den Branntwein. Der Nutzen, den die Brennereien hervorbringen, ist für die Landwirthschaft unzweifelhaft und unverkennbar. Er ist es 1) in Bezug auf die Düngung und 2) in Bezug auf die Fleisch-Consumtion. Diese ist für den Armen nicht nutzbringend, sondern es ist dies nur die Consumtion der Kartoffeln. Ich kann mich also nur für eine Maßregel aussprechen, wodurch wir einen Schaden abwehren und einen Nutzen herbeiführen. Außerdem erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken. Der Herr Landtags-Marschall hat bestimmt, daß die Fragen nach der Folgeordnung, wie sie jetzt gestellt worden sind, von dem Ausschusse behandelt werden sollen. Es sind von einzelnen Mitgliedern Amendements angemeldet worden. Ich erlaube mir, weil ich nicht auf Weiteres eingehen will, auch eins anzumelden, welches dahin geht, daß die hohe Versammlung sich mit der Abhülfe der Noth für die unteren Klassen beschäftigen möge. Ich halte diese Frage deshalb für besonders nöthig, weil diese arbeitende Klasse auch hierin sieht, daß die hohe Versammlung ihr besonderes Interesse darin findet, die Frage: ob Arbeit zu beschaffen sei, zur Beantwortung zu bringen, die ich für die wesentlichste und nothwendigste halte, obwohl sie von dem Ausschusse nicht angeregt worden ist.

Abg. **von Massow**: Meine Herren, ich werde mich streng an die vorliegende Frage halten ohne weitere Abschweifung. Es ist meine Absicht, mich für die Majorität zu erklären, welche für das Verbot der Kartoffel-Brennerei sich entschieden hat. Zu diesem Zweck will ich versuchen, die Einwendungen, welche die Minorität gemacht hat, von dem praktischen Standpunkte aus zu widerlegen. Die Minorität hat zuerst angeführt, daß in diesem Verbot eine

Digitized by Google

Rechtsverletzung liege. Hierüber will ich mich nicht weiter auslassen. Es ist vielseitig schon erwähnt worden, daß exceptionelle Zustände auch exceptionelle Maßregeln erfordern. Ich glaube also, hierüber hinweggehen zu können, da es, wie ich gesagt habe, schon vielseitig erörtert worden. Der zweite Einwand ist der, diese Maßregel komme zu spät. Ich gebe gern zu, daß die Maßregel spät kommt, daß sie mehr genutzt haben würde, viel mehr, wenn sie früher gekommen wäre. Sie kommt aber nicht zu spät. Es ist nicht abzusehen, wie weit die Noth noch führen kann, wie weit die Aerndte hinausgeschoben wird; denn das hängt von den Witterungs-Umständen ab. Wenn die Noth aber noch einige Wochen kurz vor der Aerndte einen hohen Grad erreicht, so kann dies einen fürchterlichen Zustand, einen sehr bedauernswerthen Zustand in unserem Lande herbeiführen. Wenn daher diese Maßregel nur dazu dient, solche Zustände einige Wochen lang zu lindern, so wird sie immer eine wohlthätige sein und nicht zu spät kommen.

Der dritte Einwand, den wir gehört haben, ist der, daß durch die Brennereien ein großer Theil der kranken, beschädigten Kartoffen verwendet werde. Ich will dies im Allgemeinen nicht bestreiten, ich will aber nur die praktische Erfahrung hier anführen, daß wohl der größere Theil dieser erkrankten Kartoffeln schon bereits durch die Branntweinbrennereien konsumirt worden ist, und wenn es deren noch giebt, hat man in diesem Augenblicke gegen das Verwesen der Kartoffeln Mittel in der Hand, und das darauf zu verwendende Tageslohn macht sich reichlich bezahlt.

Es ist viertens der Einwand gemacht worden, es würden für die Brennereibesitzer und Gutsbesitzer Verlegenheiten entstehen, denn der Abgang der Brennereien, Schlempe genannt, diene vorzugsweise dazu, Futter zu erhalten, und dieses werde dadurch verhindert und könne große Verlegenheiten herbeiführen. Hierauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß es praktische Erfahrung ist, wie man in einem gewissen Verhältnisse dasselbe Nahrungsmittel aus den Kartoffeln gewinnen kann. Die Theorieen darüber sind sehr verschieden, Einige nehmen das Verhältniß wie 1 zu 3, Andere wie 1 zu 2. Man hat noch nie eine einzige Meinung gehört, daß die Kartoffeln selbst

Digitized by Google

nicht größeren Nahrungsstoff enthielten, als der Abgang von den Brennereien. Wenn dies zugegeben wird, so wird also das Verbot des Kartoffelbrennens unbedingt die Folge haben, daß die Nahrung des Viehstandes fortgesetzt werden kann und dennoch ein Theil dieser Kartoffeln übrig bliebe zur Ernährung der Menschen. Darüber können Zweifel sein, ob ein Drittheil oder zwei Drittheile, daß aber ein Theil übrig bleibt, darüber habe ich nie Zweifel vernommen. Es giebt einen Uebelstand, der nicht angeregt worden ist, den ich aber selbst anführen will: Es giebt Gegenden im Lande, denen die Communicationsmittel sehr fehlen, die entfernt sind von Chausseen, Wasser-Communicationen, ich kenne solche Güter, welche 3 Meilen von Chausseen entfernt liegen. In Gegenden, wo kein Nothstand ist, da mag es sein, daß sie Vorräthe von Kartoffeln haben und nicht die Mittel, diese zu veräußern. Diese Verlegenheiten werden nur Einzelne betreffen. Ich kenne solche Gegenden, und ich befinde mich selbst in einer solchen Gegend, die viele Meilen von Chausseen und Wasser-Communicationen entfernt ist; aber ich glaube, daß es Pflicht ist, daß der Einzelne das Seinige zum Ganzen beitrage und Opfer bringe. Wie gesagt, von diesem praktischen Standpunkte aus glaube ich jedenfalls, daß die Maßregel von großer Wirkung sein wird; es kann nicht fehlen, daß eine bedeutende Masse von Kartoffeln, welche für den Monat Mäi und Anfang Juni dem Branntweinbrennen gewidmet werden, größtentheils der Ernährung der Menschen wieder zugewendet werden. Es wird nicht allein auf die Masse einwirken, sondern auch die Preise der Kartoffeln bedeutend herunterdrücken.

Abg. **Grunau**: Ich glaube, meine Herren, daß der von der Kommission gemachte Vorschlag sehr schwer auszuführen sein dürfte, nämlich, daß in 3 Monaten das Brennen nicht fortgesetzt werden soll, und zwar aus folgenden Gründen: Zuerst scheint es mir ein gewaltiger Eingriff in fremde Rechte zu sein, wenn man verlangen will, daß die Besitzer von großen Brennereien, die ihre Wirthschaft darauf basirt haben, aus ihren Wirthschafts-Verhältnissen herausgerissen werden. Wodurch sollen die Leute Ersatz haben? Es ist ebenfalls gesagt worden von einem geehrten Redner, daß die Kartoffeln

Digitized by Google

jetzt schon sehr schlecht und zu nichts weiter zu verwerthen sind. Und fürs Dritte erscheint es mir deshalb um so schwieriger, wenn man die Kartoffeln zum Brennen nicht gestatten will, während man das Brennen von Getraide gestattet. Das Getraide brauchen wir nothwendiger, als die Kartoffeln. Im Ganzen werden Sie zugeben, daß die Kartoffeln, wenn die Vegetation vorschreitet, nicht mehr gut zu brauchen sind, kaum fürs Vieh, und der Mensch kann (wenn er muß) auch schlechte Kartoffeln genießen; aber wenn sie heute zu Spiritus verwendet werden, so gewähren sie den Brennerei-Besitzern einen genügenden Nutzen, während sie dem großen Publikum einen Nutzen gar nicht gewähren und während der Verbrauch von Getraide größeren Schaden thut. Deshalb würde ich dafür stimmen, daß diese Maßregel nicht eintrete.

(Mehrere Stimmen wünschen Abstimmung.)

Abg. **Küpker**: In der Sache selbst trete ich völlig der Ansicht des verehrlichen Mitgliedes von der märkischen Ritterschaft (Geheimen Raths von Massow) bei. Ich glaube aber daneben eine Detail-Bestimmung zu der vorgeschlagenen Verbots-Bestimmung bevorworten zu müssen. Die Operation des Brennens begreift von ihrem Beginn (dem Einmaischen) bis zu ihrer Vollendung einen Zeitraum von fast acht Tagen. Wie schleunig auch die beabsichtigte Verbots-Maßregel beschlossen werden mag, so kann die Kenntniß davon doch kaum vor dem 1. Mai in die entfernten Theile des Staates gelangen. Es schien daher eine Bestimmung nothwendig, damit die bereits eingeleiteten Brenn-Operationen vollendet werden könnten. Ich halte es nicht für nöthig, deshalb ein besonderes Amendement zu beantragen, da eine desfallsige Erklärung des anwesenden Herrn Steuer-Direktors völlig genügen dürfte. Es hat mir aber nöthig geschienen, diesen Punkt hier zur Sprache zu bringen, damit, falls man einzelne Brennereien noch einige Tage nach dem 1. Mai in Thätigkeit erblickte, Unruhestifter nicht dann Veranlassung zu Volks-Aufwiegeleien nehmen könnten.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß die hohe Versammlung sich vollständig darüber beruhigen kann, daß, wenn der Antrag auf Einstellung der Brennereien zum 1. Mai durchgehen möchte, die

Digitized by Google

Regierung die zu treffenden Maßregeln zwar so schnell wie möglich eintreten lassen wird, daß aber nicht das Unmögliche von den Brennern verlangt werde.

Abg. **von Werdeck**: Ich habe mir erlaubt, Eingangs der Diskussionen aufmerksam zu machen, daß die Sache keinesweges vorbereitet zu sein scheint, um einen Beschluß zu fassen. Ich meine, daß die Sache so verwickelt liegt, daß sie wohl reiflicher Erwägung bedarf. Die eine Seite ist der Rechtspunkt. Wir sagen: Noth kennt kein Gebot. Ich erkenne an, daß Noth vorhanden und zu helfen ist; aber ich erkenne nicht an, daß dies mit Verletzung von Rechten geschehen soll. Es ist eine Verschiedenheit der Ansicht, die obwaltet. Es ist in unseren Gesetzbüchern ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn Jemand Eigenthum dahingeben soll, er entschädigt werden muß. Dieser Punkt ist noch nicht in Erwägung gezogen worden. Wenn ich daher auch im Allgemeinen glaube, daß Maßregeln ergriffen werden können, welche die vorhandenen Kartoffel-Vorräthe der Consumtion frei geben, so glaube ich, daß dieser Punkt vorher gehörig ins Auge gefaßt werden muß. Ich bemerke, daß ich persönlich auf keine Weise dabei betheiligt bin, ich habe keine Brennerei. Wenn wir darauf ausgehen, daß Entschädigung gewährt werden soll, so müssen wir dies der Kommission zur weiteren Erwägung stellen; es handelt sich um 24 Stunden. Von Seiten des Gouvernements ist uns gesagt worden, daß Maßregeln ergriffen worden sind, dem Uebel zu steuern, wir wissen aber nicht, welche Maßregeln; wir haben wohl Andeutungen hierüber, und wir müssen erwarten, welches der Erfolg der Maßregeln sein wird, indeß glaube ich nicht, ob diese Maßregeln gerechtfertigt werden. Wir müssen die Nachtheile, welche diese Maßregeln mit sich führen werden, näher ins Auge fassen. Es handelt sich darum, der ärmeren Klasse die Subsistenz zu sichern. Meine Herren, ich befürchte sehr, daß wir auf Kosten der Zukunft für den Augenblick sorgen. Die Brennereien, durch welche es allein möglich geworden ist, erhoben unseren Boden zu der Stufe, die er in der Welt einnimmt. Der Arme lebt von Kartoffeln nicht allein, sondern auch von Fleisch. Ich würde die Armen bedauern, wenn sie nicht auch Fleisch, Speck und dergleichen hätten. Ferner ist zu

Digitized by Google

erwägen, von welcher Bedeutung das Branntweinbrennen für die Erhaltung eines guten Viehstandes ist. In Städten lebt der größere Theil der Einwohner von Fleisch. Wenn wir den Viehstand aufhören lassen, so werden die Städte Noth leiden, und wir werden, wie jetzt die Noth in Beziehung auf Kartoffeln, so dann die Noth in Beziehung auf Versorgung mit Fleisch haben. Ich will nicht reden von positiven Verlusten im Gewerbe, ich mache aber darauf aufmerksam, daß auf Grund der bestehenden Brennereien Vorschüsse gemacht sind an Unternehmer, die weiteren Branntwein versagt haben; es besteht ein bedeutender Branntweinhandel nach den Bundesstaaten und von den östlichen Provinzen nach dem Rhein. Wenn man Maßregeln ergreifen will, so muß man sich fragen, welche Einwirkungen diese Maßregeln hervorbringen werden. Ich glaube, daß diese Maßregel effektlos bleiben wird, wir haben darüber Erfahrungen in anderen Staaten. Nach einzelnen öffentlichen Blättern hat sich dieselbe in Hessen und Belgien effektlos bewiesen. Ein Hauptpunkt ist, man will Dispositionen über vorhandene Kartoffelvorräthe. Soll diese Maßregel nutzen, so muß sie so ergriffen werden, daß die Kartoffeln auch in die Hände der armen Leute kommen; es hat sich aber der Zwischenhandel deren bemächtigt. Wir müssen dafür sorgen, daß keine Ausfuhr stattfindet, aber wir können dem nicht vorbeugen gegenüber den angränzenden Bundesländern. Wenn wir von der Maßregel gegen Branntweinbrennen Effekt haben wollen, so müssen wir auch darauf sehen, daß die armen Gemeinden in den Besitz der Vorräthe kommen. Die Sache ist nicht mehr res integra, wäre sie es, so würde ich vorschlagen, daß die Mahlsteuer überwiesen würde, um Vorräthe aufzukaufen, daß die 2 Millionen, welche Se. Majestät bewilligt haben, den einzelnen Kreisen überwiesen würden, um dem Nothstande zu steuern. Indessen, ich will von bestimmten Vorschlägen abgehen. Mein Vorschlag geht dahin, die Sache der Kommission zur Erwägung zu geben.

Abg. **Michels**: Hocherleuchtete Versammlung! Ich habe eine Stadt zu vertreten, welche sich seit einer Reihe von Jahren — ich bin 35 Jahre Beamter derselben — im fortwährenden Zustande der Ruhe, des Friedens und der Ordnung befunden hat. Kaum vier-

Digitized by Google

zehn Tage von derselben entfernt, wird mir die Nachricht ertheilt, daß Unruhen, Ueberschreitungen der Ordnung und des Gesetzes stattgefunden haben in einer Art und Weise, welche nicht zu rechtfertigen ist. Nach den Nachrichten, welche ich habe, sind diese Unruhen vorzugsweise dadurch hervorgerufen worden, daß zur jetzigen Zeit noch nicht allein Aufkäufe von Getraide gemacht worden sind, sondern auch Aufkäufe von Kartoffeln in einzelnen Scheffeln auf dem Marktverkehr von den Brennereien stattgefunden haben. Ich habe mich veranlaßt gesehen, ehe hier von Unruhen die Rede war, einen Antrag aufzuschreiben und an den Herrn Landtags-Marschall einzureichen. Mein Antrag ging dahin, wo möglich Arbeit zu schaffen. Ein zweiter Antrag ging dahin, die Brennereien zu beschränken, daß Nichts mehr gebrannt würde. Obgleich in der jetzigen Zeit die Brennereien größtentheils eingestellt sind und von meinem Antrage kein besonderer Erfolg zu erwarten ist, so weiß ich doch, daß in unserer Gegend bedeutende Vorräthe in den Brennereien vorhanden sind, und habe geglaubt, daß eher für die hungernden Menschen als für das Vieh gesorgt werden muß. Die Grundbesitzer, welche Brennereien besitzen und ihre Wirthschaft darauf eingerichtet haben, mit Schlempe zu füttern, haben bei der vorgerückten Jahreszeit Gelegenheit, das Vieh auf die Weide zu treiben und dort zu ernähren. Mein zweiter Vorschlag ist also der, das Gewerbe zu beschränken. Ich habe also nichts hinzuzufügen, als daß ich mich nur dafür erklären kann, daß die Brennereien geschlossen werden. Es wird auf diese Art ein bedeutender Theil der vorhandenen Vorräthe in den Verkehr kommen, dem Menschen zur Nahrung erhalten und die Preise niedriger werden, ohne daß es den Gutsbesitzern zum Nachtheil gereicht, indem sie ihre bedeutenden Vorräthe zu den besten Preisen verwerthen können.

General-Steuer-Direktor **Kühne**: Es scheint die Mehrheit der hohen Versammlung sich dahin zu neigen, daß das Brennen verboten werde. In dieser Voraussetzung also, der ich durchaus nichts entgegenzusetzen habe, wollte ich nur darauf aufmerksam machen, daß es wünschenswerth sein wird, alsdann das Verbot nicht auf das Brennen von Kartoffeln zu beschränken, sondern auszudehnen auf

Digitized by Google

das Brennen aus Korn und anderen mehligen Substanzen. Wollen Sie das Korn-Brennen gestatten, so ist es nur eine Erschwerung der Kontrolle und ein Deckmantel für Defrauden.

Abg. **von Bardeleben**: Mir scheint es, daß die Annahme einer solchen Maßregel, die so tief in Privatrechte eingreift, die Ueberzeugung voraussetzen muß, daß eine solche Maßregel auch die Folgen herbeiführen werde, welche man erwartet. Mir scheint es, daß, wenn das Brennen von Kartoffeln verboten wird, die Klasse von Menschen, welche in Armuth sich befindet, von dieser Maßregel keinen Vortheil haben wird. Die Kartoffeln stehen in einem so hohen Preise im Verhältniß zu anderen Lebensmitteln, daß die ärmere Klasse jetzt schon außer Stande ist, sich Kartoffeln zu verschaffen, und daß die Kartoffeln in diesem Augenblick nur ein Gegenstand für die Tafeln der Wohlhabenden sind. Wenn jetzt noch das Brennen von Kartoffeln verboten wird, so läßt sich nicht absehen, wie der Preis so bedeutend fallen könnte, daß der Arme davon Nutzen haben würde. Das ist gar nicht vorauszusetzen. Eben so gut als das Verbot der Ausfuhr der Kartoffeln nur den Wohlhabenden zu Gute kommt und nicht der ärmeren Klasse, eben so gut würde das Verbot des Brennens von Kartoffeln nur den Wohlhabenden von Nutzen sein. Abgesehen davon, wird es ein entschiedener Eingriff in die Privatrechte Einzelner sein, und ich möchte wissen, was Sie sagen würden, wenn einzelne Reiche besteuert werden sollten, um dem Armen zu Hülfe zu kommen. Es ist diese Maßregel nur eine Besteuerung einzelner Reicher, um der ärmeren Klasse Nutzen zu schaffen; wobei es noch höchst zweifelhaft ist, ob wirklich der ärmeren Klasse Nutzen damit geschafft wird, dem ich ganz entschieden widersprechen muß. Wenn nun auch diese Maßregel angewendet werden sollte, so muß ich mich doch entschieden für das erklären, was der Herr General-Direktor erklärt hat, daß nämlich auch das Brennen aus Korn verboten werde, weil dies ein nothwendiges Nahrungsmittel für die Armen ist.

Landtags-Kommissar: Ich habe im Eingange dieser Verhandlung erwähnt, daß das Gouvernement geneigt sei, den Antrag auf das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln und das Verbot des Kur-

Digitized by Google

toffelbrennens bei Sr. Majestät dem Könige zu unterstützen, wenn die Versammlung sich dafür entscheiden sollte. Ich muß aber erklären, daß diese Ansicht nur darauf basirt war, daß dieses Verbot der ärmeren Volksklasse vorzugsweise zu Gute kommen sollte. Ungeachtet der eben vernommenen entgegenstehenden Ausführung bin ich noch der zuversichtlichen Ansicht, daß die Maßregel, indem sie dahin zielt, die Masse der Nahrungsmittel für den menschlichen Bedarf zu erhalten, den Armen zu Gute kommt, nicht den Reichen. Daß die Reichen noch nicht ohne Hülfsmittel sind, wissen wir, ob aber für die Armen wirklicher Mangel eintreten werde, wissen wir nicht. Gott wolle es abwenden! Jedenfalls wird die Maßregel ergriffen, um den Armen zu helfen, nicht den Reichen. Dies allein ist die Absicht des Gouvernements bei dieser Konzession, die dasselbe nur ungern macht, weil das Prinzip der Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs möglichst aufrecht erhalten werden muß. Daher haben wir abgewehrt, so lange es möglich war; wenn aber die Noth wirklich da ist, so darf kein Mittel der Abhülfe versäumt werden. Ich habe das feste Vertrauen, daß auch Diejenigen, welche dadurch nachtheilig betroffen werden, welche einen Theil ihres gehofften Gewinnes verlieren, diesen Verlust gern und mit Freuden tragen werden, wenn es sich darum handelt, der Armuth einen Theil der unentbehrlichen Lebensmittel zu erhalten.

Viele Stimmen: Abstimmen!

Landtags-Marschall: Ich frage, ob der Ruf nach Abstimmung unterstützt wird? (Fast allgemein.) Ich muß wiederum bitten, durch Aufstehen und Sitzenbleiben zu stimmen, und bitte die Herren Ordner, auf die Zettel zu schreiben, wieviel gestanden und wieviel gesessen haben. Der Herr Secretair wird die Güte haben, die Frage zu verlesen. Ich werde die Frage zuerst auf das Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln stellen und dann, ob es auf das Getraide ausgedehnt werden solle.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß nach der Erklärung des Herrn General-Steuer-Direktors es dem Gouvernement wünschenswerth ist, das Verbot auf das Getraide auszudehnen. Nach der Erklärung der technischen Behörden wird es schwierig sein, zu un-

Digitized by Google

terscheiden. Ich würde daher wünschen, daß die Frage sogleich auf Beides gerichtet würde.

Landtags-Marschall: So werde ich die Frage sogleich auf Beides stellen.

Eine Stimme (vom Platze): Dagegen habe ich doch ein Bedenken. Es ist dies eine neue Frage, auf welche Niemand vorbereitet ist. Wenn sie so gestellt ist, trage ich auf Vertagung an. Wenn wir jetzt entscheiden sollen, sieht es einer Ueberrumpelung ähnlich.

Landtags-Marschall: Ich stelle anheim, ob sich noch Jemand über diese Frage hören lassen wolle.

Abg. **von Brünneck**: Ich möchte erst fragen, ob ich über den Gegenstand selbst noch sprechen kann, oder ob ich über das Amendement zu sprechen habe?

Landtags-Marschall: Ich glaubte, der Herr Abgeordnete wollte darüber sprechen, ob das Verbot des Branntweinbrennens auf das Getraide ausgedehnt werden soll.

Abg. **von Brünneck**: Das scheint mir eben ein Fall zu sein, auf den wir nicht vorbereitet sind. Dann erlaube ich mir noch einige wenige Worte. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, das ist meine Ueberzeugung. Aber durch die Mittel, die hier angegeben sind, wird der Zweck nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht erreicht werden. Die Kartoffeln, die dem Volke zur Nahrung hingegeben werden sollen, werden die Besitzer, deren Wirthschaftsbetrieb auf die Brennerei basirt ist, nicht zu dem angegebenen Zwecke verwenden, sie werden vielmehr gezwungen sein, die Kartoffeln dem Vieh zu geben, und es kommt nicht ein Scheffel mehr auf den Markt. Dem Abgeordneten aus Brandenburg muß ich entgegensetzen, daß ein Scheffel Kartoffeln eine volle Schlempe von Kartoffeln nicht ersetzt, weil diese einen bedeutenden Schrootzusatz hat. Ich beziehe mich auf die Autorität des Landes-Oekonomie-Raths Koppe und Anderer.

(Während dieser Rede heftiges Murren.)

Eine Stimme (vom Platze): Ich möchte mir eine kurze Frage erlauben. Es wurde gesagt: wer den Zweck wolle, müsse auch die

Digitized by Google

Mittel wollen. Ich frage aber auch: ob unrechtliche Mittel? Ich halte das Vorgeschlagene für ein unrechtliches Mittel.

(Murren.)

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob Jemand über das Amendement, da es gestellt worden ist, sich noch will hören lassen.

Eine Stimme: Ich trage auf Namens-Aufruf an.

Landtags-Marschall: Es ist darauf angetragen worden, namentlich abzustimmen. Insofern 24 Stimmen dafür sind, muß es geschehen. Ich bitte Die, welche dafür sind, aufzustehen.

(Es erheben sich nur wenige Mitglieder.)

Abg. **von Werdeck**: Ich will noch ein Amendement stellen.

(Zeichen lebhafter Ungeduld in der Versammlung.)

Landtags Marschall: Es will Jemand vor der Abstimmung noch ein Amendement stellen. Das muß ich geschehen lassen.

Abg. **von Werdeck**: Mein Antrag geht einfach dahin, daß Denjenigen, die durch Schließung der Brennereien nachweislich Schaden erleiden — ich sage absichtlich nicht: einen Vortheil verlieren — Entschädigung gegeben werden soll. Ich wollte dies ganz einfach unter Bezugnahme auf die bestehenden Gesetze thun, wonach eine Entschädigung zu gewähren ist, wenn Jemand genöthigt wird, zum allgemeinen Besten sein Eigenthum zu opfern.

Eine Stimme: Gesetzlich besteht es, daß, wer einen Anspruch machen will, ihn zu machen hat.

Abg. **Mevissen**: Der Ausschuß hat ebenfalls diese Frage erörtert, aber er hat nicht geglaubt, sie hier bevorworten zu können. Die Gesetze sind da, um Jedem sein Recht zu gewähren. Glaubt also Jemand ein Recht zu haben, so hat er dasselbe geltend zu machen. Ich mache Sie am Schlusse noch auf etwas aufmerksam. Während die Augen des ganzen Landes auf Sie gerichtet sind, weiß man, daß viele Mitglieder bei dieser Frage interessirt sind, und ich möchte bitten, zu erwägen, welchen moralischen Einfluß es auf das Land machen würde, wenn man erführe, daß Sie die Einstellung der Branntweinbrennerei abgelehnt hätten.

Landtags-Kommissar: Ich wollte nur erwiedern, daß, wenn die hohe Versammlung belieben sollte, den Antrag zu stellen, daß die

Digitized by Google

Branntweinbrennereien unter der Bedingung eingestellt werden sollen, daß das Gouvernement sämmtliche Branntweinbrennereien entschädigen müßte, ich dann den Erfolg nicht verbürgen könnte.

Abg. **von Bardeleben**: Ich bitte nur, mir Gehör zu schenken, um nur einige Worte zu sagen. Der Herr Minister des Innern hat mir auf die Bemerkungen geantwortet, die ich gemacht habe. Ich glaube, in den Bemerkungen, die ich gemacht habe, ist nicht ausgesprochen, daß die Regierung die Absicht gehabt habe, durch diese Maßregel nur den Wohlhabenden Nutzen zu verschaffen. Ich habe damit nur ausdrücken wollen, daß diese Maßregel ihren Zweck verfehlen würde, und ich weiß also in der That nicht, wie ich diese Gegenerklärung auf meine Bemerkung veranlaßt habe. Uebrigens muß ich bemerken, daß ich nicht Brennereibesitzer bin und also nicht aus Interesse gesprochen habe.

Abg. **von Auerswald**: Es wäre sehr zu wünschen, daß in das Protokoll käme, daß die Aeußerung des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz, als ob eine große Anzahl der Versammlung aus Branntweinbrennerei-Besitzern bestehe, nicht begründet sei; denn solche ganz unbegründete Aeußerungen können nur aufregen und einen üblen Eindruck machen.

Landtags-Marschall: Die Berathung war schon geschlossen, und es handelte sich nur noch um das Amendement, und nur um deswillen habe ich den Rednern noch das Wort gegeben.

Eine Stimme (vom Platz): Es muß erst über das Amendement abgestimmt werden, und dann erst kann die Rede davon sein, ob die Versammlung auf eine Entschädigung antragen wolle.

Landtags-Marschall: Es handelt sich nicht von diesem Amendement, sondern davon, ob das Verbot des Branntweinbrennens auch auf das Getraide ausgedehnt werden soll. Ich bitte den Herrn Secretair, die Frage vorzulesen.

Secretair: Soll Se. Majestät der König gebeten werden, ein Verbot des Branntweinbrennens aus Kartoffeln und Getraide vom 1. Mai bis 15. August d. J. zu erlassen?

Landtags-Marschall: Diejenigen Herren, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen.

Digitized by Google

(Wird mit überwiegender Majorität angenommen.)

Landtags-Marschall: Es ist noch ein Unter-Amendement gestellt worden, welches dahin geht, daß dieses Verbot nicht anders erlassen werden solle, als gegen Entschädigung. Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Abg. **von Grävenitz**: Da mir das Wort versagt wurde, gegen den Antrag zu sprechen, so sehe ich mich genöthigt, jetzt in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 3. Februar 1847 auf Sonderung in Theile anzutragen. (Mehrere Stimmen widersprechen.)

Landtags-Marschall: Hierauf habe ich zu antworten, denn das Reglement habe ich zu verwalten.

Abg. **von Grävenitz**: Das Reglement nicht. Nach §. 17 heißt es:

„Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kundgegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden.

Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen."

Ich ersuche den Herrn Landtags-Marschall, die Frage zu stellen, ob von den Abgeordneten der Ritterschaft nicht Zweidrittel für Sonderung in Theile stimmen.

Eine Stimme: Es könnte höchstens vom Stande der Branntweinbrenner die Rede sein.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß nach dem angezogenen Gesetze hier eine Sonderung in Theile nicht stattfinden kann, weil die Ritterschaft sich mit den Branntweinbrennerei-Besitzern nicht identifiziren wird, also kein Standes-Interesse verletzt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist auch keine itio in partes zulässig.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Ich stimme dem einerseits vollkommen bei, anderntheils liegt es aber in der Beurtheilung eines Standes allein, ob er seine Standes-Interessen verletzt findet oder nicht, und ich glaube keinen Anstand nehmen zu dürfen, zu fragen; ob die Ritterschaft sich anschließe? (statt aller Zustimmung Zeichen der Mißbilligung.)

Abg. **von Auerswald**: Ich glaube, überzeugt sein zu dürfen, im Namen vieler hier Anwesenden der Ritterschaft zu sprechen, wenn ich die dringende Bitte an den Herrn Antragsteller richte, daß er seinen Antrag zurücknimmt. (Lebhafter Beifall in der Versammlung.)

Landtags-Marschall: Das waren die beiden Hauptfragen, welche die Abtheilung bevorwortet hatte. Wir werden diejenigen Anträge noch durchgehen müssen, die von den Herren Antragstellern gemacht, aber von der Abtheilung nicht bevorwortet worden sind. Der nächste Antrag, auf welchen wir treffen, ist das Verbot des Aufkaufs von Kartoffeln, und es fragt sich, ob das Amendement in der Versammlung Unterstützung finde?

Abg. **Mömes**: Ich komme auf meine frühere Erklärung zurück, daß gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die das Aufkaufen von Lebensmitteln in theuren Zeiten verbieten. Es ist also dieser Antrag durch die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

Abg. **von Saucken**: Dieser Antrag scheint nur nützlich, wenn wir voraussetzen müßten, daß die ersten Anträge die Genehmigung nicht fänden. Nach der Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars können wir aber hoffen, daß sie die Genehmigung finden. Demnach können wir kurz darüber abstimmen und uns dafür aussprechen, daß ein Aufkauf von Kartoffeln als Branntweinbrennerei-Material nicht gestattet werden soll.

Landtags-Kommissar: Ein Einkauf von Kartoffeln oder von Getraide für die Branntweinbrennereien wird für das Inland nicht mehr stattfinden können, wenn die Branntweinbrennereien geschlossen werden. Ausgeführt dürfen nach dem Beschlusse, welcher die Billigung der hohen Versammlung erlangt hat, die Kartoffeln nicht werden; es könnte sich also nur von den Brennereien der unmittelbar benachbarten Vereinsländer handeln. Wir haben bereits von

Digitized by Google

dem Herrn Finanz-Minister gehört, daß das Königreich Sachsen sich bereit erklärt hat, sie auch zu schließen. In dem Thüringer Verein, mit welchem wir gemeinschaftlich die Branntweinsteuer haben, wird wahrscheinlich derselbe Fall eintreten. Kurhessen hat die Brennereien längst geschlossen, und so glaube ich, daß jeder Einwand in dieser Beziehung fällt. Was den Paragraph des Landrechts betrifft, welcher besagt, daß in Fällen der Noth die Besitzer von größeren Vorräthen gezwungen werden können, ihre Vorräthe zu freiem Verkauf zu stellen, so ist dies ein Gesetz, welches jede Regierung im Falle der Noth anwenden kann. Die andere Bestimmung des Landrechts besagt, daß in solchen Fällen Niemand mehr als das Doppelte seines Bedarfes halten darf und das Uebrige konfiszirt werden kann. Das halte ich für eine Maßregel, die so außerordentlich in das Privat-Eigenthum eingreift, daß ich mich bis jetzt nicht habe entschließen können, sie vorzuschlagen. Es würden daraus übermäßige Verationen hervorgehen.

Eine Stimme: Ich habe den Antrag in der Mitte unserer Versammlung dahin verstanden, daß, wenn es dem Gouvernement nicht gefallen sollte, die Branntweinbrennereien zu schließen, nur auf diesen Fall künftighin der Aufkauf von Getraide und Kartoffeln behufs der Brennereien verboten würde, und für den Fall schließe ich mich dem Antrage an.

Eine Stimme: Ich glaube, daß ein Zweifel darüber ist, ob die drei Vorschläge auf künftige Jahre oder auf das gegenwärtige Jahr sich beziehen. Ich beziehe sie auf das gegenwärtige.

Landtags-Marschall: Es scheint, daß überhaupt nur von dem jetzigen Nothstande die Rede gewesen ist, nicht von Maßregeln für künftige Zeiten.

Eine Stimme: Es steht hier ausdrücklich da: „in Zeiten dringender Gefahr." Es ist dies ein Beweis, daß man nicht blos an die Gegenwart gedacht hat, sondern daß man ein Gesetz beabsichtigt, welches für künftige Zeiten den Aufkauf verbietet. Ich muß darauf aufmerksam machen und warnen. Der gegenwärtige Nothstand kann eine solche Maßregel rechtfertigen, aber ein Gesetz jetzt zu beantra-

Digitized by Google

gen, was für künftige Zeiten Vorsorge trifft, ist keineswegs zu rechtfertigen.

Referent: Von dieser Ansicht ist auch die Abtheilung ausgegangen, und sie hat deshalb geglaubt, den Antrag zurückweisen zu müssen. Es geht auch aus dem weiteren Verfolg der Auseinandersetzung im Berichte hervor, was es für Nachtheile bringen würde, wenn jedes Jahr die Brennereien in Gefahr wären, geschlossen zu werden oder den Aufkauf von Kartoffeln verboten zu erhalten.

Abg. **Dittrich**: In der Voraussetzung habe ich um das Wort gebeten.

Eine Stimme: Ich habe den Antrag selbst gestellt, befinde mich aber leider zu krank, um ihn jetzt rechtfertigen zu können. Ich würde mir also erlauben, vielleicht in einer künftigen Konferenz darauf zurückzukommen.

Landtags-Marschall: Wir müssen heute die Sache zu Ende bringen.

Die vorige Stimme: Ich habe leider heute keine Stimme.

Finanz-Minister: Was den Vorschlag unter 3. anlangt, eine Anordnung darüber zu treffen, welche Beschränkungen man eintreten lassen wolle, wenn künftig ein Nothstand erscheinen würde, so kann einer solchen Anordnung von Seiten der Staats-Regierung nicht beigetreten werden. Wenn die Zeit und der Fall einer Noth da und es dann erforderlich ist, exceptionelle Maßregeln eintreten zu lassen, so muß man die Umstände, welche vorliegen, speziell ins Auge fassen und mit Rücksicht auf diese speziellen Umstände dann erwägen, was zu thun ist. Im voraus etwas zu bestimmen, was für den Nothfall zu thun sei, würde etwas sein, was seinen Zweck gänzlich verfehlen würde. Deshalb können nur Maßregeln mit Rücksicht auf den bestehenden Nothstand ins Auge gefaßt und getroffen werden, nicht aber auch solche für die Zukunft. Wir wollen auch hoffen, daß die Zeit nicht so bald wieder vorkommen wird, wo man derartige Maßregeln zu treffen genöthigt ist.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich habe mir nur in Beziehung auf diese Frage eine Bemerkung in formeller Beziehung erlauben wollen. Wir stehen am Punkt 3., wo die Petition von Seiten der Abthei-

Digitized by Google

lung zurückgewiesen wird, und ich glaube, wir würden wohl zunächst darauf zu antworten haben, ob sie wieder aufgenommen werden soll. Würde dieser Antrag von 24 Mitgliedern unterstützt, so würde er zur Diskussion kommen, in diesem Augenblicke aber steht er zur Diskussion nicht. Ich würde mich außerdem entschieden dagegen aussprechen, wenn er zur Diskussion käme.

Landtags-Marschall: Ich bin gern bereit, diese Frage zu stellen. Erklären sich 24 Mitglieder für diesen Antrag?

(Murren in der Versammlung.)

Der Antrag geht nämlich dahin, das Verbot des Aufkaufes von Kartoffeln und eventualiter von Getraide zum Branntweinbrennen zu erlassen. — Der Antrag ist von der Abtheilung beurtheilt und hier zur Berathung gestellt worden. Die Abtheilung hat sich dagegen ausgesprochen. Es fragt sich, ob er in der Versammlung Anklang findet. Sollten sich 24 Stimmen dafür erklären, so würde er zur Diskussion kommen. Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen.

(Wird nicht unterstützt.)

Landtags-Marschall: Ein fernerer Antrag, der in derselben Weise gemacht, von der Abtheilung aber nicht bevorwortet worden ist, ist der, ein Gebot zu erlassen, daß das Getraide und die Consumtibilien, welche das Doppelte der Consumtion bis zur Aerndte übersteigen, zu Markte zu bringen seien oder konfiszirt werden sollen. Ich frage ebenfalls:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird nicht unterstützt).

Landtags-Marschall: Ein Antrag geht dahin, eine Verminderung der Abgaben von Reis, Fleisch und Butter zu erbitten.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird nicht unterstützt.)

Landtags-Marschall: Ein Antrag geht dahin, die freie Verabreichung von Kochsalz eintreten zu lassen.

Finanz-Minister: Ich wollte bemerken, daß den Ober-Präsidenten in allen Provinzen bereits größere Quanta von Salz zur Disposition gestellt worden sind, um damit bedürftige Gemeinden zu

Digitized by Google

unterstützen, und daß sie angewiesen worden sind, sich die Verpflegung der Dürftigen angelegen sein zu lassen. Das Quantum ist ziemlich bedeutend, und noch vor wenigen Tagen ist dem Ober-Präsidenten von Preußen ein Quantum von 200 Tonnen und dem Ober-Präsidenten von Posen eines von 100 Tonnen überwiesen worden, und damit wird fortgefahren werden, wie es bisher geschehen ist. Im Uebrigen kann ich natürlich dem Antrage der Abtheilung nur beistimmen, daß dem Vorschlage keine weitere Folge gegeben werde.

Landtags-Marschall: Ich frage also auch hier:

Ob der Antrag von der hohen Versammlung unterstützt wird?

Eine Stimme: Darf ich mir eine Frage erlauben?

Landtags-Marschall: Wenn der Antrag nicht die Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, so darf ich keinem Abgeordneten darüber das Wort geben.

(Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Eine Stimme: Es ist die Maßregel, daß 800 bis 900,000 Thaler in der letzten Klassensteuer-Stufe erlassen werden, und es wäre wohl wünschenswerth gewesen, daß man sie vorher erlassen hätte. Das wäre das, was ich zu bemerken hätte.

Landtags-Marschall: Ein Antrag geht dahin, die Klassen-Steuer bis Ende Juli zu erlassen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Landtags-Marschall: Endlich ist angetragen worden auf Beschränkung des Aufkaufs von Lebensmitteln auf Wochenmärkten.

Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Landtags-Kommissar: Ich habe in dieser Beziehung zu bemerken, daß mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Nothstand durch eine in diesen Tagen erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt worden ist, daß die Kommunal-Behörden auch da, wo eine solche Observanz bis jetzt nicht bestanden hat, in der gewünschten Art einschreiten können, daß also der Antrag bereits erledigt ist.

Digitized by Google

(Von mehreren Seiten: Sehr schön!)

Abg. **Gier**: Blos für den Nothstand?

Landtags-Kommissar: Bis zu dem 1. Oktober dieses Jahres.

Abg. **Gier**: Also eine vorübergehende Maßregel?

Landtags-Kommissar: Eine vorübergehende Maßregel.

Landtags-Marschall: Meine Herren, der Referent ist bereit, das Konklusum abzufassen. Wenn Sie noch einige Augenblicke warten, wird es Ihnen mitgetheilt werden. Im Auftrag des Herrn Marschall des Herrenstandes habe ich die Ehre, Sie zu ersuchen, sich am Donnerstag um 10 Uhr zu einer Versammlung der Vereinigten Kurien einfinden zu wollen. Wenn diese geschlossen ist, werde ich Sie bitten, vereinigt zu bleiben. Wir werden dann zu der Berathung der Allerhöchsten Proposition übergehen, welche heute vorkommen sollte. Es wird dies in der Sitzung geschehen, welche auf die Sitzung der Vereinigten Kurien folgt. Unterdessen hat der Herr Referent das Konklusum abgefaßt und wird die Güte haben, es vorzulesen. (Dies geschieht.) Finden Sie etwas dagegen zu bemerken? Da dies nicht geschieht, so ist es genehmigt.

(Schluß der Sitzung nach 3½ Uhr.)

Achte

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 29. April.

Vereinigte Kurien.

Inhalt:

Petitionen an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Königliche Botschaft in Betreff der Errichtung von Provinzial-Hülfskassen nebst Beilagen; Berathung dieses Gegenstandes.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms.

Digitized by Google

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Ich habe zuvörderst der Versammlung mitzutheilen, daß der Königl. Kommissar, Herr Staats-Minister von Bodelschwingh, augenblicklich verhindert ist, der Versammlung beizuwohnen, und daß nach Allerhöchster Bestimmung statt seiner der Herr Finanz-Minister von Düesberg diese Stelle in der heutigen Sitzung einnehmen wird.

Weitere Mittheilungen, die ich der Versammlung zu machen habe, beziehen sich auf eingegangene Anträge. Unter ihnen ist zuvörderst ein Antrag des Abgeordneten Ritter, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer auf Roggen und Schweinefleisch. (Geht an die Abtheilung für die Königl. Propositionen, die Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend, zur Berichterstattung.)

Desgleichen desselben Abgeordneten, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten. (Der Antrag geht an die Abtheilung, welche beauftragt ist mit der Berichterstattung über die Proposition, die Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen betreffend.)

Ferner ein Antrag des Abgeordneten Hansemann, betreffend den Bau der preußischen Ostbahn durch die in dem Staatsschatze befindlichen Gelder. (An dieselbe Abtheilung zur Berichterstattung.)

Desgleichen desselben Abgeordneten, betreffend die nähere Festsetzung der Staats-Garantie für die Renten-Banken. (An die Abtheilung für die Königliche Proposition, die Errichtung von Renten-Banken betreffend, zur Berichterstattung.)

Ferner des Abgeordneten von Zychlinski, betreffend die Richtung der preußischen Ostbahn. (An die Abtheilung für die Vollendung des Eisenbahnnetzes.)

Und endlich ein Antrag des Abgeordneten Hansemann, betreffend die ständische Zustimmung zu den bisher ertheilten und künftig noch zu ertheilenden Staats-Garantieen für Eisenbahnen. (An dieselbe Abtheilung zur Berichterstattung.)

Wir kommen jetzt zur Berichterstattung und Berathung der Kö-

Digitized by Google

niglichen Proposition, die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen betreffend. Ich bitte den Abgeordneten Hansemann, diesen Bericht zu erstatten*).

Königliche Botschaft

an die

zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Stände

wegen

Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie und zinsfreier Ueberweisung der nöthigen Fonds und Mittel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. eröffnen Unseren zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Ständen, daß Wir in landesväterlicher Fürsorge für die Kultur und den Verkehr Unserer Monarchie, so wie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens, beschlossen haben, in sämmtlichen Provinzen Provinzial-Hülfskassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gesegnetem Erfolg seit dem Jahre 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen. Die dazu nöthigen Fonds werden Wir aus Staatskassen zinsfrei überweisen lassen und die Zurückziehung nur für den Fall vorbehalten, daß dieselben nicht statutenmäßig verwendet werden oder in sich auf das Doppelte anwachsen, doch wird auch dann die Zurückziehung nur so langsam erfolgen, daß daraus keine Verlegenheit für die Kasse oder deren Schuldner und Gläubiger entstehen kann. — Uebrigens haben Wir die in der anliegenden Denkschrift Unseres Staats-Ministeriums enthaltenen Anträge wegen der für die Provinzial-Hülfskassen zu bewilligenden Dotationssumme, so wie wegen Vertheilung derselben unter die einzelnen Provinzen, genehmigt. Eben so finden Wir die in dieser Denkschrift entwickelten Vorschläge in Bezug auf die künftige Verwaltung und Verwendung der gedachten Kassen angemessen. Wir überlassen aber Unseren getreuen Ständen, ob dieselben durch einen Ausschuß mit Unserem Minister des Innern über die Normen in Verhandlung treten wollen, welche den Statuten der einzelnen Provinzial-Hülfskassen zum Grunde zu legen sein möchten. Wir werden auf die in dieser Beziehung Uns etwa vorzutragenden Wünsche gern Rücksicht nehmen und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzial-Stände

) Bevor wir in der Mittheilung der Debatten fortfahren und zu dem Behuf den Abgeordneten Hansemann den begutachtenden Bericht der Abtheilung erstatten lassen, hat es uns zweckmäßig geschienen, an dieser Stelle die königliche Proposition mit den Beilagen einzuschalten, da sich darauf die ganze nachfolgende Debatte erstreckt. (S. übrigens S. 82 und S. 83 Note.) Anmerk. des Herausgebers.

Digitized by Google

bei ihrer nächsten Versammlung ergehen lassen, damit nach Anhörung derselben die Statuten festgesetzt und die neue Einrichtung ins Leben gerufen werden könne.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

Denkschrift,

die

Errichtung von Provinzial-Hülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie

betreffend.

Der verewigte Ober-Präsident, Freiherr von Vincke, hatte der Provinz Westphalen gehörige Einquartierungs-Vergütigungsgelder, deren Spezial-Repartition Schwierigkeiten unterlag, zurückbehalten und in Staats-Papieren so vortheilhaft angelegt, daß sie in der Zeit, als das provinzialständische Institut ins Leben trat, zu einem bedeutenden Kapital angewachsen waren. Die wegen dessen Verwendung mit ihrem Gutachten gehörten Stände stimmten dafür, das Kapital unter dem Namen einer Provinzial-Hülfskasse zu konserviren, welche unter ständischer Verwaltung die Bestimmung erhalten sollte, Kapitalien theils gegen halbjährige Kündigung, theils auf Amortisation innerhalb der Provinz auszuleihen, und zwar für folgende Zwecke:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten;
b) an Gemeinden zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen- und Schulzwecke, Wege-Anlagen u. s. w., auch unter Umständen zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getraide bei großer Theurung;
c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten;
d) an Grundbesitzer, behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kultur-Verbesserungen;
e) an Unternehmer von nützlichen Gewerb-Anlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Nach mehrfachen Unterhandlungen wurden die Anträge der Stände genehmigt, und das Statut der westphälischen Provinzial-Hülfskasse erhielt unter dem 26. November 1831 die Allerhöchste Vollziehung.

Digitized by Google

Außer einigen weniger wesentlichen Abänderungen dieses Statuts, welche des Königs Majestät auf den Antrag der Provinzial-Stände genehmigt haben, wurde durch den Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 der Verkehr der Provinzial-Hülfskasse insofern wesentlich erweitert, als dieselbe darin die Ermächtigung erhielt Gelder aus den Beständen der Sparkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Fonds verzinslich anzunehmen, wie sich dies aus den der leichteren Uebersicht wegen nebst den Abänderungen angeschlossenen Statuten näher ergiebt.

Es hat sich dieses Institut für die Provinz Westphalen seitdem auf das vollkommenste bewährt, indem dadurch Gemeinden, Instituten und Privaten Gelegenheit gegeben wurde, Kapitalien zu mäßigen Zinsen anzuleihen, und die Wahl unter mehreren Amortisations-Perioden besonders den Gemeinden Gelegenheit bietet, bei gehöriger Ordnung ihres Haushaltes, die kontrahirten Schulden in geeigneter Frist abzubürden. — Auch der Fonds hat sich, — indem anfangs die Hälfte, später ¼ zu Kapital geschlagen wurde, — ansehnlich vermehrt, und der Ueberrest der Zinsen konnte innerhalb der Provinz zu vielfältigen nützlichen Verwendungen dienen.

Nach der Uebersicht, welche die Verwaltungs-Kommission unter dem 10. Februar 1845 den Provinzial-Ständen vorlegte, hatte die Kasse am Schlusse des Jahres 1844:

Aus den Sparkassen der Provinz	82,220	Rthlr.
zur Verzinsung empfangen; dagegen zurückbezahlt	47,650	„
so daß die Sparkassen ein Guthaben hatten von	34,570	Rthlr.
Von Instituten und Gemeinden waren bei der Hülfskasse zinsbar angelegt	93,706	„
so daß die Provinzial-Hülfskasse an fremden Gelde verschuldete	128,276	Rthlr.

Dagegen hatte die Kasse seit ihrer Errichtung ausgeliehen, und zwar:

A. dem Zweck nach:

1.	An Gemeinden zur Tilgung von Schulden	220,082	Rthlr.	29	Sgr.	3	Pf.
2.	An Gemeinden zu Kirchen- und Schulbauten	204,806	„	12	„	—	„
3.	An Gemeinden zu Chaussee- und Wegebauten	204,325	„	—	„	—	„
4.	An Gemeinden zu sonstigen Kommunalzwecken	35,873	„	26	„	3	„
5.	An Gemeinden zu Grundankäufen . . .	14,950	„	—	„	—	„
6.	An Gemeinden bei Brand- und Hagelschäden	3,220	„	—	„	—	„
7.	An Armen-Anstalten	250	„	—	„	—	„
8.	An Private zum Ablösen	36,485	„	—	„	—	„
9.	An Private zu Meliorationen	16,030	„	—	„	—	„
10.	An Private zur Schuldentilgung . . .	40,070	„	—	„	—	„
11.	An Private zu gewerblichen Zwecken . .	103,350	„	—	„	—	„
12.	An Provinzial-Institute	16,600	„	—	„	—	„
		896,043	Rthlr.	7	Sgr.	6	Pf.

Digitized by Google

B. der Verleihungsart nach:

auf halbjährige Kündigung	117,560	Rthlr.
„ terminliche Abschlags-Zahlung . .	130,685	„
„ 13½ jährige Amortisation . . .	34,905	„
„ 15 „ „ . . .	214,175	„
„ 18 „ „ . . .	58,475	„
„ 24 „ „ . . .	16,138	„
„ 26½ „ „ . . .	11,600	„
„ 32 „ „ . . .	265,045	„
„ 37 „ „ . . .	47,460	„
	896,043	Rthlr.

Von dieser Summe waren bis Ende 1844 getilgt worden 289,746 Rthlr.

An Darlehen standen daher am 1. Januar 1845 aus . . . . . 606,297 „ 7 Sgr. 6 Pf.

und zwar

auf halbjährige Kündigung	77,910	Rthlr.
„ terminliche Abschlags-Zahlung	61,840	„
„ Amortisation	466,547	„ 7 Sgr. 6 Pf.
	606,297	Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Das reine Vermögen des Instituts betrug am Schlusse des Jahres 1844 approximativ . . . . . 395,900 Rthlr.

so daß das Stammvermögen von ursprünglich . . 319,828 „

sich bis zu Ende des Jahres 1844 um . . . . 76,072 Rthlr. vermehrt hatte.

Außerdem waren aus dem Zinsengewinn der Kasse 144,256 Rthlr. nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtags zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz verwandt oder zur Verwendung bereit.

Diese günstigen Resultate und die mehrfach ausgesprochenen Wünsche, daß auch in anderen Provinzen eine ähnliche wohlthätige Einrichtung getroffen werden möge, regten bereits im Jahre 1842 den Gedanken an, einen Theil der damals wegen der Zins-Reduction der Staatsschuldscheine bei der General-Staatskasse angesammelten bedeutenden Bestände zur Dotation von Provinzial-Hülfskassen zu verwenden. Der bereits ausgearbeitete Plan dazu mußte aber aufgegeben werden, weil die mit ständischen Beirath gefaßten Beschlüsse über die Beförderung des Eisenbahnbaues jene Fonds in Anspruch nahmen.

Seitdem sind noch zwei andere Gesichtspunkte hervorgetreten, welche eine Realisirung des damals zurückgelegten Planes sehr wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Erweiterung des Sparkassenwesens wird immer mehr als ein Hauptmittel zur Beförderung des Wohlstandes der mittleren und unteren Klassen und zur Beseitigung wirklicher Noth in letzteren anerkannt. Zwar hat sich in den letzten Dezennien auch in Preußen in dieser Beziehung eine nicht unbedeutend

Digitized by Google

Regsamkeit gezeigt; die Zahl der Sparkassen hat sich wesentlich vermehrt und der Totalbetrag ihrer Einlagen erhöht; aber es ist doch lange nicht so viel geschehen, als zur Erreichung des Zweckes wünschenswerth erscheint, und wir stehen hierin gegen manche andere Staaten noch zurück. — Dabei stellt sich als ein Haupt-Hinderniß des Aufblühens des Sparkassenwesens die Schwierigkeit heraus, die disponiblen Bestände dieser Kassen jederzeit zu mäßigen Zinsen sicher und ohne zu große Belästigung für die häufig unbesoldet fungirenden Kuratoren unterzubringen. Aus dieser Rücksicht hatten auch die rheinischen Stände bei ihrer letzten Versammlung beantragt, daß die Staatskasse angewiesen werden möge, die Bestände der Sparkassen gegen einen Zinssatz von 4 pCt. anzunehmen. Nachdem hierauf in dem Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 ein dilatorischer Bescheid gegeben worden, haben Verhandlungen unter den betheiligten Ministerien über diesen Gegenstand stattgefunden: dabei sind gegen den gedachten ständischen Antrag mehrfache Bedenken erhoben worden, während überdies geltend gemacht ist, daß die Einziehung jener Bestände zur General-Staatskasse die Circulation der Kapitalien in den Provinzen hemmen und deren Centralisation in einer für die Provinzen nachtheiligen Weise vermehren würde. Dagegen wurde die Stiftung von Provinzial-Hülfskassen mit der Verpflichtung zur Annahme der disponiblen Bestände der Sparkassen (natürlich ohne Beschränkung der letzteren in anderweitiger Disposition über dieselben) zu einem entsprechenden Zinsfuße als ein Mittel anerkannt, um ganz dieselben Vortheile für das Sparkassenwesen, welche der Antrag der rheinischen Stände bezweckte, zu erreichen und überdies die anderweitigen fruchtbringenden Operationen der Hülfskassen zu erweitern.

Es wurde ferner erwogen, daß durch Verwendung eines Theiles des Zinsengewinnes der Hülfskassen zur direkten Beförderung der Sparkassen diesen ein um so regeres Leben gegeben werden könne, wie dies die Aachener Sparkasse beweist, welche durch regelmäßige Ueberweisung bedeutender Summen aus den Gewinn-Antheilen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in den Stand gesetzt ist, den Sparern ansehnliche Prämien zu geben und dadurch zum Sparen aufzufordern.

Ueberdies haben die Provinzen Schlesien und Posen die Errichtung von Landrentenbanken nachgesucht; es ist in den Landtags-Abschieden die Erwägung dieser Anträge zugesagt und die Sache inmittelst so weit vorbereitet, daß den Provinzial-Ständen bei ihrer nächsten Versammlung die Statuten zur Berathung werden vorgelegt werden. Wahrscheinlich werden andere Provinzen mit ähnlichen Anträgen nachfolgen. Es bedürfen aber dergleichen Landrentenbanken, wenigstens für den Anfang, eines Betriebsfonds, welchen sie in den Provinzial-Hülfskassen finden würden.

Alle diese Betrachtungen haben die Wiederaufnahme des Projektes um so mehr veranlaßt, als inzwischen, nach glücklich vollendeter Konsolidirung des gesammten Staatsschuldenwesens, ein bedeutender Theil des Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden und eines von derselben verwalteten Reserve-Fonds zu anderen Staatszwecken disponibel geworden ist, woraus eine Summe von 2

Digitized by Google

Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. zur Dotirung der Provinziel-Hülfskassen, ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, bereitgestellt werden kann.

Außerdem wird von derjenigen Summe von 700,000 Rthlrn., welche im Jahre 1845 dem preußischen Landes-Unterstützungsfonds aus der Staatskasse gegen 2½ Prozent Zinsen und unter der Bedingung der Rückerstattung in Raten von mindestens 10 Prozent jährlich vom Jahre 1848 an dargeliehen ist, der Betrag von 500,000 Rthlrn. nebst den Zinsen seit dem 1. Januar d. J. in dem Maße, wie diese Vorschüsse wieder eingehen, zur Verstärkung der mit jenem Dotations-Kapital zu bildenden Provinzial-Hülfskassen verwendet werden können, so daß solches dadurch auf 2,500,000 Rthlr. gebracht würde.

Daß die Haupt-Dotationssumme in Staatsschuldscheinen besteht, erscheint insofern unnachtheilig, als die Hülfskassen ohnehin ihre Bestände nur successive zu verwenden im Stande sein würden und daher, wenn sie eine baare Dotation erhielten, solche größtentheils in Effekten umsetzen müßten. Ein regelmäßiger Verkehr mit der preußischen Bank wird ihnen die Baarsummen, deren sie augenblicklich bedürfen, gewähren.

Die fragliche Dotation dürfte den Provinzen zinsfrei zu überweisen, dem Staate aber das Eigenthum daran unter der Zusicherung vorzubehalten sein, daß eine Zurückziehung der Dotationssumme nur dann stattfinden werde, wenn entweder die Gelder ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden sollten, oder nachdem sie durch Zinsanhäufung bis auf das alterum tantum angewachsen sein würden, und auch dann nur so allmälig, daß daraus keine Verlegenheit erwachsen könne.

Was demnächst die Vertheilung dieser Fonds auf die verschiedenen Provinzen betrifft, so könnte dabei zwar zunächst in Erwägung gezogen werden, daß einzelne derselben bereits Fonds mit gleicher oder ähnlicher Bestimmung besitzen, andere nicht. — In Beziehung auf Westphalen ist dies bereits erwähnt. Da aber die Hülfskasse dieser Provinz nicht aus Staatsmitteln fundirt ist, so würde es unbillig sein, dieselbe dieserhalb von der neuen Wohlthat auszuschließen, vielmehr wird der neue Fonds den alten verstärken und die reicher dotirte Kasse ihre wohlthätige Bestimmung für die Provinz um so vollständiger erfüllen können, wogegen in Beziehung auf den aus Königlicher Gnade zu gewährenden Zuschuß die allgemeinen Bedingungen zu erfüllen sein werden. Demnächst hat die Provinz Preußen aus Königlicher Gnade laut Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember 1844 eine nach und nach aus älteren Vorschüssen zur Beförderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingehende Summe von ungefähr 75,000 Rthlrn. erhalten, die zur Unterstützung kleinerer und mittlerer Gutsbesitzer durch verzinsliche Vorschüsse bestimmt ist, und ist dieser Fonds mit Berücksichtigung des durch die Mißärndte des Jahres 1844 erzeugten Nothstandes, wie vorerwähnt, durch einen temporairen Vorschuß von 700,000 Rthlrn. verstärkt.

Für die durch Mißwachs heimgesuchten und wegen ihrer dem Absatz land-

Digitized by Google

wirthschaftlicher Produkte ungünstigen Lage überhaupt zurückgekommenen östlichen Kreise des Köslíner Regierungs-Bezirks ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Oktober v. J. eine Summe von 300,000 Rthlrn. zur Beförderung von Meliorationen aus Staatskassen fundirt, deren Bestände künftig für den ganzen Bezirk verwendet werden sollen. Außerdem besitzen aus früherer Zeit, jedoch ausschließlich zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern bestimmte sogenannte Meliorationsfonds:

a) die Neumark (der frankfurter Regierungsbezirk, exkl. der 6 Niederlausitzischen Kreise und der vormals Kurmärkischen Theile und einschließlich der vor der neuen Provinzial- und Kreiseintheilung im Jahre 1815 zur Neumark gehörigen, jetzt pommerschen Kreise Dramburg und Schievelbein und anderer einzelner Ortschaften);

b) die Kurmark;

c) die Provinz Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern, so wie der vormals zur Neumark gehörigen, noch jetzt an deren Meliorationsfonds theilnehmenden Kreise Dramburg und Schievelbein und einiger anderen einzelner Ortschaften.

Da indessen diese Fonds Bestimmungen haben, welche mit denjenigen der künftigen Provinzial-Hülfskassen nur theilweise zusammenfallen und überdies ihre Entstehung speziellen Bedürfnissen der betheiligten Landestheile verdanken, so dürfte, wenngleich die Dotirung aus Königlicher Gnade entsprungen ist, auf ihre Existenz bei der Vertheilung der neuen Wohlthat nicht wesentlich zu rücksichtigen, sondern nur bei Abrundung der aus anderen Vergleichungen sich ergebenden Summen, den früher nicht in solcher Art begnadigten Provinzen ein kleiner Vorzug zu geben sein. Den späteren Verhandlungen mit den einzelnen Provinzialständen wird es vorzubehalten sein, ob und in welcher Weise eine Verschmelzung der älteren und neuen Fonds stattfinden kann, ohne dadurch die Bestimmungen der verschiedenen Fundationen zu beeinträchtigen.

Außerdem kommt zur Frage, ob die Vertheilung einfach nach Provinzen, oder ob eine weitere Vertheilung auf die kommunalständischen Verbände erfolgen, und wie es da gehalten werden soll, wo die ständischen Verbände von den Provinzial-Verbänden wesentlich abweichen. In ersterer Beziehung kann allerdings eine Subrepartition Vortheile gewähren, indem die Kommunal-Verbände mehrfach getrennte Institute und getrennten Haushalt haben, wogegen auf der anderen Seite auch eine zu große Zersplitterung der Fonds den Zweck beeinträchtigen könnte. Indessen wird man sich für jetzt füglich auf eine Vertheilung nach den Provinzen beschränken und den Beschluß über etwaige Untervertheilung auf die kommunalständischen Verbände den betreffenden Provinzial-Landtagen unter Allerhöchster Bestätigung überlassen können.

In Betreff der letztbezeichneten Unterscheidung kommt vorzugsweise noch die Altmark in Betracht, welche, zur Provinz Sachsen gehörig, in ständischer Beziehung der Provinz Brandenburg zugetheilt ist, übrigens aber einen eigenen kommu-

Digitized by Google

nalständischen Verband bildet. Indessen wird auch hier die ganze Summe der Provinz Sachsen zuzutheilen und einer Beschlußnahme des Kommunal-Landtags der Altmark zu überlassen sein, ob derselben ein nach der Seelenzahl in runder Summe zu bemessender Antheil zur eigenen Verwaltung zu überweisen sei, oder ob sie, unter Organisirung einer entsprechenden Theilnahme an der Verwaltung, an den Fonds der Provinz Sachsen betheiligt bleiben will.

Dies vorausgesetzt, wird, unter Berücksichtigung der Seelenzahl, des Flächen-Inhalts und des direkten Steuer-Aufkommens, die zu 2,500,000 Rthlr. angenommene Summe in folgender Weise zu vertheilen sein:

Preußen	400,000	Rthlr.
Pommern	200,000	„
Brandenburg	320,000	„
Posen	210,000	„
Schlesien	450,000	„
Sachsen	300,000	„
Westphalen	220,000	„
Rhein-Provinz	400,000	„
	2,500,000	Rthlr.

und zwar unter der Bestimmung, daß $\frac{4}{5}$ sogleich in Staatsschuldscheinen zu überweisen wären, das letzte Fünftheil aber successive, wie es aus den preußischen Vorschüssen einginge, nach obigem Maßstabe an die verschiedenen Provinzial-Kassen gelangte.

Was schließlich die Verwaltung und Bestimmung der neu zu gründenden Hülfskassen betrifft, so wird man sich dieserhalb im Wesentlichen an die bereits durch Erfahrung bewährten Statuten für die Provinz Westphalen halten können, also eine ständische Verwaltung unter Beiordnung eines beständigen Regierungs-Kommissars anordnen, denselben unter die Kontrolle des Ober-Präsidenten und unter Oberaufsicht des Ministers des Innern stellen, die der Provinz Westphalen nachgelassene Annahme der disponiblen Bestände der Sparkassen aber in eine Verpflichtung derselben, und zwar zu einem Zinsfuß von mindestens $3\frac{1}{2}$ pCt., zu verwandeln sein. Nicht minder könnte, wie in Westphalen, die Annahme von Beständen der Gemeinden und Corporationen nachgelassen werden.

Zur Förderung des Sparkassenwesens dürfte aber in Beziehung auf die Zinserträge zu bestimmen sein, daß

1) für diesen Zweck mindestens die Hälfte des Zinsgewinnes am besten durch Prämiirung der konsequenten Sparer verwendet werden müsse. Sollte eine Hülfskasse die ihr zufließenden Sparkassenbestände höher als mit $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsen, so könnte ein solcher Mehrbetrag an Zinsen allenfalls auf jene Unterstützung angerechnet werden.
2) Ein Viertheil des Zinsgewinnes müßte, wie in Westphalen, dem Stamm-Vermögen zu dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Ausgleichung etwaiger Verluste, zugeschlagen werden.

Digitized by Google

3) Ueber das letzte Viertheil würden die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können.

Berlin, den 4. April 1847.

Das Staats-Ministerium.

Anlagen:

I. Statut

der westphälischen Provinzial-Hülfskasse vom 26. Nov. 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns das Statut der zu errichtenden Hülfskasse für die Provinz Westphalen vortragen und dasselbe, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt, feststellen lassen:

Titel I.

Von der Errichtung der Kasse, ihrem ursprünglichen Fonds und dessen Verwendung.

§. 1.

Zu dem Zweck, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Grund-Verbesserungen und andere gewerbliche Unternehmungen, Gemeinebauten, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeineschulden ꝛc. durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu fördern, errichten die Landstände der Provinz Westphalen eine Provinzial-Hülfs-Kasse, die ihren Sitz in der Stadt Münster haben wird.

§. 2.

Der Fonds dieser Hülfskasse besteht aus den am Tage ihrer Eröffnung ihr übergebenen Provinzialgeldern zum Betrage von 347,475 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. in Obligationen und 896 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direktion der Hülfskasse übernommen, um zur Beförderung der vorgenannten gemeinnützlichen Zwecke dargeliehen zu werden, mit Ausnahme von 50,000 Rthlr., welche nöthigenfalls in Staatsschuldscheinen bei der Königlichen Bank zur Eröffnung eines Kredits deponirt werden können.

§. 4.

Die Darleihen der Provinzial-Hülfskasse sollen theils auf Amortisation, theils auf gewöhnliche Prozentzahlung mit halbjähriger, beiden Theilen freistehender Kündigung ausgethan werden. Für die erste Art der Darleihen werden einstweilen zwei Drittheile und für die andere Art ein Drittheil der Fonds bestimmt.

§. 5.

Die Darleihen auf Amortisation finden in der Art statt, daß der Empfänger während zweiunddreißig Jahre 6 pCt., oder daß derselbe während 15 Jahre $9\frac{1}{2}$ pCt., von der dargeliehenen Summe jährlich bezahlt.

Die Prozentzahlung erfolgt in beiden Fällen in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember.

Digitized by Google

Nach Erlegung der letzten 32jährigen resp. 15jährigen Rate ist der seitherige Schuldner aller Verpflichtung gegen die Hülfskasse frei.

§. 6.

Die Darleihen auf Prozentzahlung mit halbjähriger Kündigungsfrist finden gegen 4 pCt. Zinsen und ein Drittheil Prozent für Verwaltungskosten statt. Auch hierbei tritt halbjährige Zahlung, nämlich am 1. Juni und 1. Dezember, jedesmal mit 2⅔ pCt. ein.

§. 7.

Von den aufkommenden Zinsen, sowohl der auf Amortisation als der auf gewöhnliche Zinszahlung dargeliehenen Kapitalien, beide zu 4 pCt. gerechnet, wird die eine Hälfte nebst dem Ueberschuß an den Verwaltungskosten zur Vermehrung des Fonds der Provinzial-Hülfskasse verwendet, die andere Hälfte wird je von einem Landtage zum anderen zur Disposition der Provinzialstände bereit gestellt, um daraus wohlthätige Anstalten zu gründen oder zu unterstützen.

§. 8.

Darleihen aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten;

b) an Gemeinen zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passiv-Kapitalien zur Verbesserung ihres Haushalts, zu Bauten für Kirchen und Schulzwecke, Wegeanlagen u. s. w.

Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getraide bei großer Theurung, können die eben vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinen oder Hülfsvereine dargeliehen werden.

c) an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten;

d) an Grundbesitzer behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturverbesserungen;

e) an Unternehmer von nützlichen Gewerbanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

In den sub. e. genannten Zwecken darf jedoch vorläufig, vorbehaltlich abändernder Bestimmung durch die Provinzialstände, nicht mehr als ein Sechstheil des Fonds verwendet werden.

Für die sub. c., d. und e. aufgeführten Darleihen wird das Minimum der an einen Debitor zu leihenden Summe auf 250 Rthlr., das Maximum auf 5000 Rthlr. vorläufig festgestellt.

§. 9.

Bei der Konkurrenz mehrerer Darleihegesuche, die nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die der Provinzialinstitute, dann die der Gemeinen denen der Privatpersonen vor, Alles jedoch mit Rücksicht auf die frühere und vollständigere Erledigung nachstehender Vorschriften, wegen Sicherstellung der Darleihen.

§. 10.

Darleihen für Provinzialinstitute finden nur statt in Folge eines Beschlusses

Digitized by Google

der Provinzialstände; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den Tilgungsplan des Darlehns beifügen.

Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Obligation gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinen sowohl als die Hülfs-Vereine sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit, so wie über den Termin der Erstattung, vollständig ausweisen.

Privaten, die zu den §. 8 sub c. und d. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen sich

1) über die beabsichtigte Ablösung von Reallasten oder über die zu machende Anlage deutlich und bestimmt ausweisen;
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und die hypothekarische Eintragung darauf gestatten.

Die dargeliehene Summe darf $\frac{3}{4}$ des Werthes des zum Pfand gesetzten Grundstücks erreichen. Privaten, die zu dem §. 8 sub e. aufgeführten Zwecke Darlehen verlangen, sind gleichmäßig verpflichtet:

1) Zweck und Anfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben;
2) den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren;
3) Sicherheit zu stellen, entweder in Grundstücken oder in Obligationen oder endlich durch Bürgschaft angesessener und als solid bekannter Eingesessenen.

§. 11.

Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zweck verwendet hat, muß sechs Monate nach geschehener Kündigung den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 12.

Dasselbe gilt von allen Schuldnern, die entweder zwei Jahre lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminzahlungen in Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können.

§. 13.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Obligationen bei vorkommender Gelegenheit anderen Geldinhabern — jedoch ohne Gewährleistung — zu cediren und für deren Rechnung fortan die Zinsen zu erheben, um solche den neuen Kreditoren à 4 pCt. auszuzahlen. Sie wird bei solchen Zahlungen Einen Silbergroschen pro Thaler einbehalten. — Doch können Cessionen auch ohne Vorbehalt geschehen, so daß der neue Kreditor seine Zinsen selbst erheben kann, in

Digitized by Google

welchem Falle er sich jedoch mit 4 pCt. begnügen muß und der Hülfskasse bei der Cession 1 pCt. vom Kapitalwerth als Provision bezahlt.

Titel II.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 14.

Die Provinzial-Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§. 15.

Den Beamten derselben kommt die Eigenschaft und der Glaube von Kommunal-Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 16.

Hinsichtlich der Entrichtung von Stempelgebühren im inneren Verkehr der Hülfskasse sollen ihr durch ein besonderes Abkommen mit dem Königlichen Finanz-Ministerium dieselben Vortheile zugewendet werden, wie solche bei der Königlichen Hauptbank stattfinden, mithin alle diejenigen Geschäfte stempelfrei sein, bei welchen die Hülfskasse den Stempel zu zahlen haben würde.

In ihren Prozessen, als Institut, genießt die Hülfskasse die Sportelfreiheit, vorbehaltlich der bei einer künftigen allgemeinen Aenderung des Sportelwesens zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, und mit Ausschluß der baaren Auslagen.

§. 17.

Der Hülfskasse wird innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten, die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestallt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro

„Angelegenheiten der westphälischen Hülfskasse"

versehen werden. Sie hat sich zu dem Ende eines Siegels mit der Umschrift:

„Provinzial-Hülfskasse von Westphalen"

zu bedienen.

§. 18.

Die Hülfskasse kann, als ein öffentliches Institut, mit der Gewerbesteuer nicht belegt werden.

§. 19.

Der Hülfskasse steht gegen ihre Schuldner hinsichtlich der von denselben zu leistenden Amortisations-Zahlungen das Recht der Execution ohne prozessualisches Verfahren zu.

Digitized by Google

Titel III.

Von der Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse.

§. 20.

Den Ständen der Provinz Westphalen steht die Berathung und Beschlußnahme in allen den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Gränzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll.

Sie bestimmen von einem Landtage zum anderen, welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei; ob eine bedeutendere Hinwirkung auf industrielle Zwecke eintreten solle u. s. w. Zu dem Ende wird den Ständen der Provinz bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung, vorgelegt.

§. 21.

Das gegenwärtige Statut soll außerdem der nächstfolgenden Stände-Versammlung neuerdings zur Berathung vorgelegt werden, damit dieselbe sodann geeignete Anträge auf etwanige Ausdehnung des Verkehrs der Hülfskasse oder sonstige durch die gemachten Erfahrungen sich als nützlich darstellende Aenderungen nöthigenfalls in Antrag zu bringen veranlaßt werde.

§. 22.

Die Provinzialstände ernennen am Schlusse jedes Landtags einen Ausschuß, der für jeden Regierungsbezirk aus einem Mitgliede des Standes der Ritterschaft, einem Mitgliede des Standes der Städte und einem Mitgliede des Standes der Landgemeinden besteht. Dieser Ausschuß versammelt sich vier Tage vor Eröffnung des nächsten Landtags, um sich von der Direktion der Hülfskasse die sämmtlichen §. 20 genannten Uebersichten und Nachweise vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bewerbungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Stände bringt.

§. 23.

Die Provinzialstände erwählen ferner von einem Landtage zum anderen die Direktion der Hülfskasse, und zwar für jetzt drei Personen, welche entweder wirkliche Mitglieder der Stände-Versammlung sind oder es doch früher waren und sich nicht der Befähigung zur Standschaft verlustig gemacht haben; ein Mitglied aus dem Stande der Ritterschaft, ein Mitglied aus dem Stande der Städte und ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinden. Der Oberpräsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal ein Mitglied der Regierung in Münster zu, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direktion der Hülfskasse.

§. 24.

Für jedes der vorstehend bemerkten Mitglieder wird auch ein Stellvertreter angeordnet, der jedoch in der Regel nur für den Fall länger dauernder Verhinde-

Digitized by Google

rung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit deſſen, für den er eintreten ſoll, berufen wird und dann ſeine Stelle bis zur nächſten Wahl behält.

§. 25.

Der Direktion ſteht es jedoch auch frei, bei wichtigen Verhandlungen oder, wenn zwei Mitglieder derſelben ſolches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu laſſen.

§. 26.

Die ſo konſtituirte Direktion der Hülfskaſſe erwählt unter ſich jährlich einen Vorſitzer und erledigt demnächſt ſämmtliche Geſchäfte nach Anleitung des hier angefügten Reglements.

§. 27.

In den Verhandlungen der Direktion entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorſitzenden.

§. 28.

Die Direktion ordnet ſich einen Rechtsbeiſtand mit begutachtender Stimme zu, deſſen vorzüglichſte Sorge es ſein wird, über die Befolgung der rechtlichen Formalien zu wachen. Das übrige, zur Verwaltung nöthige Perſonal wird von der Direktion, unter Mitwirkung des Oberpräſidenten der Provinz, aus den Unterbeamten der Regierung ausgewählt und iſt in dem Reglement näher bezeichnet. Die Verwaltungs-Behörden in der Provinz ſind verpflichtet, der Direktion die ihrem Geſchäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeiſter ihren Rückfragen und Anſuchen zu genügen und, wenn Gefahr für Darlehen der Hülfskaſſe in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direktion unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 29.

Unter Beachtung des Inhalts der §§. 8, 10, 25 und 27 dieſes Statuts, ſo wie des §. 4 des Reglements, werden die Mitglieder der Direktion nur dann für etwa entſtehende Verluſte der Hülfskaſſe verantwortlich, wenn dieſe erweislich durch grobe Verſehen von ihrer Seite entſtanden ſind.

Titel IV.

Staatsverwaltungs-Reſſort und Forum für die Provinzial-Hülfskaſſe.

§. 30.

Der Oberpräſident der Provinz Weſtphalen iſt fortwährender Kurator der Hülfskaſſe in der Art, daß es ihm jederzeit freiſteht, ſich von dem ſtatuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Anſtände und Zweifel, die ihm von der Direktion der Hülfskaſſe vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Rekurſes an das betreffende Miniſterium, zu entſcheiden.

§. 31.

Die Hülfskaſſe als Inſtitut hat ihr Forum vor dem Ober-Landesgericht zu Münſter.

Digitized by Google

Wir bestätigen dieses Statut und befehlen, daß nach Inhalt desselben mit Einrichtung und Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse verfahren werde.

So geschehen Berlin, den 26. November 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Schuckmann. Maassen. von Brenn.

H. Abänderungen des Statuts.

1) Laut Allerhöchsten Landtags-Abschiedes an den vierten Provinzial-Landtag von Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere zum vierten Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände in Gemäßheit des Vorbehalts in dem §. 21 des von Uns unterm 26. November 1831 vollzogenen Statuts für die dortige Provinzial-Hülfskasse einige Abänderungen desselben und einige zusätzliche Bestimmungen in Antrag gebracht, Wir auch auf desfallsigen Vorschlag Unsers Staats-Ministeriums solche genehmigt haben, so verordnen Wir Folgendes:

Zu §. 4. des Statuts.

Die Bestimmung, daß nur zwei Drittheile des Fonds der Hülfskasse zu Darlehnen auf Amortisation verwandt werden sollen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Zu §. 8.

Wir wollen gestatten, daß die jetzt auf 250 Rthlr. bestimmte geringste Summe zu Darleihen für die unter c. d. und e. aufgeführten Zwecke bis auf Einhundert Rthlr. herabgesetzt werde.

Zu §. 10.

Um auch mehreren Einzelnen, welche keine Gemeinde bilden, zu gemeinsamen Zwecken, insonderheit zu Abtragung von gemeinschaftlichen Schulden, zu Ablösung der Zehnten und andern Real-Lasten ꝛc. ꝛc. die Benutzung der Hülfskasse zu erleichtern, genehmigen Wir, daß hinter den Worten: so wie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen, folgender Zusatz als dem Statute eingeschaltet betrachtet werde:

Auch einer Klasse von Gemeindegliedern, wenn sie gleich für sich keine Gemeinde bilden, können unter denselben Bedingungen, wie den Gemeinden, Darlehen gegeben werden, wenn die Tilgung durch regelmäßige, von der Regierung genehmigte Zuschläge zu den Steuern gesichert wird und die Gesammtschuld den Betrag einer Jahressteuer sämmtlicher Betheiligten nicht übersteigt.

Desgleichen ist ad 3 hinter den Worten: die hypothekarische Eintragung darauf gestatten, einzuschalten:

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner, als erfahrener und solider Hauswirthe, erlassen.

Digitized by Google

Zu §. 20.

Nachdem eben die im §. 4 enthaltene Beschränkung wegen Bestimmung eines gewissen Theils des Fonds zu Darleihen auf Amortisation aufgehoben worden ist, so fallen die Worte:

welcher Theil des Fonds den Darlehnen auf Amortisation, und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sei — gänzlich weg.

Zu §. 22.

Da Unsere getreuen Stände es nicht nöthig finden, daß der Ausschuß sich vier Tage vor Eröffnung jedes Landtags versammle, so genehmigen Wir, daß er in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtags zusammentrete. Auch bestimmen Wir, daß er die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt sein soll, sobald sechs Mitglieder beisammen sind.

Außer obigen Abänderungen des Statuts haben Wir folgenden Zusätzen Unsere Genehmigung ertheilt:

1.

Wenn Immobilien, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur Subhastation kommen, so wird die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder

a) bei der Subhastation bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals mitzubieten und, wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet; oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, ohne bei einem solchen Darlehen an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein.

2.

Die Direktion ist ebenfalls ermächtigt, von den mit Genehmigung unseres Ober-Präsidenten bestehenden Sparkassen der Provinz Westphalen Darlehen bis zum Gesammtbetrage von 50,000 Rthlrn. gegen 3⅔ Prozent Zinsen anzunehmen und solche, so weit es zur Sicherung von Zinsverlust nöthig, unabhängig von den Vorschriften der §§. 8 bis 10 des Statuts gegen Verzinsung von 4⅓ Prozent wieder auszuleihen.

Gegenwärtige Verordnung, nach welcher alle diejenigen, die es angeht, sich zu achten haben, soll durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 4. August 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Altenstein. von Lottum. Maassen. von Kamptz. Mühler. Ancillon. von Rochow. Für den Kriegs-Minister: von Schoeler.

Digitized by Google

2) Laut Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 8. Juni 1839 auf die Petition des im Jahre 1837 abgehaltenen westphälischen Provinzial-Landtags.

Es wird die Annahme von Geldern aus den Sparkassen der Provinz bei der Provinzial-Hülfskasse ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe gestattet und der Direktion der Hülfskasse überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Summen sie gebrauchen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten kann, wobei übrigens die Sparkassen keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse unterworfen sein sollen.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen und den letzteren die Darleihung ihrer Gelder an die Hülfskasse gestattet. Dabei ist zur Erleichterung des Geldverkehrs zwischen der Hülfskasse und den öffentlich genehmigten Sparkassen für diesen Geldverkehr ausnahmsweise und widerruflich die Portofreiheit bewilligt.

3) Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 6. August 1841 auf die Petition der im Jahre 1841 zum Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ist der §. 7 des Hülfskassen-Statuts dahin abgeändert, daß vom Beginn des Jahres 1841 ab nicht wie bisher die Hälfte der von den Kapitalien der Hülfskasse eingehenden Zinsen, sondern drei Viertheile derselben von einem Landtage zum anderen zur Disposition der Stände gestellt worden, wogegen nur $\frac{1}{4}$ sammt dem Ueberschusse der Verwaltungskosten zur Vermehrung der Fonds bestimmt bleibt.

Desgleichen sind mittelst desselben Allerhöchsten Landtags-Abschiedes, mit Rücksicht auf den in den letzten Jahren gesunkenen Zinsfuß, die Hülfskasse und deren Direktion für berechtigt erklärt, alljährlich unter Zustimmung des Oberpräsidenten diejenigen gleichmäßigen Aenderungen in den Zins- und Amortisationssätzen vorzunehmen, welche die Umstände erfordern, in Folge dessen auch (cf. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Münster pro 1842 Nr. 67) für die von Gemeinden und Instituten belegten Gelder nur $3\frac{2}{3}$ pCt. Zinsen hinsichtlich der in Sparkassen angesammelten, von diesen bei der Hülfskasse belegten Bestände ebenfalls $3\frac{2}{3}$ pCt., für andere, aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen eingehende Bestände $3\frac{1}{3}$ pCt. Zinsen bestimmt und wegen der aus der Hülfskasse entnommenen Gelder nachstehende Bestimmungen erlassen sind:

„§. 1.

„Die Darleihungen auf Prozentzahlung mit halbjähriger Kündigungsfrist finden gegen zwei Drittheil Prozent Zinsen und ein Drittheil Prozent für Verwaltungskosten statt. Die Zahlungsfristen bleiben wie bisher.

„§. 2.

„Die im vorstehenden Paragraph angegebenen Sätze finden auch auf Kapitalien Anwendung, welche auf terminliche Abschlagszahlung ausgethan werden.

Digitized by Google

„§. 3.

„Die Kapitalien auf Amortisation werden vom 1. Juni 1842 ab dargeliehen.

a) zu 10 pCt. auf 13½ Jahre
b) zu 8 „ „ 18 „
c) zu 5⅓ „ „ 37 „

Bei allen drei Sätzen liegt die Berechnung zum Grunde, daß der Schuldner 3⅓ pCt. Zinsen und ¼ pCt. für Verwaltungskosten zahlt.

Die seitherigen Sätze von 6 pCt. auf 32 Jahre und von 9½ pCt. auf 15 Jahre kommen einstweilen für die Zukunft außer Anwendung.

„§. 4.

„Auf alle früher ausgegebene Darlehen sind die vorstehenden Bestimmungen ohne Einwirkung; es bleiben für diese vielmehr dieselben Zins- und Amortisationssätze bestehen, wie bisher."

4) Mittelst Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 30. Dezember 1843 ist auf den Antrag der zum siebenten westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände genehmigt, daß Darlehne bis zum vierzehnfachen Betrage des Katastral-Reinertrages der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke aus der Provinzial-Hülfskasse gewährt werden können.

5) Endlich ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Mai 1845 auf die Petition der zum achten westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände genehmigt, daß der Provinzial-Hülfskasse freisteht, die ihr zuständigen Obligationen anderen Geldinhabern, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und entweder für ihre Rechnung fortan die Zinsen zu erheben und solche den neuen Kreditoren nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der obligationsmäßigen Zinsen zu überlassen, während früher bei dergleichen Cessionen die Provinzial-Hülfskasse im ersteren Falle 1 Sgr. pro Thaler von den Zinsen einbehielt, im letzteren Falle vom Cessionar 1 Prozent vom Kapitalswerth als Provision bekommen mußte.

Referent Abg. **Hansemann**: Ich muß um einige Nachsicht bitten, da ich heiser bin. — Die Abtheilung, welcher die betreffende Königliche Proposition zur Berathung zugewiesen worden ist, hat folgenden Bericht erstattet:

Bevor wir in Berathung über den Gegenstand getreten sind, ist unter uns die Frage erhoben worden, ob nach §. 14 der Verordnung vom 3. Februar c. nicht die Herren-Kurie und die Kurie der drei Stände jede besonders eine Abtheilung zu ernennen und demnächst ebenfalls abgesondert zu berathen haben würden.

Digitized by Google

Es hat uns geschienen, daß grundsätzlich diese Frage zu bejahen sei, daß aber im vorliegenden Falle darüber hinweggegangen werden könne, weil

a) die Königliche Botschaft den beiden Vereinigten Kurien zugegangen ist, und
b) der Landtags-Marschall ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Stände und des Königlichen Landtags-Kommissars die unterzeichnete, aus Mitgliedern jeder Kurie bestehende Abtheilung ernannt hat.

Wir nehmen daher an, daß der vorliegende Gegenstand auch in den weiteren Stadien der Berathung von den beiden Vereinigten Kurien behandelt werden dürfe, insofern hiergegen nicht ein Widerspruch der Regierung oder einer der beiden Kurien erhoben wird.

Die Wirksamkeit der westphälischen Provinzial-Hülfskasse und des im Regierungs-Bezirk Aachen bestehenden Prämien-Sparkassen-Instituts haben sich bisher so segensreich erwiesen, daß wir einstimmig die Ansicht aussprechen:

Es sei Sr. Majestät dem Könige der lebhafteste Dank für die Verleihung eines Fonds von 2,500,000 Thaler für Errichtung von Provinzial-Hülfskassen, zu den in der ministeriellen Denkschrift angeführten Zwecken, ehrfurchtsvoll darzubringen.

Da die Vertheilung dieses Fonds auf die acht Provinzen der Monarchie nach dem ungefähren Verhältniß der Bevölkerung, des Flächen-Inhalts und des direkten Steuer-Aufkommens abgerundet ist und ein zweckmäßigerer Maßstab der Vertheilung auch uns nicht erkennbar ist, so sind wir der Meinung:

Daß die in der ministeriellen Denkschrift bezeichnete, von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Vertheilung des Fonds ebenfalls dankbar anzuerkennen ist.

Die Verwendung des Fonds in jeder Provinz, so wie das hierüber und über die Verwaltung festzusetzende Statut, betreffend, läßt sich nicht verkennen, daß die eigenthümlichen Verschiedenheiten der sozialen Verhältnisse auch wesentliche Verschiedenheiten in den Bestimmungen darüber wünschenswerth machen dürften, in welchem Maße der Fonds zu einem oder dem anderen seiner verschiedenen Zwecke mehr oder weniger zu verwenden und wie hiernach die Verwaltung einzurichten sei. Nach unserer Ansicht ist es daher angemessen:

Die Bestimmungen über spezielle Verwendung des Fonds und über die dafür einzurichtende Verwaltung der vorgängigen Berathung eines zu erwählenden, mit dem Minister des Innern verhandelnden Ausschusses zu überlassen (so wie solches in der Allerhöchsten Botschaft anheimgegeben ist), damit auf diese Weise die desfalls an die Provinzial-Stände zu richtenden näheren Propositionen vorbereitet werden mögen.

Da der Zweck des Zusammentritts dieses Ausschusses nicht weiter als auf eine solche Vorbereitung gerichtet sein kann, indem derselbe schwerlich eine den Ansichten der Provinzialstände vorgreifende bestimmte Ansicht abzugeben sich veranlaßt sehen dürfte, so sind wir der Meinung, daß er nicht zu zahlreich sein möge. Wir schlagen daher vor:

Daß dieser Ausschuß aus 32 Mitgliedern zu bestehen habe, zusammengesetzt aus 8 von der Herren-Kurie zu wählenden, den verschiedenen Provinzen angehörigen

Digitized by Google

Mitgliedern, und 24 Mitgliedern der drei Stände, dergestalt, daß jeder Stand einer Provinz Ein Mitglied erwähle.

Fürst von Carolath-Benthen.

Herzog zu Ratibor. Hansemann (Referent). Flemming. Stöpel. Diergardt. von Zakrzewski. Cleemann. von Bodelschwingh. von Durant. Grunau. von Arnim. von Dycke. Dolz. Vollandt. Dorenberg. Meier. Schäfer. Graf von Korff-Schmising. Kuß.

Diesem Berichte, meine Herren, habe ich sehr wenig hinzuzusetzen. Die Angelegenheit, wie sie seitens der Regierung vorliegt, ist für uns, wie mir scheint, außerordentlich einfach. Des Königs Majestät hat, in Erwägung der großen Nützlichkeit der Beförderung des Sparens der unteren Volksklassen und der Beförderung von Ameliorationen, einen Fonds von zwei und eine halbe Million zu bewilligen geruht. Die erste Frage, die sich darbietet, ist also die, welche die Abtheilung gemacht hat: „Es sei Sr. Majestät dem Könige der lebhafteste Dank für die Verleihung eines Fonds von 2,500,000 Rthl. für Errichtung von Provinzial-Hülfskassen zu den in der ministeriellen Denkschrift angeführten Zwecken auszusprechen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Berathung. Zuerst hat das Wort der Graf von Itzenplitz.

Graf **von Itzenplitz**: Ich will es mir gestatten, zu dem Berichte der Abtheilung einen Zusatz zu beantragen, von welchem ich glaube, daß er keiner Provinz Nachtheil bringt, der Provinz Westphalen aber von wesentlichem Nutzen sein kann, und welcher, wenn er sich auch zunächst auf die Provinz Westphalen bezieht, zur Sprache kommen muß, wenn er Folge haben soll. Es ist den Herren bekannt, daß bereits in Westphalen eine Hülfskasse besteht und auch ein Reglement, welches feste Grundsätze hat, wonach der westphälische Provinzial-Fonds verwendet worden ist. Ich beantrage, da hier Umstände obwalten, welche in keiner anderen Provinz bestehen, daß es gestattet werden möge, daß die Summe, die für Westphalen bestimmt ist, dieser Provinz sogleich überwiesen werde, und daß die schon bestehende Verwaltung autorisirt und respektive ver-

Digitized by Google

pflichtet werden möge, diese Summe vorläufig zu verwalten, bis auf weitere Bestimmung, und zwar nach Analogie des Reglements, was bereits besteht. Ich möchte zunächst den Herrn Landtags-Marschall ersuchen, die Versammlung zu fragen, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

Landtags-Marschall: Ich frage die Versammlung, ob dieser Antrag die erforderliche Unterstützung findet?

(Geschieht ausreichend.)

Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir nur noch zu bevorworten, daß dieser mein Antrag keineswegs dahin geht, daß nun die Provinz Westphalen an der Wahl der Kommission nicht mehr Antheil nehmen soll oder an den weiteren Erörterungen über das Reglement, sondern ich bin der Meinung, daß dieses rücksichtlich der Provinz Westphalen eben so geschehe, wie bei den übrigen Provinzen, und daß diese Berücksichtigung nur eine vorübergehende sein soll. Ich habe noch einen Nachtrag dazu zu machen. Es wird allerdings, bevor mein Antrag Folge haben kann, namentlich der Krone gegenüber, nothwendig sein, daß die Provinz Westphalen eine Erklärung darüber abgebe, daß sie in Bezug auf denjenigen Theil der Zinsen, der nach dem vorgelegten Gesetz-Entwurf den Sparkassen zu Gute kommen soll — d. h. nicht von den bestehenden, sondern von der jetzt zu überweisenden Summe — bereit sei, in Bezug auf die Sparkassen diejenigen Verpflichtungen zu erfüllen, die proponirt sind. In dieser Voraussetzung möchte ich mich der Hoffnung hingeben, daß seitens der Krone meinem Antrage nichts entgegenstehen wird.

Staats-Minister **von Düesberg**: In Westphalen besteht, wie erwähnt, eine förmlich organisirte Hülfskasse, die auf der bisherigen Grundlage fortbestehen, jedoch darin eine Erweiterung erhalten soll, daß sie zugleich die Verpflichtung übernimmt, die Bestände der einzelnen Sparkassen, so weit sie nicht von den einzelnen Verwaltungen dieser Kassen zinsbar untergebracht werden können, zu übernehmen und zu verzinsen. Dies ist ein wesentlicher Punkt, an den sich die Proposition und das Allerhöchste Gnadengeschenk knüpft. Es muß also, ehe die Auszahlung der Rate von 220,000 Rthlr. erfolgen kann, ein bindender Beschluß des Westphälischen Landtags vor-

Digitized by Google

handen sein, wodurch die Verpflichtung übernommen wird, auch in diesem Punkte die Bedingung der Proposition zu erfüllen. Wenn ein solcher bindender Beschluß des Provinzial-Landtags vorhanden ist, alsdann, glaube ich, wird seitens des Ministeriums bei Sr. Majestät befürwortet werden, daß mit der Maßregel vorgegangen werden könne. Es kommt daher zunächst darauf an, daß ein solcher Beschluß zu Stande komme, erst hiernächst kann eine weitere Erörterung über diesen Gegenstand eintreten.

Referent Abg. **Hansemann**: Das, was der Königl. Kommissar eben bemerkt hat, überhebt mich, Vieles hinzuzusetzen; ich wollte nur noch bemerken, daß, um einen solchen bindenden Beschluß seitens der Provinzial-Stände herbeizuführen, dies nicht durch ein Aufstehen der Mitglieder der Provinz Westphalen hier geschehen kann, sondern daß dies in einer anderen Form auszuführen ist, daß mithin diese Versammlung hier, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, sich einfach darauf zu beschränken hat, ihren Beschluß in der allgemeinen Fassung zu nehmen, wie es von Seiten der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, alsdann ist es Sache der Provinzial-Stände, die Angelegenheit zum gewünschten Ziele hinzuführen.

Graf **von Galen**: Wenn der Abgeordnete aus der Provinz Westphalen dem Vorschlage seine Beistimmung ertheilt hat, so geschah es nicht, damit die Hülfskassen in den Besitz eines größeren Fonds kommen und derselbe nach der bisherigen Weise verwaltet werden könnte. Wir sind nicht der Meinung, daß er verwaltet werden solle in einer anderen Art als die bisherige Provinzial-Kasse, aber auch nicht konfundirt werde. Denn alle Verpflichtungen, welche in der Proposition damit verknüpft sind, können wir nicht auf die Provinzial-Hülfskasse übernehmen, sondern sie muß so fortbestehen, wie sie bestanden hat. Ich bitte uns die Berechnung beizufügen, welche in der Denkschrift angegeben ist, nicht um eine Debatte hervorzurufen, sondern uns unseren Kommittenten gegenüber und uns vor uns selbst zu rechtfertigen, wenn wir dieses Votum annehmen.

Graf **von Itzenplitz**: Was der letzte Redner gesagt hat, veranlaßt mich zu der Bemerkung, daß ich keineswegs der Ansicht bin, zu beantragen, daß etwas in der Verwaltung der bestehenden west-

Digitized by Google

phälischen Provinzial-Hülfskasse und in der Bestimmung des Fonds dieser Kasse geändert werden möge. Wenn ich also gesagt habe, daß es nöthig sein werde, der Krone gegenüber eine Zusicherung zu geben, daß rücksichtlich der Summe, die jetzt erst der Provinz aus Staatsmitteln überwiesen werden soll, eine Verpflichtung übernommen werden soll, welche von dem Staate in Anspruch genommen wird, so bezieht sich dieses nicht auf die westphälische Hülfskasse, nicht auf deren Verwendung. Ich habe dies zur Sprache gebracht, damit die Krone eine Anregung erhalte, bei der abgesonderten Versammlung des Provinzial-Landtags dies zur Sprache zu bringen. Bisher ist keine Veranlassung darüber ergangen, daß die einzelnen Provinzen sich versammeln können, weil keine Veranlassung dagewesen ist. Hier scheint aber eine Veranlassung vorzuliegen. Ich erlaube mir daher den Antrag, die Krone möge Veranlassung geben, daß die Abgeordneten der Provinz Westphalen zusammentreten und die Erklärung abgeben, die unsere Provinzial-Verfassung mit sich bringt, daß aber, wenn dies geschehen, wenn die Versammlung einverstanden ist, die Summe, welche der Provinz Westphalen von dem neuen Fonds zukommt, derselben sogleich überwiesen werde, um interimistisch durch die bisherige Verwaltungs-Behörde übernommen und nach den bisherigen Verwaltungs-Grundsätzen verwaltet zu werden.

Referent **Hansemann**: Was der letzte Redner wünscht, wird Alles seine Erledigung finden, wenn der Ausschuß ernannt wird, dessen Ernennung Se. Majestät der König uns anheimgegeben hat. Dann wird die Frage vorbereitet werden und die Versammlung der Provinzial-Stände schnell stattfinden können. Wenn die Sache beeilt wird, kann es noch während unseres Beisammenseins in Berlin bewerkstelligt werden. Ich wünsche, daß man nicht auf das Detail für jede einzelne Provinz eingehe, sondern es der ferneren Beurtheilung überlasse.

Staats-Minister **von Bülesberg**: Die Frage, inwiefern die für die einzelnen Provinzen bestimmten Summen jetzt gleich zur Verwendung kommen können, betrifft nicht das Allgemeine. Was Westphalen betrifft, so ist die Frage, ob die Summe sogleich auszuzah-

Digitized by Google

len sei, eine Provinzial-Angelegenheit, die zwischen der Krone und den Ständen der Provinz zu erledigen ist. Wenn der Antrag von den Ständen Westphalens gemacht wird und die Bedingungen der Proposition erfüllt werden, so wird in Erwägung gezogen werden, ob die Summe sogleich auszuzahlen sei oder nicht. Hierüber, glaube ich, bedarf es keines Beschlusses der Versammlung, sondern es kommt nur darauf an, sich darüber zu erklären, was die Staatsregierung als Proposition vorgelegt hat.

Landtags-Marschall: Wenn über den Antrag des Grafen von Itzenplitz noch Bemerkungen zu machen sind, so wäre es jetzt an der Zeit, weil wir sonst darüber hinwegkommen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich vermag nicht abzusehen, wie der Vereinigte Landtag darüber berathen kann. Es kann also weder jetzt, noch später darüber abgestimmt werden. Se. Durchlaucht schienen aber jetzt abstimmen lassen zu wollen. Dies veranlaßt mich zu meiner Bemerkung.

Landtags-Marschall: Eine Abstimmung muß jedenfalls erfolgen, weil der Vorschlag die gesetzliche Unterstützung gefunden hat, die nothwendig ist, um ihn zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung wird erfolgen, wenn wir überhaupt zu der Abstimmung über den ganzen Gegenstand gekommen sein werden, über welchen aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere Fragen zu stellen sein werden.

Abg. **von Diebitsch**: Ehe wir zu der Vertheilung der Fonds übergehen, halte ich mich an das Wort „Hülfskassen." Wann ist wohl mehr die Zeit gewesen, wo das ganze Land der Hülfe bedarf, als in dem gegenwärtigen Augenblicke. Können diese Fonds, welche zu Provinzial-Zwecken verwendet werden sollen, im Augenblicke nicht am besten zur Stillung der Noth des ganzen Landes verwendet werden? Wir haben aus dem Munde des Herrn Kommissar vernommen, daß bereits Maßregeln getroffen worden sind, um der allgemeinen Noth zu steuern. Sie wird größer, sie wächst mit jedem Augenblicke, je größer aber die Noth, um so größer müssen die Mittel sein, die dazu verwendet werden können, um so kräftiger müssen sie auch dann eintreten. Ich trage daher darauf an, das Gouvernement zu bitten, diese zwei und eine halbe Million Thaler, um sie

Digitized by Google

mit Nutzen zu verwenden, im Augenblick zum Ankauf von Getraide zu verwenden. Es liegt in dem Zwecke derselben, sie im Moment zum Ankauf von Getraide zu verwenden, und es kann jetzt nichts größer und wichtiger sein, als diese Maßregel, um den Zweck zu erreichen.

Landtags-Marschall: Dies wäre allerdings ein Vorschlag, der ein ganz neuer genannt werden müßte, er würde also unter dem Begriff des §. 15 g. fallen. Dort ist gesagt, daß ein solcher Vorschlag auf dem dort bezeichneten Wege, nämlich schriftlich, erst mitgetheilt werden muß, damit er Gegenstand der Berathung der Versammlung werden könne, und da dies nicht geschehen ist, so bin ich kaum in dem Falle, durch Abstimmung zu ermitteln, ob er die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet, die ihn dann abstimmungsfähig machen würde. Er hat sie auch nicht gefunden, und ich bin deshalb der Meinung, daß wir uns wieder zu dem ursprünglichen Gegenstande der Berathung wenden.

Abg. **von Diebitsch**: Es war eine augenblickliche Eingebung meines Gefühls. Die Geschäftsordnung ist allerdings früher entworfen worden, als der Nothstand des Landes so grell hervortrat, wie jetzt.

Landtags-Marschall: Ich will hinzusetzen, daß ich gewiß nicht den sehr ehrenwerthen Grund verkenne, welcher die Worte diktirt hat, die wir so eben vernommen haben.

Staats-Minister **von Düesberg**: Der Antrag würde eigentlich dahin gehen, die Summe, welche für die Hülfskassen bestimmt ist, die aber zum Theil aus nicht gleich realisirbaren Papieren und anderentheils aus Staatspapieren besteht, zurückzuziehen und zur Abhülfe des gegenwärtigen Nothstandes zu verwenden. Wenn die Sache in der Weise stände, daß es absolut nothwendig wäre, um dem Nothstande abzuhelfen, die jetzt den Hülfskassen zugedachte Summe zu jenem Zwecke zu verwenden, so würde dieses von der Staats-Regierung selbst angeregt worden sein. So liegt die Sache nicht. Was geschehen kann, um dem Nothstande abzuhelfen, wird geschehen, und es sind dazu die kräftigsten Mittel angewendet worden, und bedarf es dazu der Zurückziehung der Wohlthat nicht, welche durch die Ueberweisung der Mittel zur Gründung von Hülfs-

Digitized by Google

kassen den Provinzen zugewandt werden sollen. Ich glaube, daß nach dieser Erklärung der Herr Antragsteller wohl von selbst seinen Antrag zurücknehmen wird.

Landtags-Marschall: Es fragt sich überhaupt, ob Jemand über den Gegenstand, über welchen wir die Berichterstattung vernommen haben, eine weitere Bemerkung zu machen hat.

Abg. **Camphausen**: Durchlauchtigster Herr Marschall! Der Ausschuß hat in seinem Berichte die Ansicht ausgesprochen, daß für die Königliche Botschaft, betreffend die Errichtung der Provinzial-Hülfskassen, in jeder Kurie eine Abtheilung zu ernennen sei, und nur aus dem Stillschweigen der Stände und des Königlichen Herrn Kommissar hat der Ausschuß die Zulässigkeit erkannt, diesen Gegenstand vor der Vereinigten Versammlung zu behandeln. Ich wünsche nicht, daß durch das Stillschweigen der Versammlung über diese Ansicht ein ähnlicher Schluß erfolge. Es handelt sich bei gegenwärtiger Proposition um die Verwendung eines Kapitals von zwei und einer halben Million Thalern, und es könnte, indem diese Verwendung entweder auf die Erhöhung der Steuern oder auf den Abschluß einer Anleihe Einfluß haben könnte, die Behauptung aufgestellt werden, daß sie zu der Cognition der Vereinigten Versammlung gehöre. Jedenfalls scheint sie mir in dem Augenblicke dahin zu gehören, wo auf der einen Seite eine Königliche Proposition, welche die Aufnahme einer Anleihe bedingt, und auf der anderen Seite eine Königliche Botschaft, welche die Verwendung eines Kapitals bedingt, vorliegen. Ich würde also der Ansicht, daß diese Königliche Botschaft unrichtig der Verhandlung der Vereinigten Kurien untergelegt worden sei, nicht beitreten können. Zur Sache könnte die Vertheilung angesammelter Steuern — denn ein Kapital, welches im Besitze des Staats sich befindet, auf welche Weise es auch entstanden ist, stellt angesammelte Steuern dar — diese Steuern, sage ich, wieder zu anderer Verwendung an die Provinzen zu verweisen, könnte bedenklich scheinen. Es handelt sich jedoch in diesem Falle von einer Angelegenheit, wo der Staat die Uebernahme einer Verpflichtung nicht abweisen kann und hinsichtlich deren es ziemlich gleich steht, ob er diese Verpflichtung in der Gestalt eines jährlichen

Digitized by Google

Zuschusses oder in der Gestalt eines Kapital-Zuschusses leistet. Das Letztere ist selbst im gegenwärtigen Falle erforderlich, weil der Kredit, dessen die Sparkassen bedürfen, auch den Rückhalt eines erheblichen Kapitals nöthig hat. Es ist in der ministeriellen Denkschrift über diesen Gegenstand auf den Antrag Bezug genommen worden, den die rheinischen Provinzial-Stände zuletzt gestellt haben, in Beziehung auf die Gründung von Sparkassen. Ich wünsche, daraus Veranlassung zu nehmen, auch eines der Motive hervorzuheben, von welchen damals die rheinischen Stände geleitet worden sind, und bitte um Erlaubniß, den betreffenden Passus aus dem Berichte der Versammlung vortragen zu dürfen. Es hat darin geheißen: Die Sparkassen sind ein neu geschaffenes, höchst konservatives Element im Staatsleben, indem und insofern sie die Regierung zur Schuldnerin der arbeitenden und dienenden Volksklassen machen; indem sie das Interesse der arbeitenden und dienenden Klassen mit dem Interesse der Regierung aufs innigste verflechten; indem sie denjenigen Theil der Bevölkerung, in welchem ein preußischer Staatsmann in trauriger Verirrung nur Durchreisende erblicken wollte, unmittelbar für die Stabilität der Regierung, für den ruhigen Flor des Landes interessiren. Es erwächst fürwahr der Regierung eine ganz andere Kraft aus zehntausend strebsamen Arbeitern, deren Jeder ihr unmittelbar hundert Thaler anvertraut hat, als aus zehn Grund-Eigenthümern oder Kapitalisten, deren Jeder ein Vermögen von 100,000 Thalern besitzt. Umgekehrt gewinnen aber auch die arbeitenden Klassen, wenn ihre Ersparnisse hoch anlaufen, wenn ein großer Betrag schwebender und aufkündbarer Staatsschuld in ihren Händen ruht, einen Einfluß auf die Politik der Regierung, die alsdann auf die Erhaltung des Vertrauens der Arbeiter dieselbe Rücksicht nehmen muß, die gegenwärtig den großen Handelsbörsen, Kapitalisten und Finanzmännern nicht immer versagt werden kann. Wären in allen größeren Staaten die Ersparnisse der Arbeiter den Händen der Regierung anvertraut und zu einer bedeutenden, aufkündbaren Staatsschuld angewachsen, so würde man die Sparkassen als eines der kräftigsten Mittel zur Erhaltung des europäischen Friedens anzusehen haben.

Digitized by Google

Wenn die Regierung, wie wir aus der Denkschrift ersehen, den Antrag der rheinischen Stände nicht unberücksicht gelassen hat, so drücke ich das Bedauern aus, daß ihre Erwägung nicht dahin geführt hat, diese Angelegenheit als eine Angelegenheit des ganzen Staates zu behandeln und als eine solche, welche die Sparer im Lande zugleich zu Gläubigern der Regierung gemacht haben würde. Ich beklage dies um so mehr, als in dem Entwickelungsgange, den unser Staat gerade gegenwärtig eingeschlagen hat, es nützlich für die Regierung wäre, wenn sie auf gerechte Weise, auf gesetzliche Weise einen Stützpunkt mehr in der Nation zu erwerben suchte. Ich setze jedoch voraus, daß diese Betrachtungen nicht unerwogen geblieben sind, und nehme daraus keinen Anlaß, mich gegen den Vorschlag, der uns vorliegt, zu erklären. Nach meiner Ansicht wäre es auch aus anderen Gründen wünschenswerth gewesen, daß dem Institute eine mehr zeitgemäße Gestaltung hätte gegeben werden können. Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, in unserem Lande die Gelegenheiten zu vermehren, wo jeder Provinz etwas Besonderes zugetheilt wird. Ich glaube auch, daß es nicht nützlich ist, den Provinzial-Ständen den Charakter einer verwaltenden Corporation noch mehr zuzutheilen, als es gegenwärtig schon geschehen ist. In Beziehung auf diesen Punkt habe ich — und das ist der Schluß meines Vortrags — der hohen Versammlung die Abänderung zu empfehlen, daß Nr. 3 der Konklusion, wozu die ministerielle Denkschrift gelangt, „nämlich über das letzte ¼tel des Ueberschusses würden die Stände zu öffentlichen Zwecken frei verfügen können," von der hohen Versammlung gestrichen und daß den Provinzial-Ständen in keiner Weise überlassen werde, zu fremden Zwecken, wenn es auch provinzielle sind, die Ueberschüsse zu verwenden, die aus dieser Einrichtung hervorgehen werden, indem ich aus nahe liegenden Gründen für ungeeignet halte, daß es den Provinzial-Ständen überlassen werde, über solche kleine Begünstigungen und Bevortheilungen zu berathen und zu beschließen. Mein Antrag würde daher dahin gehen, daß der Zusatz zu den Beschlüssen, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat, gemacht werde, „wobei jedoch die Versammlung den Wunsch ausdrückt, daß durch die Art der Verwendung der Ueber-

Digitized by Google

schüsse die unter 3 der Denkschrift bevorwortete Verfügung durch die Stände zu öffentlichen Zwecken ausgeschlossen werde."

Landtags-Marschall: Ich frage: ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung findet, um ihn zur Abstimmung zu bringen?

(Hinreichend unterstützt.)

Abg. **von Vincke**: Ich kann mich den Ansichten des verehrten Redners, welcher zuletzt gesprochen hat, durchaus nicht anschließen. Ich halte im Gegentheil für wünschenswerth, daß den Provinzial-Ständen vielfache Gelegenheit gegeben werde, viel in den Provinzen zu verwalten, und ich bedaure nur, daß der geehrte Redner die Gründe schuldig geblieben ist, die ihn zu einer anderen Meinung veranlaßten; denn in unserer Provinz wenigstens hat sich die Nützlichkeit der Verwaltung der Provinzial-Stände bewährt. Wir haben eine Irren-Anstalt, Armen-Anstalten, eine Anstalt für unheilbare Kranke, und in allen Zweigen der Provinzial-Verwaltung ist bei uns die Einwirkung der Provinzial-Stände sehr nützlich gewesen, wie auch die Provinzial-Hülfskasse bezeugt, die ein Provinzial-Institut geblieben ist, nur daß sie unter Kuratel des Ober-Präsidiums steht. Es werden die Provinzial-Stände auch deshalb, weil sie mit den lokalen Interessen und den Eigenthümlichkeiten der Provinz vertraut sind, weil unter ihnen Männer sich befinden, die, mit den Verhältnissen der Provinz vertraut, am besten in der Lage sind, über die einzelnen Landestheile Auskunft zu geben, vorzugsweise geeignet sein, die Provinz zu verwalten, und es ist der Grund mir nicht klar geworden, warum man der Büreaukratie den Vorzug vor der Verwaltung durch die Provinzial-Stände geben will. Es führt mich dies auf einen Vorwurf, den der vorige Redner zur Sprache gebracht hat. Ich habe zu bedauern, daß ich mich diesem Vorwurfe anzuschließen habe, welcher dahin gegangen ist, daß in Bezug auf die Vertheilung der Fonds auf die einzelnen Provinzen uns keine näheren Details geliefert worden sind. Es ist nur gesagt worden, daß die Vertheilung nach dem Flächeninhalte, nach der Einwohnerzahl und nach der Steuerhöhe geschehen solle. Es hat aber der vorige Redner bereits gesagt, daß diese Fonds nur angesammelte Steuern sind, und also als Ueberschuß aus den eingesammelten

Digitized by Google

Steuern zu betrachten sind. Aus der Natur eines jeden Sozietäts-Verhältnisses im Allgemeinen geht aber schon hervor, daß die Vertheilung eines solchen Ueberschusses nur nach dem Maßstabe zu geschehen habe, wie die Fonds selbst zusammengekommen sind. Dieser Maßstab wäre also der der Steuern. Dieser Maßstab kann aber nur von den direkten Steuern hergenommen werden, weil die indirekten Steuern sich nicht ermitteln lassen, und da auch die direkten Steuern sich auf die Kräfte der Einzelnen basiren müssen, also die höhere Besteuerung einer Provinz wieder durch den Wohlstand der Einzelnen in der Provinz bedingt wird, so ist es natürlich, daß in derselben Weise, wie der Fonds gesammelt worden ist, auch seine Vertheilung zu erfolgen habe, und da dem Gouvernement unzweifelhaft diese Art der Ansammlung bekannt sein wird, so möchte ich mir den Antrag erlauben, daß nach diesem Verhältniß die Vertheilung gemacht werde. Ob Westphalen oder eine andere Provinz dabei im Vortheil ist, das maße ich mir nicht an, zu beurtheilen, da die Momente der Berechnung uns hier nicht vorliegen und jeder andere Moment, wie ich ihn naturgemäß wünsche, uns ebenfalls nicht bekannt ist. Da aber das Verhältniß der Gerechtigkeit allein dasjenige sein kann, was uns bei Vertheilung der öffentlichen Gelder leiten kann, so möchte ich darauf antragen, daß die Krone gebeten werde, die Vertheilung der Gelder nach dem angedeuteten Maßstabe geschehen zu lassen. Das würde im Wesentlichen meine Ansicht sein. Der Redner ist aber auf einen Gegenstand gekommen, der mit meiner Ansicht nicht übereinstimmt, nämlich darauf, die Bestände der Sparkassen einzuziehen, sie mit 4 Prozent zu verzinsen und die Sparer zu Gläubigern des Staates zu machen. So scheinbar auch die von ihm angeführten Gründe sich darstellen, so möchte ich mich doch dem Antrage entschieden opponiren und kann nur meine Freude darüber aussprechen, daß das Gouvernement auf diesen Antrag nicht eingegangen ist. Es scheinen ihm wesentliche Rücksichten, namentlich ständische Interessen, entgegenzustehen. Auch ist durch das Patent vom 3. Februar d. J. den Ständen das Recht verliehen, in Friedenszeiten zu einer Anleihe ihre Zustimmung zu geben. Eine solche Einziehung der Sparkassen-Bestände und ihre Verzinsung zu 4 Pro-

Digitized by Google

zent kann ich nur als eine Anleihe ansehen, und ich glaube im Interesse der Vereinigten Stände zu sprechen, wenn ich das Recht der Stände gegen solche exorbitante Anforderungen verwahre.

Landtags-Marschall: Ich bin doch der Meinung, daß es uns zu weit führen würde, wenn wir uns auf die Frage einlassen wollten, ob die Versammlung anerkenne und für rathsam und wünschenswerth halte, daß die Provinzial-Landtage verwaltende Körperschaften, wie sie es bisher gewesen, bleiben und in weiterem, in ausgedehnterem Maß werden sollen, oder ob die Versammlung das nicht für wünschenswerth erachte. Ich wäre der Meinung, daß der Abgeordnete, welcher vor dem letzten Redner gesprochen hat, demselben die Gründe schuldig bliebe, nach welchen er der Meinung ist, daß sich die Provinzial-Landtage nicht dazu eignen, eine Meinung, welche auch die meinige ist, so wenig ich auch gesonnen bin, die Gründe zu entwickeln, auf welchen diese Ansicht beruht. Es ist daher jetzt zu ermitteln, ob 24 Mitglieder aufstehen, um den Vorschlag, den der letzte geehrte Redner gemacht hat, zu unterstützen, daß die Vertheilung blos nach dem Verhältniß der direkten Steuer und nach keiner anderen Berechnung vorgenommen werde.

(Es erhebt sich die genügende Anzahl von Mitgliedern zur Unterstützung.)

Finanz-Minister **von Büsberg**: Die Frage zu entscheiden, nach welchem Maßstabe die 2,500,000 Rthlr. zu vertheilen sind, ist eine Prärogative der Krone. In dem ständischen Gesetze ist ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Art und Weise, wie Se. Majestät der König die Fonds zum Vortheile des Landes verwenden wolle, lediglich ein Vorrecht der Krone sei. Von diesem Rechte ist auch hier Gebrauch gemacht worden, indem des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, in welcher Weise diese 2,500,000 Rthlr. zu vertheilen sind. Es ist auch im Allgemeinen in der Denkschrift angegeben worden, welche Gesichtspunkte dabei leitend gewesen sind; allein es kann nicht zugestanden werden, daß es ein Gegenstand der Erörterung hier sein könne, über den Maßstab, nach welchem die Vertheilung geschehen solle, Beschluß zu fassen. Diese ist unter Berücksichtigung aller obwaltenden Momente festgesetzt worden. Es

Digitized by Google

handelt sich hierbei um eine Gnadenbewilligung Sr. Majestät des Königs zum Besten aller Provinzen, welche einer Diskussion und Beschlußfassung hinsichtlich der Art und Weise der Vertheilung nicht unterliegen kann.

Abg. **von Vincke**: Ich bitte, vom Platze aus eine Berichtigung zu dem machen zu dürfen, was ich gesagt habe. Der Herr Landtags-Kommissar hat mich mißverstanden, wenn er aus meiner Rede folgern will, daß meine Ansicht dahin gegangen sei, über die Gnadenbewilligung der Krone einen Beschluß zu fassen. Das würde nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung eine Prärogative der Krone betreffen. Ich habe aber ausdrücklich mich der Worte bedient: daß die Krone gebeten werde, die Vertheilung so vorzunehmen. Da das Petitionsrecht uns unbeschränkt zusteht, da eine Proposition uns hier vorliegt und da die Abtheilung gesagt hat, daß die Vertheilung so geschehen solle, wie von der Krone festgesetzt worden ist, so muß auch jedem Mitgliede der Versammlung das Recht zustehen, einen Vorschlag der Art zu machen. Er ist auch unterstützt worden, und von der Prärogative der Krone kann nicht das Recht eines Mitgliedes der Versammlung, das ihm zusteht, unterdrückt werden.

Finanz-Minister **von Büsberg**: Ich mag den Antrag allerdings nicht richtig verstanden haben. Wenn der Antrag dahin geht, daß seitens der Versammlung die Krone gebeten werden soll, einen anderen Maßstab eintreten zu lassen, so ist das ein Gegenstand der Petition, die nicht zu beschränken ist, und ist sonach blos die Frage die, ob eine solche Petition beschlossen und an die Krone gebracht, nicht aber, ob ein Beschluß über die Art und Weise der Vertheilung selbst gefaßt werden soll.

Referent Abg. **Hansemann**: Das verehrliche Mitglied von Westphalen hat durch seine Replik dasjenige bereits ins Klare gestellt, was ich mir vorgenommen hatte, dem Herrn Königlichen Kommissar hinsichtlich der gemachten Bemerkungen ebenfalls zu erwidern. Ich gehe also auf diesen Gegenstand nicht ein und bemerke, daß nach meiner Meinung die Vertheilung pure, wie sie gemacht worden ist, mit Dank anzunehmen sei. Wenn wir über den Modus dieser Ver-

Digitized by Google

theilung uns hier in Diskussion einlassen, so möchten Gründe mancherlei Art geltend gemacht werden, die denen wieder entgegenstehen, die das verehrte Mitglied von Westphalen ausgesprochen hat. In der Abtheilung ist der Gegenstand der Vertheilung ebenfalls zur Sprache gekommen, und man ist einhellig der Meinung gewesen, daß für einen oder den anderen Modus sich Manches anführen ließe, daß aber unter den obwaltenden Umständen, da Se. Majestät der König dieses Geld als Gnadengeschenk bewillige, es um so zweckmäßiger sei, dasselbe in der Vertheilung dankbar zu acceptiren, wie sie gemacht worden ist, weil, wie gesagt, eine Diskussion über einen anderen Modus kaum ein Ende finden würde.

Abg. Gier: Nach den Anträgen, die ich gehört habe, bemerke ich voraus, daß nach meiner Ansicht der Vereinigte Landtag sich nicht aussondern kann in einen Provinzial-Landtag, oder daß keine einzelne Provinz provinziallandständische Beschlüsse und Verhandlungen hier pflegen kann, wenn nicht durch eine besondere Königliche Autorisation dazu Befugniß gegeben wird. Der §. 17. des Stände-Patents hat ganz andere Fälle vor Augen, wenn auf dem Vereinigten Landtage eine Sonderung eintreten soll bei Verletzung gegenseitiger Interessen. Dann bemerke ich noch, daß mir der Vorschlag, ein Viertheil zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinzen verwenden zu dürfen, vorzugsweise gefallen hat. Ich gehe aber zur Hauptsache über und finde die Königliche Botschaft, lautend auf Errichtung von Provinzial-Hülfskassen und Ueberweisung, so wie desfallsige Vertheilung eines Fonds von 2,500,000 Rthlr. Der Ausschuß hat sich für die Errichtung erklärt und ist mit der Art der Vertheilung einverstanden. Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß es sich hier nur um die zwei Punkte handelt, ob etwas Wesentliches gegen Hülfskassen beizubringen ist, so wie gegen die Vertheilung. Wenn diese Punkte erledigt sind, ist kein weiterer Ausschuß nothwendig, und diese Angelegenheit kann sofort an die Provinzial-Landtage übergehen, um so mehr, als ausdrücklich bemerkt worden ist, daß die Provinzial-Landtage die älteren Fonds, welche sie besitzen, mit dem neuen Gnaden-Geschenke verschmelzen können, d als es den Provinzial-Landtagen gestattet ist, auch Unterabthei-

Digitized by Google

lungen vorzunehmen, nach den kommunalständischen Verbänden. Dies sind zwei wichtige Momente in den betreffenden Provinzen. Eine weitere Berathung hier auf dem Vereinigten Landtage erscheint mir ganz überflüssig und zeitraubend, zumal wir Vorbilder vor uns haben. Wir haben das Vorbild der westphälischen Provinzialkasse und der Prämien-Spar-Anstalt zu Aachen; andere Erfahrungen und der große Umfang, der in dem westphälischen Institut enthalten ist, geben so viele Normen, daß nach meiner Ansicht, wenn die zwei Hauptpunkte erörtert sind, ob die Provinzial-Hülfskassen anzunehmen seien, und wenn etwas Wesentliches dagegen nicht zu erinnern ist, die Sache für die Provinzial-Landtage reif, dem hohen Staats-Ministerium übergeben werden kann.

Landtags-Marschall: Wünschen Sie dies als einen Antrag behandelt zu sehen, so daß ich die Abstimmung darauf richte?

Abg. **Gier**: Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, die Versammlung zu fragen, ob sie die Niedersetzung eines solchen weiteren Ausschusses nach gegenwärtiger einmaliger Berathung noch ferner für nothwendig hält.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob dies seitens der Versammlung die gesetzliche Unterstützung findet? (Geschieht hinreichend.)

Abg. Graf **von Schwerin**: Wenn ich dem Gange der Diskussion richtig gefolgt bin, so scheint es, wir befinden uns jetzt an dem zweiten der Vorschläge, welche die Kommission gemacht hat, und ich darf daher wohl voraussetzen, daß der erste als angenommen zu betrachten ist ....

Landtags-Marschall: Dieser wird Gegenstand späterer Abstimmung sein.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich wollte mir zu bemerken erlauben, daß ich in Bezug auf den zweiten Punkt derjenigen Meinung entgegentreten muß, wonach Se. Majestät der König gebeten werden soll, die Verhältnisse der Besteuerung zum Maßstabe der Vertheilung zu machen, sondern ich trete der Meinung bei, daß es lediglich bei dem verbleiben möge, was in Rücksicht auf Seelenzahl und Flächen-Inhalt von Seiten der Krone angeordnet worden ist, und daß in dieser Beziehung keine Bitte auszusprechen, sondern das

Digitized by Google

Geschenk dankbar zu acceptiren sei. Und zwar trete ich entgegen, weil der direkte Besteuerungs-Maßstab eben so wenig durchgreifend ist, als er die Verhältnisse richtig trifft, und weil demnach andere Momente hinzugezogen werden müssen, die von demselben Einfluß sein möchten, als die Vertheilung nach direkten Steuern. Ich bin der Meinung, daß es einfach bei dem Vorschlage verbleiben möge. Was den letzten Antrag betrifft, so scheint er mir kein besonderer Antrag zu sein, sondern lediglich eine Verwerfung des Antrages, den die Kommission gestellt hat. Wenn ich richtig verstanden habe, so wünscht der Abgeordnete Gier, daß die Kommission nicht ernannt werde; es ist dies lediglich Verneinung des Kommissions-Vorschlages und kein besonderer Antrag, welcher zur Abstimmung kommen müßte. Ich würde der Meinung sein, daß hierüber eine besondere Berathung nicht eintrete.

Landtags-Marschall: Es ist dies auch nicht einer besonderen Berathung ausgesetzt worden.

Abg. **von Auerswald**: Es fragt sich, ob der Antrag zur Abstimmung kommt?

Landtags-Marschall: Ja.

Abg. **von Auerswald**: Dann muß ich um das Wort bitten. Der geehrte Abgeordnete aus Westphalen hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, seinen Antrag unter der Voraussetzung gestellt, daß, wenn die Vertheilung nach den direkten Steuern überhaupt erfolgen solle, diese auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhe. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die direkte Steuer weder auf dem Prinzip der Gerechtigkeit noch Billigkeit beruht. Ohne mich auf Prinzipien einzulassen, nach welchen gesagt wurde, die Vertheilung müsse nach den Steuern geschehen, bemerke ich nur, daß diese Ausführung geändert werden müßte, denn wenn der Maßstab der Steuern im Allgemeinen der gerechte wäre, so würden die Verhältnisse total geändert bei einer Trennung der direkten Steuern von den indirekten. Es ist auch dafür von dem geehrten Abgeordneten kein anderer Grund angeführt worden, als daß die indirekte Steuer nicht zu ermitteln wäre zu einem solchen Behufe; d. h. mit anderen Worten: es ist nicht möglich, nach den Steuern einen Maßstab anzunehmen, und weil

Digitized by Google

dies nicht möglich ist, so muß man einen andern Maßstab anlegen. Ein ausgleichender, der Billigkeit entsprechender Maßstab ist derjenige, welchen die Krone vorgeschlagen hat. Ich muß also dem Antrage des geehrten Abgeordneten widersprechen.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich bitte ums Wort zur Berichtigung. Es ist übersehen worden, daß zwei Momente angeführt worden sind. Einmal die Unmöglichkeit und zweitens das Prinzip, daß die direkten Steuern, wenn sie richtig vertheilt sind — wie man voraussetzen muß — nach den Steuerkräften vertheilt sind, und daß sich danach auch die indirekten Steuern vertheilen, denn wer viel hat, konsumirt viel. Das Prinzip ist ganz einfach, das Verhältniß der direkten Steuern ist der beste Maßstab.

Abg. **von Auerswald**: Ich kann nur anerkennen, daß das indirekte Steuer-Prinzip dem direkten folgt.

Abg. **von Byla**: Ich kann mich im Allgemeinen nur mit dem Gutachten der Abtheilung einverstanden erklären; aber ich glaube, ein Hauptpunkt, der hier zu berücksichtigen, und der von dem Abgeordneten aus der Provinz Schlesien zur Sprache gebracht worden ist, ist die Beschleunigung dieses segensreichen Instituts, daß es so schleunig als möglich ins Leben gerufen wird. Dies, glaube ich, ist ein Hauptpunkt, den wir vor Allem berücksichtigen müssen. Meine Herren, ich bin der Meinung, wir müssen so schleunig als möglich dies Institut ins Leben rufen! — Es ist beantragt worden, daß der Ausschuß nicht gewählt werden möge. Ich kann dem durchgehends beipflichten, und ich bin der Meinung, daß seitens des Gouvernements diese Sache so schnell als möglich beseitigt werden kann. Namentlich wird der Antrag wegfallen, daß diese Summe von zwei und einer halben Million zur Linderung des gegenwärtigen Nothstandes gestellt würde; der Ausschuß würde wohl einigermaßen sein Gutachten darüber abgeben können; ich bezweifle aber, wenn nur Ein Mitglied gewählt wird, daß dieses Mitglied alle lokalen Verhältnisse wird genau berücksichtigen können; es ist kaum möglich auf Provinzial-Landtagen, und noch viel weniger, wenn nur vier Mitglieder aus einer Provinz vorhanden sind. Deshalb bitte ich, daß dieser Ausschuß nicht ins Leben trete.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Dies wird sich bei der Abstimmung über den Antrag des Ausschusses ergeben. — Wenn keine Bemerkung weiter erfolgt, so werden wir zur Abstimmung vorschreiten können.

Abg. Graf **von Mervelbt**: Durchlauchtigster Landtags-Marschall! Ich habe mir nur die kurze Bemerkung erlauben wollen, daß, wie ich gehört habe, der Referent des Ausschusses gesagt hat, die Frage, ob die Vertheilung desjenigen, was des Königs Majestät der Provinzial-Hülfskasse überwiesen hat, nach dem Fuße der Besteuerung erfolgen solle, eine zu lange Diskussion veranlassen würde. Mir scheint hier der Zweck der zu sein, die Wünsche der Versammlung und die Wünsche, die wir als Wünsche unserer Kommittenten ansehen, zur Sprache zu bringen. Ich bin überzeugt, es wird der allgemeine Wunsch in der Provinz Westphalen sein, daß die Vertheilung des Allerhöchsten Gnadengeschenks nach dem Fuße der Besteuerung erfolgen möge. Aus diesem Grunde muß ich mich dem Antrage des Redners aus Westphalen ebenfalls anschließen.

Landtags-Marschall: Es ist also eine Unterstützung des vernommenen Amendements. Wenn keine weiteren Bemerkungen erfolgen, so werden wir zur Abstimmung kommen können, und zwar in der Art, daß die erste Frage gestellt wird, auf den ersten Vorschlag des Ausschusses, welcher sich überhaupt auf die höchst dankbare Annahme der Proposition Sr. Majestät des Königs bezieht. Ich werde die Abstimmung in der Art bewirken, daß ich die Mitglieder, welche die Frage verneinen wollen, ersuche, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. Blos für die Verneinung würde der Regel nach das Zeichen des Aufstehens angenommen werden.

Abg. **Mosewes** (vom Platze): Auf eine affirmativ gestellte Frage kann nicht durch die Negative entschieden werden.

Landtags-Marschall: So meine ich es nicht, es ist nicht gesagt worden, daß die Affirmation durch die Negation ausgedrückt werden sollte. Das konnte ich nicht gesagt haben, sondern ich hatte gesagt, daß das Bejahen einer Frage durch Sitzenbleiben ausgedrückt werden möge. Dies hat den großen Vortheil, daß bei der Berathung eines Gesetz-Entwurfs, wo sehr viele Fälle vorkommen, in welchen die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß viele Fragen be-

Digitized by Google

jahend beantwortet werden, sich dies am leichtesten für die Versammlung und am übersichtlichsten für den Landtags-Marschall ausführen läßt, wenn die Bejahung durch das in Ruhe Beharren, durch Sitzenbleiben, ausgedrückt wird.

Abg. **Mosewes** (vom Platz): Es wird keinem Bedenken unterliegen, daß die ganze Versammlung geneigt ist, Sr. Majestät ihren Dank auszusprechen.

Landtags-Marschall: Die Einstimmigkeit dieses Dankes wird sich auf dem von mir vorgeschlagenen Wege vollständig ermitteln lassen. Dazu ist erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder vorher ihre Plätze einnehmen.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Ich erlaube mir die gehorsamste Bitte, daß ein Secretair vorher die Frage verlese, wie sie gestellt werden soll.

(Dies geschieht. Man verlangt deutlichere Verlesung.)

Landtags-Marschall: Es handelt sich um nichts Anderes, als darum, Sr. Majestät im Allgemeinen den Dank der Versammlung darzubringen für die beschlossene Verwendung von zwei und einer halben Million Thalern zu dem angegebenen Zwecke. Diejenigen, welche diesen Dank nicht darbringen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Versammlung hat einstimmig beschlossen, Sr. Majestät dem Könige ihren Dank darzubringen.

Einige Stimmen: Wir haben die Frage gar nicht verstanden.

Landtags-Marschall: Der Secretair hat die Frage verlesen, darauf habe ich dieselbe wiederholt und so deutlich als möglich gesagt, daß sie auf den Sr. Majestät darzubringenden Dank gestellt werden würde. Diese Frage nun ist einstimmig bejaht worden. Die Erinnerung, daß sie von Einzelnen nicht verstanden worden sei, kann nicht mehr angenommen werden. Die zweite Frage wird sich zuerst beziehen auf den Antrag des Abgeordneten von Vincke, welcher den zweiten Vorschlag des Ausschusses betrifft. Der Ausschuß hatte vorgeschlagen: der Vertheilung auf die Provinzen, wie sie die Denkschrift annimmt, vollkommen beizutreten. Der Abgeordnete von Vincke hat das Amendement gemacht, daß die Vertheilung nach der direkten

Digitized by Google

Steuer geordnet werde. Der Abgeordnete von Vincke hat also den Vorschlag gemacht, daß des Königs Majestät gebeten werden möge, daß die Vertheilung unter alle Provinzen nach einem anderen Maßstabe gemacht werde, als nach demjenigen, welchen der Bericht der Abtheilung im Einverständniß mit der Denkschrift annimmt. Obgleich es wohl thunlich gewesen wäre, diesen Vorschlag nach den Bestimmungen des §. 15 g. zu behandeln, so sehe ich kein Bedenken, welches uns verhindern könnte, darüber abzustimmen, wenn kein Widerspruch von irgend einer Seite erhoben wird.

Abg. **Lindner**: Ich erlaube mir, zu bemerken, es handelt sich . . .

Landtags-Marschall: Ich würde es für ungünstig halten, wenn wir jetzt, wo wir bei der Abstimmung sind, auf die Diskussion zurückkämen. Ich hatte absichtlich die Diskussion nicht für geschlossen erklärt, kann daher nichts Anderes sagen, als daß ich das Zurückkommen auf den Gegenstand für ungünstig halten würde.

(Der Abgeordnete verzichtet auf das Wort.)

Abg. Graf **von Bismark-Bohlen** (vom Platz): Wenn der Vorschlag des Abgeordneten aus Westphalen zuerst zur Abstimmung kommt, so kann er doch durch einfache Majorität nicht für angenommen zu betrachten sein?

Landtags-Marschall: So sehe ich es nicht an. Es ist ein Vorschlag gemacht bei Berathung einer Proposition, mag sie nun ein Gesetz-Entwurf oder eine Denkschrift sein, und nach dem Gesetz wird Alles, was Gegenstand der Abstimmung ist, in einem solchen Falle mit einfacher Majorität angenommen oder abgelehnt.

Eine Stimme (vom Platz): Nach der Erklärung des Herrn Kommissars glaube ich, daß der Antrag, wenn er in Form einer Petition gestellt wird, nur nach dem Verhältnisse einer Petition behandelt werden kann.

Landtags-Marschall: Es handelt sich nur darum, ob der Bestimmung des §. 15 g. von dem Vorsitzenden entsprochen worden ist, oder nicht. Hat der Vorsitzende es angemessen gehalten, den Gegenstand zur Berathung und Abstimmung zu bringen, so kann kein Zweifel sein, daß bei einer Königlichen Proposition die einfache

Digitized by Google

Majorität hinreicht. Hat er sich veranlaßt gesehen, etwas nach §. 15 g. zurückzuweisen, so wird es nicht zur Abstimmung kommen. Kommt es aber zur Abstimmung, so kann es nur nach diesem Grundsatz beurtheilt werden.

Abg. **von Brünneck**: Ich habe vorausgesetzt, daß zunächst darüber abgestimmt werde, ob man den Vorschlag der Abtheilung annehme. Wenn aber nun von einer anderen Seite ein entgegengesetzter Vorschlag eingebracht wird, so scheint dieser mir einer näheren Erwägung und einer weiteren Debatte zu bedürfen.

Landtags-Marschall: Es ist über den Vorschlag berathen.

Abg. **von Brünneck**: Wir haben vorausgesetzt, daß der Vorschlag der Abtheilung zur Abstimmung komme.

Landtags-Marschall: Ich bin immer unter der Berücksichtigung bei der Abstimmung verfahren, daß zuerst über das Mindere, dann über das Mehr abgestimmt werde. Hiernach wird sich immer ergeben, daß oft der Antrag des Ausschusses und oft in anderen Fällen wieder das Amendement zuerst zur Abstimmung kommt. Ich habe in dem vorliegenden Falle nichts dagegen zu erinnern, daß zunächst der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung komme.

Abg. **von Vincke**: Ich glaube bei einer früheren Berathung verstanden zu haben, daß die Regel für die parlamentarische Verhandlung dahin ginge, daß die Amendements den Anträgen der Abtheilung vorausgingen. Bei der Abstimmung über die Adresse ist auch danach verfahren worden, und es sind die Amendements den Vorschlägen der Abtheilung vorgezogen worden. Ich erlaube mir, dieses Recht auch für mein Amendement zu vindiziren.

Landtags-Marschall: Es verhält sich auch in der That so, wie das geehrte Mitglied gesagt hat, was auch in Uebereinstimmung mit dem steht, was ich eben wiederholte. Bei der Berathung, auf welche sich das geehrte Mitglied bezieht, wäre der Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung gekommen, wenn er ein Minderes enthalten hätte, als das Amendement; da aber das Amendement das Mindere enthielt, so mußte dasselbe zuerst zur Abstimmung kommen. Ebenso verhält es sich hier und wird sich in anderen Fällen verhalten. Es ist darum keine Regel darüber aufzustellen, ob das Eine oder An-

Digitized by Google

dere zuerst zur Abstimmung kommen soll. Es ist auch meines Wissens nirgends eine solche Regel aufgestellt, und sollte sie irgendwo aufgestellt sein, so würde ich sie für unrichtig halten.

Graf **von Arnim**: Ich glaube, daß die Sache so steht, daß zunächst der Vorschlag der Abtheilung vorliegt, die Vertheilung anzunehmen, wie Se. Majestät der König vorgeschlagen hat, und wobei sich fragen wird, ob die Versammlung in ihrer Majorität diesen Vorschlag der Abtheilung annimmt. Für den Fall, daß der Vorschlag der Abtheilung nicht angenommen würde, ist ein Abänderungsvorschlag eines Mitgliedes eingebracht, und es wird sich darum handeln, ob dieser Abänderungsvorschlag angenommen wird oder nicht. Ich glaube sogar, daß, wenn der Vorschlag der Abtheilung nicht angenommen wird, auch noch anderen Mitgliedern der Versammlung frei stände, andere Abänderungsvorschläge einzubringen und diese durch den bisherigen Gang der Debatte nicht präkludirt sein würden.

Landtags-Marschall: Das hätte früher geschehen müssen, jetzt kann es nicht mehr stattfinden.

Graf **von Arnim**: Der Vorschlag des Mitgliedes von Westphalen ist ein Abänderungsvorschlag zur Proposition. Ich halte dafür, daß, wenn der Vorschlag der Abtheilung nicht angenommen werden sollte, dieser Abänderungsvorschlag so wichtig ist, daß ich ihn keinesweges für genügend diskutirt erachten kann. Ich glaube, daß die Versammlung über einen so wichtigen Vorschlag nur deshalb so kurz hinweggegangen ist, weil sie in ihrer Gesammtheit gleichsam das Gefühl gehabt hat, er werde deshalb nicht zur Geltung kommen, weil der Vorschlag der Abtheilung so vielfache Unterstützung finden würde, daß jener Vorschlag nicht zur Abstimmung kommen möchte. Wenn aber der Vorschlag der Abtheilung nicht Beifall finden sollte, so halte ich den Abänderungsvorschlag für so wichtig, daß die Diskussion darüber nicht als geschlossen betrachtet werden kann, sondern ich glaube, daß er noch weiter diskutirt werden muß, und ich wiederhole, ich glaube nicht, daß Unter-Amendements verboten seien. Ich trete also in gewisser Hinsicht ganz in den Weg ein, den der Herr Landtags-Marschall vorgezeichnet hat,

Digitized by Google

ich theile nämlich die Ansicht, daß der Vorschlag nicht zurückzuweisen war, sondern als Abänderungs-Vorschlag zum Gesetze betrachtet werde, und ferner, daß, wenn der Abtheilungs-Vorschlag zuerst zur Abstimmung kommen und verworfen werden sollte, dann noch der Abänderungs-Vorschlag zur Diskussion gestellt werde.

Landtags-Marschall: Das stimmt, was die Fragstellung betrifft, ganz mit dem überein, was ich gesagt habe. Was die Sache selbst angeht, so muß ich die Debatte für geschlossen erachten.

Abg. **von Kurczewski**: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die erste Frage, welche in der Abtheilung erhoben worden, ihre Erledigung noch nicht erhalten hat, die Frage nämlich, ob nicht nach §. 14 des Patents vom 3. Februar d. J. diese Angelegenheit in den beiden Abtheilungen der zwei Kurien zu berathen und daher zwei Abtheilungen zu erwählen seien.

Landtags-Marschall: Das geehrte Mitglied hat übersehen, daß dies nicht Gegenstand der Abstimmung sein kann, weil ich einen diesfallsigen Antrag nicht vernommen habe. Es ist kein Antrag gestellt, noch viel weniger die Frage veranlaßt worden, ob ein solcher Antrag die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern finde. Wir können deshalb hierüber nicht abstimmen.

Abg. **von Kurczewski**: Ich glaube, daß diese Frage hätte zuerst unterstützt und diskutirt werden müssen.

Landtags-Marschall: Dann müßten wir die Diskussion erneuern, und diese ist für geschlossen erklärt worden. Wir kommen zu der Frage zurück, die gestellt werden soll, nämlich, ob in Bezug auf die Grundsätze, nach denen die Vertheilung der Summe bewirkt werden soll, die Vorschläge der Denkschrift und somit auch die Vorschläge der Abtheilung angenommen werden sollen; diejenigen Mitglieder, die das verneinen, d. h. diejenigen, welche die Vorschläge der Denkschrift und der Abtheilung nicht annehmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Vorschlag der Abtheilung wird mit großer Majorität angenommen.)

Abg. **von Vincke**: Ich muß durch diesen Beschluß der Versammlung das Interesse nicht nur der Provinz Westphalen, sondern

Digitized by Google

auch der Rheinprovinz, der Provinzen Sachsen und Schlesien für wesentlich verletzt erachten, und trage darauf an, daß, weil diese Provinzen verletzt worden sind, eine Sonderung in Theile stattfinde.

Landtags-Marschall: Wir wollen erst sehen, was die Ansicht der Provinz Westphalen sein wird.

Abg. **Gier**: Die Provinz Sachsen hat sich nicht verletzt gefühlt.

Mehrere Stimmen: Nein, durchaus nicht!

Eine Stimme: Schlesien auch nicht.

Abg. Bar. **von Gaffron**: Wenn so eben von dem geehrten Vertreter der Provinz Westphalen behauptet worden ist, daß auch die Provinz Schlesien durch den gefaßten Beschluß sich verletzt fühle, so glaube ich im Namen meiner Landsleute erklären zu können, daß dies nicht der Fall ist, indem auch ich der Ansicht sein muß, die von einem Abgeordneten der Provinz Preußen erwähnt worden ist, daß die direkten Steuern nicht allein den Maßstab bilden können, noch weniger die indirekten, und die Erörterungen darüber, wie es ausgeglichen werden soll, würden zu Weiterungen führen, die sich nicht übersehen lassen. Es handelt sich noch dazu darum, ein Königliches Geschenk dankbar anzunehmen, und da die Umstände angegeben worden sind, wie die Vertheilung stattfinden soll, so können sich alle Provinzen nur dankbar damit einverstanden erklären.

(Bravo!)

Finanz-Minister **von Düesberg**: Es handelt sich hier um eine Gnadenbewilligung, die von Sr. Majestät den verschiedenen Provinzen gewährt worden, und wobei zugleich ausgesprochen ist, in welcher Masse diese Gnadenbewilligung den einzelnen Provinzen zu Theil werden soll. Es scheint dies gar kein Gegenstand zu sein, der zu einer Iuio in partes nach Provinzen sich eignet. Diese setzt immer voraus, daß besondere Interessen und besondere Rechte einer Provinz verletzt worden sind. Wie aber dadurch, daß nach der in der Denkschrift angedeuteten Weise die Gnadenbewilligung zu vertheilen ist, eine Verletzung der Interessen und Rechte einer einzelnen Provinz stattfinden kann, will mir nicht einleuchten.

Abg. **Aldenhoven**: Ich hoffe, daß man auf den Vorschlag des

Digitized by Google

Abgeordneten von Westphalen nicht eingehen wird, da er eine Separation hervorrufen würde, die den allgemeinen Interessen nur schädlich sein kann.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich habe nicht die Interessen anderer Provinzen zu vertreten, weil deren Interesse uns nichts angeht. Ich habe aber auf die Aeußerung des Herrn Kommissars zu bemerken, daß nach den Worten des Gesetzes es lediglich darauf ankommt, ob die Provinz Westphalen selbst sich durch den Beschluß der Versammlung, wie er gefaßt worden ist, für verletzt hält. Der Beschluß ist dahin gegangen, die Proposition ohne Weiteres anzunehmen. Die Provinz Westphalen hält sich dadurch für verletzt, und sobald zwei Drittel ihrer Abgeordneten derselben Ansicht sind, haben sie ein Recht, auf Sonderung in Theile anzutragen.

Abg. **Mömes**: Da könnte jede einzelne Provinz die Beschlüsse der Versammlung umstoßen. Dies kann aber unmöglich der Sinn und die Absicht der gesetzlichen Bestimmung sein.

Abg. **von Beckerath**: Der Sinn des Vortrages eines Mitgliedes der Rhein-Provinz, den wir beim Anfange der Debatte vernommen haben, ging dahin, daß es nicht rathsam sei, den Provinzial-Ständen eine Wirksamkeit einzuräumen, welche dahin führen könnte, daß die Centralgewalt des Staates, diejenige Gewalt, die durch das Zusammenwirken der Krone mit den Ständen im Mittelpunkte des Staates entsteht, geschwächt würde. Was gegen diesen Vortrag eingewendet worden ist, hat mir nicht geeignet geschienen, ihn zu entkräften. Was aber jetzt in der Versammlung vorgeht, beweist mir, daß die Gründe dieses Vortrages unerschütterlich feststehen. Das ist gerade das Unglück Deutschlands gewesen, daß es seine Kräfte während einzelner Perioden seiner Geschichte in provinzieller Absonderung zersplittert hat, und es ist eine der größten Aufgaben, die uns vorliegen, daß wir die einheitliche Kraft des preußischen Staates immer mehr befestigen sollen. Ich halte das Mitglied von Westphalen, welches vorher gesprochen hat, nicht für berufen, im Namen der Rhein-Provinz zu erklären, daß deren Interessen verletzt seien. Ich glaube, daß die materiellen Interessen der Rhein-Provinz durch den Vorschlag, der in der Denkschrift enthalten ist, nicht verletzt sind.

Digitized by Google

Und wenn sie es wären, meine Herren, so giebt es höhere moralische Interessen, und zu diesen gehört die Verpflichtung der einen Provinz gegen die andere, daß da, wo es nöthig ist, auch die Hülfe der Gesammtheit eintritt. Wenn also eine einzelne Provinz des Staates wegen ihres größeren Wohlstandes, wegen des größeren Wohlstandes der einzelnen Bewohner an direkten Steuern mehr beiträgt, als eine andere, in welcher der Wohlstand sich noch nicht so entwickelt hat, so wird diese Provinz, sei es die Rhein- oder irgend eine andere Provinz — ich glaube dies im Namen aller Provinzen, welche hier vertreten sind, sagen zu können, — so wird diese Provinz, sage ich, es sich zur Ehre und Freude rechnen, aus ihrem Wohlstande beizutragen, damit in jener anderen Provinz dasselbe gegenseitige Verhältniß hergestellt werde.

(Bravoruf.)

Meine Herren! lassen Sie uns fest an der Staats-Einheit halten, auf dieser beruht unsere Kraft. Fern sei von uns eine litio in partes, fern sei von uns jede Sonderung. Lassen Sie uns hier gemeinsam berathen, was im materiellen wie im höheren Interesse des Ganzen recht und billig ist und was von der Versammlung für recht und billig anerkannt worden ist, sei allen Provinzen gemeinsam, aber niemals möge hier eine einzelne Provinz auftreten und gegen einen solchen Beschluß sich erheben!

(Wiederholter Bravoruf.)

Landtags-Marschall: Wir können nun in der Abstimmung weiter fortfahren.

Abg. **von Bochum-Dolffs**: Ich muß mir erlauben, auf die Worte zurückzukommen, welche der letzte verehrte Redner gesprochen hat. Derselbe hat uns dargestellt, als ob es sich darum handle, ein gemeinschaftliches Interesse des ganzen Landes wahrzunehmen. So liegt die Sache aber nicht. Es handelt sich hier um den Rechts-Grundsatz, nachdem die Diskussion über den Vertheilungs-Maßstab einmal zugelassen ist. Wenn ein Nothstand zu beseitigen wäre, so würde die Provinz Westphalen die erste sein, die ihre Hand dazu böte. Hier aber handelt es sich um eine Rechtsverletzung, um eine Abweichung von den Grundsätzen des Rechts, und davor möchte ich

Digitized by Google

die hohe Versammlung bewahren. Es ist vorher gezeigt worden, daß die jetzt gemachte Verwilligung vorzüglich aus den Ueberschüssen der Staats-Einnahme herrühre. Diese Annahme ist noch durch keine der bisher vernommenen Reden widerlegt worden. Der einzige Maßstab, nach welchem die Vertheilung dieser Ueberschüsse stattfinden kann, ist demnach nur die direkte Steuer. Die indirekte Steuer mit heranzuziehen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, weil man nicht weiß, von wem sie zuletzt getragen wird. Bei der direkten Steuer ist ein ganz anderer Fall. Deshalb will ich die hohe Versammlung bitten, von dem Grundsatze der Gerechtigkeit nicht abzuweichen. Ich halte das für einen viel wichtigeren Gegenstand, als die Austheilung nach den Grundsätzen, wie sie von einem Redner aus der Rhein-Provinz hervorgehoben worden sind.

Landtags-Marschall: Es könnte sich nur etwa darum handeln, was noch über die Itio in partes beizubringen wäre. Etwas Anderes würde die Diskussion zurückführen, welche ich für geschlossen erklärt habe.

Abg. **von Bockum-Dolffs**: Was die Itio in partes anlangt, so ist bereits bemerkt worden, daß sie in dem vorliegenden Falle vollkommen Platz greift, und wird es Sache der Provinz Westphalen sein, zu erklären, ob sie dieselbe vornehmen wolle oder nicht.

Graf **York**: Durchlauchtigster Landtags-Marschall! Es scheint sich hier nicht darum zu handeln, ob eine jetzt bereits beschlossene Bestimmung nochmals in Erwägung gezogen werden könne oder nicht. Der Herr von Vincke hat sein Recht verletzt geglaubt, und hiergegen allein habe ich ihm zu antworten. Er hat seinen Vorschlag als Petition eingebracht, es ist also kein reines Amendement, sondern eine Petition.

Landtags-Marschall: Darüber sind wir hinaus.

Graf **York**: Die Versammlung hat bereits den Beschluß der Kommission angenommen. Ich glaube nicht, daß sein Recht verletzt ist, da ihm das Recht der Petition immer noch frei steht. Wenn der Herr von Vincke glaubt, er könne hiergegen eine Petition einbringen, so kann es auf dem durch das Reglement vorgeschriebenen Wege geschehen, aber für die jetzige Berathung kann es von keinem

Digitized by Google

Einfluß sein, und darum kann eine Itio in partes nicht geschehen. Ich glaube, diese hätte müssen früher angekündigt werden, nicht, nachdem ein Beschluß gefaßt worden ist. Da sie aber vor der Beschlußnahme nicht angekündigt worden ist, so kann sie jetzt nicht Platz greifen.

Landtags-Marschall: Ich erkenne zwar an, daß es zunächst von der Provinz Westphalen abhängt, zweierlei zu beurtheilen, einmal, ob es thunlich sei, in Theile zu gehen, und dann, ob sie das beschließe. Ich gebe das ihrer weiteren Ueberlegung anheim, und kann mich nur dahin aussprechen, daß ich auch von jeher der Meinung gewesen bin, daß eine Itio in partes so viel als möglich zu vermeiden sei. Wir brauchen uns über den Gegenstand nicht weiter in eine Berathung einzulassen, sondern wir werden später zu erfahren haben, welchen Beschluß die Provinz Westphalen gefaßt hat.

Abg. **Zimmermann**: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung vom Platze aus. Es ist so viel Gewicht darauf gelegt worden, daß nur die direkte Besteuerung ein richtiger Maßstab sei.

(Murren von vielen Seiten.)

Landtags-Marschall: Das führt zu der Diskussion zurück, diese ist aber geschlossen.

Fürst **Radziwill**: Von beiden Abgeordneten der Rhein-Provinz sind direkte Angriffe gegen das Prinzip der Provinzial-Stände gemacht worden. Diese Angriffe scheinen mir von dem constitutionellen Gesichtspunkte aus betrachtet und dahin gerichtet zu sein, die Provinzial-Stände in Frage zu stellen. Gegen dieses will ich mich im Interesse der Provinz, die ich mit zu vertreten die Ehre habe, verwahren. Es giebt allerdings Provinzial-Interessen, aber nicht nur materielle, sondern auch moralische, die mir noch höher stehen, als die materiellen. Diese moralischen Interessen, die ich zu vertreten habe, können nur auf dem Wege provinzialständischer Freiheit bewahrt werden. Ich verwahre mich daher im Namen der Provinz, die ich zu vertreten die Ehre habe, gegen die Tendenz dieser Angriffe.

(Bravoruf.)

Abg. **von Beckerath**: Ich verkenne keinesweges, daß es Provinzial-Interessen, moralische wie materielle, giebt; wo sie aber mit

Digitized by Google

dem höheren vaterländischen Interesse kollidiren, da müssen sie zurückstehen, da muß das Einzelne aufgehen in das große Ganze; dagegen, daß dies nicht geschehen solle, verwahre ich mich im Namen des Vaterlandes.

Fürst **Radziwill**: Was ich angeführt habe, ist ein Fall, der für das provinzialständische Leben gilt.

Landtags-Marschall: Es handelte sich nur von der Itio in partes, die nächste Frage wird auf den Vorschlag der Abtheilung in Bezug auf die Verwendung des Geldes gerichtet sein. Es ist von dem Abgeordneten Camphausen vorgeschlagen worden, den letzten Theil wegfallen zu lassen, nach welchem ein Viertel des Ueberschusses zu Zwecken, welche dem Provinzial-Landtag nützlich scheinen, verwendet werden könne. Es wird zuerst der Vorschlag der Abtheilung zur Abstimmung kommen.

Abg. **von Vincke**: Wie wird es mit meinem Vorschlag über die Itio in partes?

Landtags-Marschall: Wir werden die weitere Erklärung der Provinz Westphalen abwarten.

Abg. **von Vincke**: Wir werden also später einkommen.

Landtags-Marschall: Wir werden die weitere Erklärung der Provinz Westphalen entgegenzunehmen haben; die Provinz Westphalen muß sich einigen und mir das Resultat dieser Einigung anzeigen. Etwas Anderes sehe ich nicht.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Es wird nicht möglich sein, die Provinz zu vernehmen, wenn wir nicht zusammenkommen können; ich bin der Ansicht, daß ein einzelnes Mitglied sich aussprechen kann. Es wird aber die Provinz Westphalen ihre Ansicht nicht aussprechen können, oder sie würde befragt werden müssen.

Landtags-Marschall: Ob eine Itio in partes stattfinden solle, darüber kann man sich in dieser Versammlung nicht einigen. Es würde zu viel Zeit fordern, bis die Einigung zu Stande käme. Ich muß es also anheimgeben, wie die Einigung bewirkt werden kann.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Ich werde nur dann die Pro-

Digitized by Google

vinz Westphalen zusammenbitten, wenn Ihre Durchlaucht mir dazu besonderen Auftrag geben wollen.

Landtags-Marschall: Das Gesetz enthält darüber keine Bestimmung.

Graf **von Westphalen**: Ich glaube, es liegt in der Befugniß des Herrn Landtags-Marschalls, darüber zu erkennen, ob ein Fall vorliegt, daß Itio in partes stattfinden kann. Sollte dafür von Ihrer Durchlaucht entschieden werden, so wird in der Versammlung leicht auszumitteln sein, ob zwei Drittel dafür sind oder nicht.

Landtags-Marschall: In welcher Weise ermittelt werden soll, ob Itio in partes stattfinden könne, darüber findet sich im §. 19 des Geschäfts-Reglements keine Bestimmung. Wenn es gewünscht wird, daß ich meine Ansicht ausspreche, ob eine Itio in partes wünschenswerth sei, so würde es nur meine persönliche Ansicht sein, und meine persönliche Ansicht auszusprechen, bin ich gern bereit. Ich bin auch der Meinung, daß der Fall sich nicht zu einer Itio in partes eignet, weil nicht eine Berechtigung der Provinz Westphalen beeinträchtigt ist. Durch die Gabe, welche der König darbietet, wird etwas Neues geschaffen, und mag ihre Form nun in dieser oder jener Weise von den Ständen beantragt und später von Sr. Majestät beschlossen werden, in keinem Falle kann hierin eine Rechtsverletzung für eine Provinz gefunden werden. Meine persönliche Meinung geht also dahin, daß der Fall nicht zur Itio in partes geeignet sei, ich finde aber im Gesetz keine Bestimmung, welche es in die Hand des Marschalls legt, darüber zu entscheiden, ob eine Itio in partes stattfinden solle, oder nicht.

Fürst **von Lynar**: Die Frage wäre am wenigsten vom Marschall zu entscheiden, noch weniger aber von der Versammlung, weil sie Partei ist.

Landtags-Marschall: Es ist wünschenswerth, daß die Frage über die Itio in partes nicht weiter verfolgt werde; wir werden entgegenzusehen haben, ob sie wieder angeregt werden wird.

Graf **von Westphalen**: Demnach hätte der Marschall von Westphalen Befehl erhalten, die Provinz zu konvoziren.

Digitized by Google

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Wenn ich Befehl erhalte, werde ich es thun.

Kammer-Direktor **von Keltsch**: Die Entscheidung der Sache liegt im §. 17 der Verordnung. Dieser lautet dahin:

„Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt."

Also das Zahlenverhältniß ergiebt es. Sobald die Abstimmung erfolgt, muß ermittelt werden, ob zwei Drittheile die Itio verlangen. Es muß aber in der Versammlung entschieden werden, und dann findet die weitere Berathung und Beschlußnahme in einer abgesonderten Versammlung statt.

Landtags-Marschall: Ich kann dem nur zum Theil beistimmen. Es ist richtig und war mir auch gegenwärtig, daß zwei Drittheile erforderlich sind, um eine Itio in partes zu Stande zu bringen, dies aber hier auszumitteln, halte ich nicht allein für zu lang, sondern auch außerdem für unthunlich, und es wird einer späteren Einigung überlassen bleiben müssen, ob sich die zwei Drittheile ergeben oder nicht.

Kammer-Direktor **von Keltsch**: Ich finde im Gesetze nichts, was darauf hindeutet, daß eine besondere Versammlung des Provinzial-Landtags zusammentreten müsse, um über diese Frage zu entscheiden. Diese Frage wird sofort numerisch entschieden, und dann erst kann abgesondert werden.

Staats-Minister **von Bülow**: Die Form des Verfahrens ist nicht genau vorgeschrieben, ich glaube aber, daß, wenn eine Itio in partes stattfinden soll, in der Versammlung selbst ermittelt werden muß, ob sich zwei Drittheile dafür erklären. Wenn dies der Fall ist, so tritt die besondere Provinz unter ihrem Landtags-Marschall zusammen und berathet materiell über die Sache, und bei dieser materiellen Berathung wird sich finden, ob die Versammlung einen Be-

Digitized by Google

schluß fassen will, der abweicht von dem, welcher in dem Plenum der Stände gefaßt worden ist.

Landtags-Marschall: Ganz außer Zweifel scheint es mir doch, daß darüber, ob zwei Drittheile der Provinz Westphalen sich für die Sonderung in Theile erklären wollen, hier keine Diskussion mehr stattfinden kann. Auch würde es schwer sein, ein Mittel zu finden, daß während der Sitzung selbst die Provinz sich darüber erkläre, ob zwei Drittheile in Theile gehen wollen oder nicht. Das einzige Mittel wäre, daß der Marschall der Provinz die Stimmen sammelte, indem er einen Zettel coursiren ließe, auf welchem sich die Stimmen mit Ja und Nein aussprächen.

Abg. **von Bonin** (vom Platz): Es scheint mir, daß, wenn eine Sonderung in Theile durch zwei Drittheile beschlossen werden soll, zunächst festgestellt werden muß, ob der Fall der Sonderung in Theile, wie ihn das Gesetz vorhergesehen hat, vorhanden ist. Dies, glaube ich, ist nicht der Fall. §. 17 der Verordnung sagt: (siehe oben S. 443). Ich glaube, daß dieser Fall nicht vorliegt. Von Seiten der Krone ist eine Bewilligung von drittehalb Millionen in bestimmten Theilen für die einzelnen Provinzen überwiesen. Ich kann nicht finden, daß das Interesse einer Provinz von dem Interesse der anderen dadurch verschieden ist, daß die Vertheilung so gemacht ist, wie geschehen. Ich halte dafür, daß nach §. 17 eine Sonderung in Theile nicht vorliegt.

Abg. Graf **von Westphalen**: Die Verschiedenheit des Interesses liegt nicht in den Vertheilungs-Modus, sondern in der Vertheilung selbst.

Abg. **von Auerswald**: In Beziehung auf den letzten Redner muß ich bekennen, daß es unzweifelhaft erscheint, daß nach §. 17 die Itio in partes leider zulässig ist. Ich will das nicht weiter ausführen. Was aber den Punkt betrifft, ob die Erklärung über das Stattfinden der Itio in partes außerhalb oder innerhalb dieser Versammlung stattfinden soll, so spricht §. 17 deutlich aus, und es steht fest, daß diese Erklärung hier geschehen muß und der ganze Beschluß umgeworfen werden kann. In §. 17 heißt es (s. oben). Es ist also das Verlangen zu stellen. In einem solchen Falle be-

Digitized by Google

räth jede Provinz besonders, und Jeder von uns hat das Recht, zu verlangen, daß dieses Absondern sofort stattfinde, wo das Gesetz es gestattet. Ich glaube auch, daß es keine Schwierigkeit haben wird, wenn der Herr Landtags-Marschall die Abstimmung der Provinz Westphalen unter seiner Leitung hier trifft. Es bedarf keines Beweises, daß das Wort: „Besonders" sich darauf näher bezieht.

Fürst **von Lychnowski**: Nach dem, was sich aus der Debatte zu ergeben scheint, so ist es am einfachsten, zu fragen, ob die Provinz Westphalen auf den Antrag eines ihrer Abgeordneten eingehen will; erklärt sich diese dafür, dann glaube ich, wird der zweite Theil eintreten, sie wird sich dann unter sich berathen können. Ew. Durchlaucht können diese Frage augenblicklich vornehmen.

Landtags-Marschall: Ich bin dazu erbötig, aber, wie ich ausdrücklich vorausschicke, ohne in der Provinz Westphalen eine Diskussion darüber zu gestatten.

Abg. **Camphausen**: Die Geschäftsordnung enthält keine spezielle Bestimmung über abgesonderte Abstimmungen in der Versammlung, und es folgt daraus, der Ansicht des Herrn Landtags-Kommissars entgegen, daß in der Versammlung selbst nur allgemeine Abstimmungen, nur Abstimmungen der Versammlungen stattfinden dürfen. Wird auf eine Trennung in Theile angetragen und der Antrag unterstützt, so muß die Abstimmung darüber, ob sie eintreten soll, außerhalb der Versammlung erfolgen.

(Es werden Stimmen laut: Nein, nein!)

Finanz-Minister **von Düesberg**: Ich will nur bemerken, daß hier im Plenum der Versammlung zu ermitteln ist, ob sich zwei Drittheile der Stimmen dieser Provinz dafür aussprechen; sollte dies geschehen, dann wird die Provinz besonders zusammentreten und über den Gegenstand für sich berathen.

Landtags-Marschall: Um im Gange des Geschäftes zu bleiben, werde ich sogleich die Abstimmung stattfinden lassen, und es wird wohl hinreichen, wenn sie durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgt.

Eine Stimme: Ich erlaube mir die Anfrage, ob auch die Mitglieder des Herrenstandes daran Theil nehmen?

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Allerdings!

(Die Abstimmung wird vorgenommen, und der Landtags-Marschall zeigt an: „Daß keine zwei Drittheile sich für eine Itio in partes erklärt haben.")

Landtags-Marschall: Wir fahren nun in den Abstimmungen fort, doch würde der Abstimmung über den Antrag der Abtheilung noch der Antrag des Abgeordneten Camphausen vorauszugehen haben, welcher dahin ging, den Zusatz, daß über das letzte Viertheil die Provinzial-Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können, in Wegfall zu bringen.

Eine Stimme: Wünschenswerth ist, daß über den Vorschlag des Ausschusses zuerst abgestimmt wird.

Landtags-Marschall: Es hat den Nachtheil, daß, wenn der Antrag angenommen wird, dann über das Amendement nicht mehr abgestimmt werden kann.

Referent Abg. **Hansemann**: Meine Herren, ich bitte die Frage ins Auge zu fassen. In der ministeriellen Denkschrift ist (siehe oben S. 401) am Ende gesagt worden:

„Zur Förderung des Sparkassenwesens dürfte aber in Beziehung auf die Zinserträge zu bestimmen sein, daß

1) für diesen Zweck mindestens die Hälfte des Zinsgewinnes am besten durch Prämiirung der konsequenten Sparer verwendet werden müsse. Sollte eine Hülfskasse die ihr zufließenden Sparkassen-Bestände höher als mit $3\frac{1}{2}$ pCt verzinsen, so könnte ein solcher Mehrbetrag an Zinsen allenfalls auf jene Unterstützung angerechnet werden.
2) Ein Viertheil des Zinsgewinnes müßte, wie in Westphalen, dem Stammvermögen zu dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Ausgleichung etwaiger Verluste, zugeschlagen werden.
3) Ueber das letzte Viertheil würden die Stände zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen können."

Ich mache nun darauf aufmerksam, daß seitens der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, Sr. Majestät dem Könige sei Dank darzubringen für Errichtung der Hülfskassen zu den in der ministeriellen Denkschrift angeführten Zwecken, und es ist keineswegs ausge-

Digitized by Google

drückt worden, daß nun gerade in dem Verhältnisse, wie es hier angeführt ist, akkurat die Ausführung stattzufinden habe; es ist dies nicht eine bestimmte Proposition, sondern es ist eine Andeutung, die das Ministerium in der Denkschrift gegeben hat, daß nach seiner Meinung die Verwendung in dieser Art stattfinden könne. Es wird nun aber das Weitere dem zu ernennenden Ausschusse und der Verhandlung mit den Provinzial-Ständen zu überlassen sein. Ich habe nur zum Verständniß der Frage darauf aufmerksam machen wollen.

Landtags-Marschall: Es wird dies keiner Erwiderung bedürfen, und ich kann nun wohl die Frage auf das Amendement des Abgeordneten Camphausen stellen. Wir haben über dasselbe diskutirt, und es muß daher Ihnen bekannt sein; es besteht darin, daß die Bestimmung, daß das eine Viertheil der Ueberschüsse von den Provinzial-Landtagen verwendet werden könne, in Wegfall komme, daß also, um es zu wiederholen, die Verwendung des einen Viertheils nicht von den Provinzial-Ständen abhängt, während der Vorschlag der Abtheilung dahin geht, einfach die Verwendungsart anzunehmen, welche die Denkschrift vorschlägt.

Abg. **Camphausen**: Mein Amendement ist nicht, daß die Verwendung wegfallen soll, sondern daß die Anstalt als ein in sich abgeschlossenes Ganzes eingerichtet werde, und daß nicht Ueberschüsse zu fremden Zwecken und namentlich nicht von den Provinzial-Ständen vertheilt werden.

Staats-Minister **von Büsberg**: Die Art und Weise, wie die Fonds verwendet werden sollen, ist Gegenstand der Erörterung der Provinzial-Landtage, und die Allerhöchste Proposition geht blos dahin, daß ein Ausschuß ernannt werde, um sich über die Grundsätze im Allgemeinen zu verständigen. Materielle Diskussionen über die Art der Verwendung im Einzelnen sollen, nach der Absicht der Proposition, hier nicht stattfinden, sondern sind Sache der Provinzial-Landtage. Die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben sei, liegt, meines Erachtens, außer dem Bereiche der gegenwärtigen Erörterung; sie kann erst zur Sprache kommen, wenn die Grundsätze der einzelnen Provinzial-Reglements erörtert werden. Es ist uns durch die Allerhöchste Proposition anheimgegeben worden, einen Ausschuß

Digitized by Google

zu ernennen, der über die allgemeinen Fragen zur Vorbereitung der Vorlage an die Provinzial-Landtage mit dem Ministerium in Verhandlung trete.

Abg. **Camphausen**: Nach dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung darauf besteht, daß der Antrag, welcher von dem Abgeordneten Camphausen zurückgezogen worden ist, noch zur Abstimmung komme, so wird er nicht zur Abstimmung kommen. Besteht man indeß darauf, so wird allerdings noch darüber abgestimmt werden müssen. — Da es nicht geschieht, so wird der Antrag nicht Gegenstand einer Abstimmung sein, und die Frage wird demnach blos gerichtet auf den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, daß die von der Denkschrift vorgeschlagene Verwendungsweise angenommen werde. — Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage nicht beizustimmen gesonnen sind, mögen es durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Man tritt dem Antrage einmüthig bei.)

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Abtheilung in Bezug auf den zu wählenden Ausschuß. Die Abtheilung hat sich ausgesprochen, wie folgt: „Nach unserer Ansicht ist es daher angemessen: die Bestimmungen über spezielle Verwendung des Fonds, und über die dafür einzurichtende Verwaltung, der vorgängigen Berathung eines zu erwählenden, mit dem Minister des Innern verhandelnden Ausschusses zu überlassen (so wie solches in der Allerhöchsten Botschaft anheim gegeben ist), damit auf diese Weise die desfalls an die Provinzialstände zu richtenden näheren Propositionen vorbereitet werden mögen."

Eine Stimme: Zunächst dürfte der Antrag des Abgeordneten Gier zur Abstimmung kommen, daß die Sache an die Provinzial-Landtage gehe. Die Abstimmung über diesen Antrag dürfte zugleich mit fallen.

Abg. **Gier**: Die Frage ist, ob ein Ausschuß noch erwählt werden soll oder nicht?

Landtags-Marschall: Die Frage ist, ob dem Antrag der Ab-

Digitized by Google

theilung beigestimmt wird, — geschieht dies, so ist der gerade auf das Entgegengesetzte gerichtete Antrag des Abgeordneten Gier abgelehnt.

Freiherr von Lilien-Echthausen: Nach dem Gutachten der Abtheilung scheint es, daß das Resultat der Konferenz zwischen dem zu wählenden Ausschusse und dem Herrn Minister des Innern nicht in das Plenum des Vereinigten Landtags gelangen, sondern nur der in dieser Sache dem nächsten Provinzial-Landtage vorzulegenden Allerhöchsten Proposition zur Grundlage dienen soll. Es ist indeß wünschenswerth, daß das Resultat der Konferenz dem Vereinigten Landtage gleich vorgelegt werde, damit je nach dem Ausfalle desselben die einzelnen hier versammelten Provinzial-Landtage im Stande sind, sich die sofortige Ueberweisung der auf ihre Provinz fallenden Summe zu erbitten. Wenn vorher von einem Mitgliede der Versammlung beantragt worden ist, die Allerhöchst bewilligte Summe zur Linderung der gegenwärtigen allgemeinen Noth zu verwenden, so bemerke ich, daß dieser Zweck in der Provinz Westphalen vollständig erreicht wird, wenn der auf diese fallende Antheil an jener Summe, der daselbst bereits bestehenden Provinzial-Hülfskasse schleunigst überwiesen wird. Denn in der Provinz Westphalen sind sehr viele Gemeindebauten, namentlich Wegebauten, zur Ausführung völlig vorbereitet; die Fonds der Provinzial-Hülfskasse sind indeß so erschöpft, daß sie zur Zeit außer Stande ist, den Gemeinden die zur Ausführung jener Bauten erforderlichen Darlehne auf Amortisation zu gewähren. Es leuchtet daher ein, daß in der Provinz Westphalen dem Nothstande eine sehr wesentliche Linderung würde zu Theil werden, wenn durch Verstärkung der Fonds der dortigen Hülfskasse diese in den Stand gesetzt würde, den Gemeinden die zur Ausführung der bereits vorbereiteten Gemeinde-Bauten erforderlichen Geldmittel gewähren zu können.

Landtags-Marschall: Ich muß doch bemerken, daß der Vorschlag des Grafen von Itzenplitz einen anderen Inhalt gehabt hat. Er hatte nicht den Inhalt, zu beantragen, daß den sämmtlichen Provinzial-Landständen, wie sie in diesem Saale versammelt sind, noch einmal eine Vorlage gemacht werde, sondern blos zu beantragen,

Digitized by Google

daß der auf Westphalen kommende Antheil früher an Westphalen überwiesen werde, und dieser Antrag des Grafen von Itzenplitz wird später Gegenstand der Abstimmung sein. In dem Augenblick befinden wir uns noch nicht bei demselben, sondern nur bei der Abstimmung über den Antrag, welcher dahin gerichtet ist, daß ein Ausschuß gebildet werde.

Eine Stimme: Wenn aber das Resultat des Ausschusses nicht wieder an den Landtag gelangt, so fehlt alle Grundlage.

Landtags-Marschall: Das ist gegenwärtig kein Gegenstand der Diskussion.

Abg. **Püning**: Ich stelle daher den ausdrücklichen Antrag, daß das Resultat des Ausschusses an den Vereinigten Landtag zurückgelange.

Landtags-Marschall: Das hätte während der Diskussion geschehen müssen.

Finanz-Minister **von Büsberg**: Es ist nicht die Absicht, das Resultat der Berathung des Ausschusses wieder zum Gegenstand der Berathung in dem Plenum des gegenwärtigen Landtags zu machen, sondern das Resultat dieser Berathung soll das Material bilden, worüber mit den einzelnen Provinzial-Landtagen zu berathen ist. Was die Provinz Westphalen besonders angeht, so handelte es sich nur darum, wie es einzuleiten sei, daß diese Provinz einen Antrag an die Staatsregierung gelangen lasse, worin gebeten würde, daß möglichst bald der Provinz Westphalen die für sie ausgesetzte Summe von 220,000 Rthlr. überwiesen werde. Hierzu ist aber die Mitwirkung des versammelten Landtags nicht nöthig, sondern es kommt nur darauf an, daß aus dem Gremium der westphälischen Provinzial-Stände ein solcher Antrag an die Regierung gebracht wird, und würde dann seitens der Regierung das Nöthige eingeleitet werden. Dies steht nicht in Verbindung mit der Sache im Ganzen und mit dem, was das Plenum der Versammlung des Landtags zu berathen hat. Die Verordnung vom 3. Februar zeigt den Weg an, auf welchem solche besondere Erörterungen veranlaßt werden können; und muß der fragliche Gegenstand lediglich der Verhandlung zwischen der Provinz Westphalen und der Regierung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Graf von Landsberg-Gehmen: Wenn ich dem Vortrage richtig gefolgt bin, so glaube ich, daß ich ebensowohl ermächtigt als verpflichtet bin, dahin zu wirken, daß der Zweck des Antrags erreicht werde, und daß der Antrag des Grafen von Itzenplitz Gegenstand der besonderen Berathung der Provinz Westphalen bilden dürfte. Ist dem so? Ich habe nämlich die Berathung so verstanden, daß ich ebensowohl berechtigt als verpflichtet wäre, darauf anzutragen, daß die Stände von Westphalen besonders versammelt werden, und zwar während der Dauer des Vereinigten Landtags, und daß der Antrag des Grafen von Itzenplitz, seiner Natur nach, von dieser Stände-Versammlung berathen würde.

Finanz-Minister von Düesberg: Allerdings, es würde Sache dieser besonderen Stände-Versammlung sein, den Antrag an die Regierung zu richten, daß der Gegenstand speziell von der Provinz Westphalen in Erwägung genommen werden dürfe.

Landtags-Marschall: Ohne weitere Veranlassung oder in Folge derjenigen, die aus dem zu erwählenden Ausschusse hervorgehen würde?

Finanz-Minister von Düesberg: Das wird sich aus den Berathungen des Ausschusses näher ergeben. Diese sollen nur im Allgemeinen eine Vorberathung sein, um auf deren Grund die Entwürfe und Proposition für die einzelnen Provinzial-Landtage auszuarbeiten. Dabei wird auch dieser spezielle Punkt in Erwägung kommen, und es wird sich dann finden, inwieweit von Seiten der Provinz Westphalen besondere Anträge an die Regierung gelangen werden.

Graf von Itzenplitz: So werde ich mir, ehe mein Antrag zur Abstimmung kommt, einen Vorschlag erlauben, von dem ich glaube, daß er das, was von dem Herrn Landtags-Marschall gesagt worden ist, und die Entgegnungen in Uebereinstimmung bringt. Bei der jetzigen Abstimmung kann mein Antrag aus dem Spiele bleiben. Jetzt sind wir über der Abstimmung wegen Ernennung der Kommission, und das steht meinem Antrage keineswegs entgegen. Ich werde bitten, ehe mein Antrag zur Abstimmung kommt, mir drei

Digitized by Google

Worte zu gestatten, wobei ich einen Vorschlag machen werde, der die Ansichten in Einklang bringt.

Landtags-Marschall: Nun, wir sind bei der Abstimmung. Der Gegenstand, über welchen abzustimmen ist, wird hinreichend verstanden worden sein. Es ist also die Frage so zu stellen: ob die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung beistimme? Und die, welche dem Antrage nicht beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird von einer großen Majorität bejaht.)

Eine Stimme: Die Frage ist hier gar nicht verstanden worden.

Landtags-Marschall: Ja, es wäre das allenfalls noch ein Gegenstand, der recht füglich von der Abtheilung, die mit Begutachtung einiger Anträge in Bezug auf die Geschäftsordnung beauftragt ist, aufgenommen werden könnte, daß, wenn eine Abstimmung vorüber ist, die Erklärung, daß die Frage nicht verstanden worden sei, keine Veranlassung zu einer Reclamation geben könne.

Abg. **von Katte**: Das ist bereits geschehen und ist in dem Gutachten enthalten.

Landtags-Marschall: In dieser Absicht habe ich es nicht gesagt, sondern nur beiläufig und im Vorübergehen. Wir kommen nun zur letzten Abstimmung, zu welcher durch den Bericht der Abtheilung Veranlassung gegeben ist, nämlich in Bezug auf die Zusammensetzung des Ausschusses. Die Abtheilung hat vorgeschlagen, daß er aus 8 Mitgliedern der Herren-Kurie und 24 Mitgliedern der anderen Kurie bestehen solle, und falls die Frage, die jetzt zu stellen ist, hinreichend verstanden ist, wäre sie in der Weise zu stellen, ob dem Antrage der Abtheilung von der Versammlung beigestimmt wird? Ich werde also, wenn die Frage verstanden ist, sie in dieser Weise stellen. Die Frage lautet: stimmt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei? Und diejenigen, welche ihr nicht beizustimmen gesonnen sind, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Graf **von Itzenplitz**: Die geehrte Versammlung wolle mir, damit ich nicht mißverstanden werde, gestatten, zwei Worte auszusprechen. Zunächst schließe ich mich dem an, was gesagt worden ist,

Digitized by Google

daß es wünschenswerth sei, in dieser Versammlung zunächst nur mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen, welche alle Provinzen gemeinschaftlich angehen, und das ist das warme Gefühl für das allgemeine Vaterland, was man von diesem Rednerstuhle ausgesprochen hat. Ich stimme dem vollständig bei, und insofern thut es mir leid, daß ich von einer besonderen Angelegenheit einer einzelnen Provinz reden muß. Aber das warme Gefühl für das Vaterland steht dem nicht entgegen, daß, wenn ohne Schaden für die übrigen Provinzen, einer Provinz ein praktischer Nutzen oder Vortheil zugewendet werden kann, dies zur Sprache gebracht werde, und da ich in dieser Versammlung der Provinz Westphalen angehöre, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, dies zur Sprache zu bringen. Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir weiter zu bemerken, daß ich zwei Gründe gehabt habe, um gerade hier in der Allgemeinen Versammlung es zur Sprache zu bringen. Der erste Grund ist der, um für meinen Antrag den Rechtsboden zu gewinnen. Der Provinzial-Landtag von Westphalen ist bisher hier noch nicht konstituirt und zusammenberufen worden. Es kommt also zunächst darauf an, den geehrten Mitgliedern dieser Provinz hier zu sagen, nicht sie darauf aufmerksam zu machen, — denn es wird ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, — aber ihrer Ansicht das Wort zu verleihen, daß eine Gelegenheit vorliegt, für die Provinz Westphalen einen praktischen Nutzen ohne Zeitverlust zu stiften. Dazu hatte ich in dieser großen Stadt keine andere Gelegenheit, als diese Versammlung. Der zweite Grund ist der, man hätte mir bei der Versammlung der Provinz entgegnet, daß die Sache nicht auf dem Allgemeinen Landtage zur Sprache gekommen wäre. Es konnte also das Mißvergnügen der anderen Provinzen erregen, daß eine Zahlung früher an diese Provinz geschehen sei als an eine andere, und diesem Vorwurf, der mir in der Versammlung der Provinz Westphalen gemacht werden kann, wünschte ich zu entgegnen. Dies vorausgeschickt, wünsche ich weiter nichts, als daß die Versammlung erkläre, sie habe von ihrem Standpunkte aus nichts gegen meinen Antrag zu erinnern und sei der Ansicht, das Weitere der Erörterung der Räthe der

Digitized by Google

Krone mit den Abgeordneten der Provinz Westphalen zu überlassen. Wenn ich das erreicht habe, bin ich sehr glücklich.

Landtags-Marschall: Der Vorschlag, der gemacht worden ist, ist gar nicht, wie vorhin schon richtig erwähnt wurde, irgend im Widerspruche mit dem Beschlusse, der jetzt vorliegt, auf Errichtung eines solchen Ausschusses. Im Gegentheil, er ist damit in Verwandschaft, weil er gerade darin besteht, daß nun diesem Ausschusse überlassen bleibe, in weitere Communication mit den Organen der Regierung in dieser Beziehung zu treten, und ich sehe nichts, was verhinderte, jetzt alsbald die Frage in der Weise zu stellen, ob die Versammlung dem Vorschlage des Grafen von Itzenplitz, wie er gestellt worden ist, beistimme. Er ist hinreichend verstanden worden, wie ich voraussetzen kann.

(Von mehreren Seiten: Nein.)

Er geht also dahin, daß dem jetzt beschlossenen Ausschusse überlassen bleibe, sich mit der Regierung über die Frage zu einigen, ob der Provinz Westphalen ihr Antheil an der Sümme von 2½ Millionen Thalern vorweg und unverzüglich überwiesen werde, weil sie die einzige ist, die jetzt schon eine zu diesem Zweck geordnete ständische Verwaltung besitzt.

Eine Stimme (vom Platz): Dies scheint vorauszusetzen, daß die Provinz Westphalen als ständische Korporation auftritt.

Landtags-Marschall: Dem muß entgegnet werden, daß dieser Beschluß nichts Anderes auszusagen scheint und auch wirklich nichts Anderes aussagen würde, als daß die Provinz Westphalen die einzige ist, welche jetzt eine geordnete ständische Verwaltung für solche Kassen besitzt. Besäßen andere Provinzen eine solche, so würde ohne Zweifel schon vorgeschlagen worden sein, auch den übrigen Provinzen diesen ihren Antheil alsbald zuzuweisen. Das ist der einzige Grund, welcher den Vorschlag der Provinz Westphalen hat motiviren können. Ich glaube, daß wir nun zu der Abstimmung werden übergehen können.

Eine Stimme (vom Platz): Ich kann eben darum, weil andere Provinzen noch nicht eine solche Einrichtung haben, nur wünschen, daß jeder einzelnen Provinz der Ueberschuß bald gewährt werde.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Es wird gewährt werden, sobald der jetzt beschlossene Ausschuß das Nöthige vorbereitet haben wird. Jetzt ist die Frage blos darauf zu richten, ob dem Vorschlage des Grafen von Itzenplitz . . .

Ein Abgeordneter (vom Platz): Diese Frage, glaube ich, haben wir gar nicht zu beanworten, weil sie nicht vor unser Forum gehört.

Landtags-Marschall: Worüber wollen Sie reden? Ueber die Stellung der Frage?

Ein Abgeordneter (vom Platz): Nein, über die ganze Frage selbst. Es ist Sache der Provinz Westphalen, ihre Wünsche vorzutragen; aber wir können nicht den Beschluß fassen, die Provinz Westphalen besonders zu begünstigen.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Ich habe gegen diese Frage nichts zu erinnern, bemerke aber, daß es blos eine Frage ist, bei der es sich darum handelt, ob von Seiten der Regierung die 220,000 Rthlr., die für die Provinz Westphalen in Aussicht gestellt worden sind, sogleich gezahlt werden sollen. Diese Frage ist eine solche, die lediglich die Regierung zu beantworten hat, nachdem ihr die erforderlichen Anträge von Seiten der Provinz Westphalen zugegangen sind. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß dazu gewisse bindende Beschlüsse seitens der Provinz Westphalen erforderlich sind, da eine Erweiterung des jetzigen Standes der Hülfskassen nothwendig ist in Bezug auf die Sparkassen. Aber ob die 220,000 Rthlr. der Provinz Westphalen jetzt bezahlt werden sollen oder später, das ist eine Sache, die lediglich der Regierung überlassen bleiben muß, nachdem sie die Provinz Westphalen gehört hat.

Landtags-Marschall: Es soll ja durch die Abstimmung, welche jetzt vorzunehmen ist, nicht beschlossen werden, die Regierung zu bitten, die Provinz Westphalen ihren Antheil vorweg nehmen zu lassen, sondern es soll nur nach dem Vorschlage beschlossen werden, den Ausschuß in den Stand zu setzen, gerade über diese Frage mit der Regierung zu unterhandeln.

Graf **von Gneisenau**: Es handelt sich blos darum, ob der Provinz Westphalen gestattet werden soll, mit der Regierung wegen

Digitized by Google

einer früheren Zahlung in Unterhandlung zu treten. Ich glaube aber, daß diese Frage vor das Forum der hohen Versammlung nicht gehört, weil die Versammlung keiner Provinz verwehren kann, sich solche Vortheile bei dem Ministerium zu erbitten, welche ihr zweckmäßig scheinen.

Graf **von Itzenplitz**: Ich wünsche nur festgestellt, daß die Versammlung nichts dagegen hat, wenn die Provinz sich mit der Regierung darüber einigt.

Ref. Abg. **Hansemann**: Meine Herren, es scheint mir nicht angemessen, daß die hohe Versammlung dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes aus dem Herrenstande beitrete. Nicht deshalb, weil irgend Jemand hier in der Versammlung dagegen sein würde, daß die Provinz Westphalen, weil sie bereits eine Verwaltung für derartige Fonds besitzt, nun vielleicht früher zum Besitz der Gelder käme, als eine andere Provinz, wo eine solche Verwaltung noch geschaffen werden muß, sondern vielmehr deshalb hat die Versammlung, nach meiner Meinung, sich nicht über den Antrag auszusprechen, weil es einzig und allein Sache der Provinz Westphalen ist, sich mit der Regierung darüber zu verständigen, ob sie eine Verwaltung hat, welche die Gelder in Empfang nehmen und verwenden kann.

Die Provinz Westphalen ist in dem Fall, eine Verwaltung bereits zu besitzen, sie wird aber höchst wahrscheinlich sehr schnell in diesen Stand gelangen. Niemand unter uns wird ihr das mißgönnen. Ich glaube nicht, daß man ihr widersprechen wird, und, indem Niemand widerspricht, glaube ich, wird das verehrliche Mitglied aus dem Herrenstande mit einer solchen Manifestation der Versammlung zufrieden sein, ohne daß darüber abgestimmt wird. Es scheint mir keine ganz würdige Stellung der Frage und eine nicht ganz angemessene Abstimmung zu sein, ob man damit zufrieden sei, daß der Provinz Westphalen, oder einer anderen ein Vortheil, der keiner schadet, eingeräumt werde.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß ich nach dem Gange der Verhandlung, die heute hier gepflogen worden ist, meine Bitte dahin stellen werde, daß die Provinzialstände von Westphalen zusammentreten, und daß von ihnen

Digitized by Google

dann der Antrag des Herrn Grafen von Itzenplitz in Berathung genommen werde.

Graf **von Itzenplitz**: Nach dem, was der Herr Graf von Landsberg und der Herr Referent ausgesprochen haben, bedarf es, wenn es von der Versammlung anerkannt wird, keiner Abstimmung.

Landtags-Marschall: Unter diesen Umständen wären wir also schon mit der vorigen Frage zur letzten Frage gekommen. Es sind keine anderen Fragen mehr nöthig, und es ist sonach der Gegenstand als erschöpft anzusehen. Ich habe noch anzuzeigen, daß zu der Abtheilung wegen Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen noch der Abgeordnete Abegg hinzutritt. Die Zeit der nächsten Sitzung kann für heute noch nicht angegeben werden, ich muß mir also vorbehalten, sie zu einer späteren Zeit bekannt zu machen, und habe jetzt die Sitzung zu schließen.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.)

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Reclamationen in Betreff des Protokolls über die letzte Sitzung und den Geschäftsgang; Petitionen; Angelegenheit des Grafen Reichenbach; die Vertheilung der Sitze und das Geschäfts-Reglement; Antrag auf Rückzahlung des Twistzolles für ausgeführte Baumwollenwaaren.

Die heutige Session wird um 1½ Uhr eröffnet mit dem Vortrage des von dem Secretair Kuschke über die letztvorhergegangene Sitzung aufgenommenen Protokolls, nach dessen Beendigung äußert

Abg. **von Auerswald**: Es ist von mir eine Aeußerung ins Protokoll aufgenommen worden, die ich nur deshalb machte, weil ein anderer Abgeordneter aussprach, man könne sich außerhalb der Versammlung darauf berufen, daß hier eine große Anzahl von Brennereibesitzern wäre. Da dies Eindruck machen könnte, so erlaubte ich mir, es zu widerlegen. Weil indeß diese Aeußerung nicht im Protokoll steht, so würde ich wünschen, daß meine Aeußerung auch daraus wegbliebe.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Die Versammlung wird nichts dagegen haben, daß diese Aeußerung ausbleibt.

Abg. **Schauß**: In Bezug auf die von mir eingereichte Denkschrift muß ich berichtigen, daß sie sich nicht blos bezieht auf eine Handels-Kammer, sondern auf ein besonderes Handels-Ministerium und auf alle Theile der Monarchie.

Abg. **von Hall**: Ich glaube die Worte des Königlichen Kommissars vermißt zu haben: „Noth kennt kein Gebot", welche er anführte, um die Nothwendigkeit eines frühen Schlusses der Brennereien und eine Beschleunigung der Berathung zu motiviren.

Secretair **Kuschke**: Diese Aeußerung wird in den Zeitungs-Berichten enthalten sein, hier können wir uns mit den Beschlüssen der Verhandlung begnügen.

Abg. **von Brünneck**: Es scheint nach dem Protokoll, als sei von dem Generaldirector der Steuern das Amendement gestellt worden, daß das Verbot des Branntweinbrennens von Kartoffeln auch auf das Getraide ausgedehnt werden solle. Ich habe annehmen zu müssen geglaubt, daß ein solcher Antrag aus der Versammlung hervorgegangen sei. Denn ich glaube, daß Niemand außer der Versammlung zur Stellung eines dergleichen Amendements berechtigt ist und daß dies ganz gegen unser Reglement sein würde, daher wir uns dagegen verwahren müssen, daß von einer anderen Seite her Amendements eingebracht werden, daß selbige vielmehr nur aus der Versammlung hervorgehen dürfen.

(Es wird die betreffende Stelle dahin abgeändert, daß von einzelnen Mitgliedern der Antrag ausgegangen sei.)

Abg. **von Brünneck**: In Bezug auf die Bemerkung, welche vom Ministertisch ausgegangen ist, kann ich mich nur freuen, daß sie nicht im Protokoll enthalten ist; ich muß aber auch wünschen, daß sie nicht in den Bericht der Stenographen aufgenommen werde, wegen der höchst bedenklichen Folgen, die eine solche vom Ministertisch gefallene Aeußerung haben dürfte. Ueberhaupt in solchen Fällen müssen wir bestimmen können, ob eine solche Aeußerung veröffentlicht werden soll, oder es nicht besser sei, sie nicht zu veröffentlichen.

Landtags-Marschall: Hierauf muß ich erwidern, daß dies zu

Digitized by Google

spät kommt. Wenn etwas in einer Sitzung vorkommt, was Jemand nicht veröffentlicht haben will, so würde ich ganz ergebenst bitten, dies in derselben Sitzung zu beantragen, damit darüber Beschluß gefaßt werde, sonst ist es zu spät.

Staats-Minister **von Düesberg**: Dem kann ich nicht beistimmen, daß das, was die Kommissarien hier geäußert haben, nicht veröffentlicht werde. Im Gegentheil glaube ich, daß dies wesentlich abhängt von den Regierungs-Kommissarien selbst; eine Censur darüber, ob das, was die Regierungs-Kommissarien geäußert haben, veröffentlicht werden soll oder nicht, ist nicht eine Sache, worüber der Versammlung die Kompetenz zusteht. Es wird sich wohl eine Verständigung herbeiführen lassen, aber eine Entscheidung über Veröffentlichung dessen, was die Kommissarien gesagt haben, steht zunächst der Regierung zu.

Landtags-Marschall: Hierauf hat sich auch meine Bemerkung nicht beziehen sollen, sondern ich habe überhaupt nur bemerkt, daß, wenn einem solchen Antrage Berücksichtigung geschenkt werden soll, er in der Versammlung selbst gestellt werden müsse.

Abg. **von Grävenitz**: Wenn ich mich erinnere, so stand in dem Protokoll, mein Antrag sei mit Unwillen zurückgewiesen worden. Er kann zurückgewiesen werden, aber es braucht nicht im Protokoll zu stehen: „mit Unwillen".

Eine Stimme (vom Platz): Es wäre wünschenswerth, wenn im Protokoll gesagt würde: die Ablehnung des Antrages sei einstimmig geschehen.

Abg. **von Grävenitz**: Und ich bitte, hinzuzusetzen, daß ich selbst keine Brennerei habe.

Landtags-Marschall: Dies würde ein novum sein, welches nicht ins Protokoll aufgenommen werden kann.

Eine Stimme (vom Platz): Ich habe nichts gegen das Protokoll zu erinnern, sondern wollte mir nur in Bezug auf den Geschäftsgang eine Anfrage erlauben. Es ist nämlich von dem geehrten Herrn Landtags-Marschall der hohen Versammlung mitgetheilt worden, daß die Gegenstände der Tages-Ordnung der Versammlung angezeigt werden sollen. Das ist sehr löblich und wird auf den

Digitized by Google

Geschäftsgang einen sehr wohlthätigen Einfluß äußern. Dieser Einfluß kann aber nur erzielt werden, wenn die Schriftsachen sich in den Händen der Mitglieder befinden, wie dies bei den Königlichen Propositionen, Denkschriften u. s. w. der Fall ist; aber bei den Petitionen ist dies nicht so, diese gelangen höchstens nur durch das angezeigte Rubrum und in kurzer Redaction der Abtheilungen zur Kenntnißnahme der Mitglieder. Ich wollte mir nun die Anfrage erlauben, ob der Herr Landtags-Marschall nicht einen Weg anbahnen könnte, wodurch Petitionen, die von bedeutender Wichtigkeit sind und die Mitglieder interessiren, an die Mitglieder zur speziellen Kenntnißnahme gelangen könnten.

Landtags-Marschall: Ich möchte vorschlagen, daß der geehrte Antragsteller seinen Antrag zurückhielte bis zur Berathung des Geschäfts-Reglements, dort könnte derselbe zur Erörterung kommen. Wir wollen nun feststellen, ob das Protokoll Genehmigung findet.

Abg. Bürgermeister **Krüger**: Meine Petition über Abänderung des §. 79 der Gewerbe-Ordnung ist nicht zur Berathung gezogen, sondern stehen gelassen worden. Meine Petition geht nicht auf einen temporairen Beschluß in Hinsicht des Marktwesens, sondern auf stabile Abschaffung des Vorkaufens. Ich würde demnach fragen, ob meine Petition erledigt sein, oder ob ich meinen Antrag noch in einer neuen Petition wieder einbringen soll, daß §. 79 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werde.

Landtags-Marschall: Die Bemerkung des geehrten Redners ist nicht gegen das Protokoll gerichtet.

Eine Stimme (vom Platz): Der Herr Landtags-Marschall bezog sich auf den Wunsch, daß es den Antragstellern möge gestattet sein, in die Kommissionen bei Berathung ihrer Petitionen eingeladen zu werden. Ich wollte nun fragen, ob diesem Wunsche nachgekommen werden wird.

Landtags-Marschall: Ich habe erklärt, daß dem meinerseits nichts entgegensteht, und die Herren Direktoren der Abtheilungen werden die betreffenden Abgeordneten einladen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte fragen, ob es den Be-

Digitized by Google

theiligten erlaubt ist, an der Debatte in der Abtheilung Theil zu nehmen, und ob sie dabei eine Stimme haben?

Landtags-Marschall: Stimme haben sie dabei gewiß nicht, aber an der Berathung können sie Theil nehmen.

Es sind noch folgende Petitions-Anträge eingegangen, welche hiermit zur Vertheilung kommen:

(Es ist wieder mehrmals vom Platze aus gesprochen worden, ohne daß die Herren ihre Namen genannt haben. Die Stenographen sind daher nicht im Stande gewesen, sie aufzuzeichnen. Die Herren also, welche wünschen, daß ihr Name öffentlich genannt wird, würde ich bitten, sich stets zu nennen.)

Antrag des Abgeordneten M. Flemming von Geilenkirchen, betreffend die Amnestirung derjenigen preußischen Unterthanen, welche sich an den letzten polnischen Unruhen betheiligt haben . . . . . 5. Abtheilung.

Antrag des Abgeordneten F. A. Kayser auf Modification des §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls . . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten Haeger, aus dem Regierungsbezirke Köln, um Aufhebung des Postzwanges bei Paketen und Ermäßigung des Geld- und Brief-Porto's, so wie des Porto's von Waaren-Sendungen . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Urra aus Wormditt auf Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1843, wegen Aufbringung der Untersuchungskosten für aufgegriffene Vagabunden und Bettler . . . . . 6. „

Antrag des Abgeordneten Urra aus Wormditt um in Einklangbringung des Patents vom 3. Februar d. J. mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 . . . . . 4. „

Antrag des Abgeordneten Wehr aus dem Kreise Konitz, betreffend die Ersparung im Gendarmerieweſen . . . 8. „

Antrag des Abgeordneten der Stadt Liegnitz, Bornemann, wegen Gleichstellung der katholischen Dissidenten mit den im Staate anerkannten übrigen christlichen Glaubens-Genossen . . . . . 8. „

Denkschrift des Abgeordneten Milde aus Breslau wegen Verstattung des Associationsrechts mit unbeschränkter Redefreiheit . . . . . 5. „

Digitized by Google

Ferner ein Antrag des Abgeordneten Wortmann aus Hamm, wegen Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer.

Landtags-Marschall: Diese Angelegenheit würde am besten zur Sprache zu bringen sein, wo über Einführung der neuen Steuern berathen werden wird. Ich werde den Marschall des Herrenstandes bitten, sie damit aufzunehmen.

Ein Gleiches wird bei folgender Petition einzutreten haben:

Antrag des Abgeordneten Wehr, bei der Berathung über die Eisenbahn-Angelegenheit auch gleichzeitig die Berathung über die Bahnlinie aufzunehmen.

Es ist dies von dem Direktor des Ausschusses beantragt worden, und ich schließe mich dem an.

Es sind noch mehrere Petitions-Anträge eingegangen, welche ich morgen vertheilen werde.

Ich erwähnte, daß mehrere Petitions-Anträge in die 7te Abtheilung gekommen und auf Antrag dieser Abtheilung in andere verwiesen worden sind. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Seltmann geht demnach an die sechste Abtheilung über.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten König und anderer Mitglieder, aus dem Stande der Landgemeinden, auf Errichtung eines Kredit-Instituts für Ackerbesitzer, werde ich dem Marschall der Kurie des Herrenstandes übersenden, mit der Bitte, ihn der Abtheilung zur Berathung über die Land-Renten-Banken zu überweisen.

Die Anträge der Herren Lorenz und Krause werden denselben Gang gehen, weil sie ganz konnex sind mit Gegenständen, die der Vereinigten Kurie vorliegen.

Abg. **von Gosberg**: Es steht dem Herrn Marschall zu, die Abtheilungen zu ernennen, und ich erlaube mir, anzufragen, ob nicht noch eine Abtheilung zu erwählen sein dürfte. Es kann doch nicht den in die Abtheilungen gewählten Mitglieder zugemuthet werden, alle Petitionen aufzuarbeiten, während andere Mitglieder gar nichts zu thun haben.

Landtags-Marschall: Ich kann nach meiner Ueberzeugung die Ernennung noch einer Abtheilung nicht für zweckmäßig halten.

Abg. **von Bardeleben**: Es ist mir bekannt geworden, daß der

Digitized by Google

zur schlesischen Ritterschaft gehörige Graf Reichenbach hier bei dem Landtage darüber Beschwerde geführt hat, daß seine Wahl zum Landtags-Abgeordneten sofort, als er in Kriminal-Untersuchung verwickelt wurde, noch ehe das Erkenntniß erfolgte, annullirt und eine neue Wahl veranlaßt worden ist. Jetzt ist derselbe ganz freigesprochen worden. Er fühlt sich in seinem Rechte tief verletzt, und ich glaube, er hat deshalb hier Beschwerde geführt. Daher wollte ich bitten, daß diese Angelegenheit so bald wie möglich der Versammlung zur Berathung vorgelegt werden möchte. Ich glaube, es ist unsere Pflicht, daß die Beschwerde eines Mitstandes, welcher sich in seinem Rechte verletzt fühlt, so schleunig wie möglich erledigt wird.

Landtags-Marschall: Diese Angelegenheit liegt bereis einer Abtheilung vor, und ich darf annehmen, daß dieselbe sich eifrig damit beschäftigen wird.

Abg. Graf **von Bismark-Bohlen**: Der Herr Referent ist außer Stande, jetzt einen Bericht darüber zu erstatten, weil die Grundlagen dazu fehlen, es ist die Angelegenheit nur aus einer Druckschrift und aus Zeitungs-Notizen bekannt, und es ist nöthig gewesen, die Akten hierüber einzufordern. Der Herr Landtags-Marschall wird die Güte haben, das Weitere hierin zu veranlassen.

Justiz-Minister **Uhden**: Es ist behauptet worden, der Graf Reichenbach wäre bereits freigesprochen. Dem muß ich widersprechen, weil ich ganz vor kurzem erst die Anzeige bekommen habe, daß die Sache noch nicht entschieden, sondern erst zum Spruch distribuirt worden ist.

Abg. **Tschocke**: Ich muß die Bitte des geehrten Mitgliedes unterstützen, da ich die Ehre gehabt habe, die betreffende Petition zu überreichen, und ich muß gestehen, daß es auch mich verlangt, daß ein solcher Gegenstand gleich in der ersten Zeit hätte abgemacht werden sollen. Ich räume ein, daß der Graf Reichenbach noch nicht freigesprochen ist, nichtsdestoweniger muß ich dem Mitgliede von jener Seite erwidern, daß die Beschwerde von der Abtheilung zur Berathung gezogen werden konnte. Es sind in der Petition selbst alle Spezialitäten enthalten, es ist ihr eine Druckschrift beigefügt, die den Thatbestand in voller Wahrheit enthält. Mehr dürfte

Digitized by Google

wohl nicht erforderlich sein. Ich bitte daher die geehrte Abtheilung, die Berathung hierüber, so bald wie thunlich, vorzunehmen.

Abg. von Bardeleben: Ich will mir nur erlauben, auf die Bemerkung, die von einem geehrten Herrn von der Minister-Bank gemacht worden ist, zu erwidern, daß allerdings Graf Reichenbach in der ersten Kriminal-Untersuchung, in Folge deren seine Wahl annullirt wurde, jetzt freigesprochen worden ist. Er ist aber später in eine zweite Kriminal-Untersuchung verwickelt worden, dies würde indeß immer noch nicht gegen die Ehre des Herrn sprechen. Ich wollte nur bemerken, daß dieses Verfahren, daß seine Wahl annullirt worden ist, ein ungesetzliches genannt werden muß, und aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß die Berathung vor den Landtag gebracht worden wäre.

Landtags-Marschall: Die Sache ist noch nicht zur Diskussion vorbereitet.

Abg. Eschoche: Wenn ein ehrenwerthes Mitglied geäußert hat, daß es an Motiven fehle, um die Petition zu berathen, so würde ich gern zu deren Mittheilung erbötig sein. Wenn es am Mangel einiger Aufschlüsse liegen sollte, die erforderlich sind, so würde ich dieselben gern ertheilen.

Landtags-Marschall: Diese Mittheilungen werden gewiß mit Dank angenommen werden.

Abg. Graf von Bismark-Bohlen: Ich werde mir vorbehalten, die Herren darum zu ersuchen. Ich habe mich erst vorgestern Abend deshalb an den Herrn Landtags-Marschall gewendet. Einen Vortrag hierüber jetzt zu erstatten, bin ich unvermögend.

Abg. Mohr: Ich habe mir das Wort erbeten, blos um einige Fragen der hohen Versammlung zur Meinungs-Aeußerung vorzulegen, die, wenn ich so sagen darf, unsere häuslichen Einrichtungen betroffen. Es ist Niemanden entgangen, daß diejenigen unter uns, welche die entferntesten Sitze einnehmen, weder verstehen, was von dieser Stelle aus gesprochen wird, noch verstanden werden. Es ist daher natürlich, meine Herren, daß wir, — ich gehöre auch zu denen, die so fern sitzen, — ein Gelüste tragen, zwar nicht die Sitze der Herrenbank, welche freistehen, zu usurpiren, so lange — und

Digitized by Google

das wird die meiste Zeit sein — die beiden Kurien getrennt sind. Ich würde also vorschlagen, damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, daß die entferntesten Bänke in diesen Raum gestellt würden, der jetzt frei und unbenutzt ist. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würden wir den Herrn Marschall zu bitten haben, dieses gütigst zu veranstalten. Die zweite Frage, meine Herren, ist schon etwas tiefer eingreifend. Ich glaube, daß wir Alle darüber einverstanden sind, daß diese Versammlung eine einheitliche, nationelle Versammlung sein soll. Was wir aber vor uns sehen, das ist in der That ein Nebeneinandersitzen von acht Provinzial-Versammlungen. Dieses scheint mir der so sehr wünschenswerthen Verbannung des Provinzialgeistes eben so wenig förderlich, als der Erweckung einer vaterländischen Verbrüderung. Ich wollte daher der hohen Versammlung vorschlagen, daß diese Absonderung, wie sie gegenwärtig besteht, aufgehoben werde, und daß Jeder unter uns seinen Sitz da nehmen könne, wo er will. (Gelächter.) Ich bitte! was gar nicht ausschließt, daß Jeder den Sitz behält, den er gegenwärtig inne hat. (Wiederholtes Gelächter.) Ich habe, meine Herren, diese beiden Vorschläge, die, wie gesagt, unsere häusliche Einrichtung betreffen, zu machen mir erlaubt, und kommt es nun darauf an, ob die hohe Versammlung mit dem einen, so wie mit dem anderen, einverstanden ist, in welchem Falle, wie gesagt, der Herr Landtags-Marschall zu bitten sein würde, das Eine und das Andere gütigst anzuordnen.

Landtags-Marschall: Ich muß hiergegen bemerken, daß nach der Allerhöchsten Bestimmung, die wir im Reglement finden, die Individuen ihre Sitze nach den Provinzen und in diesen nach den Ständen haben sollen, daß also so etwas von der Versammlung nicht abgeändert werden, sondern nur durch eine Petition bei Sr. Majestät dem König in Antrag gebracht werden kann.

Abg. **Mohr**: Ich bitte um das Wort.

(Gelächter.)

Landtags-Marschall: Lassen Sie mich aussprechen! — Eine solche Resolution ist, wenn sie erfolgen sollte, bereits durch die Vorschläge angebahnt, welche von der Abtheilung zu dem Reglement

Digitized by Google

gemacht worden sind. Dieses Reglement wird in Berathung genommen werden, sobald wir mit der Berathung des jetzigen Gegenstandes fertig sind, und dann werde ich den Redner bitten, seine Bemerkungen anzuschließen. Eine Diskussion kann aber jetzt darüber nicht stattfinden.

Abg. **Mohr**: Die Bemerkung, welche der Herr Landtags-Marschall so eben gemacht hat, ist auf einen Paragraphen gegründet, ich weiß nicht gerade mehr auf welchen der Geschäftsordnung, worin es allerdings heißt, daß wir nach Provinzen und die Provinzen nach Ständen gesetzt werden sollen. Ich erlaube mir aber darauf zu entgegnen, daß dieser Artikel der Geschäftsordnung faktisch bereits vernichtet ist.

(Unterbrechung durch den Ruf: Oho!)

Erlauben Sie! Wir sitzen nicht nach Ständen, es hat eine Verlosung stattgefunden.

Mehrere Stimmen: Nein!

Abg. **Mohr**: Allerdings, in jeder einzelnen Provinz.

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Abg. **Mohr**: Ich habe es aus dem eigenen Munde des Herrn Landtags-Marschalls, daß er eine Verlosung in unserer Provinz vorgenommen habe, und wir sitzen auch nicht nach Ständen.

Viele Stimmen: Nein! Nein! Nein!

Abg. **Diergardt**: Wie ich bereits bei der letzten Sitzung die Ehre hatte, der geehrten Versammlung mitzutheilen, habe ich in den letzten Tagen die betrübendsten Berichte aus dem Gewerbsbezirke von Gladbach erhalten. Die Arbeitslosigkeit nimmt in erschrecklicher Weise zu, die Lebensmittel steigen, und wir würden daher die unangenehmsten Folgen zu erwarten haben, wenn nicht Rath für die Arbeiter geschafft wird. Seit Jahren Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Gladbach, komme ich mit der arbeitenden Klasse in vielfache Berührung. Ich glaube daher die moralische Pflicht zu haben, mich derselben möglichst anzunehmen und auf Mittel zu sinnen, wie die Noth etwa zu mildern ist. Ich habe mir daher erlaubt, diesen Morgen eine Eingabe abzufassen, worin ich einen Vorschlag mache, wie die Noth in unserer Gegend etwa zu mildern ist. Es ist Ih-

Digitized by Google

nen sämmtlich bekannt, meine Herren, wie bedeutend die Ausfuhr von Getraide und Lebensmitteln im Allgemeinen von Amerika ist. Die einzige Hoffnung im rheinischen Fabrik-Distrikte ist die, daß Amerika uns Ersatz für den Mangel an Absatz auf dem Kontinente bieten werde. Nach den Berichten, die ich aus England und Frankreich erhalten habe, sind namhafte Bestellungen von Amerika auf Baumwollenwaren eingetroffen. Wir, meine Herren, sind in der unglücklichen Lage, daß wir an diesen Vortheilen nicht Theil nehmen können. Der Beschluß der letzten Zollkonferenz lautet dahin, daß die Baumwollen-Fabrikanten den Zoll auf Twiste mit 3 Rthlr. pro Centner entrichten müssen, ohne daß die für das Ausland bestimmten Waaren Rückzoll bekommen. Was sind die Folgen von solcher Besteuerung? Der Fabrikunternehmer ist in der nämlichen Lage, wie der Gutsbesitzer.

(Von mehren Seiten: Bravo!)

Wenn der Gutsbesitzer Meliorationen vornehmen will, so wird er gewiß berechnen, ob die Auslagen sich rentiren. Eben so ist es bei dem Fabrikbesitzer, meine Herren. Die preußischen Fabrikinhaber, wenn sie mit dem Auslande, mit den Engländern, Franzosen, Belgiern konkurriren wollen, so müssen sie Ersatz im Arbeitslohn suchen. Mein Vorschlag geht dahin . . . . . .

(Ruf auf Tagesordnung.)

Ich habe nur wenige Worte noch zu sagen. Die Lage unserer Gegend ist höchst betrübend, und deshalb glaube ich, daß es mir als Vertreter der dortigen Gegend wohl gestattet sei, die Lage darzustellen. Mein Vorschlag geht dahin, den Herrn Marschall zu bitten, die Eingabe, welche ich ihm übergebe, bald möglichst einem Ausschusse zu überreichen, und meine zweite Absicht geht dahin, daß man sich in den rheinischen Fabrik-Distrikten überzeuge, daß ihre Wünsche recht bald in Berathung genommen werden. Mein Antrag geht dahin, daß Seine Majestät geruhen möge, zu bestimmen, daß für diejenigen Baumwollenwaaren, welche nach dem Auslande gehen, der bezahlte Zoll auf Twiste zurückvergütet werde. Es ist von keinem Opfer die Rede, sondern nur von der Rückerstattung des auf den Urstoff bezahlten Zolles.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Ich kann die Versicherung geben, daß ich die Petition sogleich einem Ausschusse überweisen werde. Die Zeit ist bereits so weit abgelaufen, daß es nicht mehr möglich sein wird, auf den wichtigen Gesetzentwurf, den wir vor uns haben, einzugehen. Ich muß daher bitten, daß die verehrten Herren morgen Vormittag 10 Uhr sich wieder hier versammeln wollen. Der Gegenstand der Tagesordnung würde der Gesetzentwurf sein, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

(Schluß der Sitzung nach halb 3 Uhr.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
des
ersten Bandes.

Seite

Vorrede I

Einleitung:

Die ständische Gesetzgebung:

Das Reichsstände-Gesetz von 1815 13
Das Staatsschulden-Gesetz von 1820 14
Das Provinzialstände-Gesetz von 1823 25
Das Gesetz über die ständische Ausschüsse von 1842: 26
Das ständische Wahlgesetz von 1842 29
Die Gesetzgebung des Vereinigten Landtags von 1843
Patent die ständischen Einrichtungen betreffend . . . 32
Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags 34
Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse 40

Erste Abtheilung:

Die Landtagsverhandlungen:

Digitized by Google

Seite

Eröffnung des Vereinigten Landtags am 11. April 1847:

Patent, wegen Einberufung des ersten Vereinigten Landtags 49
Program für die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags 50
Thronrede Sr. Majestät des Königs 55
Reglement über den Geschäftsgang bei dem ersten Vereinigten Landtage 69
Die Regierungspropositionen an den ersten Vereinigten Landtags 82
Die Einrichtung des Ständesaals 83
Das Mitgliederverzeichniß des ersten Vereinigten Landtags:
A. Kurie der Fürsten, Grafen und Herren . 85
B. Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden 90

Erste Sitzung des Vereinigten Landtags am 12. April:

Vereinigte Kurien:
Inhalt: Anträge auf eine Adresse und Aenderung der Geschäftsordnung 111
Kurie der drei Stände:
Inhalt: Anrede des Marschalls 122

Zweite Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April:

Vereinigte Kurien:
Inhalt: Adreß-Debatten 123
Kurie der drei Stände:
Inhalt: Petitionen 198

Dritte Sitzung des Vereinigten Landtags am 16. April:

Vereinigte Kurien:
Inhalt: Fortsetzung der Adreß-Debatten . 199

Digitized by Google

Seite

Vierte Sitzung des Vereinigten Landtags am 20. April:

Vereinigte Kurien:

Inhalt: Geschäftliche Mittheilungen des Marschalls 258

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Petitionen in Betreff des herrschenden Nothstandes; Ernennungen von Abtheilungen; Petitionen an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Gutachten und Verhandlungen über den Antrag wegen Verlängerung der Petitionsfrist 259

Herren-Kurie:

Inhalt: Anrede des Landtags-Marschalls und Erwiederung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen; Ernennung der Secretaire und der verschiedenen Abtheilungen zur Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen; Vertheilung der Plätze; die stenographischen Berichte und die Veröffentlichung der Verhandlungen 282

Fünfte Sitzung des Vereinigten Landtags am 22. April:

Herren-Kurie:

Inhalt: Fassung der Protokolle; der Antrag über Verlängerung der Petitionsfrist angenommen; Veröffentlichung der Verhandlungen; Zurücknahme von Petitionen 295

Sechste Sitzung des Vereinigten Landtags am 23. April:

Vereinigte Kurien:

Inhalt: Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse; Allerhöchste Bewilligung der Verlängerung der Petitionsfrist 301

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Ernennungen zu den Abtheilungen; Verweisung von Petitionen an die Abthei-

Digitized by Google

Seite

lungen; Interpellation der Minister und des Königlichen Kommissars 303

Siebente Sitzung des Vereinigten Landtags am 27. April:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Verweisung von Petitionen an die betreffenden Abtheilungen; Interpellation wegen Nennung der Namen; Gutachten der 6ten Abtheilung in Betreff des herrschenden Nothstandes und Verhandlungen darüber; Beschlüsse zur Abhülfe 317

Achte Sitzung des Vereinigten Landtags am 29. April:

Vereinigte Kurien:

Inhalt: Petitionen an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Königliche Botschaft in Betreff der Errichtung von Provinzial-Hülfskassen nebst Beilagen; Berathung dieses Gegenstandes 392

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Reclamationen in Betreff des Protokolls über die letzte Sitzung und den Geschäftsgang; Petitionen; Angelegenheit des Grafen Reichenbach; die Vertheilung der Sitze und das Geschäfts-Reglement; Antrag auf Rückzahlung des Twistzolles für ausgeführte Baumwollenwaaren 457

Druck von Brandes & Schultze, Roßstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

gemacht worden sind. Dieses Reglement wird in Berathung genommen werden, sobald wir mit der Berathung des jetzigen Gegenstandes fertig sind, und dann werde ich den Redner bitten, seine Bemerkungen anzuschließen. Eine Diskussion kann aber jetzt darüber nicht stattfinden.

Abg. **Mohr**: Die Bemerkung, welche der Herr Landtags-Marschall so eben gemacht hat, ist auf einen Paragraphen gegründet, ich weiß nicht gerade mehr auf welchen der Geschäftsordnung, worin es allerdings heißt, daß wir nach Provinzen und die Provinzen nach Ständen gesetzt werden sollen. Ich erlaube mir aber darauf zu entgegnen, daß dieser Artikel der Geschäftsordnung faktisch bereits vernichtet ist.

(Unterbrechung durch den Ruf: Oho!)

Erlauben Sie! Wir sitzen nicht nach Ständen, es hat eine Verlosung stattgefunden.

Mehrere Stimmen: Nein!

Abg. **Mohr**: Allerdings, in jeder einzelnen Provinz.

Mehrere Stimmen: Nein! Nein!

Abg. **Mohr**: Ich habe es aus dem eigenen Munde des Herrn Landtags-Marschalls, daß er eine Verlosung in unserer Provinz vorgenommen habe, und wir sitzen auch nicht nach Ständen.

Viele Stimmen: Nein! Nein! Nein!

Abg. **Biergardt**: Wie ich bereits bei der letzten Sitzung die Ehre hatte, der geehrten Versammlung mitzutheilen, habe ich in den letzten Tagen die betrübendsten Berichte aus dem Gewerbsbezirke von Gladbach erhalten. Die Arbeitslosigkeit nimmt in erschrecklicher Weise zu, die Lebensmittel steigen, und wir würden daher die unangenehmsten Folgen zu erwarten haben, wenn nicht Rath für die Arbeiter geschafft wird. Seit Jahren Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Gladbach, komme ich mit der arbeitenden Klasse in vielfache Berührung. Ich glaube daher die moralische Pflicht zu haben, mich derselben möglichst anzunehmen und auf Mittel zu sinnen, wie die Noth etwa zu mildern ist. Ich habe mir daher erlaubt, diesen Morgen eine Eingabe abzufassen, worin ich einen Vorschlag mache, wie die Noth in unserer Gegend etwa zu mildern ist. Es ist Ih-

Digitized by Google

nen sämmtlich bekannt, meine Herren, wie bedeutend die Ausfuhr von Getraide und Lebensmitteln im Allgemeinen von Amerika ist. Die einzige Hoffnung im rheinischen Fabrik-Distrikte ist die, daß Amerika uns Ersatz für den Mangel an Absatz auf dem Kontinente bieten werde. Nach den Berichten, die ich aus England und Frankreich erhalten habe, sind namhafte Bestellungen von Amerika auf Baumwollenwaren eingetroffen. Wir, meine Herren, sind in der unglücklichen Lage, daß wir an diesen Vortheilen nicht Theil nehmen können. Der Beschluß der letzten Zollkonferenz lautet dahin, daß die Baumwollen-Fabrikanten den Zoll auf Twiste mit 3 Rthlr. pro Centner entrichten müssen, ohne daß die für das Ausland bestimmten Waaren Rückzoll bekommen. Was sind die Folgen von solcher Besteuerung? Der Fabrikunternehmer ist in der nämlichen Lage, wie der Gutsbesitzer.

(Von mehren Seiten: Bravo!)

Wenn der Gutsbesitzer Meliorationen vornehmen will, so wird er gewiß berechnen, ob die Auslagen sich rentiren. Eben so ist es bei dem Fabrikbesitzer, meine Herren. Die preußischen Fabrikinhaber, wenn sie mit dem Auslande, mit den Engländern, Franzosen, Belgiern konkurriren wollen, so müssen sie Ersatz im Arbeitslohn suchen. Mein Vorschlag geht dahin . . . . . .

(Ruf auf Tagesordnung.)

Ich habe nur wenige Worte noch zu sagen. Die Lage unserer Gegend ist höchst betrübend, und deshalb glaube ich, daß es mir als Vertreter der dortigen Gegend wohl gestattet sei, die Lage darzustellen. Mein Vorschlag geht dahin, den Herrn Marschall zu bitten, die Eingabe, welche ich ihm übergebe, bald möglichst einem Ausschusse zu überreichen, und meine zweite Absicht geht dahin, daß man sich in den rheinischen Fabrik-Distrikten überzeuge, daß ihre Wünsche recht bald in Berathung genommen werden. Mein Antrag geht dahin, daß Seine Majestät geruhen möge, zu bestimmen, daß für diejenigen Baumwollenwaaren, welche nach dem Auslande gehen, der bezahlte Zoll auf Twiste zurückvergütet werde. Es ist von keinem Opfer die Rede, sondern nur von der Rückerstattung des auf den Urstoff bezahlten Zolles.

Digitized by Google

Landtags-Marschall: Ich kann die Versicherung geben, daß ich die Petition sogleich einem Ausschusse überweisen werde. Die Zeit ist bereits so weit abgelaufen, daß es nicht mehr möglich sein wird, auf den wichtigen Gesetzentwurf, den wir vor uns haben, einzugehen. Ich muß daher bitten, daß die verehrten Herren morgen Vormittag 10 Uhr sich wieder hier versammeln wollen. Der Gegenstand der Tagesordnung würde der Gesetzentwurf sein, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.

(Schluß der Sitzung nach halb 3 Uhr.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
des
ersten Bandes.

Seite

Vorrede I

Einleitung:

Die ständische Gesetzgebung:

Das Reichsstände-Gesetz von 1815 13
Das Staatsschulden-Gesetz von 1820 14
Das Provinzialstände-Gesetz von 1823 25
Das Gesetz über die ständische Ausschüsse von 1842: 26
Das ständische Wahlgesetz von 1842 29
Die Gesetzgebung des Vereinigten Landtags von 1843
Patent die ständischen Einrichtungen betreffend . . . 32
Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags 34
Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse 40

Erste Abtheilung:

Die Landtagsverhandlungen:

Digitized by Google

Seite

Eröffnung des Vereinigten Landtags am 11. April 1847:

Patent, wegen Einberufung des ersten Vereinigten Landtags 49
Program für die feierliche Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags 50
Thronrede Sr. Majestät des Königs 55
Reglement über den Geschäftsgang bei dem ersten Vereinigten Landtage 69
Die Regierungspropositionen an den ersten Vereinigten Landtags 82
Die Einrichtung des Ständesaals 83
Das Mitgliederverzeichniß des ersten Vereinigten Landtags:
A. Kurie der Fürsten, Grafen und Herren . 85
B. Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden 90

Erste Sitzung des Vereinigten Landtags am 12. April:

Vereinigte Kurien:
Inhalt: Anträge auf eine Adresse und Aenderung der Geschäftsordnung 114
Kurie der drei Stände:
Inhalt: Anrede des Marschalls 122

Zweite Sitzung des Vereinigten Landtags am 15. April:

Vereinigte Kurien:
Inhalt: Adreß-Debatten 123
Kurie der drei Stände:
Inhalt: Petitionen 198

Dritte Sitzung des Vereinigten Landtags am 16. April:

Vereinigte Kurien:
Inhalt: Fortsetzung der Adreß-Debatten . 199

Digitized by Google

Seite

Vierte Sitzung des Vereinigten Landtags am 20. April:

Vereinigte Kurien:

Inhalt: Geschäftliche Mittheilungen des Marschalls 258

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Petitionen in Betreff des herrschenden Nothstandes; Ernennungen von Abtheilungen; Petitionen an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Gutachten und Verhandlungen über den Antrag wegen Verlängerung der Petitionsfrist 259

Herren-Kurie:

Inhalt: Anrede des Landtags-Marschalls und Erwiederung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen; Ernennung der Secretaire und der verschiedenen Abtheilungen zur Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen; Vertheilung der Plätze; die stenographischen Berichte und die Veröffentlichung der Verhandlungen 282

Fünfte Sitzung des Vereinigten Landtags am 22. April:

Herren-Kurie:

Inhalt: Fassung der Protokolle; der Antrag über Verlängerung der Petitionsfrist angenommen; Veröffentlichung der Verhandlungen; Zurücknahme von Petitionen 295

Sechste Sitzung des Vereinigten Landtags am 23. April:

Vereinigte Kurien:

Inhalt: Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse; Allerhöchste Bewilligung der Verlängerung der Petitionsfrist 301

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Ernennungen zu den Abtheilungen; Verweisung von Petitionen an die Abthei-

Digitized by Google

Seite

lungen; Interpellation der Minister und des Königlichen Kommissars 303

Siebente Sitzung des Vereinigten Landtags am 27. April:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Verweisung von Petitionen an die betreffenden Abtheilungen; Interpellation wegen Nennung der Namen; Gutachten der 6ten Abtheilung in Betreff des herrschenden Nothstandes und Verhandlungen darüber; Beschlüsse zur Abhülfe 317

Achte Sitzung des Vereinigten Landtags am 29. April:

Vereinigte Kurien:

Inhalt: Petitionen an die betreffenden Abtheilungen verwiesen; Königliche Botschaft in Betreff der Errichtung von Provinzial-Hülfskassen nebst Beilagen; Berathung dieses Gegenstandes 392

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Reclamationen in Betreff des Protokolls über die letzte Sitzung und den Geschäftsgang; Petitionen; Angelegenheit des Grafen Reichenbach; die Vertheilung der Sitze und das Geschäfts-Reglement; Antrag auf Rückzahlung des Twistzolles für ausgeführte Baumwollenwaaren 457

Druck von Brandes & Schultze, Roßstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger 4370.33.3
Preussens erster Reichstag.
Widener Library
003491274
3 2044 086 104 254

Digitized by Google